LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 3/2966**
3. Wahlperiode **10.06.2002**

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND ABSCHLUSSBERICHT

des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Beschluss des Landtages vom 3. Dezember 1998
- Drucksache 3/26 -

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

1. Der nachstehende Abschlussbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Untersuchungsauftrag wird in Ergänzung des Beschlusses zum Zwischenbericht (Drucksache 3/2100) auch hinsichtlich der Untersuchungen der Vorgänge bei dem Gut Pritzier und dem Unternehmen Blähton GmbH Grimmen durch die Vorlage dieses Abschlussberichtes als erledigt angesehen.

Schwerin, den 24. Mai 2002

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss

Hannelore Monegel
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Ulrich Born
Berichterstatter

Heinz Müller
Berichterstatter

Torsten Koplin
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Verfahrensteil

A. Fortsetzung der Untersuchungen

I. Verfahren bis zur Erstellung des Zwischenberichtes vom 30.05.2001

II. Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens

III. Veränderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Untersuchungsgegenstände

II. Gerichtsverfahren

III. Ausschusssitzungen

IV. Verfahrensfragen, Verfahrensbeschlüsse

1. Konkretisierung des Untersuchungsauftrages
2. Verfahrensbeschluss zur Rücksendung von Originalakten

V. Beweisanträge

VI. Beweismittel

1. Urkunden
2. Zeuginnen und Zeugen

VII. Einzelne Probleme bei der Beweisgewinnung

1. Aktenherausgabeverlangen gegenüber der BvS, BVVG
2. Vertretung eines Zeugen durch seinen Anwalt
3. Schriftliche Anhörung von zwei Zeugen

VIII. Auftrag zur Erstellung des Abschlussberichtes

2. Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu Gut Pritzier und zur Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen

A. Feststellungen zu Gut Pritzier

I. Ausgangssituation des Volkseigenen Gutes Pritzier und Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse bis zur Privatisierung

II. Gesetzliche Grundlagen für die Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen bzw. Vermögenswerte

III. Strategie der Treuhandanstalt bei der Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen
1. Zielstellung und Aufgaben der Treuhandanstalt
2. Die besondere Situation der Alteigentümer

IV. Privatisierung des Volkseigenen Gutes Pritzier
1. Vorgehen der THA/BVVG bei der Verwertung der Gut Pritzier GmbH i. L.
2. Konzepte des Bewerbers Olaf v. Könemann
3. Pachtverträge
4. Kaufverträge
5. Beteiligung der Landesregierung und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
5.1 Beteiligung der Landesregierung
5.2 Beteiligung des Landtages und des Abgeordneten Backhaus

V. Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG
1. Rechtsgrundlagen der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
2. Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH
2.1 Betreuung des Antragstellers durch das Amt für Landwirtschaft Wittenburg und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
2.2 GA-Antrag und Zuwendungsbescheid
2.3 Bürgschaftsgewährung
2.4 Änderungsanzeigen
2.5 Zwischenverwendungsnachweise
2.6 Mittelverwendungsnachweisprüfung
3. Förderung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG
3.1 GA-Antrag und Zuwendungsbescheid
3.2 Änderungsbescheid
3.3 Auszahlung der Zuwendung
3.4 Mittelverwendungsnachweisprüfung
3.5 Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VI. Zusammenfassung

B. Feststellungen zur Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen

I. Privatisierung im Jahr 1991 an die Bird Sweden AB
1. Das Produkt Blähton, Ausgangssituation und Umwandlung des Unternehmens
1.1 Ausgangssituation
1.2 Das Produkt Blähton
1.3 Umwandlung
2. Privatisierungsvertrag und Bergrechte
2.1 Situation vor Abschluss des Privatisierungsvertrages
2.2 Privatisierungsvertrag
2.3 Verleihung der Bergrechte
2.4 Verpachtung des Bergwerkseigentums
3. Beteiligung der Landesregierung
4. Ausgangssituation und Entwicklung nach der Privatisierung
4.1 Ausgangssituation
4.2 Kredite
4.3 Geschäftliche Entwicklung

II. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
1. Antrag
2. Bescheid, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise
2.1 Bescheid
2.2 Mittelabrufe
2.3 Eigenleistungen
2.4 Einholung von drei Angeboten
2.5 Vorgriffszahlungen
3. Kontrolle der Verwendung der Fördermittel (Sonderkontrollen)
3.1 Vor-Ort-Kontrolle im April 1994
3.2 Tiefenprüfung im November 1994
4. Aufhebung

III. Rücknahmeersuchen durch die Landesregierung an die Treuhandanstalt
1. Hinweise des Landrates Molkentin, Landkreis Grimmen
2. Aktivitäten der Landesregierung und Reaktionen der Treuhandanstalt

IV. Gesamtvollstreckungsverwaltung und Investorensuche
1. Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens
2. Tätigkeit der Gesamtvollstreckungsverwalterin
3. Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
3.1 Bürgschaftsantrag vom September 1994
3.2. Bürgschaftserhöhungsantrag vom Dezember 1994
3.3 Ablehnung einer weiteren Bürgschaftsübernahme im Juli 1995
3.4 Weitere Reaktivierungsversuche
3.5 Inanspruchnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Bürgschaft

4. Investorensuche
4.1 Unternehmen EMBRA AS, Oslo
4.2 Unternehmen SAX Baustoff GmbH
4.3 Unternehmen BKN Baustoffwerke GmbH Sachsen
4.4 Unternehmen Australian Defence Industries Deutschland GmbH (ADI)
4.5 Analyse von Herrn Dr. Hars
4.6 Weitere Aktivitäten zur Investorensuche

V. Veräußerung des Unternehmens
1. Verkauf des Bergwerkseigentums
2. Verkauf des Betriebes
2.1 Zwangsversteigerungsversuche
2.2 Verhandlungen zwischen dem Eigentümer der Bergwerksrechte, Herrn Stein, und der Eigentümerin des Betriebes, der AGG (Dr. Wolf C. Hofmann und Wulf-Dieter Wulff)
3. Fördermittelgewährung an die Erwerber im Jahr 1998
3.1 Antrag und Bewilligung
3.2 Auszahlung und Widerruf

VI. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Rostock

VII. Übersicht der durch das Land übernommenen Bürgschaften und bewilligten Fördermittel an die Blähton GmbH in den Jahren 1992 bis 1998

VIII. Zusammenfassung

3. Teil: Bewertungen

A. Bewertungen zum Untersuchungsverfahren

I. Allgemeine Ausführungen

II. Verfahrensverlauf

III. Einzelne Verfahrensfragen
1. Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt/BvS
2. Schriftliche Anhörung von Zeugen, gleichzeitige Vernehmung, Beweisvorbereitungsbeschlüsse
3. Grenzen des Untersuchungsauftrages

B. Bewertungen zu den Feststellungen Gut Pritzier

I. Einflussnahme der Landesregierung auf die Privatisierung des Gutes Pritzier
1. Privatisierungsablauf, Auswahl der Erwerber und Gestaltung des Privatisierungsvertrages
2. Bemühungen um die Errichtung eines Versuchsgutes
3. Zusammenfassung

II. Gewährung von Fördermitteln für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH
1. Betreuung des Antragstellers im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
2. GA-Antrag, Zuwendungsbescheid, Änderungsanzeigen
3. Bürgschaften
4. Zwischenverwendungs- und Mittelverwendungsnachweisprüfung

III. Fördermittelgewährung für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG

1. GA-Antrag und Zuwendungsbescheid
2. Auszahlung von GA-Fördermitteln und Mittelverwendungsnachweisprüfung
3. Bürgschaftsgewährung

C. Bewertungen zu den Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen

I. Vorbemerkung

II. Privatisierung im Jahr 1991 an die Bird Sweden AB
1. Beteiligung der Landesregierung am Privatisierungsablauf
2. Suche nach Investoren
3. Privatisierungsvertrag

III. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
1. Allgemeine Erwägungen
2. Antrag
3. Zuwendungsbescheid
4. Mittelabrufe
5. Kontrolle der Verwendung
5.1 Vor-Ort-Prüfungen
5.2 Eigenleistungen
5.3 Arbeitsplätze
6. Aufhebung

IV. Rücknahmeersuchen der Landesregierung an die Treuhandanstalt

V. Gesamtvollstreckungsverwaltung und Investorensuche
1. Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
1.1 Erstantrag und Zustimmung zum Erhöhungsantrag
1.2 Versagung weiterer Bürgschaftsübernahme
2. Investorensuche
2.1 Allgemeine Aussagen zur Investorensuche
2.2 Lenkungsausschuss, KPMG
2.3 Neubau auf der „grünen Wiese“
2.4 Analyse von Herrn Dr. Hars

VI. Veräußerung des Unternehmens
1. Verkauf des Bergwerkseigentums und des Betriebes
2. Fördermittelgewährung an die Erwerber im Jahr 1998

VII. Verbleib der Fördergelder

VIII. Resümee

D. Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse in der 3. Wahlperiode

4. Teil: Sondervotum der Fraktion der CDU

5. Teil: Abkürzungen, Register und Anlagen

A. Abkürzungen und Register

I. Abkürzungsverzeichnis

II. Personenregister

B. Anlagenverzeichnis

1. Teil: Verfahrensteil

A. Fortsetzung der Untersuchungen

I. Verfahren bis zur Erstellung des Zwischenberichtes vom 30.05.2001

Das Verfahren bis zum Abschluss der Erstellung des Zwischenberichtes (Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 3/26, Anlage 1) ist bereits umfangreich dargestellt worden. Genannt werden sollen hier daher nur die wesentlichen Eckdaten, die zum besseren Verständnis für das weitere Geschehen von Bedeutung sind.

Am 19.01.2001 wurde die Vorsitzende durch den Ausschuss beauftragt, einen Zwischenberichtsentwurf vorzulegen, der nach entsprechenden Beratungen noch in der ersten Jahreshälfte 2001 dem Landtag vorgelegt werden sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Ausschuss seine Untersuchungen zur Privatisierung und Fördermittelgewährung an die Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg GmbH, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten abgeschlossen.

In der 34. bis 38. Sitzung wurde der Berichtsentwurf beraten und fertiggestellt. In der 38. Sitzung kündigten die Mitglieder der Fraktion der CDU an, ein Sondervotum zu den Berichtsteilen Bewertungen zum Untersuchungsverfahren und Bewertungen zu den Feststellungen zum Unternehmen BESTWOOD GmbH vorzulegen.

Der vorgelegte Zwischenbericht enthielt damit das Ergebnis der Untersuchungen bezüglich der vorgenannten Unternehmen einschließlich des Sondervotums der Mitglieder der Fraktion der CDU.

Der Landtag beschloss in seiner 62. Sitzung am 27.06.2001 einstimmig (Anlage 2):

„1. Der vorgelegte Zwischenbericht auf Drucksache 3/2100 des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Untersuchungsauftrag wird in Bezug auf die Untersuchung der Vorgänge bei den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten durch die Vorlage dieses Zwischenberichtes als erledigt angesehen.“

In ihrer Einbringungsrede hob die Ausschussvorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) die Bedeutung der bisher gewonnenen Erkenntnisse hervor und steckte den Rahmen für die weitere Untersuchungstätigkeit ab:

„Lassen Sie mich nun zu guter Letzt noch festhalten, dass durch die sachliche und fundierte Arbeit des Untersuchungsausschusses wesentliche Erkenntnisse nicht nur zur Geschichtsaufarbeitung über einen für dieses Land, denke ich, sehr wichtigen Entwicklungsabschnitt vorgelegt werden, sondern auch Hinweise zu entnehmen sind, welche Förderschwerpunkte zu beachten und fachlich kompetent zu begleiten sind.

Auf der Liste des Untersuchungsauftrages stehen noch eine Vielzahl von Einzelunternehmen, deren Privatisierung und die entsprechende Fördermittelgewährung untersucht werden sollen. Es ist jetzt schon klar, dass nicht alle Unternehmen durch uns untersucht werden können. Die Branchen Bauindustrie und Landwirtschaft sollten jedoch unbedingt einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Der Ausschuss wird dadurch in der Lage sein, dem Landtag einen repräsentativen Überblick bezüglich der einzelnen Branchen gemäß des Untersuchungsauftrages vorzulegen“.

Wie schon in der Einsetzungsdebatte, in der sich die Mitglieder der Fraktion der CDU als Opposition gegen die Einrichtung eines solchen Untersuchungsausschusses aussprachen, erläuterte der Abgeordnete Dr. Ulrich Born den Standpunkt seiner Fraktion:

„Festzuhalten bleibt für uns, dass dieser Ausschuss keinen Nutzen für das Parlament gebracht hat und auch nicht für die Öffentlichkeit, ich will dieses kurz begründen:

Das selbst gesteckte Ziel, Privatisierung und Fördermittelvergabe bei 16 Unternehmen dieses Landes zu untersuchen, dieses Ziel, dazu braucht man keine prophetische Gabe, wird selbst von der Ausschussmehrheit nicht einmal annähernd erreicht werden können. Wir haben jetzt ganze drei Unternehmen, zu denen ein Zwischenbericht von 528 Seiten, wie Frau Vorsitzende Monegel gesagt hat, vorliegt. Es bleiben also 13 Unternehmen. Die Hälfte der Legislaturperiode ist bereits verstrichen und jeder kann sich ausrechnen, was dann übrig bleibt. Ich hoffe nicht, dass dann dieser Ausschuss dem Landtag der nächsten Legislaturperiode empfiehlt, die Arbeit fortzusetzen. Das können Sie unserem Sondervotum sehr deutlich entnehmen und ich werde das nicht ansatzweise wiederholen, was da drinsteht, sondern bitte einfach, das dann auch zur Kenntnis zu nehmen, weil das nämlich unsere Position zu diesem Ausschuss, glaube ich, im Wesentlichen komprimiert doch sehr deutlich wiedergibt.“

Zum Problem des Fehlens eines öffentlichen Interesses am Untersuchungsthema, wie es von den Mitgliedern der Fraktion der CDU immer wieder herausgestellt wurde, antwortete der Abgeordnete Johann Scheringer (Fraktion der PDS):

„Wenn die CDU-Fraktion allerdings hier in einem Sondervotum erklärt, dass der Arbeit des Ausschusses - und Herr Born hat ausdrücklich darauf abgestellt - kein öffentliches Interesse zugrunde liegt, so wirft das in Bezug auf die Sichtweise schon einige Fragen auf, denn man kann öffentliches Interesse nicht nur an der Zahl der Zuschauer oder an der Reflektion über die Presse und an der Teilnahme der Journalisten in Zahlen messen. Das wäre sicher zu kurz gegriffen. Ich denke, dass das öffentliche Interesse unter anderem auch durch das Interesse der Betroffenen in den untergegangenen Betrieben selbst bestimmt ist, denn es geht auch um die Bewertung der Vorgänge, die zur Vernichtung tausender Arbeitsplätze, dem Einstampfen der industriellen Basis dieses Landes und damit zur Vernichtung tausender Existenzen geführt hat. Gleichzeitig geht es selbstverständlich um die Untersuchung einer gigantischen Verschwendung öffentlicher Mittel.“

II. Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens

Schon am 30.06.2000 hatten die Mitglieder der Fraktion der PDS im Ausschuss den Antrag gestellt, die BvS um Herausgabe der Unterlagen bezüglich des Unternehmens Blähton Grimmen zu ersuchen. Der Abgeordnete Johann Scheringer verwies dabei auf die besondere Situation des Unternehmens und erklärte hierzu, dass in einer zweiten Privatisierung Bergwerksrechte und Betriebsstätte voneinander getrennt veräußert worden wären und dass der Erwerber der Betriebsstätte erhebliche Probleme mit der Darstellung der Finanzierung und mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Bergwerksrechte habe. Wegen dieses drängenden Problems sei die PDS sehr daran interessiert, Blähton Grimmen als Nächstes zu untersuchen.

In seiner 29. Sitzung am 03.11.2000 folgte der Ausschuss dann einer Empfehlung aus einem Obleutegespräch und legte fest, zunächst mit den Untersuchungen zum Gut Pritzier zu beginnen und anschließend die Firma Blähton Grimmen zu untersuchen. Die Zeugenvernehmungen zum Gut Pritzier begannen am 30.03.2001 mit der Anhörung des Erwerbers v. Könemann, die zum Unternehmen Blähton am 05.10.2001 mit der Anhörung des ehemaligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Blähton GmbH Grimmen, Herrn Wulf. Die Vernehmungen waren abgeschlossen am 14.09.2001 (Gut Pritzier) bzw. am 01.03.2002 (Blähton Grimmen).

Der förmliche Abschluss der Beweisaufnahme zum Untersuchungsthema „Gut Pritzier“ erfolgte in der 48. Sitzung am 07.12.2001, nachdem die schriftlichen Antworten eines Zeugen vorlagen und der Ausschuss über die Entlassung eines Zeugen befunden hatte. Die förmliche Beendigung der Beweiserhebung zum Untersuchungsthema Blähton erfolgte in der 56. Sitzung am 17.05.2002.

III. Veränderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses

Mit der ersten Sitzung nach der Sommerpause, am 07.09.2001, änderte sich die Zusammensetzung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

Herr Erhard Bräunig (Fraktion der SPD) legte sein Abgeordnetenmandat nieder, nachdem er zum Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg gewählt worden war. Herr Johann Scheringer (Fraktion der PDS) legte nach Erreichen des 65. Lebensjahres sein Mandat nieder. Anstelle von Herrn Scheringer wurde Frau Birgit Schwebs (Fraktion der PDS) als ordentliches Mitglied benannt. Der Abgeordnete Hermann Bollinger (Fraktion der CDU) wurde stellvertretendes Ausschussmitglied.

Somit hatte der Ausschuss von der Sommerpause an folgende Zusammensetzung:

ordentliche Mitglieder	**stellvertretende Mitglieder**
Fraktion der SPD	
Müller, Heinz	Gerloff, Klaus
Monegel, Hannelore	Polzin, Heike
Schier, Klaus	
Fraktion der CDU	
Dr. Born, Ulrich	Bollinger, Hermann
Thomas, Reinhardt	Glawe, Harry
	Nitz, Thomas
Fraktion der PDS	
Schwebs, Birgit	Borchardt, Barbara
Koplin, Torsten	Dr. Schoenenburg, Arnold

Ebenfalls seit der Sommerpause 2001 sind Frau Susanne Breithaupt als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fraktion der CDU und seit dem 01.01.2002 Frau Ulrike Keßler als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fraktion der SPD für den Untersuchungsausschuss tätig geworden. Weitere Veränderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses und der Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gegenüber dem Stand, wie er im Bericht vom 30.05.2001 dargestellt ist, gab es nicht. Als Vertreter der Landesregierung nahm Herr Regierungsdirektor Müller-Tillmann bzw. sein Vertreter Herr Zingler an den Ausschusssitzungen teil.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Untersuchungsgegenstände

Schon während der Erstellung des Abschlussberichtes zu den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten begann der Ausschuss mit den Untersuchungen zum Gut Pritzier. Die ersten Beweisanträge zum Unternehmen Blähton Grimmen folgten am 15.06.2001. Nach Beendigung der Zeugenanhörung zum Gut Pritzier folgten die Zeugenanhörungen zu Blähton Grimmen ab dem 05.10.2001 (43. Sitzung).

II. Gerichtsverfahren

Parallel zu den Untersuchungen des Ausschusses waren bei den Staatsanwaltschaften Mecklenburg-Vorpommern u. a. die folgenden Ermittlungsverfahren anhängig.

1. Staatsanwaltschaft Rostock (362 Js 34300/94):
Das Verfahren richtete sich gegen verantwortlich Handelnde der Norddeutschen Blähton GmbH wegen Verdachts des Subventionsbetruges und anderer Delikte. Am 22.12.1995 wurde gegen einen Angeschuldigten Anklage erhoben. Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach Anklageerhebung verfügte das Gericht am 08.01.1999 die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens, weil der Angeschuldigte unbekannten Aufenthaltes war. In einem weiteren Ermittlungsverfahren [362 Js 18284/98 (363)], das sich gegen denselben Angeschuldigten wegen Verdachts der Beitragsvorenthaltung richtete, wurde am 11.12.2000 das Verfahren aus Gründen der Verjährung eingestellt.

2. Staatsanwaltschaft Rostock (363 Js 3057/99):
Dieses Verfahren richtete sich gegen verantwortlich Handelnde des Nachfolgeunternehmens der Norddeutschen Blähton GmbH, der Firma Blähtonwerk Grimmen GmbH sowie die Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts und andere Personen wegen Verdachts des Subventionsbetruges. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses ist dieses Verfahren noch anhängig.

Im Rahmen der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss mit dem Beweisbeschluss Nr. 195 Frau Staatsanwältin Busse als zuständige sachbearbeitende Staatsanwältin im Ermittlungsverfahren 362 Js 34300/94 angehört. Das Gros der staatsanwaltschaftlichen Akten wurde schon aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 80 aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der zweiten Wahlperiode angefordert und übergeben. Ergänzend hierzu sind im Herbst 2001 nach Einsichtnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats weitere Aktenbestandteile, u. a. auch zu dem Verfahren 363 Js 3057/99 übergeben worden. Die Anhörung von Frau Staatsanwältin Busse erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss auch mit dem beim Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Grimmen anhängig gewesenen Zwangsversteigerungsverfahren, das den im Grundbuch von Grimmen Stoltenhagen (Blatt 3052, 735) eingetragenen Grundbesitz betraf. Hierbei handelte es sich um die Werksimmobilie der Firma Blähton Grimmen GmbH. Das Verfahren war beim Zuschlag unter dem Aktenzeichen 4 K 13/95 anhängig. Auch die Unterlagen zu dem Zwangsversteigerungsverfahren 93 K 12/98, in dem die Commerzbank AG die Zwangsversteigerung wegen des angeblich nicht bezahlten Bargebotes gegen die Erwerber betrieb, lagen vor.

III. Ausschusssitzungen

Der Ausschuss hat nach dem 19.01.2001 23 Sitzungen abgehalten. Vier Sitzungen davon waren insgesamt nichtöffentlich und beschäftigten sich im Wesentlichen mit den Beratungen im Rahmen der Berichtserstellung zu den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten.

In weiteren vier nichtöffentlichen Sitzungen wurde der Berichtsentwurf zu den in diesem Bericht dargestellten Unternehmen Gut Pritzier und Blähton Grimmen erörtert. Weitere Sitzungen, die, bis auf eine Ausnahme, im Wesentlichen öffentlich waren, dienten der Anhörung von Zeugen bzw. Sachverständigen. Zum Untersuchungsgegenstand Pritzier wurden fünf, zum Untersuchungsgegenstand Blähton zehn Sitzungen abgehalten. Insgesamt hielt der Ausschuss damit 56 Sitzungen ab. An die öffentlich abgehaltenen Sitzungen schloss sich überwiegend ein nichtöffentlicher Teil zur Beratung von Ausschussangelegenheiten und Verfahrensfragen an.

IV. Verfahrensfragen, Verfahrensbeschlüsse

1. Konkretisierung des Untersuchungsauftrages

Bei der Untersuchung des Gutes Pritzier war es zweckmäßig und notwendig, den Untersuchungsauftrag zu konkretisieren. Bereits im Juni 2001 stellte sich angesichts der Tatsache, dass das ehemalige Gut Pritzier sehr zersplittet und an mehrere Betreiber veräußert worden war, die Frage, ob auch die Fördermittelgewährung an sämtliche Betreiber und Bewirtschafter von Flächen des ehemaligen Gutes untersucht werden sollte. Der Ausschuss schloss sich der Auffassung der Vorsitzenden an, die Untersuchung auf die Privatisierung und Fördermittelgewährung an den Investor Herrn v. Könemann - zu dessen Familienbesitz das Gut ehemals gehörte - bzw. an die juristischen Personen, an denen er beteiligt war, zu beschränken. Grund hierfür war, dass seinerzeit gerade wegen dieser Privatisierung bzw. Fördermittelgewährung das Gut Pritzier in die Liste der zu untersuchenden Unternehmen aufgenommen worden war. Zudem konnten aus der Aktenlage keine wesentlichen Anhaltspunkte für irgend welche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der übrigen Erwerber bzw. Pächter gewonnen werden. Der Ausschuss erstreckte seine Untersuchungen dabei auch auf die Fördermittelvergabe an das Call Center, das u. a. von Herrn v. Könemann betrieben wird.

Auch bei den Untersuchungen zur Privatisierung und Fördermittelgewährung an das Unternehmen Blähton Grimmen ergab sich das Problem, welche Vorgänge noch zu untersuchen seien. Da das Unternehmen nach dem ersten Konkurs im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens an Neuerwerber übergegangen war, die wiederum Fördermittel erhalten hatten, stellte sich die Frage, ob diese Fördermittelvergabe ebenfalls zu untersuchen sei. Diese Vorgänge waren bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 03.12.1998 bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Problematik ergab sich insbesondere deswegen, weil einerseits im Rahmen eines Beweisvorbereitungsbeschlusses von der Landesregierung ein Bericht zum Privatisierungs- und Fördermittelgewährungsverlauf angefordert worden war, der wesentliche Daten zu der zweiten Förderung nicht enthielt. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob auch die diesbezüglich zugrunde liegenden Akten angefordert werden sollten (41., 49. und 52. Sitzung). Der Ausschuss kam hier nach mehrfacher Beratung ebenso wie bei der Darstellung zum Schlachthof Teterow zu dem Ergebnis, dass das Geschehen zu dieser erneuten Fördermittelvergabe nur in den wesentlichen Eckdaten bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses dargestellt werden sollte.

2. Verfahrensbeschluss zur Rücksendung von Originalakten

In seiner 42. Sitzung am 14.09.2001 fasste der Ausschuss den Beschluss, sämtliche Akten, die ausschließlich zu den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten übergeben wurden oder vom Vorgängerausschuss übernommen worden sind, an die herausgebende Stelle zurück zu senden, da mit Beschluss des Landtages vom 27.06.2001 (Drs. 3/2100) der Untersuchungsauftrag insoweit als erledigt erachtet wurde. In Ausführung dieses Beschlusses wurden bisher zurückgegeben:

Rückgabedatum	herausgebende Stelle	zurückgegebene Unterlagen
10.12.2001	Jörg-Dietmar Piontek	Pachtvertrag
10.12.2001	Wolfgang Prochnow	Gesellschaftsvertrag
11.12.2001	Kerstin Haskins	Schriftwechsel
10.12.2001	Ulrich Schmidkord	diverser Schriftverkehr
11.12.2001	Ministerin Sigrid Keler	Brief an Dr. Ringstorff
11.12.2001	Dr. Harald Ringstorff	Brief von RA Steinbrink
12.12.2001	Walther Huschke, RA	Eidesstattliche Versicherung
10.12.2001	PDS-Fraktion	div. Verträge und Schriftwechsel
18.10.2001	Büro Brinkmann & Partner, RA	29 Aktenordner
22.10.2001	StA Rostock	71 Aktenordner
05.12.2001	Brandenburg & Wilhelm, RA	38 Aktenordner
09.10.2001	Rosshafen-Terminal, P. Rothe	24 Aktenordner
12.12.2001	Dr. Friedrich Hennemann	Brief
19.03.2002	Landesrechnungshof	19 Aktenordner

V. Beweisanträge

In den Sitzungen des Ausschusses nach dem 07.11.2000 wurden die aus der Anlage 3 ersichtlichen Beweisanträge 127 bis 180 gestellt, ausnahmslos zu den Untersuchungsthemen „Gut Pritzier“ und „Blähton GmbH Grimmen“. Die bis zum 07.11.2000 gestellten 126 Beweisanträge waren schon im Bericht vom 30.05.2001 dargestellt worden. Von den 54 neuen Beweisanträgen bezogen sich 10 auf die Herausgabe von Aktenmaterial, 43 Anträge auf die Vernehmungen von Zeugen und ein Antrag auf die Anhörung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft Rostock. Alle Beweisanträge wurden angenommen, wobei ein Beweisantrag schon von einem zuvor gefassten Beweisbeschluss erfasst war.

Im Übrigen fasste der Ausschuss den Beweisvorbereitungsbeschluss Nr. 3, die Landesregierung aufzufordern, einen Bericht zur Privatisierung und Fördermittelgewährung bezüglich der Blähton GmbH Grimmen abzugeben.

In einem Fall verzichtete der Ausschuss auf die Vernehmung eines Zeugen, weil die zugrunde liegenden Vorgänge bereits durch die übrigen Vernehmungen aufgeklärt waren. Ein weiterer Zeuge war unbekannten Aufenthalts.

VI. Beweismittel

1. Urkunden

Neben den 28 übernommenen Akten aus dem Vorgängerausschuss zu den Themen „Gut Pritzier“ und „Blähton GmbH Grimmen“ wurden dem Ausschuss 34 weitere Aktenordner übergeben. Bezüglich Erfassung, Ablichtung und Einführung in das Verfahren wird auf die Ausführungen im Bericht vom 30.05.2001 verwiesen.

Für alle zu untersuchenden Unternehmen standen dem Ausschuss damit 891 schriftliche Beweismittel (überwiegend Aktenordner sowie teilweise Blattsammlungen oder einzelne Schriftstücke) zur Verfügung.

Dabei wurden den Fraktionen nicht alle Unterlagen in Kopie überlassen. Sobald sich nach einer vorläufigen Sichtung im Sekretariat ergab, dass entweder datenschutzrechtliche Gründe einer Verwertung möglicherweise entgegenstehen könnten oder aber diese Unterlagen ohne Aussagekraft für den Untersuchungsauftrag waren, wurde im Ausschuss einvernehmlich eine Einigung dahingehend erzielt, die Akten lediglich im Sekretariat zu belassen und sie ggf. zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Fraktionen und deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

2. Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss hat in dem fraglichen Zeitraum 37 Zeuginnen bzw. Zeugen angehört, 11 zum Gut Pritzier und 26 Zeuginnen/Zeugen sowie eine sachverständige Zeugin (Vertreterin der Staatsanwaltschaft) zum Unternehmen Blähton. Eine entsprechende Aufstellung ist in der Anlage 4 enthalten. In zwei Fällen holte der Ausschuss schriftliche Stellungnahmen der Zeugen ein.

Insgesamt wurden durch den Ausschuss damit 92 Zeuginnen/Zeugen und 7 Behördenangehörige angehört. Acht Zeugen sagten zu verschiedenen Terminen und zu verschiedenen Unternehmen aus.

VII. Einzelne Probleme bei der Beweisgewinnung

1. Aktenherausgabeverlangen gegenüber der BvS, BVVG

Im Zwischenbericht war bereits geschildert worden, dass auf entsprechende Herausgabeverlangen des Ausschusses gegenüber der BvS sich Probleme ergaben. Der Untersuchungsausschuss hatte sich deswegen schriftlich an den Bundesminister für Finanzen gewandt und um Unterstützung gebeten. Mit Schreiben vom 18.07.2000 war mitgeteilt worden, dass er die BvS gebeten habe, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. Der Untersuchungsausschuss konnte dann registrieren, dass die BvS zeitnah in Betracht kommende Zeugen benannte und erstmals, wenn auch in eingeschränktem Umfang, Unterlagen zur Verfügung stellte. Von der BvS wurden mehrere Schriftstücke übergeben, die von ihr in den Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft worden waren.

Nach einer entsprechenden Bitte des Untersuchungsausschusses, einen Teil dieser Schriftstücke zu entstufen, weil sie ansonsten kaum verwertbar seien, wurde dieser Bitte weitgehend nachgekommen. Darüber hinaus teilte die BvS mit Schreiben vom 24.07.2001 mit, dass sie weiterhin bemüht sei, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zeitnah und effizient zu unterstützen. Bezug genommen wurde dabei insbesondere auf den Schriftwechsel zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Bundesministerium der Finanzen. Hierbei wurde folgende Verfahrensweise insbesondere im Hinblick auf die Vorlage von Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand Blähton GmbH vorgeschlagen:

„1. Die BvS stellt diejenigen Schriftstücke in Kopie zur Verfügung, die irgendeinen Landesbezug aufweisen (z. B. Unterrichtungen durch das Land, Anfragen des Landes, Protokolle über Besprechungen mit Vertretern des Landes). Ob diese Dokumente im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

2. Die BvS gewährt einem Vertreter oder Beauftragten des Ausschusses Einsicht in den Gesamtbestand der THA/BvS-Unterlagen, die zu dem Unternehmen Blähton archiviert sind, damit sich dieser ein Bild über die Relevanz der Unterlagen für die Zwecke des Untersuchungsausschusses verschaffen kann.

3. Sollten nach dieser Durchsicht konkrete weitergehende Wünsche nach Überlassung bestimmter Schriftstücke bestehen, so werden diese konstruktiv geprüft.

4. Die BVVG schließt sich diesem Verfahren an.“

Nachdem einzelne Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand vorgelegt worden waren, machte der Ausschuss von der angebotenen Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch, wobei zwei Mitarbeiter des Sekretariates in Berlin im Archiv der BvS die dort vorhandenen Akten sichteten. Auf ein entsprechendes Begehren des Ausschusses konnten dann weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen war zu verzeichnen, dass sich die Zeugen aus dem Verantwortungsbereich der BvS/BVVG nicht auf eine eingeschränkte Aussagegenehmigung zurückzogen, sondern umfänglich aussagten.

2. Vertretung eines Zeugen durch seinen Anwalt

Einen Tag vor Sitzungstermin erhielt das Ausschusssekretariat die Mitteilung eines Rechtsanwaltes, dass dessen Mandant, der Zeuge Hartinger, nicht zur Vernehmung erscheinen könne, da er sich auf einer Dienstreise in Südamerika befände. Der Rechtsanwalt erklärte, dass er alle Verhandlungen selbst mit geführt habe und als Zeuge zur Verfügung stünde. Er empfahl jedoch, ganz auf eine Anhörung zu verzichten und die Fragen schriftlich zu stellen. Um ggf. Rückfragen zu ermöglichen, schien es dem Ausschuss sinnvoll, den Zeugen persönlich zu hören, zunächst jedoch in Vertretung den Rechtsanwalt. Nach dessen Vernehmung sah der Ausschuss keine Notwendigkeit mehr, Herrn Hartinger selbst noch zu hören, so dass dieser als Zeuge entlassen werden konnte.

3. Schriftliche Anhörung von zwei Zeugen

In einem Fall musste eine Anhörung abgebrochen werden. Diese Vernehmung war aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Zeugen kaum durchführbar. Dazu kamen Verständigungsschwierigkeiten, da der Zeuge niederländischer Abstammung ist und nur eingeschränkt Deutsch versteht und spricht. Der Ausschuss verständigte sich in diesem Fall mit dem Zeugen, die sich ergebenden Fragen in die niederländische Sprache übersetzen zu lassen und ihm diese zuzusenden, damit er darauf schriftlich antworten könne. Die Antworten gingen verabredungsgemäß ein und waren ausreichend, so dass der Zeuge in der 48. Sitzung am 07.12.2001 entlassen werden konnte.

In einem weiteren Fall verständigte sich der Ausschuss ebenfalls, einen Zeugen, der aufgrund einer Erkrankung an zwei angesetzten Terminen nicht erscheinen konnte, schriftlich anzuhören. Nachdem der Zeuge auch dieser Aufforderung unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand nicht nachkam, wurde er zu einem weiteren Termin geladen und gleichzeitig aufgefordert, bei einem erneuten Fernbleiben aus Krankheitsgründen ein amtsärztliches Zeugnis über seine Verhandlungs- und/oder Reiseunfähigkeit beizubringen. Auch zu diesem angesetzten Vernehmungstermin erschien der Zeuge nicht, sondern reichte wiederum nur ein einfaches ärztliches Attest ein. Der Ausschuss beschloss daraufhin, gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld zu verhängen und ihn erneut zu laden, wiederum mit dem Hinweis, dass für eine Entschuldigung die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes notwendig sei. Dieser Ladung kam der Zeuge nach. Der ursprüngliche Ordnungsgeldbeschluss wurde aufgehoben.

VIII. Auftrag zur Erstellung des Abschlussberichtes

In der 52. Sitzung am 01.03.2002 wurde der Vorsitzenden durch den Ausschuss der Auftrag erteilt, einen Abschlussbericht vorzulegen. Dieser Abschlussbericht sollte in der letzten Plenarsitzung im Juni 2002 dem Landtag vorgelegt werden.

In der 53. und 54. sowie in der 56. und 57. Sitzung (12.04., 19.04., 17.05. und 24.05.2002) wurden die einzelnen Teile des Berichtsentwurfes vorgelegt und beraten. Die Teile Feststellungen zum Verfahrensteil, zu Gut Pritzier und zur Blähton GmbH Grimmen sowie die Bewertungen zu den Feststellungen Verfahrensteil und Gut Pritzier wurden einstimmig angenommen. Die Bewertungen zu den Feststellungen Blähton wurden bei einer Gegenstimme, die Gesamtbewertung bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich angenommen.

In der 57. Sitzung wurde der Abschlussbericht vom Untersuchungsausschuss bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der PDS und SPD angenommen.

Ferner erörterte der Ausschuss, inwiefern und wem ggf. rechtliches Gehör zu gewähren sei. Die Grundsätze hierfür wurden bereits im Zwischenbericht dargestellt. Der Untersuchungsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass wegen der Darstellungen in dem vorliegenden Bericht rechtliches Gehör nicht gewährt werden soll, da wesentliche nachteilige Äußerungen über Personen nicht enthalten sind.

Der Untersuchungsausschuss hat dem Landtag einstimmig empfohlen, den Bericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und den Untersuchungsauftrag hinsichtlich der Untersuchungsthemen Gut Pritzier und Blähton Grimmen GmbH als erledigt anzusehen.

2. Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu Gut Pritzier und zur Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen

A. Feststellungen zu Gut Pritzier

I. Ausgangssituation des Volkseigenen Gutes Pritzier und Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse bis zur Privatisierung

Das Gut Pritzier war seit den 70er-Jahren des 18. Jahrhunderts zusammen mit weiteren Gütern Bestandteil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 3.500 ha.

Nach Aussage des Altbesitzers Olaf v. Könemann in der 36. Sitzung des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden diese Güter, die seinerzeit durch Kauf erworben wurden, von seiner Familie und deren Vorfahren durchgängig bis 1945 bewirtschaftet.

Der gesamte Grundbesitz der Familie v. Könemann wurde nach 1945 auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet. Teile des Altbesitzes sind im Rahmen der Bodenreform teilweise aufgesiedelt worden, so z. B. die Flächen der Gemarkungen Warlitz und Goldenitz, andere Teile wurden in Volkseigentum überführt und unter anderem als VEG Pritzier betrieben.

Nach 1990 wurde die Gesamtfläche von 2.583 ha, die laut Vermögenszuordnungsbescheid vom 09.06.1993 als Treuhandeigentum der Gut Pflanzenproduktion GmbH i. A. übertragen wurde, von folgenden Betrieben bewirtschaftet:

- Gut Pritzier GmbH i. A.	1.120 ha
- Agrargenossenschaft Toddin e. G.	562 ha
- Agrargenossenschaft Setzin e. G.	454 ha
- Bäuerlicher Familienbetrieb Breiholz	65 ha
- Bäuerlicher Familienbetrieb Höhrmann	45 ha
- Bäuerlicher Familienbetrieb Döding	54 ha
- Mecklenburger Kartoffelveredlungs GmbH	8 ha

Zur Gesamtfläche gehörten auch ca. 52 ha zum überwiegenden Teil mit Wohnhäusern bebaute und außerdem als Gartenland, Straßen, Wege, Wasser und Ödland ausgewiesene Flächen.

Die Gesamtfläche setzte sich aus etwa 1.100 Einzelflurstücken zusammen und befand sich in elf Gemarkungen. Durch die große Anzahl der Flurstücke gab es eine starke Zersplitterung der Fläche, die eine effektive Bewirtschaftung erschwerte, außer in Pritzier und Schwechow, da diese Flächen Altbesitz und nicht infolge der Bodenreform aufgesiedelt worden waren. Für die zersplitterten Flächen hielt die BVVG eine Flurneuordnung für angebracht.

Das ehemalige Volkseigene Gut Pritzier ging aus den Gütern Pritzier und Schwechow hervor. Es sollte im Rahmen der Privatisierung auch an zwei neue Eigentümer übergehen. Die Treuhandanstalt verkaufte die Flächen und den Hof in Schwechow 1992 an Herrn Richard Hartinger. Bis zum Verkauf der Gebäude und Flächen in der Gemarkung Pritzier liefen die Verhandlungen über mehrere Jahre (1990 bis 1996), u. a. zwischen dem Alteigentümer Herrn v. Könemann und der Treuhandanstalt bzw. BVVG.

Wie bereits im Verfahrensteil dargestellt, waren die Mitglieder des Ausschusses am 15.06.2001 übereingekommen, den Untersuchungsauftrag dahingehend zu konkretisieren, dass lediglich die Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen und Gebäude untersucht werden sollte, die an Herrn v. Könemann bzw. an die Gesellschaften, an denen er beteiligt war, übertragen wurden. Die damit in Zusammenhang stehende Fördermittelgewährung wurde ebenfalls in die Untersuchung einbezogen. Es handelte sich bei den Beteiligungen um die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH, die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG und die Zeyn GbR. Letztere erhielt jedoch keine Fördermittel vom Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vollständigkeit wegen soll jedoch darauf verwiesen werden, dass nach dem vorliegenden Aktenmaterial weitere Landwirtschaftsbetriebe an dem Kauf bzw. der Pacht ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen partizipierten und durch das Landwirtschaftsministerium gefördert wurden:

- die am 04.12.1991 gegründete Agrarvereinigung Toddin e. G. in Paetow, die aus der LPG „Theodor Körner“ Toddin-Paetow hervorging, wobei letztere ursprünglich aus Teilen der LPG (T) Toddin-Paetow und Teilen des VEG (T) Toddin in Pritzier entstand,
- die Wiedereinrichter Brink GbR, die von der Agrarvereinigung Toddin e. G. unter anderem Nutz- und Ackerflächen kaufte und von der BVVG 189 ha pachtete.

Darüber hinaus privatisierte die Treuhandanstalt neben ca. 220 ha Ackerflächen im Jahr 1992 zum Zweck des Obstanbaus weitere ca. 529 ha im Jahr 1994 für die „Fruchtquelle“ in Dodow (von Herrn Hartinger gekauft). In Dodow wurden 200 Mio. DM sowie in Schwechow 11 Mio. DM investiert. Außerdem wurden 30 zum Teil saisonabhängige Arbeitsplätze geschaffen.

II. Gesetzliche Grundlagen für die Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen bzw. Vermögenswerte

Im Rahmen der folgenden Untersuchung soll auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen eingegangen werden, die für die Untersuchung der Privatisierung des Gutes Pritzier von Belang waren:

- das Treuhandgesetz vom 17.06.1990 einschließlich 1. und 3. Durchführungsverordnung
- das Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) vom 27.09.1994. Dieses Gesetz trat im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) als Artikel 2 am 01.12.1994 in Kraft.
- die Flächenerwerbsverordnung vom 30.12.1995 (FlErwV)
- das Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15.09.2000 (VermREргG)

Das AusglLeistG regelte staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten (geändert durch VermREргG vom 15.09.2000).

Im EALG und in der FlErwV wurde u. a. festgelegt, wie und in welchem Umfang die ehemals volkseigen genutzten landwirtschaftlichen Flächen von Berechtigten zu vergünstigten Preisen erworben werden konnten.

Im März 1998[1] leitete die EU-Kommission in Brüssel ein Hauptprüfverfahren zum EALG und zur FlErwV ein. Die Kommission entschied, dass der begünstigte Flächenerwerb mit EG-Recht teilweise unvereinbar sei.[2] Nach Überarbeitung der von der EU beanstandeten Regelungen passierte am 14.07.2000 das VermRErgG den Bundesrat und trat am 21.09.2000 in Kraft.

Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission war es unumgänglich, für bereits abgeschlossene Kaufverträge über landwirtschaftliche Flächen, die beihilferechtlich beanstandet wurden, eine nachträgliche Kaufpreisfindung vorzunehmen. Unterschritt der durch Ertragsmesszahlen ermittelte Kaufpreis die zulässige Beihilfehöhe, musste die BVVG den Kaufpreis nachträglich auf das zulässige Maß erhöhen.

Auf die Frage der Vorsitzenden des Ausschusses, Hannelore Monegel (Fraktion der SPD), in der 39. Sitzung bestätigte der Zeuge Klaus Münnich, ehemaliger Mitarbeiter der THA/BvS, dieses Vorgehen. Da die EU-Kommission die bereits abgeschlossenen Kaufverträge als subventioniert betrachtete „... werden die Käufer jetzt von der BVVG alle aufgefordert nachzuzahlen, so dass es jetzt den neuen, von der EU zugestimmten Bedingungen entspricht."

Entsprechend der o. a. gesetzlichen Grundlagen für die Verpachtung und den Verkauf ehemaliger volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen konnten Wiedereinrichter, Neueinrichter und Alteigentümer auch als Gesellschafter von berechtigten juristischen Personen berücksichtigt werden:

- Wiedereinrichter sind natürliche Personen, die mit den gepachteten Treuhandflächen ihren ursprünglichen Betrieb wieder eingerichtet haben, selbst wirtschaften und ortsansässig sind oder werden. Dazu gehören die Alteigentümer, also natürliche Personen, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen landwirtschaftlichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen war oder denen land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen wurden.

- Neueinrichter sind natürliche Personen, die mit den gepachteten Treuhandflächen einen Betrieb neu eingerichtet haben und in Betriebsnähe ortsansässig sind oder werden.

- Auch Alteigentümer ohne einen Pachtvertrag sind berechtigt, landwirtschaftliche Flächen vergünstigt zu erwerben. Allerdings haben diese Alteigentümer keinen Anspruch auf bestimmte Flächen, vielmehr haben die Pächter Vorrang bei der Auswahl der Flächen. Den Alteigentümern soll jedoch Acker- und Grünland in der Nähe ihres früheren landwirtschaftlichen Betriebes angeboten werden.

---

[1] Die nachfolgend geschilderten Vorgänge beziehen sich zwar teilweise auf das Geschehen außerhalb des Untersuchungszeitraums. Sie sollen jedoch der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden.

[2] Die diesbezügliche Entscheidung vom 20.01.1999 wurde der Bundesregierung am 28.01.1999 zugestellt.

Der Zeuge Klaus Schallmann, ehemaliger Mitarbeiter der BVVG, führte hierzu während seiner Vernehmung in der 39. Sitzung des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Folgendes aus: „Alteinrichter waren Alteigentümer, die auf der Grundlage ihrer ehemaligen Besitzungen letztlich versucht haben, diese Flächen wieder zu bewirtschaften, wobei da eine Rolle gespielt hat, ob sie enteignet wurden oder nicht enteignet wurden. Ob sie nach DDR-Recht eben letztendlich verurteilt wurden, die Republik möglicherweise verlassen haben etc.“

Kauf- bzw. Pachtverträge mit der BVVG konnten danach ebenfalls abschließen:

- juristische Personen des Privatrechts (Agrargenossenschaften, GmbH und Aktiengesellschaften) sowie GmbH & Co. KG,

- Gesellschafter von berechtigten juristischen Personen sowie auch natürliche Personen, die als Genossen oder als Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt und in Betriebsnähe ortsansässig sind oder werden.

III. Strategie der Treuhandanstalt bei der Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Nachfolgend sollen hier nur die wesentlichen Grundzüge und gesetzlichen Regelungen, die bei der Verwertung durch die Treuhandanstalt bzw. BVVG eine Rolle spielten, erläutert werden. Eine auch nur annähernd umfassende Darstellung der Rechtssituation und insbesondere der Vielzahl der ineinandergreifenden Normen würde weit über den Rahmen dieses Berichtes hinausgehen.

1. Zielstellung und Aufgaben der Treuhandanstalt

Nach dem Treuhandgesetz vom 17.06.1990 oblag die Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen zunächst der Treuhandanstalt. Diese Aufgabe wurde im Sommer 1992 an die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) übertragen. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verwaltete sie in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in den anderen neuen Bundesländern ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gebäude und bauliche Anlagen. 1996 wurde die Erste Treuhand Güterbewirtschaftungsgesellschaft mbH (TGG) ein Tochterunternehmen der BVVG. Ihre Aufgaben umfassen die Abwicklung der Güter GmbH i. L. bis zur Löschung im Handelsregister, die Beteiligungsführung gegenüber externen Liquidatoren und die Koordination der Bewirtschaftung noch nicht privatisierter Güterflächen.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wiesen im Gegensatz zu den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen mit Abstand die umfangreichsten zu privatisierenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Mit Stand vom 31.12.2000 waren z. B. in Mecklenburg-Vorpommern 37.663 ha und in Brandenburg 22.173 ha Acker- und Grünland verkauft.

Die Rechtsgrundlage und konzeptionelle Leitlinie für die Privatisierung war das Treuhandgesetz sowie zunächst eine von der Treuhandanstalt erlassene Richtlinie vom 26.06.1992. Die Überprüfung dieser Richtlinie ist auf fachlicher und politischer Ebene durch die Bundesregierung und die Treuhandanstalt, durch die Agrarminister der neuen Bundesländer und die Kommission für Vermögensfragen der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages vorgenommen worden. Die Beratungen hierüber führten zur Entwicklung eines neuen Verwertungskonzepts landwirtschaftlicher Nutzflächen (sog. „Bohl-Papier“ vom 16.11.92, Anlage 5).[3] Danach waren drei Phasen der Privatisierung vorgesehen:

1. Langfristige Verpachtung der Treuhandflächen,
2. Landerwerbs- und Siedlungsprogramm,
3. Verwertung von Restflächen.

Zu 1:
Um die landwirtschaftlichen Betriebe auf eine gesicherte Wirtschaftsbasis zu stellen und diese Betriebe zu erhalten, wurde ein Pachtzeitraum von zwölf Jahren angestrebt. Der Zuschlag bei der Verpachtung bzw. später beim Verkauf sollte grundsätzlich aufgrund der Eignung des Betriebskonzepts einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers erteilt werden. Trat der Fall ein, dass gleichwertige Gebote aufeinander trafen, so hatten Wiedereinrichter sowie am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter oder danach ortsansässig gewordene Neueinrichter, deren Pachtantrag sich auf Flächen bezog, die sie bereits bewirtschafteten, Vorrang vor den LPG-Nachfolgeunternehmen. An dritter Stelle standen nicht ortsansässige Neueinrichter, soweit sie bisher noch keine Treuhandflächen gepachtet hatten. Kam es zur Konkurrenz innerhalb der Gruppe der Wiedereinrichter oder der ortsansässigen Neueinrichter, so sollten Bodenreformopfer im Sinne eines Interessenausgleichs berücksichtigt werden.

In dieser Konzeption wurde Wert darauf gelegt, die Existenz bestehender Betriebe nicht dadurch zu gefährden, dass ihnen bisher bewirtschaftete Flächen entzogen wurden. Nach der o. a. Verwertungsrichtlinie waren die Pächter zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet. Ausnahmen aus triftigen persönlichen Gründen wurden lediglich für eine Übergangszeit zugelassen.

Zur Frage der praktischen Handhabung und Entscheidung der THA bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Kauf- bzw. Pachtangebote sagte der Zeuge Klaus Münnich aus, dass Kaufpreis, Investitionen, Arbeitsplätze und insbesondere die Schlüssigkeit des vorgelegten Konzeptes als Bedingungen ausschlaggebend waren für den Zuschlag an den Bewerber. „Wenn der Alteigentümer mitgeboten hat, dann hatte der gewissermaßen bei Vorlage dieser Bedingungen - gleichwertiges Konzept - einen gewissen Vorteil, ja“, legte der Zeuge in der 39. Ausschusssitzung dar.

Wie bereits dargestellt, sollte auch beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen das Betriebskonzept des Antragstellers ausschlaggebend sein.

[3] Friedrich Bohl, 1991 bis 1998 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes; „Bohl-Papier“ ist als Verwaltungsvorschrift aufzufassen und war das Ergebnis eingehender Erörterungen der Kommission „Vermögensfragen SBZ/DDR“ der Koalitionsfraktionen, der Bundesregierung, der THA und der Agrarminister der neuen Länder.

Zu 2:
Im Rahmen des Siedlungsprogramms sollten Pächter, die in der ersten Phase der Privatisierung Treuhandflächen gepachtet hatten, also Wiedereinrichter, und am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter diese Flächen zu vergünstigten Konditionen kaufen können. Gefördert werden sollten nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 % der Gesamtwirtschaftsfläche lag. Es war vorgesehen, dass sich der Zeitrahmen des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms über mehrere Jahre erstrecken sollte.

Gemäß der THA-Richtlinie vom 26.06.1992 sollten Bodenreformopfer und andere Enteignete, die das frühere Eigentum nicht zurückerhalten konnten, auf Antrag anstelle einer finanziellen Entschädigung Treuhandflächen einschließlich aufstehender Gebäude erhalten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2000 muss der Staat für enteignete Grundstücke in den neuen Bundesländern keine höhere Entschädigung zahlen als bisher vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte damit unter Hinweis auf die hohen Kosten der deutschen Einheit die Klagen von 40 Enteigneten oder deren Nachfahren auf wesentlich höhere Entschädigungen zurückgewiesen. Der Rechtsstreit ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Die nunmehr vor dem Europäischen Gerichtshof anhängige Klage ist bisher nicht entschieden.

Zu 3:
Die Verwertung der Restflächen nach Abschluss des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms sollte zum Verkehrswert erfolgen.

Ziel des Bundesministeriums für Finanzen war es, möglichst bald zu veräußern, um die ursprünglich hohen Aufwendungen des Bundeshaushalts für Aufgaben in den neuen Ländern zu reduzieren und die zunächst erhofften Einnahmen zu realisieren. Es gab unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Landwirtschaft. Letzteres konnte sich mit der Auffassung durchsetzen, dass es vernünftiger sei, die landwirtschaftlichen Flächen zunächst weitestgehend zu verpachten und die Veräußerung der Flächen auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Beim Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ergab sich, dass die im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe in den DM-Eröffnungsbilanzen dargestellten Werte nicht immer gehalten werden konnten. Die technische Ausstattung der Ställe und Milchviehanlagen war generell nicht wettbewerbsfähig. Einige Betriebe der Massentierhaltung mussten aufgrund außerordentlich hoher Umweltbelastungen stillgelegt werden.

Der endgültigen Privatisierung landwirtschaftlicher Nutzflächen war, wie bereits dargestellt, zunächst eine Phase langfristiger Verpachtung vorgeschaltet. Die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen anstelle des Verkaufs war insbesondere erforderlich, weil für Neu- und Wiedereinrichter in Mecklenburg-Vorpommern die Chance zum Bodenerwerb gegeben sein musste. Neu- und Wiedereinrichter wären aufgrund der oftmals geringen Kapitalausstattung nicht in der Lage gewesen, zum damaligen Zeitpunkt landwirtschaftliche Nutzflächen zu erwerben. Für die ortsansässigen Neu- und Wiedereinrichter wirkte sich nach der Aussage des Zeugen Dr. Peters, Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium, damit die langfristige Verpachtung mit einer Kaufoption günstig aus.

2. Die besondere Situation der Alteigentümer

Die besondere Situation der Alteigentümer (Bodenreformopfer, Wiedereinrichter mit und ohne Restitutionsanspruch) ergab sich aus:

- der Gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 zur Regelung offener Vermögensfragen,
- Artikel 41 Abs. 2 des Einigungsvertrages (EV),
- der Treuhandrichtlinie vom 26.06.1992,
- dem sog. „Bohl-Papier“ vom 16.11.1992,
- dem Ausgleichsleistungsgesetz vom 27.09.1994 (AusglLeistG) als Art. 2 im Rahmen des EALG vom 01.12.1994.

Aus der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.06.1990 ging hervor, dass Enteignungen aufgrund besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlagen in den Jahren 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Abschließende Entscheidungen über Ausgleichsleistungen waren danach einem künftigen gemeinsamen Parlament vorbehalten. Gemäß Art. 41 Abs. 3 EV durften außerdem keine Rechtsvorschriften erlassen werden, die der genannten Gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 widersprachen.

Gemäß der Treuhandrichtlinie vom 26.06.1992 wurde bei annähernd gleichwertigen Konzepten im Rahmen des Kaufs bzw. der Pacht den Alteigentümern eine Position vor denjenigen Neueinrichtern eingeräumt, die entweder am 03.10.1990 ortsansässig waren oder dies werden wollten. Die Richtlinie sollte insgesamt die Einzelheiten der Verwertung regeln.

Das so genannte „Bohl-Papier“ sah Folgendes vor:

Den Bodenreformopfern (Alteigentümern) sollte als Wiedereinrichtern bei mehreren konkurrierenden gleichwertigen Anträgen der Zuschlag bei der Verpachtung erteilt werden. Auch in der zweiten Phase (Landerwerbs- und Siedlungsprogramm) war vorgeschrieben, an Bodenreformopfer zu vergünstigten Konditionen zu veräußern. Lagen Pachtanträge natürlicher Personen, deren Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden waren bzw. ihrer Erben vor, waren sie im Sinne eines Interessenausgleiches zu berücksichtigen, soweit ihr Betriebskonzept mit dem anderer Anbieter gleichwertig war. In Pachtverträge sollte eine Kaufoption eingeräumt werden.

Dieses Konzept fand seine Umsetzung in der „Richtlinie zur Anpassung der Treuhandrichtlinie vom 26. Juni 1992 an die Verpachtungsgrundsätze des unter Leitung des Bundeskanzleramts am 16.11.1992 beschlossenen Privatisierungskonzeptes“, kurz „Anpassungsrichtlinie“ genannt.

Das am 27.09.1994 in Kraft getretene AusglLeistG regelt u. a. in § 3 den vergünstigten Eigentumserwerb ehemals volkseigener Flächen insbesondere für Bodenreformopfer, aber auch für andere Alteigentümer. Einzelheiten hierzu ergaben sich aus der FlErwV vom 20.12.1995. Auch Pächter konnten zu vergünstigten Konditionen erwerben.

Der Ausschuss beschäftigte sich mit der Frage, wie der begünstigte Flächenerwerb durch die THA in der Praxis umgesetzt wurde.[4]

Der ehemalige Mitarbeiter der BVVG und jetzige Außenstellenleiter der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, Klaus Schallmann, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss in der 39. Sitzung aus, dass während seiner Tätigkeit in der BVVG der vergünstigte Erwerb nicht konkret durchgesetzt werden konnte, „weil dann ein Verwertungsstopp letztlich die gesamte Angelegenheit gestoppt hat und die Verwertung nicht möglich war“. Über die derzeitige Verfahrensweise wisse er nichts.

Aus einer Broschüre der BVVG „Fragen und Antworten zum Flächenerwerb nach dem EALG und der FlErwV in den fünf neuen Bundesländern“ mit Stand vom März 2001 geht hervor, dass „sowohl Pächter als auch Alteigentümer ohne einen Pachtvertrag“ berechtigt sind, landwirtschaftliche Flächen vergünstigt zu erwerben, wobei Alteigentümer ohne Pachtvertrag keinen Anspruch auf bestimmte Flächen haben, jedoch solle ihnen Acker- und Grünland in der Nähe ihres früheren landwirtschaftlichen Betriebes angeboten werden.

Weiterhin wurde durch die BVVG ausgeführt, dass z. B. ein Alteigentümer von den gepachteten Treuhandflächen bis zu 600.000 Ertragsmesszahlen (EMZ) - bei 50 Bodenpunkten sind dies ca. 120 ha -, allerdings nur bis zu 50 % der von ihm bewirtschafteten Fläche, erwerben kann. Alteigentümer ohne Pachtvertrag könnten höchstens bis zu 300.000 EMZ an Nutzflächen erwerben. Ihnen wird dabei die Verpflichtung auferlegt, in bestehende langfristige Pachtverträge einzutreten und sie auf 18 Jahre zu verlängern.

IV. Privatisierung des Volkseigenen Gutes Pritzier

1. Vorgehen der THA/BVVG bei der Verwertung der Gut Pritzier GmbH i. L.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Alteigentümer Olaf v. Könemann am 05.02.1991 einen Antrag auf Rückkauf von 3.500 ha Altbesitz, gelegen in Goldenitz, Warlitz, Gramnitz und Pritzier, gestellt hat. Danach befragt, sagte der Zeuge Klaus Münnich (THA) in der 39. Sitzung des Ausschusses u. a. aus: „Herr v. Könemann gehörte auch zu denjenigen, die - wie ich eben geschildert hatte - natürlich mit Vehemenz sozusagen die Rückgabe bzw. später unbedingt einen Rückkauf des Gutes Pritzier wollten.“ Die Verhandlungen der THA mit Olaf v. Könemann seien jedoch zunächst erfolglos geblieben, „weil Herr v. Könemann sich schwer getan hat, sein Konzept richtig vorzulegen und auch Finanzierungshinweise usw. vorzulegen.“

[4] Das Land Brandenburg klagte vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Bund-Länderstreit. Hierbei ging es um die Frage, ob der Bund mit der Änderung der Richtlinie der THA über die Verpachtung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen den EV verletzt habe. Das BVerfG stellte in seinem Beschluss 1996 (BVerfG DVBl 1996, 1365 ff. Beschluss v. 29.04.1996, 2 BVG 1 (93), S. 1 - 9) u. a. fest, dass zum Teil die Antragsbefugnis des Landes Brandenburg fehle und der Antrag im Übrigen offensichtlich unbegründet sei. Darüber hinaus mangele es in jeglicher Hinsicht an einem Hinweis auf eine Bevorzugung der Bodenreformopfer und es sei nicht erkennbar, dass der Bund in irgendeiner Beziehung das Regelungsziel des sozial verträglichen Ausgleichs verfehlt haben könne.

Die Treuhandanstalt, die am 22.03.1991 Herrn v. Könemann aufforderte, einen Pachtantrag zu stellen, konnte einer Verpachtung von ca. 1.200 ha jedoch nicht nachkommen, weil nach Aussage des Zeugen v. Könemann der damalige Verwalter von Pritzier „interveniert“ hatte und gemäß des bereits erwähnten „Bohl-Papiers“ „die ganzen Pachtverträge ... plötzlich nicht mehr möglich“ gewesen seien.

Herr Münnich hielt 1993 die bis dahin mit Herrn v. Könemann erzielten Verhandlungsergebnisse in einem Vermerk fest (Anlage 6). Danach war die Treuhandanstalt vom 05.02.1991 bis zum 28.06.1993 annähernd 20-mal mit den Pacht- bzw. Kaufabsichten, Geboten und Konzepten des Alteigentümers v. Könemann befasst. Am 16.08.1993 lag nach Darstellung des Zeugen Münnich erstmalig ein ausführliches Konzept vor.

Während die Verhandlungen der Treuhandanstalt mit Herrn Richard Hartinger sen., vertreten durch Rechtsanwalt Hansen, erfolgreich verliefen und bereits am 13.11.1992 ein Kaufvertrag über ca. 220 ha Ackerfläche aus der Gemarkung Pritzier abgeschlossen wurde, forderte die Treuhandanstalt nach Aussage des Zeugen Klaus Münnich vor dem Ausschuss Herrn v. Könemann immer wieder auf, „nun mal Nägel mit Köpfen zu machen und nicht immer wieder vorzutragen ...“, also ein konkretes Konzept vorzulegen. Auf einzelne Konzepte Herrn v. Könemanns wird an späterer Stelle eingegangen.

Nach der so genannten „Bohl-Runde“ im Herbst 1992 wurde insbesondere durch Losbildung die Privatisierung der THA transparenter. Zunächst übertrug die Treuhandanstalt der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH die Erarbeitung des Kauf-/Pachtloses für das Gut Pritzier auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weitere Bewerber Anträge auf Erwerb des Gutes gestellt hatten. Später übernahm dann die BVVG die Verwertung der Lose für das Gut Pritzier. So fand am 11.01.1993 eine Losabstimmung vor Ort in Pritzier statt. Neben vier Vertretern der THA nahmen auch Herr Grumbach (Landesregierung), Herr Wienkemeier (Amt für Landwirtschaft), Herr Jahn (Landgesellschaft mbH M-V), die Geschäftsführung des Gutes Pritzier, die Herren Schur und Dr. Behnke sowie Herr Backhaus, damals Mitglied des Landtages und heutiger Landwirtschaftsminister, teil.

Das Kauf-/Pachtlos Pritzier Nr. 1 umfasste die Milchviehanlage Pritzier mit angrenzenden Wirtschaftsgebäuden und Werkstatt sowie 730 bis 760 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich einer Milchreferenzmenge von ca. 2,9 Mio. kg. Auf Grundlage eines Gutachtens der Landgesellschaft mbH M-V bestand ein weiteres Los, das TLG-Los Nr. 6, aus dem Gutshaus mit angrenzenden Gebäuden. Für dieses Los wurde Herr v. Könemann (Alteigentümer) als Bewerber aufgenommen.

Darüber hinaus wurden weitere Pachtlose vor Ort abgestimmt, die in längerfristige Verträge umzuwandeln waren, u. a.:

2. Pachtlos: Pachtflächen für die Agrargenossenschaft Toddin
3. Pachtlos: Flächen der Agrargenossenschaft Setzin
4. Pachtlos: für Personen bzw. Gesellschaften (Breiholz, Höhrmann, Döding, Kartoffelveredlungs GmbH)

Weitere Lose bezogen sich auf bereits übergebene oder noch abzugebende Wohnhäuser und Grundstücke sowie auf die ehemalige Schafanlage in Hagenow.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, Herr Grumbach, bestätigte am 19.01.1994 das Protokoll zur Losabstimmung in Pritzier.

Die Treuhandanstalt teilte am 15.08.1994 dem Landwirtschaftsministerium mit, dass die weitere Bearbeitung und Abstimmung der Lose aus dem Gut Pritzier an die BVVG übergeben worden sei. Dr. Müller, BVVG, übermittelte dem Landwirtschaftsminister Brick am 28.02.1995, dass als Interessenten neben Herrn v. Könemann die Bietergemeinschaft Schur, Herr Mario Skupin, Mitarbeiter des Gutes, und die Agrarvereinigung des Gutes Toddin e. G. in Betracht kämen.

Der Bewerber Olaf v. Könemann, der selbst kein Landwirt war und bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1996 das Projekt eines Wohnparks für Senioren und den Abriss der Wirtschaftsgebäude verfolgte und von Anfang an das elterliche Gutshaus in Besitz nehmen wollte, plante, zusätzlich Marktfruchtanbau zu betreiben und die Milchwirtschaft an Herrn Hartinger sen. zu übertragen. Dieser erklärte jedoch, die Milchproduktion nicht aufnehmen zu wollen. Herr v. Könemann entschloss sich dann, gemeinsam mit Herrn Zeyn, einem Lohnunternehmer, der seinen Firmensitz nach Pritzier verlegen wollte, Marktfrüchte anzubauen. Nach Übernahme der Milchviehhaltung wollte sich Herr v. Könemann mit 90 % Gesellschaftsanteilen an der Milcherzeugung beteiligen.

Der Mitbewerber MBO (Management-Buy-out: Übernahme des Agrarbetriebs durch die eigene Geschäftsleitung) setzte sich aus Herrn Schur, ehemaliger Mitarbeiter des Gutes Pritzier, Dr. Behnke, ehemaliger Mitarbeiter des Gutes Pflanzenproduktion Toddin, sowie den Herren Dettmann und Skupin zusammen. Es bestand die Absicht, die Milchproduktion in Pritzier weiterzubetreiben und eine Betriebsfläche von 1.500 ha zu bewirtschaften. Diese Größe der beanspruchten Acker- und Futterflächen schien dem Amt für Landwirtschaft in Wittenburg allerdings unrealistisch, weil nicht verfügbar.

Die Herren Skupin und Dr. Behnke trennten sich später von der MBO und bekundeten ihrerseits als ortsansässige Landwirte Interesse, die Milchviehhaltung in Pritzier zu übernehmen. Im Rahmen eines beschränkten Bieterverfahrens nutzten sie jedoch nicht die Möglichkeit der Verbesserung und Präzisierung ihres Angebotes und zogen Bewerbung und Gebot zurück. Eine von ihnen angestrebte zweite Ausschreibung lehnte die BVVG ab.

Der vierte Mitbewerber, die Agrarvereinigung Toddin e. G., gab die ursprüngliche Absicht der Milcherzeugung später auf und zog ihr Gebot zurück. Die Genossenschaft stellte daraufhin einen Teil ihrer Milchreferenzmenge der GbR Brink zur Verfügung. Der dort vorhandene Milchbetrieb war an die Gebrüder Gerrit Jannes und Lammert Brink aus den Niederlanden verkauft worden.

Am 28.02.1995 übergab die BVVG dem Landwirtschaftsminister eine Kurzbeschreibung zum Kauf-/Pachtlos „(LA 405) Güter Pritzier/Toddin, Los Nr. 10: Milchviehanlage Pritzier“. Dieses Los umfasste ein Kaufflächе einschließlich Gebäude von ca. 5 ha und eine Pachtfläche von ca. 627 ha. Die Kaufflächе und die Gebäude hatten einen Gesamtverkehrswert von 656.500 DM. Für die Pachtfläche war das Mindestpachtangebot 84.500 DM pro Jahr. Als Mindestkapitalbedarf waren 1,14 Mio. DM ausgewiesen.

Im Vergleich zum ursprünglichen Kauf-/Pachtlos vom 11.01.1993 war die zu pachtende landwirtschaftliche Nutzfläche um ca. 100 ha geringer und die Fläche der Milchviehanlage mit angrenzendem Gebäude von ca. 5 ha kam neu hinzu. Teil der Kurzbeschreibung zum Kauf-/Pachtlos der BVVG vom 28.02.1995 war die Aufstellung über „Gebäude und Gebäudeflächen Kaufobjekt Herrenhaus Los 100“. Hierfür war ein Mindestkapitalbedarf von 325 TDM vorgesehen.

Am 25.08.1995 lud die BVVG in Berlin zur ersten von zwei getrennten Besprechungen u. a. Herrn v. Könemann, Herrn Zeyn und den Vertreter der Landesregierung, Herrn Grumbach, ein. Zur anschließenden zweiten Beratung waren die Vertreter der MBO, die Herren Schur, Dettmann und Dr. Behnke geladen.

Herr v. Könemann legte sein Konzept „in der aktuellen Fassung“ vor. Danach wollte er sich zu 90 % an der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH beteiligen. Die Treuhandanstalt vertrat die Auffassung, dass das Eigenkapital in Höhe von 1 Mio. DM nicht ausreichend sei. Der Lohnbetrieb Zeyn wollte 2,5 Mio. DM, der Marktfruchtbetrieb Gut Pritzier GbR Zeyn/v. Könemann 500 TDM investieren. Das Gesamtkonzept des Herrn v. Könemann war erneut zu überarbeiten.

Herr Hartinger sen. ermöglichte Herrn v. Könemann die Zupachtung von ca. 258 ha, die nicht für Obstbau oder sonstige Eigenbewirtschaftung vorgesehen waren.

Der Vertreter der MBO erläuterte in der zweiten Besprechung am 25.08.1995, dass künftig 300 TDM als Eigenkapital zur Verfügung stünden, derzeit 28 Arbeitnehmer beschäftigt würden und das Gut Pritzier bisher mit „schwarzen Zahlen“ gearbeitet habe. Die MBO hatte daraufhin ihr Konzept unter Berücksichtigung von Investitionen in Höhe von 900 bis 950 TDM zu überarbeiten.

Anhand der Unterlagen ließen sich folgende Bemühungen der MBO, die landwirtschaftlichen Flächen des Gutes Pritzier zu erwerben, feststellen:

Bereits am 07.06.1993 stellte die MBO einen Kauf- bzw. Pachtantrag bei der THA, Dr. Hünersdorf, über den Landwirtschaftsminister Brick unterrichtet wurde. Hauptforderung war eine Betriebsgröße von 1.500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, um u. a. auch 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Dr. Hünersdorf bestätigte den Antrag der MBO am 29.06.1993 und verlangte die Erarbeitung eines Konzeptes zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Güter Pritzier und Toddin. Darauf reichte die MBO ein Konzept mit einer Flächenausstattung von 1.474 ha ein. Am 11.01.1994 machte die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH einen Vorschlag für eine Flächenausstattung von 1.100 ha. Die Vertreter der MBO teilten der BVVG daraufhin mit, dass durch fehlerhafte Abstimmung und daraus resultierende Doppelvergaben durch die Landgesellschaft sich die Flächenausstattung des Loses tatsächlich auf 850 ha reduziert habe.

Im Rahmen einer Losveränderung bei einer Besprechung der Treuhandanstalt mit der MBO am 22.09.1994 erfolgte eine weitere erhebliche Flächenreduzierung.

Weitere Beratungen zur Betriebsgröße fanden im Oktober 1994 und im August 1995 statt.

Das von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH am 29.08.1995 neu überarbeitete Betriebskonzept für die MBO wurde Herrn Grumbach vom Landwirtschaftsministerium am 30.08.1995 vorgestellt und war Gegenstand einer Beratung im Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit der MBO.

Nach dieser Beratung zog die MBO am 12.09.1995 ihr Gebot für das vorliegende Los Nr. 10 zurück, da sich die Flächenausstattung gegenüber dem ersten Antrag um 60 % reduzierte und so das Grob- und Kraftfutteraufkommen aus eigener Produktion nicht abgesichert werden konnte (Anlage 7).

Gegen das Antwortschreiben der BVVG vom 19.10.1995 legte die MBO am 10.11.1995 Widerspruch ein. Dies nahm die BVVG mit Erstaunen zur Kenntnis, da bereits im ersten Bietergespräch am 16.05.1995 ausdrücklich auf die Ausstattung des Loses mit einer Betriebsfläche von ca. 632 ha hingewiesen worden war.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung der THA gab Herr v. Könemann gemeinsam mit den Gesellschaften Gut Pritzier GbR (Zeyn, v. Könemann) und Gut Pritzier Milchproduktion GmbH sein Gebot am 27.10.1995 ab. Dieses umfasste vier einzelne Gebote im Rahmen eines Gesamtkonzeptes:

1. Die Gut Pritzier GbR, die bereits 1992 ca. 220 ha von der THA pachtete, sollte 360 ha zusätzlich bewirtschaften, also insgesamt 580 ha. Vorgesehen waren drei zusätzliche Arbeitskräfte. Für die Übernahme der vorhandenen Technik wurden 400 TDM und für das Feldinventar ca. 80 TDM geboten. Für eine Laufzeit von fünf Jahren waren Investitionen i. H. v. 500 TDM vorgesehen.

2. Der Lohnbetrieb Ernst-Peter Zeyn und die Gut Pritzier GbR sollten unter gemeinsamen wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere hinsichtlich der Investitionen und der gemieteten Werkstatträume betrachtet werden. Der Lohnbetrieb beschäftigte drei Arbeitskräfte mit festem Arbeitsverhältnis. Je nach Arbeitsanfall sollten zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Die Investitionssumme für Zusatz- und Ersatzbeschaffung umfasste 2 Mio. DM für den Zeitraum von fünf Jahren.

3. Die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH, deren Bewirtschaftungskonzeption von der WARNON Landwirtschaftliche Dienstleistungsgesellschaft mbH in Kaarz erstellt wurde, bot für die Milchviehanlage und entsprechende Hofflächen 560 TDM. Zur Pachtung waren 600 ha Grün- und Ackerland vorgesehen. Bei sechs Dauerarbeitsplätzen und einer Milchquote von ca. 3 Mio. kg war in den ersten drei Jahren ein Investitionsvolumen von 2 Mio. DM sowie die Übernahme der alten Technik, des Futterbestandes und des Feldinventars aus Los Nr. 10 nach entsprechender Bewertung vorgesehen.

4. Für die Übernahme des Herrenhauses und der Werkstattanlage bot Olaf v. Könemann 497 TDM. Das Eigenkapital war mit 450 TDM angegeben. Aus der Differenz der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ergab sich ein Bruttoüberschuss i. H. v. 64 TDM. Darüber hinaus sollten Einnahmen aus der Beteiligung an der Gut Pritzier Milchproduktion und Gut Pritzier GbR erwirtschaftet werden.

Herr v. Könemann hatte bereits seit 1993 Pläne, hier einen Wohnpark für Senioren zu errichten. Insbesondere in dem Gesamtkonzept für die Ausschreibung Los Nr. 10 entwickelte er entsprechende Vorstellungen. Zur Realisierung des Seniorenwohnparks sollte eine Projektentwicklungsgesellschaft gegründet werden. Die Absicht der Errichtung dieser Seniorenresidenz wurde bis 1996 aufrechterhalten und war als Anlage 10 im Kaufvertrag vom 25.04.1996, Gut Pritzier, Herrenhaus und Technikkomplex, enthalten.

Obwohl Herr Skupin gegenüber der BVVG schriftlich erklärt hatte, vom Erwerb des Milchviehloses Abstand zu nehmen, bekundeten die Herren Skupin und Dr. Behnke erneut gegenüber der BVVG starkes Interesse an Los Nr. 10 (Milchviehanlage). Da sie ihre Eigenkapitalausstattung erhöht hätten, baten sie um eine zweite Ausschreibung. Dr. Koopmann von der BVVG beschied diesen Bewerbern am 06.11.1995 allerdings, dass die Verkaufsverhandlungen bereits weitgehend abgeschlossen seien.

Wie bereits erwähnt, teilte die MBO Schur, Dettmann, Dr. Behnke im gleichen Zeitraum mit Schreiben vom 10.11.1995 der BVVG mit, dass die Rücknahme des Gebotes vom 12.09.1995 nicht ernst gemeint gewesen sei, vielmehr sollte der ursprüngliche Antrag aufrechterhalten werden. Herr v. Könemann sei durch einen langfristigen Pachtvertrag über 200 ha aus dem Jahre 1992 bevorteilt worden. Die Bitte der MBO wurde jedoch von der BVVG abgelehnt.

Dr. Peters sagte in der 41. Sitzung des Ausschusses aus, dass diese Investoren „durch etwas unglückliche Beteiligung an Ausschreibungsverfahren sich selbst aus dem Rennen katapultiert“ hätten.

Die BVVG teilte dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz mit Schreiben vom 29.11.1995 das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen mit und verwies darauf, dass sie nunmehr beabsichtige, die Flächen an Herrn v. Könemann bzw. die Gesellschaften, an denen er beteiligt war, nach dem vorgelegten Konzept zu übertragen.

Dabei hatte sie die Absicht, bei der Gesamtverwertung der Gut Pritzier GmbH i. L. den Marktfruchtbetrieb GbR Zeyn/v. Könemann, den Lohnbetrieb Zeyn und die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH anzusiedeln sowie den Bau einer Seniorenwohnanlage in Pritzier zu berücksichtigen.

Im Auftrag des Landwirtschaftsministers übermittelte Dr. Peters am 12.01.1996 Dr. Müller von der BVVG, dass die Zweifel an der Entscheidung zur Losvergabe durch die BVVG nicht ausgeräumt werden konnten: Das Konzept Olaf v. Könemanns gehe von ausschließlicher Fremdfinanzierung und Steueroptionen aus. Außerdem sei er nur marginal an der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH beteiligt. Aus der vergleichsweisen Betrachtung heraus hätte der MBO Schur, Dr. Behnke, Dettmann insbesondere auch wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen für Ortsansässige der Vorrang eingeräumt werden müssen. Milchviehanlage sowie Hof- und Pachtgebäude sollten nunmehr öffentlich ausgeschrieben werden.

Dr. Müller teilte die Auffassung des Landwirtschaftsministeriums nicht und bat um Verständnis dafür, dass die erforderlichen Verträge in Kürze beurkundet würden. Die MBO gehe von nicht realisierbaren Voraussetzungen aus.

Am 25.04.1996 wurden dann, wie dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz am 29.11.1995 bereits durch die BVVG mitgeteilt, Pacht- und Kaufverträge zur endgültigen Privatisierung der Gut Pritzier GmbH i. L. entsprechend der o. a. Teillose abgeschlossen.

2. Konzepte des Bewerbers Olaf v. Könemann

Der Erwerb ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen einschließlich der Gebäude war u. a. an eine schlüssige Bewirtschaftungskonzeption gebunden.

Herr v. Könemann verfolgte im Jahr 1993 in Pritzier das Ziel, das Projekt „Wohnpark für Senioren“ umzusetzen. Hierzu war eine landesplanerische Abstimmung zum Bebauungsplan für den Seniorenwohnpark erforderlich. Am 30.04.1993 fand eine Erörterungsberatung mit dem Sozialministerium, der Gemeinde Pritzier, der Amtsleitung Hagenow-Land und dem Wirtschaftsministerium im Amt für Raumordnung und Landesplanung Schwerin statt. Das Innenministerium hielt es für erforderlich, am 10.05.1993 die anstehenden Fragen zur sozialen Komponente und die Auswirkungen auf die Gemeinde Pritzier unter Beteiligung Olaf v. Könemanns zu beraten.

Die Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Bürgermeisters von Pritzier, des Amtes Hagenow-Land, der Kreisverwaltung Hagenow, des Amtes für Landwirtschaft, des StAUN Schwerin und des Innenministeriums erbrachten im Wesentlichen eine Übereinstimmung. Unter Berücksichtigung einzelner Anregungen und Bedenken, die hier nicht weiter aufgeführt werden, sollte das Projekt über einen Vorhabens- und Erschließungsplan vorbereitet werden.

Während seiner Vernehmung in der 36. Sitzung des Ausschusses sagte Herr v. Könemann aus, er habe der Treuhandanstalt bzw. der BVVG sechs bis sieben Konzepte vorlegen müssen. Er nahm an, dass diese in Aktensammler bzw. in den Papierkorb gewandert seien. Allerdings räumte er auch „taktische“ Fehler ein. Wenn er von Anfang an einen Rechtsanwalt beauftragt hätte, wäre es mit der THA bereits 1992 zu einem Kaufvertragsabschluss gekommen.

Herr v. Könemann legte erstmalig am 16.08.1993 der Treuhandanstalt in Berlin eine Gesamtkonzeption für den Kauf des Gutes Pritzier vor. Diese Konzeption befand sich nicht in den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss übergeben wurden.

Für die Verwirklichung des Konzeptes, das in der Fassung vom 27.08.1993 dem Ausschuss vorlag, waren fünf Abschnitte vorgesehen. Im ersten Schritt sollten ca. 630 ha Acker- und Grünland gepachtet und die Milchviehanlage Pritzier einschließlich Herrenhaus gekauft werden. Danach sollten die Milchviehanlage und das Herrenhaus (letzteres mit eigenen Mitteln sowie mit Bezuschussung aus der Denkmalpflege) modernisiert werden. In einer dritten Etappe war zur Entwicklung eines Seniorenwohnparks die Bereitstellung von 8 Mio. DM Kommanditkapital erforderlich. Nachfolgend sollte das Gesamtvorhaben Seniorenwohnpark mit angeworbenen Investoren verwirklicht werden. Letztlich war vorgesehen, die vorhandene Milchviehanlage durch Neubau an einen anderen Ort zu verlegen.

Am Plan der Errichtung eines groß angelegten Seniorenwohnparks, dem u. a. durch die Gemeindevertretung, die Träger öffentlicher Belange und auch die Genehmigungsbehörden des Landes im Jahr 1993 im Wesentlichen zugestimmt wurde, hielten Olaf v. Könemann und die BVVG bis 1996 fest. Die BVVG teilte dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz noch am 25.03.1996 mit, dass das zum Abschluss des Kaufvertrages vorgelegte Betriebskonzept auch den Komplex Park und Herrenhaus für eine Seniorenwohnanlage enthalte. Auf die Einzelheiten der Projektvorstellung des Wohnparks soll im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht eingegangen werden, da es letzten Endes nicht realisiert wurde.

Das der beschränkten Ausschreibung der BVVG vom 27.10.1995 zugrunde liegende Gesamtkonzept Olaf v. Könemanns enthielt die zum Teil neuen Betriebskonzepte für:

1. die Gut Pritzier GbR (580 ha, drei weitere Dauerarbeitsplätze, 500 TDM Investitionen, Finanzierung durch Eigenmittel und Kredit)
2. den Lohnbetrieb Zeyn (drei Dauerarbeitsplätze; 2 Mio. DM Investitionen, wobei die einzusetzenden Eigenmittel und Bankkredite unter gemeinsamen wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Gut Pritzier GbR und des Lohnbetriebes Zeyn vorgenommen werden sollten)
3. die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH (ca. 600 ha, sechs Dauerarbeitsplätze, 2 Mio. DM Investitionen)

Herr v. Könemann war an den Gesellschaften zu 1. und 3. als Gesellschafter beteiligt. Als Betriebsräume für den Lohnbetrieb Zeyn und die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH waren die Werkstatträume, die Herr v. Könemann erwerben wollte, vorgesehen.

Weiterhin sollte für den Bereich Herrenhaus und Werkstattanlage eine Projektentwicklungsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG gegründet werden. „Nach den Vorarbeiten aus den vorausgegangenen Jahren ist an eine groß angelegte, moderne Wohnanlage für aktive Senioren gedacht“, hieß es in dem Konzept.

In seiner Vernehmung am 30.03.2001 vor dem Untersuchungsausschuss sagte Herr v. Könemann aus, dass er nach dem Kauf des Herrenhauses und Technikkomplexes von der BVVG zwar keinen Wohnpark mehr gebaut habe, dafür aber ein Call Center, in das ca. 4 Mio. DM investiert worden seien. Derzeit seien dort 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Herr v. Könemann ließ sich durch die Unternehmensberatung Bested Hensing & Partner am 11.06.1997 ein strategisches Marketingkonzept für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG (CCP) ausarbeiten. Dieses Konzept kam u. a. zu dem Ergebnis, dass für das Call Center ein erheblicher Wettbewerbsdruck zu erwarten sei. Die Chancen seien jedoch gut, wenn es gelänge ein Marktsegment abzugrenzen und durch ein gutes Marketing zu besetzen.

3. Pachtverträge

Grundlage der Verpachtung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist das Treuhandgesetz vom 17.06.1990 in Verbindung mit der 3. DV zum Treuhandgesetz vom 29.08.1990. Die THA hatte dabei den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten des Territoriums Rechnung zu tragen.

Die BVVG unterzog die Pachtanträge einer Eingangsbewertung. Kriterien hierfür waren: Qualifikation des Betriebsleiters, Betriebskonzept, Viehhaltung und Beachtung des Prinzips der Selbstbewirtschaftung. Die zuständigen Landesbehörden mussten einbezogen werden, sie konnten zum jeweiligen Pachtantrag eine Empfehlung aussprechen. In diese Meinungsbildung der Behörden, u. a. die der Ämter für Landwirtschaft, wurde eine Pachtempfehlungskommission eingeschaltet. Seit 1997 bestanden dann bei den Privatisierungsstellen der BVVG Beiräte (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer). Der Beirat sprach Empfehlungen aus, traf aber keine Entscheidungen. Die BVVG war an Empfehlungen nicht gebunden, musste jedoch etwaige Abweichungen begründen.

Nach der Aussage des Zeugen v. Könemann pachtete die Gut Pritzier GbR (v. Könemann, Zeyn) bereits 1992 von der BVVG 220 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Gemarkung Warlitz. Der Ausschuss besitzt keine Unterlagen für diesen Pachtvertrag. Aus der Vernehmung ging hervor, dass das Anpachten dieser Flächen bereits 1992 ein erster wichtiger Schritt war: „Und da haben wir gesagt, wenn wir das erst mal haben, das andere werden wir kriegen. Das war sicher die Absicht."

Außer der Verpachtung von ca. 220 ha im Jahre 1992 an Olaf v. Könemann wurden folgende Pachtverträge zwischen Gesellschaften, an denen Herr v. Könemann beteiligt war, und der BVVG abgeschlossen:

- Der Pachtvertrag über ca. 418 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen der Bevollmächtigten (BVVG), der Verpächterin (Gut Pflanzenproduktion GmbH in Toddin, Sitz Pritzier) und der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH wurde am 24.04.1996 abgeschlossen, also einen Tag vor Kaufvertragsabschluss. Die Pachtdauer betrug 12 Jahre, der Pachtzins 67.328,68 DM pro Jahr. Grundlage des Vertrages war das vorgelegte Betriebskonzept.
- Vertragspartner für den Pachtvertrag vom 24.04.1996 über ca. 204 ha landwirtschaftliche Nutzfläche waren die BVVG (Bevollmächtigte) und die Gut Pflanzenproduktion GmbH Toddin i. A. (Verpächterin) einerseits sowie die Herren v. Könemann und Zeyn als Gut Pritzier GbR handelnd (Pächter) andererseits. Bei 12 Jahren Pachtdauer betrug der Pachtzins 40.319,16 DM pro Jahr. Die Klausel der Ortsansässigkeit war geregelt, ein Betriebskonzept lag vor.

4. Kaufverträge

Für den Verkauf standen die ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Flächen der volkseigenen Güter zur Verfügung, die nach der 3. DV zum Treuhandgesetz vom 04.09.1990 der Treuhandanstalt übertragen worden waren.

Die Verpflichtungen etwaiger Käufer gegenüber der BVVG waren durch folgende wesentliche Grundsätze geprägt:

- Ohne die Genehmigung der BVVG durften erworbene land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Dauer von 20 Jahren seit Eintragung in das Grundbuch nicht veräußert werden. Eventuelle Mehrerlöse, die bei der Veräußerung über den Kaufpreis erzielt wurden, waren abzuführen.

- Innerhalb von 20 Jahren konnte die BVVG vom Vertrag zurücktreten, wenn vom maßgeblichen Betriebskonzept ohne wichtigen Grund in erheblichem Maße abgewichen oder wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde.

Am 25.04.1996 wurden durch die BVVG zwei Kaufverträge geschlossen, einer zum Herrenhaus und Technikkomplex, der andere zur Gut Pritzier Milchproduktion GmbH.

Der Kaufvertrag Herrenhaus und Technikkomplex (UR-Nr. 307/1996, Notarin Meinel, Berlin) wurde zwischen der BVVG, der TGG Erste Treuhandgüterwirtschaftsgesellschaft mbH und der BvS einerseits sowie dem Käufer Olaf v. Könemann und Ernst-Peter Zeyn als Mitverpflichteten andererseits abgeschlossen. Der Kaufpreis für die Grundstücke ohne Inventar und die Gebäude betrug 501 TDM (§ 2, 2). Für das Inventar wurde ein gesonderter Kaufpreis ermittelt, der innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung durch Sachverständige vom Käufer und Mitverpflichteten zu erbringen war (§ 3, 4). Die Verkäuferin TGG beschäftigte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 28 Arbeitnehmer, davon sollten sechs von der Gut Pritzier GbR und dem Lohnunternehmen Zeyn übernommen werden (§ 7 a und b). Die Verkäuferinnen TGG und BvS stellten den Käufer und Mitverpflichteten von sämtlichen Folgen frei, die durch Ansprüche infolge der Kündigungen entstanden (§ 7, 2 c).

In dem im Kaufvertrag als Technikkomplex bezeichneten Teil sollten binnen fünf Jahren 2 Mio. DM investiert und innerhalb von drei Monaten nach Fristablauf nachgewiesen werden. Für den Fall einer geringeren Investition war eine gestaffelte Vertragsstrafe vorgesehen. Bei Unterschreiten der Investitionssumme von mehr als 50 % hatte die Verkäuferin wahlweise ein Rücktrittsrecht.

Der Käufer v. Könemann wurde verpflichtet, im Zeitraum von fünf Jahren sechs Vollzeitarbeitsplätze nach dem Gesamtkonzept (Anlage 10 zum Kaufvertrag) zu sichern (Gut Pritzier GbR und Zeyn Lohnbetrieb). Bei Nichterfüllung war der Käufer verpflichtet, 3,5 TDM pro Monat und nicht besetzten Arbeitsplatz Vertragsstrafe zu zahlen. Bei Beschäftigung von weniger als drei Arbeitnehmern waren die Verkäuferinnen berechtigt, anstelle der Geltendmachung der Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten (§ 10). Veräußerte der Käufer den Kaufgegenstand bis zum 25.04.2006 teilweise oder vollständig, wäre der Mehrerlös an die Verkäuferinnen abzuführen (§ 11). Sämtliche Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag galten auch für den Mitverpflichteten Zeyn.

Der Kaufvertrag Milchviehanlage Gut Pritzier (UR-Nr. 306/1996, Notarin Meinel, Berlin) wurde mit der Einschränkung geschlossen, dass die BVVG den Vertrag nicht genehmigen werde, sofern bis zum 29.04.1996 der Bundesminister für Finanzen oder die Verkäuferin entgegenstehende Weisungen erteilen würden. Vertragspartner waren die BVVG als Verkäuferin sowie die Käufer Olaf v. Könemann, Marius Wilhelmus Jozef Toonen, Wilhelmus Petrus Gerardus Arts, Petrus Martinus Gerardus Arts, Mitverpflichtete genannt.

Die BVVG handelte
- als vollmachtslose Vertreterin für den Rechtsanwalt Seyffert, alleinvertretungsberechtigter Liquidator der Firma Gut Pflanzenproduktion GmbH Toddin i. L.,
- aufgrund der ihr erteilten Vollmacht vom 01.08.1995 für die Firma TGG Erste Treuhand-güterbewirtschaftungsgesellschaft mbH, alleinvertretungsberechtigte Liquidatorin der Firma Agrarproduktions- und -handels GmbH Pritzier i. L.,
- aufgrund der ihr erteilten Vollmacht vom 20.08.1992 für die BvS/THA.

Der Kaufpreis für ca. 6,3 ha Grundstücksfläche und die Gebäude einschließlich der Milchreferenzmenge i. H. v. 3,1 Mio. kg betrug 685 TDM. Für das Inventar war ein gesonderter Kaufpreis auszuweisen und zu bezahlen. Innerhalb von fünf Jahren waren 2 Mio. DM zu investieren. Entsprechende Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung wurden vereinbart und glichen denen im o. a. Kaufvertrag Herrenhaus und Technikkomplex. Hinsichtlich der Arbeitsplatzverpflichtung mussten sechs Vollzeitarbeitsplätze vorgehalten werden, wobei auch die Gesellschafter als Vollzeitarbeitnehmer tätig sein und anerkannt werden konnten. Entsprechende Pönalien galten wie im Kaufvertrag Herrenhaus und Technikkomplex. Auch die Mehrerlösklausel war inhaltlich weitgehend identisch mit der des genannten Vertrages.

Die Vorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) wies in der 41. Sitzung des Ausschusses den Zeugen Dr. Peters darauf hin, dass Herr v. Könemann gegenüber der BVVG noch im August 1995 erklärt hatte, 90 % Anteile an der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH halten zu wollen. Kurz vor dem Kaufvertragsabschluss waren im notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH nur noch 10 % Anteile ausgewiesen.

Hierzu sagte Dr. Peters vor dem Ausschuss: „Wir haben ja auch versucht, den Vertrag mit Herrn v. Könemann, sagen wir einmal, nicht zustande kommen zu lassen. Die Gründe: Einmal wollten wir natürlich Schur präferieren, aber wir hatten auch von Anfang an die Befürchtung, dass Herr v. Könemann im Grunde genommen nur, sagen wir einmal, einem Dritten den Zugang zum Gut verschaffen wollte. Und das ist letztendlich auch geschehen. Der Betrieb ist zwar gut bewirtschaftet und der Investor ist auch finanzkräftig, aber Herr v. Könemann hat eigentlich seine Funktion als Alteigentümer benutzt, einem Dritten den Zugang zu ermöglichen. Das war uns schon bekannt. Auf die Vertragsgestaltung der BVVG mit Herrn v. Könemann hatten wir dann aber keinen Einfluss mehr.“

5. Beteiligung der Landesregierung und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

5.1 Beteiligung der Landesregierung

In einem Vermerk von Herrn Grumbach, Landwirtschaftsministerium, vom 01.12.1998 hieß es u. a., dass die Treuhandanstalt bei der Privatisierung volkseigener Güter und landwirtschaftlicher Flächen die Landesregierung anfangs nur ausnahmsweise beteiligt habe. Ausnahmen hätten sich lediglich auf Güter mit hohem Niedermooranteil bezogen, weil die THA sich habe vergewissern wollen, ob die landwirtschaftliche Nutzung langfristig gesichert bleiben würde. Erst nach der so genannten „Bohl-Runde“ im Herbst 1992, als die Privatisierung durch die Losbildung mehr Transparenz erhielt, sei die Landesregierung in den Prozess einbezogen worden. Mit Stand vom 31.10.1998 seien 98,7 % der Flächen in Mecklenburg-Vorpommern langfristig verpachtet worden.

In seiner Vernehmung am 07.09.2001 sagte der Zeuge Dr. Peters aus, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Beteiligung an der Privatisierung ihre Einflussmöglichkeiten mit dem Ziel nutzte
- wettbewerbsfähige Betriebe aufzubauen,
- ein hohes Investitionsvolumen zu erreichen und Dauerarbeitsplätze zu schaffen,
- vorrangig einheimische Landwirte an der Privatisierung zu beteiligen und insbesondere die Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben durch die eigene Geschäftsleitung (MBO) zu fördern.

In dem oben bereits zitierten Vermerk hieß es weiter, dass in den Jahren 1991 und 1992 überwiegend Alteigentümer und Neueinrichter aus den alten Bundesländern beim Kauf von Treuhandflächen bevorzugt worden seien. Das sei besonders im Jahre 1991 so gewesen. Als Ursache wurde u. a. das fehlende Eigenkapital der Ortsansässigen genannt. Letztendlich sei jedoch die Privatisierung in diesem Sektor erfolgreich verlaufen. Seit der „Bohl-Runde“ sei das Land an der jeweiligen Verkaufsentscheidung beteiligt worden und nur in einem Fall (Pritzier) habe man gegen das Votum des Landes entschieden.

Auf die Frage des Abg. Dr. Ulrich Born (Fraktion der CDU) zu dem Verhältnis zwischen Landesregierung und Treuhandanstalt bzw. BVVG sagte Dr. Peters aus, diese sei in der ersten Phase wenig kooperativ gewesen. Erst im Laufe der Zeit, „... als wir uns immer deutlicher zu Wort meldeten, wurden wir auch als ... Empfehlungsgeber ernst genommen“.

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, inwieweit die Landesregierung bei der Losbildung und -abstimmung durch die BVVG für das Gut Pritzier eingebunden war.

Bereits 1993 wurde das Landwirtschaftsministerium durch die BVVG über ein Kauf-/Pachtlos für die Milchviehanlage Pritzier und ein Los Gutshauskomplex Pritzier in Kenntnis gesetzt. Eine Losabstimmung vor Ort mit den Bewerbern, Vertretern der Landesregierung und THA fand am 11.01.1993 statt. An dem Termin nahmen auch MdL Backhaus und Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und der Landgesellschaft teil. Das Landwirtschaftsministerium bestätigte das Protokoll am 19.01.1994.

Am 10.06.1993 übersandte die MBO - Bewerbergemeinschaft Dettmann, Dr. Behnke, Schur, Skupin dem Landwirtschaftsminister die Ablichtung eines Schreibens an Dr. Hünersdorf vom 07.06.1993, in dem sie sich für die Übertragung der landwirtschaftlichen Flächen aus dem Gut Pritzier beworben hatten. Am 15.07.1993 teilte das Amt für Landwirtschaft dem Landwirtschaftsminister mit, dass die anvisierte Betriebsfläche von 1.500 ha unrealistisch sei. Eine abschließende Beurteilung, welchem Konzept Vorrang einzuräumen sei, könne noch nicht getroffen werden.

Der Ausschuss hat damit festgestellt, dass die Landesregierung seit 1993 über die Losabstimmungen und -veränderungen seitens der BVVG unterrichtet wurde. Dr. Wienkemeier, Amt für Landwirtschaft Wittenburg, protestierte am 01.09.1993 nachträglich gegen die Verpachtung von ca. 220 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche an Herrn v. Könemann mit der Begründung, dass die Empfehlung der Pachtkommission beim Amt für Landwirtschaft „den gegebenen Umständen nicht entsprechend“ und „aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unsinnig“ wäre. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses erfolgte jedoch keine Rücknahme des Pachtvertrages durch die BVVG.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Peters vor dem Ausschuss in der 41. Sitzung hatte dieser Protest insoweit mit der Alteigentümerproblematik zu tun, als es im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern lag, bei der Verpachtung Einheimische zum Zuge kommen zu lassen. Es sollten noch keine „Pflöcke“ eingeschlagen werden, „dass durch die Verpachtung an Herrn v. Könemann schon Präjudizien geschaffen werden, dass er dann auch als Käufer später infrage kommt“.

Herr v. Könemann wandte sich am 26.11.1993 mit der Bitte um Unterstützung an die Staatskanzlei, Herrn Oberbeck. Er übersandte die Kurzbeschreibung seines Konzepts und eine Gesamtplanung „im Falle der Übernahme durch unsere Gruppe“. Er wolle die Milchproduktion bei einer Milchquote von 2,9 Mio. kg aufrechterhalten, ohne Flächen von Nachbarbetrieben hinzuzupachten, jedoch die in Pritzier vorhandene Milchviehanlage verlegen. Seine Konzeption wolle er der Staatskanzlei und den betroffenen Ministerien persönlich vortragen. Am 19.01.1994 teilte Herr Oberbeck Herrn v. Könemann mit, dass im Rahmen der vorgesehenen Losbildungen für das Gutshaus einschließlich Hof- und Parkanlage sowie für den Milchviehbetrieb einschließlich Stallanlagen und landwirtschaftliche Flächen mehreren Kaufinteressenten Gelegenheit gegeben werde, entsprechende Gebote abzugeben. Für die persönliche Darstellung des Vorhabens durch Herrn v. Könemann bestünde derzeit in der Staatskanzlei kein Bedarf.

Als Vertreter der Landesregierung nahmen die Herren Grumbach und Dr. Winkelmann am Termin einer Losveränderung Gut Pritzier am 22.09.1994 in Redefin teil, ebenso der Vorsitzende des Agrarausschusses des Landtages, Abg. Backhaus (Fraktion der SPD). Die Landesregierung hatte bereits mündlich ihre Zustimmung zur Losveränderung erteilt.

Mit Schreiben vom 28.02.1995 sandte die BVVG dem Ministerium für Landwirtschaft die Kurzbeschreibung des Kauf-/Pachtloses Milchviehanlage und des Kaufobjektes Herrenhaus Pritzier zu. Vorher hatten sich Landwirtschaftsministerium und BVVG auf ein beschränktes Bieterverfahren geeinigt. Die Bewerberliste für das Kauf-/Pachtlos Milchviehanlage umfasste Olaf v. Könemann, die Bietergemeinschaft um Herrn Schur (MBO), den Mitarbeiter des Gutes Mario Skupin und die Agrarvereinigung Toddin e. G. Für das Los Herrenhaus und Technikkomplex bewarb sich weiterhin Herr v. Könemann.

Mit Schreiben vom 12.09.1995 an die BVVG zog die MBO ihr Gebot für Los Nr. 10 Gut Pritzier/Gut Toddin - Milchviehanlage Pritzier „in seiner jetzigen Form“ zurück. Herr v. Könemann hielt sein Gebot entsprechend seines Gesamtkonzeptes (siehe IV.2) aufrecht.

Am 29.11.1995 teilte Dr. Müller, BVVG, dem Landwirtschaftsministerium, Dr. Peters, zum Stand der Verwertung des Gutes Pritzier mit:

„Nachdem sich die Bewerber Agrarvereinigung Toddin und Herr Mario Skupin schriftlich erklärt hatten, vom Erwerb des Milchviehloses Abstand zu nehmen, wurden mit den Bewerbern Herrn Schur, Herrn Dettmann und Herrn Dr. Behnke und mit dem Bewerber Olaf v. Könemann Verhandlungsgespräche aufgenommen. Ein weiteres Verhandlungsgespräch wurde unter Beteiligung Ihres Hauses nach Überarbeitung des Bewirtschaftungskonzeptes mit den verbliebenen Bewerbern geführt. Insbesondere die dargestellten Finanzierungskonzepte erlaubten noch keine abschließende Entscheidung.“

Weiter wurde mitgeteilt, dass die Bewerbergemeinschaft um Herrn Schur ihr Konzept am 30.08.1995 nochmals im Landwirtschaftsministerium vorstellen wolle. Auf deren Bitte hin wurde beiden Bewerbern (Bewerbergemeinschaft und Olaf v. Könemann) eine Terminverlängerung bis 14.09.1995 gewährt. Mit o. g. Schreiben vom 12.09.1995 habe die Bewerbergemeinschaft MBO jedoch die endgültige Absage erteilt. Daraufhin sei das Konzept des verbliebenen alleinigen Bewerbers Herrn v. Könemann verhandelt und kritisch auf Gesellschaftsstruktur und Finanzierung überprüft worden.

Mit der Gesamtverwertung würden in Pritzier nach den Plänen Herrn v. Könemanns folgende Betriebe entstehen:
- der Marktfruchtbetrieb GbR v. Könemann/Zeyn mit ca. 580 ha,
- der Lohnbetrieb Zeyn mit drei weiteren Arbeitskräften,
- die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH mit ca. 600 ha, sechs Dauerarbeitsplätzen und 2 Mio. DM Investitionen und
- Seniorenanlage Pritzier (betrieben von Herrn v. Könemann bzw. einer von ihm gegründeten Gesellschaft).

In einem weiteren Schreiben sei von der Bewerbergemeinschaft Schur, Dr. Behnke und Dettmann gegen die vorgesehene Privatisierung Widerspruch eingelegt worden. Bei ihren eigenen Intentionen sei die MBO allerdings von nicht realisierbaren Voraussetzungen ausgegangen.

Mit Schreiben vom 12.01.1996 unterrichtete Dr. Peters die BVVG, Dr. Müller, dass die Zweifel an der vorgesehenen Entscheidung der BVVG nicht ausgeräumt werden konnten, da das Konzept Herrn v. Könemanns von einer ausschließlichen Fremdfinanzierung ausginge und das ausgewiesene Eigenkapital auf Steueroptionen beruhe, die über den Kapitalmarkt vorfinanziert werden sollten. Sowohl das Konzept des Herrn v. Könemann als auch das der MBO-Bewerbergemeinschaft gewährleiste keine Erfolg versprechende Privatisierung, ggf. müsste sogar der MBO der Vorrang eingeräumt werden. Während Dr. Peters einem Einzelverkauf des Loses Herrenhaus/Park und übrige Gebäude zustimmte, sprach er sich nach gründlicher Abwägung gegen die Privatisierung der Milchviehanlage Pritzier an Herrn v. Könemann aus und für eine öffentliche Ausschreibung derselben.

Dr. Müller teilte diese Auffassung der Landesregierung nicht. Eine erneute Ausschreibung würde zu einer unabsehbaren Verzögerung der Privatisierung führen. Insgesamt würden etwa 12 Dauerarbeitsplätze geschaffen, sechs mehr als bei einer Einzelverwertung vorgesehen seien. Auf Basis der durchgeführten beschränkten Ausschreibung würden die erforderlichen Verträge in Kürze beurkundet.

Am 02.04.1996 wandte sich die Landesregierung - Kultusministerin Marquardt, Landwirtschaftsminister Brick und Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff - in einem Schreiben an den Präsidenten der BvS, Dr. Hornef. Sie baten, die Vertragsverhandlungen zwischen der BVVG und der Bietergemeinschaft v. Könemann abzubrechen, weil der Landesregierung ein weiterer Interessent bekannt geworden sei, der bereit wäre, das Gut Pritzier dem Land als Stiftung zu übertragen. Dadurch könne der Betrieb zu einem Versuchsgut für die Agrarfakultät der Universität Rostock werden. Weiterhin teilten sie mit, dass für den Erwerb keine Bundes- oder Landesmittel erforderlich seien sowie Synergieeffekte und Innovationen für die Region und das Land erwartet und mehr Arbeitsplätze gesichert würden (Anlage 8).

„Insgesamt gesehen entsprechen das Privatisierungsverfahren und die von der BVVG beabsichtigte Verwertung den dafür erlassenen Richtlinien“, teilte am 17.04.1996 der Direktor für Finanzen der BvS, Herr Fischer, in seinem Antwortschreiben an Ministerin Marquardt und die Minister Brick und Dr. Ringstorff mit. „Angesichts des erreichten Verhandlungsstandes, der eventuell zu Schadensersatzverpflichtungen führen könnte, sowie der sonstigen von der BVVG im beiliegenden Schreiben angeführten Unwägbarkeiten möchte ich Sie bitten, Ihre Einwände gegen die vorgesehene Privatisierung zurückzunehmen.“

Die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock, die zwischenzeitlich ihre „Vorstellungen zur Errichtung eines Versuchsgutes in Pritzier“ entwickelte, beantragte am 16.04.1996 beim Präsidenten der BvS, Dr. Hornef, die Einrichtung eines Versuchsbetriebes in Pritzier. Hierüber wurde auch Landwirtschaftsminister Brick informiert.

Zu diesen „Vorstellungen zur Errichtung eines Versuchsgutes in Pritzier“ wurde eine Begründung abgegeben und Vorstellungen
- zur Nutzung in „Lehre und Forschung“
- zum Forschungsgebiet „Umweltverträglicher Pflanzenbau“ und „Umweltgerechte Tierhaltung“
- zu den Forschungsgebieten „Landwirtschaftliche Betriebslehre“, „Technologische Verfahrenstechnik“, „Agrarpolitik und Marktlehre“, „Bodenkunde“ sowie „Landeskultur und Umweltschutz“

dargelegt. Hinsichtlich der Finanzierung des Vorhabens waren ein Eigenkapital in Höhe von ca. 2 Mio. DM sowie ein Bedarf an zusätzlichen Investitionen in Höhe von 2,5 bis 3 Mio. DM vorgesehen. Insgesamt sollten 18 bis 20 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Belegschaft der Gut Agrarproduktion- und -handels GmbH Pritzier bat in insgesamt drei Schreiben (vom 01.04., 24.04. und 30.04.1996) an den Ministerpräsidenten Dr. Seite um Hilfe und aktive Unterstützung bei der Ansiedlung eines Versuchsgutes in Pritzier. Der Betriebsratsvorsitzende Loch richtete am 15.04.1996 zusätzlich an den Landwirtschaftsminister Brick die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass der für den 25.04.1996 angesetzte Notartermin mit der Bewerbergruppe v. Könemann abgesetzt werde. Der Ministerpräsident setzte sich persönlich bei Dr. Hornef, BvS, dafür ein, das bereits fortgeschrittene Verkaufsverfahren zu stoppen, um einem Investor für ein Versuchsgut die Abgabe eines entsprechenden Angebotes zu ermöglichen. Am 20.05.1996 informierte Herr Oberbeck von der Staatskanzlei die Belegschaft im Auftrag des Ministerpräsidenten darüber, dass das Land seine Möglichkeiten ausgeschöpft habe, die BVVG aber nicht zum Einlenken bewogen werden konnte.

5.2 Beteiligung des Landtages und des Abgeordneten Backhaus

Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Privatisierung haben sich u. a. der Bundestag sowie auch die Landtage Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern frühzeitig mit dieser Problematik befasst. So beantragte die Fraktion der SPD des Landtages M-V am 28.04.1993 auf Drucksache 1/3108 Folgendes: „Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass bei der Verwertung der ehemals volkseigenen Güter einheimische Landwirte chancengleich einbezogen werden und die überarbeitete Richtlinie umgehend umzusetzen ist."

Nach einer zunächst politisch kontroversen Debatte von Vertretern der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, LL/PDS war Tagesordnungspunkt in der Landtagssitzung am 13.05.1993 u. a. die Umsetzung der Treuhandrichtlinie vom 26.06.1992 und das so genannte „Bohl-Papier" vom 16.11.1992. Landwirtschaftsminister Brick stellte in einer ausführlichen Chronologie die Privatisierung der VEG durch die THA/BvS in Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Zeitpunkt dar und führte u. a. aus: „Von Anbeginn habe ich mit Nachdruck das Ziel verfolgt, einheimischen Landwirten beim Wiederaufbau und bei der Umstrukturierung unserer Landwirtschaft eine reelle Chance zu geben. Dazu gehört auch, dass sie bei der Verpachtung von volkseigenen Flächen hinreichend berücksichtigt werden, und dass die Flächen zunächst vorrangig zur Verpachtung kommen und erst später, wie Sie wissen, zum Verkauf."

Der Antrag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 1/3108) wurde einstimmig in den Landwirtschaftsausschuss überwiesen. In der folgenden Landtagssitzung am 22.06.1993 wurde auf dessen Empfehlung der Antrag für erledigt erklärt sowie einstimmig einer Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsausschusses zugestimmt, die den übereinstimmenden Standpunkt zu Problemen bei der Flächenverwertung deutlich machte.

Im Weiteren beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss mit den Bemühungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsausschusses, des Landtagsabgeordneten Backhaus (Fraktion der SPD), um die Privatisierung des Gutes Pritzier. Der Ausschuss stellte fest, dass der Abg. Backhaus nach Aktenlage mindestens seit 1993 am Prozess der Gesamtverwertung mitwirkte, bei entscheidenden Abstimmungsgesprächen mit der BVVG zugegen war und zum Teil Originale bzw. Kopien interner Vermerke des Ministeriums für Landwirtschaft erhielt.

Die Herausgabe interner Vermerke an Abgeordnete des Landtages sei zwar nicht üblich gewesen, sagte Dr. Peters in seiner Vernehmung am 07.09.2001 vor dem Ausschuss. In diesem Fall sei das aber der Wunsch des Ministers Brick gewesen, um vollständige Transparenz für den im politischen Raum viel diskutierten Vorgang der Vertragsvorbereitung zum Verkauf des Gutes Pritzier zu erreichen.

Der Landtagsabgeordnete Backhaus verfolgte im landwirtschaftlichen Bereich Pritzier-Schwechow von Anfang an das Ziel, „ein richtig zusammenhängendes, auch arrondiertes und funktionsfähiges Gut“, wie dies „im Wesentlichen nur noch das Gut Pritzier“ in Mecklenburg-Vorpommern war, zu erhalten. Insbesondere war seine Zielstellung, am dortigen Standort eine „Berufsausbildung mit Abitur und den Berufsstandort zu erhalten“.

Mit Schreiben vom 25.03.1996 an die BVVG, Dr. Müller, teilte Abg. Backhaus seine große Besorgnis wegen des bevorstehenden Abschlusses der Vertragsverhandlungen und der notariellen Vertragsunterzeichnung mit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern präferiere nach wie vor das MBO-Projekt. Ihm sei es nach zahlreichen Gesprächen nunmehr gelungen, einen zusätzlichen Interessenten für die Entwicklung eines Versuchsgutes in Pritzier für die Agrarfakultät der Rostocker Universität zu gewinnen (Anlage 9). Das Projekt werde auch vom Landwirtschaftsministerium und dessen Staatssekretär unterstützt.

In dem Antwortschreiben der BVVG vom 27.03.1996 wurde darauf verwiesen, dass die laufenden Vertragsverhandlungen mit der Bewerbergemeinschaft v. Könemann in Kürze abgeschlossen würden und sich die Aktivitäten des Abg. Backhaus zugunsten der Agrarfakultät der Universität Rostock hinsichtlich eines Versuchsgutes insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht mehr mit der Privatisierung des Gutes Pritzier verbinden ließen. Als Alternative bot die BVVG die Milchvieh haltenden Güter Krakow bzw. Groß Lüsewitz an. Weiterhin teilten Dr. Priesnitz und Dr. Müller, BVVG, am 09.04.1996 u. a. mit, dass eine zweite Ausschreibung nur unter der Maßgabe erfolgen könnte, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern neben den Kosten einer erneuten Ausschreibung die Übernahme auflaufender Verluste sowie nicht unerheblicher Schadenersatzverpflichtungen der BVVG gegenüber den Investoren übernehmen würde.

Um die Ansiedlung eines Versuchsgutes in Pritzier durchzusetzen und um den vorgesehenen notariellen Vertragsabschluss zwischen der BVVG und den potentiellen Erwerbern auszusetzen, schaltete sich auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein. Ein entsprechender Antrag wurde am 24.04.1996 einstimmig vom Landtag angenommen. Der von den Fraktionen der SPD und CDU auf Landtagsdrucksache 2/1515 eingebrachte und von dem Abg. Backhaus vorgetragene Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Wortlaut: „Der Landtag möge beschließen: Der Landtag fordert die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) auf, dass die Verhandlungen zur Privatisierung des Gutes Pritzier im Landkreis Ludwigslust sofort gestoppt und ausgesetzt werden und ein Notartermin nicht stattfindet.“

Am 25.04.1996 setzte Bundesfinanzminister Dr. Waigel den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Naturschutz Backhaus davon in Kenntnis, dass die von der BVVG vorgeschlagene Verwertung des Gutes Pritzier nicht unterbunden werden könne. „Daran kann aus meiner jetzigen Kenntnis auch der Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu einem entsprechenden Dringlichkeitsantrag der dortigen Fraktionen der SPD und CDU nichts ändern.“ (Anlage 10).

Auf die Mitteilung des Abg. Backhaus an die BVVG, Dr. Müller, vom 24.04.1996, der Landtag Mecklenburg-Vorpommern habe den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und SPD (LT-Drs. 2/1515) - die Verhandlungen mit Herrn v. Könemann zu stoppen und den Notartermin auszusetzen - einstimmig angenommen, reagierte der Präsident der BvS, Dr. Hornef, am 02.05.1996. Er verwies auf die Tatsache, dass sich der Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 25.04.1996 außerstande sah, die Privatisierung des Gutes Pritzier an Herrn v. Könemann abzubrechen. Der Spielraum der BvS in dieser Angelegenheit sei eingeschränkt worden, da sich Herr Abg. Backhaus nicht nur an die BvS gewandt habe, sondern auch an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Auf die Frage der Abg. Birgit Schwebs (Fraktion der PDS), ob die Landesregierung tatsächlich alle Möglichkeiten der Verhandlungen mit der BVVG ausgeschöpft habe, sagte Minister Backhaus in der 41. Sitzung des Ausschusses, dass Regierung und Landtag „sehr intensiv“ und „mit ziemlichem Kraftaufwand“ zusammengearbeitet hätten. Die konzeptionellen Vorstellungen für ein Versuchsgut in Pritzier und die Bereitschaft eines Sponsors, einen entsprechenden Geldbetrag zum Kauf des Gutes zu spenden, sei nach seiner Ansicht „tatsächlich etwas zu spät gekommen“.

In einem Vermerk des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz zur Privatisierung des Gutes Pritzier kam man zu folgendem juristischen Ergebnis: Nach einem Vertragsabschluss sei die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens nicht mehr möglich. Die BVVG sei verfügungsberechtigt und deshalb der Verkauf an die Bieter juristisch nicht zu beanstanden. Obwohl das Landwirtschaftsministerium im Januar 1996 gegenüber der BVVG gedrängt habe, das Los Gut Pritzier Milchviehanlage öffentlich auszuschreiben, leite sich daraus keine rechtliche Konsequenz gegen die Vertragsabschlüsse am 25.04.1996 - nach Beenden einer beschränkten Ausschreibung - ab. Ein internes Papier der BVVG sei in der Vergangenheit immer so verstanden worden, dass bei Uneinigkeit zwischen ihr und dem Bundesland darüber, wem der Zuschlag für eine streitbefangene Immobilie erteilt werden solle, diese zuerst dem Land anzubieten war. Trotz des Schreibens vom Januar 1996 an die BVVG sei diese Immobilie verkauft worden, ohne dass sie zuvor dem Land zum Erwerb angeboten wurde. Für das Verhältnis des Landes zum Erwerber der Immobilie sei dieses Verhalten jedoch ohne rechtliche Konsequenz, weil aus Sicht des Erwerbers die BVVG als Befugte einen Gegenstand verkauft habe und dieses Vertrauen geschützt werden müsse.

V. Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 15.06.2001 auf die Untersuchung der Fördermaßnahmen des Landes, die zugunsten der Gesellschaften erfolgt sind, an denen Herr v. Könemann beteiligt war.

An der Förderung für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH waren das Landwirtschaftsministerium im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und das Finanzministerium bei der Bürgschaftsgewährung beteiligt.

Die Call Center Pritzier GmbH wurde durch das Wirtschaftsministerium auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert. Bei der Bürgschaftsgewährung war wiederum das Finanzministerium einbezogen.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass im Rahmen der Privatisierung des ehemaligen volkseigenen Gutes Pritzier-Toddin zwei weitere landwirtschaftliche Unternehmen, die Agrarvereinigung Toddin e. G. und der Milchviehbetrieb GbR Brink, Toddin, von der Landesregierung gefördert wurden.

1. Rechtsgrundlagen der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Bereits im Zwischenbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (LT-Drs. 3/2100 vom 19.06.2001) war der Ausschuss auf die Rechtsgrundlagen der Investitionsförderung im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben sowie auf die Landes- und Bundesbürgschaften und deren Gewährung eingegangen. Hinsichtlich der Förderung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG wird zur Darstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen auf die Feststellungen des Zwischenberichtes, S. 49 bis 79, verwiesen. Maßgebend war im Fall des Call Centers der 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Bei der Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH beschäftigte sich der Ausschuss ergänzend mit den zum damaligen Zeitpunkt gültigen Richtlinien. Dabei handelte es sich um:

- die Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“[5],
- die erste Änderung der o. a. Richtlinie[6],
- die Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Auf die Darstellung von Einzelheiten wird an dieser Stelle verzichtet. Im Zusammenhang mit der Untersuchung der jeweiligen GA-Anträge und deren Bewilligung, der Änderungsbescheide sowie der Verwendungsnachweise und der Mittelverwendungsprüfung wird jedoch, soweit erforderlich, auf die einschlägigen Bestimmungen eingegangen.

[5] Bekanntmachungen des Landwirtschaftsministeriums vom 10.04.1995
[6] Bekanntmachungen des Landwirtschaftsministeriums vom 15.02.1996

2. Die Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH

2.1 Die Betreuung des Antragstellers durch das Amt für Landwirtschaft Wittenburg und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Gegensatz zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch das Wirtschaftsministerium, das durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die Bearbeitung der Förderfälle zu einem überwiegenden Teil dem Landesförderinstitut übertragen hat, wurde bei der Förderung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) eine Vorprüfung der Anträge im Amt für Landwirtschaft sowie die Begleitung und Betreuung der Investitionsvorhaben und die Überwachung des Einsatzes der staatlichen Mittel durch ein Betreuungsunternehmen verlangt.

Das Amt für Landwirtschaft in Wittenburg hatte als nachgeordnete Landesbehörde unter anderem die Aufgabe, Fördermaßnahmen und EU-Ausgleichsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe zu begleiten. Dabei wurden nach Aussage von Frau Dr. Hoge, Referatsleiterin im Landwirtschaftsministerium, die Förderanträge der Antragsteller vorgeprüft. „Das heißt also, wir bekamen vom Amt für Landwirtschaft zu dem damaligen Zeitpunkt, als wir noch Bewilligungsbehörde waren, die aufbereiteten Unterlagen zur Prüfung und zur Anhörung und zur Entscheidung“.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern war eines von vier Betreuungsunternehmen für zu fördernde landwirtschaftliche Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern. Gesellschafter der Landgesellschaft waren neben dem Land die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die Deutsche Postbank AG Bonn, die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt/Main, die Pommersche Landgesellschaft Bonn, der Landkreistag und der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die Aufgabe eines Betreuers bestand nach Aussage von Dr. Peters darin, dass neben der Entwicklung eines Investitionskonzepts insbesondere auch die Mittelvergabe geprüft und die Mittelverwendung abgerechnet wurde, das heißt die Verwendungsnachweise erstellt und geprüft wurden.

2.2 GA-Antrag und Zuwendungsbescheid

Der Antrag der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH auf Gewährung von Hilfen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form von juristischen Personen wurde beim Landwirtschaftsministerium am 20.08.1996 gestellt. Die Landgesellschaft begleitet die Antragstellung. Die Stammeinlage der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH betrug 200 TDM, an der die Gesellschafter Olaf v. Könemann zu 10 %, die Firma Arts Sint Anthonis BV zu 60 % und Marius Toonen zu 30 % beteiligt waren. Die geplanten Investitionen für die Milchproduktionsanlage umfassten bauliche Rationalisierungsmaßnahmen, Kauf von Stallanlagen und Wirtschaftsgebäuden sowie den Kauf von Hof- und Gebäudeflächen und Maschinen. Zur Rationalisierung der Milchproduktion sollte u. a. der Milchviehstall umgebaut, ein Melkkarussell eingebaut und weitere Technik angeschafft werden.

Dem GA-Antrag beigefügt war der ebenfalls von der Landgesellschaft ausgearbeitete Sanierungs- und Entwicklungsplan. Dieser enthielt eine Zusammenstellung diverser Betriebsangaben über den gesamten Investitionszeitraum von 1996 bis 1999. Die Zusammenstellung umfasste neben den Betriebsflächen die Hektarerträge, den Wert der Gebäude, die Anschaffung einzeln aufgeführter Maschinen und technischer Anlagen sowie die Maßnahmen insgesamt und den Finanzierungsbedarf. Aufgeführt wurden weiterhin die Höhe der Finanzierungsmittel, der Verbindlichkeiten, der Deckungsbeiträge, des Gesamtdeckungsbeitrags sowie die Erfolgsrechnung und das Arbeitseinkommen, das Aktivvermögen und das Eigenkapital.

Zur Unterstützung einer Gesamtinvestition in Höhe von 4,876 Mio. DM wurde eine Zinsverbilligung für zwei Kapitalmarktdarlehen beantragt und ein Zuschuss i. H. v. 1.800 DM für das Erstellen des Sanierungs- und Entwicklungsplanes. Das eine Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 1,866 Mio. DM mit einer Laufzeit von 20 Jahren sollte der Finanzierung der Gebäude, baulichen Anlagen und dem Zukauf von Hof- und Gebäudeflächen dienen, das andere in Höhe von 474 TDM mit einer Laufzeit von 10 Jahren der Finanzierung der Maschinen.

Der Antragsteller verpflichtete sich, die Förderrichtlinien als verbindlich anzuerkennen. Die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH war u. a. verpflichtet, unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstanden. Die Maßnahme durfte erst nach Bewilligung der Zuwendung oder aufgrund einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung begonnen werden.

Mit Schreiben vom 11.11.1996 befürwortete das Amt für Landwirtschaft diesen Antrag.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass am 15.04.1996 eine Ausnahmegenehmigung für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH zum vorzeitigen Investitionsbeginn durch das Landwirtschaftsministerium erteilt wurde (Anlage 11), obwohl sich Ministerin Marquardt und die Minister Brick und Dr. Ringstorff am 02.04.1996 mit der Bitte an die BVVG gewandt hatten, die Vertragsverhandlungen mit Herrn v. Könemann abzubrechen. Zu diesem Tatbestand in der 41. Sitzung des Ausschusses durch die Vorsitzende Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) befragt, sagte Dr. Peters aus: „Also ich sehe da keinen Widerspruch ... unabhängig davon, wer bei der Privatisierung das Rennen macht, sollte die investive Förderung trotzdem gewährt werden.“

Eine weitere Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Baubeginn wurde am 18.09.1996 erteilt.

Am 30.12. desselben Jahres entsprach das Landwirtschaftsministerium dem Antrag der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und gewährte aufgrund der Richtlinie für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.04.1995 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz[7] eine Zinsverbilligung von bis zu 6 % für die beiden Kapitalmarktdarlehen in der geplanten Höhe und den Zuschuss für das Erstellen des Sanierungs- und Entwicklungsplans. Der Bewilligung lag ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2.643.112 DM zugrunde, das sich folgendermaßen zusammensetzte:

1.431.016 DM	für die baulichen Rationalisierungsmaßnahmen
372.000 DM	für den Kauf von Stallanlagen und Wirtschaftsgebäuden
313.000 DM	für den Kauf von Hof- und Gebäudeflächen
527.096 DM	für Maschineninvestitionen

Die Aufgaben als Betreuer der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH zur fachkundigen Beratung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung des Vorhabens in Pritzier oblagen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, die auch den dem GA-Antrag beigefügten Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt hatte. Der Zuwendungsbescheid beschränkte sich auf die Anteilsfinanzierung der o. a. Maßnahmen im Wege der Projektförderung.

Die gewährten zinsverbilligten Darlehen und die Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren mit Auflagen und Hinweisen versehen, die sicherstellten, dass sich die Gesamtfinanzierung an allen im Sanierungs- und Entwicklungsplan aufgeführten Finanzierungsmitteln auszurichten hatte und anhand dieses Planes zweckgebunden einzusetzen war. Abweichungen vom Sanierungs- und Entwicklungsplan und der Baukonzeption, die der Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums bedurften, mussten vor der Ausführung über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH und das Amt für Landwirtschaft Wittenburg angezeigt werden.

Der Zuwendungsbescheid enthielt auch die Auflage, dass ein zu zahlendes Aufgeld[8] der Gesellschafter i. H. v. 1 Mio. DM während der Laufzeit der am 27.08.1996 beantragten Landesbürgschaft im Unternehmen zu belassen war und nicht verzinst werden durfte. An diesem Aufgeld waren Olaf v. Könemann mit 100 TDM, die Firma Arts Sint Anthonis B. V. mit 600 TDM und Marius Toonen mit 300 TDM beteiligt. Wilhelmus P. G. Arts, Geschäftsführer der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH, erklärte am 25.11.2001 gegenüber dem Ausschuss, dass das in § 6 a des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Aufgeld in Höhe von 1 Mio. DM in der Bilanz als Kapitalrücklage ausgewiesen war.

Diese Maßnahme war nach Aussage von Frau Dr. Hoge eine zusätzliche Sicherheit für die Bürgschaftsgewährung des Landes. Das Unternehmen erhielt über die beantragte Bürgschaft eine gesonderte Nachricht.

---

[7] i. V. m. RiLi für die Übernahme von Bürgschaften vom 05.02.1995 und der Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes M-V

[8] Im Sinne eines Agio; z. B. der Betrag, um den der Preis eines Wertpapiers über dem Nennwert liegt; hier eine Summe von 1 Mio. DM als Kapitalrücklage in der Bilanz zusätzlich auszuweisen.

Unterlagen über Auszahlungen bzw. Einzelzuwendungsbescheide lagen dem Ausschuss nicht vor. Aufgrund eingereichter Belege ermittelte die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH den Verbrauch der Finanzierungsmittel später im Rahmen der Verwendungsprüfung.

2.3 Bürgschaftsgewährung

Annähernd zeitgleich mit dem GA-Förderantrag vom 20.08.1996 bat die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH am 27.08.1996 um die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch das Land, zunächst über die Deutsche Genossenschaftsbank Schwerin (DG Bank). Grundlage der Antragstellung waren die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Naturschutz vom 05.02.1995. Beantragt wurde eine 80 %-ige Landesbürgschaft für Kapitalmarktdarlehen i. H. v. 2,34 Mio. DM, für die mit Zuwendungsbescheid vom 30.12.1996 Zinsverbilligungen durch das Landwirtschaftsministerium bewilligt worden waren.

Die Fremdmittel im Finanzierungsplan setzten sich zusammen aus:

unverbilligte Kapitalmarktdarlehen:	540 TDM
Betriebsmittelkredit:	300 TDM
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:	474 TDM
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:	1.866 TDM
Fremdmittel insgesamt:	**3.180 TDM**

Die Eigenleistungen betrugen 180.216 DM, an Eigenmitteln sollten 1,514 Mio. DM eingesetzt werden. Als einmaliger Zuschuss standen 1,8 TDM zur Verfügung (Gesamtfinanzierung 4,876 Mio. DM).

Nach Überzeugung der DG Bank war der Kreditnehmer kreditwürdig und die Rückzahlung des Kredits gewährleistet.

Die Deutsche Bank AG erklärte sich am 04.09.1996 bereit, für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH nachstehende Darlehen (Kreditbereitschaftserklärung) zu gewähren:

- 1,866 Mio. DM für Bauinvestitionen und Flächenerwerb zu 7,75 % p. a. (zinsverbilligt) mit einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren,
- 474 TDM für Maschinenkäufe zu 6,95 % p. a. (zinsverbilligt) mit einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren,
- 540 TDM für den Kauf nicht geförderter Technik,
- 300 TDM für einen Betriebsmittelkredit.

Am gleichen Tag stellte die Deutsche Bank einen entsprechenden Antrag auf Ausfallbürgschaft.

Als Sicherheiten für die Deutsche Bank AG wurde mit der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH Folgendes vereinbart:
- Grundpfandrechte i. H. v. 740 TDM erstrangig für zwei Darlehen (540 TDM, Kauf nicht geförderter Technik und 300 TDM, Betriebsmittelkredit),
- selbstschuldnerische Bürgschaften der Arts Sint Anthonis B. V. (250 TDM) und des Herrn Toonen (150 TDM),
- eine Landesbürgschaft i. H. v. 2,34 Mio. DM sowie
- eine Milchgeldabtretung i. H. v. 100 TDM.

Am 13.01.1997 war der Gutachterausschuss beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz für die „Einzelbetriebliche Förderung“ mit der Bürgschaftsangelegenheit der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH befasst. Dem Ausschuss gehörten Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der DSL Bank, des Finanzministeriums, des Bauernverbandes und der DG Bank an. Frau Ehlert vom Landwirtschaftsministerium fertigte am 17.12.1996 eine Stellungnahme zur Vorlage beim Gutachterausschuss für die Sitzung am 13.01.1997. Insgesamt wurde das Vorhaben der Gut Milchproduktion GmbH als förder- und bürgschaftswürdig eingestuft. Der Ausschuss stimmte der Landesbürgschaft unter der Beauflagung zu, dass

- der Betrag von 1 Mio. DM Rücklage als Gesellschafterdarlehen (Aufgeld) bis zum Ende der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes vorgesehen werde,
- der Betriebsmittelkredit nicht über die erstrangige Grundschuld abgesichert werde und
- die Sicherstellung der Werthaltigkeit der Bürgschaft der Arts Sint Anthonis B. V. von 250 TDM nach deutschem Recht gegeben sei.

Am 19.02.1997 erfolgte dann die Kreditzusage der Deutschen Bank AG in Höhe von 3,18 Mio. DM an den Geschäftsführer der Gut Pritzier Milchproduktion, Herrn Toonen.

Hinsichtlich der Auszahlung, Tilgung und Zinszahlung der vom Land verbürgten zwei Kredite von insgesamt 2,34 Mio. DM vereinbarte die Deutsche Bank AG mit der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH Folgendes:

- Entsprechend der eingereichten und genehmigten Mittelabrufe sollte die Auszahlung zu 100 % erfolgen. Die Kreditteilbeträge sollten valutagleich auf einem Kreditsonderkonto bereitgestellt und der Gegenwert dem Hauptkonto der Gut Pritzier GmbH gutgeschrieben werden.
- Die Tilgung sollte in jeweils vierteljährlichen Raten - erstmalig am 27.12.1997 - in einer Höhe von 23.923 DM (für den Kredit i. H. v. 1,866 Mio. DM) und von 12.473,68 DM (für den Kredit i. H. v. 474 TDM) erfolgen.
- Die Zinszahlungen sollen vierteljährlich nachträglich zu Lasten des laufenden Kontos verbucht werden.

Die DSL Bank fungierte als das mit der Bürgschaftsverwaltung beauftragte Kreditinstitut.

Die Bürgschaftsurkunden für die zwei verbürgten Landeskredite wurden am 17.04.1997 von der Deutschen Siedlungs- u. Landesrentenbank und am 06.05.1997 vom Finanzministerium unterzeichnet. Es handelte sich hierbei um modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von 80 %[9] bis zu einem Höchstbetrag von 379.200 DM (Kredit i. H. v. 474 TDM) sowie bis zu einem Höchstbetrag von 1.492.800 DM (Kredit i. H. v. 1,866 Mio. DM). Zur Sicherung der letztrangigen Teilbeträge aus den beiden Krediten übernahm das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landwirtschaftsminister, dieser vertreten durch die Deutsche Siedlungs- und Ausgleichsbank Bonn, die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu den genannten Höchstbeträgen. Die Eintragung der Sicherheitsleistungen erfolgte am 29.04.1997 in das Landesschuldbuch. Ab Eintritt eines Verzugs des Kreditnehmers war der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden konnte. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs war auf den Diskontsatz zuzüglich 3 % p. a. begrenzt.

Dem Ausschuss lagen keine Unterlagen bzw. Erkenntnisse vor, aus denen hervorging, dass der Kreditnehmer hinsichtlich der Tilgung und Zinszahlung in Verzug geraten wäre.

2.4 Änderungsanzeigen

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH reichte beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg schriftliche Änderungsanzeigen für Abweichungen vom Sanierungs- und Entwicklungsplan durch die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH mit der Bitte um Zustimmung ein. In diesen Änderungsanzeigen waren die zusätzlichen Anschaffungen eines Radladers, eines Düngerstreuers (03.03.1997), einer Scheibenegge (am 03.07.1997) und eines Futtermischwagens (25.11.1997) aufgeführt.

Das Amt für Landwirtschaft erklärte sich insoweit mit dem Einsatz eingesparter zinsverbilligter Mittel einverstanden (07.07.1997 und 01.12.1997). Darüber hinausgehende Aufwendungen waren aus Eigenmitteln zu begleichen. Im Übrigen wurde dem Verkauf eines zuvor angeschafften Futtermischwagens zugestimmt. Diesen Änderungen stimmte Dr. Peters, Landwirtschaftsministerium, im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung nachträglich zu.

Frau Dr. Hoge sagte in der 41. Sitzung des Ausschusses aus, dass Änderungen des Investitionsvorhabens generell schriftlich genehmigt würden. Bei unwesentlichen Änderungen, und wenn dabei der Zuwendungszweck erfüllt wäre, würden vom Landwirtschaftsministerium erteilte mündliche Zusagen in der Verwendungsnachweisprüfung nochmals aufgeführt und nachträglich genehmigt.

[9] Bei der modifizierten Ausfallbürgschaft verringert sich parallel zur ratenweisen Rückzahlung die zu verbürgende Gesamtsumme. Darüber hinaus sind im Insolvenzfall alle Sicherheiten, auch etwaige Bürgschaften Dritter, zu verwerten.

2.5 Zwischenverwendungsnachweise

Die Landgesellschaft M-V mbH ermittelte durch Zwischenverwendungsnachweise am 03.04.1997, 07.04.1998 und 13.04.1999 den Stand und den Verlauf der Investitionen. Aus den Nachweisen ging der Finanzierungsbedarf und der Verbrauch der bewilligten Fördermittel hervor. Hierfür wurden Belege bei der Landgesellschaft eingereicht und waren dort einzusehen.

Der Verbrauch von Finanzierungsmitteln durch die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH geht aus folgender Übersicht hervor:

Finanzierungsmittel				
Art der bewilligten Fördermittel und Eigenmittel	**laut Plan DM**	**Stand/Verbrauch DM**		
		03.04.1997	**07.04.1998**	**13.04.1999**
Zuschuss	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
zinsv. Kredit 10 Jahre	474.000,00	414.110,52	441.452,52	474.000,00
zinsv. Kredit 20 Jahre	1.866.000,00	947.405,57	1.620.732,91	1.857.998,22
Eigenmittel	304.312,00	688.508,28	757.853,57	786.111,59
ges. Finanzierungsmittel	**2.646.112,00**	**2.051.824,37**	**2.821.839,00**	**3.119.909,81**

2.6 Mittelverwendungsnachweisprüfung

Am 15.09.1999 wurde durch das Amt für Landwirtschaft Wittenburg eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen. Beanstandungen ergaben sich nicht. In einem Erfassungsbogen für Finanzprüfung (Anlage zum Prüfvermerk für die Projektförderung) wurde durch das Amt für Landwirtschaft festgestellt, dass die bewilligten Mittel für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH mit der Höhe der verbrauchten Mittel in den Zwischenverwendungsnachweisen und in der Verwendungsnachweisprüfung übereinstimmten. Die in den Änderungsanzeigen genehmigten Abweichungen bewegten sich im Rahmen der bewilligten Fördermittel, wie bereits in Pkt. V.2.4 dargelegt. Darüber hinausgehende Aufwendungen im Rahmen der Änderungsanzeigen wurden demnach durch Eigenmittel der Gesellschafter getragen. Aufgrund des Prüfvermerks zum Verwendungsnachweis (VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO M-V) wurde der Einsatz der bewilligten Fördermittel am 12.09.2000 für richtig befunden.

Frau Dr. Hoge sagte in der 41. Sitzung des Ausschusses aus, dass die GA-Förderung dieses Milchviehbetriebes erfolgreich verlaufen sei und dieser sich am Markt etabliert habe.

3. Förderung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG

3.1 GA-Antrag und Zuwendungsbescheid

Der Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG i. G., gerichtet an das Landesförderinstitut, datierte vom 17.12.1996 und war unterschrieben von Olaf v. Könemann. Antragsteller waren Olaf v. Könemann und Albrecht Döttling. Als Komplementärin war die Call Center Verwaltungs GmbH im HRB 5438 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Das Stammkapital in Höhe von 100 TDM teilten sich zu gleichen Teilen die Gesellschafter und Geschäftsführer v. Könemann und Döttling. Entsprechend eines Vermerkes des LFI beteiligten sich an der Hafteinlage der Co. KG in Höhe von 700 TDM neben den beiden Geschäftsführern fünf weitere Kommanditisten zu je 100 TDM. Das Vorhaben sollte am 01.09.1997 beginnen, das voraussichtliche Ende war auf den 31.12.1998 festgelegt. Nach Abschluss der Investitionen sollten 50 Dauerarbeitsplätze, die „nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt“ sein mussten, vorhanden sein (Vordruck im Formular des GA-Antrags).

Die Gesamtfinanzierung wurde mit 3,341 Mio. DM angegeben. An Eigenmitteln sollten 1.393.600 DM erbracht werden, die Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen), betrugen 1.947.400 DM. Die öffentlichen Finanzierungshilfen setzten sich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe, Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes, aus Mitteln des ERP-Sondervermögens und der Investitionszulage zusammen. Der Antragsteller hatte Erklärungen über die Mitteilungspflicht gemäß Subventionsgesetz abzugeben.

Im Landesförderinstitut gingen am 18.12.1996 die Unterlagen für die Projektvorstellung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG i. G. ein. Diese enthielten u. a. den Investitionsplan für 1997 sowie die Umsatz- und Ertragsvorschau für 1997, 1998 und 1999. Die Investitionskosten i. H. v. 1,2 Mio. DM für 1997 waren untergliedert in bauliche Investitionen (Modernisierung gemieteter Räume, Planungskosten und Sozialeinrichtungen) sowie Maschinen und Ausrüstungen (Telefonsysteme, EDV einschließlich Vernetzung, Einrichtung von Arbeitsplätzen).

Die Firma HMP Consulting Hamburg GmbH für Telekommunikation (Geschäftsführer Döttling) sandte dem Landesförderinstitut am 28.01.1997 die Darstellung der Gesamtfinanzierung als Grundlagenberechnung, die Erfolgsrechnung, die Berechnung bei unterschiedlichen Belastungen und einen präzisierten Investitionsplan in Form einer Kalkulation zu. Außerdem wurde dem Landesförderinstitut zugesagt, die Bestätigung der Hausbank, den Gesellschaftervertrag der Call Center Pritzier & Co. KG, die Miet- und Pachtverträge und die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer nachzureichen. Als Anlage hierzu befand sich in den Akten des Wirtschaftsministeriums eine präzisierte Projektvorstellung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG (siehe oben), die auch einen Vergleich im Rahmen des Telefonmarketings mit 24 anderen Anbietern auswies.

Der GA-Antrag wurde durch die Call Center Verwaltungsgesellschaft mbH am 21.08.1997 „formlos präzisiert“ (Formulierung aus dem Zuwendungsbescheid). Bei den eingereichten Unterlagen handelte es sich um ein strategisches Marketingkonzept für die Call Center Pritzier & Co. KG, die Darstellung der Gesamtfinanzierung, die Finanzierungsbereitschaftserklärung der Deutschen Bank AG, den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft, die Miet- und Pachtverträge, eine Stellungnahme der IHK und ein Schreiben des Sozialministeriums zur Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit. Sowohl das Marketingkonzept vom 11.06.1997 (70 Seiten) als auch ein zusätzlich vorgelegtes Finanzierungskonzept vom 23.06.1997 (73 Seiten) wurde von der Firma Bested, Hensing & Partner detailreich erstellt. In diesem Finanzierungskonzept waren u. a. die wichtigsten Finanzierungsdaten des Unternehmens zusammengefasst. Diesen war zu entnehmen, dass das Eigenkapital der Geschäftsführer, bezogen auf den Finanzierungsbedarf von 3,341 Mio. DM, nur 1,5 % betrug. Aus der Erfolgsrechnung ging hervor, dass das Unternehmen in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 mit einer Überschuldung i. H. v. 1,213 Mio. DM zu rechnen hatte (Anlage 12).

Zusammenfassung der wichtigsten Finanzierungsdaten (Angaben in TDM):

Finanzierungsbedarf	**3.341**	
davon förderfähig lt. EKH-Prog.	2.341	
Bereitstellung durch:		**prozentualer Anteil am Finanzierungsbedarf**
Eigenkapital der Geschäftsführer	50	1,5 %
GA-Mittel (Annahme 40 %)	809	24,2 %
Kommanditeinlagen	300	9,0 %
EKH-Darlehen	886	26,5 %
ERP-Darlehen	1.071	32,1 %
Kontokorrentrahmen	224	6,7 %
	3.340	**100 %**

Das LFI, Frau Treczoks, stellte in einem Vermerk vom 20.01.1998 u. a. fest, dass sich keine Bedenken gegen die Förderung des Investitionsvorhabens ergeben hätten und die Betriebsstätte gute Chancen am Markt habe. Nach Abschluss der Investitionen sollten 50 Dauerarbeitsplätze, davon 45 für Frauen, geschaffen werden. Da keine Kreditverträge vorlägen, sei der Zuschuss nur unter folgenden Auflagen zu gewähren:

- Investitionszulagenbescheide für das Vorhaben seien vorzulegen,
- beginnend ab 30.09. nach Erhalt des Zuwendungsbescheids sei jährlich unaufgefordert die geprüfte Bilanz vorzulegen,
- die Deutsche Bank AG habe zu bestätigen, dass alle Auszahlungsvoraussetzungen für die Auszahlung von Krediten erfüllt und die ERP- und EKH-Kreditverträge mit dem ersten Mittelabruf vorzulegen seien,
- die Genehmigung zur Nutzungsänderung des Betriebsgeländes sei mit dem ersten Mittelabruf vorzulegen.

Nach diesem Vermerk setzten sich die Eigenmittel von 841,6 TDM u. a. aus der Hafteinlage der sieben Kommanditisten in Höhe von 700 TDM und der geschätzten Investitionszulage von 66,9 TDM zusammen. Die Einlagen der Kommanditisten waren am 05.01.1998 im HRA 1405 des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

Das Wirtschaftsministerium erließ am 12.02.1998 für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG einen Zuwendungsbescheid. Es wurde ein Investitionszuschuss i. H. v. 566.400 DM aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Verbindung mit Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ auf Grundlage des 25. Rahmenplans gewährt. Das Vorhaben umfasste die Errichtung einer Betriebsstätte zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Sprach- und Datenkommunikation für gewerbliche Auftraggeber. Das Investitionsvorhaben war unterteilt in bauliche Investitionen (535 TDM), Maschinen und Einrichtungen (1,458 Mio. DM), immaterielle Wirtschaftsgüter (150 TDM) und Markteinführungskosten/Betriebsmittel (1,198 Mio. DM). Der Fördersatz betrug 28 %, die förderfähige Investitionssumme 2,023 Mio. DM.

Die Finanzierung der Investitionen stellte sich nunmehr wie folgt dar:

- Eigenmittel 841,6 TDM (einschließlich der geschätzten Investitionszulage i. H. v. 66,9 TDM),
- Fremdmittel 1,933 Mio. DM (ERP-Mittel 745 TDM, EKH 636 TDM, Hausbankdarlehen 552 TDM),
- Investitionszuschuss 566,4 TDM,
- Gesamtsumme 3,341 Mio. DM.

Darüber hinaus wurden im Zuwendungsbescheid mit Ausnahme der allgemeinen Umschreibung der Maßnahmen (bauliche Investitionen, Maschinen und Ausrüstungen, immaterielle Wirtschaftsgüter, Markteinführungskosten) keine weiteren Angaben zum Vorhaben gemacht.

Der Zuwendungsbescheid enthielt die vorgeschlagenen Auflagen aus dem Vermerk des LFI vom 20.01.1998. Der Anspruch auf die Auszahlung des zweckgebunden einzusetzenden Zuschusses war abrufbar bis zum 31.12.1998.

Im Zuwendungsbescheid wurde der 01.09.1997 als Beginn des Vorhabens angegeben (Antragseingang 18.12.1996). Aus den Unterlagen des Ausschusses ging nicht hervor, ob das Wirtschaftsministerium bzw. das Landesförderinstitut gemäß dem 25. Rahmenplan den Vorhabensbeginn prüfte. Der Ausschuss stellte in diesem Zusammenhang aber fest, dass bei einer Prüfung am 02.06.1999 dem LFI eine Fotodokumentation zum Investitionsvorhaben vorgelegt wurde, die laut Ausdruck auf zwei Fotos aus dem Jahre 1994 stammte.

Die im Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen, insbesondere die Haftungserklärungen vorzulegen sowie die Investitionszulagebescheide einzureichen und die vom Steuerberater geprüfte Bilanz dem LFI zu übergeben, waren erfüllt. In gleicher Weise lag die Bestätigung der Deutschen Bank AG Filiale Schwerin vor (Auszahlungsvoraussetzungen für die Kredite, Vorlage der ERP- und EKH-Kreditverträge) sowie die Genehmigung der Nutzungsänderung des Betriebsgeländes.

Auf die Frage des Abg. Torsten Koplin (Fraktion der PDS) in der 36. Sitzung, ob Herr v. Könemann auch ohne Fördermittel hätte erfolgreich arbeiten können, sagte der Zeuge aus, dass er bedauerte, hierfür Fördermittel in Anspruch genommen zu haben, weil die Genehmigungen über ein Dreivierteljahr dauerten und in dieser Zeit günstige Aufträge nicht angenommen werden konnten. „Ein Betrieb müsste an sich grundsätzlich ohne Fördermittel laufen, sonst ist das ein Problem.“

Mit dem Bürgschaftsantrag und der Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG beschäftigt sich der Ausschuss in einem gesonderten Berichtsteil (Pkt. V.3.5).

3.2 Änderungsbescheid

Im Untersuchungszeitraum bis 1998 hat das Wirtschaftsministerium keinen Änderungsbescheid erlassen. Der Ausschuss stellte jedoch fest, dass sich das Vorhaben innerhalb der Jahresscheiben aufgrund der Mitteilung des Unternehmens vom 20.12.2000 kostenmäßig veränderte und dadurch eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31.03.2001 durch das Wirtschaftsministerium schriftlich genehmigt wurde. Gleichzeitig verringerte sich der Investitionszuschuss um 85,7 TDM (Änderungsbescheid vom 16.03.2001).

3.3 Auszahlung der Zuwendung

Der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG wurden am 22.10.1998 434 TDM vom Landesförderinstitut über die Deutsche Bank AG mit dem Hinweis ausgezahlt, dass für das Haushaltsjahr 1998 noch 132,4 TDM zur Verfügung stehen würden. Mit dem Mittelabruf der geförderten Firma waren Einzelaufstellungen des Bauvorhabens, für Maschinen und Ausrüstungen, für immaterielle Wirtschaftsgüter und für nicht förderfähige Maßnahmen übergeben worden. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob zu allen angegebenen Posten Rechnungen vorgelegt wurden. Lediglich zu Einzelpositionen (Beleuchtung) lagen dem Ausschuss Belege vor. Eingereicht wurde per Mittelabruf vom 31.08.1998 eine Aufstellung über 83 Rechnungen mit entsprechendem Verwendungszweck.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Mittelabrufes vom 10.11.1998 wies das LFI am 14.12.1998 die Hausbank an, weitere 32 TDM auszuzahlen. Diesem Mittelabruf waren eine Rechnungsaufstellung für das Vorhaben sowie eine Rechnungsaufstellung für nicht förderfähige Maßnahmen beigefügt. Für die Kosten der Beleuchtung übersandte die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG Einzelrechnungen gemäß Aufforderung durch das Landesförderinstitut.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass außerhalb des Untersuchungszeitraums nach entsprechenden Abrufen mit Rechnungsaufstellung weitere Zuwendungsbeträge an das Call Center überwiesen wurden, 7,4 TDM am 18.02.1999 und 7,3 TDM am 22.03.2001. Nachdem die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG am 14.03.2001 mitteilte, dass das Fördermittelprojekt abgeschlossen sei, benachrichtigte das LFI das Unternehmen am 19.03.2001, dass die nicht benötigten Fördermittel i. H. v. 85,7 TDM nicht mehr zu Verfügung stehen würden.

3.4 Mittelverwendungsnachweisprüfung

Der Ausschuss stellte fest, dass dem Landesförderinstitut - wie bereits dargestellt - im Rahmen der Mittelabrufe überwiegend Einzelaufstellungen zu den einzelnen Investitionen eingereicht wurden. Unterlagen zum abschließenden Verwendungsnachweis lagen dem Ausschuss nicht vor, da die Bearbeitung dieses Vorgangs im LFI außerhalb des Untersuchungszeitraums stattfand. Dem Ausschuss wurde lediglich bekannt, dass durch das Förderinstitut am 02.06.1999 vor Ort eine Verwendungsprüfung von Fördermitteln aus dem „Europäischen Fond für regionale Entwicklung - EFRE“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde.

3.5 Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Nachdem die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG am 17.12.1996 einen Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzhilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung an das Landesförderinstitut gestellt hatte, begehrte sie am 09.12.1997 über die Deutsche Bank die Übernahme einer 80 %igen Kreditbürgschaft durch das Land Mecklenburg Vorpommern.

Die Höhe der zu verbürgenden Kredite, der Zinssatz, die Laufzeit und Tilgung sind aus folgender Übersicht zu ersehen:

lfd. Nr.	Kreditart	Betrag	Zinssatz	Laufzeit	Tilgung
1	Kontokorrentkredit	552.000,00	8,25	b. a. w.	variabel
2	Kontokorrentkredit	608.000,00	8,25	b. a. w.	aus GA-Mitteln
3	ERP-Existenzgr. progr.	372.500,00	4.75	10 Jahre	hj. 20.700,00
4	ERP-Existenzgr. progr.	372.500,00	4,75	10 Jahre	hj. 20.700,00

Die Antragsteller für die ERP-Existenzgründerkredite i. H. v. jeweils 372,5 TDM waren Herr v. Könemann und Herr Döttling. Die Gesamthöhe der zu verbürgenden Kredite betrug 1,905 Mio. DM.

Im Antrag der Deutschen Bank AG an die C & L Deutsche Revision belief sich der Gesamtinvestitionsplan des Call Centers auf 2,341 Mio. DM, dem der Gesamtfinanzierungsplan in gleicher Höhe gegenüberstand. Dabei sollten u. a. die Einlagen von fünf Kommanditisten mit je 100 TDM aus dem KfW Beteiligungsfond (Ost) refinanziert werden.[10] Der Gesamtfinanzierungsplan und der Gesamtinvestitionsplan setzten sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

[10] Der KfW-Beteiligungsfonds (Ost) stärkt die Haftkapitalbasis mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost); Laufzeit 10 Jahre, tilgungsfreie Jahre bis zur Endfälligkeit, 50 %ige Haftungsfreistellung des Beteiligungsgebers, 100 % Auszahlung.

Gesamtinvestitionsplan			**Gesamtfinanzierungsplan**		
Gewerbliche Baukosten	TDM	535,0	Eigenkapital v. Könemann	TDM	150,0
Betriebsausstattung	TDM	1.488,0	Eigenkapital Döttling	TDM	150,0
Fuhrpark	TDM	120,0	ERP-EKH v. Könemann	TDM	318,0
Markterschließung	TDM	198,0	ERP-EKH Döttling	TDM	318,0
			ERP-Ex.gr. v. Könemann	TDM	372,5
			ERP-Ex.gr. Döttling	TDM	372,5
			GA-Zuschuss	TDM	608,0
			Hausbankdarlehen	TDM	52,0
Summe	TDM	2.341,0	Summe	TDM	2.341,0
Betriebsmittelbedarf/ Anlaufkosten	TDM	1.000,0	Betriebsmittellinie Kommanditkapital	TDM TDM	500,0 500,0
Summe	TDM	1.000,0	Summe	TDM	1.000,0

Aus dem Gesamtfinanzierungsplan der Deutschen Bank AG ging hervor, dass die o. a. ursprüngliche originäre Eigenkapitalausstattung von 50 TDM (1,5 % der Gesamtfinanzierung) auf 300 TDM erhöht wurde (ca. 9 % der Gesamtfinanzierung). Die Deutsche Bank AG hielt das Gesamtengagement im Rahmen der vorgesehenen Investitionsvorhaben wegen der langjährigen Erfahrung der handelnden Personen, ihrer fundierten Branchenkenntnisse, der zu erwartenden positiven Entwicklung (nach Anfangsverlusten) und der günstigen Einstiegsbedingungen (Standort, Förderung, Eigenmittelausstattung) für bankmäßig vertretbar.

Zur Unterlegung der Kreditzusage vereinbarte die Deutsche Bank AG mit der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG folgende Sicherheiten: 1,905 Mio. DM 80 %ige Ausfallbürgschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, je 750 TDM Höchstbetragsbürgschaft und je 500 TDM Abtretung einer Risiko-Lebensversicherung der Herren Döttling und v. Könemann, 636 TDM Rangrücktritts- und Darlehensbelastungserklärung für EKH-Darlehen und die Sicherungsübereignung der technischen Ausstattung (Verzicht auf Ausübung des Vermieterpfandrechts). Die o. a. Sicherheiten (bis auf die Ausfallbürgschaft des Landes) dienten gleichrangig der Unterlegung der 80%igen Ausfallbürgschaften des Landes.

Der Geschäftsführer v. Könemann bat am 20.02.1998 das Wirtschaftsministerium, den Vorgang der Bürgschaftsgewährung zu beschleunigen. Eine unmittelbare Reaktion auf diese Bitte hat der Ausschuss nicht feststellen können. Vier Wochen später waren jedoch der Mandatar der Landesregierung und der Bürgschaftsausschuss mit dieser Angelegenheit befasst.

Mit der Bearbeitung des Bürgschaftsantrags waren am 17.03.1998 die C & L Deutsche Revision als Mandatar der Landesregierung und am 25.03.1998 der Bürgschaftsausschuss befasst. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens unzureichend und entsprechend der Ertragsplanung eine Überschuldung für 1998 zu erwarten wäre. Zusammenfassend stellte die C & L fest, dass das mit Bürgschaften zu begleitende Vorhaben erhebliche Risiken bergen würde, die neben der mangelhaften originären Eigenkapitalausstattung in Höhe von 150 TDM auch darin begründet wären, dass die Antrag stellende Bank nicht bereit sei, Eigenobligokredite zu übernehmen. Letzteren Sachverhalt betreffend schlug der Mandatar vor, dass die Vorfinanzierung der GA-Zuschüsse i. H. v. 566 TDM entfallen und die Deutsche Bank den Kredit zur Vorfinanzierung im Eigenobligo herausgeben könne.

Die Deutsche Bank AG habe sich offenbar nicht um eine eingehende Beurteilung des Unternehmenskonzepts (und damit der Ertragsplanung) gekümmert, stellte der Bürgschaftsausschuss in seiner 228. Sitzung fest (Anlage 13). In einem Gespräch beim Staatssekretär Dr. Henf hatte am 30.03.1998 der Vertreter der C & L Deutsche Revision gegenüber Herrn v. Könemann auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht und den Hinweis gegeben, dass dies selbst bei Zustimmung zum Bürgschaftsantrag durch das Wirtschaftsministerium nicht weiterhelfen würde, falls das Finanzministerium eine ablehnende Haltung einnehme.

Aufgrund eines Gesprächs zwischen der Deutschen Bank AG und der C & L am 02.04.1998, einer Stellungnahme der Deutschen Bank AG vom 08.04. gegenüber der C & L, der Übersendung eines Vermerks der C & L vom 28.04. an das Finanz- und das Wirtschaftsministerium und der Bürgschaftsausschuss-Sitzung am 29.04. fasste die C & L die bisherigen Ergebnisse und Stellungnahmen in einem Vermerk vom 30.04.1998 zusammen. Dieser Vermerk wurde an Frau Götz-Brinkmann (Finanzministerium) und Herrn Dörsch (Wirtschaftsministerium) gesandt. In den Unterlagen zur Entscheidungsfindung war wiederum das bereits erwähnte Finanzierungskonzept der Firma Bested, Hensing & Partner vom 31.07.1997 enthalten.

Der Vermerk enthielt u. a. folgende Aussagen:

- die Deutsche Bank AG sollte einen Kredit zur Vorfinanzierung des Investitionszuschusses im Eigenobligo herausgeben,
- das fehlende Eigenkapital könne auch künftig nicht durch das Unternehmen ersetzt werden,
- die Deutsche Bank AG gewährleiste mit banküblicher Sicherheit die Abgrenzung des mit Landesbürgschaft geförderten Unternehmensbereichs des Gesellschafters v. Könemann und dessen Privatbereich,
- bis 1999 würden in erheblichem Umfang liquiditätswirksame Verluste zu finanzieren sein,
- die Deutsche Bank AG verfüge über keine Erfahrungen bei der Finanzierung von Call Centern.

Die Deutsche Bank modifizierte den Bürgschaftsantrag der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG dahingehend, dass sie auf eine Verbürgung der Vorfinanzierung schon durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zugesagter Investitionszuschüsse i. H. v. 566 TDM verzichtete. Diese Zusage stand zunächst unter dem Vorbehalt der Kreditgremien der Deutschen Bank. Der Leitungsvorbehalt des Finanzministeriums wurde dann aufgehoben, wobei die Deutsche Bank die von ihr zu verbürgenden Kredite von ursprünglich 1,9 Mio. DM auf 1,3 Mio. DM reduzierte (Anlage 14).

Da der Bürgschaftsausschuss am 29.04.1998 den Antrag der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG nur unter der Auflage einer zu vereinbarenden Gewinnthesaurierung, einer monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertung und der Mittelverwendungsprüfung durch die Bank befürwortete und diese Entscheidung unter Leitungsvorbehalt des Finanzministeriums stand, wurde der Mandatar vom Finanzministerium gebeten, nochmals Stellung zur Bürgschaftsentscheidung zu nehmen. Maßgeblich für die Ermessensentscheidung des Ausschusses war die beabsichtigte Schaffung von bis zu 90 Arbeitsplätzen im Interesse des Landes und die Tatsache, dass es sich bei dem Geschäftsbereich des Call Centers um eine zukunftsorientierte Wachstumsbranche handeln würde.

Die C & L Deutsche Revision nahm dann am 26.05.1998 zur Ermessensausübung des Bürgschaftsausschusses in folgender Weise Stellung: „Im vorliegenden Fall halten wir das Eingehen eines Obligos von 1,1 Mio. DM trotz risikoverringernden Bürgschaftsauflagen aufgrund der verbleibenden erheblichen Risiken nur wegen der vom Ausschuss festgestellten besonderen Landesinteressen für vertretbar. ... Abschließend lässt sich nach Würdigung des Gesamtsachverhalts u. E. feststellen, dass sich die Entscheidung des Ausschusses in ihrer konkreten Ausgestaltung im haushaltsrechtlich gesteckten Rahmen bewegt."

Am 16.06.1998 fertigte Herr Wießner (Wirtschaftministerium) einen Vermerk für Wirtschaftsminister Seidel zur Entscheidung über die Bürgschaftserklärungen. Aufgrund zugesagter Investitionszuschüsse von 566 TDM modifiziere die Deutsche Bank AG die Höhe der zu verbürgenden Kredite von ursprünglich 1,9 Mio. DM auf nunmehr 1,3 Mio. DM. Abweichend von der Planung finanziere die Deutsche Bank auftretende Verluste des Unternehmens im Eigenobligo und habe die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital durch Nichtausschüttung von Gewinnen (Gewinnthesaurierung) mit dem Unternehmen vereinbart. Der o. a. Leitungsvorbehalt des Finanzministeriums vom 29.04.1998 sei mit Wirkung vom 29.05.1998 aufgehoben. Die Unterzeichnung der Urkunden werde vorgeschlagen.

Mit Bürgschaftserklärungen vom 29. Juni 1998 übernahm das Land Mecklenburg Vorpommern 80 %ige Ausfallbürgschaften der Deutschen Bank AG für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG zur Absicherung von zwei Investitionskrediten über insgesamt 745 TDM sowie eines Betriebsmittelkredites in Höhe von 594 TDM. Die Bürgschaft für letzteren Kredit war bis zum 31. Mai 2001 befristet. Die Bürgschaften für die Investitionskredite sollen bis 30.09.2007 laufen. Die Bürgschaftserklärungen, unterzeichnet von Finanzministerin Keler und Wirtschaftsminister Seidel, enthielten u. a. folgende Maßgaben: Der Kreditgeber habe sicherzustellen, dass der Kreditnehmer mit der geschäftsführenden Call Center Pritzier Verwaltungs GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließe, der die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung auf insgesamt 120 TDM p. a. beschränke. Darüber hinaus habe sich der Kreditgeber durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen über die Situation des Kreditnehmers zu informieren.

Der Ausschuss unterzog das Handeln der Landesregierung im Rahmen der Bürgschaftsgewährung in den Jahren nach 1998 keiner vertieften Untersuchung (da außerhalb des Untersuchungszeitraums).

Aus der Vernehmung des Zeugen v. Könemann am 30.03.2001 ging hervor, dass das Call Center noch heute am Markt Bestand hat und bei steigender Tendenz 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

VI. Zusammenfassung

Die Untersuchungen zum Gut Pritzier umfassen einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Jahr 1990. Sie widerspiegeln die landwirtschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der ehemals volkseigenen Tier- und Pflanzenproduktion in einem größeren Territorium im heutigen Landkreis Ludwigslust.

Neben der Darstellung der Ausgangssituation des Gutes Pritzier und der damaligen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse beschäftigte sich der Ausschuss mit den gesetzlichen Grundlagen der Privatisierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Vermögenswerten. Die Strategie der Treuhandanstalt bei der Verwertung des ehemaligen Volkseigentums und die Aufgaben und Zielstellungen der Treuhandanstalt wurden in die Untersuchungen einbezogen, um so das Handeln der Landesregierung und nachgeordneter Behörden besser nachvollziehen zu können. Auch die besondere Situation der Alteigentümer nach 1990 wurde angesprochen. Diese war einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die früheren Besitzer aufgrund besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage entschädigungslos enteignet wurden. Andererseits wurde auf Normen verwiesen, die diesen in bestimmten Fällen eine Besserstellung gegenüber anderen Kauf- und Pachtinteressenten einräumten. Deshalb wurde auf die Konzepte des Alteigentümers v. Könemann eingegangen, der von Anfang an bestrebt war, den ehemaligen Familienbesitz wieder zu bewirtschaften bzw. diesen zumindest teilweise wieder zu erwerben.

Bei der Privatisierung des ehemaligen Volkseigenen Gutes Pritzier wurden detaillierte Feststellungen zum Vorgehen der THA/BvS/BVVG bei der Verwertung des Gutes getroffen. Dabei wurden auch die Konzepte der ursprünglich vier Bewerber, insbesondere jedoch das Vorhaben des Alteigentümers v. Könemann untersucht. Hierbei stellte der Ausschuss u. a. fest, dass er anstelle der vorgesehenen Errichtung einer Seniorenwohnanlage in Pritzier später ein Call Center aufbaute und sich nicht wie vorgesehen mit 90 % an der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH, sondern nur mit 10 % beteiligte. Der Ausschuss beschäftigte sich nicht nur mit den Kauf- und Pachtverträgen des Herrn v. Könemann einschließlich der Mitverpflichteten (Bewerbergruppe), sondern insbesondere auch mit der Beteiligung der Landesregierung bei der Privatisierung. Während sie bis 1992 nicht beteiligt war, wurde sie auf Grundlage des so genannten Bohl-Papiers ab Anfang 1993 in die Losbildung der BVVG bei der Privatisierung des Gutes Pritzier einbezogen.

Einer umfassenden Betrachtung unterzog der Ausschuss das Engagement der Landesregierung, des Landtages und des Abgeordneten Backhaus, im Jahre 1996 im Rahmen einer privaten Stiftung ein Versuchsgut der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock in Pritzier zu errichten.

Zur landwirtschaftlichen Entwicklung im Bereich des Gutes stellte der Ausschuss fest, dass nicht nur ein Unternehmen mit Marktfruchtanbau, sondern auch Tierproduktionsstätten, nämlich eine Milchviehhaltung mit eigener Futterproduktion, entstanden. Darüber hinaus etablierten sich auf dem Territorium ein Dienstleistungsbetrieb (Lohnunternehmen) für die Landwirtschaft sowie ein Call Center für den gewerblichen Bereich. Gemäß Beschluss des Ausschusses wurden nur die Gesellschaften einer vertieften Untersuchung unterzogen, an denen Herr v. Könemann beteiligt war und die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Fördermittel erhielten - es handelte sich dabei um die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG.

Bei dem zu fördernden Vorhaben der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH war zur Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der geplanten Maßnahmen sowie der abschließenden Kontrolle der verwendeten Fördermittel von Anbeginn die Betreuung durch die Landgesellschaft vorgesehen. Für das Vorhaben wurde ein Sanierungs- und Entwicklungsplan zusammen mit der Landgesellschaft erstellt.

Ausführlich befasste sich der Ausschuss mit den Anträgen der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG auf Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Landwirtschaftsministerium) sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Wirtschaftsministerium), mit den Zuwendungsbescheiden, den Änderungszusagen bzw. -bescheiden, mit den Mittelabrufen, der Verwendungsnachweisprüfung sowie mit der Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bei den Bürgschaften des Landes für die beiden Unternehmen handelte es sich um 80-prozentige Ausfallbürgschaften, die im Falle der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH modifiziert wurden. Eine Inanspruchnahme des Landes bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes 1998 war nicht festzustellen.

Hinsichtlich der Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion durch das Landwirtschaftsministerium stellte der Ausschuss fest, dass diese erfolgreich abgeschlossen wurde und das landwirtschaftliche Unternehmen sich am Markt etablierte. Im Fall der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG konnte der Ausschuss keine abschließenden Feststellungen treffen, da das Förderverfahren innerhalb des Untersuchungszeitraumes noch nicht beendet war. Allerdings erklärte der Zeuge v. Könemann, dass das Unternehmen noch heute Bestand am Markt habe und gegenwärtig - bei steigender Tendenz - 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftige.

Folgende Übersicht enthält die wichtigsten Daten:

05.02.1991	Antrag des Herrn v. Könemann auf Rückkauf von 3.500 ha Altbesitz in Goldenitz, Warlitz, Gramnitz und Pritzier bei der THA
10.12.1991	Vorlage einer Betriebsplanung bei der THA durch Herrn v. Könemann
1992	THA: Verpachtung von ca. 220 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche an Herrn v. Könemann
16.11.1992	„Bohl-Papier“ (Konzept der Bundesregierung zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen, u. a. Losbildung für Verpachtung und Verkauf)
11.01.1993	Losabstimmung vor Ort für das Gut Pritzier (THA, Vertreter der Landesregierung, Amt für Landwirtschaft und Landgesellschaft mbH M-V, Kaufinteressenten: Herr v. Könemann, Herr Schur [später MBO] und Herr Dr. Behnke) Lose: Pacht-/Kauflos Pritzier; Pachtlos für die Agrargenossenschaft Toddin; Milchviehanlage; Pachtlos für die Agrargenossenschaft Setzin; kurzfristig verpachtete Flächen für weitere 4 Personengesellschaften; Kauflos (bereits realisiert) für Herrn Hartinger sen. - ca. 220 ha; TLG-Los für Gutshaus mit angrenzenden Gebäuden (Herr v. Könemann); weitere TLG-Lose (Dalingerhaus in Schwechow, ehemaliges Asylbewerberheim, Schafanlage in Hagenow)
12.08.1993	Mitteilung der THA, dass aufgrund der Verwertungsrichtlinien die Erarbeitung des Pacht- bzw. Kaufloses für Pritzier von der Landgesellschaft mbH M-V erfolge
16.08.1993	erstmalige Vorlage eines ausführlichen Konzepts für die Privatisierung durch Herrn v. Könemann bei der THA
12.01.1994	Bestätigung der Kauf-/Pachtlose für Pritzier durch das Landwirtschaftsministerium
15.08.1994	Mitteilung der THA: Die weitere Verwertung der Einzellose für das Gut Pritzier werde künftig von der BVVG vorgenommen.

28.02.1995	Mitteilung der BVVG an das Ministerium für Landwirtschaft M-V: - im Rahmen eines beschränkten Bieterverfahrens bewarben sich folgende vier Interessenten um Einzellose: Alteigentümer Herr v. Könemann; Bietergemeinschaft um Herrn Schur (MBO); Mitarbeiter des Gutes, Herr Skupin; Agrargenossenschaft Toddin - Übergabe Kurzbeschreibung Kauf-/Pachtlos Nr. 10 Milchviehanlage mit ca. 5 ha Kauffläche einschließlich Gebäuden sowie ca. 627 ha Pachtfläche - Übergabe Kurzbeschreibung Kaufobjekt Herrenhaus, Los 10
25.08.1995	BVVG in Berlin: Besprechung mit den Bewerbern Herrn v. Könemann und Vertretern der MBO (Schur, Dr. Behnke und Dettmann)
29.08.1995	Die BVVG legte dem Landwirtschaftsministerium ein durch die Landgesellschaft mbH M-V neu überarbeitetes Konzept für die MBO vor, worauf diese am 12.09.1995 ihr Gebot für das Los Nr. 10 zurückzog (ungenügende Flächenausstattung).
27.10.1995	Herr v. Könemann gab gemeinsam mit der Gut Pritzier GbR (Herr Zeyn und Herr v. Könemann) und der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH (Herr v. Könemann und Mitverpflichtete) im Rahmen der beschränkten Ausschreibung entsprechende Gebote ab (Gesamtkonzept Herr v. Könemann).
29.11.1995	BVVG teilte Landwirtschaftsministerium mit, dass die Bewerber MBO (Schur, Dettmann, Dr. Behnke) sowie Herr Skupin als auch die Agrarvereinigung Toddin ihre Gebote zurückgezogen hätten und nunmehr nur noch Verhandlungsgespräche mit der Bewerbergruppe um Herrn v. Könemann geführt würden.
21.01.1996	Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums: Zweifel an der Losvergabe durch BVVG an Bewerbergruppe um Herrn v. Könemann. Der ortsansässigen MBO solle Vorrang eingeräumt werden, neue öffentliche Ausschreibung der Milchviehanlage wird gefordert.
25.03.1996	Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, Abg. Backhaus, an BVVG: Große Besorgnis wegen des bevorstehenden Vertragsabschlusses mit der Bewerbergruppe um Herrn v. Könemann, ein weiterer Interessent (Stiftung Versuchsgut Pritzier) stehe bereit; Ablehnung durch BVVG am 27.03.1996.
02.04.1996	Schreiben der Landesregierung (Ministerin Marquardt, Minister Dr. Ringstorff und Brick) an die BvS: Abbruch der Vertragsverhandlungen mit Bietergemeinschaft um Herrn v. Könemann gefordert, da Gut Pritzier im Rahmen einer privaten Stiftung zu Versuchsgut der Universität Rostock ausgebaut werden soll.
24.04.1996	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, einstimmiger Beschluss: Abbruch der Verhandlungen mit Herrn v. Könemann, Notartermin für den Verkauf stoppen.
25.04.1996	Abschluss der Kaufverträge mit Herrn v. Könemann (Herrenhauskomplex) und mit der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH (Milchviehanlage).
20.08.1996	GA-Antrag der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH unter Beifügung eines von der Landgesellschaft mbH M-V erarbeiteten Sanierungs- und Entwicklungsplans (am 30.12.1996 Zuwendungsbescheid für das Vorhaben durch das Landwirtschaftsministerium, am 17.04.1997 Landesbürgschaftsurkunden zweier Kredite für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH als modifizierte 80-prozentige Ausfallbürgschaft, Rücklage von 1 Mio. DM [Aufgeld] durch die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH und am 15.09.1999 Mittelverwendungsnachweisprüfung durch das Landwirtschaftsministerium ergab keine Beanstandungen, Abschluss der erfolgreichen GA-Förderung).
17.12.1996	GA-Antrag der Call-Center Pritzier GmbH & Co. KG durch Herrn v. Könemann und Herrn Döttling (Zuwendungsbescheid des Wirtschaftsministeriums am 12.02.1998, zusätzlich Bürgschaftsübernahme für zwei Kredite als 80-prozentige Ausfallbürgschaften des Landes am 29.06.1998).

B. Feststellungen zur Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen

I. Privatisierung im Jahr 1991 an die Bird Sweden AB

1. Das Produkt Blähton, Ausgangssituation und Umwandlung des Unternehmens

1.1 Ausgangssituation

Vor der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten gehörte der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen zum VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden und hatte zum 30.04.1990 noch mit über 40 volkseigenen Betrieben der ehemaligen DDR Absatzverträge über einen Leistungsumfang von ca. 22 Mio. Mark der DDR. Das Produktionsprofil des VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen beinhaltete u. a. die Herstellung von Blähton. Die Jahreskapazität betrug 1990 250.000 m³. Gleichzeitig wurden in einer gesonderten Produktionsabteilung Spaltsieberzeugnisse zur Bedarfsdeckung inländischer Partner im Umfang von 3.000 m² Siebfläche pro Jahr hergestellt. Der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen war mit dieser Produktion Alleinhersteller von Spaltsieberzeugnissen in der ehemaligen DDR.

Die in der Hauptproduktion erzeugten Blähtonprodukte wurden zur Bedarfsdeckung der Bauwirtschaft für

- die Herstellung von Wandbauelementen für den Wohnungsbau,
- die Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente (Hohlblocksteine),
- die Herstellung von Schornsteinelementen und
- im geringen Umfang für Fußbodendämmung sowie für Zwecke der Hydrokultur eingesetzt.

Der Zeuge Fischer erklärte vor dem Ausschuss, dass der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen der einzige Hersteller von Blähton in der ehemaligen DDR gewesen wäre. Daneben habe es zwei weitere Leichtzuschlagstoffhersteller gegeben, einen davon in Thüringen, die aber nicht auf Basis von Blähton gearbeitet hätten. Zudem sei noch die Hochofenschlacke vom EKO Ost als Leichtzuschlagstoff verwendet worden.

Die Produktion von Spaltsieberzeugnissen unterschiedlicher Abmessung und Materialarten erfolgte für den Einsatz in Anlagen der Kohle/Energie, der Nahrungsgüterwirtschaft, dem Schwermaschinenbau, dem Bauwesen und der Zinnproduktion.

Die Leichtzuschlagstofferzeugnisse wurden auf Basis des in der betrieblichen Lagerstätte gewonnenen Lias-Tones produziert.

Aus einem technischen Betriebsplan für die Jahre 1987 bis 1989 geht hervor, dass der Tagebau dazu diente, die Blähtonwerke und die Ziegelei des VEB Baustoffkombinat Rostock mit Rohstoffen zu versorgen und den Rohstoff Lias-Ton freizulegen. Bereits vor der Wende wurden erhebliche Mengen Lias-Ton gefördert, wie in folgender Tabelle dargestellt:

Förderung

Jahr	Abraum (m^3)	Lias-Ton (m^3)	Gesamtmenge (m^3)
1983	64.795	59.870	124.665
1984	69.790	86.695	156.485
1985	78.140	89.690	167.830
1986 (30.09.)	54.025	76.080	130.105

Bei den Tonvorkommen in Grimmen handelt es sich um drei Felder. Das Feld I wurde durch Bohrtätigkeit in den Jahren 1955 und 1961/64 erkundet. Mit 25 Bohrungen wurde die Vorratssituation von Ziegelton, wobei auch Lias-Ton nachgewiesen wurde, untersucht. Die Bohrungen hatten Teufen um 15 Meter und waren somit für eine Blähton-Vorratsbetrachtung nicht ausreichend. Mit den Bohrungen aus dem Zeitraum 1961/62 wurden 4,3 Mio. m³ Ton erkundet und von der staatlichen Vorratskommission als Bilanzvorrat bestätigt. Die durchschnittliche Bohrlochteufe betrug 30 Meter, maximal waren es 70 Meter. 1963/64 schloss sich die letzte im Feld I durchgeführte Erkundungsetappe an. Hierbei wurden Gesamtvorräte von 5,463 Mio. m³ Blähton berechnet. Beim Feld II begannen die geologischen Erkundungen im Jahr 1960. Es wurden Tonvorräte von 4,96 Mio. m³ berechnet. Nach weiteren Bohrungen und Berechnungen wurden durch die staatliche Vorratskommission 1982 Vorräte i. H. v. 7,9 Mio. m³ für das Feld II bestätigt. Ungefähr 1980 bis 1982 wurde das Feld III erkundet. Für dieses Feld wurden Vorräte i. H. v. 2,4 Mio. m³ angegeben. Die Vorkommen im Bergwerksfeld Grimmen Nord I sollen für ca. 8 bis 10 Jahre reichen. Die Felder II und III sollen Vorräte für weitere ca. 80 Jahre enthalten.

Die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes betrug zum 31.12.1989 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damals waren für das Jahr 1990 170 und für das Jahr 1991 146 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prognostiziert worden.

1.2 Das Produkt Blähton

Blähton ist ein keramisches Produkt, Ausgangsstoff des Blähtons ist ein Ton aus der Lias-Zeit, der vor ca. 180 Millionen Jahren entstand. Aufgrund seiner organischen Bestandteile ist dieser Ton besonders blähfähig, das heißt, er vergrößert sein Volumen unter hoher Temperatur. Der Lias-Ton wird dabei in Drehrohröfen zu in ihrer Dichte und Größe manipulierbaren Tonperlen gebrannt.

1.3 Umwandlung

Der Generaldirektor des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden, Herr Kaufmann, gab am 06.06.1990 gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 vom 08.03.1990) eine Stellungnahme ab. Hierin erklärte er, dass die beabsichtigte Umwandlung rechtens und mit der Leitung des VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen sowie der Belegschaft abgestimmt sei und der neue Name des Betriebes „Norddeutsche Blähton GmbH“ lauten solle. Außerdem erklärte er, dass die am 06.06.1990 vorgetragene Konzeption zur Umwandlung den gültigen Rechtsvorschriften entspräche. Am 23.06.1990 erfolgte vor dem Staatlichen Notariat in Berlin die Erklärung über die Umwandlung des VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen.

Die Erklärung enthielt unter anderem folgende Punkte:

- Umwandlung des VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Errichtung der Firma Norddeutsche Blähtongesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Übertragung des Vermögens aus der bisherigen Fondsinhaberschaft des Betriebes mit Stichtag vom 01.06.1990 auf die Norddeutsche Blähtongesellschaft zur Durchführung der Umwandlung,
- Haltung der Geschäftsanteile der Norddeutschen Blähton GmbH zu 100 Prozent von der Treuhandanstalt,
- Übernahme der Rechtsträgerschaft am Grund und Boden durch die Treuhandanstalt,
- Vergabe der Nutzungsrechte am Grund und Boden an die Norddeutsche Blähton GmbH,
- Bestellung von Herrn Rickelt zum vorläufigen Geschäftsführer der Gesellschaft.

Mit der Umwandlungserklärung wurde auch der Gesellschaftsvertrag der Firma Norddeutsche Blähton GmbH am 23.06.1990 durch das Staatliche Notariat Berlin bestätigt. Hiernach wurde die Gesellschaft mit der Firma Norddeutsche Blähton GmbH und Sitz in Grimmen errichtet, wobei Gegenstand des Unternehmens u. a. die Herstellung, der Vertrieb und in der weiteren Perspektive auch die Verarbeitung von Blähtonerzeugnissen auf der Grundlage des Rohstoffes Lias-Ton war. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug laut Gesellschaftsvertrag 2.740.000 Mark der DDR und wurde als Stammeinlage durch die Treuhandanstalt gehalten. Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die DRT Dresdner Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH erstellte den Bericht über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 für die Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen mit Datum vom 04.01.1991. Hierin wurde dem Unternehmen eine Bilanzsumme in Höhe von 11.548.159,84 DM bestätigt. Die Belegschaft wurde unter Punkt 3 zum 01.07.1990 mit 260 Personen angegeben. Bis zum 31.12.1990 sei sie auf 175 Personen reduziert worden. Nach Angaben des Berichtes verfügte die Norddeutsche Blähton GmbH zum damaligen Zeitpunkt über drei Industriegrundstücke in Grimmen, wobei zwei davon in der Stralsunder Straße und eines in der Stoltenhäger Straße lagen. Außerdem gehörte zum Unternehmen ein Tagebau einschließlich Grün-, Acker- und sonstiger Flächen von 410.522 Quadratmetern sowie Grund und Boden in Zudar auf der Insel Rügen zur Nutzung als Ferienobjekt mit 1.383 Quadratmetern.

Die im Rahmen der Umwandlung des VEB in eine GmbH erstellte Konzeption vom 21.05.1990 enthielt u. a. wesentliche Daten zum Produktionsprofil sowie zur Herstellungskapazität von Blähton, Angaben zur Qualitäts- und Leistungsentwicklung sowie zur Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der Produktion. Ferner wurden die Marktsituation und das technologische Niveau der Produktion analysiert. Unter anderem kam man zu dem Ergebnis, dass bis zum Wirksamwerden der Modernisierungsmaßnahmen im zweiten Halbjahr 1990 staatliche Fördermittel im Umfang von 2 Mio. DM benötigt würden.

2. Privatisierungsvertrag und Bergrechte

2.1 Situation vor Abschluss des Privatisierungsvertrages

Zur Marktsituation 1990 auf dem Blähtonsektor konnte der Untersuchungsausschuss Angaben aus dem Gutachten von HSP Hars, Schröder & Partner, einer Projektmanagement- und Beratungsgesellschaft, entnehmen. Aus dieser Darstellung geht hervor, dass der Blähtonverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland seit 1986 bis zum Jahr 1994 ständig angestiegen war. Als Begründung wurden die veränderten Verbrauchergewohnheiten zugunsten des Blähtons genannt. Der Zeuge Dr. Spitzner, Vorsitzender des Verbandes der Leichtzuschlagstoffhersteller Deutschlands, hatte erhebliche Bedenken, dass das Unternehmen am Markt hätte bestehen können. Er erklärte, dass nur ein geringer Absatzraum zur Verfügung stünde. Wenn man einen Kreis mit einem Radius von 300 km um Grimmen zöge, würde deutlich, dass die Hälfte der Umgebung Wasser sei. Aus diesen Gründen sei dieser Standort für ihn von Anfang an nicht in Frage gekommen. Schon zu DDR-Zeiten seien drei Viertel der Produktion im Süden abgesetzt worden, da die Märkte im Norden zu eng begrenzt gewesen seien. Aus einem Kurzbericht über den Ablauf in der Gewinnung von Rohstoff vom 20.03.1991 ist ersichtlich, dass in der Zeit vom 24.07. bis 31.12.1990 im Tagebau die Produktion wegen starken Rückganges des Blähtonabsatzes ruhte und die Belegschaft in Kurzarbeit war. Insgesamt wurden die Förderleistungen auch wegen Verschleißes der Technik nicht erreicht.

Ferner hat sich der Ausschuss damit beschäftigt, welche Interessenten für das Blähtonwerk im Jahre 1990 vorhanden waren. Aus der im Jahr 1990 erstellten Konzeption zur Entwicklung des Betriebes ging hervor, dass zur Sicherung des Inlandbedarfes eine gemeinsame Vertriebsabstimmung mit der Firma Leichtbaustoffe Pautzfeld (Liapor) beabsichtigt war, ebenso mit der Firma Lehmann, einer Herstellerin von siebtechnischen Erzeugnissen aus Düsseldorf. Außerdem bestünde, so heißt es in der Konzeption weiter, von Seiten einer weiteren Firma Interesse an der Errichtung einer Anlage zur Dämmmörtelproduktion in Grimmen. Weitere Angaben zu den Interessenten im Jahr 1990 erhielt der Ausschuss von einigen Zeugen.

So sagte der Zeuge Wulf, Mitarbeiter und späterer Betriebsratsvorsitzender, hierzu aus, dass sich zunächst eine schwedische Firma für das Werk interessiert hätte. Es seien auch Verhandlungen mit der Firma Lias Unterfranken geführt worden, die jedoch frühzeitig ihr Nichtinteresse an der Firma geäußert habe. Als weiterer Interessent wurde von Herrn Wulf Herr Rohrbach genannt, der ein kleines Werk für Isolierstoffe betrieben habe. Die Belegschaft habe sich jedoch mehr an Herrn Dr. Spitzner von der Firma Lias gehalten.

Der Zeuge Fischer, ehemaliger Geschäftsführer der Firma Blähton, nannte die Firma Siab (ein schwedischer Baukonzern) als Interessenten. Ferner sei die Firma Leca - jetzt Fibo ExClay - aufgetreten, hätte aber kein weiteres Interesse an der Übernahme gezeigt. Herr Fischer nannte auch die Firma Lias Franken, die zunächst eine Zusammenarbeit angeboten hätte. Auch die Firma Siab hätte eine Zusammenarbeit mit der Firma Lias ins Auge gefasst.

Diese Verhandlungen hätten sich bis Juli 1990 hinausgezögert. Bei einem Gespräch in Berlin habe sich dann ergeben, dass an eine Zusammenarbeit nicht mehr zu denken gewesen wäre, da die Firma Lias Franken KG kein weiteres Interesse an der Übernahme des Betriebes geäußert hätte. Letzten Endes sei lediglich Herr Eliasson übrig geblieben: „Und derjenige, der dann nachher die Norddeutsche Blähton GmbH erworben hatte, Herr Eliasson, um den es ja nachher gehen wird in erster Linie, war Berater der Siab. Er war technischer Berater der Siab, weil er selbst, das haben wir aber erst viel später herausbekommen, mal bei der Leca Schweden gearbeitet hat, also beim Wettbewerber in Schweden. Und Herr Eliasson hatte Fachkenntnis über die Herstellung von Blähton und über die Eigenschaften von Ton, damit der Ton überhaupt blähen kann und so weiter und so fort. Und er war der Berater der Siab. Nachdem die Siab gesagt hatte, dass sie kein Interesse mehr hat, auch aufgrund, wie gesagt, der Intrigen, die hinter unserem Rücken sich abgespielt haben zwischen Lias Franken und irgendwelchen schwedischen Kunden im Hinblick auf Siab, trat dann Herr Eliasson auf als einziger Interessent und ist dann praktisch auch Käufer geworden.“

Letztendlich blieb die Firma Bird Sweden AB als Interessent übrig. Es handelte sich hierbei um ein in Schweden ansässiges Unternehmen mit dem vollen Namen Building Industry Research and Development. Die Gesellschaftsform ist eine Aktiengesellschaft. Registriert ist die Firma laut einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Registerauszug unter der Adresse Regimentsgatan 52 A in 21748 Malmö, 12 Malmöhus Län, 80 Malmö Kommun. Die Gesellschaft wurde am 12.05.1979 registriert. Für die Gesellschaft zeichnet Frau Eva Eliasson, die Ehefrau des Herrn Leif Eliasson. Er wurde später durch sie als Geschäftsführer für das Unternehmen Blähton GmbH eingesetzt. Anfang 1991 bat Landrat Molkentin im Schreiben an die Treuhandanstalt, Herrn Utz, die Verkaufsverhandlungen an die Firma Bird Sweden, Malmö zu beschleunigen.

Herr Dr. Spitzner gab bezüglich des Erwerbers Eliasson an, dass dieser, so wörtlich: „... schon vorher in Schweden zweimal mit einem Blähtonwerk Schiffbruch erlitten hatte.“ Für zumindest eines dieser Werke, das sich in Arjeplog, in Nordschweden („Notstandsgebiet“) befand, wären nicht unerhebliche Fördermittel gewährt worden.

2.2 Privatisierungsvertrag

Der Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der Urkundennummer 399/1991 wurde am 13.03.1991 vor der Notarin Kunze mit Amtssitz in Grimmen geschlossen. Herr Roscher als Verkäufer handelte dabei für die Treuhandanstalt, die alleinige Gesellschafterin der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen war. Herr Eliasson als Käufer handelte als Bevollmächtigter des alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers für die Gesellschaft der Firma Bird Sweden AB mit Sitz in Malmö. In der Präambel wurde festgehalten, dass die Bird Sweden AB bereit sei, den Geschäftsanteil zu übernehmen und sowohl Investitionen zu tätigen als auch Know-how zur Verfügung zu stellen, um damit die Grundlage für die Erhaltung der Arbeitsplätze zu sichern. In den §§ 1 und 2 wurden der Gegenstand und der Kaufpreis geregelt. Die Treuhandanstalt, Niederlassung Rostock, verkaufte hiernach ihren Geschäftsanteil an der Norddeutschen Blähton GmbH in Höhe von 2,74 Mio. DM mit schuldrechtlicher Wirkung vom 01.01.1991 an die Bird Sweden AB. Das Gewinnbezugsrecht für das am 1. Januar 1991 begonnene Geschäftsjahr ging auf die Firma Bird über.

Der Kaufpreis betrug 100 DM und war mit Unterzeichnung des Vertrages fällig. Durch die Treuhandanstalt wurden zahlreiche Gewährleistungen und Zusicherungen gegeben, unter anderem:

- dass das Stammkapital von 2.740.000 DM zum Zeitpunkt der Umwandlung vollwertig erbracht war,
- dass bestimmte Grundstücke Eigentum der NDB sind und an diesen mit Ausnahme etwaiger aufgrund gesetzlicher Regelungen bestehender vermögensrechtlicher Ansprüche aus früherem Eigentum oder sonstigem Recht (Rückübertragungsansprüche) keinerlei Rechte Dritter bestehen,
- dass nach Vorliegen der Bestätigung des Bergamtes das Bergwerkseigentum am Bergwerksfeld Grimmen Nord an die NDB übertragen wird. Einzelheiten sollten hierbei in einem gesonderten Vertrag geregelt werden,
- dass die NDB über das Abbaurecht im Sinne von Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 d, e des Einigungsvertrages auf dem Feld I verfügt,
- dass alle Verbindlichkeiten zum 31.12.1990 nicht 3,5 Millionen DM übersteigen,
- dass keine Grundpfandrechte und andere dingliche Rechte auf den Grundstücken lasten,
- dass keine Ausschüttungen, auch in verdeckter Form, in der Zeit vom 01.07.1990 bis zur Vertragsunterzeichnung vorgenommen wurden.

Laut § 4 verpflichtete sich die Bird Sweden AB bis zum 30.06.1992 die Anzahl der Arbeitsplätze nicht unter 145 zu verringern. Für einen etwaigen Verstoß gegen diese Verpflichtung war eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 TDM vorgesehen. Allerdings ist aus der entsprechenden Regelung des § 4 Abs. 2 nicht ersichtlich, ob diese 15 TDM pro nicht erfülltem Arbeitsplatz oder insgesamt bei Nichteinhaltung der geforderten Arbeitsplatzzahl zu zahlen gewesen wäre.

In § 6 wurde geregelt, dass Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung durch den Käufer, spätestens am 31.12.1992, verjährten (Anlage 15).

Drei Monate nach Abschluss des Privatisierungsvertrages wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 15.06.1991 durch die Bird Sweden AB, Sitz Malmö, Herr Rickelt mit Wirkung zum 15.06.1991 als Geschäftsführer abberufen und Herr Eliasson zum neuen Geschäftsführer ab dem 16.06.1991 bestellt. Vertreterin der Bird Sweden AB war Frau Eliasson, Ehefrau des Herrn Leif Eliasson.

Mit Datum vom 17.06.1991 bevollmächtigte Frau Eliasson Herrn Leif Eliasson, für die Firma Bird Sweden AB zu zeichnen. Die Vollmacht wurde durch den deutschen Honorarkonsul in Malmö beglaubigt. Ebenfalls durch den Honorarkonsul, Herrn Skoog, wurde bestätigt, dass Frau Eliasson gemäß des Auszuges aus dem schwedischen Aktiengesellschaftsregister allein für die Firma Building Industry Research and Development Company Sweden Aktiebolag zeichnet. Dem Handelsregister Stralsund wurde ein Registerauszug vorgelegt aus dem schwedischen Aktienregister über die Bird Sweden AB. Außerdem wurde am 21.09.1992 eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister B angemeldet.

Nach einer Aktennotiz des Sachbearbeiters Hinz vom Landesförderinstitut soll die Treuhandanstalt zu § 3 Punkt 3 des Kaufvertrages Einspruch eingelegt haben. Die THA hatte sich in diesem Punkt verpflichtet, nach Vorliegen der Bestätigung des Bergamtes das Bergwerkseigentum am Bergwerksfeld Grimmen-Nord an die Norddeutsche Blähton GmbH zu übertragen. Einzelheiten dazu sollten in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Ob es sich tatsächlich um einen Widerspruch der Treuhandanstalt handelte oder die Norddeutsche Blähton GmbH nicht in der Lage war, den Kaufpreis zu zahlen, ließ sich abschließend nicht feststellen. Für die Annahme, dass es sich möglicherweise nicht um einen Widerspruch gehandelt hat, spricht auch eine Notiz über ein Telefongespräch mit der Treuhandanstalt (Frau Emshoff) vom 24.09.1994, aus der hervorgeht, dass Frau Emshoff mitgeteilt habe, dass mit Kauf des Unternehmens Blähton die Firma ein Vorkaufsrecht für das Bergwerkseigentum erworben habe. Die Firma Bird habe aber kein Geld und auch keine Kreditwürdigkeit. Als Übergang sei daher ein Pachtvertrag vorgesehen.

Der Zeuge Hinz erklärte, dass die Treuhandniederlassung in Rostock seiner Erinnerung nach einen Fehler begangen habe hinsichtlich der Übertragung des Bergwerkseigentums und dann in Ergänzung ein Pachtvertrag abgeschlossen worden sei. Weitere Feststellungen hierzu konnte der Untersuchungsausschuss nicht treffen.

2.3 Verleihung der Bergrechte

Der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen, aus dem die Norddeutsche Blähton GmbH hervorging, war seit 1966 im Besitz des Gewinnungsrechtes für die Lias-Tonlagerstätte Grimmen Nord. Der Geschäftsführer Rickelt beantragte am 23.11.1990 beim Bergamt Stralsund die Aufrechterhaltung des alten Gewinnungsrechtes entsprechend Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Sachgebiet D, Abschnitt III d.

Während seiner Untersuchungstätigkeit hatte sich der Untersuchungsausschuss auch mit den rechtlichen Grundlagen der Gewinnung des Rohstoffes Ton auseinander gesetzt. Die Gewinnung des Tons beruht auf den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980, wobei die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 datiert.

In den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurden Überleitungsvorschriften für das Bundesberggesetz aufgenommen. In der Bundesbergzuständigkeitsverordnung (BbergGZuVO) vom 22. September 1994 wurde die Zuständigkeit für die Ausführung des Bundesberggesetzes dem Bergamt Stralsund übertragen.

Der § 6 des Bundesberggesetzes unterscheidet zwischen der Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze und der Bewilligung bzw. dem Bergwerkseigentum zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen. Normalerweise wird das Bergwerkseigentum auf Antrag verliehen. Grundsätzlich ist die Verpachtung des Bergwerkseigentums möglich.[11]

In § 51 des Bundesberggesetzes ist die Betriebsplanpflicht geregelt. Entsprechende Unterlagen vom Bergamt Stralsund mit den umfangreichen Betriebsplänen des Unternehmens lagen dem Untersuchungsausschuss vor. Die Erstellung des Betriebsplanes ist Voraussetzung für die bergrechtliche Genehmigung. Nach der Aussage der Zeugin Emshoff gab es die Betriebsplanpflicht bereits vor der Wende. Die spätere Verleihung des Bergwerkseigentums an die Treuhandanstalt erfolgte auf Grundlage der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (GBl. I Nr. 53, S. 1071).

Allerdings brachte die Übernahme der Berggesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland Veränderungen im Betriebsplanverfahren mit sich. Hiernach konnten Betriebe, für deren technische Betriebspläne bergbehördliche Genehmigungen befristet bis zum 31.12.1990 erteilt wurden, bei der Bergbehörde entweder eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31.12.1991 beantragen oder einen neuen technischen Betriebsplan mit einer Geltungsdauer für das Jahr 1991 bei der Bergbehörde Staßfurt einreichen. Technische Betriebspläne, für die Genehmigungen der Bergbehörde über das Jahr 1991 hinaus vorlagen, wurden in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.12.1991 befristet. Neue technische Betriebspläne waren nach den bergbehördlichen Vorgaben mit Gliederung zu erarbeiten.

2.4 Verpachtung des Bergwerkseigentums

Mit Urkunde vom 26.09.1990 wurde durch den Leiter der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste gemäß der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 der Treuhandanstalt das Bergwerkseigentum Grimmen Nord für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten verliehen. Die Verleihung erfolgte auf Antrag der Treuhandanstalt vom 27.08.1990. Der Flächeninhalt wurde mit 1.366.191 m² angegeben. Das Bergamt in Stralsund bestätigte per Urkunde am 20.04.1991 die Treuhandanstalt als Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums an der Lagerstätte Grimmen Nord.

[11] Max B. Gutbrod, Frank-Rainer Töpfer, Praxis des Bergrechts mit den Besonderheiten für die neuen Bundesländer, S. 5, III. Das Bergwerkseigentum, 1. Pkt. Umfang, Wirkung auf Bewilligung, S. 7, 5. Pacht.

Am 20.12.1991 wurde vor der Notarin Kunze in Grimmen ein Vertrag zwischen Frau Emshoff als bevollmächtigte Vertreterin der Treuhandanstalt (Verpächterin) und Herrn Fischer als bevollmächtigter Vertreter des Geschäftsführers Eliasson der Firma Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen (Pächterin) über die Verpachtung der Bergwerksrechte geschlossen. Der Vertrag stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Treuhandanstalt aus der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Deutschen Bank AG, die diese zur Sicherung des Betriebes übernommen hatte, entlassen wurde oder im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme den auf die Bürgschaft gezahlten Betrag erlangte. Verpachtet wurde nach § 1 Abs. 1 das Bergwerkseigentum Grimmen Nord für den Bodenschatz tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten mit einer Gesamtgröße von 1.366.191 m².

In § 2 - Pachtzeit - wurde festgelegt, dass das Pachtverhältnis am 01.01.1992 beginne und der Pachtvertrag eine Laufzeit von 10 Jahren habe. Danach verlängere er sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens 12 Monate vor dem Ende der Pachtzeit in schriftlicher Form gekündigt würde. Ein außerordentliches Kündigungsrecht war gegeben, wenn die Pächterin die ihr nach dem Bundesberggesetz obliegenden Pflichten nicht oder nicht hinreichend wahrnähme, sie mit dem Pachtzins mehr als zwei Monate in Rückstand gerate oder die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieses Pachtvertrages aufnähme bzw. die Gewinnung länger als drei Jahre unterbreche.

Das Ende der Pacht bzw. der Andienungspflicht sollte nach § 4 durch Kündigung gemäß der Regelungen zur Pachtzeit im § 2 erfolgen oder nach Ausbeutung der Bodenschätze bzw. durch den Verkauf des Bergwerkseigentums Grimmen Nord, bezogen auf das gesamte Bergwerksfeld oder einen Teil des Bergwerksfeldes, wenn der Kaufvertrag nicht vor Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages von zehn Jahren abgeschlossen würde. Die Treuhandanstalt verpflichtete sich als Verpächterin, bei einem Verkauf das verpachtete Bergwerkseigentum der Pächterin zum Erwerb anzubieten. Der Pachtzins setzte sich nach § 5 aus zwei Teilen zusammen, dem Grundpachtzins und einem förderabhängigen Pachtzins, wobei der förderabhängige Pachtzins auf den Grundpachtzins angerechnet werden sollte. Der Grundpachtzins wurde auf 50 TDM festgelegt bzw. für den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 31.12.1992 auf 20 TDM. Der förderabhängige Pachtzins sollte 0,50 DM je geförderter und für die Produktion verwendungsfähiger Tonne Lias-Ton betragen. Des Weiteren enthielt der Pachtvertrag unter anderem Pflichten der Pächterin zur Nutzung des Bergwerkseigentums (Anlage 16).

Zu einem zuerst vorgesehenen Verkauf der Bergwerksrechte kam es letztendlich nicht, weil die Firma Bird nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügte, was telefonisch durch Frau Emshoff dem Landesförderinstitut am 24.09.1992 mitgeteilt wurde. Nach Angaben des Mitarbeiters des Landesförderinstitutes, Herrn Hinz, in einer Telefonnotiz erklärte sie Folgendes: „Die Entnahme von Ton war für ehemalige VEB-Betriebe im angemessenen Rahmen bis zur Privatisierung möglich. Daraus leitet sich aber kein Gewinnungsrecht ab. Das Bergwerkseigentum liegt bei der Treuhand Berlin ...; mit dem Kauf des Unternehmens bekommt das Unternehmen ein Vorkaufsrecht, das Bergwerkseigentum auch zu erwerben (nach Genehmigung vom Bergwerksamt). Dieser Fakt wurde mit Herrn Eliasson eingehend beraten; die Treuhandanstalt stand vor der Entscheidung, den Betrieb zu schließen oder Bird erwirbt das Bergwerkseigentum, jedoch kein Geld vorhanden, auch keine Kreditwürdigkeit.

Letztendlich wurde ein Pachtvertrag (als Übergang vorgesehen, Abschluss auch unter sonst üblichen Bedingungen) abgeschlossen mit dem Vermerk, dass Pachtvertrag Gültigkeit erhält, wenn die Treuhand aus der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Deutschen Bank entlassen wird."

Bei der Umsetzung des Pachtvertrages gab es Probleme, da die Blähton GmbH über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage war, die Bedingung des Pachtvertrages zur Entlassung der Treuhandanstalt aus der Bürgschaft gegenüber der Deutschen Bank zu erfüllen. Erst im November 1992, so geht es aus einer weiteren Telefonnotiz des Landesförderinstitutes hervor, wurde die Treuhandanstalt aus der Bürgschaft entlassen, da die Commerzbank die Restsumme i. H. v. 600 TDM bereitstellte. Das war auch Voraussetzung für den im Dezember 1992 erfolgten Mittelabruf durch das Unternehmen (siehe Fördermittelvergabe). Auch der Pachtzins konnte nicht in allen Fällen rechtzeitig gezahlt werden. So bat Herr Fischer die Treuhandanstalt am 04.03.1994 um Stundung des Grundzinses in Höhe von 26 TDM.

Mit Einreichung eines Betriebsplanes zur bergwerksrechtlichen Genehmigung an das Bergamt Stralsund im Jahr 1990 entstanden für das Unternehmen eine Reihe von genehmigungsbehördlichen Problemen. So geht aus der Aktenlage hervor, dass das Unternehmen im ständigen Schriftwechsel mit dem Bergamt Stralsund stand, eine Vielzahl von Unterlagen zur Verfügung stellen musste und sich das Genehmigungsverfahren dadurch in die Länge zog.

Unter anderem lag das daran, dass die technischen Bedingungen im Betrieb nicht den bergrechtlichen Anforderungen entsprachen. Somit wurden immer wieder Auflagen durch die Behörde erteilt, die zu erfüllen waren. Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass bis zum endgültigen Stillstand des Unternehmens im Jahr 1995 behördliche Auflagen bezüglich der bergrechtlichen Vorschriften kaum oder nur in sehr geringem Maße befolgt wurden. Am 05.09.1996 kündigte dann Frau Dr. Backhaus das Pachtverhältnis. Auf die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bergamt wird an späterer Stelle eingegangen.

Ein weiteres Problem für das Unternehmen waren die Umweltbelastungen, die durch den Betrieb des Unternehmens entstanden. Dem Untersuchungsausschuss lagen mehrere Schreiben vor, aus denen hervorging, dass durch Anwohner Staub- und Schmutzemissionen sowie Lärmbelästigungen und teilweise Erschütterungen bei den Nachbargrundstücken im Umfeld des Betriebs angezeigt wurden. Schon im Juli 1992 beschwerten sich zahlreiche Bürger und gewerbliche Ansiedler über die übermäßigen Emissionsbelastungen aus dem Blähtonwerk. Dies teilte der damalige Mitarbeiter bei der Stadt Grimmen, Herr Schulz, dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, Herrn Dr. Krüger, mit. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund, Abteilung Emissionsschutz, befasste sich mit dieser Problematik und forderte das Unternehmen zur Behebung von Mängeln bezüglich der gas- und staubförmigen Emissionen auf. Mit einer nachträglichen Anordnung vom August 1993 wurde die Blähton GmbH verpflichtet, die bei der Kühlung des heißen Blähtons anfallende Abluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Herr Buchta vom Umweltministerium setzte sich in dieser Angelegenheit mit Herrn Dopp vom Wirtschaftsministerium in Verbindung und bemängelte, dass im Januar 1994 noch keine Aktivitäten im Unternehmen zu erkennen seien, die darauf schließen ließen, dass das Unternehmen gewillt sei, die Auflagen der Anordnung vom August 1993 zu erfüllen. Er erklärte weiter, dass die Behörde jetzt verpflichtet sei, die Stilllegung der Anlage anzuordnen.

3. Beteiligung der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss lagen Unterlagen zurück bis in das Jahr 1986 vor. Allerdings hat sich bei der Sichtung der Akten herausgestellt, dass bis zum 13.03.1991, also bis zum Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Treuhandanstalt und der Bird Sweden AB, keine direkte Einflussnahme der Landesregierung auf die Unternehmensentwicklung oder auf die Privatisierungsentscheidungen stattfand. So liegt dem Untersuchungsausschuss kein Schriftstück vor, das direkt durch die Landesregierung bzw. nachgeordnete Ressorts verfasst wurde und Bezüge zu den Verhandlungen vor Abschluss des Privatisierungsvertrages enthält.

Auch eine Sichtung der Protokolle der Sitzungen des Niederlassungsbeirates der Treuhandanstalt Rostock und des Treuhandwirtschaftskabinetts im Wirtschaftsministerium in der damaligen Zeit brachte ein negatives Ergebnis. Der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen bzw. die Blähton GmbH waren demnach vor dem 13.03.1991 nicht Gegenstand der Beratungen zwischen Treuhandanstalt und Landesregierung. Das Wirtschaftskabinett tagte erstmals im April 1991.

Da sich aus der Aktenlage keine direkte Beteiligung der Landesregierung an dem Privatisierungsgeschehen ergab, wurde durch den Untersuchungsausschuss der Zeuge Mecklenburg in der 43. Sitzung am 5. Oktober 2001 zu diesen Vorgängen befragt. Er führte u. a. aus:

„Also aus meiner Erinnerung ist das Unternehmen vor Privatisierung nicht mit der Landesregierung in Berührung gekommen, jedenfalls nicht mit meinem Bereich. Und ich kann mich auch nur schwach erinnern und muss das auch unter einen gewissen Vorbehalt stellen. Wir hatten im Bereich Grimmen, das ist ja ohnehin eine problematische Region, auch eine Reihe von problematischen Privatisierungen, wo dann die Landesregierung sehr viel intensiver drinsteckte. Und in diesem Zusammenhang kann es höchstens sein, dass am Rande, und zwar dann angesprochen durch den Landrat Molkentin, schon in der Endphase dann, als es drohte zu kippen, mal so eine Problematik angesprochen wurde. Aber es ist mir gegenwärtig nicht in Erinnerung, dass wir in irgendeiner Form konkrete Sachverhalte hatten, die uns bewegt hätten, wie gesagt, vor Scheitern der Privatisierung mit der Treuhand in konkrete Verhandlungsgespräche einzutreten.“

Der Zeuge Mecklenburg erklärte, dass ihm der Privatisierungsvertrag nicht vorgelegen habe:

„... denn mir hat dieser Vertrag nach meiner Erinnerung nicht vorgelegen, was auch nicht ungewöhnlich ist, denn wenn keine Probleme in der Privatisierung direkt aufgetreten sind, sei es von der Belegschaft an uns herangetragen, sei es von Interessenten, sei es von der Region, gab es keine automatische Befassung unseres Bereiches, so dass dann über den Bereich Förderung, wie auch in anderen Fällen, lediglich im Rahmen der Antragstellung diese Verträge dann dem Förderbereich vorgelegen haben müssten. Ich sage jetzt müssten, weil das nicht über mich gelaufen ist, und dass dann die übliche Prüfung im Rahmen der Prüfung des Förderantrages erfolgt ist. Mir sind die Spezifika des Kaufvertrages nicht bekannt. Aber es ist auch nicht üblich gewesen, dass ich jeden Kaufvertrag, der im Rahmen der Förderung vorgelegt wurde, zur Kenntnis oder zur Durchsicht erhalten hätte.“

Auch eine Befassung des Treuhandwirtschaftskabinetts mit dem Unternehmen Blähton GmbH hat es nach Aussagen des Zeugen Mecklenburg nicht gegeben:

„Wie gesagt, ich beziehe mich auf meine Voraussagen und Dinge, die mir nicht bekannt waren, konnten wir nicht thematisieren. Eine Problemlage ist im Wirtschaftsministerium nach meiner Erinnerung nicht herangetragen worden. Und insofern ist es auch nach meiner Erinnerung nicht Gegenstand des Treuhandwirtschaftskabinetts gewesen. Es wäre tatsächlich auch vom Umfang her so gewesen - wenn man bedenkt, dass es ca. 1.000 Privatisierungen gab, und ich nehme einmal an, dass in diesem Rahmen auch Förderanträge in ähnlicher Größe, wenn nicht sogar mehr, weil es ja dann auch Teilprivatisierungen wiederum gab -, dass sich dieses Treuhandwirtschaftskabinett, was sich tatsächlich auf schwerwiegende Fälle, auf schwerwiegende industriepolitische Fälle konzentriert hat, auch überfordert hätte. Und ich nehme auch an, dass das Treuhandwirtschaftskabinett, wie gesagt, bei der Größenordnung nicht zwingend befasst worden wäre, sondern dass das von der Größenordnung des Unternehmens her, wie ich das in Erinnerung habe, dann auf bilateraler Ebene behandelt worden wäre, weil in der Regel im Treuhandwirtschaftskabinett doch größere Einheiten behandelt wurden, weil es, wie gesagt, aufgrund der Masse und aufgrund der Frage Intensität sich doch auf größere Bereiche und industriepolitische Schwerpunktbereiche konzentriert hat.“

4. Ausgangssituation und Entwicklung nach der Privatisierung

4.1 Ausgangssituation

Bei der Auswertung der Unterlagen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass es entweder bereits zu Beginn oder aber im weiteren unmittelbaren geschäftlichen Verlauf zu Vorgängen kam, die sich entscheidend auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens auswirkten.

So wurde am 07.06.1991 ein Anstellungsvertrag zwischen der Norddeutschen Blähton GmbH und Herrn Eliasson geschlossen. Hiernach wurde Herr Eliasson mit Wirkung vom 15.06.1991 Geschäftsführer der Blähton GmbH. In § 1 Punkt 4 wurde festgelegt, dass Herr Eliasson sich verpflichte, seine Arbeitskraft zu 80 % (zeitmäßig) in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. In § 2 wurde vereinbart, dass er für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt in Höhe von 144.000 DM erhalten werde zu jeweils 12 gleichen Monatsraten. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es war eine Kündigungsfrist für Herrn Eliasson von 3 Monaten zum Quartal vorgesehen. Für die Gesellschaft betrug sie 6 Monate zum Quartal. Unterzeichnet wurde der Vertrag einerseits durch Herrn Eliasson und andererseits durch Frau Eliasson für die Bird Sweden AB als Gesellschafterin der Blähton GmbH.

Ebenfalls im Juni des Jahres 1991, und zwar am 18. Juni, wurde eine Vereinbarung zwischen der Norddeutschen Blähton GmbH und der Bird Sweden AB abgeschlossen über Know-how-Transfers. Hierin wurde erklärt, dass es notwendig sei, dem Unternehmen Blähton GmbH Know-how zuzuführen und dass eine marktübliche Vergütung für Know-how in der Blähtonindustrie 3 % von der Verkaufssumme des gelieferten Blähtons sei. Konkret wurde vereinbart, dass die Blähton GmbH an die Bird Sweden AB 3 % der Summe aus dem Blähtonverkauf, jedoch nicht mehr als auf 125.000 m³/Halbjahr, zu bezahlen habe. Außerdem sei für die Zeit bis zum Produktionsanfang eine Pauschalvergütung für Know-how in Höhe von 250 TDM zu zahlen.

Danach sollten weiter 3 % gezahlt werden und nach dem 01.01.1996 die Zahlung von Know-how von 3 % auf 1 % verringert werden. Weiter wurde festgelegt, dass in diese Know-how-Leistungen die Löhne oder sonstige Kosten für Personal (z. B. für Herrn Eliasson) nicht einberechnet werden. Weitere Festlegungen waren, dass zur Sicherheit für die Forderungen der Bird Sweden AB schnellstens Grundschuldbriefe ausgestellt und eventuelle Streitigkeiten durch ein schwedisches Schiedsgericht und Gesetz gelöst werden sollten. Unterschrieben wurde diese Vereinbarung in Malmö durch Frau Eliasson, Bird Sweden AB. (Anlage 17). Am 17.06.1991 erhielt Herr Eliasson Vollmacht, die Firma Bird Sweden AB zu vertreten.

Dem Untersuchungsausschuss lagen verschiedene Abtretungen mit Datum vom 30. Juli 1991 vor. Fünf Grundschuldbriefe über jeweils 300 TDM der Firma Norddeutsche Blähton GmbH wurden an die Firma Bird Sweden AB in Malmö abgetreten zur Sicherung für jetzige und kommende Forderungen gemäß der Vereinbarung vom 18.06.1991 (Know-how-Vereinbarungen, verschiedene Lohnzahlungen u. a.).

Nach Abschluss der Know-how-Vereinbarung vom 18.06.1991 wurde der Blähton GmbH ein Betrag von 96,5 TDM für Professionalservice 1991 durch die Bird Sweden AB in Rechnung gestellt.

Dem Untersuchungsausschuss lagen weitere Rechnungen vor, die im Folgenden aufgelistet sind:

Datum	**Betrag in DM**
30.12.1991	215.000
30.06.1992	248.000
31.12.1992	232.000
30.06.1993	195.000
02.08.1993	27.300
14.01.1994	225.000
30.06.1994	210.000
gesamt	**1.352.300**

Weitere Unterlagen, wie Aufstellungen, Bestätigungen über den Empfang von Zahlungen und Überweisungsbelege, aus denen hervorging, dass Beträge aus dem Unternehmen heraus an die Bird Sweden AB bzw. an die Bird GmbH Düsseldorf und an die Ljungmans Dänemark bzw. an die SKANETEGEL Malmö oder Barauszahlungen an Frau Eliasson vorgenommen worden sind, lagen dem Untersuchungsausschuss ebenfalls vor.

Diese Zahlungen werden im Folgenden zusammengefasst:

Datum	Betrag in DM
04.05.1992	94.500,00
12.05.1992	100.000,00
23.04.1993	83.500,00
01.07.1993	18.000,00
24.07.1993	27.300,00
01.12.1993	20.000,00
27.12.1993	21.000,00
10.06.1994	10.000,00
06.10.1993	23.500,00
1991	40.324,28
30.07.1993	54.062,32
01.08.1994	25.000,00
06/1994	10.000,00
27.10.1993	3.000,00
15.02.1994	25.000,00
gesamt	**555.186,60**

Die Nachweise lagen in verschiedener Form vor. Zum Teil wurden Erklärungen der Bird Sweden AB über erhaltene Barauszahlungen abgegeben, zum Teil waren Kontoauszüge und Überweisungsbelege in den Akten enthalten.

Die Zeugin Püschel, für die Buchhaltung im Unternehmen zuständig, erklärte dazu, dass zumindest zum Teil Auszahlungen vorgenommen worden seien.

Auf die entsprechenden Fragen der Abgeordneten Heinz Müller (Fraktion der SPD) und Torsten Koplin (Fraktion der PDS) erklärte die Zeugin, dass Barauszahlungen an Herrn Eliasson direkt vorgenommen worden seien. Das habe sich so abgespielt, dass er bei ihr erschienen sei und kurzfristig Beträge abgefordert habe. Andererseits sei es aber so gewesen, dass die Löhne zu keinem Zeitpunkt zu 100 % hätten gezahlt werden können. Ferner erklärte die Zeugin, es habe zwei Berater gegeben, deren Funktionen nicht genau festgelegt worden wären. Unter anderem sei ein Berater bei einem Tagessatz von ca. 1000 DM dort tätig gewesen, ohne dass es zu einer richtigen Beratung gekommen wäre.

Der Untersuchungsausschuss befasste sich u. a. auch mit der Veräußerung eines Bungalows in Zudar auf der Insel Rügen, der zum Grundvermögen der Norddeutschen Blähton GmbH gehörte. Der Bungalow umfasste vier Ferienwohnungen. In einem im August 1990 erstellten Wertgutachten wurde eingeschätzt, dass diese Immobilie sehr gut zu vermieten bzw. zu verkaufen wäre. Aufgrund eines Kaufvertrages am 27.01.1994, UR-Nr. 03/1994 des Notars Montag, Berlin, wurde das Grundstück an die Firma Ljungmans Engenering Deutschland GmbH Berlin übertragen und später durch die Ljungmans Engenering Deutschland GmbH, vertreten durch Frau Eva Cecilia Eliasson, an Herrn Johann Eliasson (ihren Sohn) verkauft. Mehrere Zeugen wiesen den Ausschuss darauf hin, dass es insbesondere Unregelmäßigkeiten bei dem Verkauf des Grundstückes in der Form gab, dass der Kaufpreis zu niedrig angesetzt war.

Zu diesen Unregelmäßigkeiten sagte auch die Zeugin Püschel aus: „Auf jeden Fall wollte er von Berlin Geld mitbringen. Das heißt, sie haben Geld mitgebracht, der Kraftfahrer und er. Das Geld selbst ist dann in der Kasse eingezahlt worden. Ich glaube, ich kann jetzt nicht mal sagen, 20 TDM? Ach so, das hing mit dem Ferienhaus zusammen auf Zudar. Wir hatten dort einen Bungalow. Das Ferienhaus hat er dann nachher verkauft an seinen Sohn und das war eine Anzahlung. Und die Kollegin von der Kasse hat das dann entgegengenommen, hat es eingebucht und es sollte dann für Löhne sein. Es waren, ich kann es jetzt nicht genau sagen, ich glaube 20 TDM oder 10 TDM. Ich weiß es nicht genau. Und dann später ließ er sich dann immer so von Zeit zu Zeit mal sagen, was ist von mir an Geld geflossen. So, und da das bei uns, wie gesagt, es ist alles, zumindest wovon ich Kenntnis habe, im Buchwerk erfasst und auch so wieder rausgegangen. Und dann hat er mir gesagt, aus Berlin, da wäre mehr gekommen. Er konnte sehr, sehr laut werden, wenn er seine Rechte durchsetzen wollte, will ich mal sagen. Da habe ich gesagt, Herr Eliasson, tut mir Leid, wir haben nur soundso viel bekommen vom Kraftfahrer, denn der Kraftfahrer hat es eingezahlt bei der Kasse. Und er hat gestritten und gemacht und hat den Hörer dann aufgeworfen und da habe ich nur gesagt, na gut, dann müssen wir den Kraftfahrer holen, denn wir sind ja mehrere gewesen. Denn meine Kollegin kam noch zu mir an und sagte, ich soll soundso viel eintragen jetzt an Geld, nicht? Und da habe ich gesagt: Das machst du nicht! Du nimmst das ein, denn dir fehlt ja dann in der Kasse Geld, soundso viel Geld, nicht? Und dann verging eine Zeit von 30 bis 45 Minuten und dann rief er aus Schweden wieder an und sagte mir: ‘Frau Püschel, Sie haben Recht!‘ Also hat er gemerkt - ich muss sagen, es gab mehrere Schocktherapien uns gegenüber -, wenn er dann gemerkt hat, dass wir standhaft blieben, dann hat er auch nachgegeben. Ansonsten konnte er sehr, sehr laut werden und na ja. Mussten wir mit leben.“

Auch die Zeugin Dr. Backhaus bestätigte dem Ausschuss, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Veräußerung dieses Bungalows gegeben hätte. Auf die Frage der Vorsitzenden Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD), was sie unternommen habe, um gegen diesen Kaufvertrag bezüglich des Grundstückes in Zudar vorzugehen, erklärte Frau Dr. Backhaus: „Ja. Das Grundstück ist veräußert worden an Ljungmans, Geschäftsführer dieser Firma war der Sohn. Das ist meines Wissens, also soweit ich das jetzt erinnere, ich habe nicht alle meine Akten im Kopf, ist das für 150 TDM veräußert worden. Es gab dann ein Wertgutachten über 350 TDM. 50 TDM sind nachweisbar auf diese 150 TDM gezahlt worden. Ich habe dann eine Anfechtungsklage vorbereitet, weil das auf jeden Fall, auch wenn diese Wertschätzung mit 350 TDM vielleicht etwas sehr hochgegriffen war, auf jeden Fall ja eine gemischte Schenkung war und damit anfechtbar und außerdem auch noch nicht voll bezahlt, noch nicht einmal der seinerzeit vereinbarte Kaufpreis. Da habe ich eine Anfechtungsklage vorbereitet. Die ist deshalb nicht mehr eingereicht worden, weil über das Vermögen der Firma Ljungmans dann das Insolvenzverfahren, damals noch Gesamtvollstreckungsverfahren, in Berlin eröffnet worden ist. Herr Rechtsanwalt Feser aus Berlin war dort Gesamtvollstreckungsverwalter. Wir haben uns dann darüber geeinigt und haben eine für Blähton sehr günstige Möglichkeit gefunden, nämlich wir haben den Verkaufserlös aus dem beabsichtigten Verkauf fünfzig zu fünfzig geteilt. Das war für Blähton deshalb eine sehr günstige Möglichkeit, weil ich sonst erhebliche Schwierigkeiten gehabt hätte. Es stand nämlich die Frage an, ob meine Forderung gegebenenfalls nur eine Gesamtvollstreckungsforderung gewesen wäre, auf die dann keine Quote entfallen wäre.

Denn ein Anfechtungsanspruch ist ja nur ein schuldrechtlicher Anspruch und für Ljungmans war eine Vormerkung im Grundbuch drin, die im Prinzip konkursfest und damit auch gesamtvollstreckungsfest ist. Dann habe ich vereinbarungsgemäß die Veräußerung übernommen. Das Grundstück ist dann für rund 220 TDM veräußert worden, was auch dann der seinerzeitigen Lage angepasst war. Das lag also nicht so hübsch, dass es unbedingt sehr viele Interessenten fand. Der Kaufpreis ist dann eingezogen und verteilt worden. Also gut 110 TDM plus Zinsen sind bei der Masse Blähton verblieben."

Zur Stellung des Herrn Fischer im Betrieb hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass er als stellvertretender Geschäftsführer agierte, ohne dass dies in irgendeiner Form rechtlich abgesichert war. Er selbst erklärte dazu: „Da wurde ich dann von Herrn Eliasson gefragt, inwieweit ich nicht seinen Stellvertreter machen wollte. Ich habe dann ja gesagt und war eigentlich Stellvertreter ohne Prokura, eigentlich nur dafür da, wenn er selbst nicht im Hause war, insbesondere die Produktionsgeschicke zu lenken und zu leiten, angefangen vom Tagebau bis hin zum Verkauf." Weiter gab er dazu an, dass er keinen schriftlichen Vertrag über seine Tätigkeit als stellvertretender Geschäftsführer erhalten habe und dass lediglich eine Vorstellung vor der Belegschaft erfolgt sei, wo erklärt wurde, dass er Herrn Eliasson vertrete, wenn dieser nicht im Hause sei. In der so deklarierten Funktion als stellvertretender Geschäftsführer nahm Herr Fischer Aktivitäten insbesondere beim Bergamt, bei der Kreisverwaltung, der Stadt Grimmen, beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, aber auch gegenüber dem Wirtschaftsministerium und dem Landesförderinstitut wahr.

4.2 Kredite

Die Deutsche Kreditbank (DKB) bestätigte im Mai des Jahres 1990, dass alle bestehenden Kredite in Höhe von insgesamt ca. 5,9 Mio. Mark der DDR durch die umgewandelte Blähton GmbH per 30.04.1990 übernommen würden. Hierbei handelte es sich um folgende Verbindlichkeiten:

Kredit	**Betrag in Mark der DDR**
Umlaufmittelkredit	4.889.315,39
Kredit für überfällige Forderungen	109.277,52
Grundmittelkredit	63.679,28
Grundmittelkredit	850.000,00
Gesamtsumme	**5.912.272,19**

Die Treuhandanstalt unterstützte das Unternehmen durch Liquiditätskredite u. a. im Jahr 1990, wobei mit diesen Mitteln Löhne und Gehälter gezahlt wurden und die Treuhandanstalt dabei als Bürge auftrat. Das durch die Treuhandanstalt verbürgte Kreditvolumen für die Blähton GmbH belief sich zum 01.07.1990 bereits auf 1.108.000 DM.

Auch nach Abschluss des Privatisierungsvertrages bestand die Verpflichtung aus dem durch die Treuhandanstalt verbürgten Kredit weiter. Daneben wurden andere Kredite beantragt, so bei der Deutschen Genossenschaftsbank Schwerin und bei der Commerzbank Greifswald.

Durch Herrn Rickelt wurde gegenüber der Deutschen Genossenschaftsbank Schwerin am 07.05.1991 angegeben, dass neben dem bestehenden Kredit der Treuhandanstalt über 1,1 Mio. DM ein Betriebsmittelkredit i. H. v. 1,4 Mio. DM und ein Investitionskredit i. H. v. 0,7 Mio. DM notwendig seien.

Zwischen der Deutschen Kreditbank AG und dem Unternehmen wurde dann vereinbart, dass die Kreditlaufzeit 25 Jahre betragen sollte und drei Jahre tilgungsfrei wäre bei einem Kreditengagement von 2,5 Mio. DM. Noch am 31.12.1993 stand das Unternehmen gegenüber der DKB mit 3.209.659,80 DM im Soll. Ein durch das Unternehmen am 11.12.1990 gestellter Antrag auf Entschuldung der Altkredite an die Treuhandanstalt Berlin blieb erfolglos. Die Treuhandanstalt vertrat die Auffassung, dass mit dem Kaufvertrag vom 13.03.1991 die Altschulden übernommen würden, da diese als Kaufpreis galten, wie im § 8 des Vertrages geregelt sei. Aus den Akten geht weiter hervor, dass bis 1994 keine Lösung des Altkredit-problems geschaffen worden war. Am 27.04.1994 wurde zwischen der Bank und der Norddeutschen Blähton GmbH ein Vergleich vor dem Landgericht Stralsund geschlossen, in dem u. a. festgestellt wurde, dass die Blähton GmbH anerkenne, der Deutschen Kreditbank 3.276.260,22 DM zu schulden. Es wurde vereinbart, dass der Kredit innerhalb von zehn Jahren zu tilgen sei und die erste Tilgungsrate am 31.03.1995 fällig werde.

Am 26.02.1992 erklärte Herr Eliasson sein Einverständnis zur Kreditzusage der IKB über einen Kredit i. H. v. 600 TDM und zwei Kredite i. H. v. je 300 TDM. Gegenüber der IKB bestanden seitens der Norddeutschen Blähton GmbH im August 1994 Zahlungsrückstände.

Im Februar 1992 erfolgte durch die Commerzbank eine Zusage für einen Barkredit über 1 Mio. DM, befristet bis zum 30.07.1992, und eine Zusage über einen Kredit i. H. v. 1,1 Mio. DM als Tilgungsdarlehen, das zweckgebunden zur Ablösung des bei der Deutschen Bank AG bestehenden Liquiditätshilfekredites war. (Siehe auch Bedingungen des Pachtvertrages, Entlassung der Treuhandanstalt aus der Bürgschaft durch Rückzahlung des Kredites bei der Deutschen Bank AG.)

Anfang des Jahres 1994 entwickelte das Unternehmen Bestrebungen, die Kreditlinien bei der Commerzbank durch eine neue Bank ablösen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt betrugen die Kredite 4,8 Mio. DM insgesamt, wovon 4,7 Mio. DM genutzt waren. 1,2 Mio. DM wurden langfristig von der IKB zur Verfügung gestellt und 3,6 Mio. DM kurzfristig von der Commerzbank.

Für die Verhandlungen mit den Banken wurde durch die Norddeutsche Blähton GmbH u. a. Herr Spiegel, Geschäftsführer der Mandatus GmbH beauftragt. Er führte Gespräche mit der Bank Delbrück & Co., Hypo-Bank und Skandinaviska Enskilda Bank. Durch alle Banken wurden Kredite abgelehnt.

Im September 1994 wurden durch den stellvertretenden Geschäftsführer Fischer die Darlehen wie folgt angegeben:

Bank	Betrag in DM
Deutsche Kreditbank Rostock	3.350.003,00
IKB Berlin	1.200.000,00
Commerzbank Greifswald	3.565.125,00
Gesamtsumme	**8.115.128,00**

Bis zu diesem Zeitpunkt waren Lohn-, SV- und Steuerrückstände sowie Lieferantenschulden in erheblicher Höhe aufgelaufen.

4.3 Geschäftliche Entwicklung

Zu der geschäftlichen Entwicklung des Unternehmens nach der Privatisierung hat der Ausschuss Feststellungen treffen können, die insbesondere für die Liquidität zumindest zum Teil von entscheidender Bedeutung waren. Durch mehrere Zeugen wurde bestätigt, dass in den ersten Jahren das Produkt Blähton weit unter dem üblichen Marktpreis und unter den Herstellungskosten verkauft wurde. Das musste zur weiteren Verschlechterung der Liquiditätslage des Unternehmens führen.

Der Zeuge Fischer erklärte zur Verkaufsstrategie des Geschäftsführers Eliasson: „Und er hat den Blähton verkauft bis fast nach Österreich runter. Da muss man sich vorstellen, jedes Masseprodukt ist transportempfindlich, irgendwo hört die Grenze auf, ist die Schmerzgrenze erreicht, wenn die Transportkosten den Preis auffressen. Und Eliasson hat die Verkaufsstrategie so geführt, dass hauptsächlich in den südlichen Bundesländern verkauft worden ist und er hier oben den Markt für, ich nehme an, für die Leca, von daher kam er ja, freigehalten hat. Hauptabnehmer damals war das Bundesland Bayern. Und hat damit auch, mit Dumpingpreisen ist er in den Markt dort reingekommen, dann dem Konkurrenten der Leca, der Lias Franken, empfindlich weh getan. Wir haben ja in diesem Bereich dann dort die Kunden bekommen über ganz billige Preise. Sie müssen sich vorstellen, dass er einen Kubikmeter Blähton in die Nähe von Rosenheim z. B. verkauft hat für 28 DM. Die Transportkosten lagen allein bei Bisent (Red.: phonetisch) bei 36. Da sind aber die Produktionskosten eingerechnet. Und somit war ein Konkurs letztendlich vorprogrammiert.“

Auf die Frage der Vorsitzenden Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD), ob die Blähton GmbH zum Verband der Leichtzuschlagstoffhersteller gehörte, antwortete Herr Dr. Spitzner:

„Meines Wissens hat sie nie dazu gehört. Herr Leif Eliasson muss in den 90er-Jahren, vielleicht 1993 - ich kann es ... habe versucht, es herauszufinden -, bei einer Sitzung dabei gewesen sein, gastweise, und hatte sich vorher den Zorn natürlich der anderen des Marktes zugezogen und ich habe ihn abgefangen auf dem Flur und habe ihn noch gewarnt und gesagt: Wenn Sie da jetzt reingehen in die Sitzung, werden Sie erschossen wegen Ihrer niedrigen Preise! Er ging trotzdem rein und wurde nicht erschossen.“

Hinsichtlich der Marktlage im Jahr 1991 und der sich daraus ergebenden Chancen für die Blähton GmbH erwiderte Herr Dr. Spitzner auf eine Nachfrage der Vorsitzenden:

„In Deutschland waren wir das (Red.: Der Marktführer). Wir haben zusammen mit unserem Schwesterwerk - die teilweise die gleichen Gesellschafter haben - im Baden-Württembergischen, also mein fränkisches Werk und das baden-württembergische, wir haben den gleichen Ton und das gleiche Produkt, die gleichen Prospekte, Preise und dergleichen gehabt. Wir hatten zusammen ca. 60 Prozent des deutschen Marktes und das ist noch heute so. Die Situation anfangs der 90er-Jahre war natürlich, die allgemeine Bauindustrie, im Gegensatz zu heute, war im Aufbruch und wir hatten 1992/93/94 Spitzenjahre erlebt, wir in Pautzfeld ... Und wir hatten seinerzeit den größten Auftrag in der Geschichte der Firma, da waren also 60.000 m³ für eine Ölförderinsel in Norwegen zu liefern, so dass wir in Kapazitätsengpässen waren und sogar Kunden von uns, namhafte, dauerhafte Kunden, gebeten haben, bei der Konkurrenz zu kaufen. Das soll vielleicht sagen, wie das damals im Aufschwung begriffen war. Ich war dankbar, dass die Importe, über die ich mich früher geärgert habe, aus Österreich und aus Dänemark usw. da waren, um den Markt abzudecken. Heute haben wir leider was ganz anderes. Es wären also durchaus Chancen gewesen für den Herrn Leif Eliasson. Er hat aber versucht, es über Billigpreise bis nach München zu fahren. Ab-Werk-Preise, wenn ich mich recht erinnere, von etwa 35 DM pro Kubikmeter. Unsere Preise waren so für die Standardsorten 50, 60 DM. Und nachträgliche Schätzungen aus den 90er-Jahren haben auch schon ergeben, dass die Produktionskosten in Grimmen durchaus bei 60 oder mehr DM gelegen haben können.“

Auch im Verfahren mit dem Bergamt um die Genehmigung des Hauptbetriebsplanes zur Errichtung und Führung des Lias-Tontagebaues gab es für das Unternehmen Schwierigkeiten. So forderte das Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 18.09.1992 eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz i. H. v. 2,989 Mio. DM. Konkret heißt es in dem Bescheid des Bergamtes Stralsund unter Punkt 4 Sicherheitsleistung: „Die Gewinnungsarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn dem Bergamt Stralsund der Nachweis über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz i. H. v. 2,989 Mio. DM zur Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 o. g. Gesetzes genannten Voraussetzungen zur zeitlich unbegrenzten Verfügung des Bergamtes Stralsund erbracht worden ist.“ Die Berechnung der Sicherheitsleistungen setzte sich aus verschiedenen Kostenpunkten zusammen, wie Kosten für Planierarbeiten und für die Begrünung des Böschungsbereiches, die Böschungsgestaltung sowie die Tagebauendböschungsgestaltung und Flächennutzbarmachung.

Durch die Norddeutsche Blähton GmbH wurde im Oktober 1992 gegen die Festlegung der Sicherheitsleistung Einspruch erhoben, da der Betrag nicht aufgebracht werden konnte. In einem Gespräch am 24.11.1992 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bergamt Stralsund und der Blähton GmbH getroffen. Hierin wurde festgestellt, dass die Sicherheitsleistung durch die Blähton GmbH i. H. v. ca. 3 Mio. DM nicht erbracht werden könne. Die Norddeutsche Blähton GmbH erklärte, für die Wiederurbarmachungsleistung eine Rückstellung i. H. v. 300 TDM jährlich zu bilden, beginnend ab dem 01.01.1993. Dass diese Vereinbarung durch die Norddeutsche Blähton GmbH nicht eingehalten wurde, stellte Herr Dr. Hofmann von der Treuhandanstalt in einem Schreiben vom 15.09.1993, also ca. ein Jahr später, fest. Er schrieb: „Am 24.11.1992 fand in Ihrem Unternehmen eine Besprechung bezüglich der Tagebausicherung und der entsprechenden finanziellen Absicherung statt.

Die Festlegungen im Ergebnis des Gesprächs wurden in Übereinstimmung der Anwesenden aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Norddeutschen Blähton GmbH getroffen. Das Entgegenkommen des Bergamtes Stralsund war nur möglich, weil Sie als Geschäftsführer der Norddeutschen Blähton GmbH durch Unterschrift zugesagt haben, ein Mindestmaß an Auflagen zu erfüllen. Wie das Bergamt versichert, haben Sie die Vereinbarungen bisher nicht eingehalten. Die Treuhandanstalt als Verpächterin erwartet von Ihnen bis zum 30. September 1993 gemäß § 6 des Pachtvertrages

1. die Übergabe des Konzepts zur Wiederverfüllung des Tagebaurestloches an das Bergamt Stralsund und als Abschrift an die Abteilung Lagerstätten der Treuhandanstalt gemäß Punkte 3 und 4 des Ergebnisprotokolls vom 24.11.1992,

2. den Nachweis der vereinbarten Rückstellungsbeträge aus Punkt 2 und Punkt 5 des gleichen Protokolls, attestiert von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer.“

Das Bergamt Stralsund war im April des Jahres 1994 vor Ort im Unternehmen und stellte fest, dass nach wie vor erhebliche Sicherheitsmängel vorlagen. Deshalb wurde zusätzlich zu den bereits geforderten Rückstellungen seitens des Bergamtes eine weitere Rückstellungssumme wegen Rutschung und zur Beseitigung der Rutschungsfolgen erforderlich. Im Juni 1994 forderte das Bergamt die Firma Blähton auf, spätestens bis zum 05.08.1994 Sicherheitsleistungen in Höhe von 2.989.000 DM zu erbringen.

In einem Schreiben vom August 1994 beklagte sich Herr Eliasson über die geschaffene Situation. Er vertrat die Auffassung, dass die Maßnahmen des Bergamtes die Existenz der Firma ernstlich bedrohen würden. Man könne die Sicherheitsleistungen i. H. v. ca. 3 Mio. DM nicht aufbringen. Weiter erklärte er, dass dadurch der mit großer Mühe von vielen Parteien aufgebaute Finanzplan zusammengefallen wäre und meinte, das Verhalten des Bergamtes sei aus moralischen und anderen Gründen außerordentlich bedenklich. In einem weiteren Schreiben vom 22.08.1994 stellte Herr Knöfler vom Bergamt Stralsund fest, dass durch das Unternehmen bisher nur Rückstellungen in Höhe von 161.501 DM erbracht worden seien.

Aus der weiteren Aktenlage geht hervor, dass erst durch die Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus die Umsetzung der Vereinbarung vom November 1992 in Angriff genommen wurde, um die bergrechtlichen Probleme und Forderungen zu klären. Letzten Endes ergab sich bei einer Beratung der Treuhandanstalt in Berlin im November 1994, dass die Treuhandanstalt gegenüber dem Bergamt in Höhe eines Betrages von 3 Mio. DM für Sicherheitsleistungen im Rahmen einer Durchgriffshaftung eintreten werde. Hierzu werde das Bergamt eine Bankbürgschaft von der THA erhalten.

Auch die Probleme des Unternehmens wegen der Umweltbelastungen wurden bis zum Jahr 1994 in keiner Weise geregelt. So erfolgte noch im November 1994 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur gegenüber Frau Dr. Backhaus eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Hierin wurde festgelegt, dass bis zum 31.01.1995 die Anlage so zu betreiben sei, dass die Erschütterungen an den Wohnungen von zwei Familien einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten.

Noch im Februar 1995 bemängelte das Staatliche Amt für Umwelt und Natur den Erfüllungsstand der nachträglichen Anordnungen und vermerkte hierzu wörtlich: „Die staubhaltige Kühlluft wird nicht oder zumindest nicht vollständig erfasst. Sie wird keiner Entstaubungseinrichtung zugeführt, die o. a. Grenzwerte erreichen kann. Eine Ortsbesichtigung vom 20.10.1994 bestätigt zwar die Beseitigung dieser sicherlich Hauptemissionsquelle, ließ aber auch erkennen, dass neue diffuse Quellen für Staub entstanden sind bzw. vorhandene nun wesentlich stärker emittieren.“ Mit einem Schreiben vom 27. März 1995 informierte Herr Buchta vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern Herrn Nellen vom Wirtschaftsministerium u. a. darüber, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht damit zu rechnen sei, dass die Auflagen gemäß nachträglicher Anordnung vom 31.08.1993 erfüllt würden. Er schrieb: „Das zuständige Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund muss daher ggf. den Weiterbetrieb der Anlage auf Grundlage des § 20 BImSchG bis zur Erfüllung der Auflagen untersagen. Für diese wirtschaftlich schwache Region hätte dieses natürlich entsprechend nachteilige Folgen. Es ist allerdings unzumutbar, dass entsprechende behördliche Maßnahmen weiterhin ignoriert werden, und dies im Besonderen unter Beachtung dessen, dass der entsprechende Betrieb staatliche Zuschüsse bzw. Bürgschaften in Anspruch nimmt. Im Übrigen führen die erheblichen Umweltbelastungen durch das Blähtonwerk vorrangig auch zu Beschwerden aus dem benachbarten Gewerbegebiet, wodurch letztendlich auch eine negative wirtschaftliche Beeinträchtigung des Standortes stattfindet.“ Weiterhin bat Herr Buchta in dem Schreiben vom 27.03.1995 um Prüfung, ob die im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens zu erteilenden Bürgschaften an die Erfüllung der entsprechenden Umweltauflagen gebunden werden könnten.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass sich die Blähton GmbH zumindest zeitweise mit dem Bau von Tankstellen befasste. Dieser Bereich wurde später ausgelagert an die Firma Ljungmans Deutschland GmbH. Es wurden mehrere Tankstellen gebaut, u. a. in Rostock, Berlin und in Grimmen, aber auch in Schwerin. In Schwerin handelte es sich um eine Shell-Tankstelle und in Grimmen um eine Aral-Tankstelle. Durch mehrere Zeugen wurde bestätigt, dass zeitweise ca. 30 Beschäftigte der Blähton GmbH zum Tankstellenbau abgestellt wurden. Die Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus stellte am 01.12.1994 in ihrem Bericht über den Stand des Gesamtvollstreckungsverfahrens dazu fest, dass im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.1993 die Ausgliederung der Tankstellenproduktion durch Vertrag mit der Engenering GmbH als besonderes Ereignis erwähnt wurde. Durch den Geschäftsführer Eliasson seien zahlreiche Aufträge zum Bau von Tankstellen übernommen worden, obwohl die personellen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Bauaufträge nicht vorhanden gewesen wären. In einem Schreiben vom 01.02.1993 bestätigte Frau Püschel gegenüber der Commerzbank, dass bis Ende 1992 der Firma Ljungmans 30 Mitarbeiter zum Tankstellenbau zur Verfügung gestellt worden seien und sich damit der Mitarbeiterstand der Blähton GmbH von 132 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern per 30.06.1992 auf 89 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verringert hätte. Auch der Zeuge Wulf bestätigte sinngemäß, dass Arbeitskräfte des Unternehmens abgestellt worden wären, um für die Firma Ljungmans Tankstellenbauten zu errichten. Diese Unternehmung habe jedoch letzten Endes keinen Erfolg gehabt.

II. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Antrag

Der Landrat des Landkreises Grimmen, Herr Molkentin, übersandte am 30.07.1991 den Antrag der Firma Norddeutsche Blähton GmbH auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft an das Wirtschaftsministerium. In seiner Vernehmung erklärte er dazu, dass es ihm damals um den Erhalt des Betriebes und der Arbeitsplätze gegangen wäre, er also deshalb den Förderantrag an das Wirtschaftsministerium weitergereicht habe.

Dieser erste Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung wurde durch die Norddeutsche Blähton GmbH, Herrn Fischer, im Auftrag für Herrn Eliasson am 30.07.1991 gestellt. Der Antrag ging beim Wirtschaftsministerium am 31.07.1991 ein. Unter Punkt 2 des Antrages wurde zur Art des Investitionsvorhabens angegeben, dass es sich um die Errichtung und den Erwerb einer Betriebsstätte handelte. Die Gesamtinvestitionen wurden mit einer Höhe von 1,98 Mio. DM angegeben mit folgender Aufteilung:

Investition	**Betrag in DM**
Grundstück	-
Bauliche Investitionen	390.000
Maschinen und Einrichtungen	1.390.000
Immaterielle Wirtschaftsgüter	200.000
Gesamtinvestitionen	**1.980.000**

Zur Durchführung des Vorhabens wurde der Zeitraum vom 13.08.1991 bis 30.06.1993 angegeben, wobei im Jahr 1991 Investitionen in Höhe von 1,2 Mio. DM, im Jahr 1992 in Höhe von 580 TDM und im Jahr 1993 in Höhe von 200 TDM durchgeführt werden sollten. Die Finanzierung sollte für 600 TDM aus Eigenmitteln und für 1,38 Mio. DM aus Fremdmitteln gesichert werden. Der Anteil der notwendigen öffentlichen Finanzierungshilfen wurde wie folgt angegeben:

Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe	455 TDM
Mittel aus der Investitionszulage gemäß § 2 der Investitionszulagenverordnung	150 TDM

Ferner wurde angegeben, dass nach Abschluss der Investitionen 10 Dauerarbeitsplätze für Frauen und 135 Dauerarbeitsplätze für Männer geschaffen seien (Anlage 18).

Ein weiterer überarbeiteter Antrag wurde mit Datum vom 10.08.1992, wiederum unterschrieben „im Auftrag Fischer“, bei dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern eingereicht. In diesem überarbeiteten Antrag wurde unter Punkt 6.1 für die zeitliche Durchführung des Vorhabens der Zeitraum vom 06.01.1992 bis 30.06.1994 angegeben.

Die zur Förderung beantragten Investitionen setzten sich hier wie folgt zusammen:

Investition	**Betrag in DM**
Grundstück	-
Bauliche Investitionen	515.000
Maschinen und Einrichtungen	2.679.000
Immaterielle Wirtschaftsgüter	-
Gesamtinvestitionen	**3.194.000**

Die Aufteilung der Investitionen war so vorgesehen, dass

- im Jahr 1992 2.344.000 DM
- im Jahr 1993 450.000 DM
- und im Jahr 1994 400.000 DM

investiert werden sollten. Als Eigenmittel war in diesem Antrag eine Summe von 920 TDM angegeben, während die Fremdmittel 2.274.000 DM betragen sollten. Zur Umsetzung der Investitionen sollten öffentliche Finanzierungshilfen in Höhe von 735 TDM aus der Gemeinschaftsaufgabe und 339 TDM aus der Investitionszulage beansprucht werden.

Abweichend vom ersten Antrag waren 120 Dauerarbeitsplätze angegeben, die sich aus 9 Arbeitsplätzen für Frauen und 111 Arbeitsplätzen für Männer zusammensetzten. Dabei sollten im Jahr 1992 95 Dauerarbeitsplätze und im Jahr 1993 25 Dauerarbeitsplätze im Unternehmen geschaffen werden (Anlage 19).

Im Rahmen des Bearbeitungsverfahrens wurden unter anderem folgende Unterlagen durch das Landesförderinstitut angefordert:

- Schriftwechsel zum Einspruch der THA Berlin zum Kaufvertrag vom 13.03.1991,
- notariell bestätigter Gesellschaftsvertrag mit Bestellung des Geschäftsführers,
- Handelsregisterauszug bzw. Anmeldung auf Umschreibung des Stammkapitals von 2,7 Mio. DM,
- endgültige Finanzierungsbestätigung, eventuell Erhöhung der Eigenmittel,
- Aufgliederung der Investitionen nach Bau und Maschinen/Einrichtungen.

Im Antrag wurden keine präzisen Angaben zu den Investitionsobjekten, den Kosten und deren Aufteilung gemacht. Hierzu wurden Angaben nachgereicht. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um Pauschalangaben ohne Aufführung der einzelnen Gewerke. Die Investitionen sollten teilweise oder auch ganz in Eigenleistung durchgeführt werden. Dem Untersuchungsausschuss lagen keine Nachweise für die geplanten Investitionshöhen, wie Kostenvoranschläge oder Verträge über die Lieferung von Maschinenteilen, vor.

Im Rahmen des Antragsverfahrens hatte das Landesförderinstitut auch Kontakt mit Frau Emshoff von der Treuhandanstalt Berlin. Frau Emshoff informierte Herrn Hinz u. a. über den Stand zum Verfahren des Bergwerkseigentums und eine Bedingung zur Gültigkeit des Pachtvertrages. Der Pachtvertrag sollte erst dann seine Gültigkeit erhalten, wenn die Treuhandanstalt aus einer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Deutschen Bank entlassen würde.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass seitens des Landesförderinstitutes auf diese Mitteilung reagiert wurde. Der Zeuge Hinz brachte vor dem Ausschuss auf eine entsprechende Frage der Abg. Birgit Schwebs (Fraktion der PDS) zum Ausdruck, dass er damals nicht an der Kreditwürdigkeit gezweifelt habe, da dazu Informationen von den Banken vorlagen und auch die Erklärung der Muttergesellschaft Bird zum Kapitalnachweis nicht angezweifelt wurde.

Am 04.12.1992 wurde durch Herrn Dr. Hofmann von der Treuhandanstalt Berlin, Abteilungsleiter Lagerstätten und Vorgesetzter von Frau Emshoff, der Norddeutschen Blähton GmbH mitgeteilt, dass mit Zahlung der Restsumme der auf die Bürgschaft gezahlte Betrag der Niederlassung Rostock getilgt sei und damit der Pachtvertrag rechtskräftig zustande gekommen wäre.

Zur Vervollständigung der Antragsunterlagen wurden bezüglich des Finanzierungsplanes und des Nachweises der Finanzierung verschiedene Unterlagen durch das Landesförderinstitut abgefordert. Eingegangen sind unter anderem:

- eine Bestätigung der Bird Sweden AB darüber, dass die Differenz zwischen den bestehenden Kreditverträgen und dem Gesamtinvestitionsvolumen aus Eigenmitteln finanziert würde, ausgestellt in Malmö am 23.09.1992 durch die Gesellschafterin Eva Eliasson,
- eine Bestätigung der Bird Sweden AB, dass für die Investitionen in der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen ein Betrag in Höhe von 735 TDM als Eigenmittel bis zur Ausreichung der Fördermittel garantiert würde, ausgestellt in Malmö am 09. September 1992 und unterzeichnet durch Frau Eliasson,
- eine Bestätigung darüber, dass der Investitionsbeginn der 13.08.1991 sei und zu diesem Zeitpunkt die Bestellungen der erforderlichen Ausrüstungen vorgenommen würden, ausgestellt durch den stellvertretenden Geschäftsführer Fischer, unterzeichnet im Auftrag für Herrn Eliasson als Geschäftsführer,
- ein Investitionsprogramm, aufgegliedert auf die Jahre 1992, 1993 und 1994, in dem bauliche Investitionen und Maschinen und Einrichtungen unterschieden wurden, wurde mit Datum vom 09.09.1992 ebenfalls durch den stellvertretenden Geschäftsführer Fischer im Auftrage von Herrn Eliasson an das Landesförderinstitut geschickt.

Als die wesentlichen Investitionsvorhaben wurden für das Jahr 1992 folgende Maschinen und Einrichtungen aufgeführt:

Maschinen und Einrichtungen	**Investitionsbetrag in DM**
Ofen	987.000
Umwelt	216.000
Tonaufbereitung	539.000
Blocksteinanlage	499.000
Büroausstattung	3.000
Blähhilfsmittelanlage	25.000
gesamt	**2.269.000**

An baulichen Investitionen waren für das Jahr 1992 128.000 DM angegeben.

Zu den einzelnen baulichen Investitionen, Maschinen und Einrichtungen wurde im Weiteren nur eine grobe Untergliederung vorgenommen, die hier am Beispiel der Investitionen zur Umwelt und Heizungsanlage für das Jahr 1993 veranschaulicht werden soll:

Umwelt		
Entstaubung/Verladung		
Eigenleistungen	Absaughauben Rohrleitungen Filtermontage	95.000 DM
Entsorgung Filterasche		
Eigenleistung	Führungssystem	15.000 DM
Schornstein		
Eigenleistung (teilweise)		60.000 DM

Heizungsanlage		
Substitution Heizhaus I		
TGA Stralsund	Kesselanlage	140.000 DM
Eigenleistungen	Fundamente	10.000 DM
gesamt		**150.000 DM**

Auch hier wurden also keine präzisen Kostenvoranschläge oder Ähnliches zum Nachweis der geplanten Investitionshöhen eingereicht.

Für das Jahr 1993 sah das Investitionsprogramm wie folgt aus:

Für bauliche Investitionen waren 90 TDM vorgesehen. Die Investitionen für Maschinen und Einrichtungen wurden wie folgt angegeben:

Maschinen und Einrichtungen	**Investitionsbetrag in DM**
Umwelt	170.000
Ofen	40.000
Heizungsanlage	150.000
Büroausstattung	40.000
gesamt	**490.000***

* Die Gesamtsumme stimmt nicht, wurde jedoch so aus den Akten übernommen.

Das Investitionsprogramm für 1994 sah 40.000 DM für bauliche Investitionen vor. Die Investitionen für Maschinen und Einrichtungen wurden für dieses Jahr wie folgt angegeben:

Maschinen und Einrichtungen	**Investitionsbetrag in DM**
Ofen	125.000
Fördertechnik	135.000
Telefonanlage	100.000
gesamt	**400.000***

* Die Gesamtsumme stimmt nicht, wurde jedoch so aus den Akten übernommen.

Nachdem dem Landesförderinstitut die Bestätigungen der Firma Bird über den Ausgleich der Finanzierungsmittel bezüglich der Investitionen vom 23.09.1992 und 09.09.1992 vorlagen, forderte Herr Hirte vom Landesförderinstitut im Rahmen des Prüfverfahrens am 24.09.1992 eine Auskunft über diese Firma ein. Das Auskunftsersuchen wurde von Frau Voigt von der Berliner Industriebank AG an die Wirtschaftsauskunftei Dun & Bradstreet Schimmelpfeng weitergeleitet. Diese kam am 12.10.1992 zu folgendem Ergebnis: „Trotz Nachforschungen in unserer Datenbank, in öffentlichen Quellen, Referenzorganen, Telefonverzeichnissen war es nicht möglich, die angefragte Firma zu lokalisieren. Wir müssen deshalb unsere Nachforschungen einstellen."

Zu dieser Auskunft wurde Herr Hirte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss befragt. Herr Hirte war im fraglichen Zeitraum einer der Leiter des Landesförderinstitutes:

„Vorsitzende: Warum ließen Sie eine Auskunft über die Bird einholen und was erwarteten Sie und welchen Einfluss sollte das Ergebnis dann haben?

Manfred Hirte: Ja, wir haben, glaube ich, in allen Fällen uns Auskünfte eingeholt. Wir haben in vielen Fällen über die Bank in Berlin Auskünfte eingeholt. Und so auch hier.

Vorsitzende: War das in der Regel so oder warum haben Sie das gerade in diesem Fall so gemacht?

Manfred Hirte: Tja, ich kann es Ihnen nicht mehr sagen, Frau Monegel. Wir haben es in vielen Fällen gemacht, ja, weil es auch im Berliner Stammhaus so Usus war, Auskünfte einzuholen.

Vorsitzende: Aber nicht generell?

Manfred Hirte: Nicht in jedem Fall, nein.

Vorsitzende: Herr Hirte, wie hätte eigentlich die Auskunft lauten müssen, wenn keine Zuwendung erfolgen könnte?

Manfred Hirte: Na, dass die Firma oder die Person nicht kreditwürdig ist."

Zu der Bestätigung der Bird Sweden AB über den Nachweis von Eigenmitteln in Höhe von 735 TDM vom 09.09.1992 erklärte Herr Hirte, dass diese Auskunft nur deklaratorischen Wert gehabt hätte und auf Nachfrage der Vorsitzenden Abg. Hannelore Monegel, warum dann überhaupt eine solche Auskunft eingeholt worden sei, äußerte er, dass das Landesförderinstitut Vertrauen zu dem Kunden bekommen wollte. Auf eine weitere Frage der Vorsitzenden, warum Fördermittel ausgezahlt worden seien, ohne dass zunächst das zugesagte und angeblich vorhandene Eigenkapital durch die Firma Bird eingesetzt worden wäre, erklärte Herr Hirte, dass man davon ausgegangen sei, dass das Eigenkapital anteilig eingesetzt werde.

Zur Werthaltigkeit der Bestätigung der Bird Sweden AB vom 09.09.1992 wurde die Staatsanwältin Busse befragt. Sie sagte dazu:

„Eine solche Erklärung hat eigentlich überhaupt keinen Wert. Also wenn die Firma Bird Sweden AB damit garantieren wollte, dass sie Kapital zuführt, hätte sie eine Kapitalerhöhung machen müssen. Und zwar ganz normal über eine Erklärung vor dem Notar und eine Anmeldung der Kapitalerhöhung vor dem Registergericht in Stralsund. Dann wäre also eine Erhöhung des Stammkapitals um 735.000 auf, ich weiß nicht, ich glaube, 2.700.000 DM waren es schon so ungefähr, auf über 3 Mio. DM dann erfolgt. Das ist nicht erfolgt. Eine solche Erklärung hat also mit einer Stammkapitalerhöhung nichts zu tun. Dann könnte man eine solche Erklärung werten ... tja, nein, es tut mir Leid, ich kann sie ansonsten nicht werten."

Auf Nachfrage betonte Frau Staatsanwältin Busse noch einmal, dass diese Erklärung keinen Wert habe, da sie nicht durchgesetzt werden könne.

Durch das Unternehmen wurden dem Landesförderinstitut ferner ein Kreditzusageschreiben der IKB vom 20.08.1992 über einen Kredit von 300 TDM sowie weitere Bestätigungsschreiben über Kredite in Höhe von 600 TDM und 300 TDM übersandt. Auch eine Erklärung der Vereins- und Westbank AG für eine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft lag vor.

In den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen befand sich ebenfalls eine Aufstellung über die Bauleistungen für die Jahre 1992, 1993 und 1994. Hierin wurde die Summe der Bauleistungen für das Jahr 1992 mit 315 TDM, für das Jahr 1993 mit 160 TDM und für das Jahr 1994 mit 40 TDM, also insgesamt mit 515 TDM angegeben. Diese Angaben entsprechen den Angaben zu den Bauleistungen im Bewilligungsbescheid.

Mit mehreren Schreiben, u. a. vom 04.11.1994, wandte sich das Landesförderinstitut an die Norddeutsche Blähton GmbH, um noch ausstehende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrages abzufordern. Des Weiteren wurde durch das Unternehmen eine ca. halbseitige Beschreibung und Begründung des Vorhabens, ein Investitionsprogramm für das Jahr 1991 sowie eine Anlage eingereicht, in der Angaben zum Absatzgebiet gemacht wurden. In diesem Investitionsprogramm wurden auch einzelne Lieferfirmen als Beispiele und die Kosten genannt.

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass das Landesförderinstitut bzw. das Wirtschaftsministerium bei seiner Prüfung des Fördermittelantrages dem Umstand Rechnung getragen hat, dass die Blähton GmbH gegenüber dem Bergamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 3 Mio. DM zu erbringen hatte. Weder im Bearbeitungsvermerk des Bearbeiters Hinz vom 28.09.1992, noch im späteren Bewilligungsbescheid findet diese erhebliche finanzielle Verpflichtung des Unternehmens Berücksichtigung.

Ein weiterer Antrag zur Wirtschaftsförderung wurde durch das Unternehmen Norddeutsche Blähton GmbH am 29.11.1994 gestellt. Dieser ging am 08.03.1995 beim Landesförderinstitut ein. In dem Zeitraum vom 30.11.1994 bis zum 07.03.1995, also ca. 3 Monate, befand er sich beim Wirtschaftsministerium. Im Antrag waren Investitionen vom 01.12.1994 bis zum 30.06.1995 vorgesehen. Insbesondere sollten Maschinen und Einrichtungen in einem Wert von 1.272.682 DM angeschafft werden. Nach diesem Antrag sollten 50 Arbeitsplätze im Jahr 1995 im Unternehmen vorhanden sein.

Nach einer dem Ausschuss vorliegenden handschriftlichen Notiz von Herrn Schlamp wurde der Antrag dem Landesförderinstitut überreicht, um ihn registrieren zu lassen. Herr Schlamp wies jedoch darauf hin, dass er aufgrund des Gesamtvollstreckungsverfahrens und der offenen Rückforderung nicht positiv zu bescheiden sei. Eventuell sei der Antrag nach einer Privatisierung auf einen Erwerber zu präzisieren.

Aus dem Übersendungsschreiben des Geschäftsführers Fischer vom 30.11.1994 geht allerdings hervor, dass die Einreichung des Antrages mit Herrn Schlamp besprochen worden ist. Neben dem Antrag wurden auch weitere Antragsunterlagen überreicht. Aus den Unterlagen ist nicht nachzuvollziehen, warum der Antrag erst im März 1995 an das Landesförderinstitut weitergeleitet bzw. warum er nicht sofort abgelehnt wurde. Durch Zeugenaussagen wurde bestätigt, dass diesem Antrag nicht entsprochen werden konnte und er lediglich zu Registraturzwecken durch das Landesförderinstitut erfasst worden sei.

2. Bescheid, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise

2.1 Bescheid

Am 28.09.1992 fertigte Herr Hinz einen Vermerk zur Förderfähigkeit des Antrages. Dieses insgesamt vier Seiten umfassende Schriftstück enthielt zunächst die Daten zur Antragsstellung, zum Unternehmen, zu den geplanten Investitionen und zur Finanzierung sowie zur Bereitstellung der Investitionszuschüsse. Unter dem Punkt - Maßnahmen, Effekte und Förderung - wurde u. a. nochmals darauf hingewiesen, dass das Bergwerkseigentum nicht entsprechend der ursprünglichen Absicht an die Blähton GmbH übertragen worden wäre, sondern nunmehr ein Pachtvertrag abgeschlossen worden sei. Anschließend wurde die Umsatz- und Ertragsvorschau angesprochen.

Hierzu hieß es u. a. in dem Vermerk: „Der in der Lagerstätte Grimmen abgebaute Ton ist von sehr hoher Qualität, so dass mit der zunehmenden Nachfrage die Umsatz- und Ertragsvorschau realistisch erscheint. Die gemäß Teil II, Ziffer 4.4.1 des 21. Rahmenplanes genannten Bedingungen bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden erfüllt.“ Angaben zu den erheblichen Verbindlichkeiten des Unternehmens (Altschulden), den Auflagen zum Bergbau und den Umweltbelastungen finden sich in diesem Vermerk nicht. Es fehlt auch jeglicher Hinweis, dass ein erheblicher Anteil der Investitionen durch Eigenleistungen erbracht werden sollte.

Mit Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 wurde der Norddeutschen Blähton GmbH ein Investitionszuschuss von höchstens 734.600 DM durch den damaligen Wirtschaftsminister des Landes, Herrn Lehment, bewilligt. Als zuständiger Bearbeiter beim Landesförderinstitut war im Zuwendungsbescheid Herr Hinz angegeben. Der Bescheid enthielt die üblichen Anlagen, wie:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Vordrucke: Mittelabruf und Verwendungsnachweis,
- Vordrucke: Nachweis, Arbeitsplätze,
- Unterschriftsprobenblatt,
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE).

Der Vollständigkeit halber sei noch einmal aufgeführt, dass am 12.10.1992 durch die Wirtschaftsauskunftei Schimmelpfeng die Firma der Gesellschafterin nicht zu lokalisieren war und dass zuvor bereits in einem Gespräch Frau Emshoff von der BVVG mitgeteilt hatte, dass auf Seiten von Herrn Eliasson kein Geld und keine Kreditwürdigkeit vorhanden seien. Nach einer Telefonnotiz war am 11.11.1992 die Entlassung der Treuhandanstalt aus der Bürgschaft nicht geklärt und somit auch der Pachtvertrag noch nicht wirksam.

Die Bewilligung erfolgte für den Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, verbunden mit der Sicherung und Schaffung von 120 Dauerarbeitsplätzen. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 31.12.1994 festgelegt.

Das Investitionsvorhaben war laut Bewilligungsbescheid wie folgt gegliedert:

Grunderwerb einschließlich Gebäude	100 DM
Bauliche Investitionen	515.000 DM
Maschinen und Einrichtungen	2.679.000 DM
Insgesamt	3.194.100 DM
abzüglich: Grunderwerb einschließlich Gebäude	100 DM
Förderfähige Investitionssumme	**3.194.000 DM**

Der Fördersatz wurde mit 23 % festgelegt.

Die Durchführung der förderfähigen Investitionen sollte laut Bewilligungsbescheid wie folgt erfolgen:

Investitionen	**1992**	**1993**	**1994**	**Summe**
Bauliche Investitionen	315.000 DM	160.000 DM	40.000 DM	515.000 DM
Maschinen und Einrichtungen	2.029.000 DM	290.000 DM	360.000 DM	2.679.000 DM
Summe	**2.344.000 DM**	**450.000 DM**	**400.000 DM**	**3.194.000 DM**

Zur Finanzierung wurde angegeben, dass sich der Betrag von 3.194.100 DM aus Eigenmitteln einschließlich der Investitionszulage in Höhe von 1.259.500 DM, zu 1,2 Mio. DM aus Fremdmitteln und zu 734.600 DM aus dem Investitionszuschuss zusammensetzte.

Im Bewilligungsbescheid waren außerdem Angaben zur Abrufbarkeit des Zuschusses gemacht worden:

Mittelherkunft	**1992/Abruf bis 30.11.1992**	**1993/Abruf bis 30.10.1993**	**1994/Abruf bis 30.10.1994**
EFRE-Mittel	269.550 DM	51.750 DM	
GA-Komplementärmittel	269.550 DM	51.750 DM	92.000 DM
gesamt	**539.100 DM**	**103.500 DM**	**92.000 DM**

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Unternehmen rechtzeitig eine Verlängerung der Abruffrist beantragen müsse, wenn der Abruf der Fördermittel nicht termingerecht erfolgen könne. Ohne einen rechtzeitig gestellten Antrag könnten die Mittel verfallen.

Ergänzend zu den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und den Erläuterungen und Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ wurde bestimmt, die Bewilligung erfolge

- unter der auflösenden Bedingung, dass mit dem Vorhaben vor dem 30.07.1991 noch nicht begonnen wurde,
- unter der Bedingung, dass der Adressat der Zuwendung Eigentümer der Liegenschaft sei oder über einen mindestens fünfjährigen Pachtvertrag verfüge.

Außerdem erfolgten Hinweise zur Anwendung der ANBest-P bei der Auftragsvergabe an Anbieter der Region und zur Einholung von mindestens drei Angeboten zur Verwendung des Zuschusses, zu Widerrufsmöglichkeiten und darauf, dass mit jeder Anforderung von Investitionszuschüssen der genehmigte Investitionsplan um die tatsächlich getätigten Investitionen, das Bestelldatum der einzelnen Wirtschaftsgüter sowie um den Zeitpunkt des Baubeginns zu ergänzen sei. Beauflagt wurde die Blähton GmbH laut Bewilligungsbescheid, spätestens mit dem ersten Mittelabruf ein beiliegendes Unterschriftsprobenblatt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen, die Gültigkeit des Pachtvertrages vom 20.12.1991 vor Inanspruchnahme der Fördermittel nachzuweisen, vor Auszahlung des Investitionszuschusses Rechnungen mit Zahlungsnachweis vorzulegen und einen aktualisierten Handelsregisterauszug nachzureichen. Regelungen zur Abrechnung von Eigenleistungen waren dagegen nicht enthalten.

Der Bewilligungsbescheid enthielt - wie üblich - den Hinweis darauf, dass der Subventionsnehmer gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Seite 2037) verpflichtet sei, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen würden oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich seien (Anlage 20).

2.2 Mittelabrufe

Dem Ausschuss lagen folgende Mittelabrufe vor, die während der Bearbeitung im Landesförderinstitut und in Absprache mit dem Unternehmen handschriftlich korrigiert worden sind:

Der erste Mittelabruf durch die Norddeutsche Blähton GmbH erfolgte mit Datum vom 03.12.1992, wobei darauf hingewiesen wurde, dass sich das Original des Verwendungsnachweises noch bei dem Wirtschaftsprüfer in Löbau befände, weshalb eine Kopie und eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers übergeben würde.

Am 19.11.1992 bat Herr Eliasson um eine Verlängerung der Mittelabruffrist. Grund dafür war die noch nicht erfolgte Entlassung der Treuhandanstalt aus der Bürgschaft gegenüber der Deutschen Bank. Am 20.11.1992 wurde in einem Telefonat zwischen Herrn Fischer und Herrn Hinz besprochen, dass ein Mittelabruf zum 31.12.1992 möglich sei. In einem weiteren Telefonat am 30.11.1992 zwischen Herrn Fischer und Herrn Hinz wurde besprochen, dass die Treuhandanstalt aus der Bürgschaft entlassen sei und die Restsumme von 600 TDM durch die Commerzbank bereitgestellt und an die Deutsche Bank überwiesen würde. Ein Mittelabruf sollte nach einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Telefonvermerk am 02.12.1992 erfolgen. In diesem Vermerk wurde auch die vom Bergamt geforderte Sicherheitsleistung angesprochen. Herr Fischer habe erklärt, dass der geforderte Betrag in jährlichen Rücklagen über 10 Jahre angesammelt werden solle. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass seitens des LFI oder des Wirtschaftsministeriums weitere Recherchen hierzu erfolgten. Der erste Teilbetrag in Höhe von 539.100 DM wurde am 29.12.1992 ausgezahlt.

Durch das Unternehmen wurde per 31.10.1992 eine durch bezahlte Rechnungen belegbare Investitionssumme von 1.815.979,51 DM angegeben. Handschriftliche Veränderungen wurden bei nichtförderfähigen Investitionen und bei dem Mittelvorgriff auf die nächsten zwei Monate vorgenommen. So wurde die in den nächsten zwei Monaten zu realisierende förderfähige Investition handschriftlich auf 578.020,49 DM geändert. Der förderfähige Gesamtbetrag wurde mit 2.344.000 DM festgesetzt.

Mit Schreiben vom 10.12.1992 des Herrn Fischer als stellvertretender Geschäftsführer und Bestätigungsvermerk des Herrn Eliasson als Geschäftsführer wurde das Landesförderinstitut unwiderruflich „angewiesen“, den für das Jahr 1992 bewilligten Teilbetrag in Höhe von 539.100 DM zu überweisen.

Zu bemerken ist hierbei, dass sich in den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen zwei Exemplare eines Mittelabrufes vom 10.12.1992 über eine Summe von 539.100 DM befanden, wobei ein Exemplar vermutlich als Anlage zu dem Abrufschreiben vom 03.12.1992 übersandt wurde und neben der Unterschrift von Herrn Fischer einen Bestätigungsvermerk von Herrn Eliasson enthält, während das andere Exemplar einen Eingangsstempel des Landesförderinstitutes vom 14.12.1992 trägt und nur die Unterschrift von Herrn Fischer als stellvertretender Geschäftsführer aufweist.

Das Landesförderinstitut wies die Norddeutsche Blähton GmbH mit Schreiben vom 29.06.1993 darauf hin, dass der für 1993 bewilligte Investitionszuschuss in Höhe von 103.500 DM noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgerufen sei. Daraufhin wurden am 26.08.1993 Mittel angefordert. Wiederum wurde der Mittelabruf handschriftlich in der Bearbeitung korrigiert. Ergänzt wurde, wie auch schon im Mittelabruf von 1992, ein Abzug von 50 TDM für nichtförderfähige Investitionen bezüglich eines Leasingvertrages zur Blocksteinanlage. Korrigiert wurde auch die Investitionssumme der nächsten zwei Monate (Vorgriff). Somit enthielt der Mittelabruf dann folgende Beträge: Die per 31.07.1993 realisierte Investitionssumme (durch bezahlte Rechnungen belegbar) war mit 2.729.561,36 DM angegeben. Nach Abzug der nichtförderfähigen 50 TDM ergab sich als förderfähige Investition ein Betrag in Höhe von 2.679.561,86 DM und ein förderfähiger Gesamtbetrag von 2.795.500 DM. Die Korrekturen im Mittelabruf wurden durch Frau Jüttner vom Landesförderinstitut vorgenommen, da sie am 24.09.1993 ein Schreiben des Unternehmens erhielt, in dem die einzelnen Positionen neu beziffert waren und der förderfähige Gesamtbetrag dann mit 2.795.500 DM angegeben wurde. Außerdem wurde durch Herrn Eliasson in diesem Schreiben erklärt, dass der Mittelvorgriff belegt sei. Obwohl bereits seit August 1993 der Mittelabruf im Landesförderinstitut vorlag, wurde nochmals am 07.10.1993 der Abruf der Mittel bei der Norddeutschen Blähton GmbH angemahnt. Mit Schreiben vom 08.10.1993 wurde der zweite Teilbetrag in Höhe von 103.500 DM ausgezahlt.

Die Mittelabrufe enthielten als Anlage eine Investitionsabrechnung, die - untergliedert nach einzelnen Objekten - die geplanten und genehmigten Investitionshöhen und demgegenüber die bisher bezahlten oder getätigten Investitionen auswiesen. Unterschieden wurden hierbei die Gruppen Bauvorhaben sowie Maschinen und Einrichtungen. Aufgeführt wurden z. B. Ofenanlage, Entstaubung, Blocksteinanlage usw. Der Anteil der Eigenleistungen wurde nicht aufgeführt. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass dem Wirtschaftsministerium bereits die konkreten Rechnungen vorlagen. Aus der Aktenlage geht allerdings hervor, dass erst im Jahr 1994 im Rahmen der nun durchgeführten Prüfung verschiedene Rechnungen abgefordert wurden, die sich zumindest zu diesem Zeitpunkt beim Finanzamt Stralsund befanden.

2.3 Eigenleistungen

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass als Investitionsleistungen vorwiegend Eigenleistungen des Betriebes abgerechnet worden sind. Der Ausschuss versuchte anhand der Zeugenvernehmungen zu klären, nach welchen Regeln Eigenleistungen im Rahmen der Förderung durch die GA förderfähig waren und abgerechnet werden konnten. Die Befragungen hierzu ergaben Folgendes:

Offensichtlich wurden gegenüber dem Landesförderinstitut Leistungen abgerechnet, die tatsächlich so nicht erbracht worden waren. So erklärte u. a. der Zeuge Fischer, dass es sich dabei überwiegend um Lohnabrechnungen, also Stundenaufführungen, gehandelt habe, wobei die Materialabrechnungen demgegenüber äußerst gering gewesen seien. Es habe damit eine Diskrepanz zwischen dem Einsatz von Material und Lohn bestanden. Das wurde auch von der Zeugin Püschel bestätigt, die angab, dass Eigenleistungsrechnungen geschrieben wurden, in denen letztendlich lediglich der Lohn erfasst worden wäre. Die Fördermittel seien damit in den normalen Produktionsprozess eingeflossen.

So stellte die Vorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) u. a. die Frage, ob es nicht leicht wäre, der Landesregierung etwas vorzumachen, wenn diese sich auf angegebenes Zahlenmaterial des Unternehmens verlassen bzw. diese Zahlen also lediglich zur Kenntnis nehmen würde? Bei dieser Frage ging es darum, dass bei den späteren Prüfungen festgestellt wurde, dass nur ein sehr geringer Teil der Investitionen wirklich erbracht worden war.

Darauf erklärte Frau Staatsanwältin Busse:

„Ja, das ergibt sich aber, sage ich mal, aus der Tatsache, dass die Nachweise eben anhand von Rechnungen und von aktivierten Eigenleistungen geführt wurden, zumindest soweit die Unterlagen vorgelegt wurden, ansonsten Nachweisführung im Sinne von Erklärungen des Subventionsempfängers. Sicherlich ist das generell leicht, aber da kann ich jetzt nichts daraus ableiten, ja?

Vorsitzende: Und lagen die Rechnungen vor für die Investition?

StAin Sigrid Busse: Für welche Investition? Für diese 800...?

Vorsitzende: Ja.

StAin Sigrid Busse: Ja, dafür lagen Rechnungen vor und dafür lagen auch aktivierte Eigenleistungen vor. Das ergab sich daraus, dass aus dem, was überhaupt alles diesen einzelnen Vorhaben zugeschrieben wurde, dann Abstriche gemacht werden mussten, weil ganz einfach die Eigenleistungen, die aktiviert worden waren, in großen Teilen weit überhöht waren.“

Aussage des Zeugen Hinz:

„Vorsitzende: Welche Regelungen gibt es über die Förderfähigkeit von Eigenleistungen des zu fördernden Unternehmens, wie Arbeitsstunden der eigenen Mitarbeiter und eigenes Material?

Wilfried Hinz: Das ist grundsätzlich möglich, wenn also Mitarbeiter einer GmbH, wie in diesem Fall, eigene Tätigkeiten vollbringen. Das heißt, die Förderfähigkeit ist dann möglich, wenn diese Leistungen auch aktiviert werden, das heißt, auch im Anlagevermögen, das heißt, die Lohnkosten abgelöst werden und damit aktiviert werden im Anlagevermögen. Und darüber ist dann ein entsprechender Nachweis zu erbringen, so ist also diese Praxis, also die Mitarbeiter genannt werden, wer, dann die Anzahl der Stunden, die er daran gearbeitet hat und ein entsprechender Stundensatz ist eben damit auch zu bilden. Insofern ist dann auch die Grundlage gegeben, diese Eigenleistungen als förderfähig anzuerkennen und das Material wäre ja dementsprechend auch, wenn es dann aktiviert wird - es sind ja meist bauliche Leistungen -, dass sie dann als bauliche Leistungen im Anlagevermögen aktiviert werden.“

Aussage des Zeugen Fankhauser:

„... der erste Prüfvermerk des LFI und wenn ich den recht in Erinnerung habe, war eine Besonderheit, damals wusste man das noch nicht einzuschätzen, aber es war zumindest eine Besonderheit, dass die Investitionen nicht darin bestanden, dass Leistungen von Dritten bezogen wurden, sondern der überwiegende Teil wurde von der Norddeutschen Blähton in Eigenleistung gemacht. Und das ist schon in diesem Volumen eine Besonderheit und das wollten wir uns dann doch gerne ansehen, worin diese Eigenleistung bestand und ob die auch wirklich diesen Wert, der angegeben wurde, darstellt.

Vorsitzende: Mich interessiert noch einmal genau der Begriff der Eigenleistung. Können Sie mir bitte genau erklären, welche Leistungen im Unternehmen als Eigenleistungen förderrechtlich anerkannt wurden und wo die Anerkennung von Eigenleistungen als Investition geregelt ist?

Robert Fankhauser: Grundsätzlich ist es so, die GA setzt ja an Investitionen an. Sie haben dann die Möglichkeit auch Eigenleistungen, indem Sie Material beziehen, Arbeitsstunden einbringen und Know-how einbringen und damit ein Produkt schaffen, was aktivierungsfähig ist und somit in die Bilanz des Unternehmens eingeht, sich fördern zu lassen. Das kommt gelegentlich vor in mehr oder weniger starkem Umfang, nur war es hier die Besonderheit, dass, wenn ich mich recht erinnere, neben dieser Eigenleistung, die aktiviert werden sollte - eine Bilanz lag meines Wissens nach noch nicht vor -, nahezu verschwindend geringe Teile Fremdbezug hatten. Ich kann mich an ein Beispiel erinnern, da hat Herr Eliasson zum Beispiel einen Lagerplatz geschaffen. Dieser Lagerplatz bestand darin, dass er Blähton hat verteilen lassen auf dem Boden und das war dann der Lagerplatz. Und dieser sollte dann aktiviert werden mit erheblichen Kosten. Also Materialbezug plus Arbeitsstunden stellt dann einen Lagerplatz dar. Und das konnten wir in der Höhe und in diesem Wert in keinster Weise nachvollziehen.

Vorsitzende: Herr Fankhauser, wir haben dazu noch mal eine Nachfrage. Wir wollten ganz gerne genau wissen, wie sind die Eigenleistungen definiert? Wo steht es, was man als Eigenleistung anerkennen kann, prozentual, vom Umfang her? Ist es in den allgemeinen Nebenbestimmungen oder Ähnlichem, welche Regularien gibt es dafür?

Robert Fankhauser: Also die Regularien heißen so, dass die GA Wirtschaftsgüter fördert, die aktivierungsfähig sind. Also auf der Aktivseite einer Bilanz im Unternehmen erscheinen können. Und damit ist eigentlich alles gesagt, das heißt, Sie könnten zu hundert Prozent Eigenleistungen erbringen, wenn die wirklich einen objektiven Wert darstellen. Und hier war es eben der umgekehrte Fall oder hatten wir zumindest den Eindruck, dass hier eben nicht objektive Werte geschaffen wurden, unzweifelhaft, sondern hier wurde das Instrument Eigenleistung gewählt, um sich Fördermittel zu beschaffen.

Vorsitzende: Gibt es eine Beschränkung für die Anerkennung von Eigenleistungen, sagen wir mal, dass der Anteil der Eigenleistung 10 % der Gesamtinvestitionssumme nicht überschreiten darf oder Ähnliches?

Robert Fankhauser: Also ich bin nicht der Fördermarktfachmann und ich glaube, den gibt es nicht.

Vorsitzende: Herr Fankhauser, noch mal eine allgemeine Frage. Wie wird überprüft, dass dieser Eigenanteil auch sachgerecht ist? Und zwar zum Beispiel auch Montageleistungen: In welchem Umfang wird geprüft, wenn sie abgerechnet werden, dass dieser Anteil auch so realisierbar ist?

Robert Fankhauser: Bei Drittleistungen stellt sich das einfacher dar. Sie haben ja den Vergleich von Angeboten etc. Aber das Ausschlaggebende letztendlich ist der Eingang in die Bilanz und letztendlich das Testat eines Wirtschaftsprüfers."

Hinsichtlich der späteren Vor-Ort-Kontrolle erklärte Herr Fankhauser vor dem Untersuchungsausschuss:

„Und dann sind wir hingegangen und haben die Buchungsbelege genommen, in Gesprächen mit dem Geschäftsführer, mit einem Techniker etc., gesagt, also hier Buchungsbeleg sagt aus 200 TDM, was steckt dahinter? Und dann kam manchmal die Antwort: Nichts steckt dahinter. Oder es kam die Antwort: Da steckt vielleicht die Hälfte wirklich an Leistungen dahinter, der Rest ist aufgeblasen mit Eigenleistungen und Entnahmen Materiallager und Arbeitsstunden etc."

Zur Verlässlichkeit von Testaten eines Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit dem Nachweis von Eigenleistungen fragte die Vorsitzende nochmals bei Herrn Fankhauser nach:

„Wir haben ja nun schon gehört, die Eigenleistungen und wie das nachgeprüft werden soll, bereitet Schwierigkeiten. Sie sagten, Sie verlassen sich darauf, dass der Wirtschaftsprüfer das in seinem Testat festhält. Wie prüft der Wirtschaftsprüfer, welche Eigenleistungen erbracht werden?

Robert Fankhauser: Da bin ich jetzt überfragt, also wie er das genau macht, das kann ich Ihnen nicht sagen. Der ist natürlich auch rechtlich verpflichtet, der ist vereidigt und er ist der absolute Fachmann zur Bewertung von Wirtschaftsgütern.

Vorsitzende: Ja, ich habe mir Testate, oder habe sie zur Kenntnis nehmen müssen und da weiß ich, da steht der Vermerk drin: Aufgrund der mir vorgelegten Belege wurde das erstellt. Für die Erstellung der Belege übernimmt er aber meines Erachtens keine Verantwortung.

Robert Fankhauser: Also, erst mal möchte ich vielleicht richtig stellen, was Sie eben gesagt haben. Man kann einem Wirtschaftsprüfer schon sehr trauen. Das heißt natürlich nicht, selbst Wirtschaftsprüfern trauen wir nicht blind. Auch das vollziehen wir nach. Und ein Wirtschaftsprüfer ist in unserer, nach meinem Verständnis zumindest, in unserer Rechtsordnung der Fachmann zur Bewertung, zur Erstellung und Testierung von Bilanzen. Von daher, sicherlich kann man das anzweifeln, aber ..."

Interessant in diesem Zusammenhang erschien dem Ausschuss der Vermerk des Zeugen Fankhauser vom 08.11.1994, den er für den Staatssekretär nach der Vor-Ort-Prüfung erstellte. Hier hieß es u. a. zu den Eigenleistungen und erbrachten Investitionen:

„Zur Blocksteinanlage:
es kann nicht nachvollzogen werden, woraus Lohnkosten in einer solchen Größenordnung resultieren sollten ...

Zur Kühltrommel:
Wiederum wurden in erheblichem Umfang Eigenleistungen eingebracht ... Die Investition kann auch nach mehrfacher Begehung des Betriebes nicht beurteilt werden.

Zur Entstaubungsanlage:
166.516,69 DM entfallen auf Eigenleistungen ... Die Investition ist im Unternehmen optisch nicht zu erkennen, die Frage, ob sie physisch vorhanden ist, kann nicht beantwortet werden.

Nach Stellungnahme der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung der NBW:
... Das einzige Interesse Eliassons habe der Bilanz und der Darstellung von Investitionen gegolten. Zum Ende eines Geschäfts- oder Kalenderjahres habe sich Eliasson eine vorläufige Bilanz vorlegen lassen. Da diese nach ‚wahren Zahlen' ein ‚schlechtes' Ergebnis widerspiegelte, habe er Anweisung erteilt, Produktionskosten umzubuchen und als Eigenleistungen zu aktivieren.

Fazit:
... Es drängt sich der Verdacht auf, dass der damalige Geschäftsführer, Herr Eliasson, das Mittel der Aktivierung von Eigenleistungen nutzte, um Investitionen in erheblichem Maße darzustellen, die tatsächlich nicht realisiert wurden."

Vernehmung des Zeugen Riemann:

„Vorsitzende: Herr Riemann, mich interessiert noch mal genau der Begriff der Eigenleistung. Können Sie mir bitte genau erklären, welche Leistungen im Unternehmen als Eigenleistungen förderrechtlich anerkannt wurden und wo die Anerkennung von Eigenleistungen als Investition geregelt ist?

Dieter Riemann: Die Eigenleistung als Investition ist einmal steuerrechtlich möglich, indem das Unternehmen eigene Mitarbeiter zur Schaffung von Investitionsgütern einsetzt. Diese müssen dann allerdings auch im Anlagevermögen bzw. in der Bilanz entsprechend erscheinen, also die dort realisierten Leistungen müssen dann erscheinen. Und die entsprechende Übernahme der Leistungen in die Bilanz und in die Sachanlagevermögen, die lassen wir uns vom Steuerberater bestätigen.

Vorsitzende: Jetzt haben Sie vielleicht schon die nächste Frage beantwortet, aber ich stelle sie trotzdem noch mal, vielleicht gibt es da noch Ergänzungen: Wie mussten Eigenleistungen nachgewiesen werden? Reichte eine einfache Rechnung, welche im Unternehmen dann selbst erstellt wurde?

Dieter Riemann: In diesem Falle ist die Eigenleistung als einfache Aufstellung oder als einfaches Zahlenwerk übernommen worden. Das Verfahren wurde erheblich geändert nachher. Also heutzutage wird auf jeden Fall verlangt, dass der Zuwendungsempfänger Name, Stundenzahl, Bruttolohn angibt, damit da eine Kontrolle ist, wer, wann, was gemacht hat und wie viel da gemacht wurde und dass das auch alles eigene Mitarbeiter sind. Zu dem Zeitpunkt ist den Angaben des Zuwendungsempfängers geglaubt worden.

Vorsitzende: Herr Riemann, gibt es dazu eine Richtlinie oder ist es irgendwie intern geregelt, schriftlich geregelt?

Dieter Riemann: Zu den Eigenleistungen?

Vorsitzende: Über die Anerkennung der Eigenleistungen, ja. Gibt es da irgendwie schriftliche Unterlagen für Sie und für Ihr Handeln?

Dieter Riemann: Nein, es gibt keine schriftlichen Anweisungen. Wir beziehen uns nur auf den Passus, der auch im Zuwendungsbescheid steht, dass wir für das aktivierungspflichtige Investitionsvorhaben Zuschüsse vergeben und so, da diese Leistungen aktivierbar sind, also im Anlagevermögen erscheinen und im großen Umfang auch dazu führen, dass sowohl das Unternehmen relativ preiswert Leistungen erstellen kann, wurde das auf jeden Fall ... haben wir keine Veranlassung gesehen, die Förderung solcher Dinge auszuschließen. Was ausgeschlossen ist auf jeden Fall, weil es einfach steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, ist die Eigenleistung von Privatunternehmern, also von den Mitarbeitern ja, aber der Unternehmer selbst, das ist nicht möglich, weil für ihn keine Kosten angesetzt werden können. Der kalkulatorische Unternehmerlohn wird nicht zu Rate gezogen.

Vorsitzende: Gibt es eine Beschränkung für die Anerkennung von Eigenleistungen, sagen wir mal, dass der Anteil der Eigenleistungen 10 Prozent der Gesamtinvestitionssumme nicht überschreiten darf oder Ähnliches?

Dieter Riemann: Nein. Es gibt eine Beschränkung für die Eigenleistungen in der Form, die jetzt auch noch mal verbindlich festgeschrieben wird, dass sie 100 % des Bruttolohnes des jeweiligen Mitarbeiters nicht überschreiten darf, um das nach oben zu deckeln, um nicht irgendwelche kalkulatorischen Unternehmergewinne dort einfließen zu lassen, die ins Unermessliche gehen. Und da hat man gesagt, jetzt deckeln wir die Leistung auf 100 % des Mitarbeiter-Bruttolohnes.

Vorsitzende: Was haben Sie, Herr Riemann, zu den angegebenen Eigenleistungen der Blähton GmbH festgestellt?

Dieter Riemann: Da würde ich mich auf das beziehen, was wir während dieser Vor-Ort-Kontrolle vom 19. und 20.04. gemacht haben. Da haben wir festgestellt, dass ein Großteil der Eigenleistungen inklusive ein Großteil der seinerzeit geförderten Investitionen keine Investitionen im eigentlichen Sinne, sondern aus meiner Sicht Reparaturen waren. Und so habe ich es ja dann auch in dem Prüfbericht zum Ausdruck gebracht. Und dass wir an sich bei der Vor-Ort-Kontrolle überrascht waren, was uns dort vorgeführt wurde.

Vorsitzende: Herr Riemann, Sie sagten, dass diese Eigenleistungen nur anerkannt wurden in Höhe von 100 % des Bruttolohnes. Kommt das aus dem Steuerrecht oder wie kamen Sie zu diesem Betrag?

Dieter Riemann: Nein, das ist eine Abstimmung, die wir mit dem Wirtschaftsministerium getroffen haben. Wie gesagt, um eine für alle Mitarbeiter händelbare Größenordnung zu haben. Dass dort der Entscheidungsspielraum nicht ..., der eine sagt, also den, in Anführungsstrichen, ‚kann ich gut leiden', der kriegt hundert Mark gefördert und den anderen kann ich nicht leiden, dem gebe ich nur 50 Mark. Nein, also da wollten wir schon, um einheitlich im Lande zu handeln und eine einheitliche Größenordnung dort zu gewährleisten, die alle nachvollziehen können, so dass sie dann auch eine Grundlage haben und sagen können, jetzt gebt uns mal die Bruttolohnblätter von den Mitarbeitern, und dann deckeln wir das damit. Wir haben Unternehmen, die erheblich mehr abrechnen, nachweisen, die deckeln wir dann."

Der damalige Leiter des Förderinstitutes, Herr Hirte, erklärte zum Nachweis der Eigenleistungen im Fall Blähton GmbH:

„Also in dem Fall haben wir ja gerade eben festgestellt, dass die Abstimmung mit der Bilanz nicht herstellbar war und deshalb ist es ja letzten Endes dann auch zum Widerruf gekommen und zum Auszahlungsstopp. Also da hat das nicht geklappt. In der Regel werden Eigenleistungen aktiviert - Punkt.

Vorsitzende: Welche Handlungsanweisungen gab es für die Kollegen der Verwendungsnachweisprüfung für die Prüfung der Eigenleistungen jetzt allgemein?

Manfred Hirte: Gab es, gab es.

Vorsitzende: Welche?

Manfred Hirte: Müssten Sie im Institut nachfragen. Es gab, gerade weil die Eigenleistungen immer so ein heikles ... was wir anerkennen und was nicht und welche Kriterien da notwendig sind."

2.4 Einholung von drei Angeboten

Der Ausschuss beschäftigte sich bei seinen Untersuchungen zur Fördermittelgewährung wiederum auch mit der Auflage, drei Angebote für die Investitionen einzuholen.

Zur Einholung von mindestens drei Angeboten - wie in den ANBest-P (siehe Pkt. II.2.1 - Bescheid) vorgeschrieben - wurde der Zeuge Manfred Hirte vernommen. Herr Hirte meinte zuerst, dass eine solche Auflage nicht enthalten gewesen sei. Nach entsprechendem Vorhalt musste er jedoch einräumen, sich daran nicht erinnern zu können.

Zur Einholung von drei Angeboten bei der Umsetzung der Investitionen erklärte der Zeuge Gießelbach:

„In diesem Zuwendungsbescheid sind ja mehrere Regelungen, die man heute als rechtlich sehr umstritten bezeichnen könnte, verwaltungsrechtlich. Nämlich vor allen Dingen, Unternehmen der Region vorzuziehen. Das ist nach den jetzigen Rechtsgrundlagen der Vergabeordnung rechtswidrig. Wenn Sie 1991 in die Diskussion reingestiegen sind, habe ich mich entschieden, dem Minister vorzuschlagen, eine solche Formulierung zu machen, um nach außen zumindestens zu dokumentieren: Vergesst nicht unsere regionale Wirtschaft bei der Geschichte! Ich glaube, wir hätten keine Chance gehabt, im Klageweg das durchzusetzen. Dass man einen nicht bevorzugt an der Stelle, heißt ja letzten Endes, das preiswürdigste Angebot auszuschlagen und einem regionalen Vertreter den Zuschlag zu geben. Das Thema mit den Angeboten war ebenfalls rechtlich nicht haltbar. Sie müssen wissen, Frau Vorsitzende, wir haben Zuschüsse gegeben zwischen 12 und 23 % Brutto. Das heißt, der wesentlichste Teil kam von anderen, die die Finanzierung sichergestellt haben. Man kann mit einem solchen Beitrag deutlich unter 50 % nicht sozusagen zur Ausschreibung verpflichten. Deswegen ist diese Regelung zwar, ich sage mal, gut gemeint, sie ist aber relativ wirkungslos gewesen. Wenn wir alle Zuwendungsbescheide in diesem Jahr nach diesen harten Kriterien gestoppt hätten, dann wäre sicherlich Verheerendes passiert, ein völliger Stillstand der Investitionen auch um Investitionsmittel herum.“

Und weiter hinsichtlich neuer Regelungen:

„Wir haben heute die Möglichkeit, auf der Rechtsgrundlage der Verwaltungsvorschriften auch Ausschreibungen zu verlangen an der Stelle. Wir haben eine Ausnahme in dem Bereich der Gemeinschaftsaufgabe, also auch um das Instrument, um das es geht. Da ist der Bund, in dem Fall Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium der Auffassung, dass bei privaten Investitionen - wir sind in dem Bereich privater Investitionen, nicht etwa im Bereich von Infrastrukturen, also gemeindlicher Investitionen - diese Ausschreibungsverpflichtung nicht notwendig ist. Immer mit dem Argument, mehr als die Hälfte des Engagements kommt von anderen, also entweder von Banken oder aus dem privaten Bereich und deswegen ist das nicht erforderlich. Wir schreiben heute in der GA-Zuwendung nicht aus, nach wie vor nicht. Wir würden das im Moment auch als ein Investitionshemmnis sehen. Wir gehen von dem Grundsatz nach wie vor aus, dass ein Unternehmer keinen Spaß daran haben würde, sich nun gerade die teuersten Angebote zu suchen, weil er in der Regel mit mehr als 50 % privatem Geld da drinsteckt. Im öffentlichen Bereich ist das was anderes. Da gibt es eine klare Vorgabe, dieses auch ausschreiben zu müssen, Zuwendungen an Gemeinden z. B. oder Verbände.“

2.5 Vorgriffszahlungen

Zum Vorgriff auf die Fördermittel äußerte der Zeuge Gießelbach:

„Was den Vorgriff angeht, haben wir eine gesetzliche Grundlage in der Landeshaushaltsordnung, die erlaubt es, bei Zuwendungen dem Investor Abschläge zu geben für Investitionen, die er in dem laufenden Monat macht und die er voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten macht. Von diesem Vorgriff haben wir Gebrauch gemacht. In der Regel, weil die Liquidität der Unternehmen nicht besonders groß war und wir zusätzliche Zwischenfinanzierungskosten vermeiden wollten. Ich will Ihnen mal Zinssätze nennen, um die es da ging. Die Kapitalmarktzinsen lagen deutlich im zweistelligen Bereich, also über 10, 12 bis zu 16 % in diesen Jahren. Und Zwischenfinanzierungen hätten die Unternehmen zusätzliche Liquidität gekostet. Heute machen wir das ganz anders, heute zahlen wir nur auf der Basis gezahlter Rechnungen aus, die vom Wirtschaftsprüfer testiert werden müssen."

3. Kontrolle der Verwendung der Fördermittel (Sonderkontrollen)

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass bei den Vor-Ort-Kontrollen anderweitige finanzielle Probleme des Unternehmens Berücksichtigung fanden, und zwar die Frage, wie mit den Immissionsauflagen und der zu erbringenden Sicherheitsleistung gegenüber dem Bergamt umgegangen wurde.

3.1 Vor-Ort-Kontrolle im April 1994

Die Vor-Ort-Kontrolle im April des Jahres 1994 erfolgte u. a. auf Hinweis des stellvertretenden Geschäftsführers Fischer. Er erklärte bei einer Besprechung am 15.02.1994 gegenüber dem Wirtschaftsministerium, dass sich das Unternehmen in einer Krisensituation befände und die Banken nicht bereit seien, Kredite auszureichen. Dadurch seien offene Forderungen von ca. 3,5 Mio. DM entstanden. Zu diesen Forderungen gehörten auch rund 1,5 Mio. DM für den Managementservice von Herrn Eliasson. Herr Fischer wies in diesem Gespräch am 15.02.1994 unter anderem auch darauf hin, dass die Firma besser dastehen könnte, wenn sich die Geschäftsführung neuen Absatzmärkten öffnen würde. Außerdem gab er an, dass ein Betriebsgrundstück auf Rügen an ein Familienmitglied unter Wert verkauft worden und nur ein Bruchteil des Erlöses in die Firma geflossen sei. Investitionen würden zwar buchmäßig geführt, seien jedoch nicht vollzogen. Auch Landrat Molkentin informierte das Wirtschaftsministerium über die akute Liquiditätsnotlage des Unternehmens und weitere Unregelmäßigkeiten.

Bereits am 22.02.1994 übergab Herr Fischer Informationen an die C & L Treuarbeit Deutsche Revision in Schwerin zu einem noch zu stellenden Bürgschaftsantrag für einen Überbrückungskredit in Höhe von 1 Mio. DM. Da dieser Antrag jedoch nicht bei der C & L einging, wurden die Unterlagen mit Schreiben vom 27.04.1994 ungeprüft zurückgegeben.

Ein Vermerk über die Besprechung vom 15.02.1994 wurde vermutlich am 09.03.1994 (in den Unterlagen falsch datiert: 09.04.1994) erstellt. Dass es sich bei dem Datum 09.04.1994 um ein versehentlich falsch angegebenes Datum handelt, lässt sich daran erkennen, dass der Vermerk einen Eingangsstempel des Landesförderinstitutes vom 10.03.1994 trägt. Als Ergebnis gaben Herr Weigelt und Herr Schlamp an, dass es angebracht sei, die laut Zuwendungsbescheid für 1992 und 1993 ausgereichten Mittel einer Zwischenverwendungsnachweisprüfung vor Ort zu unterziehen und die für 1994 eingestellten Mittel vorerst nicht auszuzahlen. Begründet wurde das auch damit, dass Herr Fischer angegeben hatte, dass die Investitionen zwar buchmäßig geführt, aber nicht vollzogen seien bzw. nicht den Förderbedingungen entsprechen würden. Der Vermerk wurde dem LFI zur Kenntnis übergeben. Der Termin zur Zwischenverwendungsprüfung am 19.04.1994 wurde dem Unternehmen mit der Bitte um Vorbereitung der Unterlagen am 11.04.1994 durch das Landesförderinstitut mitgeteilt.

In einem Telefonat zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Gewerbeamt Grimmen wurde am 13.04.1994 darauf hingewiesen, dass durch die Blähton GmbH offene Verbindlichkeiten bei der AOK, der Barmer, der DAK und der Berufsgenossenschaft bestünden. Auch die Frage einer möglichen Gewerbeuntersagung wurde erörtert. Dem Landesförderinstitut wurde die Telefonnotiz am 14.04.1994 zur Kenntnisnahme übersandt.

Über die Vor-Ort-Prüfung lag dem Untersuchungsausschuss ein Vermerk vom 18.05.1994 vor. Aus diesem Hinweis geht hervor, dass die Prüfung am 19.04. und 20.04.1994 durchgeführt wurde. Es wurden ausgezahlte Mittel in einer Gesamthöhe von 642.600 DM geprüft. An der Prüfung nahmen von Seiten des Unternehmens Frau Püschel als Hauptbuchhalterin und Frau Blumental als Mitarbeiterin der Buchhaltung teil. Seitens des Landesförderinstitutes prüften Frau Klasen und Herr Riemann. Es wurden vorgelegte Rechnungsoriginale geprüft sowie eine direkte Prüfung der investiven Wirtschaftsgüter durchgeführt. Durch die Norddeutsche Blähton GmbH wurden zum Beginn der Prüfung handgeschriebene Einzelaufstellungen der getätigten Investitionen auf vom LFI zur Verfügung gestellten Formblättern übergeben. Diese Aufstellungen wurden mit den dazugehörigen Originalrechnungen kontrolliert. Die Rechnungsbeträge (Netto) stimmten bis auf drei Beträge, die sich als Schreibfehler darstellten, mit den vorgelegten Rechnungen überein. Es wurde festgestellt, dass einige Belege ganz oder teilweise der nicht geförderten Gästewohnung auf dem Betriebsgelände, Messebesuchs- bzw. Besichtigungskosten und Reparatur- sowie Nebenkosten zuzurechnen waren. Zu der großen Anzahl von Reisekosten wurde durch das Unternehmen angegeben, dass die für die Beschaffung und den Transport des in Eigenleistung verbrauchten Materials angefallen wären. Eine exakte Kontrolle war hier nicht möglich, so dass man Investitionsmaterial nicht vom Reparaturmaterial trennen konnte. Bei den vorgelegten Rechnungen wurde festgestellt, dass von den angegebenen 878.218,57 DM am Kontrolltag 222.036,06 DM noch nicht bezahlt waren, obwohl einige aus dem Jahr 1992 stammten. Ein Betrag von 146.758,02 DM erwies sich als nicht förderfähig. Die durchgeführten Eigenleistungen und Investitionen bei Maschinen und Einrichtungen sowie Bau in Höhe von 3.423.167 DM wurden stichprobenartig geprüft und ergaben keine Beanstandungen.

Eine sachliche Prüfung der Zuordnung der Angaben der einzelnen Monatsabrechnungen zu Investitions- bzw. Reparaturleistungen war nicht möglich. Des Weiteren war es nach den Angaben im Protokoll über die Zwischenverwendungsprüfung nicht möglich, die Angaben der Bilanz mit den übergebenen Unterlagen in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem ermöglichten die vorgelegten Unterlagen auch nicht, die bisher zu den Mittelabrufen übergebenen Investitionsabrechnungen den geprüften Rechnungen zuzuordnen. Im Protokoll wurde weiter vermerkt, dass die Vermutung nahe läge, dass nicht die bezahlten Investitionen, sondern die materiell durchgeführten angegeben worden seien. Außerdem wurden im Vermerk zur Vor-Ort-Prüfung die zahlenmäßigen Differenzen der Investitionen der Jahre 1992 und 1993 dargestellt und der Zustand der Anlagen und Maschinen (Tonaufbereitung, Ofenanlage, Blocksteinanlage, Sanitäranlagen) dokumentiert, was unter anderem wie folgt im Protokoll aufgenommen wurde: „Beim Rundgang mussten wir feststellen, dass der gesamte Betriebsbereich sehr stark verschmutzt und verstaubt war. Von neuen Investitionen war kaum was zu merken. Während der Zeit unserer Prüfung wurde in der Produktion nicht gearbeitet, wobei der Betrieb schon längere Zeit nicht produziert haben kann, da die Gesamtanlagen kalt waren, was bei den Ofenanlagen erst nach längerer Stillstandszeit zu registrieren ist. Von einigen Produktionsarbeitern wurden Aufräum-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Eine Auswertung der Arbeitsplatzstatistik zeigte, dass von den 120 Soll-Arbeitsplätzen laut Zuwendungsbescheid nur 65 besetzt sind. Diese 65 Arbeitsplätze gliedern sich in 47 für Arbeiterinnen/Arbeiter und 18 für Angestellte.“

Es fand eine anschließende Beratung statt, an der Herr Eliasson und Frau Püschel seitens des Unternehmens und Herr Riemann von Seiten der Behörde teilnahmen. Herr Riemann verwies darauf, dass erst nach Abstimmung im Landesförderinstitut und im Wirtschaftsministerium endgültige Festlegungen getroffen werden würden.

Zusammenfassend wurde in dem Protokoll zur Zwischenverwendungsprüfung festgestellt, dass die Investitionsabrechnung nochmals überarbeitet und aufbereitet werde, um sie kontrollierbar zu machen und dass eine Entscheidung über den Fortbestand des aktuellen Zuwendungsbescheides zu fällen sei, da es sich bei den durchgeführten Maßnahmen im Betrieb nicht um die Anschaffung von neuen Maschinen, sondern überwiegend um die Rekonstruktion der bestehenden Anlagen handele.

Hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfung und insbesondere des daran anschließenden Abschlussgespräches erklärte die Zeugin Püschel:

„Das hat es gegeben, ja. Nachdem die beiden Mitarbeiter sich das Werk noch mal angesehen haben, das heißt, erst haben sie ja nur im Büro gesessen und dann haben sie sich das draußen noch mal angesehen und bei diesem Abschlussgespräch war auch der Herr Eliasson da und da ist dann nur eben die Frage gekommen, na ja, alles würde ja wohl doch nicht Investition sein - und das ist das, was ich Ihnen vorhin schon mal gesagt habe, dass Herr Eliasson gesagt hat: Dann sagen sie mir bitte, wo fangen Investitionen an und wo hören sie auf?“

Was nach dieser Vor-Ort-Prüfung passierte, ist aus den Unterlagen nicht genau zu ersehen. Wie diese Kontrollen aus Sicht Unbeteiligter aussahen, schilderte der Zeuge Wulf in der 43. Sitzung:

„Abg. Dr. Ulrich Born: Herr Wulf, Sie haben vorhin geschildert, dass das LFI, Landesförderinstitut, dass Mitarbeiter vor Ort waren und kontrolliert haben. Können Sie das noch mal schildern, wie das abgelaufen ist? Wissen Sie, was für eine Kompetenz diejenigen hatten, die da waren und wie kann man sich diese Kontrolle vorstellen?

Erhard Wulf: Ich weiß nicht, ob ich das Schreiben noch mal finde. Die Frau Püschel hatte Finanzprüfern ohne Einverständnis des Herrn Eliasson nun etwas vorzulegen, was absolut irrelevant war. Sie durfte es nicht anders tun. Und dann habe ich von ihm mal ein Schreiben gelesen hier an die Finanzdirektion oder wie das heißt, im Übrigen verwahrt er sich gegen diese ständigen Verdächtigungen, denn schließlich sind die Kontrollen ja Ausdruck davon und man weiß ja, wie die westdeutsche Bürokratie, noch dazu hier gegen den Osten, handhabt und er verbittet sich so etwas, Eliasson. Präziser kann ich es nicht sagen. Ich habe die Leute nur wieder bedripst abziehen sehen und habe dann, naja, wenn man sich beim Frühstück, Mittag oder so unterhält oder auch im Betriebsrat, da haben wir uns dann auch darüber unterhalten und auch der Herr Fischer sagte, die tun mir ja manchmal Leid, aber wenn die schon zur Tür rein sind, dass der Herr Eliasson sie nicht mehr abwimmeln konnte, dann hat er das Fenster aufgemacht - das war ebenerdig -, dann war er weg. Obwohl die angemeldet waren. Dann ist er ins Werk, dann ist er vor den Ofen und da ist natürlich keiner hingegangen, nicht? Genauso wenn hier von, was mal ACZ war, also hier in Grimmen, die den Transport für uns gefahren haben, die armen Leute, die haben Hunderttausende, die sind ja fast kaputtgegangen daran, diese Firma, DITRAG war das. Wenn da einer den Berg hochkam, dann war Eliasson im Werk und da konnte ihn keiner finden. Da gab es genug Ecken. Ich sage ja, das war das Widersprüchliche.“

Und weiter erklärte Herr Wulf:

„Als die Fördermittel ausgereicht wurden, habe ich mich gewundert, dass es kein Konzept gibt, was soll dafür gemacht werden. Wenn ich von jemandem Geld haben will für einen bestimmten Zweck, da muss ich diesen Zweck ja präzise benennen. Und diese Benennung ist nicht erfolgt, sie wurde nicht abgefordert. Deswegen konnten die, die zum Prüfen kamen, eigentlich auch gar nicht präzise prüfen nach meinem Dafürhalten. Ich will jetzt keinem etwas unterstellen. Aber so, wie die ankamen, also wir haben früher einen Spruch gehabt: Kommt an wie ein Friseur, der hat wenigstens noch einen Kamm in der Tasche. Sie hatten ja keine Grundlage. Sie konnten nur sehen, das Geld ist ausgereicht worden. Bitte, da sind die Rechnungen. Wo in etwa ist das? Ja. Ich will die Leute nicht in Schutz nehmen, steht mir auch nicht zu, aber so wurde mit ihnen verfahren, aus meiner Sicht. So, und das ist etwas, was ich nicht verstanden habe, dass viel Geld ausgegeben wurde, ohne das Mindestmaß an organisatorischen Dingen, die zu einem präzisen, effektiven Einsatz dieser Mittel überhaupt führen. Das haben wir auch nicht verstanden. Wir hatten eigentlich von der Wirtschaft der Bundesrepublik noch andere Vorstellungen damals, muss ich auch mal sagen.“

Auf eine Nachfrage des Abg. Heinz Müller (Fraktion der SPD) antwortete der Zeuge Wulf:

„Ja, der Kardinalfehler ist am Anfang gemacht worden. Es wurden Mittel ausgereicht und die Verwendung war nicht präzise festgelegt. Das ist nach meinem Dafürhalten der große Fehler gewesen und der hat diesen Handlungsspielraum überhaupt erst möglich gemacht."

Zur Verwendung der Fördermittel äußerte Herr Wulf:

„Aber die Fördermittel kamen immer zupass, damit wir unseren Lohn bekamen. Das, was abgerechnet wurde, also sagen wir mal, eine leichte Ofenreparatur, wenn mal zwei Steine aus der Ausmauerung herausgefallen waren, oder mal Lager- oder Laufrollen am Drehrohrofen gewechselt wurden oder auch eine Aufmauerungskante reingezogen wurde - gut, es sind kleine Dinge. Sie verstehen es gewiss auch. Ich meine, es waren zwar schwere Dinge, aber es rechtfertigte keine Hunderttausende. Und wenn viel verbaut worden ist, dann waren es wohl 150.000 bis 200.000 DM, ich sage jetzt, an Wert dort drauf. Allerdings Rechnungen wurden gelegt, wieder gegenüber dem Betrieb, damit ja das Geld in den Betrieb rein konnte, für ein paar Hunderttausend mehr."

3.2 Tiefenprüfung im November 1994

Mit Schreiben vom 9. September 1994 erfolgte durch das Wirtschaftsministerium, Herrn Schlamp, die Ankündigung, dass der Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 widerrufen werden solle. Zuvor war am 23.08.1994 durch das Amtsgericht Stralsund durch Beschluss im Verfahren zur Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Firma Norddeutsche Blähton GmbH, Grimmen die Anordnung der Sequestration erfolgt und Frau Rechtsanwältin Dr. Backhaus zur Sequesterin bestellt worden.

Unter Verweis darauf, dass auf die Ankündigung des Widerrufs vom 09.09.1994 keine Rückäußerung durch die Sequesterin erfolgte und dass der Widerruf zum Zuwendungsbescheid gegenwärtig durch das LFI erarbeitet würde, schlug das Referat 270 eine Tiefenprüfung gemeinsam mit dem Landesförderinstitut vor. Schwerpunkt dieser Prüfung sollte der zweckentsprechende Einsatz der Zuwendung, insbesondere der enorm hohe Anteil der Eigenleistungen sein, hier mit ca. 2,6 Mio. DM angegeben.

Am 18. Oktober 1994 informierte Herr Katzur den Abteilungsleiter, Herrn Gießelbach, über den Sachstand zur Förderung des Unternehmens Blähton und insbesondere über das Ergebnis der Zwischenverwendungsnachweisprüfung vom April des Jahres. Außerdem teilte er mit, dass die bei der Vor-Ort-Prüfung geforderten überarbeiteten Investitionsabrechnungen bis zum 18.10.1994 noch nicht eingegangen seien und dass das Landesförderinstitut eine Tiefenprüfung durchführen werde. Als fragwürdig bezeichnete er den hohen Anteil der Eigenleistungen.

Folgende Auszahlungen wurden dokumentiert:

Datum der Auszahlungsanforderung	**Datum des Auszahlungsschreibens**	**Datum der Auszahlung**	**Betrag**
03.12.1992	23.12.1992	29.12.1992	539.100 DM
26.08.1993	08.10.1993		103.500 DM

Der Vermerk enthielt u. a. auch die Angabe, dass der dritte Teilbetrag des Zuschusses für das Jahr 1994 in Höhe von 92.000 DM noch nicht ausgezahlt wurde.

In Auswertung des Protokolls über die im April 1994 durchgeführte Zwischenverwendungsnachweisprüfung wurden dem Leiter der Abteilung 2, Herrn Gießelbach, Einzelheiten zu nichtförderfähigen Investitionen mitgeteilt.

Bevor die Tiefenprüfung durchgeführt wurde, teilte die Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus dem Wirtschaftsministerium mit, dass sich Teile der Unterlagen beim Finanzamt in Stralsund befänden und diese erst zurückgeholt werden müssten. Aus einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden handschriftlichen Telefonvermerk ist erkennbar, dass Versuche unternommen wurden, die Originalrechnungen vom Finanzamt Stralsund zurückzuerhalten.

Die Tiefenprüfung fand vom 1. bis zum 3. November 1994 statt, also zwischen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG und der späteren Aufhebung des Bewilligungsbescheides am 07.11.1994. Dem Untersuchungsausschuss lag kein Protokoll hierzu vor, lediglich ein Vermerk vom 08.11.1994. Aus diesem Vermerk, der durch Herrn Fankhauser für Staatssekretär Burke erstellt wurde, geht hervor, dass die Bemühungen seitens des Referates 270, im Vorfeld die Originalbelege vom Finanzamt Stralsund zu erhalten, erfolglos blieben. Deshalb musste sich die Prüfung darauf beschränken, die Plausibilität der Buchführungsdaten und eine Übereinstimmung mit den im Betrieb vorgefundenen Investitionen festzustellen. Die Ergebnisse werden anhand des vorliegenden Vermerkes wie folgt zusammenfassend dargestellt:

- Investitionen wurden einzelnen Kostenstellen zugeordnet,
- aus den Unterlagen der Buchhaltung ergab sich eine Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 3.372.868,16 DM,
- durch die Stellungnahme der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung des Betriebes wurde versucht, die wirklichen Investitionssummen darzustellen. Dabei ergab sich eine Gesamtsumme in Höhe von 864.910,14 DM,
- die Hauptbuchhalterin, Frau Püschel, habe zu diesem Sachverhalt angegeben, dass die Buchungen auf Weisung des Geschäftsführers Eliasson vorgenommen worden seien, da sein einziges Interesse der Bilanz und der Darstellung der Investitionen gegolten habe. Die Bilanz, die nach wahren Zahlen ein schlechtes Ergebnis widerspiegele, sei verändert worden, indem er Anweisung erteilt habe, Produktionskosten umzubuchen und als Eigenleistungen zu aktivieren. Damit sei es zu einer Darstellung gekommen, die es ermöglicht habe, Investitionszuschüsse in entsprechender Höhe abzufordern.

Als Fazit seines Vermerkes formulierte Herr Fankhauser wie folgt: „Nach eigenen Ermittlungen und insbesondere durch die aktive Mithilfe der Beschäftigten der NDB sowie der Sequesterin Dr. Backhaus konnte festgestellt werden, dass Investitionen nicht in dem gegenüber dem LFI angegebenen Rahmen getätigt wurden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der damalige Geschäftsführer, Herr Eliasson, das Mittel der Aktivierung von Eigenleistungen nutzte, um Investitionen in erheblichem Maße darzustellen, die tatsächlich nicht realisiert wurden. Auflagen des Zuwendungsbescheides wurden nicht beachtet ... Die Zuwendung ist nicht zweckentsprechend verwandt worden. Der Verdacht einer strafbaren Handlung des Geschäftsführers ist gegeben."

In dem Vermerk von Herrn Fankhauser wurde u. a. auch festgestellt, dass Investitionen vor Ort nicht überprüfbar gewesen wären. Das beträfe z. B. die Kühltrommel und die Entstaubungsanlage. Hinsichtlich der Kühltrommel schrieb Herr Fankhauser: „Die Investition kann auch nach mehrfacher Begehung des Betriebes nicht beurteilt werden. Eine Aussage, ob neue Anlagen oder Maschinen/Maschinenteile eingebaut wurden, kann nicht definitiv getroffen werden."

Bezüglich der Entstaubungsanlage schrieb er: „Die Investition ist im Unternehmen optisch nicht zu erkennen, die Frage, ob sie physisch vorhanden ist, kann nicht beantwortet werden. Es wurde daher versucht, in Gesprächen mit der Geschäftsleitung und Beschäftigten ... die Investitionshöhe zu ermitteln. Nach Aussage von Herrn Fischer wurden an dieser Anlage keine Investitionen vorgenommen, lediglich Reparaturen durchgeführt."

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen ist zu ersehen, dass teilweise die Kontrolle der Verwendung der Fördermittel direkt durch das Landesförderinstitut erfolgte, teilweise jedoch das Wirtschaftsministerium Kontrollaufgaben ausführte.

4. Aufhebung

Vor Widerruf des Zuwendungsbescheides wurde mit Schreiben vom 09.09.1994 der Zuwendungsempfänger gemäß § 28 VwVfG angehört. Als maßgeblicher Grund für die beabsichtigte Aufhebung wurde die angeordnete Sequestration über das Vermögen der Norddeutschen Blähton GmbH genannt. Da nun davon auszugehen war, dass die rechtliche Grundlage für die Belassung des Zuschusses nicht mehr gegeben sei, wurde die Absicht erklärt, den Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 von Anfang an zu widerrufen und den ausgezahlten Zuschuss in Höhe von 642.600 DM zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

In dem Anhörungsschreiben wurde durch Herrn Schlamp dem Unternehmen die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 07.10.1992 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Rückäußerung des Unternehmens fand nicht statt.

Der Widerruf zum Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 wurde am 07.11.1994 erstellt und am 21.11.1994 abgesandt. Der Zuwendungsbescheid wurde von Anfang an widerrufen. Gleichzeitig wurde der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung des bereits ausgezahlten Investitionszuschusses in Höhe von 642.600 DM zuzüglich der Zinsen in Höhe von 93.324,79 DM aufgefordert.

Die Begründung enthielt im Wesentlichen folgende Tatsachen:

- Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens durch das Amtsgericht Stralsund am 01.10.1994 über das Vermögen der Norddeutschen Blähton GmbH,
- Fortführung des Geschäftsgegenstandes und Erfüllung der Arbeitsplatzauflage sei unmöglich geworden,
- der geförderte Betrieb werde eventuell ganz oder teilweise stillgelegt bzw. auf andere übertragen,
- Investitionen würden nicht länger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eingesetzt werden,
- Nichteinhaltung der an den Zuwendungsbescheid geknüpften ANBest-P und weiteren Bedingungen des Zuwendungsbescheides.

Des Weiteren wurde zum Erstattungsanspruch der Zinsen gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit den ANBest-P 8.4. ausgeführt. Der Widerrufsbescheid wurde durch Herrn Schlamp in Vertretung für Herrn Lübke unterzeichnet (Anlage 21).

Ebenfalls mit einem vom 07.11.1994 datierten und am 21.11.1994 abgesandten Schreiben wurde die Forderung des Landes von insgesamt 735.924,79 DM gegenüber der Rechtsanwältin Dr. Backhaus als Forderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Wirtschaftsminister, angemeldet. Der Betrag setzte sich aus dem bisher gewährten Zuschuss und den aufgelaufenen Zinsen zusammen.

III. Rücknahmeersuchen durch die Landesregierung an die Treuhandanstalt

1. Hinweise des Landrates Molkentin, Landkreis Grimmen

Anfang des Jahres 1994 informierte der Landrat Molkentin das Wirtschaftsministerium darüber, dass bei der Blähton GmbH eine akute Liquiditätsnotlage bestünde, Vertragsauflagen nicht eingehalten und möglicherweise Vermögenswerte aus dem Unternehmen abgezogen würden. Der Zeuge Molkentin sagte hierzu aus, dass er aus verschiedenen Kontakten zu Behörden, aber auch zum Unternehmen selbst Informationen erhalten habe. Er konnte sich jedoch in diesem Fall nicht daran erinnern, ob Herr Fischer als stellvertretender Geschäftsführer ihn damals über die Lage im Unternehmen informiert habe. Aufgrund dieses Hinweises des Landrates Molkentin wurden Aktivitäten bei der Landesregierung entfaltet. Zum Ersten in die Richtung, eine Prüfung der Fördermittelverwendung vorzunehmen, zum Zweiten in die Richtung, durch die Treuhandanstalt eine Möglichkeit der Rücknahme des Unternehmens prüfen zu lassen.

2. Aktivitäten der Landesregierung und Reaktionen der Treuhandanstalt

Herr Mecklenburg vom Wirtschaftsministerium wandte sich wegen der Information von Landrat Molkentin mit Schreiben vom 10.04.1994 an die Treuhandanstalt, Herrn Direktor Allert. Aus dem Schreiben geht hervor, dass Herr Molkentin darauf hingewiesen habe, dass sowohl eine akute Liquiditätsnotlage vorläge als auch die Gefahr bestünde, dass neben der Nichteinhaltung von Vertragsauflagen des Privatisierungsvertrages möglicherweise Vermögenswerte aus dem Unternehmen abgezogen würden. Herr Mecklenburg bat die Treuhandanstalt, dass im Rahmen des Vertragsmanagements die Vertragseinhaltung bzw. entsprechende Möglichkeiten auf Rücknahme des Unternehmens durch die Treuhandanstalt oder die Vermittlung anderer Alternativen geprüft werden sollten, um einen Konkurs abzuwenden. Er regte an, mit allen Beteiligten eine Beratung in Grimmen zur Klärung der durch Herrn Molkentin angesprochenen Probleme durchzuführen.

Das Schreiben von Herrn Mecklenburg wurde am 24.02.1994 durch die Treuhandanstalt, Präsidialbereich Länderfragen, Länderabteilung Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Eggers, beantwortet. Es wurde mitgeteilt, dass man sich mit der Geschäftsstelle in Rostock in Verbindung gesetzt habe und dass die Treuhandanstalt wegen der fortgeschrittenen Erfüllung des Vertrages (Arbeitsplatz- und Investitionszusagen würden nicht mehr ausstehen) nur noch sehr begrenzt einwirken könne. Außerdem solle am 11.03.1994 ein internes Gespräch in der Geschäftsstelle mit dem Investor stattfinden.

Am 28.02.1994 bestätigten der Leiter des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt Rostock, Herr Prokscha, und der Vertragsmanager, Herr Einmal, dass der Fortbestand des Unternehmens als äußerst gefährdet anzusehen sei und dass einiges darauf hindeute, dass das im Verantwortungsbereich des Käufers liege. Bedauerlicherweise seien die vertraglichen Bindungen, die der Käufer gegenüber der Treuhandanstalt eingegangen sei, allesamt abgelaufen. Juristische Möglichkeiten der Treuhandanstalt, auf den Käufer in irgendeiner Weise in Richtung Sicherstellung des Fortbestandes der Firma einzuwirken, bestünden somit nicht. Auch in diesem Schreiben erfolgte wiederum der Hinweis darauf, dass im Rahmen einer Beratung im März die Probleme angesprochen werden sollten. Herr Mecklenburg vom Wirtschaftsministerium sandte das Antwortschreiben der Treuhandanstalt vom 28. Februar 1994 an Landrat Molkentin in Grimmen.

Das durch die Treuhandanstalt Rostock angekündigte Gespräch mit Herrn Eliasson fand am 22.03.1994 statt, worüber Herr Mecklenburg vom Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 23.03.1994 informiert wurde. Es wurde u. a. mitgeteilt, dass Herr Eliasson ein optimistisches Bild der gegebenen Situation gezeichnet hätte, dass er durch die Treuhandanstalt davon in Kenntnis gesetzt worden wäre, dass von verschiedenen Seiten die angespannte existenzgefährdende Situation der Unternehmung der Treuhandanstalt zugetragen worden sei, worauf Herr Eliasson sichtlich beunruhigt und nervös reagiert habe. Weiter erklärte die Treuhandanstalt Rostock in ihrem Schreiben, dass sie Herrn Eliasson mit aller Deutlichkeit aufgezeigt habe, dass die Entwicklung der Gesellschaft und das Engagement ihres Käufers von verschiedenen Seiten mit Interesse betrachtet und verfolgt werde. Das sei auch Ziel des Gespräches gewesen. Angesichts der gegebenen Rechtslage sehe sich die Treuhandanstalt bedauerlicherweise außerstande, auf den Käufer in weitergehender Weise einzuwirken.

Zum gleichen Zeitpunkt, am 02.03.1994, fand hinsichtlich der bergrechtlichen Situation eine Besprechung bei der Norddeutschen Blähton GmbH statt, an der ebenfalls Vertreter der Treuhandanstalt - dieses Mal jedoch Herr Dr. Hofmann und Frau Emshoff aus dem Bereich Bergwerkseigentum - teilnahmen.

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, ob es zwischen den verschiedenen Abteilungen der Treuhandanstalt diesbezüglich einen Informationsaustausch gab und ob eine weitere Prüfung des Rücknahmeersuchens der Landesregierung durch die Treuhandanstalt erfolgte.

IV. Gesamtvollstreckungsverwaltung und Investorensuche

1. Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens

Dass sich die finanzielle Lage des Unternehmens bereits Anfang 1994 auf dem Nullpunkt befand, konnte der Untersuchungsausschuss u. a. daran feststellen, dass umfangreiche Bemühungen, finanzielle Mittel aufzutreiben, ins Leere liefen. Das wird u. a. aus einem Vermerk der Mandatus GmbH, Ferdinand Spiegel, vom 17.02.1994 deutlich. Danach waren mehrere Banken in keiner Weise bereit, irgendein Kreditengagement für die Blähton GmbH einzugehen. Herr Spiegel kam zu dem Ergebnis, dass Kreditmittel nur über den Weg einer Landesbürgschaft zu bekommen seien.

Aus einer Notiz des Wirtschaftsministeriums, Frau Jahncke, vom 13.04.1994 geht hervor, dass die AOK bereits beabsichtigte, einen Antrag auf Gesamtvollstreckung zu stellen. Zu dieser Zeit bestanden erhebliche offene Verbindlichkeiten gegenüber Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Am 14.07.1994 wandte sich Herr Eliasson an den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Lehment, wobei er darauf hinwies, dass der Landrat des Kreises Nordvorpommern, Herr Molkentin, ihn gebeten habe, ein kurzes Schreiben zu verfassen wegen des Wunsches nach einem Zusammentreffen mit dem Wirtschaftsminister. Als Grund gab Herr Eliasson an, dass die Finanzsituation des Betriebes neu strukturiert werde und zusätzliche Darlehen aufgenommen werden sollen, die für Investitionen, zur Reduzierung von Verbindlichkeiten und auch für die eventuelle Ablösung von einigen alten Krediten genutzt werden würden. Außerdem erklärte Herr Eliasson, dass eine bekannte Beteiligungsgesellschaft großes Interesse gezeigt hätte, nun aber verunsichert sei, da das Bergamt neue Forderungen gestellt habe, die von früher vereinbarten abweichen würden. Er erklärte zu den Gründen der finanziellen Schwierigkeiten:

„1. Sind beim Aufbau des Betriebes nach der Wende große Verzögerungen eingetreten, was fast ausschließlich auf das Verhalten der Treuhandanstalt und Tochtergesellschaften der Treuhandanstalt zurückzuführen ist.
2. Sind die zwei deutschen Konkurrenten unserer Gesellschaft von den großen Zementmonopolen mehr oder weniger gesteuert. Es ist ein typisches Oligopol. Unsere Konkurrenten machten uns Probleme und wollten natürlich die Anlage in Grimmen stillgelegt haben.“

Weiter schrieb Herr Eliasson, dass potentielle Investoren und Kreditinstitute gesagt hätten, dass eine Landesbürgschaft die Lösung für die Situation sei und bat Herrn Lehment um einen Gesprächstermin.

Ob es zu einen Gesprächstermin zwischen Herrn Eliasson und Herrn Minister Lehment gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Allerdings geht aus einem Ergebnisvermerk des Wirtschaftsausschusses vom August 1996 hervor, dass der damalige Wirtschaftsminister Lehment dem Unternehmen für das Jahr 1996 eine neue Fabrik zugesagt haben soll.

Am 2. August 1994 fand im Hause des Wirtschaftsministeriums ein Gespräch zur Gesamtfinanzierung der Blähton GmbH statt, an dem Herr Eliasson sowie Herr Dopp und Herr Nellen teilnahmen. Über das Gespräch wurde der damalige Staatssekretär Pfletschinger informiert. Herr Eliasson erklärte während des Gespräches:

„- Die Norddeutsche Blähton GmbH ist kein Sanierungsfall und hat keinerlei Liquiditätsprobleme.
- Es bestehe keinerlei Zeitdruck, die Finanzierung darzustellen.
- Um zukünftig erwartete, expandierende Nachfrage in ausreichendem Maße bedienen zu können, plane das Unternehmen Investitionen in Höhe von ca. 4 Mio. DM.
- Herr Eliasson habe bereits mit mehreren Banken Kontakt aufgenommen, die alle Bereitschaft signalisiert haben, das Unternehmen zu begleiten.“

Auf die Frage nach Umweltschutzinvestitionen erklärte Herr Eliasson, dass die unter Umständen erst 1997 getätigt würden. Gegenwärtig werde keine Veranlassung zur Durchführung gesehen, da der Immissionsgrenzwert nicht erreicht würde.

Durch das Wirtschaftsministerium wurde bei diesem Gespräch erklärt, dass die begleitende Hausbank einen Antrag auf Bürgschaft stellen könne. Eine Richtlinie sei Herrn Eliasson ausgehändigt worden.

Schon ca. zwei Wochen später, am 18.08.1994, stellte die AOK beim Amtsgericht Stralsund einen Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung, da die Blähton GmbH ihr gegenüber Schulden in Höhe von ca. 383 TDM hatte. Die Verbindlichkeiten setzten sich aus rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen seit September 1993 einschließlich Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten zusammen. Nach Angabe der AOK war die Zwangsvollstreckung über das bewegliche Vermögen des Schuldners fruchtlos verlaufen. Die Sequestration wurde am 23.08.1994 angeordnet.

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Firma Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen wurde durch das Amtsgericht Stralsund am 01.10.1994 eröffnet, da die angeordneten Ermittlungen ergaben, dass die Schuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig sei und die Kosten des Verfahrens aus der Masse gedeckt werden könnten. Der Norddeutschen Blähton GmbH wurde die Verfügung über ihr Vermögen verboten. Zur Verwalterin des Vermögens wurde gemäß § 5 Nr. 2 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) Frau Rechtsanwältin Dr. Backhaus aus Hamburg bestellt. Forderungen waren nach dem Beschluss bis zum 10.01.1995 bei der Verwalterin in zwei Stücken anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses wurde als Termin der 02.12.1994 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 17.02.1995 anberaumt.

2. Tätigkeit der Gesamtvollstreckungsverwalterin

Bereits am 23.08.1994 teilte Frau Dr. Backhaus Herrn Eliasson mit, dass die Sequestration des Vermögens der Blähton GmbH durch das Gericht angeordnet, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen und sie zur Sequesterin bestellt worden sei. Sie erklärte ausdrücklich, dass Herr Eliasson nicht berechtigt sei, ohne ihre Zustimmung über irgendwelche Vermögensgegenstände der Firma zu verfügen, wobei sich das Verfügungsverbot auch auf sämtliche Unterlagen der Firma bezöge.

Die Sequesterin fand bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine katastrophale wirtschaftliche Situation vor. Das wurde u. a. dadurch deutlich, dass die HEVAG mit Schreiben vom 02.09.1994 die Einstellung der Energieversorgung androhte wegen ausstehender Zahlungen und dass fünf Tage später, am 07.09.1994, der Landkreis Nordvorpommern eine Untersagungsverfügung mit dem Ziel der Einstellung der Gewerbetätigkeit spätestens einen Tag nach Bestandskraft des Bescheides unter Androhung von Zwangsgeld in Höhe von 5 TDM erließ. Als Begründung für die Untersagungsverfügung wurde u. a. aufgeführt, dass der Gewerbetreibende unzuverlässig sei, weil er Sozialversicherungsbeiträge nicht abführen würde. Diese Beitragsrückstände (AOK Rostock: 01.09.1993 bis 31.07.1994 ca. 383 TDM) seien Arbeitnehmerbeitragsanteile, die zu Unrecht nicht abgeführt worden seien, was strafbar sei.

An Hand der Unterlagen ließ sich feststellen, dass sich Herr Eliasson unter Zuhilfenahme von Rechtsanwälten gegen die Anordnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mit einer sofortigen Beschwerde wandte. Der Rechtsbehelf wurde durch das Landgericht Stralsund am 22.11.1994 zurückgewiesen.

So erklärte der stellvertretende Geschäftsführer Fischer in einer bezüglich dieses Beschwerdeverfahrens abgegebenen eidesstattlichen Versicherung auch, dass Frau Eliasson und Herr Eliasson am 23.08.1994 im Unternehmen gewesen, es dann verließen und nie wieder dagewesen seien.

Allerdings hatte Herr Fischer bis zum 01.10.1994 mehrfach mit Herrn Eliasson telefoniert und ihn darauf hingewiesen, dass er nach wie vor Geschäftsführer sei und in den Betrieb kommen solle, um mit Frau Dr. Backhaus zu sprechen. Herr Eliasson erklärte dazu nach Aussage der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers Fischer u. a., dass er nicht nach Grimmen käme, da man sonst behaupten würde, dass er Akten mitnähme oder vernichte.

In einem Schreiben der Gesamtvollstreckungsverwalterin vom 30.09.1994 an das Amtsgericht Stralsund wurde davon ausgegangen, dass die Gesamtverbindlichkeiten mindestens 18 Mio. DM betragen würden. Auch unter Berücksichtigung des Anlagevermögens bestünde damit eine Überschuldung. Nach ihrem Bericht vom 01.12.1994 ergab sich zu diesem Zeitpunkt eine Überschuldung in Höhe von 13.735.597,97 DM. Von 1991 bis 1993 sollten in jedem Jahr zwischen 2 und 4 Mio. DM Verluste (vorläufig insgesamt 12,5 Mio. DM) erwirtschaftet worden sein.

3. Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Bürgschaftsantrag vom September 1994

Frau Dr. Backhaus bemühte sich, dem Unternehmen Liquidität zu verschaffen und den weiteren Betrieb zu gewährleisten. So war die Commerzbank bereit, einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 1,7 Mio. DM einzuräumen, allerdings unter der Voraussetzung einer 100-%igen Landesbürgschaft. Der Antrag auf diese Bürgschaft wurde am 02.09.1994 durch die Commerzbank an das Wirtschaftsministerium gestellt. In die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages waren das Wirtschaftsministerium mit verschiedenen Referaten, insbesondere Referat 330, und die C & L einbezogen. Die Commerzbank hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein erhebliches Kreditengagement gegenüber der Blähton GmbH, das wie folgt aussah:

Kredite - Stand 02.09.1994:

Kredit	Betrag in DM
1. Barkredit	1.240.000
2. Barkredit	825.000
3. Barkredit	1.500.000
gesamt	**3.565.000**

Die Commerzbank Berlin hatte dieses Kreditengagement gegenüber der Gesamtvollstreckungsverwalterin gekündigt.

Obwohl der Antrag auf Bürgschaft dem Wirtschaftsministerium bereits kurz nach dem 02.09.1994 vorlag, wurde dem Unternehmen durch die C & L mitgeteilt, dass der Bürgschaftsausschuss frühestens Mitte Oktober zusammentreten würde. Deshalb wandten sich verschiedene Vertreter des Unternehmens, insbesondere Herr Fischer, an Herrn Gießelbach, um eine Verkürzung des Prüfungsverfahrens zu erreichen. So wurde bereits am 29.09.1994 in der 82. Bürgschaftsausschusssitzung über den Antrag entschieden. Der Ausschuss befürwortete den Antrag.

Die Entscheidung wurde durch die C & L vorbereitet, die aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Stellungnahme dazu erarbeitete. In den Vorbemerkungen führte sie u. a. aus, dass die Laufzeit des Kredites auf den 30. Mai 1995 befristet sei, eine Rückführung aus den laufenden Einnahmen erfolgen solle und gemäß dem vorgelegten Liquiditätsplan mit einer vollständigen Kreditrückführung erst im Oktober 1995 zu rechnen sei. Valutierungen des Kredites wären erst nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens vorgesehen. Zu dem Kredit wurde ausgeführt, dass er dazu dienen solle, die am 23. August 1994 eingestellte Produktion wieder aufzunehmen. Es sei geplant, während einer zeitlich begrenzten Betriebsfortführung einen Investor zu finden, der aus dem Gesamtvollstreckungsverfahren heraus den Betrieb erwerben solle.

Die C & L führte weiter aus, dass für eine Besicherung folgende freie Masse im Anlagevermögen zur Verfügung stehe:

Gebäude in Grimmen ohne Grund und Boden Buchwert per 30. Juni 1994	539 TDM
Gebäude in Joachimsthal ohne Grund und Boden Buchwert per 30. Juni 1994	37 TDM
gesamt	**576 TDM**

Nach den Darlegungen der C & L seien die zum Betriebsgelände zählenden Grundstücke aufgrund vorliegender Verkehrswertgutachten vom 25. April 1993 im Sachwertverfahren mit insgesamt 17,4 Mio. DM taxiert und diese insgesamt mit Grundschulden in Höhe von 10,8 Mio. DM zuzüglich Zinsen belastet worden. Das Umlaufvermögen biete keine nennenswerte Masse zur Besicherung des zu verbürgenden Massekredites.

In den Unterlagen des Ausschusses gab es mehrere Wertgutachten zu den Liegenschaften der Blähton GmbH. Bei dem von der C & L verwandten Gutachten handelte es sich um das des Bausachverständigen Diplomingenieur für Bauwesen Lieger aus Stralsund. In seinen mehrseitigen Erläuterungen stellte der Verfasser u. a. auf die Schwierigkeiten bei der Wahl des anzuwendenden Wertermittlungsverfahrens (Vergleichsverfahren oder Sachwertverfahren) ab. Im Übrigen sah er Probleme bei der Wertermittlung aufgrund noch nicht vorhandener Vergleichswerte in den neuen Bundesländern.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens wurde seitens der C & L ausgeführt, dass seit Anfang 1991 Verluste in erheblicher Höhe aufgetreten seien. Zu keiner Zeit sei rentabel produziert worden. Die Absatzpreise hätten erheblich unter den Preisen der Konkurrenz gelegen und deckten die eigenen Herstellungskosten nicht. Die Zahlungsfähigkeit habe nur durch eine zunehmende Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten aufrecht erhalten werden können. Die Lieferantenverbindlichkeiten, die per 31. Dezember 1991 0,9 Mio. DM betrugen, seien bis zum 30. Juni 1994 sukzessive auf 5,5 Mio. DM angestiegen. Außerdem bestünden aktuell rückständige Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 380 TDM sowie Steuerschulden in Höhe von 280 TDM. Löhne seien seit über zwei Monaten nicht gezahlt worden.

In ihrer Stellungnahme führte die C & L u. a. aus:

- Voraussetzung der Bürgschaftsübernahme sei die positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen,
- eine positive Annahme einer Rückzahlungswahrscheinlichkeit sei grundsätzliche haushaltsrechtliche Voraussetzung der Übernahme von Landesbürgschaften,
- die Möglichkeiten, den Kredit zurückzahlen zu können, würden weitgehend vom Erfolg der Sequesterin abhängen,
- Aufgabe der Landesbürgschaft könne lediglich sein, die Möglichkeit einer späteren endgültigen Sanierung aufrecht zu erhalten.

Zur Verwertbarkeit von Sicherheiten machte die C & L darauf aufmerksam, dass sich Wertermittlungen nach dem Sachwertverfahren regelmäßig nur bei einer Zerschlagung des Unternehmens realisieren ließen. Die Übernahme von Landesbürgschaften ließe sich haushaltsrechtlich allerdings nur auf der Grundlage der Fortführung des Unternehmens rechtfertigen. Es obliege dem Bürgschaftsausschuss, den Sicherungswert etwaig zu bestellender Grundpfandrechte zu erörtern. Der Sicherheitenwert von zwei im Anlagevermögen stehenden Objekten mit einem angegebenen Verkehrswert von ca. 580 TDM werde als nur schwer einschätzbar beurteilt.

Die C & L schätzte die bestehenden Risiken angesichts der dargestellten Planungsunsicherheiten bei der Fortführung des Unternehmens als erheblich ein und wies des Weiteren darauf hin, dass der Landesbürgschaftsausschuss bei Ausübung des ihm zustehenden Ermessens auch besondere Landesinteressen zu berücksichtigen habe, die mit der Ermessensnorm im Sachzusammenhang stehen würden. Wörtlich wurde weiter ausgeführt:

„So könnten über die Zweckbestimmung des Bürgschaftsinstrumentariums, im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige Maßnahmen zu ermöglichen, insbesondere auch beschäftigungspolitische Aspekte sowie Gesichtspunkte strukturbestimmender Wirtschaftspolitik verstärkt Berücksichtigung finden. Zu denken ist hier an die Sicherung von bis zu 65 Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region des Landes und in einer Kommune, deren größter privater Arbeitgeber angabegemäß das hier betroffene Unternehmen ist. Ein eventuell zu erwartender entsprechender Erfolg dürfte, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung, das Eingehen eines größeren Risikos rechtfertigen. Nach allem wäre eine positive Bürgschaftsübernahmeentscheidung u. E. allenfalls beim Vorliegen besonderer Landesinteressen haushaltsrechtlich vertretbar.“

Am 30.09.1994 teilte die C & L der Commerzbank mit, dass das Land eine Bürgschaft über 1,7 Mio. DM übernehmen würde. Die Bürgschaftserklärung wurde durch die Finanzministerin, Frau Kleedehn, und den Wirtschaftsminister, Herrn Lehment, am 25.10.1994 unterzeichnet. Unter Punkt 7 wurde festgelegt, dass die Bürgschaft bis zum 31. Oktober 1995, längstens bis zur Rückgabe der Bürgschaftserklärung, befristet sei.

Auf die Frage der Vorsitzenden Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD), welche Bedenken und Risiken bei der Bürgschaftsentscheidung bestanden hätten und aufgrund welcher Abwägungen letztendlich der Bürgschaftsausschuss dem Antrag zugestimmt habe, antwortete der Zeuge Rückheim in Bezug auf die durch die C & L erarbeitete Stellungnahme:

„Hier ist ganz deutlich gemacht worden, und das ist das übliche Verfahren gewesen, dass eine Kreditentscheidung aus rein wirtschaftlicher Sicht hier nicht positiv gefällt worden wäre. Und jetzt wird durch die C & L und das war ja auch die Art, wie man miteinander umging, dem Land die Möglichkeit eröffnet abzuwägen und im Rahmen dieser Abwägungen dann auch die Punkte mit einzubeziehen, die ich eben genannt habe, z. B. die volkswirtschaftliche Chance, hier in dieser strukturschwachen Region einen Großteil Arbeitsplätze zu erhalten, so wie es dort ja auch genannt worden ist. Wenn das so nicht wäre, hätte ja auch so manche Entscheidung ohne uns, nur von Banken, getroffen werden können.“

3.2 Bürgschaftserhöhungsantrag vom Dezember 1994

Schon mit Schreiben vom 15.12.1994 beantragte die Commerzbank eine Erhöhung des landesverbürgten Kredites zugunsten der Blähton GmbH um 600 TDM auf insgesamt 2,3 Mio. DM. Das Antragsverfahren wurde wiederum von der C & L bearbeitet. In ihrem Vermerk wies die C & L darauf hin, dass der Landesbürgschaftsausschuss bei der Ausübung des ihm zustehenden Ermessens zu berücksichtigen habe, dass durch die Erhöhung der bereits übernommenen Bürgschaft zunächst eine Inanspruchnahme des Landes aus der bereits übernommenen Bürgschaft vermieden würde. Es könne jedoch nicht beurteilt werden, inwieweit der verbürgte Kredit angesichts der neuen Bewertung des Immobilienvermögens bei einer Abwicklung der Gemeinschuldnerin zurückgeführt werden würde. Eine positive Bürgschaftsübernahmeentscheidung würde die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes kurzfristig sicherstellen und damit einen erfolgreichen Abschluss der Übernahmeverhandlungen ermöglichen.

Die Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus hatte zwischenzeitlich in ihrem Bericht an das zuständige Amtsgericht Stralsund den Verkehrswert der Immobilie nur noch mit 4,4 Mio. DM angesetzt, also drastisch unter der ursprünglichen Bewertung auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Lieger aus dem Jahre 1993.

Am 19.01.1995 wurde in der 95. Bürgschaftsausschusssitzung über den Antrag zur Erhöhung des Bürgschaftsvolumens debattiert. Teilnehmer der Sitzung waren vom Finanzministerium Herr Rückheim, vom Wirtschaftsministerium Herr Dopp sowie Frau Dr. Backhaus, Herr Fischer, Herr Stibbe von der Commerzbank, Frau Stuth und Herr Jandke auf Seiten der C & L. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte wurde festgelegt, dass sich das Land bis zum Abend zur Bürgschaftsübernahme entscheiden würde.

Im Protokoll zu der Bürgschaftsausschusssitzung heißt es dazu: „Der Ausschuss stellte fest, dass eine vorrangige Beurteilung nach Sicherheiten nicht mehr möglich ist. Er erörterte ausführlich und kritisch die Chancen des Unternehmens, eine Rückführung des Kredites bis zum Oktober 1995 aus den laufenden Einnahmen bzw. aus dem Verkaufserlös des Unternehmens zu bewirken. Der Ausschuss ist sich des hier besonders hohen Risikos bewusst, will jedoch die verbleibende Chance zum Verkauf eines sanierungsfähigen Unternehmens erhalten. Dabei lässt er sich maßgebend davon leiten, dass Blähton der größte private Arbeitgeber in Grimmen ist. Nach Rücksprache mit den Häusern (Frau Ministerin Kleedehn, Herr Staatssekretär Dr. Ebnet) stimmt der Ausschuss dem Antrag zu und hebt den Valutierungsstopp auf. Gleichzeitig stellte er fest, dass dies keine Abkehr von der bisherigen Entscheidungspraxis darstelle, bei Unternehmen in Sequestration/Gesamtvollstreckung auf die Rückzahlungsmöglichkeit aus Sicherheitenverwertung abzustellen.“ Der Valutierungsstopp war am 19.01.1995 durch die C & L bei der Commerzbank wegen der geringeren Bewertung der Immobilien und damit mangels ausreichender freier Masse veranlasst worden.

Auf die Frage der Abg. Birgit Schwebs (Fraktion der PDS) an den Zeugen Rückheim nach Signalen von irgendjemandem, ob der Betrieb gerettet werden sollte oder nicht oder ob er im Bürgschaftsausschuss dann quasi freihändig entschieden hätte, antwortete er:

„Das kann ich Ihnen heute nicht mehr so sagen. In der Situation, also die Situation zu schildern, wir hatten damals im Bürgschaftsausschuss eine, ja, hätte ich freie Hand gehabt zu entscheiden. Ich weiß, dass ich mich in vielen Fragen, in denen ich der Meinung war, hier handelt es sich nicht um eine wirtschaftliche Entscheidung, sondern um eine politische oder eine auch politische Entscheidung, wo dann also die Frage ja oder nein so auf der Kippe stand und man dann irgendwo den politischen Willen erforschen musste, dass ich mich dann kurz mit der Leitung des Hauses verständigt habe. Ob das hier auch so war, weiß ich heute nicht mehr. Möglich wäre es gewesen, aber ich kann Ihnen weder sagen, ob ich mit der damaligen Ministerin oder mit dem damaligen Staatssekretär gesprochen habe. Das weiß ich nicht mehr."

Das Ergebnis wurde durch die C & L am 20.01.1995 der Commerzbank mitgeteilt. Der Kredit sowie der Haftungshöchstbetrag für das Land hatte sich damit auf 2,3 Mio. DM erhöht.

Die Vorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) befragte Herrn Rückheim auch dazu, ob sich der Bürgschaftsausschuss mit der unterschiedlichen Bewertung der Betriebsgrundstücke in den Jahren 1993 (17,4 Mio. DM) und Januar 1995 (4,4 Mio. DM) auseinander gesetzt habe und zu welchem Ergebnis er gekommen sei. Der Zeuge erklärte, dass er zwar keine direkte Erinnerung an den Vorgang habe, im Übrigen aber sei es bei derartigen Fragen wesentlich gewesen, dass für einen Investor nicht der tatsächliche Bau- und Bodenwert, sondern der Ertragswert maßgeblich gewesen sei.

Auf die Frage der Vorsitzenden an den Zeugen, ob es nicht angebracht gewesen wäre, angesichts des Umstandes, dass die Bank ihrerseits einen Kredit nur gegen eine 100 %-ige Landesbürgschaft ausreichen wolle, sich eingehender mit dem Vorhandensein von sonstigen Sicherheiten auseinander zu setzen, insbesondere der Frage, ob Wertgutachten überhaupt realistisch seien, antwortete er:

„Hier muss man sicherlich die Sache grundsätzlich betrachten. Richtig ist, wenn eine Bank sagt, wir machen das nur gegen 100-prozentige Landesbürgschaft, dann ist sie der Meinung, hier sind Werte, bankübliche Sicherheiten nicht vorhanden. Und ich habe vorhin auf die Richtlinien hingewiesen, die auch das vorsehen, dass bankübliche Sicherheiten eben nicht vorhanden sein dürfen. Wir hatten diese Frage auch vorhin ganz kurz schon erörtert. In diesem vorliegenden Fall, ich kann nicht sagen, ob es in vielen Fällen vorgekommen ist, dass es solche dramatischen Einbrüche gegeben hat. Ich weiß, dass in ganz vielen Fällen aber, das weiß ich auch aus heutiger Erfahrung oder mit dem Wissen von heute, ja Verkehrswerte, die mal angenommen worden sind, ganz stark nach unten korrigiert werden müssen. Das ist völlig richtig. Aber für die Entscheidung des Landes, denke ich, war die Frage dieser Verwertung nicht in erster Linie entscheidend, sondern wir mussten das unter dem Gesichtspunkt sehen: Gelingt es mit Hilfe der Massekredite, den Betrieb in eine Situation zu bringen, in der er ertragsfähig wird? Wird er das, so gab es eine Chance einen Investor zu finden und der hätte dann für den Betrieb, da ist Grund und Boden mit verbunden, aber er hätte für den Betrieb dann so viel Geld gezahlt, dass man die Massekredite davon hätte ablösen und das Ganze in ein normales Fahrwasser bringen können. Die Frage, ob man Sicherheiten bewertet unter Gesichtspunkten, dass es weitergeht oder unter Zerschlagungsgesichtspunkten, ist insoweit eine andere."

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass es zwischen dem Land und den Banken Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Pflichten der Banken bei der Kreditgewährung gegeben hat. Das geht u. a. aus einem Telefonvermerk der C & L vom 30.01.1995 hervor. Hierin wird deutlich, dass die Commerzbank die Auffassung vertrat, dass sie im Fall der Blähton GmbH keine intensiven Beobachtungs- und Betreuungspflichten übernehmen könne, worauf die C & L angab, dass das übliche Auflagen und Verpflichtungen für die Bank seien. Die Bank bestand somit auf einer Erklärung durch die Landesregierung, dass Pflichten zwar bestünden, aber die Besonderheit eines in Gesamtvollstreckung befindlichen Unternehmens zu berücksichtigen sei.

3.3 Ablehnung einer weiteren Bürgschaftsübernahme im Juli 1995

Am 19.06.1995 kam es im Unternehmen zu einer Havarie, die zum Stillstand der Produktion führte. Zum Ausmaß des Schadens teilte Frau Dr. Backhaus der Commerzbank noch am gleichen Tag schriftlich mit, dass der Ölvorwärmer explodiert sei, die gesamte Bühne schrottreif und die Schaltschränke ausgebrannt seien. Weitere Schäden seien dadurch entstanden, dass brennendes Öl von der Bühne im ersten Stock in die darunter liegenden Fabrikationsräume ausgelaufen sei und sich Paletten entzündet hätten. Vermutlich sei auch die Stahlkonstruktion des Gebäudes beeinträchtigt worden.

Der Zeuge Wulf erklärte hierzu, dass durch die Gesamtvollstreckungsverwalterin ein neuer Brenner zur Vorwärmung des Ofens angeschafft worden sei. Dieser Erhitzer sei von einer anderen Firma als der Herstellerfirma des Ofens gekommen. Der Zeuge Wulf führte den Schaden u. a. auf die unterbliebenen Testfahrten für den Brenner zurück, so dass es zu einer Explosion und einem Brand gekommen sei, seit dem das Werk stillstehe.

Nachdem es zum Havariefall im Unternehmen gekommen war und die Allianz Versicherungs-AG mitgeteilt hatte, dass sie die Schadensregulierung ablehne, wobei eine endgültige Entscheidung zum Zeitpunkt 04.07.1995 noch ausstand, waren weitere Geldmittel notwendig. Das wurde durch Frau Dr. Backhaus am 03.07.1995 in einem Schreiben dem Land gegenüber verdeutlicht. In der 113. Bürgschaftsausschusssitzung wurde angedacht, dass der konkretisierte Finanzmittelbedarf eventuell durch Fördermittel und ohne eine weitere Inanspruchnahme des Landesbürgschaftsprogramms gedeckt werden könnte. Teilnehmer dieser Bürgschaftsausschusssitzung waren unter anderem vom Finanzministerium Herr Dr. Kramer und Frau Götz-Brinkmann und vom Wirtschaftsministerium Herr Weber.

Die Zeugin Götz-Brinkmann erklärte vor dem Untersuchungsausschuss zur Art der möglichen Fördermittel, dass es sich wahrscheinlich um die Gewährung eines Konsolidierungsdarlehens gehandelt haben müsse. Dies hätte dann wieder im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums gelegen.

Die Allianz hatte dann am 07.07.1995 Frau Dr. Backhaus telefonisch mitgeteilt, dass sie nunmehr ihre Eintrittspflicht anerkenne. Aus einem Vermerk vom 12.07.1995 geht jedoch hervor, dass die Allianz lediglich dazu bereit war, die Schadenssumme unter Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen. Begründet wurde das damit, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Aufgrund der nun immer schwierigeren Situation im Unternehmen stellte auch die Commerzbank bezüglich einer Krediterhöhung neue Anforderungen an den Betrieb. So teilte sie am 19.07.1995 mit, dass nur eine Erhöhung des zur Verfügung gestellten Massedarlehens in Frage käme, wenn eine entsprechende 100 %-ige Ausfallbürgschaft des Landes gewährt, konkrete Aussagen, Planungen bezüglich der Kreditrückführung gemacht und Konzeptionen für die weitere Abwicklung des Gesamtvollstreckungsverfahrens vorgelegt würden.

In der 115. Bürgschaftsausschusssitzung am 20.07.1995 wurde entschieden, dass es keine Möglichkeit zur Übernahme neuer Bürgschaften gäbe, weil bereits bei der Bürgschaftsübernahme und der Erhöhung auf Sicherheiten abgestellt worden wäre, die jetzt ausgeschöpft seien. Eine Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme des Betriebes sei damit nicht finanzierbar. Es wurde ein Valutierungsstopp für den landesverbürgten Kredit ausgesprochen. Somit wurde am 20.07.1995 durch die C & L der Commerzbank mitgeteilt, dass weitere Valutierungen des landesverbürgten Kredites nicht mehr unter den Schutz der übernommenen Bürgschaft stehen würden.

In dieser extremen Krisensituation wandte sich Herr Fischer am 24.07.1995 direkt an Staatssekretär Dr. Ebnet vom Wirtschaftsministerium. In einem mehrseitigen Schreiben stellte er die Situation des Unternehmens dar und verdeutlichte, dass es eine Reihe von Interessenten gäbe. Sein Anliegen war es, eine Wiederaufnahme der Gespräche und somit die Chance zum Erhalt des Unternehmens zu ermöglichen.

Auch zahlreiche Aktivitäten verschiedener Seiten, wie zum Beispiel ein Brief von der Bundestagsabgeordneten Dr. Merkel an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder weitere Versuche der Commerzbank, führten nicht zu einer Änderung der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses.

Der Abg. Heinz Müller (Fraktion der SPD) hinterfragte gegenüber dem Zeugen und damaligen Ministerpräsidenten Dr. Seite die Entscheidung zur Ablehnung der Erhöhung der Bürgschaft. Der Zeuge erklärte hierzu, dass man politisch nicht immer an das Ende komme, da die Banken überzeugt werden müssen, dass das Land mit dem politischen Willen hinter dem Betrieb stehe. Bei solchen Entscheidungen müsse man in Kauf nehmen, dass später danach gefragt würde, ob man das Risiko nicht gesehen hätte.

Am 27.07.1995 fand ein Gespräch über die aktuelle Situation der Norddeutschen Blähton GmbH statt. Teilnehmer waren unter anderem der Betriebsrat, die Sequesterin Dr. Backhaus, der stellvertretende Geschäftsführer Fischer, der Landrat Molkentin, Herr Dr. Adler von der Ostsee-Zeitung, Herr Saur von der Staatskanzlei und Herr Nellen vom Wirtschaftsministerium. In dem durch das Wirtschaftsministerium, Herrn Dopp, zu dem Gespräch erstellten Vermerk wurde festgehalten, dass dem Wirtschaftsministerium nicht bekannt gewesen sei, dass der Landrat sowie ein Vertreter der Presse an diesem Gespräch teilnehmen würden. Im Verlauf des Gespräches wurde dem Vertreter des Wirtschaftsministeriums mitgeteilt, dass zur Wiederaufnahme der Produktion ein Finanzbedarf von ca. 660 TDM notwendig sei für folgende Aufwendungen:

- Instandsetzung der bei der Havarie beschädigten Anlagen,
- Reparatur des Schornsteines,
- Verluste aus Produktionsausfall.

Es wurde erklärt, dass dieser Bedarf aus der Auszahlung von Versicherungsleistungen in Höhe von ca. 250 TDM und einer Rücknahme des Valutierungsstopps gedeckt werden könne. Die Sequesterin Dr. Backhaus erklärte, dass bei einer Aufhebung des Valutierungsstopps für den verbürgten Massekredit ihre Bereitschaft vorläge, die avisierten Kündigungen zu verschieben. Die Kündigungen der gesamten Belegschaft waren für den 28.07.1995 zum 31.07.1995 vorgesehen. In seinem Vermerk erklärte Herr Dopp auch, dass davon auszugehen sei, dass die Darstellung in der Presse (OZ) die Verantwortung für die Weiterführung des Unternehmens und den Erhalt der Arbeitsplätze ausschließlich bei der Landesregierung sähe.

Nachdem Herr Dopp telefonisch Rücksprache gehalten hatte mit Frau Götz-Brinkmann vom Finanzministerium und Herrn Jandke von der C & L, stellte er fest, dass durch das Gespräch in Grimmen keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden seien, die zum Revidieren der Entscheidung führen könnten. Aussagekräftige Unterlagen seien nicht vorgelegt worden. Auch die antragstellende Bank sei bei dem Gespräch nicht dabei gewesen. Er votierte vor dem Hintergrund, dass auch der Besuch vor Ort nicht den Eindruck hinterlassen hätte, dass eine gewinnbringende Fortführung des Unternehmens möglich sei, dafür, dass der vom Betriebsrat geforderten Aufhebung des Valutierungsstopps nicht zugestimmt werden solle. Der Bürgschaftsausschuss sei am 20.07.1995 zu der Erkenntnis gelangt, dass zur Fortführung des Betriebes weitere zu verbürgende Kredite notwendig seien. Der durch ihn erstellte Vermerk wurde dem Staatssekretär zur Entscheidung vorgelegt.

Der heutige Ministerpräsident und damalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff wies bezüglich der Frage der Übernahme von Bürgschaften durch das Land grundsätzlich darauf hin, dass es nicht erlaubt sei, eine Bürgschaft auszureichen, wenn man von vornherein wisse, dass diese Not leidend würde. Wie der Zeuge Dr. Ebnet, damaliger Staatssekretär und heutiger Wirtschaftsminister, gab er an, dass man den zweiten Bürgschaftserhöhungsantrag abgelehnt habe, um kein gutes Geld dem schlechten hinterherzuwerfen.

3.4 Weitere Reaktivierungsversuche

In der Folgezeit fanden zahlreiche Versuche statt, das Unternehmen wieder zu reaktivieren. Es wurden Überlegungen auf Seiten der Landesregierung angestellt, welche Konzepte dazu erfolgreich sein könnten und welche Investoren für eine Übernahme in Frage kommen würden. Hierbei wurde auch die Frage diskutiert, ob ein Erhalt der alten Betriebsstätte erfolgversprechend wäre oder ob ein Neubau dem Unternehmen größere Chancen für ein Überleben am Markt eröffnen würde.

In diesem Zusammenhang besuchte der damalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff am 19.09.1995 das Unternehmen. Nach einem Pressebericht der Ostsee-Zeitung sprach er sich dagegen aus, den Betrieb weiter am Tropf des Landes künstlich am Leben zu erhalten. Da in der Konkursmasse kaum Erhaltenswertes vorhanden sei, solle ein Neubau auf „der grünen Wiese“, konzipiert bis zum Jahresende, favorisiert werden. Interessierte Investoren könnten dann mit der höchstmöglichen Förderung durch das Land rechnen.

Wie aus Presseberichten weiter ersichtlich war, stand der Besuch des Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff im Zusammenhang mit einer Reihe von Besuchen bei verschiedenen anderen sich in Krisensituation befindenden Unternehmen des Landes, wie zum Beispiel Metallbau Trassenheide GmbH oder Vorpommersche Eisenwerke GmbH Ueckermünde. Bei DPA war zu dem Besuchstermin des Wirtschaftsministers Folgendes zu lesen: „Bei Blähton Grimmen gäbe es offenbar Bemühungen für einen Neuanfang auf der ‚grünen Wiese'. Erforderlich sei ein gutes Zusammenspiel mit der Treuhandnachfolgerin BvS, damit die Bergrechte für die Tonvorkommen nur in Verbindung mit Investitionen vergeben werden."

Die Ostsee-Zeitung veröffentlichte am 20.09.1995 unter der Schlagzeile: „Ringstorff favorisiert Neubau auf grüner Wiese: Nur in einem Neubau auf der 'grünen Wiese', der durch eine höchstmögliche Landesförderung begleitet wird, sieht Wirtschaftsminister Dr. Harald Ringstorff (SPD) eine realistische Chance auf den Erhalt der Blähton-Produktionsstätte Grimmen. Während eines für mehrere Beteiligte überraschend anberaumten Lokaltermins wies er gestern Erwartungen an eine Fortsetzung der bisher praktizierten schrittweisen Stützung bzw. Sanierung des alten Betriebes mehrfach kategorisch zurück bzw. bezeichnete sie als ‚unwahrscheinlich'."

Auf die Frage des Abg. Dr. Ulrich Born (Fraktion der CDU), ob der Neubau auf der „grünen Wiese" aus der Sicht des Zeugen Wulf eine Möglichkeit gewesen wäre, das Werk fortzuführen, erklärte der Zeuge:

„Naja. Ich kann jetzt weder ja noch nein sagen. Dieses Werk hätte erst weitergeführt werden müssen, um die Kundschaft zu halten und überhaupt eine richtig, ich sage jetzt einmal, wissenschaftlich begründete Technologie aufzustellen. Dass dieser Tagebau irgendwann einmal zu Ende ist, ist klar, aber für die nächsten zehn, fünfzehn Jahre hätte er dicke gereicht. Und in der Zeit dann den Bau eines neuen Werkes vorzubereiten usw., das war der Standpunkt des Betriebsrates und auch meiner. In dem Gutachten des Dr. Hars war auch die Variante mit drin, neues Werk ja/nein. Es wurde auch von dem Herrn Ebnet, der war ja damals Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, ein Neubau befürwortet. Nur unsere Kunden hätten wir dann fünf Jahre auf die Schiene schieben müssen, und dann ein völlig neues Werk gegen die Konkurrenz aufzufahren?, also das war eigentlich unsere Überlegung dazu. Wir standen da, wir waren uns zwar nicht einig, aber daran hätte es wohl auch nicht gelegen, das Werk dann nicht weiterzuführen."

Zuvor hatte Herr Wulf ausgeführt, dass seines Erachtens mit dem von der Versicherung gezahlten Betrag der Schaden hätte repariert werden können. Mit der Reparatur wäre es nach seiner Einschätzung zu einem Neubeginn des Unternehmens gekommen, wobei das Werk dann an einen der zahlreichen Interessenten hätte verkauft werden können.

Zum Neubau auf der „grünen Wiese" von dem Abg. Dr. Ulrich Born (Fraktion der CDU) befragt, antwortete der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff, dass bei einer Besichtigung des Betriebes zur damaligen Zeit deutlich geworden sei, dass u. a. sehr lange Wege vom Rohstoff Ton zum Betrieb bestanden oder in Zukunft hätten auftreten können. Grund dafür sei gewesen, dass das in Gebrauch befindliche Tonlagerfeld in einem kürzeren Zeitraum erschöpft gewesen wäre und dann auf ein weiter entferntes Tonlagerfeld hätte zurückgegriffen werden müssen.

Aus dieser Erwägung und aus anderen betriebswirtschaftlichen Betrachtungen heraus habe es sich angeboten, einen Neubau vorzunehmen. Dies sei auch die Aussage von Fachleuten gewesen. Auf eine Nachfrage des Abg. Heinz Müller (Fraktion der SPD) erklärte er, dass auch die Belegschaft ein Interesse daran gehabt habe, ein neues Werk zu erhalten.

3.5 Inanspruchnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Bürgschaft

Die Commerzbank forderte mit Schreiben vom 25.10.1995 das Unternehmen zur Rückzahlung des Kredites bis zum 31.10.1995 auf. Mit einem Schreiben gleichen Datums kündigte die Commerzbank der C & L die Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft an und stellte einen Antrag auf Leistung einer Abschlagszahlung. Die C & L, die den Antrag der Commerzbank prüfte, stellte fest, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Durch sie wurde vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von 1,965 Mio. DM zuzuerkennen. Das Ansinnen der Commerzbank zu einer vorzeitigen Zahlung aus der Bürgschaft erfolgte u. a. unter dem Aspekt, weitere Zinsaufläufe zu vermeiden. Das wurde auch durch den Zeugen Rückheim vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. Außerdem erklärte der Zeuge, dass eine Abschlagszahlung jederzeit gefordert werden könne und kein Risiko bedeute. Der Kreditsaldo wurde durch die Commerzbank im Schreiben vom 25.10.1995 per 24.10.1995 mit 1.951.873,62 DM angegeben. Der Haftungshöchstbetrag für das Land betrug 2,53 Mio. DM.

Die C & L teilte am 06.05.1995 der Commerzbank mit, dass das Finanzministerium die Landeshauptkasse angewiesen hätte, eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,965 Mio. DM an die Commerzbank zur Verrechnung mit der verbürgten Kapitalforderung zu überweisen. Diese Abschlagszahlung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und habe vorläufigen Charakter. Die endgültige Ausfallrechnung wurde durch die Commerzbank zum 12.05.1998 erstellt. Sie wird hier im Folgenden wiedergegeben:

Hauptforderung am 20.07.1995 (Valutierungsstopp)	1.973.670,44 DM
minus Zahlungseingänge	- 81.145,53 DM
Verbürgte Hauptforderung	1.892.524,91 DM
Zinsen ab 21.07.1995 bis 31.10.1995	55.923,26 DM
Zinsen ab 01.11.1995 bis 27.02.1996	49.941,62 DM
Zinsen (maximal 10 % des Obligos)	105.864,88 DM
Schadenshöhe	1.998.389,79 DM
minus geleistete Abschlagszahlung	- 1.965.000 00 DM
verbleibender Entschädigungsbetrag zum heutigen Zeitpunkt	= 33.389,79 DM

Nach anfänglichen Bedenken wegen der noch ausstehenden Restzahlung in Höhe von ca. 33 TDM erklärte die Commerzbank, die Originale der Bürgschaftserklärung an die C & L zu senden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Land durch die Ausfallrechnung den Anspruch anerkannt habe.

4. Investorensuche

Ab Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens im Sommer 1994 richteten sich die Aktivitäten verschiedener Beteiligter auf das Suchen eines neuen Investors zum Erhalt des Standortes Blähton GmbH Grimmen. Es kann festgestellt werden, dass es hierzu Aktivitäten auf fast allen Seiten gab, sei es nun von Seiten der Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus, seitens der Landesregierung, insbesondere des Wirtschaftsministeriums, und der BvS, insbesondere der Abteilung Bergwerkseigentum, von Seiten des Landkreises, insbesondere des Landrates Molkentin, oder verschiedenen im Auftrage des Wirtschaftsministeriums tätigen Beratern und Beratungsgesellschaften.

Es folgt eine Aufstellung von Personen, die u. a. an der Investorensuche beteiligt waren oder in den jeweiligen Gremien bzw. Funktionen über den Fortgang der Bemühungen unterrichtet wurden:

Behörde/Gruppe	Name
Wirtschaftsministerium	Nellen, Gläser (Anker-Berater), Gießelbach, Froben, Fritz, Dr. Dannenberg, Schlamp, StS Dr. Ebnet, Weigelt, Dopp, Boucetta, Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff, Wirtschaftsminister Seidel
Landesförderinstitut	Hinz, Harms
Staatskanzlei	Chef der Staatskanzlei Dr. de Maiziére, Saur, Ministerpräsident Dr. Seite
Landkreis Nordvorpommern	Landrat Molkentin, Lender
Stadt Grimmen	Bürgermeister Freimuth
MdB/MdL	Dr. Born (CDU), Glawe (CDU), Scheringer (PDS), Holter (PDS), Dr. Merkel (CDU)
Bergamt Stralsund	Knöfler
THA/BvS/BVVG	Dr. Hofmann, Emshoff, Huberti
Vertreter des Unternehmens	Dr. Beate Backhaus, Fischer, Wulf

Des Weiteren waren an der Investorensuche Herr Dr. Hars als Berater für die Landesregierung, von der KPMG Herr Melcher, diverse Vertreter der Banken und Herr Dr. Spitzner als Verbandssprecher der Ton verarbeitenden Industrie beteiligt. Auch die C & L war in die Investorensuche mit einbezogen.

Im Oktober des Jahres 1994 wurde durch das Unternehmen ein Verkaufsprospekt erstellt, der eine ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Produkte der Blähton GmbH enthielt. Dieser Prospekt wurde mit einigen Adressen von potentiellen Kaufinteressenten durch die Verwalterin Dr. Backhaus an Herrn Nellen vom Wirtschaftsministerium gesandt.

Mit folgenden Interessenten fanden u. a. Gespräche oder andere Kontaktaufnahmen statt:

1. ALSEN-BREITENBURG Zement- und Kalkwerke GmbH
2. Viking Cement AS Norwegen
3. EMBRA AS, Oslo
4. SAX Baustoff GmbH
5. GISOTON GmbH & Co. KG Lauchhammer
6. Spezialtechnik Dresden GmbH
7. Greifswalder Baugesellschaft GmbH
8. Dansk Hus Dänemark
9. Schornsteinwerk Karl-Heinz-Schreyer-GmbH
10. Konrad Pülz KG
11. HANSA Baustoffwerke Parchim GmbH
12. Ventschow Beton GmbH
13. Ingolf Stein
14. Liapor Franken GmbH Hallendorf
15. Leca Deutschland GmbH Pinneberg
16. Australian Defence Industries Deutschland GmbH (ADI)
17. BKN Baustoffwerke GmbH Sachsen
18. Carbofer Verfahrenstechnik
19. Nordton AG vertreten durch Bau & Grund Management AG
20. Firma Mutabor
21. Dieter Bohn, Thüringen
22. HOCON, Dr. Hofmann, HSW GbR (Dr. Hofmann, Schmieg, Wulff)
23. Siemens AG
24. Dold Hoch- und Tiefbau GmbH

Der ehemalige Wirtschaftsminister Seidel stellte klar, dass die Frage der Investorensuche als Aufgabe der Regierung überhaupt nicht diskutabel sei. Er verwies darauf, dass in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den alten Bundesländern die Investorensuche eine viel größere Bedeutung habe. Dies ergäbe sich schon allein aus der historischen Situation. Man habe sich manchmal „weit aus dem Fenster“ lehnen müssen. Dabei bestünde natürlich die Gefahr, dass man suggeriere, etwas zu können, was man eigentlich nicht könne. Im Übrigen hob er in diesem Zusammenhang die Rolle der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern hervor, deren Aufgabe es sei, Investoren zu suchen. Seiner Auffassung nach sei die GfW allerdings mit zu wenig Mitteln ausgestattet gewesen. Die Investorensuche sei darüber hinaus nicht vorrangig von einem Referat durchgeführt worden, sondern von verschiedenen Abteilungen und Referaten, die sich damit befasst hätten. Er selbst habe als Minister eine ganze Reihe von Reisen durchgeführt, bei denen mit potentiellen Investoren gesprochen worden sei, Reisen also, die zur Investorensuche genutzt worden wären.

Dass die Bemühungen zur Investorensuche durch die Landesregierung einen breiten Raum einnahmen, ist auch aus dem Umstand ersichtlich, dass sich die Unterlagen in insgesamt neun von zweiundzwanzig überlassenen Aktenordnern der Landesregierung vorrangig auf die Investorensuche bezogen.

In der Landesregierung wurde teilweise die Auffassung vertreten, ein Erhalt des Unternehmens Blähton GmbH sei dadurch zu erreichen, dass man die beiden deutschen Marktführer Lias Franken, später Liapor, mit Herrn Dr. Spitzner und Leca Deutschland, mit Herrn Brodtkorb, dazu bewegen könne, den Betrieb in Kooperation zu übernehmen. Hierzu wurden verschiedene Aktivitäten entwickelt. Unter anderem versuchte auch der damalige Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium, Herr Gießelbach, durch ein Gespräch am 22.08.1996 diese Interessenten zu werben. Beteiligt dabei war auch Herr Weigelt vom Wirtschaftsministerium. Die Bemühungen blieben allerdings ohne Erfolg.

Im Bericht werden hier exemplarisch anhand von vier Unternehmen die Bemühungen zur Übernahme des Betriebes geschildert.

4.1 Unternehmen EMBRA AS, Oslo

Erste Kontakte mit potentiellen Investoren wurden durch die Gesamtvollstreckungsverwalterin Dr. Backhaus geknüpft. So führte sie bereits im Januar 1995 Gespräche mit der Firma EMBRA AS, Oslo. Das Unternehmen EMBRA sah in einem im Mai des Jahres 1995 übersandten Plan Investitionen in zwei Schritten in einer Gesamthöhe von 26,5 Mio. DM vor und gab eine Zahl von mindestens 38 Beschäftigten an. Weiter fand am 27.06.1995 ein Informationsgespräch mit der Firma EMBRA wegen der Übernahme der Norddeutschen Blähton GmbH statt, bei dem schon sehr konkrete Vorstellungen von Seiten des Investors zur Weiterführung des Betriebes oder auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen erkennbar wurden. Die Firma EMBRA wollte sich schon im August 1995 entscheiden. In dieses Gespräch mit einbezogen waren auf Seiten des Wirtschaftsministeriums Herr Schlamp und der Anker-Berater Gläser. Der Brand im Unternehmen, der zum Stillstand der Produktion führte, wirkte sich negativ auf die Verhandlungen mit der Firma EMBRA aus, da auch im Juli 1995 nicht klar war, ob die Produktion wieder aufgenommen werden könnte. Frau Dr. Backhaus vertrat die Ansicht, dass der Betrieb dann nicht mehr veräußerbar sei, da für die Firma EMBRA entscheidend sei, einen lebenden Betrieb zu erwerben. Die Firma EMBRA selbst setzte zur Absicherung ihrer unternehmerischen Entscheidung erhebliche Personal- und Sachmittel ein, um sich ein umfassendes Bild von der betriebswirtschaftlichen Situation zu verschaffen. Sie schickte mehrere Mitarbeiter in die Blähton GmbH, um eine eventuelle Übernahme vorzubereiten.

Abweichend vom Termin Anfang August legte das Unternehmen EMBRA bereits mit Schreiben vom 19.07.1995 seine Entscheidung vor. Ein Engagement in Grimmen wurde abgelehnt. Telefonisch informierte Herr Stormorken, Projektmanager der Firma, Frau Dr. Backhaus noch am gleichen Tag darüber, dass eine Übernahme unmöglich sei, wenn die Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Bergrechte durch die BvS, nicht geändert würden. Auch sei in der Besprechung beim Wirtschaftsministerium keine ausreichende Unterstützung gewährt worden. Die Informationen, die die Firma EMBRA aufgrund der Untersuchung ihrer Wirtschaftsprüfer und des technischen Reports erhalten habe, würden insbesondere mit den Konditionen der BvS für die Übernahme der Bergrechte zu überhöhten Übernahmekosten führen, so dass sich die Übernahme nicht rechne. Die Informationen von Herrn Stormorken wurden von Frau Dr. Backhaus noch am gleichen Tag an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet.

Als der damalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff am 19.09.1995 das Blähtonwerk besuchte, erklärte er im Zusammenhang mit der Investorensuche, dass von Seiten des Wirtschaftsministeriums der Neubau eines Werkes favorisiert würde (siehe auch Pkt. IV.3. - Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern). In einem dazu am 18.09.1995 erstellten Vermerk gab Herr Nellen an, dass das Konzept der SAX-Gruppe am weitesten ausgereift und die Kaufabsicht der Firma EMBRA inzwischen zurückgezogen worden sei.

4.2 Unternehmen SAX Baustoff GmbH

Am 19. Juli 1995, dem Tag, an dem die Firma EMBRA mitteilte, dass sie kein Interesse an der Übernahme des Betriebes Blähton GmbH habe, wandte sich das Unternehmen SAX Baustoff GmbH, Herr Schneider, an das Wirtschaftsministerium. Er erklärte, dass er bereits im Jahr 1992 Interesse am Unternehmen gehabt hätte und dieses nach wie vor bestehe. Hinsichtlich der Finanzierung führte Herr Weitzmann von der SAX Baustoff GmbH ein Gespräch mit der Industrie- und Kreditbank in Berlin. Hierbei ging es um die Frage der Altschulden von ca. 12 Mio. DM sowie der Investitionen von ca. 5 bis 7 Mio. DM. Durch das Wirtschaftsministerium wurde Herrn Weitzmann bei allen Fragen größtmögliche Unterstützung angeboten. Die Firma SAX wollte nicht nur die Produktion des Blähtones betreiben, dessen Qualität sie aufgrund des geringen Gewichtes als vorteilhaft ansah, sondern auch eine Weiterverarbeitung (Steinwerke) aufnehmen.

Aufgrund der Betriebsstilllegung des Unternehmens NDB GmbH am 31.07.1996 fand am 9. August 1995 in Grimmen eine Beratung zur weiteren Verfahrensweise der Aufrechterhaltung der bergbaulichen und öffentlichen Sicherheit im Tagebau Grimmen Nord und im Bereich der Abraumhalde statt. An dieser Beratung nahmen Vertreter der BvS, der NDB GmbH, der SAX Baustoff GmbH und des Bergamtes Stralsund teil. Die BvS bekannte sich dazu, finanzielle Mittel auf Grundlage der Durchgriffshaftung und Haftungserklärung vom 22.12.1994 für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Herstellung der bergbaulichen und öffentlichen Sicherheit bereitzustellen. Das Unternehmen SAX Baustoff GmbH erklärte sein Interesse an der Weiterführung der bergbaulichen Arbeit im Bereich des Bergwerkseigentums Grimmen Nord und zur Aufrechterhaltung der Produktion und Verarbeitung des Bodenschatzes Lias-Ton am Standort Grimmen. Daraufhin wurde Ende August 1995 zwischen der BvS, Abteilung Bergwerkseigentum, und der Firma SAX entschieden, die erforderlichen Leistungen zur Herstellung der bergtechnischen und öffentlichen Sicherheit unter der Leitung der SAX Bauunternehmung Baustoffe/Bauelemente durchführen zu lassen.

Eine Erwerbs- und Revitalisierungskonzeption für die Norddeutsche Blähton GmbH wurde mit Datum vom 01.09.1995 vorgelegt. Hierin wurde angegeben, dass aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Verarbeitung von Blähton technisch notwendiges Know-how zur Herstellung und zum Vertrieb der hochwertigen Materialien mitgebracht würde. Das Finanzierungsvolumen für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit inklusive Betriebsinventar und Betriebsmittel wurde mit 55.760.000 DM angegeben. Vom Privatvermögen sollten 100 TDM als Eigenmittel eingebracht werden. Dieses Eigenkapital sollte durch drei Personen zu gleichen Teilen aufgebracht werden. Als Unternehmensform käme eine GmbH in Betracht.

Es wurde grundsätzlich davon ausgegangen, mit den vorhandenen Arbeitskräften weiterzuarbeiten. Der Kapitalbedarf von insgesamt 55.760.00 DM sollte zur Hälfte aus Fördermitteln des Landes gedeckt werden, also in Höhe von 27.500.000 DM.

Ein schriftliches Angebot zur Erhaltung der Bergbausicherheit im Lias-Ton-Tagebau Grimmen wurde der BvS am 04.09.1995 durch die Firma SAX unterbreitet. Außerdem wurde eine erste Teilrechnung für Sicherungsmaßnahmen, die bereits durchgeführt worden waren, übersandt. Ein Vertrag über die durch die Firma SAX durchzuführenden Maßnahmen und Leistungen zur Bergbausicherheit wurde mit einem maximalen Auftragsvolumen von ca. 2,2 Mio. DM zwischen der BvS, der SAX Baustoff GmbH und der Norddeutschen Blähton GmbH i. G. im Oktober 1995 unterzeichnet. Die Firma SAX führte in der Folgezeit die vertraglich geregelten Maßnahmen durch. Insbesondere handelte es sich um die sich aus dem Betriebsplan gegenüber dem Bergamt ergebenen Verpflichtungen und Auflagen, zu deren Erfüllung die Norddeutsche Blähton GmbH nicht mehr in der Lage war. Die Firma SAX war dazu verpflichtet, die Maßnahmen weitgehend mit Arbeitskräften durchzuführen, die bis zur Betriebsstilllegung bei der Norddeutschen Blähton GmbH beschäftigt gewesen waren. In der Folgezeit verhandelte die SAX-Gruppe mit dem Landrat Molkentin über den Kauf eines Grundstückes und mit der BvS über den Erwerb der Vorrechte für die Tonfelder.

Eingeladen wurde das Unternehmen SAX zu der durch den damaligen Abteilungsleiter der Abteilung 2 des Wirtschaftsministeriums, Herrn Dr. Dannenberg, im März des Jahres 1996 initiierten Gesprächsrunde mit mehreren Investoren (siehe auch IV. 4.6 - Weitere Aktivitäten zur Investorensuche). Zu dieser Beratung wurden Einladungen verschickt, die Teilnehmerlisten enthielten. Die SAX Baustoff GmbH schrieb am 25. März 1996 an Herrn Dr. Dannenberg: „Aufgrund der persönlichen Vereinbarungen mit dem Wirtschaftsministerium am 15.08.1995 mit Herrn Gießelbach, Herrn Gläser und Herrn Froben baten wir um äußerste Diskretion, was unsere Aktivitäten zur Erhaltung des Standortes Grimmen betrifft. Wir als Lizenznehmer der Firma Lias Franken und Interessent für die Norddeutsche Blähton GmbH i. GVO. sind über die Art und Weise der stattfindenden Gespräche mit offiziellen Teilnehmerlisten an jeden Interessenten enttäuscht. Aufgrund dieses Vorgehens können wir den Termin am 25.03.1996 nicht wahrnehmen. Wir möchten damit ein direktes Zusammentreffen mit den Liapor-Werken ausschließen.“ Die Firma war jedoch weiter an der Norddeutschen Blähton GmbH interessiert. Eine Reaktion des Wirtschaftsministeriums auf dieses Schreiben des Unternehmens SAX lag dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Nachdem das Unternehmen SAX weiter Leistungen zur Erhaltung der Bergbausicherheit erbrachte, wurde am 01.10.1996 in einem Schreiben von Herrn Weigelt vom Wirtschaftsministerium gegenüber der Firma die Bereitschaft erklärt, Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Die Förderung des Investitionsvorhabens wurde unter dem Vorbehalt der Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der EU-Bestimmungen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugesichert.

Der Zeuge Dr. Spitzner erklärte auf die Frage der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, ob nicht die Firma SAX Baustoff GmbH ein guter Kandidat für die Übernahme der Blähton GmbH gewesen wäre: „Firma SAX Baustoffe war Kunde von uns. Da habe ich von dem Inhaber erfahren, dass er sich darum bemühe, die Grube von Grimmen zu erwerben, nicht aber das Blähtonwerk weiter zu betreiben. Aber ich möchte auch niemanden anschwärzen. Der Herr Weitzmann wäre nicht geeignet gewesen. Er hat uns auch als Kunde sehr nachlässig behandelt."

Für den Untersuchungsausschuss war nicht festzustellen, welche weiteren konkreten Schritte die Firma SAX in Bezug auf die Übernahme der Blähton GmbH unternahm bzw. welche Gründe letztendlich dazu führten, dass keine Übernahme stattfand. Aus einem Vermerk der Kreisverwaltung Nordvorpommern, Herrn Lender, vom 14.01.1997 geht lediglich hervor, dass die Firma SAX zu diesem Zeitpunkt keinerlei Aktivitäten, weder mit den Banken, der BvS noch dem Wirtschaftsministerium entfaltet habe. Durch die Zeugin Emshoff von der BvS wurde erklärt, dass es durch die Firma SAX letztendlich wegen Finanzierungsschwierigkeiten nicht zu einer Übernahme des Betriebes gekommen sei.

4.3 Unternehmen BKN Baustoffwerke GmbH Sachsen

Neben vielen anderen Unternehmen interessierte sich auch die BKN Baustoffwerke GmbH Sachsen für den Standort der Blähton GmbH in Grimmen. Sie wurde von Herrn Weigelt vom Wirtschaftsministerium im September 1996 als potentieller Investor angesehen.

Nach eigenen Angaben der BKN GmbH gehörten im Jahr 1996 mehrere Betriebe, vor allen Dingen in Mitteldeutschland, zum Unternehmensverbund. Dazu zählten z. B.:

BKN Baustoffwerk Leipzig GmbH, Sachsen Werk Wurzen,
BKN Baustoffwerk GmbH Leipzig, Sachsen Werk Leipzig,
BKN Baustoffwerk Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe,
BKN Hartensteinwerk Wermsdorf GmbH Sachsen, Wermsdorf und
BKN Baustoffwerk GmbH Sachsen, Oschatz.

Des Weiteren in Süddeutschland:

BKN Karl Bögl GmbH & Co. Baustoffwerke Neumarkt und
BKN Karl Bögl GmbH & Co. Baustoffwerke Fürstenfeldbruck bei Nürnberg und bei München.

Bei der BKN GmbH handelte es sich um ein noch relativ junges mittelständisches Unternehmen, das 1970 gegründet wurde.

Angesichts der umfangreichen Produktionspalette sah die Firma BKN in erster Linie die Herstellung und den Einsatz des am Standort Grimmen existierenden Rohstoffvorkommens für die eigene Verarbeitung in der Produktion der anderen zum Unternehmensverbund gehörenden Werke. Der nicht blähfähige Ton sollte als Material für die Herstellung von Wandbaustoffen oder keramischen Erzeugnissen genutzt werden.

Die BKN GmbH sah in ihrer Konzeption folgende Anzahl von Arbeitnehmern vor:

1. Grubenbetrieb einschließlich Verkippung	3 - 5 Arbeitnehmer
2. Anlage zur Herstellung von Blähton	15 - 20 Arbeitnehmer
3. Betonwerk	40 - 60 Arbeitnehmer

Bis zum IV. Quartal 1998 wollte die Firma die Blähtonproduktion aufnehmen. Anschließend sollte ein Betonwerk errichtet werden. Der Baubeginn des Betonwerkes war für das Frühjahr 2000 geplant. Die Gesamtinvestitionen wurden mit 50 Mio. DM angegeben. Das Konzept der Firma BKN lag ca. Mitte September 1996 im Wirtschaftsministerium vor. Das Unternehmen bewarb sich um den Ankauf des Bergwerkseigentums bei der BvS. Mit dem Konzept der BKN GmbH setzte sich auch im Oktober 1996 der Landrat des Landkreises Nordvorpommern, Herr Molkentin, auseinander und bot der Firma seine Unterstützung an.

Im Wirtschaftsministerium fand am 18.09.1996 mit der BKN GmbH ein Gespräch statt. Das geht aus einem Schreiben der Firma vom 21.10.1996 hervor. Vermerke oder ein Protokoll bzw. Notizen hierzu lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor, so dass hier keine inhaltlichen Einzelheiten angegeben werden können. In einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Schreiben vom 21.10.1996, das sich auf dieses Gespräch vom 18.09.1996 bezog, teilte das Unternehmen mit, dass aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Lage von seiner Seite von der Investition Blähtonwerk abgesehen würde und bedankte sich für die Bemühungen des Wirtschaftsministeriums.

4.4 Unternehmen Australian Defence Industries Deutschland GmbH (ADI)

Aus den Unterlagen geht hervor, dass sich seit Mitte des Jahres 1996 das Unternehmen ADI für die Blähton GmbH interessierte. Die ADI Deutschland GmbH ist eine Tochtergesellschaft der ADI Limited, Sydney/Australien. Die Firma befindet sich zu 100 % im Besitz des australischen Verteidigungsministeriums. Die Geschäftsfelder der ADI Deutschland GmbH sind u. a. Bodensanierung und Abfallverwertung. Nach Angaben des Unternehmens waren 1996 in Deutschland 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Grundidee der ADI GmbH war es, die Hausmüll- und Klärschlammentsorgung mit der Blähtonherstellung zu kombinieren. Deshalb wurde durch sie am 4. Juli 1996 an die Blähton GmbH eine Anfrage gestellt zum bisherigen Entsorger, zur Höhe der Kosten der Entsorgung und zur jährlichen Abfallmenge. Es wurde des Weiteren darum gebeten, diesbezüglich mit dem Landkreis in Kontakt zu treten.

Das Unternehmen ADI plante in Grimmen zwei Projekte. Zum einen sollte im bestehenden Werk die herkömmliche Blähtonproduktion wieder angefahren werden. Zum anderen sollte eine Neuinvestition (ca. 150 Mio. DM, ca. 30 Dauerarbeitsplätze) für die thermische Behandlung von Hausmüll erfolgen. Bei diesem Projekt sollten der in Grimmen vorhandene Ton als Beimischung zur Müllverbrennung dienen und als Endprodukt dieses Verfahrens ein marktfähiger Blähton entstehen.

Nachdem im August des Jahres 1996 im Wirtschaftsministerium die Pläne der ADI GmbH bekannt waren, wurde auch der Kontakt zur BvS, Abteilung Bergwerkswesen, aufgenommen. Bei einem Gespräch in Grimmen auf dem Gelände der Blähton GmbH wurde durch Frau Emshoff und Herrn Dr. Hofmann von der BvS der Firma ADI der Kauf des Bergwerkseigentums zu einem Preis von 3,2 Mio. DM angeboten. In einem Vermerk hielt Frau Emshoff fest, dass der Geschäftsbereich der ADI GmbH grundsätzlich in der Entsorgung und Verwertung von Müll und Abfallstoffen und nicht in der Produktion von Baustoffen liegen würde.

Zwischen dem Wirtschaftsministerium, u. a. Herrn Gießelbach, und der ADI GmbH, Frau Janke, Managerin Abfallwirtschaft, wurde vereinbart, dass eine Grobkonzeption, die speziell den Einsatz der Neutralysis-Technologie der Firma ADI erläutern sollte, an das Wirtschaftsministerium übergeben werde. Diese Grobkonzeption lag Ende August 1996 vor. Die ADI GmbH sah die Möglichkeit einer Realisierung ihres Projektes in zwei Phasen:

1. Instandsetzung der alten Produktionsanlage und Wiederaufnahme der Blähtonproduktion nach der alten Technologie,
2. Neubau einer Produktionsanlage zur Herstellung eines Leichtbauzuschlagstoffes nach der Neutralysis-Technologie.

Der Einsatz der Technologie sollte unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb des Betriebes sein. Ebenso war die Bereitstellung von Hausmüll und Klärschlamm vor Erwerb des Betriebes vertraglich sicherzustellen. In einem so genannten Grobaktivitätenplan wurden durch die ADI GmbH ca. 50 Einzelaktivitäten aufgeführt zur Umsetzung ihrer Konzeptidee, die hier nicht alle im Einzelnen ausgeführt werden sollen. Beispielsweise wurden benannt:

- Kontaktaufnahme und Information des Landrates des Landkreises Nordvorpommern über die möglichen Absichten und Aktivitäten der ADI GmbH im Landkreis,
- Einbeziehung weiterer Entsorgungsbetriebe, z. B. Kreis Ostvorpommern, Hansestadt Greifswald, zur Absicherung der erforderlichen Hausmüll- und Klärschlamm-Menge,
- Klärung und Abstimmung der künftigen Rechtsträgerschaft des „Bergwerksfeldes Grimmen Nord“ mit der BvS,
- Bestätigung durch die Abgeordnetenhäuser des Landes, des Kreises und der Stadt zur Einführung der Neutralysis-Technologie am Standort Grimmen und damit Bestätigung der thermischen Verwertung von Hausmüll und Klärschlamm im Landkreis Nordvorpommern,
- Kontaktaufnahme zu den Gläubiger-Banken zur Klärung und Abstimmung der möglichen Verfahrensweise zum Erwerb der NDB GmbH und den künftigen Aktivitäten der ADI GmbH nach der Übernahme,
- Beantragung und Bereitstellung von Fördermitteln für die Wiederinbetriebnahme der Blähtonproduktion und
- Überarbeitung des Investitionskostenplanes unter Beachtung der speziellen Bedingungen des Standortes Grimmen mit dem Ziel: Gesamtkostenaufwand ist kleiner als 140 Mio. DM usw.

Der Bürgermeister der Stadt Grimmen, Herr Freimuth, wandte sich am 17. September 1996 an Frau Dr. Merkel, MdB, und erläuterte ihr das Anliegen des Unternehmens ADI, wobei er auch Einzelheiten zum Neutralysis-Verfahren ausführte. Herr Freimuth bat Frau Dr. Merkel darum, die Ansiedlung dieses Projektes mit dem Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Seidel, zu erörtern. Ebenfalls am 17.09.1996 wandte sich der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Grimmen, Herr Bandelin, an den Wirtschaftsminister, Herrn Seidel, und an die Finanzministerin, Frau Kleedehn, wobei er das Schreiben des Bürgermeisters an Frau Dr. Merkel übersandte und darauf hinwies, dass die Stadt dem Vorhaben der ADI GmbH positiv gegenüberstehen würde.

Mitte Oktober 1996 fand im Wirtschaftsministerium ein Gespräch mit der Firma ADI statt, wobei das Unternehmen über Fördermöglichkeiten beraten wurde und ein Interesse im Rahmen einer Kooperationslösung bekundete.

Aus einem Vermerk des Wirtschaftsministeriums vom 22. Januar 1997 geht hervor, dass die Australian Defence Industries Deutschland GmbH zu diesem Zeitpunkt weiter als potentieller Investor angesehen wurde. Weiter geht aus den Unterlagen des Ausschusses hervor, dass im August 1997 durch das Wirtschaftsministerium eingeschätzt wurde, dass eine Förderung der Investitionen der ADI GmbH bezüglich der Müllverbrennungsanlage in Grimmen kaum möglich sei. Konkret führte Herr Weigelt in einem entsprechenden Vermerk vom 17.08.1997 dazu aus: „Eine Förderung des WM für die Investition wird kaum möglich sein, da nach Aussage von ADI ca. zwei Drittel des Umsatzes über die Müllentsorgungsgebühren erwirtschaftet werden sollen. Auf Wunsch von ADI wurden die dem WM zu diesem Zeitpunkt bekannten Investoren schriftlich über ein Interesse des Unternehmens in Kenntnis gesetzt."

Dem Untersuchungsausschuss lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Pläne der ADI GmbH umgesetzt wurden. So endete das Engagement der Firma nach den Unterlagen des Ausschusses bereits im Oktober 1996.

4.5 Analyse von Herrn Dr. Hars

Ziele der Untersuchung von Herrn Dr. Hars waren die Bestandsaufnahme, die Beurteilung der Chancen und Risiken eines solchen Unternehmens und die Formulierung eines Gründungskonzeptes. Aus der Analyse geht hervor, dass der Auftrag aufgrund einer Besprechung vom 12.09.1995 durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg Vorpommern im Rahmen eines Beratervertrages vom 11.10.1995 erteilt wurde.

Aus dem vorliegenden Aktenmaterial wurde nicht deutlich, wie es zur Beauftragung von Herrn Dr. Hars durch die Landesregierung kam. Der Zeuge Dr. Hars erklärte hierzu, dass er durch Herrn Gießelbach angesprochen worden sei und danach im Oktober 1995 eine Beratung mit dem Referatsleiter des Wirtschaftsministeriums, Herrn Nellen, stattgefunden habe. Der Vertrag, der am 11. Oktober zwischen ihm und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossen worden sei, habe keinen konkreten Bezug zu einzelnen Unternehmen gehabt. Gegenstand sei allgemein die gezielte Untersuchung von Unternehmen der Baustoff-, Elektro- und Maschinenbaubranche hinsichtlich wettbewerblicher Stärken und Schwächen gewesen. Es sei also um Fragen der Marktkenntnisse, der Unternehmensführung, des Marketings und des Vertriebes gegangen. Herr Dr. Hars verwendete bei seiner Untersuchung zu Marktchancen und Gründungskonzept eines Blähtonwerkes in Grimmen auch Informationen Dritter.

Im Vortext seiner Analyse bedankt er sich bei folgenden Personen für die freundliche Unterstützung:

- Bundesverband Leichtbetonzuschlag-Industrie e. V, Ostfildern, Frau Becker,
- Lias Franken Leichtbaustoffe GmbH & Co. KG, Pautzfeld, Herrn Dr. Spitzner und Herrn Drescher,
- Leca Deutschland GmbH, Pinneberg, Herrn Brodtkorb,
- Norddeutsche Blähton GmbH i. G., Grimmen, Herrn Fischer und andere.

Das Konzept war in folgende Hauptpunkte gegliedert:

1. Ausgangssituation
2. Marktanalyse
3. Technologien
4. Standort Grimmen
5. Gründungskonzept

In der Marktanalyse wurden Aussagen zum Produkt, seiner Anwendung, zur Inlandserzeugung, zu Importen, zum Blähtonverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland, zur geographischen Verbrauchsstruktur und zu Produktionsstandorten sowie Kapazitäten gemacht. Zurzeit gäbe es in Deutschland drei produzierende Werke. Das vierte Werk in Grimmen sei stillgelegt. Zwei in Deutschland gelegene Werke, Lias Franken Leichtbaustoffe, Pautzfeld (bei Forchheim) und Lias Leichtbaustoffe, Tuningen (bei Bad Dürrheim), seien miteinander verflochten. Die Lias Franken Leichtbaustoffe GmbH würde eine 100 %-ige Beteiligung an der von Pautzfeld ca. 180 km entfernten Lias Vintirov GmbH (Tschechische Republik) halten. In der Analyse wurden die Produktionskapazitäten der verschiedenen Standorte in Deutschland und in den anderen europäischen Ländern mit Schätzwerten dargestellt.

Weiter wurde ausgeführt, dass in Alexien bei Moskau gerade das modernste Werk Europas entstehen und 1996 in die Produktion gehen würde. Das jüngste produzierende Werk stehe bei Helsinki und sei ca. fünf Jahre alt (AKER). Konkret zur Norddeutschen Blähton GmbH wurde unter anderem ausgeführt, dass das Werk II 1972 als Importanlage aus der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb genommen (parallel zur 1. Ofenlinie des Lias-Franken-Werkes in Pautzfeld) worden und später eine Umstellung auf Nassaufbereitung, zuletzt eine Umstellung im Jahr 1995 auf Ölfeuerung, erfolgt sei. Beim Import aus der Bundesrepublik Deutschland seien technologische Fehler, aus welchen Gründen auch immer, begangen worden. In erster Linie gehöre hierzu, dass eine viel zu kurz geratene Trockentrommel mit einer Länge von 22 m gegenüber gebräuchlichen Trommeln von ca. 40 m eingebaut worden sei. Ein Fehler, der schwer zu korrigieren sei, weil Schornstein und Straße einer Verlängerung entgegenstünden. Ebenfalls qualitätsmindernd sei der große Abstand zwischen Aufbereitungshalle und Ofenlinie.

Zum Marktverhalten der Blähton GmbH wurde in der Analyse angegeben, dass die Blähton GmbH den Markt der alten Bundesländer nach der Privatisierung mit Hilfe des Verdrängungswettbewerbs zu erschließen versuchte, indem sie unter Produktionskosten von ca. 60 DM/m³ zu einem Preis von ungefähr 45 DM/m³ verkauft habe. Eine konstruktive Verbandsarbeit habe nicht stattgefunden.

Unter Punkt 5, Gründungskonzept, wurden in der Analyse drei Alternativen vorgesehen:

Alternative A: Neuwerk auf der „grünen Wiese“
Alternative B: Restrukturierung des Altwerkes
Alternative C: Wiederanfahren des Altwerkes

Alternative A wurde aufgrund unverbindlicher Richtwertinformationen eines Anlagenbauers und mit Hilfe von Erfahrungswerten von Marktteilnehmern erstellt. Alternative B basierte auf Informationen eines potentiellen Anlagenbauers vor Ort in Grimmen, und Alternative C entstand aus Gesprächen mit dem stellvertretenden Geschäftsführer der Blähton GmbH.

Für Alternative A waren Kosten in Höhe von 90 Mio. DM bzw. bei Investor-Know-how ohne Generalübernehmer in Höhe von 60 Mio. DM angegeben. Ohne Beschleunigungsmaßnahmen war ein Zeitplan von 29 Monaten nach Vertragsunterzeichnung vorgesehen. Aus dem beiliegenden Zeitplan zu Alternative A war zu ersehen, dass bereits bis Vertragsunterzeichnung zehn Monate geplant worden waren. Insgesamt hätte sich bei Alternative A ein Zeitplan von 39 Monaten ergeben, also eine Zeit von drei Jahren und drei Monaten. Für Alternative B wurden die Kosten „wie Alternative A“ benannt, jedoch mit erweiterter Toleranz. Zum Zeitplan der Alternative B wurde wiederum angegeben „wie Alternative A“, aber zusätzlich der Zeit der Abwicklung der Gesamtvollstreckung. Für Alternative C wurde im Kostenbereich eine Summe von 15 Mio. DM für Neuinvestitionen und Grundinstandsetzungen angegeben und zum Zeitplan wörtlich: „In Schritten bis 1998 streckbar“. Am Ende der Analyse wurden die Kostenaspekte und die zeitlichen Faktoren der verschiedenen Alternativen gegenübergestellt und daraus geschlussfolgert, dass die Alternative A das Konzept sei, das langfristig am ehesten geeignet erscheine, am Standort Arbeitsplatzsicherung zu betreiben.

Der Zeuge Dr. Hars erklärte, dass er versucht habe, Herrn Dr. Spitzner für ein Engagement in Bezug auf die Blähton GmbH zu interessieren. Das habe er auch deswegen unternommen, da für den Neubau eines Werkes ein erheblicher Eigenkapitalbeitrag notwendig gewesen wäre. Herr Dr. Spitzner habe jedoch abgelehnt.

Mit einem Schreiben vom 16.02.1996 wandte sich Herr Fischer an den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, konkret an die damalige Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Frau Skrzepski, und beschwerte sich über die Verzögerungen auf Seiten der Landesregierung. Hierin führte er aus, dass Herr Dr. Hars ihm erklärt hätte, dass das Konzept dem Wirtschaftsministerium seit dem 04.01.1996 vorläge. Des Weiteren erklärte er sein Unverständnis darüber, dass das Konzept den möglichen Investoren nicht ausgehändigt worden sei, und dass er an die Herren Gläser und Nellen des Wirtschaftsministeriums nicht „rankommen“ würde. Herr Fischer befürchtete insbesondere, dass durch die von ihm angenommenen Verzögerungen der Erhalt des Blähtonstandortes Grimmen gefährdet würde.

Vor der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 21.02.1996 teilte Herr Dr. Hars Herrn Dr. Dannenberg vom Wirtschaftsministerium mit, dass Herr Nellen um die Übersendung seines Konzeptes gebeten hätte ohne den Abschnitt 5.4 - Empfehlungen - als endgültigen Bericht. Herr Dr. Hars übersandte nach Aktenlage fünf Exemplare dieser Ausfertigung.

Dem Untersuchungsausschuss lagen mehrere Exemplare der Analyse vor. Nur in einer Fassung war der Abschnitt 5.4 - Empfehlungen - enthalten. Der Text lautete folgendermaßen:

„Die betrachtete Investition ist sehr kapitalintensiv (mehr als 1 Mio. DM pro 1 Arbeitsplatz) und beträgt ca. den vierfachen Jahresumsatz! Mit der Investition ist erst ein, wenn auch wesentlicher Schritt zum Erfolg getan. Ebenso, fast noch wichtiger, ist der Marktzugang des neuen Werkes. Dies ist bei der Investorenauswahl das entscheidende Argument. Eine ideale Lösung dieses Problems stellt ein Investorenkonsortium aus der Branche bzw. dem Branchenumfeld dar, welches einerseits eine adäquate Eigenkapitalquote einzubringen in der Lage ist und andererseits den unverzichtbaren Marktzugang ermöglicht."

Nach der Darstellung des Zeugen Dr. Hars in seiner Aussage vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sollte durch die Herausnahme dieses Abschnittes keine Präjudizierung für Interessenten herausgegeben werden. Er habe das für sinnvoll gehalten. Interessenten sollten durch interne Empfehlungen nicht abgeschreckt werden.

4.6 Weitere Aktivitäten zur Investorensuche

Von Seiten des Unternehmens - einerseits Herrn Fischer als stellvertretender Geschäftsführer, andererseits Herrn Wulf als Betriebsratsvorsitzender - gab es mehrere Schreiben an die Landesregierung, in denen um Mithilfe und Lösung der Probleme des Unternehmens gebeten sowie die Dringlichkeit des Anliegens verdeutlicht wurde. In einem Schreiben vom 24.01.1996 beklagte man sich von der Unternehmensseite bei Herrn Minister Dr. Ringstorff unter anderem darüber, dass ein Brief an den Staatssekretär Dr. Ebnet sechs Monate lang unbeantwortet geblieben sei. Es wurde die Zeitverzögerung angemahnt und Unverständnis darüber ausgedrückt, dass das Konzept nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, an potentielle Investoren ausgehändigt und mit den Investoren keine Gespräche geführt worden wären.

Zu diesem Vorgang wurde Herr Dr. Ebnet auch von dem Abg. Dr. Ulrich Born befragt. Er erklärte Folgendes: „Man kann natürlich einen Brief als Brief beantworten und sagen: Wir kümmern uns. Mit freundlichen Grüßen. Man kann auch handeln und wir haben gehandelt. Wir, also Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums, waren ja im Unternehmen, waren ja in Grimmen und haben versucht, dort zu arbeiten. Wir haben Herrn Dr. Hars reingeschickt. Wenn dies keine Beantwortung eines Schreibens ist, dann weiß ich nicht, wie man ein Schreiben noch besser beantworten könnte."

Im Dezember 1995 gab es einen Wechsel bei den Abteilungsleitern im Wirtschaftsministerium. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Abteilung 2, Wirtschaftsförderung, und die Abteilung 7, Angelegenheiten EU und Tourismus, durch Herrn Gießelbach geleitet. Die Abteilung 2 wurde nun durch Herrn Dr. Dannenberg übernommen, der auf Empfehlung des damaligen Staatssekretärs Dr. Ebnet als Abteilungsleiter ernannt wurde. Herr Dr. Dannenberg war ca. vier Monate Leiter dieser Abteilung und übernahm dann die Abteilung 5, Allgemeine Wirtschaftspolitik. Später, im Jahr 1997, wurde er Leiter der Sondergruppe Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik, zu der die zwei Referate Volkswirtschaft und Betriebswirtschaftliche Prüfungen gehörten.

Herr Dr. Dannenberg war somit von Ende 1995 bis ca. Mai 1996 auch für die Begleitung des Unternehmens Blähton GmbH und die Suche nach Investoren zuständig. Während seiner Zeit als Leiter der Abteilung 2 wurde ein Lenkungsausschuss initiiert unter Einschaltung der KPMG, die die Aktivitäten zur Investorensuche begleitete.

So fand im März des Jahres 1996 eine Gesprächsrunde statt, zu der mehrere Investoren durch die KPMG im Auftrag von Herrn Dr. Dannenberg eingeladen wurden. Bei diesem Gespräch war auch Herr Dr. Spitzner als Vertreter des Verbandes der Leichtzuschlagstoffhersteller Deutschlands anwesend. Der Zeuge Fischer erklärte hierzu, dass es aus seiner Sicht nachteilig gewesen sei, dass die verantwortlich Handelnden der Hauptkonkurrenten der Firma Blähton zu diesem Termin eingeladen worden seien und teilweise auch als Vorsitzende des Verbandes der Leichtzuschlagstoffhersteller Deutschlands die Möglichkeit hatten, die Marktchancen der Blähton GmbH Grimmen so darzustellen, dass andere kein Interesse mehr an der Übernahme gehabt hätten.

Außerdem erklärte Herr Fischer weiter: „Es hat dann ein Gespräch stattgefunden, ein nochmaliges Gespräch wiederum beim Landrat in Grimmen, wo allerdings dann von Seiten des Wirtschaftsministeriums nicht der Personenkreis eingeladen worden war, den ich mir vorgestellt hatte, sondern es wurden alle Interessenten eingeladen zum gleichen Termin. Alle Firmen, die Interesse hatten, das Blähtonwerk in Grimmen zu erwerben, wurden zu einem gleichen Termin eingeladen. Die haben sich alle angeguckt, können Sie sich ja vorstellen, gesagt worden ist nichts - ganz logisch, es wird ja niemand sein Konzept vor allen anderen unterbreiten wollen. Das ganze Ding ist ausgegangen wie das Hornberger Schießen.“

Der Zeuge Gießelbach, der im Mai 1996 die Abteilung 2 - Wirtschaftsförderung, EU-Wirtschaftspolitik - wieder übernahm, erklärte zu den Beratungen mit Investoren am 25.03.1996:

„Klar. Also die Geschichte kenne ich ja anders, weil ich physisch nicht daran teilgenommen habe, sondern der Herr Molkentin hat gesagt: ‚Gießelbach, das können Sie gar nicht glauben, was da passiert ist, da ruft doch irgendeiner, ja, sage ich mal, alle Leute an den Tisch und meint, jetzt müssen wir aber schnell was privatisieren‘. Wenn das so abgelaufen ist, wie der mir das geschildert hat, dann ist das erledigt. Das können Sie dann nicht machen. Also stellen Sie sich mal vor ... Ich kann dazu aber wirklich nichts sagen. Ich kann es auch so nicht glauben, wie es mir geschildert worden ist.“

Auf Nachfrage des Abg. Dr. Ulrich Born (Fraktion der CDU) gab Herr Gießelbach dann an, dass er durch diesen Beratungsablauf vor einem „Scherbenhaufen“ gestanden habe und intensivste Bemühungen hätte unternehmen müssen, um noch Interessenten zu finden. Der Zeuge zweifelte auch den Sinn des Lenkungsausschusses an. Auf weitere Nachfragen bezeichnete er die damaligen Aktivitäten in der Abteilung 2 als handwerkliche Fehler bzw. einen Managementfehler. Andererseits erklärte er aber auch in seiner Aussage, dass es durchaus möglich gewesen sei, dass die Interessenten den Ablauf der Beratung nur als Vorwand genutzt hätten, weil sie eigentlich aus anderen Gründen, zum Beispiel aus nicht vorhandener Finanzkraft heraus, eine Übernahme nicht realisieren konnten.

Auf eine Frage des Abg. Gerd Böttger (Fraktion der PDS), wie die Suche nach Investoren stattgefunden habe, erklärte der Zeuge Wulf, dass aus seiner Sicht Investoren auch von einer Übernahme abgehalten wurden, da sie gleichzeitig Lizenzen von dem Hauptkonkurrenten Lias Franken gehabt hätten und sich daher eine Übernahme hätten nicht erlauben können.

Zum Wechsel der Leiter in der Abteilung 2 im Wirtschaftsministerium erklärte der ehemalige Wirtschaftsminister Seidel vor dem Untersuchungsausschuss, dass es sein Bestreben gewesen sei, fähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Posten zu setzen. Die bis dahin vorliegende Besetzung sei aus seiner Sicht eine Katastrophe gewesen.

Zur Form der Investorenwerbung wurde auch der damalige Staatssekretär Dr. Ebnet befragt. Er gab an, dass es verschiedene Arbeitsweisen bei den Abteilungsleitern gäbe und dieses bei der ihm vorgehaltenen Aussage des Zeugen Gießelbach deutlich werde. Er selbst halte es für eine durchaus gute Arbeitsweise, zum Beispiel einen Lenkungsausschuss als koordinierendes Gremium zu schaffen. Das sei bei der Vielzahl der Beteiligten notwendig, auch heute werde das noch so praktiziert. Allerdings gäbe es keine vorgeschriebene Verfahrensweise bei der Investorensuche. Die basiere in der Hauptsache auf Erfahrungen. Es sei von Fall zu Fall abzuwägen, wie vorgegangen werde. So habe er zum Beispiel in jüngster Vergangenheit von einem gemeinsamen Gespräch mit mehreren Interessenten abgeraten, in einem anderen Fall könne das aber durchaus sinnvoll und nützlich sein.

Auch der Zeuge Weigelt wies darauf hin, dass sich in dem vorliegenden Bereich die Vertreter der Branche bis auf das i-Tüpfelchen kennen würden und über ihre Unternehmen informiert seien. Es sei durchaus sinnvoll gewesen, verschiedene Unternehmen an einen Tisch zu holen und ihnen Angebote zu unterbreiten.

Der damalige Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. Ringstorff wurde auch zu dieser Thematik gehört. Er brachte zum Ausdruck, dass man sich im Wirtschaftsministerium durchaus bewusst gewesen sei, dass einzelne Bewerber vielleicht nur einen Mitkonkurrenten ausschalten wollten. Zur Art der Investorengespräche meinte er, dass es verschiedene Vorgehensweisen gäbe. Bei Einzelverhandlungen fühle sich evtl. ein Bewerber zurückgesetzt. Es sei deshalb für den jeweils vorliegenden Fall zu entscheiden, wie man vorgehe. Sowohl ein Lenkungsausschuss als auch der Einsatz der KPMG als Mandatar sei durchaus sinnvoll gewesen.

Abg. Dr. Ulrich Born (Fraktion der CDU) konfrontierte den Zeugen Dr. Ringstorff mit der Aussage des Zeugen Gießelbach und dessen Einschätzung zu der damaligen Situation sowie zur Frage, ob ein Lenkungsausschuss sinnvoll sei. Hierzu erklärte der Zeuge, dass es sich bei der Einschätzung von Herrn Gießelbach um eine individuelle Ansicht handele und es immer unterschiedliche Auffassungen gäbe. Auf die Vorwürfe und Reaktionen, die von verschiedenen Beteiligten über die Art und Weise der Durchführung der Investorengespräche erfolgten, entgegnete er, dass es dazu einen Spruch gäbe: „Daut wat ji willt, de Lüd schnackt doch.“[12]

[12] Niederdeutsch, übersetzt Hochdeutsch: „Tut was ihr wollt, die Leute reden doch.“

In diesem Zusammenhang wandte sich am 19.04.1996 auch Frau Dr. Merkel an die KPMG. In dem Schreiben merkte sie zunächst an, dass sie mit der Angelegenheit des Erhaltes des Standortes Grimmen der Norddeutsche Blähton GmbH als zuständige Bundestagsabgeordnete von Anfang an befasst gewesen sei. Ferner führte sie aus, dass Sie das Engagement des Wirtschaftsministeriums und der KPMG für einen Erhalt des Werkes in Grimmen ausdrücklich begrüße und die aufgezeigte Vorgehensweise die Möglichkeit schaffe, Investoren für den Standort zu interessieren.

V. Veräußerung des Unternehmens

Unter Veräußerung des Unternehmens werden nachfolgend einerseits die Geschehen um den Verkauf des Bergwerkeigentums und andererseits der Werksimmobilie mit den darauf feststehenden Gebäuden im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens geschildert. Beide Vorgänge gehören zwar untrennbar zusammen, weil aus dem Bergwerksvorkommen die Rohstoffbelieferung für den Betrieb des Unternehmens erfolgen sollte. Bei den Verkäufen handelt es sich jedoch um rechtlich getrennte Vorgänge, deren Geschehensablauf auch gesondert geschildert werden muss. Im Übrigen wird in den wesentlichen Eckdaten auch der Vorgang der erneuten Förderung des Erwerbers der Werksimmobilie dargestellt. Der Untersuchungsausschuss war in seiner 41. Sitzung übereingekommen, dass diese Vorgänge nicht mehr zum Untersuchungsauftrag im eigentlichen Sinne gehören und die Vorgänge zu einem ganz erheblichen Anteil in einen Zeitraum nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses fallen.

1. Verkauf des Bergwerkseigentums

Seitens der Landesregierung und der BvS war man sich über einen langen Zeitraum einig, dass der Erhalt der Blähton GmbH nur garantiert werden könne, wenn die Veräußerung des Bergwerkeigentums zusammen mit der Veräußerung des Betriebes erfolgen würde. So wurde durch den damaligen Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff im September des Jahres 1995 bezüglich der Idee eines Neubaues auf der „grünen Wiese“ erklärt, dass es erforderlich sei, ein gutes Zusammenspiel mit der Treuhandnachfolgerin BvS anzustreben, damit die Bergrechte für die Tonvorkommen nur in Verbindung mit Investitionen vergeben würden.

Im Rahmen der Aktivitäten des Wirtschaftsministeriums im März und April des Jahres 1996 wurde angestrebt, dass, nachdem Interessenten ihre Vorstellungen und Konzepte bis zum Mai 1996 an die KPMG eingereicht haben, Gespräche unter Beteiligung der BvS geführt werden sollten. Die BvS, Abteilung Bergwerkseigentum, bat die KPMG mit Schreiben vom 22. Mai 1996 darum, die Entscheidung zum bevorzugten Unternehmenskonzept mitzuteilen, um Verhandlungen mit den Interessenten zum Erwerb des Bergwerkseigentums führen zu können. Es sollten Kopien von Konzepten zur Verfügung gestellt werden. Im August 1996 stellte die BvS in einem Schreiben fest, dass bis zum Februar 1997 über die Privatisierung des Bergwerkseigentums entschieden sein müsse. Begründet wurde das damit, dass die BvS u. a. erhebliche finanzielle Mittel für den Tagebau aufgewendet habe.

In dem an den Landrat Molkentin gerichteten Schreiben heißt es u. a. wörtlich: „Nach Einschalten des Wirtschaftsministeriums Schwerin, Herrn Dr. Dannenberg, und der KPMG seit März d. Js. wurden durch uns absprachegemäß keine weiteren Gespräche mit Investoren geführt und keine neuen Kontakte aufgenommen. Wir stellen allerdings fest, dass die bisherigen, sicherlich sehr kostspieligen Aktivitäten des Wirtschaftsministeriums mit Ausnahme von ADI Deutschland zu keinem weiteren Interessenten für eine Wiederaufnahme der Blähtonproduktion oder gar Errichtung eines Neuwerkes geführt haben. Von derzeitigen ‚Gesprächen mit mehreren möglichen Investoren' (Zitat) ist uns nichts bekannt. Aus diesem Grund wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Konkreteres mitteilen würden, vor allem von wem derzeit solche Gespräche geführt werden."

Die Zeugin Emshoff von der BvS bestätigte, dass es im März des Jahres 1996 eine Absprache zwischen dem Wirtschaftsministerium und der BvS gegeben hätte, keine getrennten Wege zu gehen. Es habe eine ganze Reihe von Interessenten gegeben, die dann an das Wirtschaftsministerium verwiesen worden seien.

Dem ehemaligen Wirtschaftsminister Seidel war eine Absprache mit der BvS nicht bekannt, in der vereinbart wurde, dass die Investorensuche vorrangig durch das Wirtschaftsministerium übernommen werden sollte.

Zu der zentralen Frage, warum das Bergwerkseigentum getrennt vom Unternehmen im Jahr 1997 veräußert wurde, erklärte Frau Emshoff unter anderem:

„Es ist nicht zwingend notwendig, dass Werk und Bodenschatz den gleichen Eigentümer haben müssen, aber es muss eine Belieferung gesichert sein. Wir haben uns jahrelang bemüht, Herrn Eliasson eine Möglichkeit zu geben, dass er erwerben kann - mit sehr viel Geduld, mit sehr viel Nachsicht. Wir haben einen unerhörten Betrag in die Sanierung gesteckt und wir haben mehrfach auch die Sanierungsverträge verlängert - ich glaube zweieinhalb Jahre - und wir konnten einfach nicht mehr abwarten, bis jemand nun daherkommt und kauft ... Wir hatten die Alternative zu Herrn Stein als Lehmbaumeister, mit der Bereitschaft, sofort im Anschluss an unsere Beendigung der Bergaufsicht die Verantwortung zu übernehmen - und das war hier unsere Hauptbedingung. Wir waren in der Zwangssituation, nicht mehr warten zu können, weil wir ja kein Unternehmen waren. Wir konnten ja mit so einer stehenden Grube nichts anfangen. Es musste jemand her. ... Es liefen immer zwei Vorstellungen. Entweder wird es zusammen verkauft, was natürlich die optimale Lösung wäre, aber die Aussicht war nicht sehr groß. Es gab so viel Streitereien und Hickhack und wenig Abstimmung, dass wir gesagt haben, es besteht aber immer noch die Möglichkeit, wenn wir jetzt getrennt verkaufen, dass wir versuchen, im Kaufvertrag die Versorgung des Werkes zu sichern. Natürlich nur im betriebsüblichen Umfang und nicht, dass der Erwerber des Werkes grenzenlos über die Grube verfügen kann. Das wäre ja auch eine Versorgung gewesen."

Der Zeuge Fischer, stellvertretender Geschäftsführer der Norddeutschen Blähton GmbH, brachte dagegen bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf entsprechende Fragen zum Ausdruck, dass nach der Trennung von Lagerstätte und Blähtonwerk eine Wiederaufnahme der Produktion nicht mehr möglich gewesen wäre.

Nachdem sich in den Jahren 1995 und 1996 zahlreiche Interessenten für den Erwerb des Betriebes einschließlich des Bergwerkseigentums meldeten und Gespräche führten, kristallisierte sich Anfang 1997 heraus, dass insbesondere Herr Stein und Herr Dr. Hofmann mit seiner Firma HOCON ihr Interesse verstärkten. Beide Investoren standen im ständigen Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium, hier insbesondere mit Herrn Fritz, der als Anker-Berater eingesetzt worden war.

Herr Stein stammte aus dem Landkreis Kassel und hatte verschiedene Ausbildungen im Baugewerbe absolviert. Er befasste sich mit Lehmarbeiten nach historischer Technik und der Verarbeitung von Lehmbaustoffen. Als Autor gab er verschiedene Publikationen zum Lehmbau heraus. Außerdem arbeitete er als Leiter des hessischen Ziegeleimuseums Oberkaufungen.

Die Firma HOCON Consulting & Engineering beschäftigte sich mit Unternehmensberatung und Ingenieurleistungen für Maschinenwesen, Bergbau und Umwelttechnologie.

Herr Dr. Hofmann war nach einem Maschinenbaustudium mit Promotion am Institut für Tagebautechnik in Aachen in der Großindustrie tätig gewesen. Nach der Wende arbeitete er u. a. in Dresden und Bitterfeld. Das Unternehmensprofil der HOCON beschrieb Herr Dr. Hoffmann bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss mit Umwelttechnologie, Bergbauplanung, Recycling und der überwiegenden freiberuflichen Tätigkeit als beratender Ingenieur.

Der Zeuge Gießelbach erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er sich an Herrn Dr. Hofmann gewandt hatte, den er bereits von früher gekannt habe. Er habe Herrn Dr. Hofmann im Rahmen seiner früheren Tätigkeit im Kreis Düren kennen gelernt. Sie seien aber weder verwandt, noch verschwägert, noch befreundet. Dagegen habe er Herrn Wulff (Red.: den späteren Miterwerber der Werksimmobilie) nicht gekannt. Zu ihm sei erst durch Herrn Dr. Hofmann im Rahmen der Bemühungen um Geldgeber für das entwickelte Projekt für Grimmen Kontakt aufgenommen worden.

Herr Stein wandte sich am 11.02.1997 persönlich an den Wirtschaftsminister Seidel und erklärte, dass es bis zum nächsten Versteigerungstermin (der Werksimmobilie) nicht mehr möglich sei, solvente Partner zu finden und Förderanträge zu stellen. Er erklärte jedoch seine Überzeugung, dass das Werk weiterbetrieben werden könne, wofür er die Unterstützung des Wirtschaftsministers benötige. Neben der Blähtonproduktion hatte er noch andere Pläne auf dem Gelände und wollte verschiedene Betriebsteile oder Betriebszweige etablieren, wie:

1. Baustoffproduktionsfirma, Herstellung von Leichtbetonsteinen oder Lehmsteinen, von Mörteln und Wandelementen,

2. Zweigstelle der TALIS Baustoffhandel GmbH (Hauptsitz in 24260 Kaufungen), Vertrieb von denkmalgerechten und ökologischen Baustoffen,

3. TALIS Ökohaus, Herstellung und Vertrieb von Ein- und Mehrfamilienhäusern im TALIS-System,

4. Weihnachtsbaumproduktion, Anbau und Vermarktung von schnell wachsenden Edeltannen auf ca. 100.000 m² im Bereich der Abraumhalde,

5. Einrichtung eines Motorsportvereins mit Übungsgelände auf dem hinteren Teil der Abraumhalde.

Er erklärte weiter, dass er bemüht sei, Interessenten und Geschäftspartner zu finden, die sich an dem Projekt beteiligen sollten. Der Meinung von Herrn Dr. Hars, dass der Aufbau des Werkes gegenüber der sehr kapitalkräftigen Konkurrenz (Leca Pinneberg und Lias Franken) sehr schwierig sein würde, setzte er seine Meinung entgegen, dass in dem relativ kostengünstigen Werk (Neubau gleich 80 Mio. DM) die Chance läge, auch bei veränderten Marktbedingungen kostendeckend zu arbeiten. Des Weiteren enthielt sein an den Wirtschaftsminister Seidel gerichtetes Schreiben detaillierte Aufstellungen zum Betrieb.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) vertrat die Ansicht, dass ein Mittelständler wie Herr Stein ein Projekt in dem geplanten Umfang nicht aus eigenen Mitteln finanzieren und auf eigenes Risiko umsetzen könne. In einem Schreiben vom 18.06.1997 wurde weiter dazu bemerkt, dass hierzu eine entsprechende Beteiligung des Wirtschaftsministeriums und des Landratsamtes notwendig sei. In dem Schreiben wurde auch angekündigt, dass die BVVG noch im Juni beabsichtige, das Bergwerkseigentum zu veräußern. Deshalb wurde Herrn Dr. Hofmann empfohlen, sich mit Herrn Stein zur weiteren Entwicklung seiner Idee in Verbindung zu setzen.

Der Bürgermeister der Stadt Grimmen, Herr Freimuth, äußerte sich mit Schreiben vom 08.04.1997 über Herrn Stein: „Im Laufe der Zeit hat es viele Interessenten gegeben, bei keinem anderen konnte ich bisher ein so hohes Maß an Engagement und Glaubwürdigkeit erkennen. Die Stadt Grimmen und ich als Bürgermeister unterstützen Herrn Stein, den wir zum 03.04.1997 auch als Neubürger unserer Stadt begrüßen konnten, vorbehaltlos in seinen Bemühungen, das Werk zu übernehmen. Denn wir sind sicher, dass die NDB mit ihm als ortsansässigem Unternehmer und eben nicht nur als Investor wieder zum wichtigen Wirtschaftsfaktor in unserer Gemeinde werden wird.“

Herr Gießelbach bestätigte am 21.02.1997 - abgesandt wurde das Schreiben am 26.02.1997 -, dass das Wirtschaftsministerium mit einer höchstmöglichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ das Vorhaben von Herrn Stein in der Realisierungsphase unterstützen werde. Voraussetzung sei allerdings die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Herr Stein wurde durch das Wirtschaftsministerium, Herrn Fritz, über die Förderungsmöglichkeiten durch das Land am 26.02.1997 informiert.

Aus einem Schreiben vom 24.04.1997 von Herrn Stein an das Wirtschaftsministerium, Herrn Schlamp, geht hervor, dass am 23.04.1997 eine Beratung zwischen Vertretern des Ministeriums und Herrn Stein stattgefunden hat, in der präzise Investitionen und eine Investitionsplanung besprochen wurden. Von Seiten des Wirtschaftsministeriums lag dem Untersuchungsausschuss zu dieser Besprechung kein Dokument vor. Aus dem Brief von Herrn Stein ergibt sich jedoch, dass man für die Wiederinbetriebnahme des Blähtonwerkes auf eine förderfähige Summe von ca. 8,5 Mio. DM gekommen wäre. Bei einer 50 %-igen, effektiv 40 %-igen Förderung ergäbe das eine Fördersumme aus den GA-Mitteln von ca. 3,4 Mio. DM. Herr Stein erklärte in seinem Schreiben, dass er sich mit dieser Summe an die Bank wenden würde.

Für das Projekt von Herrn Stein gab die Industrie- und Handelskammer am 16.05.1997 eine fachliche Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses aus dem Landesaufbauprogramm ab. Es wurde unter anderem erklärt, dass man grundsätzlich davon ausginge, dass sowohl die persönlichen als auch fachlichen Voraussetzungen durch Herrn Stein gegeben seien, die Wiederinbetriebnahme des Blähtonwerkes Grimmen und die spätere Aktivierung der auf dem Betriebsgelände befindlichen Nebenflächen und Gebäude durchzuführen. Außerdem erklärte die IHK Rostock weiter, dass zur inhaltlichen Darstellung des Produktionsablaufes, einschließlich der Neubauten bzw. Rekonstruktionsarbeiten und baulichen Veränderungen sowie dem Aufbau des Verwaltungsbereiches ihrerseits keine Widersprüche bestehen würden. Eine Marktprognose für die nächsten Jahre falle positiv aus, da neben der alten Kundschaft Nachfragen für ca. 170.000 Kubikmeter je Jahr eingegangen seien. Das persönliche Engagement des Herrn Stein in seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit und seinen Erfahrungen am Markt würden die IHK nachhaltig veranlassen, das Betreiberkonzept bzw. das Investitionsvorhaben insgesamt zu unterstützen.

In der Anlage zu einer Selbstauskunft, datiert mit dem 02.04.1997, wurden seine finanziellen Verhältnisse und Vorhaben dargestellt, wie z. B. Einlagen in das Betriebsvermögen der NDB, Beteiligungen an anderen Unternehmen, sonstiges Vermögen und Privatvermögen. Diese Unterlagen, wie die Eintragung in die Handwerksrolle, die Selbstauskunft und ein Investitionsplan, wurden als Anlage zum Antrag auf einen Investitionszuschuss zum Erwerb und zur Wiederinbetriebnahme der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen an das Wirtschaftsministerium gereicht. Am 26.02.1997 ging der Antrag beim Wirtschaftsministerium ein. Der Antrag enthielt Daten zu den Arbeitsplätzen und zum Jahresumsatzes des Unternehmens. Herr Stein gab an, sieben Dauerarbeitsplätze für Frauen und achtunddreißig Dauerarbeitsplätze für Männer schaffen zu wollen. Das Vorhaben sollte in dem Zeitraum vom 13.03.1997 und 12.03.2000 durchgeführt werden. Folgende Investitionssummen wurden angegeben:

Jahr	**Investitionssumme in DM**
1997	8.830.000
1998	2.140.000
1999	2.000.000

Die Finanzierung des Vorhabens sollte nach den auf Seite 5 des Antrages enthaltenen Erklärungen zu einem Anteil von 360.000 DM aus Eigenmitteln und zu einem Anteil von 12.610.000 DM aus Fremdmitteln erfolgen.

Der o. g. Investitionsplan sah Investitionen in einer Gesamthöhe von 10,97 Mio. DM vor, die wie folgt verteilt waren:

Jahr	**Investitionssumme in DM**
1997	7.830.000
1998	1.640.000
1999	1.500.000

Durch Herrn Stein wurde die Investitionssumme in anderer Aufschlüsselung angegeben: Für den Erwerb 2,8 Mio. DM, für Bau- und Abrisskosten 3,07 Mio. DM und für Maschinen und Einrichtungen 5,1 Mio. DM.

Auch der Lohnkostenaufwand der Aufbauphase im Jahr 1997 wurde präzise angegeben mit Aufschlüsselung auf einzelne Personen und unter Angabe der Fördersummen, die durch das Arbeitsamt zu erwarten seien.

Aus einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden handschriftlichen Vermerk geht hervor, dass in einem Gespräch am 09.06.1997 zwischen dem damaligen Staatssekretär Dr. Henf und dem Landrat Molkentin der potentielle Investor Stein durch den Landrat präferiert wurde. Zur Vorbereitung dieses Gespräches zwischen dem Staatssekretär und Herrn Stein wurde durch Herrn Froben ein Vermerk erstellt, in dem erklärt wurde, dass sich die BVVG mit Herrn Stein prinzipiell einig über den Verkauf der Lagerstätte sei, die Banken eine Landesbürgschaft fordern würden und der Bürgschaftsausschuss wiederum eine Finanzierungszusage durch eine Bank fordere. Herr Froben wies darauf hin, dass es voraussichtlich hier zu keinem Ergebnis kommen könne, da vorgeschriebene Verfahrenswege einzuhalten seien. Er wies weiter darauf hin, dass das Bergamt Stralsund bereits eine schnellstmögliche und unbürokratische Zulassung einzureichender Betriebsplanunterlagen zugesichert habe für den Fall, dass Herr Stein das Bergwerkseigentum erwerben werde.

Nach einem weiteren Gespräch zwischen Wirtschaftsminister Seidel, Herrn Stein und Herrn Huschke als anwaltlicher Vertreter von Herrn Stein im Juni 1997 erfolgte am 19.06.1997 die Bestätigung an Herrn Stein durch Herrn Minister Seidel, dass für ein Investitionsvolumen in Höhe von 10,9 Mio. DM ein Investitionszuschuss in Höhe von 3,5 Mio. DM bereitstehe. Die Zusage war befristet bis zum 01.08.1997 und erfolgte gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Befristung stand unter der Voraussetzung, dass bis zum genannten Termin die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sei.

Ein paar Tage später, am 27.06.1997, wandte sich Herr Rechtsanwalt Huschke im Auftrage von Herrn Stein an Herrn Gießelbach und bat darum, bei der Deutschen Bank, Herrn Direktor Most, zu intervenieren, weil dessen Zustimmung für ein Blähtonwerk in Grimmen an einer Marktanalyse und einem Gründungskonzept, das der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff in Auftrag gegeben und Herr Dr. Hars im Jahr 1996 erstellt hatte, zu scheitern drohe. Bezüglich des Gründungskonzeptes teilte Herr Rechtsanwalt Huschke im Namen von Herrn Stein Herrn Most von der Deutschen Bank AG mit, dass dieses Gutachten ein Skandal sei, da es auf Informationen des Mitbewerbers Lias und Leca beruhe, die kein Interesse an einem weiteren Anbieter hätten. Außerdem sei das Gutachten schlicht falsch. Des Weiteren wurde darum gebeten, die Vorfinanzierung der Wiederinbetriebnahme des Blähtonwerkes Grimmen nicht an diesem, für den wirtschaftlichen Aufschwung in Vorpommern feindlichen Machwerk scheitern zu lassen.

Die Vorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) fragte den Zeugen Stein, warum er das Gutachten als Skandal bezeichnete. Daraufhin erklärte Herr Stein, dass ihm das Schreiben seines Anwaltes nicht bekannt sei. Auf weitere Nachfrage der Vorsitzenden, ob er sich nicht erinnern könne, dass das Gutachten seiner Meinung nach ein Skandal oder etwas Verkehrtes gewesen sei, antwortete der Zeuge Stein, dass er das wirklich nicht wisse.

Bezüglich des Vorwurfes, das Gutachten sei ein Skandal, wurde auch der Zeuge Dr. Hars befragt. Dieser erklärte daraufhin: „Eine solche Vorgehensweise, dass man tief in die vorhandenen Firmen einsteigt, möglichst tief, ist kein Skandal, sondern professionelles Vorgehen."

Auf die Nachfrage des Abg. Heinz Müller (Fraktion der SPD) antwortete Herr Dr. Hars, dass er nicht nur eine Informationsquelle gehabt habe, sondern mehrere Quellen und darunter auch unabhängige, wie beispielsweise die Unterstützung des Handelsblattes.

Der Zeuge Stein erklärte zu den Verhandlungen mit der BVVG, dass diese ohne große Schwierigkeiten verliefen. Die BVVG sei lediglich daran interessiert gewesen, seine Bonität zu prüfen. Probleme seien erst später aufgetreten.

Mit Datum vom 01.07.1997 veräußerte die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH das Bergwerkseigentum Grimmen Nord an Herrn Stein. Die BVVG verkaufte als Vertreterin der BvS gemäß § 2 des Vertrages das Berkwerkseigentum zu einem Kaufpreis von 1 Mio. DM an Herrn Stein. Dem Käufer wurde das Recht eingeräumt, den Kaufpreis in fünf Raten á 200 TDM zu zahlen. Unter anderem waren wesentliche Bestimmungen, dass gemäß § 6 a dem Käufer ein Rücktrittsrecht bis zum 15.07.1997 eingeräumt und er nach § 7 dazu verpflichtet wurde, den nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes bzw. anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten in Bezug auf die Nutzung und Wiedernutzbarmachung vollständig und gewissenhaft nachzukommen. Insoweit wurde die BvS von allen Ansprüchen frei. Der Vertrag wurde vor Rechtsanwalt Andres als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Rodig in Berlin abgeschlossen (Anlage 22).

Die BVVG hatte für den Vertrag eine Verkaufsvorlage erarbeitet. In einem Telefonat zwischen Herrn Dr. Hofmann von der BVVG gab Herr Dr. Odewald für den Aufsichtsrat mündlich seine Zustimmung zu dem Verkauf an Herrn Stein. Ob seine Bestätigung der Vorlage nachgereicht wurde, wie in einer über das Telefonat angefertigten Notiz angegeben, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Den Ausschuss hat sich hiermit auch nicht weiter beschäftigt, da dies das Handeln der BVVG und nicht der Landesregierung betraf. Den vom Zeugen Dr. Hofmann dem Ausschuss übergebenen Unterlagen konnte jedoch entnehmen werden, dass er sich bemühte, gegen die Entscheidung des Verkaufs an Herrn Stein vorzugehen.

Der Zeuge Wulff erklärte in seiner Zeugenvernehmung am 17.05.2002 vor dem Untersuchungsausschuss, dass ihm bei dem Zwangsversteigerungstermin am 02.07.1997 nicht bekannt gewesen sei, dass am Vortag bereits das Bergwerkseigentum durch die BVVG an Herrn Stein veräußert worden wäre.

2. Verkauf des Betriebes

2.1 Zwangsversteigerungsversuche

Der Antrag auf Zwangsversteigerung wurde zunächst durch die Deutsche Industriebank AG (IKB) beim Amtsgericht Grimmen gestellt. Diesem Verfahren schloss sich später die Stadt wegen ausstehender Grundsteuerschulden und sonstiger Gebühren an. Die Forderungen der IKB wurden am 07.09.1995 unter dem Aktenzeichen 4 K 13/95 angemeldet. Insgesamt belief sich die Rückforderung am 13.10. auf ca. 1,3 Mio. DM, die wie folgt aufgeschlüsselt waren:

Kapital Kredit 1	600.000,00 DM
Kapital Kredit 2	300.000,00 DM
Kapital Kredit 3	300.000,00 DM
Zinsen und Verzugszinsen aus Kredit 1	47.189,05 DM
Zinsen und Verzugszinsen aus Kredit 2	18.367,18 DM
Zinsen und Verzugszinsen aus Kredit 3	19.931,60 DM
Gesamtforderung per 01.10.1994	**1.285.487,83 DM**

Nachdem eine Wertermittlung für die Grundstücke durch einen Sachverständigen vorgenommen worden war, fanden mehrere Zwangsversteigerungstermine statt, auf die im folgenden Text näher eingegangen wird:

Mit Beschluss vom 25.07.1996 wurde durch das Amtsgericht Grimmen der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG, Grundbuch von Grimmen, Blatt 3052 festgesetzt. Der Wert wurde mit 13,398 Mio. DM benannt. Der erste Termin zur Zwangsversteigerung fand am 28.11.1996 statt. Da kein Käufer für die Blähton GmbH gefunden wurde, weil der einzige Bieter nur 300 TDM zahlen wollte und das Mindestgebot bei 7 Mio. DM lag, wurde ein erneuter Versteigerungstermin für den 13.03.1997 anberaumt. Durch Herrn Fritz vom Wirtschaftsministerium wurden Interessenten über den erneuten Zwangsversteigerungstermin am 13.03.1997 informiert. Unter ihnen waren u. a. die Spezialtechnik Dresden GmbH und Herr Bohn aus Könitz in Thüringen.

Auch der zweite Zwangsversteigerungsversuch am 13.03.1997 blieb erfolglos. Das gerichtlich festgelegte Mindestgebot betrug 240 TDM. Der erneute, also dritte Versteigerungstermin, wurde für den 02.07.1997 festgelegt. Im Vorfeld dieses Termins fanden intensive Gespräche von Seiten des Wirtschaftsministeriums mit den beiden damals favorisierten Investoren statt, Herrn Stein und der HOCON. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt bereits darüber informiert war, dass Herr Stein Erwerber des Bergwerkseigentums werden sollte. Die HOCON stellte ihr für Grimmen entwickeltes Projekt, auf das noch eingegangen wird, in den Grundzügen gegenüber dem Wirtschaftsministerium dar und meldete gleichzeitig Zweifel an der Realisierbarkeit der Pläne von Herrn Stein an. Bei der dritten Zwangsversteigerung am 02.07.1997 war Herr Stein dann einziger Bieter mit 262 TDM. Das Mindestgebot lag bei 261,2 TDM. Die Banken lehnten jedoch den Zuschlag an den Bieter Stein ab und stellten einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens. Damit war auch dieser Zwangsversteigerungsversuch gescheitert. Eine durch Herrn Rechtsanwalt Huschke im Auftrag von Herrn Stein eingelegte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts blieb erfolglos. Auch eine am 29.12.1997 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde als unzulässig abgelehnt.

Der Zeuge Dr. Hofmann erklärte, dass es ihm anfangs keineswegs um die Übernahme des Betriebes, sondern um die Entwicklung eines Projektes gegangen sei. Erst später habe sich die Idee entwickelt, den Betrieb zu kaufen.

In den Monaten Juli und August 1997 wurde ein intensiver Kontakt zwischen dem Wirtschaftsministerium, den Banken und der HOCON, Herrn Dr. Hofmann, aufgebaut, der seine Anregungen und Ideen zur Entwicklung einer Revitalisierungsmaßnahme für die Blähton GmbH unterbreitete. Nachdem Herr Dr. Hofmann schon in kurzen Zügen seine Projektideen verschiedenen Beteiligten vorgestellt hatte, erteilte die Stadt Grimmen am 28.10.1997 einen Auftrag an die HOCON zur Entwicklung eines Konzeptes. Das im Dezember 1997 fertiggestellte Konzept enthielt im Wesentlichen die Idee, einen Technopark in Grimmen mit privaten Investoren aufzubauen, dessen Bestandteile z. B. die Revitalisierung der Norddeutschen Blähton GmbH, ein Handwerkerzentrum für Tonprojekte und Lehmbau, ein Innovations- und Verfügungszentrum und ein internationales Fort- und Weiterbildungszentrum enthalten sollten. Das Projekt sollte nach den Vorstellungen des Verfassers durch eine regionale Entwicklungsgesellschaft mbH auf den Weg gebracht werden. Außerdem wurde ein so genanntes Holdingmodell als operatives Instrument für die Kommune vorgeschlagen.

Beim vierten Zwangsversteigerungstermin am 16.02.1998 wurden durch die HSW GbR 3,2 Mio. DM geboten. Die HSW war die Bezeichnung der nun neu gebildeten Investorengruppe, die sich aus Herrn Dr. Hofmann, Herrn Schmieg und Herrn Wulff zusammensetzte. Herr Dr. Hofmann übernahm die konzeptionellen Aufgaben, während Herr Wulff für die Finanzierung zuständig sein sollte. Die Gläubiger-Banken beantragten eine Bedenkfrist bis zum 03.03.1998. Die HSW GbR wurde zum damaligen Zeitpunkt durch Herrn Dr. Hofmann und Herrn Wulff vertreten. Der Zuschlagstermin wurde nochmals vertagt auf den 9. März 1998. Der endgültige Zuschlag erfolgte dann zu diesem Termin. Herr Dr. Hofmann teilte in einem noch am gleichen Tage geführten Telefonat dem Wirtschaftsministerium mit, dass die Investorengruppe HSW Hofmann-Schmieg-Wulff GbR i. G. (HSW) den Zuschlag erhalten habe. Nach dem später erstellten Verteilungsplan sollte der Erlös der IKB, Bodenverbänden, der Stadt Grimmen und der Commerzbank zugute kommen.

Zur Weiterführung des Betriebes wurde die Blähtonwerk Grimmen GmbH gegründet, an der die Herren Dr. Hofmann und Wulff zu jeweils 50 % die Gesellschaftsanteile hielten. Unter der Bezeichnung „Blähtonwerk Grimmen GmbH“ sollte die Gesellschaft gegenüber der Besitzgesellschaft AGG als reine Betriebsgesellschaft geführt werden. Zu der Trennung in Besitz- und Betriebsgesellschaft erklärte der Zeuge Dr. Hofmann, dass dies auf Verlangen der Landesregierung und des Landesförderinstituts geschehen sei.

2.2 Verhandlungen zwischen dem Eigentümer der Bergwerksrechte, Herrn Stein, und der Eigentümerin des Betriebes, der AGG (Dr. Wolf C. Hofmann und Wulf-Dieter Wulff)

Zwischen den Erwerbern der Immobilie und dem Bergwerkseigentümer, Herrn Stein, gab es in der Folgezeit Versuche, eine Einigung über die Nutzung der Rohstoffe zu erzielen. In den Unterlagen des Ausschusses findet sich dazu umfangreicher Schriftverkehr. Auch die Zeugen Stein und Dr. Hofmann sagten hierzu vor dem Ausschuss aus. Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, kann festgestellt werden, dass beide offensichtlich hierzu verschiedene Positionen einnahmen und abschließend keine Einigung erzielt werden konnte.

Unter anderem bot Herr Dr. Hofmann Herrn Stein den Abschluss eines Pachtvertrages über die Nutzung des Geländes an, da die Erdoberfläche nicht im Eigentum des Herrn Stein stand. In einem Schreiben vom August des Jahres 1998 erklärte Herr Stein: „Sie haben mir bei unserem Gespräch (21.07.1998) Ihren Ausgangspunkt für unsere Verhandlungen dargelegt. Sie wollen das Bergwerkseigentum übernehmen und mir dann 10 % der Bergwerksanteile überlassen und mir ferner eine Existenz in dem von Ihnen geplanten Lehmbauzentrum schaffen. Wie Sie verstehen werden, entspricht dies in keiner Weise meinen Vorstellungen."

Auch aus Presseartikeln, wie zum Beispiel aus einem Bericht der Ostsee-Zeitung vom 31.05.2000, geht hervor, dass weiterhin Differenzen zwischen Herrn Stein und Herrn Dr. Hofmann hinsichtlich der Pläne um das Blähtonwerk bestanden. Letztendlich ist für den Ausschuss auch nach Anhörung der Zeugen unklar geblieben, warum eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Der Zeuge Wulff erklärte vor dem Ausschuss, dass es im Verlauf seiner Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Hofmann zu Schwierigkeiten kam. So sei er in wichtige Entscheidungen und Vorgänge nicht einbezogen worden. Dies betraf vor allem die Kontakte zum Wirtschaftsministerium, die im Wesentlichen durch Herrn Dr. Hofmann gehalten worden seien. Schreiben von Herrn Wulff an das Wirtschaftsministerium seien unbeantwortet geblieben. Auch solle Dr. Hofmann später in Briefköpfen von Schreiben, die sich mit dem Vorhaben in Grimmen befassten, die Adresse von Herrn Wulff nicht mehr angegeben und damit Kontakte zu ihm unterbunden haben. Eine Erklärung für dieses Verhalten von Herrn Dr. Hofmann konnte der Zeuge nicht abgeben.

Zu seinen Kontakten zu Herrn Stein erklärte Herr Wulff, dass er sich bemüht habe, eine Einigung wegen der Nutzung der Tonvorkommen zu erzielen. Er sei auch heute noch im Gespräch mit ihm und habe „nach wie vor nie Probleme gehabt, Herrn Stein zu integrieren." Außerdem habe er sich Informationen eingeholt, die bestätigten, dass Herr Stein Fachmann auf dem Gebiet des Lehmbaues sei. Er habe deshalb die Installierung eines Bereiches Lehmbau im geplanten Teil des Konzeptes „Handwerkerzentrum" befürwortet.

Abschließend bleibt festzustellen, dass nach den Erkenntnissen des Ausschusses eine Wiederinbetriebnahme des Werkes bis zum heutigen Tag nicht stattgefunden hat.

3. Fördermittelgewährung an die Erwerber im Jahr 1998

Die Fördermittelgewährung an die neuen Erwerber im Jahre 1998 wurde durch den Ausschuss nicht mehr im Detail untersucht. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass eine erneute Fördermittelgewährung an einen Erwerber aus einem Gesamtvollstreckungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren heraus nicht mehr den eigentlichen Untersuchungsauftrag betrifft. Andererseits handelt es sich im großen Umfang um Vorgänge, die sich erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 03.12.1998 ereigneten. Mitgeteilt werden sollen daher hier nur die wesentlichen Eckdaten des Geschehens.

3.1 Antrag und Bewilligung

Am 29.12.1997 beantragten die Herren Dr. Hofmann und Wulff, als Allgemeine Grimmener Grundstückgesellschaft, handelnd in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für die Wiedererrichtung eines Blähton verarbeitenden Betriebes Investitionszuschüsse.

Am 09.02.1998 wurde durch Herrn Lübke vom Wirtschaftsministerium gegenüber der HSW Hofmann-Schmieg-Wulff GmbH in Gründung versichert, dass die geplanten Investitionen Bezug nehmend auf den vorliegenden Antrag im Rahmen des Förderprogramms aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ maximal unterstützt würden. Konkret wurde mitgeteilt, dass bei einer Investitionshöhe von 20 Mio. DM 18,5 Mio. DM förderfähig seien. Deshalb werde ein Zuschuss in Höhe von 9,25 Mio. DM bereitgestellt. Anschließend wurde die Aufteilung über die Haushaltsjahre 1998 bis 2000 angegeben. Es erfolgte dann eine Zusicherung gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz bis 30.04.1998 befristet unter der Voraussetzung, dass bis zum genannten Termin die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sei. Die Zusicherung an Herrn Stein erfolgte am 19.06.1997, der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren am 09.03.1998 (wurde bereits dargestellt).

In einer handschriftlichen Notiz des Wirtschaftsministeriums wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Zusicherung nicht Interessen des Mitbewerbers Stein und der Deutschen Bank (Herrn Most) konterkarierten. Man kam jedoch zu dem Ergebnis, dass gleiche Bedingungen für potentielle Investoren gelten sollten.

Der Zeuge Wulff gab an, dass im Vorfeld der Fördermittelgewährung im Frühjahr 1998 ein Gespräch mit dem damaligen Leiter der Abteilung 2 des Wirtschaftsministeriums, Herrn Gießelbach, geführt worden sei. Herr Gießelbach habe dabei Fördermittel in Höhe von 10 bis 20 Mio. DM angeboten, ohne dass grundsätzliche konzeptionelle Fragen des zu fördernden Vorhabens geklärt gewesen seien. Vielmehr habe es erst eines Auftrags zur Erarbeitung einer Konzeption durch das Wirtschaftsministerium bedurft. Im Übrigen erklärte der Zeuge, dass sich Herr Gießelbach an keine seiner getroffenen Zusagen gehalten hätte.

Für die Finanzierung des Projektes Grimmen war, wie bereits erwähnt, Herr Wulff zuständig. Dieser baute Verbindungen zu einer HWH International, mit Sitz in Zürich, auf. Als Vertreter der HWH wurden u. a. Herr Hurter, Herr Schmid und Herr Pashayan aktenkundig. Die HWH erklärte am 13.02.1998 ihre Bereitschaft, das Projekt Grimmen mit mindestens 65 Mio. DM oder mehr gegen Abtretung der für dieses Projekt zugrunde liegenden zugesagten staatlichen Fördermittel und Zuschüsse voll umfänglich zu finanzieren. Nach Kenntnissen des Ausschusses wurde das bei der Versteigerung festgelegte Meistgebot in Höhe von 3,2 Mio. DM zuzüglich Zinsen nicht gezahlt. Der Ausschuss hat sich jedoch aus den bereits dargestellten Gründen mit den weiteren Einzelheiten nicht mehr beschäftigt.

Das Wirtschaftsministerium bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 12.05.1998 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) einen Investitionszuschuss in Höhe von 8.101.900 DM. Die Bewilligung erfolgte nach Maßgabe des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Verbindung mit dem 26. Rahmenplan. Sie wurde zweckgebunden für zugesagte Investitionen in Höhe von 20 Mio. DM gewährt und mit der Schaffung und Sicherung von 32 Dauerarbeitsplätzen nach Abschluss des Investitionsvorhabens verbunden (Anlage 23).

Die Vorsitzende Abg. Hannelore Monegel (Fraktion der SPD) fragte den früheren Wirtschaftsminister Seidel, warum an einen Ton verarbeitenden Betrieb Fördermittel gewährt worden seien, obwohl man gewusst habe, dass die Rohstofflieferungen an den Betrieb nicht sichergestellt gewesen wären. Als Beispiel für eine gelungene Förderung nannte sie dabei den Untersuchungsgegenstand Schlachthofneubau in Teterow, bei dem vor dem Zuwendungsbescheid Lieferverträge hätten vorgelegt werden müssen. Der Zeuge erklärte hierzu, dass man sich der Bedeutung bewusst gewesen sei, dass Bergwerkseigentum und Betrieb zusammenbleiben mussten. Er sei allerdings nicht konkret mit allen Einzelheiten befasst gewesen. Die Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass sich, wenn eine Entscheidung erst einmal gefallen sei, die beteiligten Parteien einigen und Unstimmigkeiten schnell klären würden.

3.2 Auszahlung und Widerruf

Von dem Zuschuss wurde am 18.06.1998 ein Teilbetrag in Höhe von 2.487.600 DM an die Investoren zur Anweisung gebracht. In seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge Wulff, dass die ausgereichten Fördermittel i. H. v. 2,487 Mio. DM auf eine ausländische Bank überwiesen wurden.

Der Ausschuss befasste sich mit der Frage, ob die Auflage des Zuwendungsbescheides, dass vor der ersten Auszahlung der Liefervertrag über das Rohstoffmaterial vorzulegen sei, erfüllt wurde oder ob die Behörde ohne den Nachweis, dass die Tonlieferung für den Betrieb gesichert sei, Fördermittel auszahlte. Auf eine entsprechende Bitte nach Recherche zu diesem Punkt an den Vertreter der Landesregierung, Herrn Müller-Tillmann, teilte dieser mit Schreiben vom 11.04.2002 u. a. mit, dass ein Liefervertrag bei Auszahlung nicht vorgelegen habe.

In dem Schreiben heißt es u. a.: „Am 12.06.1998 ging beim LFI ein Mittelabruf für Investitionen ein, die in den nächsten zwei Monaten zu bezahlen waren (Vorgriff); die Höhe der geltend gemachten Investitionen betrug 5,8 Mio. DM. Mit Schreiben vom 22.06.1998 kündigte das LFI an, es werde einen Teil des Zuwendungsbetrages in Höhe von 2.487.000 DM auszahlen (was auch geschah).“ Außerdem hieß es in dem Schreiben: „Die Bereitschaftserklärung der Tonwerk Grimmen Eiko Reins-Ziegeleien GmbH & Co. KG ist spätestens mit der Abrechnung des Vorgriffs durch den Liefervertrag über das Rohstoffmaterial zu unterlegen. In der Akte befindet sich das Schreiben der Tonwerk Grimmen Eiko Reins-Ziegeleien GmbH & Co. KG vom 09.06.1998, bei dem es sich um die Bereitschaftserklärung handelt; ein Liefervertrag liegt nicht vor.“

Das Landesförderinstitut unterzog den 1998 ausgereichten Investitionszuschuss einer Verwendungskontrolle. Wegen nicht fristgerechter und nicht zweckentsprechender Verwendung von Fördermitteln kündigte das Wirtschaftsministerium daraufhin mit Schreiben vom 17.11.1998 und vom 26.11.1998 den Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 12.05.1998 an. Mit Bescheid vom 02.12.1999 widerrief das Ministerium den Zuwendungsbescheid vom 12.05.1998 zunächst zum Teil und forderte einen Betrag von 1.765.000 DM zurück.

Am 03.08.2001 widerrief das Wirtschaftsministerium den Zuwendungsbescheid vom 12.05.1998 insgesamt und forderte einen Betrag von 2.487.600 DM zuzüglich Zinsen in Höhe von 480.839,26 DM zurück. Der Teilwiderrufs- und Rückforderungsbescheid vom 03.08.2001 ist nicht rechtskräftig. Die Zuwendungsempfänger haben ihn am 07.09.2001 mit einer an das Verwaltungsgericht gerichteten Klage angefochten.

Der Zeuge Wulff gab an, dass es im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft GbR (AGG) zu einer Kontopfändung kam, die die ausgezahlten Fördermittel betraf.

VI. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Rostock

Im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Förderung des Unternehmens waren bzw. sind bei der Staatsanwaltschaft Rostock mehrere Ermittlungsverfahren anhängig oder anhängig gewesen. Das Ermittlungsverfahren 362 Js 34300/94 wurde aufgrund einer Strafanzeige von Staatssekretär Pfletschinger vom 28.11.1994 eingeleitet und richtete sich gegen verantwortlich Handelnde der Firma Blähton GmbH wegen Verdachts des Subventionsbetruges u. a. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 22.12.1995 Anklage erhoben hatte, wurde das Verfahren später wegen unbekannten Aufenthaltes des Angeschuldigten vorläufig eingestellt. Im Hinblick auf § 353 d Abs. 1 Nr. 3 StGB soll hier auf weitere Einzelheiten nicht eingegangen werden. Ein anderes (abgetrenntes) Verfahren wurde wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren richtete sich gegen verantwortlich Handelnde der Firmen AGG und Blähtonwerk Grimmen GmbH u. a. Auch hier lautet der Tatverdacht auf Subventionsbetrug und andere Delikte. Dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden hier ebenfalls im Hinblick darauf, dass die Ermittlungen noch andauern, nicht genannt.

VII. Übersicht der durch das Land übernommenen Bürgschaften und bewilligten Fördermittel an die Blähton GmbH in den Jahren 1992 bis 1998

Bürgschaften	
Datum der Bürgschaftserklärung	**Höhe in DM**
25.10.1994 (Erstantrag)	1.700.000
Nachtrag von 10.02.1995 (Erhöhungsantrag)	600.000
gesamt	**2.300.000**

Hier wurden die verbürgten Beträge angegeben. Angaben zur tatsächlichen Inanspruchnahme sind in Kapitel IV. 3.5 - Inanspruchnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Bürgschaft - aufgeführt.

Fördermittel	
Datum des Bescheides	**Höhe in DM**
27.10.1992	734.600
12.05.1998	8.101.900
gesamt	**8.836.500**

Diese Tabelle enthält die bewilligten Fördersummen. Daten zur Ausreichung und zu Rückforderungen sind aus den Kapiteln II. 2.2 - Mittelabrufe -, II. 4 - Aufhebung - und V. 3.2 - Auszahlung und Widerruf - zu ersehen.

VIII. Zusammenfassung

Mit der Blähton GmbH Grimmen hat der Ausschuss seine Untersuchungstätigkeit zu privatisierten Betrieben der ehemaligen DDR beendet. Es handelte sich um einen Betrieb aus der Bauindustrie, dessen Geschäftstätigkeit sich größtenteils auf die Verarbeitung der reichhaltigen Tonvorkommen in Grimmen und die Herstellung von Blähton, einem vielseitig verwendbaren Baustoff, erstreckte.

Die Besonderheit bei der Untersuchung der Blähton GmbH bestand vor allem darin, dass es sich um ein Unternehmen handelte, das einen erst zu gewinnenden Rohstoff verarbeitete. Auf der einen Seite war der Betrieb also von diesem Rohstoff direkt abhängig. Auf der anderen Seite galt es, das Werk selbst mit seinen Maschinen und Anlagen zu modernisieren, um vermarktungsfähige Produkte herstellen zu können. Deshalb legte der Ausschuss besondere Bedeutung auf die Untersuchung der Vorgänge um das Bergwerkseigentum in direkter Verbindung mit dem Verkauf und der Förderung der Betriebsstätte. Über diese Konstellation ergab sich ein Zusammenwirken zwischen der Treuhandanstalt, die über das Bergwerkseigentum zu verfügen hatte und der Landesregierung, die die Investitionen der Betriebsstätte förderte.

Bis zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten gehörte der VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen zum VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden. Die hergestellten Blähtonprodukte wurden zur Bedarfsdeckung der Bauwirtschaft verwendet. Am 23.06.1990 wurde der volkseigene Betrieb in eine GmbH umgewandelt. Seit 1990 fanden Bemühungen statt, einen Käufer zu finden. Es gab mehrere Interessenten, die sich jedoch zum Teil zur Übernahme nicht entschließen konnten. Übrig blieb ein in Schweden ansässiges Unternehmen, die Firma Bird Sweden AB (Building Industry Research and Development Aktiebolag). Diese Firma erwarb am 13.03.1991 per Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag den Geschäftsanteil der Treuhandanstalt und erklärte sich bereit, Investitionen zu tätigen und Know-how zur Verfügung zu stellen. Bis zum 30.06.1992 sollte die Zahl der Arbeitsplätze nicht unter 145 verringert werden.

Der Treuhandanstalt wurde mit Urkunde vom 26.09.1990 das Bergwerkseigentum Grimmen Nord für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten verliehen. Da die Bird Sweden AB nicht das notwendige Kapital zum Erwerb des Bergwerkseigentums gegenüber der Treuhandanstalt nachweisen konnte, wurde am 20.12.1991 ein Vertrag zur Verpachtung der Bergwerksrechte zwischen der Treuhandanstalt und dem Unternehmen geschlossen. Hiermit war die Grundlage für den weiteren Abbau der Tonvorkommen und für die Fortführung der Blähtonproduktion geschaffen worden.

Für die dringend erforderlichen Investitionen im Unternehmen beantragte die Blähton GmbH am 30.07.1991 beim Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Fördermittel im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung. Es wurden geplante Investitionen in einer Gesamthöhe von 3.194.000 DM angegeben. Der Zuwendungsbescheid wurde am 27.10.1992 erteilt. Der relativ lange Zeitraum zwischen Antrag und Bewilligung ergab sich u. a. durch erhebliche Schwierigkeiten des Unternehmens, eine finanzierende Bank für das Investitionsvorhaben zu finden. Die Bird Sweden AB verfügte selbst nicht über ausreichendes Kapital und gab zum notwendigen Nachweis des Eigenkapitals gegenüber der Behörde allgemeine Erklärungen ab. Die Recherche einer durch das Landesförderinstitut beauftragten Wirtschaftsauskunft ergab, dass die Bird Sweden AB in Malmö nicht zu lokalisieren wäre. Trotz dieser Tatsachen erfolgte am 27.10.1992 die Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 734.600 DM durch den damaligen Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Abrufe der Fördermittel durch das Unternehmen wurden am 03.12.1992 und nachdem das Landesförderinstitut darauf hinwies, dass 1993 noch nicht alle Mittel abgerufen worden seien, am 26.08.1993 vorgenommen. Es wurden Fördermittel in Höhe von 642.600 DM ausgezahlt.

Diese Mittel wurden im Unternehmen nur in geringem Maße für Investitionen verwendet. Zum Teil wurden durch die Fördermittel fällige Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt. Zum anderen wurden Eigenleistungen gegenüber der Behörde als Investitionen abgerechnet, die nicht in dem angegebenen Umfang erbracht worden waren. Dass kaum Investitionen durchgeführt bzw. fiktive Rechnungen über Eigenleistungen der Behörde zum Nachweis für Investitionen vorgelegt wurden, konnte durch die beiden Vor-Ort-Prüfungen vom 19. bis 20. April und vom 1. bis 3. November 1994 festgestellt werden. Bei der im November erfolgten Tiefenprüfung wurde unter anderem als Prüfungsergebnis festgehalten, dass sich die tatsächlichen Investitionen auf einen Betrag von ca. 865.000 DM belaufen würden. Demgegenüber war der Betrag der Investitionen in der Buchhaltung mit ca. 3,4 Mio. DM angegeben worden. Diese buchungsmäßige Erfassung von nicht vorgenommenen Investitionen erfolgte auf Anweisung des Geschäftsführers, Herrn Eliasson. Es wurden somit der Behörde gegenüber Investitionen vorgetäuscht. Eine korrekte Prüfung der Förderung war jedoch zu keiner Zeit wirklich möglich. Zum Zeitpunkt der Tiefenprüfung im November 1994 waren zum Beispiel im Unternehmen die für die Prüfung relevanten Rechnungen nicht vorhanden. Wegen Verdachts einer strafbaren Handlung gemäß § 264 StGB wurde am 28.11.1994 durch das Wirtschaftsministerium Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Rostock erstattet.

Bereits im August des Jahres 1994 war die Sequestration über das Vermögen der Norddeutschen Blähton GmbH angeordnet worden. Es wurde ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen und die Rechtsanwältin Frau Dr. Backhaus aus Hamburg zur Sequesterin bestellt. Frau Dr. Backhaus, die das Unternehmen in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage vorfand, oblag es nun, das Unternehmen zu verwalten.

Das Wirtschaftsministerium kündigte am 09.09.1994 den Widerruf des Zuwendungsbescheides an und gab dem Unternehmen gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der Widerrufsbescheid wurde am 21.11.1994 abgesandt. Die Zuwendung wurde von Anfang an widerrufen und das Unternehmen zur Rückzahlung des Gesamtbetrages einschließlich der aufgelaufenen Zinsen aufgefordert. Den Widerruf begründete das Wirtschaftsministerium unter anderem damit, dass am 01.10.1994 das Gesamtvollstreckungsverfahren durch das Amtsgericht Stralsund eröffnet worden sei.

In der Folgezeit gingen von der Landesregierung eine Vielzahl von Aktivitäten aus, um den Standort Grimmen zu erhalten bzw. wiederzubeleben. Ein an die Treuhandanstalt gerichtetes Ersuchen, eventuell den Privatisierungsvertrag rückabzuwickeln, blieb ergebnislos. Es erfolge der Aufbau von Kontakten zu einer großen Anzahl von potentiellen Erwerbern für den Betrieb. Außerdem unterstützte die Landesregierung den Weiterbetrieb des Unternehmens, indem sie eine Bürgschaft für den Betriebsmittelkredit übernahm, der zur Fortführung notwendig war. Das Land verbürgte einen Kreditbetrag in einer Gesamthöhe von 2,3 Mio. DM. Aus dieser Bürgschaft ist das Land voll in Anspruch genommen worden. Auf Grund einer Havarie am 19.06.1995 kam es zum Stillstand der Produktion. Der Betrieb ruhte zu diesem Zeitpunkt, da zur Wiederaufnahme der Produktion weitere Kreditmittel unter Verbürgung der Landesregierung notwendig gewesen wären. Die Landesregierung war aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht bereit, das Risiko einer weiteren Bürgschaftserhöhung zu übernehmen.

Zur Orientierung für interessierte Unternehmer beauftragte die Landesregierung im Herbst des Jahres 1995 den Berater Dr. Hars mit der Erstellung einer Analyse, die sich mit den Marktgegebenheiten auseinander setzen, Chancen und Risiken des Unternehmens beurteilen sowie Konzeptvarianten aufzeigen sollte. Herr Dr. Hars gab als eine Möglichkeit das Neuwerk auf der „grünen Wiese“ an. Die Landesregierung favorisierte zeitweise auch den Bau eines neuen Werkes.

Nach umfangreichen Verhandlungen kristallisierten sich zwei Interessenten für die Übernahme des Betriebes heraus, der Lehmbaumeister Ingolf Stein und eine Erwerbergruppe unter Leitung von Herrn Dr. Hofmann. Beide Investoren erhielten durch das Wirtschaftsministerium Zusicherungen gemäß § 38 VwVfG. Die Behörde erklärte, dass die Investitionsvorhaben in der entsprechenden Form und nachgewiesenen Größe durch Fördermittel des Landes optimal unterstützt werden würden.

Zwischen der Landesregierung und der BvS bestand über lange Zeit Einigkeit darüber, dass das Bergwerkseigentum und der Betrieb zusammen veräußert werden müssten, da das die wichtigste Voraussetzung für den Weiterbetrieb wäre. Dennoch verkaufte die BVVG als Vertreterin der BvS am 01.07.1997 das Bergwerkseigentum an Herrn Stein, ohne dass gesichert war, dass dieser auch den Betrieb erwerben könne. Bei dem am nächsten Tag stattfindenden Zwangsversteigerungstermin wurde Herrn Stein, der als Einziger ein Gebot abgab, der Zuschlag nach Einspruch der Gläubigerbanken verweigert.

Nachdem weitere Zwangsversteigerungstermine gescheitert waren, erwarb die Gruppe um Herrn Dr. Hofmann, HSW GbR (Herr Dr. Hofmann, Herr Schmieg und Herr Wulff) am 16.02.98 den Betrieb mit einem Gebot in Höhe von 3,2 Mio. DM. Der endgültige Zuschlag erfolgte bei einem gesonderten Termin am 03.03.1998. Der Kaufpreis wurde durch die Erwerber nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen nicht gezahlt.

Die neu gegründete Gesellschaft AGG, Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft, beantragte am 29.12.1997 für den Erwerb der Betriebsstätte und geplante Investitionen wiederum Fördermittel beim Wirtschaftsministerium. Das Wirtschaftsministerium bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 12.05.1998 Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in Höhe von 8.101.900 DM. Ein Teilbetrag in Höhe von 2.487.600 DM wurde am 18.06.1998 ausgezahlt. Bei einer noch im Jahr 1998 durchgeführten Verwendungskontrolle wurde erkannt, dass die Fördermittel auch in diesem Fall nicht fristgerecht und zweckentsprechend verwandt worden waren. Nach einem Teilwiderruf im Jahr 1999 erfolgte am 03.08.2001 der vollständige Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der bereits ausgezahlten Fördermittel einschließlich Zinsen.

Zwischen dem Eigentümer des Bergwerkseigentums, Herrn Stein, und der HSW GbR konnte bis zum heutigen Tage keine Einigung über die Nutzung der Tonvorkommen und den damit im Zusammenhang stehenden Betrieb des Werkes herbeigeführt werden, so dass weder die Produktion weitergeführt oder wieder aufgenommen noch die Tonvorkommen genutzt werden konnten.

In den Jahren 1991 bis 1994 gab es in erheblichem Umfang Zahlungen des Unternehmens an die Bird Sweden GmbH bzw. an die Firma Ljungmans in Dänemark. Hierzu diente eine Vereinbarung über Know-how-Transfers, die am 18.06.1991 zwischen der Norddeutschen Blähton GmbH und der Bird Sweden AB abgeschlossen worden war. Die hierin vereinbarten Leistungen wurden durch die Gesellschafterin Bird jedoch in keiner Weise bzw. nur in kleinem Umfang erbracht. Die genaue Summe kann letztendlich nicht mit 100 %-iger Sicherheit beziffert werden. Dem Ausschuss lagen verschiedene Belege mit einer Gesamtsumme von ca. 1,9 Mio. DM vor. Teilweise wurden Barauszahlungen vorgenommen, teilweise Überweisungen getätigt.

In beiden Fällen, der Förderung 1992 bis 1993 und im Jahr 1998, wurde gegen die verantwortlich Handelnden des Betriebes wegen Subventionsbetrug und anderer Delikte staatsanwaltschaftlich ermittelt.

Wichtige Daten auf einen Blick:

23.06.1990	Umwandlung des VEB Leichtzuschlagstoffe Grimmen in eine GmbH
13.03.1991	Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen der Treuhandanstalt und der Bird Sweden AB
30.07.1991	Antrag auf Fördermittel der Blähton GmbH
27.10.1992	Zuwendungsbescheid für Fördermittel in Höhe von 734.600 DM an die Blähton GmbH
03.12.1992 und 26.08.1993	Abruf der Fördermittel durch das Unternehmen in Höhe von insgesamt 642.600 DM
19.04. bis 20.04.1994 und 01. bis 03.11.1994	Vor-Ort-Prüfungen der Verwendung der Fördermittel
09.09.1994	Anhörung über die beabsichtigte Aufhebung der Förderung gemäß § 28 VwVfG
01.10.1994	Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens
21.11.1994	Versendung des Widerrufsbescheides zum Bewilligungsbescheid vom 27.10.1992
28.11.1994	Anzeige des Wirtschaftsministeriums wegen Verdachts nach § 264 StGB
1994/1995	Landesbürgschaft über einen Kreditbetrag in Höhe von 2,3 Mio. DM
19.06.1995	Havarie im Unternehmen, Stillstand der Produktion
Herbst 1995	Erstellung der Analyse durch Herrn Dr. Hars
01.07.1997	Verkauf des Bergwerkseigentums an Herrn Stein
03.03.1998	Zuschlag des Betriebes an die Erwerbergruppe HSW GbR. (Herr Dr. Hofmann, Herr Schmieg, Herr Wulff), Gebot bei vorangegangenem Zwangsversteigerungstermin
29.12.1997	Antrag auf Fördermittel durch die neu gegründete AGG (Allgemeine Grimmener Grundstücksverwaltung)
12.05.1998	Zuwendungsbescheid über Fördermittel in Höhe von 8.101.900 DM
18.06.1998	Auszahlung eines Teilbetrages in Höhe von 2.487.600 DM
1998	Prüfung der Verwendung der Fördermittel
03.08.2001	Vollständige Widerruf des Bescheides vom 12.05.1998 und Aufforderung zur Rückzahlung

3. Teil: Bewertungen

A. Bewertungen zum Untersuchungsverfahren

I. Allgemeine Ausführungen

Die bereits im Zwischenbericht konstatierte gute Zusammenarbeit der Ausschussmitglieder in Verfahrens-, Geschäftsordnungs- und Beweiserhebungsfragen hat sich bis zum Abschluss der Arbeiten fortgesetzt. Anstehende Fragen wurden überwiegend einvernehmlich gelöst und im Bestreben, möglichst rasch und unkompliziert zu den notwendigen Erkenntnissen zu gelangen.

Gerade bei der Untersuchung der Vorgänge um die im Abschlussbericht behandelten Unternehmen zeigte sich eine zunehmende Routine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates im Umgang mit der komplizierten Materie. Viele Fragestellungen, die schon im Vorgängerausschuss behandelt wurden, fanden sich, wenn auch mitunter in abgewandelter Form, bei den nun untersuchten Betrieben wieder. Die Untersuchungen des letzten Unternehmens, Norddeutsche Blähton Grimmen GmbH, wird als besonders effektiv eingeschätzt, weil es gelungen ist, zunächst gründlich das Aktenmaterial auszuwerten, einen Sachstandsbericht der Landesregierung anzufordern und erst dann die notwendigen Zeugen zu benennen. Der Ausschuss empfiehlt, bei etwaigen zukünftigen Untersuchungsausschüssen diese Erfahrung zu berücksichtigen und zunächst eine gründliche Auswertung der vorhandenen schriftlichen Unterlagen vorzunehmen, bevor mit den Zeugenvernehmungen begonnen wird. Hierdurch lässt sich eine wesentlich konkretere Befragung erreichen.

Zu den unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen über die Sinnhaftigkeit des Ausschusses wird auf den Zwischenbericht vom Mai 2001 verwiesen. Ergänzend dazu muss hervorgehoben werden, dass die Vernehmungen immer wieder so gestaltet wurden, dass nicht nur die Förderpraktiken der Vergangenheit erfragt wurden, sondern der Bogen zur Gegenwart geschlagen wurde. Insbesondere beim Unternehmen Blähton GmbH reichten viele Fragestellungen bis an das Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses heran, so dass die untersuchten Vorgänge noch aktuell waren und sind. Das betrifft nicht nur die Fördermittelgewährung, insbesondere deren Kontrolle, von der heute verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung immer wieder betonen, es seien inzwischen umfangreiche Kontrollmechanismen entwickelt worden, die einen Fördermittelmissbrauch weitgehend einschränken würden, sondern auch die Koordination der erneuten Investorensuche nach einem Konkurs. Gerade die Untersuchungen bei dem Gut Pritzier ließen unmittelbare Vergleichsmöglichkeiten der Förderverfahren in verschiedenen Ressorts zu.

Es war auch zu registrieren, dass die Beweiserhebungen durchaus weiterhin öffentliches Interesse fanden. So gab es u. a. neben der Berichterstattung in der Presse auch einen Fernsehbericht zu dem Unternehmen Blähton.

Die Befürchtung, dass durch die Tätigkeit des Ausschusses die Arbeit anderer Behörden behindert würde, hat sich nach Auffassung der Ausschussmehrheit bis zuletzt nicht bewahrheitet. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und den Behörden des Landes, wie z. B. Staatsanwaltschaften, erwies sich als außerordentlich konstruktiv. So konnten verschiedene Fragen in unkomplizierter Weise gelöst und die dort vorliegenden Erkenntnisse in die Untersuchungen einbezogen werden.

Die Kritik, dass in zurückliegender Zeit einzelnen früheren Mitgliedern der Landesregierung ein Fehlverhalten nicht nachgewiesen werden konnte und dass personelle Konsequenzen ohnehin nicht gezogen werden könnten, weil keines der Mitglieder mehr im Amt sei, sieht der Ausschuss mehrheitlich als unberechtigt an. Ziel und Zweck der Untersuchungen war es in erster Linie, Unzulänglichkeiten bei dem Privatisierungsablauf aufzudecken und darüber hinaus, insbesondere im Bereich der Fördermittelvergabe, auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, die entsprechend korrigiert werden sollten.

II. Verfahrensverlauf

Der Untersuchungsausschuss der 3. Wahlperiode hatte den Auftrag erhalten, die Privatisierung und Fördermittelgewährung anhand von 17 Betrieben exemplarisch zu untersuchen. Mit dem nun vorliegenden Bericht sind die Untersuchungen zu den Betrieben Nordbräu Neubrandenburg GmbH, Schlachthof Teterow, BESTWOOD GmbH Ribnitz-Damgarten, Gut Pritzier, Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen, Meerestechnikwerft Wismar und Volkswerft Stralsund abgeschlossen. Die beiden letztgenannten Unternehmen waren schon im Vorgängerausschuss abschließend behandelt worden.

Schon sehr bald hatte sich abgezeichnet, dass nicht alle im Untersuchungsauftrag genannten Unternehmen untersucht werden könnten. Deshalb wurde von Anfang an angestrebt, Betriebe aus allen im Untersuchungsauftrag genannten Wirtschaftsbranchen einzubeziehen. Damit liegen verallgemeinerungsfähige Aussagen über das Handeln der Landesregierung während und nach der Privatisierung vor, wobei überwiegend geklärt werden konnte, wohin nicht ordnungsgemäß verwandte Mittel geflossen, wofür sie eingesetzt wurden und wie es zu dem Fördermittelmissbrauch kommen konnte. Insofern wären von einer Untersuchung weiterer im Untersuchungsauftrag genannter Betriebe keine wesentlich anderen Erkenntnisse mehr zu den Punkten 1 bis 3 (Drucksache 3/26) zu erwarten.

Die Untersuchung der Privatisierung und Fördermittelvergabe aller Unternehmen hätte notwendigerweise bedeutet, dass eine umfangreiche Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre. Die nunmehr vorliegenden tief gehenden Erkenntnisse wären nicht zu erzielen gewesen. Der Ausschuss ist daher zu der Entscheidung gelangt, sich lieber auf wenige Unternehmen zu beschränken und alle Anstrengungen zu unternehmen, die zu Grunde liegenden Sachverhalte aufzuklären. Hierdurch wurde man dem Auftrag eher gerecht als wenn man nur oberflächlich die Untersuchungen durchgeführt hätte.

III. Einzelne Verfahrensfragen

Wie schon im Zwischenbericht vom Mai 2001 hervorgehoben, war es gelungen, auftretende Probleme überwiegend einvernehmlich zu regeln. Bei dieser Einschätzung blieb es auch bis zur Beendigung des Ausschusses, so dass es trotz des Nichtvorhandenseins eines umfassenden Untersuchungsausschussgesetzes nicht zu einer Verzögerung oder Behinderung der Untersuchungstätigkeit gekommen ist. Dies ist allein der pragmatischen Vorgehensweise der Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder zu danken. Da das jedoch nicht generell bei derartigen Gremien erwartet werden kann, wird das am 29. Mai 2002 im Landtag verabschiedete Untersuchungsausschuss- und Enquetekommissionsgesetz ausdrücklich befürwortet.

Im Folgenden sollen einige Fragen, die seit der Erstellung des Zwischenberichtes auftraten, kurz bewertet werden.

1. Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt/BvS

Im Vorgängerausschuss und auch noch in der ersten Hälfte dieser Wahlperiode hatte es erhebliche Probleme bei der Herausgabe von Akten durch die Treuhandanstalt bzw. die BvS gegeben. Dies ist im Zwischenbericht dargestellt worden. Ein erkennbarer Wandel in der Zusammenarbeit mit der BvS trat ein, nachdem sich der Ausschuss im Sommer 2000 an den Bundesminister für Finanzen gewandt und um diesbezügliche Unterstützung gebeten hatte. Die darauf zeitnah folgende Übergabe von Schriftstücken, die auf Wunsch des Ausschusses teilweise erfolgte Entstufung dieser Unterlagen, die Gewährung von Einsichtnahme in den Aktenbestand der BvS, die Benennung möglicher und die umfängliche Aussagebereitschaft benannter Zeugen sind ein Beispiel dafür, wie man schnell und effektiv zu Ergebnissen gelangen kann, wenn staatliche Behörden unterschiedlicher Ebenen kooperativ zusammenarbeiten. Der Ausschuss sieht in dem geänderten Verhalten der BvS einen deutlichen Erfolg seiner Arbeit. Die Befürchtungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, dass außerhalb der Untersuchungskompetenz des Landtagsausschusses Vorgänge bewertet werden könnten, erwies sich als unbegründet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich während der gesamten Zeit der Untersuchungstätigkeit bemüht, ihr Augenmerk lediglich auf das Verhalten der Landesregierung zu richten und sich nur insoweit mit den Vorgängen zu beschäftigen. Dagegen ist auch nicht zu verkennen, dass es für die BvS einer erheblichen Mühe und Anstrengung bedurfte, die erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Der Besuch von zwei Sekretariatsmitarbeitern im Archiv der BvS hat dies bestätigt.

2. Schriftliche Anhörung von Zeugen, gleichzeitige Vernehmung, Beweisvorbereitungsbeschlüsse

In zwei Fällen wurde einvernehmlich aufgrund von Erkrankungen der Zeugen auf die mündlichen Anhörungen verzichtet und dafür schriftliche Antworten auf zugesandte Fragen erbeten. Während ein Zeuge die Fragen schriftlich beantwortete, kam der zweite Zeuge dieser Bitte nicht nach, so dass zunächst für die Erstellung des Berichtes weder eine mündliche noch eine schriftliche Aussage vorlagen.

Der Ausschuss kam während seiner Beratungen zum Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Zeuge noch gehört werden sollte, um die gewonnenen Erkenntnisse mit einzubeziehen. Unter Ankündigung, dass er sich bei wiederholter Krankmeldung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe, wurde der Zeuge erneut geladen. Nachdem er auch dieser Ladung nicht nachkam und kein amtsärztliches Attest einreichte, fasste der Ausschuss den Beschluss, ein Ordnungsgeld zu verhängen. Ferner wurde ein neuer Vernehmungstermin anberaumt.

Von dem neuen Untersuchungsausschussgesetz wird erwartet, dass es die zwangsweise Durchsetzung von Forderungen des Ausschusses mittels Ordnungs- und Beugemitteln erleichtert. Der Ausschuss ist sich darüber hinaus im Klaren, dass die Geltendmachung von Auskunftsverweigerungsrechten auch in Zukunft große Probleme bereiten wird. Hierzu ist bereits im Zwischenbericht Stellung genommen worden.

Ferner ergab sich, dass in geeigneten Fällen ein Abweichen von dem im Strafprozess geltenden Unmittelbarkeitsprinzip sachdienlich sein kann. In Ausnahmefällen kann die schriftliche Beantwortung einzelner Fragen durch Zeugen durchaus zur Aufklärung beitragen und den Verfahrensablauf erleichtern. Es wird daher empfohlen, bei zukünftigen Untersuchungsausschüssen auf diese Möglichkeit, soweit das von der Situation her möglich ist, zurückzugreifen.

Darüber hinaus ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich teilweise anbieten kann - entgegen dem strafprozessualen Grundsatz, Zeugen grundsätzlich allein zu hören -, eine Vernehmung mehrerer Personen gleichzeitig durchzuführen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich möglicherweise um sachverständige Zeugen handelt, die lediglich in Teilbereichen mit dem Vorgang befasst waren und auf die Erkenntnisse jeweils anderer Personen bei ihrer Aussage zurückgreifen müssen. Die Erfahrungen belegen, dass in geeigneten Ausnahmefällen eine gleichzeitige Vernehmung mehrerer Personen durchaus effektiv sein kann.

Ferner hat es sich als positiv erwiesen, im Rahmen von Beweisvorbereitungsbeschlüssen die Landesregierung zu bitten, in gedrängter Form eine Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes abzugeben. Hierdurch wurde es den Mitgliedern des Ausschusses ermöglicht, alsbald einen konkreten Überblick über das jeweilige Geschehen zu bekommen und Untersuchungsschwerpunkte zu erkennen.

3. Grenzen des Untersuchungsauftrages

Im Verlauf der Untersuchungen zu den Unternehmen Gut Pritzier und Blähton GmbH musste sich der Ausschuss mit der Frage auseinander setzen, wo die Grenzen des Untersuchungsauftrages lagen. Bei der Privatisierung und Fördermittelgewährung im Fall des Gutes Pritzier konzentrierten sich die Untersuchungen auf Herrn v. Könemann bzw. die juristischen Personen, an denen er beteiligt war. Eine Ausdehnung der Beweiserhebungen auf sämtliche Erwerber wäre über den zeitlichen Rahmen hinausgegangen und hätte den Intentionen des Auftrages nicht entsprochen.

Bei dem Unternehmen Blähton GmbH stellte sich ebenso wie bereits zuvor bei dem Schlachthof Teterow die Frage, ob die Fördermittelgewährung an einen Neuerwerber aus einem Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahren heraus zu untersuchen war. Hierbei ergab sich insbesondere die Problematik, dass zwar einerseits die Gewährung im Juni 1998 erfolgte, weitere Vorgänge, wie z. B. die Rückforderung der Fördermittel 1999, sich aber erst etwa ein Jahr nach Einsetzung des Ausschusses ereigneten. Im Übrigen ist das Verfahren bis heute insgesamt noch nicht abgeschlossen. Wegen des Grundsatzes, laufende Vorgänge nicht zu untersuchen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Untersuchungsausschuss seine Arbeit auf Vorgänge lediglich bis zum Tag der Einsetzung erstrecken kann, stellte sich damit die Frage, inwieweit man die Untersuchungen ausdehnen sollte. Es musste auch geklärt werden, inwiefern nach dem Untersuchungsauftrag Fördermittelgewährungen an spätere Erwerber des Unternehmens außerhalb der eigentlichen Privatisierung mit einzubeziehen waren.

Der Ausschuss hatte Sachverhalte zu klären „bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben“. Die Abgeordneten gelangten mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Fördermittelvergabe an die Zweiterwerber nach dem Konkurs zwar zeitlich in der Folge der Privatisierung 1992 liegt, der Untersuchungsauftrag aber eindeutig den kausalen Zusammenhang meint und dieser z. B. nach einer Zwangsversteigerung nicht mehr gegeben war. Für diese Annahme sprach insbesondere, dass es sich sowohl bei dem Erwerb des Unternehmens als auch dem Empfänger der Fördermittel um völlig andere Personen handelte als diejenigen, die im Rahmen der Privatisierung als Erwerber auftraten. Wenn man eine Fördermittelgewährung an einen Nachfolgeerwerber mit einbezöge, stellte sich die Frage, ab welcher Fördermittelgewährung (Dritterwerber, Vierterwerber) dies nicht mehr in die Untersuchungskompetenz des Ausschusses fallen würde.

In einem ähnlichen Fall, der Darstellung zum Schlachthof Teterow, war man zu dem Ergebnis gekommen, das Geschehen zu dieser erneuten Fördermittelvergabe nur in den wesentlichen Eckdaten bis zum Tag der Einsetzung festzuhalten. Im Fall Blähton erfuhr diese Frage jedoch besondere Brisanz während der letzten Zeugenanhörungen, als sich die Vermutung auftat, Fördermittel seien ausgezahlt worden, obwohl eine entsprechende Bedingung im Zuwendungsbescheid möglicherweise nicht erfüllt worden war. Für die Abgeordneten erhob sich die Frage, wie sie mit dieser Vermutung umzugehen hätten. Sie kamen zu der Auffassung, dass eine Untersuchung dieses Sachverhaltes nicht durch den Untersuchungsauftrag gedeckt und deshalb unzulässig sei. Der Vertreter der Landesregierung wurde gebeten zu klären, ob eine Übergabe der in Frage kommenden Unterlagen möglich sei, damit zumindest die wesentlichen Eckdaten in den Bericht mit aufgenommen werden könnten. Dieser Bitte wurde in der 53. Sitzung nachgekommen. Der Ausschuss stellte fest, dass offensichtlich die Bedingung des Zuwendungsbescheids, einen Liefervertrag über das Rohstoffmaterial vor der ersten Auszahlung vorzulegen, nicht eingehalten wurde.

Die Arbeit ist damit insgesamt als erfolgreich anzusehen. Es konnten wichtige Erkenntnisse hervorgebracht werden, die sowohl in der Vergangenheit eine Rolle spielten als auch in Zukunft gerade im Bereich der Fördermittelgewährung von Bedeutung sein werden. Der Ausschuss hat allerdings davon Abstand genommen, dem zukünftigen Parlament der 4. Wahlperiode zu empfehlen, wiederum einen Ausschuss mit der gleichen Thematik einzurichten.

Dies erfolgte insbesondere deswegen, weil bereits Unternehmen aus verschiedenen Branchen untersucht worden sind und darüber hinaus die Privatisierung der ehemals volkseigenen Betriebe erhebliche Zeit zurückliegt, so dass die Beweiserhebungen wegen des eingetretenen Zeitablaufs und zu erwartender Erinnerungslücken bei den Zeugen schwierig würden.

B. Bewertungen zu den Feststellungen Gut Pritzier

I. Einflussnahme der Landesregierung auf die Privatisierung des Gutes Pritzier

Im Rahmen seines Auftrages hatte der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss u. a. zu prüfen, inwieweit die Landesregierung und die Fachministerien bei der Entscheidungsfindung zur Privatisierung des ehemaligen Volkseigenen Gutes Pritzier mitgewirkt und Einfluss genommen haben. Da am 15.06.2001 beschlossen wurde, nur die im Rahmen der Privatisierung neu entstandenen Unternehmen näher zu untersuchen, an denen der Alteigentümer Herr v. Könemann beteiligt war, werden auch nur hierzu Bewertungen vorgenommen, ohne jedoch die Gesamtentwicklung bei der Privatisierung des Gutes außer Acht zu lassen.

Die Untersuchung der Privatisierung des Gutes Pritzier und die Fördermittelgewährung waren in mehrfacher Hinsicht interessant. Insbesondere ließen sich einige Unterschiede zu den Privatisierungsabläufen im gewerblichen Bereich feststellen.

Auch im vorliegenden Fall bestand zunächst für die Landesregierung keine unmittelbare rechtliche Handhabe, auf den Privatisierungsablauf Einfluss zu nehmen. Wie bereits bei den Betrieben Nordbräu Neubrandenburg GmbH und BESTWOOD GmbH verblieb ihr lediglich die Möglichkeit, sich rein faktisch an dem Privatisierungsprozess zu beteiligen und gegenüber der THA/BVVG zu versuchen, ggf. eigene Vorstellungen bei der Auswahl der Investoren und Gestaltung der Privatisierungsverträge einfließen zu lassen. Allerdings ergab sich ab Spätherbst 1992 eine entscheidende Änderung. Nach Vorlage des „Bohl-Papiers“ der Bundesregierung, das seine Umsetzung in der so genannten „Anpassungsrichtlinie“ vom 16.11.1992 fand, wurde die Verwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen eines genau festgelegten, abgestuften Vorgehens realisiert. Durch die Losbildung der zu verwertenden Flächen wurde der Privatisierungsprozess wesentlich transparenter, wobei die Landesregierung unmittelbar durch die BVVG selbst in dieses Verfahren mit einbezogen wurde. Hiermit ergab sich eine deutlich andere Vorgehensweise als bei der Privatisierung von Betrieben aus dem gewerblichen Bereich.

Der Landesregierung wurde durch das „Bohl-Papier“ ein erheblicher Spielraum zur Einflussnahme auf die Privatisierung eingeräumt. Durch dieses abgestufte Konzept wurden wesentliche, bei der Privatisierung zu beachtende Eckpunkte festgehalten. Allerdings erkannte der Ausschuss auch, dass zwei Fragen offen blieben. Zum einen hatte die THA bzw. BVVG durch den Zuschnitt der Lose zumindest theoretisch die Möglichkeit, eine Vorauswahl der in Betracht kommenden Investoren zu treffen. Wurden die Lose nämlich so gefasst, dass sie ohnehin nur für den favorisierten Bewerber und dessen Investitionsvorstellungen einen Anreiz zur Übernahme darstellten, konnte das Verwertungskonzept keine Wirkung mehr entfalten.

Zum anderen bestand eine Schwäche des „Bohl-Papiers“ im Folgenden: Wenn entsprechend der bereits angeführten Regelungen der Fall eintrat, dass mehrere gleichwertige Kauf- bzw. Pachtgebote vorlagen, waren für den Zuschlag der Kaufpreis, die vorgesehenen Investitionen, die Anzahl der Arbeitsplätze und die Schlüssigkeit des vorgelegten Konzepts ausschlaggebend. Hier war die Frage zu stellen, nach welchen Maßstäben diese Konzepte als schlüssig bzw. Erfolg versprechend eingestuft wurden. Allgemeine Kriterien, die bei der Beurteilung anzuwenden gewesen wären, wurden in den übergebenen Unterlagen nicht vorgefunden.

Ein weiterer Unterschied bei der Privatisierung in der Landwirtschaft im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft bestand darin, dass ab Spätherbst 1992 überwiegend eine langfristige Verpachtung von Treuhandflächen erfolgte und später im Rahmen des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms der Verkauf ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen auf eine Regelungsbasis gestellt wurde. Erst am 31.08.2001 endete die Antragsfrist für den begünstigten Erwerb für Pächter mit einem langfristigen BVVG-Pachtvertrag. Dies hatte generell den Vorteil, dass den Neu- und Wiedereinrichtern, die anfangs wegen zu geringer Kapitalausstattung zu einem Kauf nicht in der Lage gewesen wären, die Möglichkeit zum späteren Bodenerwerb erhalten blieb.

Im Gegensatz zur Privatisierung im gewerblichen Bereich, wo die Devise galt, so schnell wie möglich die Unternehmen in private Hand zu überführen (privatisieren vor sanieren), wurden zunächst Pachtverträge abgeschlossen. Damit besteht auch die Möglichkeit zu überprüfen, wie der Pächter und mögliche spätere Erwerber seinen Betrieb bewirtschaftet und wie ernsthaft es um seine Investitionsabsichten bestellt ist. Es ergab sich die Frage, ob dies nicht auch ein geeignetes Konzept für die Privatisierung im gewerblichen Bereich gewesen wäre und die Landesregierung zumindest teilweise bei den zu privatisierenden Betrieben auf eine solche Lösung hätte zurückgreifen sollen. Unabhängig von immensen rechtlichen Schwierigkeiten wäre dieses Modell nicht übertragbar gewesen, da die „Verpachtung“ von gewerblichen Unternehmen zur Folge gehabt hätte, dass der Staat über Jahre hinweg verantwortlich und insbesondere in Haftung für diese Betriebe geblieben wäre. Dies wäre volkswirtschaftlich sicherlich nicht zu leisten gewesen. Angesichts des erheblichen Investitionsrückstaus wäre es für die Investoren kaum zumutbar gewesen, nachhaltig in solche Betriebe Eigenkapital einzubringen, wenn nicht geklärt war, ob sie diese hätten übernehmen können. Eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber Unternehmen in privater Hand wäre kaum zu vermeiden gewesen. Dieses Modell ist auch deswegen nicht auf die gewerbliche Wirtschaft übertragbar, weil hier wesentlich höhere Wertschwankungen als im Bereich der Landwirtschaft zu verzeichnen sind.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen wies die Privatisierung des ehemaligen Volkseigenen Gutes Pritzier/Toddin Besonderheiten auf:

1. Die Verhandlungen zogen sich bis zu ihrem Abschluss über einen Zeitraum von sechs Jahren hin.

2. Nach dem Verkauf des Komplexes Herrenhaus, Park und Technikkomplex wurde der von Herrn v. Könemann vorgesehene Aufbau eines groß angelegten Seniorenparks nicht realisiert und dafür ein Call Center errichtet.

3. Die gegenüber der BVVG erklärte Absicht, sich an der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH als Gesellschafter mit 90 % zu beteiligen, wurde durch Herrn v. Könemann nicht verwirklicht.

4. Im Fall des Verkaufs der Gut Pritzier GmbH i. L. hat die BVVG gegen das Votum des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden.

Auf diese Umstände wird im Folgenden noch eingegangen.

1. Privatisierungsablauf, Auswahl der Erwerber und Gestaltung des Privatisierungsvertrages

Wie bereits dargestellt, gab es für die Landesregierung bis Ende 1992 keine rechtliche Handhabe zur Teilnahme am Ablauf und bei der Mitgestaltung des Privatisierungsprozesses. Es hätte sich aber angeboten, dass die Landesregierung durch Vorschläge oder Hinweise gegenüber der THA/BVVG ggf. landespolitische Interessen vertreten und sich so in den Privatisierungsprozess mit eingebracht hätte. Anhand der Unterlagen und Zeugenaussagen war nicht festzustellen, dass seitens der Landesregierung hierzu irgendwelche Konzepte entwickelt oder Bemühungen unternommen wurden, um sich in der vorher beschriebenen Art und Weise zu beteiligen. In den Zeitraum bis Ende 1992 fielen der Abschluss des Kaufvertrages mit Herrn Hartinger über 220 ha in der Gemarkung Schwechow und des Pachtvertrages mit Herrn v. Könemann über ca. 220 ha in der Gemarkung Warlitz.

Es ist die Frage zu stellen, ob bei der Privatisierung innerhalb dieses Zeitraums Entscheidungen getroffen worden sind, die den agrarpolitischen Interessen des Landes zuwider liefen.

Der Ausschuss schätzt es als positiv ein, dass nach dem Verkauf der Nutzflächen von ca. 220 ha in 1992 und ca. 592 ha in 1994 an Herrn Hartinger sen. durch die „Fruchtquelle“ in Dodow ca. 11 Mio. DM investiert und dreißig zum Teil saisonabhängige Arbeitsplätze geschaffen wurden. Hinsichtlich der Verpachtung von 220 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Jahr 1992 an Herrn v. Könemann wird auf eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft Wittenburg verwiesen, wonach im September 1993 der Amtsleiter bei der BVVG nachträglich protestierte, weil diese Verpachtung aus betriebswirtschaftlichen Gründen unsinnig gewesen sei und den gegebenen Umständen nicht entsprochen habe. Danach ist zu vermuten, dass die Landesregierung auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages nicht einverstanden war oder gewesen wäre. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, ob eine Stellungnahme der Landesregierung zum Abschluss des Pachtvertrages abgegeben wurde. Inwieweit zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine entsprechende Information durch die THA/BVVG erfolgte, war ebenfalls nicht ersichtlich. Es ergaben sich aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Landesregierung in dem fraglichen Zeitraum bemüht gewesen wäre, derartige Informationen zu erlangen.

Festzuhalten ist, die Privatisierung war nicht so weit fortgeschritten, dass künftige agrarstrukturelle Landesmaßnahmen keine Berücksichtigung hätten finden können. Durch die Verpachtung an Herrn v. Könemann war noch keine grundlegende Entscheidung über die Verwertung des Gutes Pritzier getroffen worden. Allerdings lässt sich aus der Aussage des Zeugen v. Könemann schließen, dass mit der Anpachtung von 220 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Jahre 1992 aus seiner Sicht bereits ein wichtiger Schritt dahingehend erfolgte, den Familienbetrieb vollständig zurückzubekommen.

In den Feststellungen ist ausführlich dargestellt worden, wie sich die anschließenden Privatisierungsverhandlungen gestalteten. Ab dem 11.01.1993 wurde die Landesregierung in die Losabstimmungen mit einbezogen und von Seiten der BVVG auch um Bestätigung gebeten. Die Landesregierung erteilte u. a. am 22.09.1994 ihre Zustimmung zur Änderung der Losaufteilung. Im Jahre 1995 einigte man sich auf die Kauf-/Pachtlose Milchviehanlage Pritzier sowie Herrenhaus, Park und Technikkomplex. Ferner gab es eine Abstimmung auf ein beschränktes Bieterverfahren. Die Mitbewerber - MBO (Schur, Dr. Behnke, Dettmann), der Einzelbewerber Skupin und die Agrarvereinigung Toddin - zogen ihre Bewerbungen schließlich zurück. Zwischenzeitlich hatte es allerdings unterschiedliche Betrachtungsweisen zwischen der BVVG und der Landesregierung hinsichtlich der Frage gegeben, welchem potentiellen Bieter der Vorrang eingeräumt werden sollte. Im Jahre 1996 drängte man seitens des Landwirtschaftsministeriums dann auf eine öffentliche Ausschreibung der Milchviehanlage. Dies wurde von der BVVG wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs und unter Hinweis auf den Verhandlungsstand abgelehnt.

Der Untersuchungsausschuss schätzt ein, dass die Forderung des Landwirtschaftsministeriums an die BVVG, die Milchviehanlage öffentlich auszuschreiben, aufgrund eines besonderen Landesinteresses im Rahmen agrarstruktureller Maßnahmen getroffen worden ist. Die BVVG lenkte jedoch nicht ein, da nach deren Auffassung eine öffentliche Ausschreibung u. a. zu einer unabsehbaren Verzögerung der Privatisierung geführt hätte. Zumindest hätte für die BVVG generell die Möglichkeit bestanden, die aufgetretenen Unstimmigkeiten wegen der Milchviehanlage Pritzier einschließlich der dazugehörigen Pachtflächen für den Futteranbau in der Weise aus dem Wege zu räumen, dass sie die streitbefangene Immobilie dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Kauf angeboten hätte. Dies begründete das Landwirtschaftsministerium mit der Existenz eines internen Papiers der BVVG, wonach in der Vergangenheit so verfahren worden sei.

Allerdings wäre das sicherlich im April 1996 nicht mehr möglich gewesen, weil sich die BVVG wegen der fortgeschrittenen Kaufvertragsverhandlungen gegenüber dem potentiellen Erwerber schadensersatzpflichtig gemacht hätte. Dies kam auch im Schriftverkehr zwischen der BVVG und dem Land zum Ausdruck. Das Land hätte diese Schadenssumme übernehmen müssen, was wirtschaftlich wohl kaum in Betracht gekommen wäre. Bevor die Idee aufkam, ein Versuchsgut zu errichten, konnte es nicht im Landesinteresse liegen, den Betrieb in staatliche Hand zu übernehmen, da eine erfolgreiche Privatisierung an einen Dritten gewährleistet werden sollte.

Deutlich wurde nicht, ob die Landesregierung die Möglichkeit gehabt hätte, rechtzeitig auf ein Vorkaufsrecht zu drängen oder für einen Loszuschnitt zu intervenieren, bei dem andere Bewerber nicht zurückgetreten wären. Wegen der besonderen Situation des Gutes und dem komplizierten Losverfahren ist eine solche Aussage nicht möglich. Im Übrigen war die Landesregierung der Auffassung, dass der von der MBO geforderte Flächenzuschnitt nicht realistisch sei und letztendlich die Ausübung eines Vorkaufsrechtes vor dem konkreten Interesse, ein Versuchsgut einzurichten, so nicht im Raum stand.

Insgesamt ergab sich, dass das dem „Bohl-Papier“ zugrunde liegende Verwertungskonzept im Fall der Privatisierung des Gutes Pritzier keine Wirkung entfalten konnte, da nur noch die Bewerbergruppe um Herrn v. Könemann übrig blieb. Anhaltspunkte dafür, dass die BVVG bewusst einen solchen Loszuschnitt veranlasste, um Herrn v. Könemann zu favorisieren, waren nicht vorhanden, zumal die Landesregierung bereits frühzeitig in das Losbildungsverfahren mit einbezogen war. Insbesondere das Schreiben des Amtes für Landwirtschaft, in dem zum geforderten Loszuschnitt der MBO Stellung bezogen wurde, lässt diesen Schluss nicht zu. Hinsichtlich der im Anfang der Bewertungen genannten Besonderheiten der Privatisierung des Gutes Pritzier ist Folgendes auszuführen:

Die auffallend lange Zeitdauer der Privatisierung lag an der besonderen Situation des Gutes Pritzier. Auf der Gesamtfläche von 2.563 ha des zu privatisierenden Gutes Pritzier/Toddin befanden sich zum Zeitpunkt der Vermögenszuordnung an die THA sieben landwirtschaftliche Betriebe. Diese Gesamtfläche war stark zersplittert und bestand aus 1.100 Einzelflurstücken in elf Gemarkungen. Dies zog den Privatisierungsablauf ganz erheblich in die Länge. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass das Verhalten der Bewerber zu einem ganz erheblichen Anteil für die Dauer der Privatisierung mitverantwortlich war und dass es immer wieder wechselnde Konzepte gab, die Grundlage der Verhandlungen wurden. Teilweise bestanden Vorstellungen, die den Gegebenheiten so nicht entsprachen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Landesregierung hier in irgendeiner Form dazu hätte beitragen können, die Privatisierungsverhandlungen zu verkürzen.

Dass Herr v. Könemann seine Vorstellungen zum Betrieb des Seniorenparks aufgab und dafür ein Call Center errichtete, sieht der Ausschuss als eine erhebliche Abweichung von der ursprünglichen Absicht des Investors an. Zwar wäre das Investitionsvorhaben der Errichtung eines Seniorenparks für das Land wegen der in Aussicht gestellten 150 bis 200 Arbeitsplätze vorteilhafter gewesen. Es war jedoch nicht festzustellen, dass die Landesregierung die Möglichkeit gehabt hätte, Einfluss auf das geänderte Investitionsvorhaben zu nehmen.

Anders verhält es sich allerdings bei der Tatsache, dass Herr v. Könemann an seiner ursprünglichen Absicht, sich als Mitgesellschafter an der Gut Pritzier GmbH mit 90 % zu beteiligen, nicht festhielt, sondern letzten Endes nur 10 % der Anteile am Stammkapital hielt. Das dem „Bohl-Papier“ zugrunde liegende Verwertungskonzept, das eine Bevorzugung von Alteigentümern für den Fall vorsah, dass diese sich maßgeblich an dem Weiterbetrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens beteiligten, wurde damit zumindest zum Teil in Frage gestellt.

Dies wurde auch von der Landesregierung so gesehen. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Peters gab es die Befürchtung, dass Herr v. Könemann nur einem Dritten den Zugang zum Gut verschaffen wollte. Es stellt sich daher die Frage, warum die Landesregierung nicht versuchte - da sie den Vertragsabschluss nicht verhindern konnte - dahingehend Einfluss auszuüben, diesen Punkt durch eine entsprechende Vertragsgestaltung zwischen der BVVG und Herrn v. Könemann absichern zu lassen. Die Landesregierung hätte in den Verhandlungen mit der BVVG auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisen und darauf hinwirken sollen, dass durch eine entsprechende vertragliche Regelung gesichert wird, dass Herr v. Könemann über längere Zeit Mehrheitsgesellschafter des Gutes bleibt. Dies ist jedoch nicht geschehen. Lediglich in einem Schreiben von Herrn Dr. Peters an die BVVG, wo er sich grundsätzlich gegen einen Vertragsabschluss mit Herrn v. Könemann aussprach, wurde auf diesen Umstand hingewiesen. Versuche die BVVG zu bewegen, in einem zukünftig abzuschließenden Vertrag, wenn er denn nicht zu verhindern war, auf eine höhere Beteiligung des Herrn v. Könemann hinzuwirken, hat es nach den durchgeführten Untersuchungen nicht gegeben.

Zu dem Umstand, dass die BVVG gegen das Votum des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden hat, ist bereits Stellung genommen worden.

2. Bemühungen um die Errichtung eines Versuchsgutes

Die Landesregierung und der Landtag Mecklenburg-Vorpommern sowie der damalige Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, Abg. Backhaus, haben im Hinblick auf die Bemühungen, auf dem Gelände des Gutes Pritzier ein Versuchsgut zu errichten, eng zusammengearbeitet.

Neben den bereits angeführten Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums, der Landesregierung und des Ministerpräsidenten in der Endphase der Verhandlungen zum Abschluss der Kaufverträge mit Herrn v. Könemann und den beteiligten Gesellschaften war insbesondere der Abg. Backhaus mit den Vorgängen der Privatisierung des ehemaligen Gutes Pritzier vertraut und befasst. So wurde von ihm seit 1990 das Ziel verfolgt mitzuhelfen, das ehemalige Gut als arrondierten und funktionsfähigen Landwirtschaftsbetrieb weiterzuentwickeln, aber auch den Standort als Ausbildungsstätte (früher Abitur mit Berufsausbildung) zu erhalten.

Als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses war Abg. Backhaus bei entscheidenden Abstimmungsgesprächen der BVVG vor Ort zugegen und im Zusammenhang mit den Absichten der zunächst vier Bewerber um die Kauf- und Pachtlose bemüht, eine für das Land und für die Region günstige Lösung herbeizuführen. Er erhielt u. a. auch Kopien interner Vermerke des Landwirtschaftsministeriums. Der Ausschuss schätzt dabei die Art der Informationspolitik des Landwirtschaftsministers Brick als positiv und zweckdienlich ein, da hierdurch eine vollständige Transparenz für die im politischen Raum viel diskutierten Vorgänge der Vertragsvorbereitung zum Verkauf des Gutes erreicht wurde.

Auch die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock unterstützte diese Bemühungen u. a. mit den „Vorstellungen zur Entwicklung eines Versuchsgutes in Pritzier“. Gleiches gilt für den Landtag, der sich im April 1996 mit der Problematik auseinander setzte. Mit einem Brief vom 02.04.1996 an die BvS, Dr. Hornef, versuchten Kultusministerin Marquardt, Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff und Landwirtschaftsminister Brick ebenfalls, einen Abbruch der Vertragsverhandlungen mit Herrn v. Könemann und die Errichtung eines Versuchsgutes zu erreichen.

Der Ausschuss bewertet das geschlossene Auftreten der Landesregierung und des Landtages gegenüber der BvS/BVVG als angemessen und zielstrebig. Er verkennt aber auch nicht, dass die BVVG verfügungsbevollmächtigt für die Privatisierung der Gut Pritzier GmbH i. L. war, die Verkaufsverhandlungen Anfang 1996 sich bereits in der Endphase befanden und die Erwerbergruppe um Herrn v. Könemann sich auf einen Vertrauensschutz verlassen konnte. Im Falle des Abbruchs weit fortgeschrittener Kaufverhandlungen hätten die BVVG bzw. das Land Mecklenburg-Vorpommern mit erheblichen Regressforderungen der Vertragspartner der BVVG rechnen müssen.

Eine wesentliche Ursache für das Scheitern des Projektes „Universitäts-Versuchsgut“ in Pritzier war der Zeitfaktor. Dies brachten auch der Abteilungsleiter Dr. Peters und der jetzige Landwirtschaftsminister Backhaus übereinstimmend in ihren Vernehmungen zum Ausdruck. Die Vorstellungen des Landes waren der BVVG zu spät unterbreitet worden.

Es konnte nicht abschließend festgestellt werden, ob frühere Bemühungen zur Errichtung eines Versuchsgutes möglich gewesen wären. Die Gründe hierfür wurden bereits genannt. Ein Scheitern der Bemühungen kann deshalb der Landesregierung letzten Endes nicht angelastet werden.

3. Zusammenfassung

Einem Vermerk von Herrn Grumbach war zu entnehmen, dass die Privatisierung im landwirtschaftlichen Bereich überwiegend erfolgreich gewesen sei, jedoch nicht immer den Vorstellungen der Landesregierung entsprochen habe. Für den Fall der Privatisierung des Gutes Pritzier ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hinblick auf die geschaffenen Arbeitsplätze und den Fortbestand der Unternehmen die Privatisierung ebenfalls als erfolgreich bezeichnet werden kann, wenngleich die Vorstellungen des Landes nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Sowohl hinsichtlich der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH als auch letztendlich mit dem Call Center Pritzier sind Betriebe entstanden, die am Markt Bestand haben und Arbeitsplätze sichern.

II. Gewährung von Fördermitteln für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH

Der Ausschuss hat überwiegend - mit Ausnahme des Schlachthofes Teterow - Unternehmen untersucht, die durch das Wirtschaftsministerium nach den entsprechenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert wurden. Bei dem vorliegenden Untersuchungsgegenstand wurden nach den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Fördermittel bewilligt und ausgereicht. Damit ergaben sich unmittelbare Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Förderungen durch das Landwirtschafts- und durch das Wirtschaftsministerium.

Bereits in seinem Zwischenbericht war der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass im Bereich der gewerblichen Förderung nach der GA eine effektive und zielgenaue Erfolgskontrolle der bewilligten Fördermittel oftmals nicht gegeben war. Das galt insbesondere bei den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg GmbH, BESTWOOD GmbH und auch bei der im Folgenden untersuchten Norddeutschen Blähton GmbH. Dies war sicherlich zum Teil darin begründet, dass in den Anfängen nach der Wiedervereinigung eine funktionierende Landesverwaltung erst aufgebaut werden musste. Der Ausschuss sieht, dass eine fachkundige Beratung schon beim Vorbereiten des GA-Antrages und anschließend bei der Durchführung und Abrechnung des Projektvorhabens Erfolg versprechend sein kann und letzten Endes auch den Investoren zugute kommt. Bei der Bewertung der Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH durch das Landwirtschaftsministerium ergaben sich weitere Gesichtspunkte, in welcher Weise eine Erfolg versprechende Kontrolle des Einsatzes von Fördermitteln durchgeführt werden kann.

Im Folgenden wird nicht nur die Vergabe von Fördermitteln nach der GA, sondern auch die Bewilligung einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 80 % untersucht, da beide Instrumente im vorliegenden Fall eng miteinander verbunden waren.

1. Betreuung des Antragstellers im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gewährung von Fördermitteln an die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH nach dem 25. Rahmenplan (GA-Förderung) erfolgte insbesondere unter Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Naturschutz vom 10.04.1995).

Hierbei erscheint vorteilhaft, dass gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie für das Vorhaben des zu fördernden Betriebes ein Betreuungsunternehmen einzuschalten war. Im Fall der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH war dies die gemeinnützige Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit Sitz in Leezen, die einen Sanierungs- und Entwicklungsplan für diesen Landwirtschaftsbetrieb zu erstellen hatte. Dieser Plan war Bestandteil des GA-Antrages. Bei der Betreuung der zu fördernden Gut Pritzier Milchproduktion GmbH hatte die Landgesellschaft den zweckbestimmten Einsatz der GA-Fördermittel sowie die Gesamtinvestition auf Grundlage des Sanierungs- und Entwicklungsplanes zu überwachen.

Als positiv wird bewertet, dass neben der Entwicklung eines Investitionskonzeptes die Mittelvergabeprüfung und die Mittelverwendung (Zwischenverwendungs- und Verwendungsnachweisprüfung) von Anfang bis Ende durch die Landgesellschaft begleitet und geprüft werden musste. Damit übernahm das Betreuungsunternehmen zielorientiert die fachkundige Beratung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung des Vorhabens.

Insbesondere das Erstellen des Sanierungs- und Entwicklungsplanes durch die Landgesellschaft bot eine sehr gute Möglichkeit, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO beim Einsatz staatlicher Zuwendungen zu berücksichtigen. Auf den Inhalt und die Wirksamkeit dieses Planes bei dem Vorhaben wird unter Pkt. II.3 u. 5 eingegangen. Hier stellte sich die Frage, inwieweit diese Vorgehensweise auch auf den Bereich der gewerblichen Förderung, also bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchführbar wäre. Insoweit wird angeregt, Überlegungen anzustellen, ob durch das Landesförderinstitut oder andere Institutionen eine wesentlich konkretere Hilfe bei der Erstellung der Investitions- und Entwicklungspläne erfolgen könnte, die eine anschließende zielgenaue Kontrolle des Einsatzes der Fördermittel ermöglichen würde. Hierbei wird allerdings nicht verkannt, dass angesichts der Vielfältigkeit gewerblicher Investitionen dies nicht immer möglich sein wird.

2. GA-Antrag, Zuwendungsbescheid, Änderungsanzeigen

In den Feststellungen wurde dargelegt, dass durch einen Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums am 15.04.1996 die Genehmigung für einen vorfristigen Investitionsbeginn erfolgte. Dieses Verhalten stand nicht mit den übrigen Bemühungen der Landesregierung in Übereinstimmung, die BvS/BVVG zu bewegen, die Verhandlungen mit der „Bietergemeinschaft Olaf v. Könemann“ abzubrechen und den vorgesehenen Notartermin abzusetzen. Ein einheitliches Vorgehen lag insoweit nicht vor, denn noch am 02.04.1996 hatten Ministerin Marquardt und die Minister Dr. Ringstorff und Brick die BvS um Abbruch der Verhandlungen gebeten. Die Ausführungen des Zeugen Dr. Peters, dass unabhängig davon, wer den Zuschlag erhalte, die Investitionen gefördert werden sollten, vermochte der Ausschuss so nicht nachzuvollziehen. Auf der einen Seite standen die nachhaltigen Bemühungen und erheblichen Anstrengungen der Landesregierung, den Verkauf an Herrn v. Könemann durch entsprechende Einwirkung bei der BvS zu verhindern, andererseits gab man genau diesem Investor die Genehmigung, mit den Investitionen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides zu beginnen. Eine abgestimmte Vorgehensweise wäre hier in jedem Fall sinnvoll gewesen, zumal die Außenwirkung dieses Verhaltens sicherlich nicht die Ernsthaftigkeit der anderweitigen Bemühungen der Landesregierung gegenüber der BvS unterstrich.

Der am 20.08.1996 gestellte Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Unternehmens Gut Pritzier Milchproduktion GmbH schloss insbesondere den von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern erstellten Sanierungs- und Entwicklungsplan ein. Dieser Plan enthielt in übersichtlicher und aussagekräftiger Form wesentliche Angaben zu den Erträgen, dem Wert der Gebäude, zur Anschaffung von technischen Anlagen und Maschinen sowie zur Gesamtmaßnahme und deren Finanzierungsbedarf.

Sehr gut überschaubar waren die Höhe der Finanzierungsmittel und der Verbindlichkeiten, die Deckungsbeiträge, die Erfolgsrechnung, das Arbeitseinkommen sowie das Aktivvermögen und das Eigenkapital dargestellt. Bei dieser detaillierten Auflistung durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH war von vornherein die Gewähr gegeben, Abweichungen bei Investitionen rechtzeitig zu erkennen, um dann ggf. zeitnah reagieren zu können. Diese Art der Beschreibung des Investitionsvorhabens war schon vom Ansatz her geeignet, durch das betreuende Unternehmen bzw. das Landwirtschaftsministerium unmittelbar ein etwaiges Missmanagement, Probleme des Absatzes bzw. andere Betriebsstörungen zu erkennen. Im Gegensatz zur Förderung durch das Wirtschaftsministerium bzw. LFI, wo mitunter erst nach Abschluss des Vorhabens Erfolg oder Misserfolg der Förderung sichtbar wurde, bestanden Korrekturmöglichkeiten vor Abschluss der Investitionen und man war nicht - wie beispielsweise im Fall der Unternehmen Blähton Grimmen und Nordbräu Neubrandenburg - auf die Informationen Dritter angewiesen, um Unregelmäßigkeiten zu entdecken.

Der Sanierungs- und Entwicklungsplan war auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 30.12.1996. So wurden die einzelnen, der Bewilligung zugrunde liegenden förderfähigen Maßnahmen und die Gesamtinvestition hinsichtlich Beschreibung, Überwachung und Auswertung bereits während des Vorhabens transparent und für die Bewilligung und Auszahlung verbindlich.

Positiv war, dass sowohl bei der Bewilligung der Fördermittel (Zinsverbilligung für Kredite) als auch bei der Gewährung der Ausfallbürgschaft i. H. v. 80 % die gleiche Auflage, nämlich 1 Mio. DM Aufgeld im Unternehmen zu belassen, gestellt wurde. Hier ist eine deutlich abgestimmte Vorgehensweise zu erkennen.

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt vier Mal Änderungen des Investitionsvorhabens vorgenommen. Hierbei waren keine Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Die geplanten Investitionen erschienen nach der Darstellung für die Fortführung des Betriebes durchaus sinnvoll, wobei einerseits eingesparte Mittel verwendet wurden und im Übrigen ein Ausgleich durch Eigenmittel erfolgen sollte. Dass zunächst nur eine mündliche Zustimmung erfolgte und erst bei der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung die Genehmigung schriftlich erteilt wurde, ist angesichts des geringen Umfangs der Änderungen und der vorgenannten Umstände unbedenklich. Hierbei ist insbesondere auch beachtlich, dass einzelne Ansätze des Finanzierungsplans um bis zu 20 % überschritten werden können, wenn dies durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird (§ 44 LHO, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1, ANBest-P). Darüber hinaus ist darauf abzustellen, dass Erhöhungen der verbürgten Landesmittel nicht ins Auge gefasst, sondern die Begleichung etwaiger höherer Kosten bei der Anschaffung entsprechender Maschinen und Ausrüstungen durch Eigenmittel des Investors zu realisieren waren, so dass das Vorgehen des Landwirtschaftsministeriums in der beschriebenen Weise akzeptiert werden kann.

3. Bürgschaften

Etwa gleichzeitig mit dem GA-Förderantrag stellte die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH einen Bürgschaftsantrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 80 % für zinsverbilligte Kredite i. H. v. insgesamt 2,34 Mio. DM.

Die Deutsche Bank gab eine Kreditbereitschaftserklärung ab. Mit der Bearbeitung der Bürgschaftsangelegenheit war in diesem Bereich (GA-Förderung im landwirtschaftlichen Bereich) der Gutachterausschuss für einzelbetriebliche Förderung beim Landwirtschaftsministerium befasst. Der Gutachterausschuss stimmte dem Antrag mit der Maßgabe zu, dass u. a. der Betrag von 1 Mio. DM Rücklage als Gesellschafterdarlehen (Aufgeld) bis zum Ende der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes im Unternehmen verblieb.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Bürgschaft lagen keine Unregelmäßigkeiten vor. Zu dem einheitlichen Vorgehen hinsichtlich der Auflage wurden bereits Ausführungen gemacht. Die Rücklage eines Aufgeldes i. H. v. 1 Mio. DM als zusätzliche Sicherheitsleistung für das Land ist als vorteilhaft einzuschätzen.

Es gab keine Hinweise dafür, dass der Kreditnehmer hinsichtlich seiner Tilgungs- und Zinszahlungen in Verzug geraten wäre oder es sonstige Probleme bei der Abwicklung gab.

4. Zwischenverwendungs- und Mittelverwendungsnachweisprüfung

In einem Zeitraum von drei Jahren ermittelte die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH einmal jährlich im Rahmen der Zwischenverwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Sanierungs- und Entwicklungsplanes den Stand und Verlauf der Investitionen und hatte so einen genauen Überblick über den Verbrauch der Mittel aus der Landeszuwendung und der Eigenmittel. Die Einzelbelege der bezahlten Rechnungen wurden bei der Landgesellschaft verwahrt und waren dort einzusehen.

Die Verwendungsnachweisprüfung durch das Amt für Landwirtschaft in Wittenburg verlief deshalb so komplikationslos, weil die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH u. a. hinsichtlich der eingesetzten Finanzierungsmittel bis zum Abschluss des investiven Vorhabens „auf dem Laufenden“ war. Dem Amt für Landwirtschaft lagen der vollständige Verwendungsnachweis mit Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis vor. Dort waren die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzplanes aufgeführt. Dem zahlenmäßigen Nachweis waren die Originalrechnungen beigefügt. Der Verwendungsnachweis enthielt u. a. auch einen Vermerk der Hausbank zum Tag der Aufnahme und Auszahlung sowie zu Höhe und Laufzeit der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen.

Der Ausschuss beurteilt es überaus positiv, dass genaue und aussagekräftige Zwischenprüfungen beim Einsatz staatlicher Mittel vorgenommen wurden und damit einem etwaigen Missbrauch oder einem nicht zweckgerichteten Einsatz - wie etwa im Fall der Blähton GmbH im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - vorgebeugt werden konnte.

Der Endprüfung der Mittelverwendung folgte dann eine Vor-Ort-Kontrolle des Amtes für Landwirtschaft, die keine Beanstandungen ergab. Das Amt stellte fest, dass die für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH in den Zwischenverwendungsnachweisen und in der Verwendungsnachweisprüfung genannten Finanzierungsmittel übereinstimmten.

Der zielgerichtete Einsatz der mit Landeshilfe zinsverbilligten Kredite, die darüber hinaus durch eine entsprechende Ausfallbürgschaft gesichert waren, hat dazu beigetragen, dass der Betrieb sich am Markt behaupten und festigen konnte.

III. Fördermittelgewährung für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG

Die vorliegende Fördermittelgewährung erfolgte im Wesentlichen ab dem Jahr 1997. Von Interesse war vor allem, inwieweit sich die bisher vom Ausschuss kritisierte Vorgehensweise bei der Mittelverwendungskontrolle geändert hatte, zumal zwischenzeitlich von einer funktionierenden Landesverwaltung auszugehen war.

Der Umstand, dass Herr v. Könemann von seinem ursprünglichen Vorhaben Abstand genommen hatte, eine Seniorenwohnanlage zu errichten, konnte bei den Bewertungen keine Berücksichtigung finden. Die geänderte Vorgehensweise stellte keinen Versagungsgrund dar, da konkret für ein Call Center Fördermittel beantragt worden waren und in dem Förder-vorgang das ursprüngliche Vorhaben keine Rolle spielte.

1. GA-Antrag und Zuwendungsbescheid

Der Antrag der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG i. G. beim LFI zur Gewährung einer GA-Förderung gemäß dem 25. Rahmenplan datierte vom 17.12.1996. Er enthielt hinsichtlich der Gesamtinvestition und der Vorhabensbeschreibung keine detaillierten Angaben, lediglich zu einzelnen Punkten wurde auf Anlagen verwiesen.

Der Ausschuss bewertet die Definition von „zu schaffenden“ Arbeitsplätzen im GA-Antrag als positiv. Danach mussten die nach Abschluss der Investitionen geforderten und vereinbarten 50 Dauerarbeitsplätze „nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt sein“. Bei den Untersuchungen zu dem Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg wurde festgestellt, dass zwar eine ähnliche Definition existierte, es aber unterschiedliche Auffassungen zwischen dem LFI und dem Wirtschaftsministerium gab, was unter „Arbeitsplätzen“ zu verstehen sei. Offensichtlich war man seitens der Landesregierung zwischenzeitlich zu der wichtigen Erkenntnis gelangt, dass eine Förderung von Arbeitsplätzen nur dann Sinn macht, wenn sie tatsächlich auch entsprechend besetzt werden.

Nach Antragstellung durch die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG wurden im Verlauf von acht Monaten weitere Unterlagen des Unternehmens auf Anforderung durch das LFI nachgereicht. Darunter befand sich auch das Finanzierungskonzept des Unternehmens. Diesem war zu entnehmen, dass bezogen auf den gesamten Finanzierungsbedarf i. H. v. 3,341 Mio. DM der Anteil des originären Eigenkapitals 1,5 % betrug und in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 eine Überschuldung i. H. v. 1,213 Mio. DM zu erwarten war.

Nach weiteren vier Monaten legte das LFI einen Vermerk für den Wirtschaftsminister zur Entscheidungsfindung vor, in dem es zu dem Ergebnis kam, dass das Call Center Pritzier gute Marktchancen habe, die Umsatz- und Erfolgsplanung plausibel erscheine und sich keine Bedenken gegen die Förderung des Investitionsvorhabens ergeben hätten. Die einzusetzenden Eigenmitteln i. H. v. 841,6 TDM setzten sich dann aus dem originären Eigenkapital, der Hafteinlage von 100 TDM je Kommanditist und der geschätzten Investitionszulage i. H. v. 66,9 TDM zusammen.

Bei der mit geringer Zeitverschiebung laufenden Bearbeitung des Bürgschaftsantrages der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG durch die C & L Deutsche Revision (Mandatar) und den Bürgschaftsausschuss wurde eine andere Wertung vorgenommen (siehe B.III.3). Danach war entsprechend der Erfolgsplanung des Unternehmens wegen der zu geringen Eigenkapitaldecke der Investoren eine Überschuldung zu erwarten. Im Vergleich zur GA-Förderung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG (Wirtschaftsministerium) waren die Auflagen für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH (Landwirtschaftsministerium) bereits bei der Antragstellung so beschaffen, dass von Anfang an die originäre Eigenkapitalbereitstellung in ausreichender Höhe gesichert werden musste.

Es blieb ungeklärt, warum seitens des LFI bzw. Wirtschaftsministeriums das Kriterium der Überschuldung und Eigenkapitalausstattung vor Erlass des Zuwendungsbescheides keine Rolle spielte und nicht im gebührenden Maße, wie bei der Bürgschaftsgewährung, Berücksichtigung fand.

In dem schon erwähnten LFI-Vermerk wurde hingewiesen auf:
- Umbaumaßnahmen, wie z. B. Trennwände, Klimaanlage, Teppichboden, Beleuchtung,
- Ausstattung des Unternehmens mit entsprechenden Telefon- und EDV-Anlagen,
- Ausstattung der Arbeitsplätze, Büroausstattung, Pausenräume, etc.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vermerks lag eine Investitionsliste aus dem am 22.08.1997 eingegangenen Finanzierungskonzept vor, in dem die einzelnen Investitionsmaßnahmen näher aufgeschlüsselt wurden. Es konnte nicht nachvollzogen werden, warum diese Aufschlüsselung nicht auch Gegenstand des LFI-Vermerks war und später als Grundlage für den Zuwendungsbescheid herangezogen wurde. Letzten Endes ließ sich auch nicht klären, inwieweit dies bereits die verbindliche Planung des Investors für durchzuführende Maßnahmen war. Im Hinblick auf eine konkrete Verwendungskontrolle wäre es notwendig, detaillierte Aufteilungen der Investitionen in einzelne Maßnahmen sowohl zum Gegenstand der Bewilligung als auch der späteren Verwendungskontrolle zu machen, um im Nachhinein prüfen zu können, ob die Fördergelder zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung, ob die vorgelegten Rechnungsaufstellungen rechnerisch mit den Zielvorgaben des Zuwendungsbescheides übereinstimmen, betrifft lediglich den äußeren Rahmen, nicht jedoch die inhaltliche Zweckbestimmung der jeweiligen Maßnahme. Schon mit Vorlage des Zwischenberichts (Drs. 3/2100, S. 65) wurde darauf verwiesen, dass bei der Vorbereitung des Zuwendungsbescheides eine besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nötig ist. Hier kommt es in der Verwaltungspraxis auf die Formulierung präziser Zweckbestimmungen an. Mängel in diesem Bereich sind später nur mit deutlich höherem Zeitaufwand zu beheben. Die bisherigen Beanstandungen des Ausschusses in diesem Bereich sollten der Landesregierung weiterhin als Anregung dienen, eine Verbesserung der Vorbereitung und Betreuung eines investiven Vorhabens sowie der Kontrolle der Finanzierungsmittelverwendung zu erreichen.

Etwa drei Wochen nach Erstellen des LFI-Vermerks erließ Wirtschaftsminister Seidel den Zuwendungsbescheid für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG mit einem Investitionszuschuss i. H. v. 566.400 DM.

Auffällig war die relativ lange Bearbeitungszeit von vierzehn Monaten, die auch der Investor v. Könemann in seiner Zeugenaussage kritisierte. Hierzu wird angeregt, diese Verfahrensweise zu überprüfen und festzustellen, wie man ggf. zu kürzeren Bearbeitungszeiten gelangen kann. In direktem Zusammenhang besteht hier die Möglichkeit, den Investor bei der Erstellung eines detaillierten Sanierungs- und Entwicklungsplanes, ähnlich wie bei der Förderung im landwirtschaftlichen Bereich, zu betreuen. Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Erlass des Zuwendungsbescheides lag bei der Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion lediglich bei vier Monaten. Ferner sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich auch aus anderen Gründen die Überprüfung durch die Landesregierung anbieten würde, inwieweit man die Bearbeitungsweise bei Erstellung des Förder- und Entwicklungsplanes im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung übernehmen kann, um gegebenenfalls bei den Mittelabrufen nicht nur teilweise eingereichte Rechnungen oder Rechnungsaufstellungen abzugleichen, sondern im Rahmen einer Zwischenverwendungsnachweisprüfung die Gesamtinvestition, die Entwicklung der Arbeitsplätze und den zwischenzeitlichen Erfolg bzw. Misserfolg der geförderten Maßnahme einschätzen zu können. Das Vorliegen eines detaillierten Investitions- und Entwicklungsplanes für die Call Center Pritzier GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Antragstellung hätte zu einer Verkürzung des Zeitraumes bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides führen können. Andererseits hätte die Genehmigungsdauer von vierzehn Monaten im Fall des Call Centers Pritzier genutzt werden können, einen entsprechenden Entwicklungsplan zu erstellen. Die Landesregierung sollte hierbei in ihre Erwägungen mit einbeziehen, ob das LFI diese Aufgabe wahrnehmen kann oder ob dies in geeigneten Fällen einem Dritten übertragen werden soll.

2. Auszahlung von GA-Fördermitteln und Mittelverwendungsnachweisprüfung

Nach den Maßgaben des GA-Förderlexikons erfolgt die Auszahlung von Fördermitteln erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen. Die Zuwendung wird grundsätzlich auf Anforderung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass zu allen von der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG angegebenen Posten Rechnungen bzw. Rechnungskopien eingereicht wurden. Der ersten Auszahlung von GA-Mitteln i. H. v. 434 TDM war eine Aufstellung über 83 Rechnungen mit entsprechendem Verwendungszweck zugrunde gelegt; lediglich zu den Einzelpositionen für Beleuchtung lagen Rechnungen vor. Diese hatte das Unternehmen dem LFI auf Anforderung zugesandt. Eine weitere Fördermittelauszahlung i. H. v. 32 TDM belegte das Unternehmen mit einer Rechnungsaufstellung unter Angabe des Verwendungszwecks. Zu einer weiteren Mittelauskehr innerhalb des Untersuchungszeitraumes kam es nicht.

Obwohl der Zeuge Gießelbach, damals Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium, bereits in seiner Vernehmung zum Untersuchungsgegenstand Nordbräu Neubrandenburg GmbH ausführte, dass es besser gewesen wäre, die Verwendungsnachweisprüfung nicht erst nach Abschluss der Gesamtinvestition durchzuführen, erfolgte auch im Jahre 1998 bei dem untersuchten Unternehmen keine echte Zwischenverwendungsnachweisprüfung, wie etwa durch das Landwirtschaftsministerium bei der Gut Pritzier Milchproduktion, und der anteiligen Fördermittelauskehr lagen überwiegend nur Rechnungsaufstellungen zugrunde. Eine wesentliche Änderung der Förderpraxis war damit nicht festzustellen. Es würde sich in jedem Fall anbieten, von dem Investor die Vorlage sämtlicher Einzelrechnungen zu fordern, die ggf. dann stichprobenartig geprüft werden können.

Aus dem vorliegenden Aktenmaterial ging hervor, dass weitere Auszahlungen i. H. v. 7,4 TDM und 7,3 TDM erfolgten, am 14.03.2001 das Fördermittelprojekt abgeschlossen wurde und die restlichen Zuwendungen von 85,7 TDM (aus der Gesamt-GA-Förderung i. H. v. 566,4 TDM) nicht mehr benötigt wurden.

3. Bürgschaftsgewährung

Die Deutsche Bank AG war zunächst nicht bereit, Eigenobligo-Kredite zu übernehmen.

Die Bürgschaftsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.2 und 3.3 der Richtlinie über die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren erfüllt. Danach wurden Landesbürgschaften gewährt, wenn die Möglichkeit der Aufnahme von Bürgschaften bei einer Kredit- oder Garantiegemeinschaft nicht gegeben war (Subsidiaritätsprinzip). Bürgschaften des Landes konnten also in der Regel gewährt werden, wenn bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung standen.

Den Ausschuss interessierte immer wieder, wie die Förderinstrumente, also die Ausreichung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe und die zusätzliche Bürgschaftsgewährung aufeinander abgestimmt wurden. Als Beispiel sei hier die Landesförderung im Fall der BESTWOOD GmbH genannt.

Bei der Bürgschaftsgewährung für das Call Center Pritzier stellte das LFI einzig auf die Umsatz- und Erfolgsvorschau ab, erhob keine Bedenken gegen die Förderung und räumte dem Unternehmen gute Marktchancen ein. Die Prüfung des LFI stellte sich daher als insoweit unzureichend dar. Im Gegensatz hierzu kamen der Mandatar der Landesregierung und der Bürgschaftsausschuss jedoch zu einer anderen Beurteilung: Bei der Prüfung der Bonität bzw. der Eigenkapitalbereitstellung der Antragsteller und der Schlüssigkeit des Finanzierungskonzeptes stellten die C & L Deutsche Revision und der Bürgschaftsausschuss fest, dass das Konzept zur Finanzierung der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG erhebliche Risiken aufwies. Insbesondere wurde auf die mangelhafte originäre Eigenkapitalausstattung sowie auf die Tatsache verwiesen, dass entsprechend der Ertragsplanung eine Überschuldung zu erwarten war. Darüber hinaus gab es noch weitere Unterschiede. So wurde im Erlass des Zuwendungsbescheides für die GA-Förderung vorausgesetzt, dass fünfzig Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der Maßnahme geschaffen werden mussten.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung des Bürgschaftsausschusses war jedoch die Schaffung von bis zu neunzig Arbeitsplätzen maßgeblich. Herr v. Könemann, der Geschäftsführer der Call Center Verwaltungs GmbH gab in seiner Vernehmung am 30.03.2001 an, dass bei steigender Tendenz fünfunddreißig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden könnten. Auch hier gab es eine unterschiedliche Herangehensweise. Eine eingehende Beurteilung, wie viele Arbeitsplätze durch die geplanten Investitionen geschaffen werden könnten, wurde nicht hinreichend vorgenommen oder zumindest nicht im Nachhinein hinterfragt.

Wegen der Feststellungen zur Bonität und Eigenkapitalausstattung wurde durch den Mandatar der Landesregierung und den Bürgschaftsausschuss das Vorhaben als risikobehaftet eingestuft und nach Möglichkeiten einer Risikominimierung gesucht. In dem anschließenden Verfahren wurden Wege gefunden, um die Bank zumindest teilweise zu bewegen, Kredite in Eigenobligo herauszugeben und weitere Auflagen zu verlangen, durch die die drohende Gefahr einer Überschuldung gemindert werden sollte. Letzten Endes konnten jedoch die Risiken des Investitionsvorhabens nicht völlig ausgeräumt werden, so dass der Bürgschaftsausschuss im Rahmen seiner Ermessensentscheidung maßgeblich auf das besondere Landesinteresse zur Schaffung von bis zu neunzig Dauerarbeitsplätzen abstellte und hierbei auch berücksichtigte, dass es sich beim Geschäftsbereich des Call Centers um eine zukunftsorientierte Wachstumsbranche handelte.

Insgesamt kommt der Ausschuss hier zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des besonderen Landesinteresses die Entscheidung zur Gewährung der Bürgschaft vertretbar war. Seitens des Bürgschaftsausschusses wurden Auflagen erteilt, die eine mögliche Risikoreduzierung beinhalteten. Andererseits ist auch nicht zu leugnen, dass grundsätzlich bei der Übernahme von Ausfallbürgschaften, bei denen die Bank nicht bereit ist, überwiegend im Eigenobligo Kreditmittel herauszugeben, derartige Situationen durchweg vorzufinden sind. Auch kann hier nicht verkannt werden, dass die Einschätzung von Zukunftschancen eines innovativen Vorhabens, wie das eines Call Centers, überaus schwierig ist. Es handelt sich bei derartigen Entscheidungen immer um eine Gratwanderung, bei der die Höhe des einzugehenden Risikos und das Interesse des Landes an der Schaffung von Arbeitsplätzen sorgfältig abzuwägen sind. Hier ist festzuhalten, dass das Unternehmen bis heute am Markt besteht und dadurch Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Eine Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und der weiteren finanziellen Ausstattung konnte der Ausschuss nicht vornehmen, da sich diesbezügliche Vorgänge außerhalb des vom Untersuchungsausschuss gesteckten zeitlichen Rahmens bewegten. Es bestand auch die Gefahr, dass durch die Benennung weiterer Umstände die Geschäftsinteressen des am Markt bestehenden Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.

C. Bewertungen zu den Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen

I. Vorbemerkung

Seit seiner Einsetzung im Dezember des Jahres 1998 hat der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eine Reihe von verschiedenen Unternehmen untersucht. Trotz des durch den Auftrag eng umschriebenen Themenbereiches sind bei allen Untersuchungen Besonderheiten aufgetreten, die in der unterschiedlichen Struktur der Betriebe lagen. Die verschiedenen Branchen spielten bei der Privatisierung und Fördermittelvergabe eine entscheidende Rolle. Bei den Untersuchungen hatten alle Umstände zu interessieren, die dazu führten, dass eine Privatisierung scheiterte und der Fördermitteleinsatz nicht erfolgreich war. Das betraf nicht nur Gegebenheiten, die direkt mit dem Ablauf des Privatisierungsgeschehens und der späteren Förderung des Unternehmens in Beziehung standen, sondern auch alle mit dem Unternehmensverlauf zusammenhängenden Ereignisse. Nur unter Berücksichtigung aller Tatsachen, soweit das überhaupt möglich war, konnte letztendlich eine Bewertung der Vorgänge erfolgen, die nicht oberflächlich durchgeführt, sondern dem Auftrag des Untersuchungsausschusses gerecht wurde. Einige dieser Besonderheiten, die sich bei der Untersuchung der Vorgänge um das Unternehmen Blähton ergeben haben, sollen vorab genannt werden:

Ein Charakteristikum bei diesem Betrieb bestand von Anfang an in der Kopplung des Unternehmens an die dazugehörenden Tonvorkommen. Der Betrieb selbst konnte ohne den Rohstoff Ton nicht funktionieren. Das wurde zu einem zentralen Punkt der Untersuchungen und spielte auch schon bei der Frage der Privatisierung eine entscheidende Rolle. Denn es ging im Jahr 1990 nicht nur darum, einen Käufer für die Betriebsstätte zu finden, sondern auch darum, wie die Tonvorkommen dabei genutzt werden könnten. Die Interessenten für den Erwerb des Betriebes mussten eine ebenso große Bereitschaft für den Betrieb der Tongrube und alle dafür notwendigen Maßnahmen, die im Wesentlichen umwelttechnischer und bergrechtlicher Natur waren, mitbringen. Hinsichtlich der Verleihung des Bergwerkseigentums wurde durch die Treuhandanstalt als Inhaberin der Rechte ein Verkauf an die Erwerberin Bird Sweden AB erwogen. Zu diesem Kauf kam es letztendlich nicht, da die Bird gegenüber der THA keine Finanzkraft nachweisen konnte. Deshalb wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen. Diese Feststellungen, die auf den ersten Blick am Rande der Untersuchungen zu liegen scheinen, gewannen während der Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand Blähton GmbH an Bedeutung, insbesondere in Verbindung mit der Gewährung von Fördermitteln durch die Landesregierung und den späteren Sanierungsversuchen.

Der Ausschuss hatte sich in zweierlei Hinsicht mit dem Standort des Unternehmens zu befassen. Einerseits im Hinblick darauf, dass die Absatzmöglichkeiten für das Produkt Blähton aufgrund der Lage des Ortes Grimmen und der entstehenden Transportkosten eingeschränkt waren. Zum anderen ergaben sich auch Schwierigkeiten durch die Ansiedlung des Unternehmens in unmittelbarer Nähe von anderen gewerblichen Betrieben oder Wohnungen. Darüber hinaus bestanden Einschränkungen für die Produktionsanlagen durch den vorhandenen Standort.

Auch die Marktbedingungen für das Produkt Blähton spielten während der Untersuchungen immer wieder eine Rolle. Es handelte sich um einen relativ kleinen Markt, der durch die beiden Marktführer Lias Franken - heute Liapor - und Leca Deutschland, heute Fibo ExClay beherrscht wurde. Diese Mitbewerber wurden bei der späteren Investorensuche sowohl als potentielle Interessenten und auch als Berater genannt.

II. Privatisierung im Jahr 1991 an die Bird Sweden AB

1. Beteiligung der Landesregierung am Privatisierungsablauf

Eine Beteiligung der Landesregierung an der Interessentensuche oder am Abschluss des Privatisierungsvertrages konnte nicht festgestellt werden. Warum die Landesregierung in dieser wichtigen und entscheidenden Phase keinen Einfluss genommen hat, ist nicht nachzuvollziehen. Es wäre geradezu geboten gewesen, sich für die Privatisierung zu interessieren. Das Unternehmen war eines der strukturbestimmenden in dieser Region. Die Landesregierung hätte Gelegenheiten gehabt, sich in die Privatisierungsvorgänge einzubringen. Zu den grundsätzlichen Möglichkeiten ist bereits im Zwischenbericht ausführlich Stellung genommen worden. Zu berücksichtigen war allerdings, dass das Treuhandwirtschaftskabinett erst einen Monat nach Abschluss des Privatisierungsvertrages zusammentrat. Dennoch wäre es machbar gewesen, zumindest im Niederlassungsbeirat oder durch Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Gremien der Treuhandanstalt Einfluss auf die Investorensuche und Gestaltung des Privatisierungsvertrages zu nehmen. Die Tatsache, dass die Privatisierung eine Bundesangelegenheit und deshalb eine rechtliche Handhabe auf Teilnahme der Landesregierung an diesem Prozess nicht gegeben war, hinderte nicht daran, durch Gespräche auf maßgebliche Kriterien hinzuweisen, Investoren für den Standort zu interessieren und zwischen diesen und der Treuhandanstalt gegebenenfalls zu vermitteln. Die Landesregierung hätte auch darauf hinwirken können, bestimmte Absprachen im Privatisierungsvertrag festzuhalten. All diese Versuche fanden nicht statt.

Die Aussage des Zeugen Mecklenburg, der im Wirtschaftsministerium über lange Zeit für Angelegenheiten der Treuhandprivatisierungen zuständig war, konnte letztendlich nur in Teilen überzeugen. Er erklärte u. a., dass die Landesregierung nur tätig wurde, wenn Probleme von außen an sie herangetragen wurden. Eine derartige Herangehensweise wird zumindest für bedenklich gehalten. Man hätte von sich aus versuchen können, Informationen über den Stand der Privatisierung, die in Betracht kommenden Investoren und die Verhältnisse im Unternehmen einzuholen. Wenn diese von außen nicht herangetragen wurden, so hätten sie abgefordert werden können. Bei den Untersuchungen ist nicht klar geworden, welche genauen Aufgaben das Referat „Angelegenheiten der Treuhand“ eigentlich hatte. Wahrscheinlich hätte eine konkretere Aufgabenzuweisung erfolgen müssen. Die Bedeutung der Thematik des Referates wurde unterschätzt. Mit diesem Instrument hätte mehr Einfluss auf die Treuhandanstalt ausgeübt werden können.

Bei der Region um Grimmen handelt es sich um einen wirtschaftsschwachen Standort. Deshalb hätte eine intensive Begleitung der Privatisierung erfolgen müssen. Durch den Zeugen Mecklenburg wurde zwar ausgeführt, dass sich das Treuhandreferat mit anderen größeren Privatisierungsfällen befasst habe. Warum aber dieser wichtige Betrieb für die Region Grimmen nicht mit in den Aufgabenbereich des Treuhandreferates aufgenommen wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden.

2. Suche nach Investoren

Das Unternehmen und auch die Treuhandanstalt haben bis zum Ende des Jahres 1991 nach Investoren zur Übernahme des Betriebes gesucht. Das wurde aus Unterlagen ersichtlich und durch Zeugen bestätigt. Hier wäre der Ansatz für die Landesregierung gewesen, das Unternehmen bei seinen Bemühungen in dieser äußerst komplizierten Phase zu unterstützen. Das wurde versäumt.

Es stellte sich auch die Frage, warum nicht, wie z. B. im Fall des Schlachthofes Teterow, eine Marktanalyse durchgeführt wurde, um die Chancen des Unternehmens auszuloten. Das wäre in der Phase der Privatisierung hilfreich gewesen. Wenn man bedenkt, dass es 1990 galt, den Fortbestand der Blähton GmbH zu sichern, wäre in dieser frühen Phase ein Gutachten äußerst nützlich gewesen, um die Marktgegebenheiten zu analysieren und Empfehlungen zum Weiterbestand geben zu können. Die schnelle Privatisierung von Betrieben ohne die Beachtung des Umfeldes und der Absatzmöglichkeiten führte zu einem erhöhten Risiko für den Bestand eines jeden Betriebes, somit auch der Blähton GmbH. Dass es möglich und notwendig war, den Markt zu sondieren, wurde mit der Beauftragung des Gutachters Dr. Hars am Ende des Jahres 1995 erkannt. Nach dem umfassenden Bild, das der Ausschuss sich durch Unterlagen, Schreiben und Aussagen von Zeugen gemacht hat, war der Markt der Ton verarbeitenden Industrie - zumindest in großen Teilen in Deutschland und auch in den umliegenden Ländern Mitteleuropas, wie Dänemark oder Tschechien - 1994 aufgeteilt. Nach dem Gutachten von Herrn Dr. Hars stieg die Nachfrage nach den Produkten der Branche zumindest bis 1994. Die Erstellung eines Gutachtens zum Zeitpunkt der Privatisierung hätte deshalb von großer Hilfe sein können.

Es ist zwar richtig, dass der Betrieb im Jahr 1990 nicht den modernsten Anforderungen entsprach. Dennoch war er in der ehemaligen DDR der einzige Hersteller von Spaltsieberzeugnissen und wurde, wenn auch mit Fehlern behaftet, noch vor der Wende durch Technik aus den alten Bundesländern aufgerüstet. Das und auch die Tatsache, dass Blähton ein hervorragender zukunftsgemäßer Baustoff ist, der sich vielfältig in der Baubranche einsetzen lässt, lassen den Schluss zu, dass die Ausgangschancen des Unternehmens positiv einzuschätzen waren und dass das Unternehmen Blähton GmbH ein ernst zu nehmender Konkurrent vor allem für die beiden deutschen Marktführer Lias und Leca war. Ein anderer Aspekt, der für die guten Chancen sprach, ist darin zu sehen, dass der Betrieb direkt neben einem großen Tonvorkommen errichtet worden war. Das war eine ideale Voraussetzung für den Weiterbetrieb. Es handelt sich hierbei um einen qualitativ hervorragenden Lias-Ton, der in sehr großen Mengen für den weiteren Abbau zur Verfügung stand. Lange Transportwege und Risiken bzw. wirtschaftliche Erschwernisse durch eine vertragliche Bindung an einen externen Lieferanten waren nicht vorhanden. Wenn man berücksichtigt, dass in Grimmen Tonvorkommen für eine ca. 80-jährige Nutzung liegen, hätten große Chancen für eine erfolgreiche Entwicklung des Betriebes bestanden.

Die Privatisierung an den Erwerber Eliasson wird als Fehlentscheidung angesehen, die dazu führte, dass in den entscheidenden Jahren nicht die notwendigen Rationalisierungen, Investitionen und Maßnahmen zur Absatzförderung durchgeführt wurden, die zum Bestand des Betriebes erforderlich gewesen wären. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Erwerber eine klare Investitions- und Absatzstrategie betrieb, durch die das Unternehmen in die Lage versetzt wurde, sich auf dem Markt zu behaupten. Der Verkauf vorwiegend im südlichen Bereich Deutschlands zu Preisen, die noch nicht einmal die Transportkosten deckten, und die geringen Investitionen bewirkten das Gegenteil. Es lagen weiterhin Unterlagen vor, die den Verdacht nahe legen, dass der Erwerber Vermögenswerte aus dem Unternehmen zog. Wie auch schon durch andere Investoren, mit denen sich die Untersuchungen befassten, wurden durch ihn überwiegend fremde Mittel - sei es von den Banken oder von der Landesregierung - im Unternehmen eingesetzt. Es konnte den Unterlagen nicht entnommen werden, dass eigenes Kapital der Gesellschafter in die Firma eingebracht wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat sich in diesem Zusammenhang u. a. auch mit der Frage der Verantwortlichkeiten im Unternehmen auseinander gesetzt. Auffällig war, dass wesentliche Entscheidungen im täglichen Ablauf nicht durch Herrn Eliasson, sondern durch Herrn Fischer als so genannter stellvertretender Geschäftsführer getroffen wurden. Herr Fischer wurde als Stellvertreter benannt, hatte aber letztendlich die meisten Fragen und Probleme zu klären, die im Unternehmen auftraten. Er besaß lediglich eine mündliche Bevollmächtigung. In dieser Eigenschaft hatte er auch alle Angelegenheiten mit den Behörden, wie z. B. mit der Stadt Grimmen oder mit dem Bergamt Stralsund, zu klären. Ebenfalls oblag ihm die Verhandlungsführung mit der fördernden Behörde, dem Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ähnliche Konstellationen wurden bereits bei den Untersuchungen zu den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg GmbH und BESTWOOD GmbH vorgefunden. Der Zeuge Fischer bestätigte, dass er oft gerade in schwierigen Situationen tätig werden musste. Bei Entscheidungen über finanzielle Dinge, wie Zahlungen oder Käufe, wurde er dagegen, wie auch andere im Unternehmen Tätige, außen vor gelassen. Herrn Fischer wurde damit ein großer Teil der Verantwortung gegenüber Behörden übertragen. Darüber hinaus gewann der Ausschuss den Eindruck, dass auch die laufenden Geschäfte des Unternehmens, sofern es nicht um die vorgenannten finanziellen Transaktionen oder grundsätzliche Entscheidungen ging, von ihm entschieden werden mussten.

3. Privatisierungsvertrag

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob der Privatisierungsvertrag Regelungen enthielt, die im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Ziele des Landes, insbesondere die Ansiedlung von überlebensfähigen Betrieben, eher als nachteilig einzustufen waren. Hätte sich die Landesregierung vor Abschluss des Privatisierungsvertrages um Kenntnisnahme dieser Regelungen bemüht, wären gegebenenfalls der Hinweis auf solche nachteiligen Regelungen und eine Änderung möglich gewesen.

Bei der Untersuchung verschiedener Unternehmen musste festgestellt werden, dass sich die Qualität der Privatisierungsverträge zum Teil negativ auf die weitere Entwicklung im Unternehmen auswirkte. Die Verträge wurden grundsätzlich unter dem Blickwinkel betrachtet, dass sie der Ausgangspunkt für den weiteren Bestand der Betriebe waren. Die Qualität dieser Verträge hatte also entscheidenden Einfluss hierauf. In den Verträgen waren wichtige Informationen enthalten, die bei der Entscheidung über die Förderung hätten verwertet werden können.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Privatisierungsvertrag der Blähton GmbH unter § 4 den Erwerber verpflichtet, Arbeitsplätze zu garantieren und diese Verpflichtung auch pönalisiert wurde. Es ging der Treuhandanstalt genau wie der Landesregierung darum, so viele Arbeitsplätze wie möglich zu erhalten. Die Zahl der Arbeitsplätze war auch Bestandteil eines Antrages auf Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe. Unabhängig davon, ob die Vereinbarung aufgrund der realen Verhältnisse im Unternehmen überhaupt zu erfüllen war, ist die Aufnahme einer Pönale durchaus als positiv anzusehen. Das war keine Selbstverständlichkeit. Es gab auch Verträge, die diesbezüglich keine Vertragsstrafen vorsahen. Allerdings ist zu bemängeln, dass dieser Punkt nicht präzise gefasst wurde und Auslegungen zuließ. So war im Vertrag nicht genau festgelegt, ob sich die Pönale auf einen einzigen Arbeitsplatz oder auf eine andere Abweichung von der Anzahl der angegebenen Arbeitsplätze bezog. Im Streitfall hätten hier Schwierigkeiten auftreten können. Der Vertrag und auch der spätere erste Antrag auf Fördermittel enthielten hinsichtlich der Anzahl die gleichen Angaben.

Die Präambel des Privatisierungsvertrages über den Verkauf der Geschäftsanteile enthielt die allgemeine Erklärung der Bird Sweden AB, Know-how zur Verfügung zu stellen und Investitionen vorzunehmen.

An dieser Stelle sollen verschiedene vorliegende Privatisierungsverträge verglichen werden, um darzustellen, in welch unterschiedlicher Qualität diese abgefasst wurden und welche Konsequenzen sich daraus ergaben. Hierbei wurden insbesondere Regelungen zum Erhalt der Arbeitsplätze und der Durchführung von Investitionen berücksichtigt.

Regelung	**Bestwood GmbH**	**Nordbräu GmbH**	**Blähton GmbH**
Arbeitsplätze/ Pönale	- bis Ende 1994 ständig 505 Vollzeitarbeitnehmer bei sich oder in einer mit dem Unternehmen verbundenen Beschäftigungsgesellschaft zu beschäftigen - bei Nichteinhaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen bestimmte festgelegte Pönalen zu zahlen	Käufer versprach, „dafür Sorge zu tragen“, dass die Arbeitsplätze für mindestens 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nordbräu bzw. auf ihren Grundstücken derzeitig tätigen Firmen für mindestens zwei Jahre bleiben. Eine pönalisierte Arbeitsplatzgarantie wurde zwischen den Parteien nicht vereinbart.	- bis zum 30.06.1992 die Anzahl der Arbeitskräfte nicht unter 145 zu verringern - Pönale: 15.000 DM (siehe oben)
Investitionen	- bis Ende 1994 Investitionen von 115 Mio. DM vorzunehmen	1991, 1992 und 1993 sollten Investitionen in Höhe von je 3 Mio. DM auf den Grundstücken der Nordbräu für Gegenstände des Anlagevermögens vorgenommen werden.	- keine konkrete Regelung - allgemeine Bereitschaftserklärung in der Präambel: bereit, Investitionen zu tätigen als auch Know-how zur Verfügung zu stellen.

Aus der Tabelle wird deutlich, wie unterschiedlich die Ausgestaltung der Verträge aussah.

Auffällig ist, dass bei der Blähton GmbH außer einer allgemeinen Bereitschaftserklärung Investitionen zu tätigen, keine Regelung im Vertrag enthalten war. Hier waren die Verträge der Nordbräu GmbH und BESTWOOD GmbH durchaus präziser abgefasst. Letztendlich ergab sich aus dieser allgemeinen Abfassung für die Treuhandanstalt kaum eine Möglichkeit eine Investitionsverpflichtung durchzusetzen, da weder der Zeitraum noch die Höhe festgelegt worden war. Auch fand die Tatsache, dass Investitionen vorwiegend in Eigenleistung erbracht werden sollten, im Vertrag keine Berücksichtigung. In welcher Form Know-how zur Verfügung gestellt werden sollte, wurde ebenfalls nicht geregelt.

Der Zeitraum, über den eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen garantiert wurde, war wesentlich kürzer als bei den Unternehmen Nordbräu GmbH und BESTWOOD GmbH. Dort waren es Zeiträume von zwei bis drei Jahren, während bei der Blähton GmbH der Zeitraum nur ca. 15 Monate betrug. Somit wurden dem Erwerber relativ günstige Bedingungen eingeräumt, die jedoch nicht unbedingt vorteilhaft für den Fortbestand des Unternehmens und den Erhalt der Arbeitsplätze waren.

III. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Allgemeine Erwägungen

Die Grundidee zur Förderung der Wirtschaft durch den Staat hat in den Jahren 1967 und 1969 Gestalt angenommen. Durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1967, Teil I) vom 08.06.1967 und durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06.10.1969 wurde die Grundlage für die Förderung der Wirtschaft durch den Staat geschaffen. Auf diesen Vorschriften beruht auch die Förderung der Betriebe nach der Wende in den neuen Bundesländern.

Die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe richtet sich nach dem Grundgesetz Art. 91 a GG. Es wird auf das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verwiesen. Der jährliche Rahmenplan, der die Förderrichtlinien beinhaltet, wird aufgrund dieses Gesetzes erstellt. Ferner gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§ 7, § 23 und § 44 LHO) für die Zuwendung. Eine Darstellung hierzu ist bereits in dem allgemeinen Berichtsteil in der Drucksache 3/2100 vom 30.05.2001 enthalten.

Als Problem hat der Ausschuss erkannt - und das ist nicht nur das Ergebnis der Untersuchungen des Förderfalles Blähton GmbH -, dass die Regierung ständig in dem Konflikt steht, das Maß der Förderung und auch die Einmischung in die Unternehmenspolitik den gegebenen Umständen anzupassen. Bei den Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich musste festgestellt werden, dass die meisten Betriebe in ihrer Existenz von der finanziellen Unterstützung des Landes abhängig waren. Durch die Gewährung der öffentlichen Mittel wurden nicht nur überwiegend Investitionen, sondern der laufende Betrieb des Unternehmens ermöglicht. Dies entsprach aber nicht dem Ziel und Zweck der Förderung nach der GA. Das war auch im Fall der Blähton GmbH so.

Das Unternehmen hatte nie genug eigene Finanzkraft, um am Markt zu bestehen. Die Finanzierung bestand aus Fremdmitteln, wie Förderungen aus der GA, aus der steuerlichen Investitionszulage und aus Bankkrediten. Eigenkapital wurde in wesentlichen Größen in das Unternehmen nicht eingebracht. Das wirtschaftliche Risiko lag also zu großen Teilen nicht bei den Investoren selbst, sondern bei denjenigen, die sich wirklich finanziell im Unternehmen engagierten, neben den Banken waren das die öffentlichen Geldgeber.

Besonders auffällig war - wie auch schon bei anderen Untersuchungen, z. B. im Förderfall der Nordbräu GmbH -, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesförderinstitutes nur unzureichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Fördermittelrechtes aufweisen konnten. So konnten einfache Fragen während der Vernehmungen hierzu oft nur zögerlich und unzureichend bis überhaupt nicht beantwortet werden. Andererseits konnten Informationen, die bei der Bearbeitung der Anträge herangezogen wurden, nicht entsprechend verwertet werden bzw. fanden keine Berücksichtigung. Eine Ausgliederung der Antragsbearbeitung aus dem Wirtschaftsministerium in das Landesförderinstitut war aus praktischen Gründen notwendig, insbesondere auch durch das in den Jahren 1991 bis ca. 1993 vorliegende beträchtliche Antragsvolumen. Die Ausgliederung brachte aber auch Schwierigkeiten mit sich. Nach Auffassung des Ausschusses besteht hier noch bis zum heutigen Tag ein hoher Schulungsbedarf. Bei der Befragung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter musste der Eindruck gewonnen werden, dass die Antragsbearbeitung oder die anschließende Abwicklung der Mittelabrufe und die Verwendungsprüfung formalisiert gehandhabt wurden, ohne den eigentlichen Sinn der Förderung zu hinterfragen und auf die Besonderheiten des Einzelfalles zu achten.

Die Anstrengungen der Wirtschaftsförderung in den Jahren nach der Wende, die ostdeutschen Unternehmen in die Wirtschaftsstruktur Gesamtdeutschlands einzugliedern und ihnen eine reelle Chance zum Überleben zu geben, entstanden aus der extremen Situation heraus, dass Betriebe mit einer enormen Anzahl von Beschäftigten in private, lebensfähige Firmen zu überführen waren. Realistisch gesehen war der Erhalt dieser Arbeitsplätze kaum möglich. Es bestand ein großes Missverhältnis zwischen den vorhandenen und benötigten Arbeitsplätzen. Außerdem konnten die vorhandenen technischen Anlagen und Produktionstechnologien zu einem erheblichen Anteil nicht weiter genutzt werden. Sie mussten den gesamtdeutschen Standards und den europäischen Verhältnissen angepasst werden. Diese ungeheure Aufgabe konnte nur dann erfolgreich gelöst werden, wenn seitens der Fördermittelverwaltung die vorgenannten Ziele auch in dem jeweiligen Verfahren umgesetzt wurden. Dies bedeutete, dass eine der wesentlichen Aufgaben nicht nur die Gewährung der Fördermittel war, sondern auch die Kontrolle des zweckgerichteten Einsatzes im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen. Diesem Anspruch ist nach Auffassung des Ausschusses die Landesverwaltung bei den untersuchten Betrieben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere auch im Fall der Blähton GmbH überwiegend nicht gerecht geworden.

2. Antrag

Das Antragsverfahren läuft nach vorgegebenen Regularien ab. Generell werden Angaben zum Antragsteller, Investitionsbeginn, zur Zahl der Arbeitsplätze usw. gefordert. Zusätzlich wurden noch weitere Informationen und Nachweise von dem Unternehmen eingeholt. Hierzu wurde bereits Stellung genommen.

Durch das Unternehmen wurden zwei Anträge - am 30.07.1991 und 10.03.1992 - auf Fördermittel aus der GA gestellt. Diese enthielten zum Teil sehr unterschiedliche Angaben, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden:

Daten	**Antrag vom 30.07.1991**	**Antrag vom 10.03.1992**
Investitionshöhe	1.980 TDM	3.194 TDM
Finanzierung Eigenmittel	600 TDM	920 TDM
Finanzierung Fremdmittel	1.380 TDM	2.274 TDM
Dauerarbeitsplätze	145	120

Auffällig ist, dass die Investitionssumme zwischen dem ersten und dem zweiten Antrag fast um 60 % höher liegt. Die Finanzierung der Eigen- und Fremdmittel verhält sich dementsprechend proportional. Die Erhöhung der Investitionssumme lässt sich dadurch erklären, dass wahrscheinlich schnell deutlich wurde, dass eine Investitionssumme von ca. 2 Mio. DM kaum reichen würde, um auch nur die nötigsten technischen Verbesserungen im Betrieb vorzunehmen. Auch die Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Finanzierung haben möglicherweise dazu beigetragen, dass im Jahr 1992 ein neuer Antrag gestellt wurde. Während der Untersuchungen wurden verschiedene Investitionssummen genannt, die angeblich den Betrieb hätten erhalten bzw. mit denen das Werk neu ausgerüstet hätte werden können. Diese lagen in allen Fällen weit höher, bis hin zu 60 Mio. DM, als in den Förderanträgen. Es ist davon auszugehen, dass Investitionssummen von 2 oder 3 Mio. DM niemals ausgereicht hätten, um ein markt- und konkurrenzfähiges Unternehmen zu schaffen. Da weder die Marktsituation noch die Lage des Unternehmens analysiert wurden, wurde auch die unzureichende Höhe der Investitionssumme nicht hinterfragt. Die Verringerung der Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen im zweiten Antrag resultierte wahrscheinlich aus den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen im Betrieb. Hier wurde allerdings von den Regelungen des Privatisierungsvertrages abgewichen, in dem eine Zahl von 145 Arbeitnehmern garantiert wurde. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob die Angaben in den Anträgen mit denen des Privatisierungsvertrages verglichen wurden. Aufgrund der Aktenlage kann man jedenfalls davon ausgehen, dass der Privatisierungsvertrag bei der Entscheidung über die Anträge vorlag.

Die unrealistisch niedrige Investitionshöhe ist auch im direkten Zusammenhang mit den dürftigen konzeptionellen Angaben zu sehen. So enthielt der Antrag keine konkreten Vorhabensangaben und die Zielrichtung der Investitionen wurde nur wenig erläutert. Dass kaum konzeptionelle Überlegungen im Unternehmen angestellt wurden, bestätigten auch Zeugen aus dem Unternehmen.

Bei der Beantragung wurde zwar ein Investitionsplan eingereicht. Dieser enthielt aber nur allgemeine Angaben, so dass eine präzise Prüfung des Vorhabens nicht möglich war. Im Antrag wurde nur eine Untergliederung in bauliche Investitionen, Maschinen und Einrichtungen sowie immaterielle Wirtschaftsgüter vorgenommen. Auch die dann vorgenommene Aufteilung in die Bereiche Umwelt, Ofen, Tonaufbereitung, Blocksteinanlage, Büroausstattung und Blähhilfsmittelanlage war zu grob. Wenn man davon ausgeht, dass diese Angaben später bei der Prüfung der Verwendung der Fördermittel die wesentliche Grundlage dafür waren zu beurteilen, ob in dem durch das Unternehmen angegebenen Maße investiert wurde oder nicht, kann man diese Investitionspläne nur als unzulänglich ansehen. Nicht zuletzt wurde die Tatsache, dass keine wirksame Kontrolle der Fördermittelverwendung möglich war, durch verschiedene Zeugen aus dem Unternehmen und der Förderverwaltung bestätigt. Der Ausschuss hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ein detaillierter Investitionsplan - in Einzelgewerke untergliedert -, erforderlich ist, um bei der Bewilligung nachzuvollziehen, welche Maßnahmen im Unternehmen geplant sind und auch bei der späteren Verwendungskontrolle überprüfen zu können, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Die unzureichende Investitionsplanung ist für den Fall Blähton auch unter Berücksichtigung der Tatsache zu kritisieren, dass während der Untersuchungstätigkeit schon wesentlich bessere Investitionspläne, wie zum Beispiel im Förderfall des Schlachthofes in Teterow, vorgelegen haben. Durch die Akzeptanz der unzureichenden Investitionsplanung ist die Förderverwaltung im Fall Blähton dieser Verantwortung bei der Fördermittelvergabe und -kontrolle nicht gerecht geworden.

Warum einige Gesamtsummen zu den Investitionen falsch angegeben wurden, konnte nicht geklärt werden. Es erscheint denkbar, dass Veränderungen in den Einzelpositionen vorgenommen und diese nicht in der Gesamtsumme berücksichtigt wurden. Es gab auch keine Hinweise, aus denen ersichtlich wäre, dass das Wirtschaftsministerium oder das Landesförderinstitut diese offensichtlich falschen Angaben hinterfragten. Die vorgenannten Umstände lassen damit nur den Schluss zu, dass die Anträge oberflächlich gesichtet wurden, ohne die Fördermaßnahmen im Einzelnen zu überprüfen und den Sinn der geplanten Vorhaben zu hinterfragen. Darüber hinaus hätten die vorliegenden Gegebenheiten Anlass für weitere Recherchen sein müssen, so dass zumindest zunächst eine Bewilligung der Förderung nicht in Betracht gekommen wäre.

Als äußerst gravierend wird angesehen, dass der Landesregierung eine Wirtschaftsauskunft vorlag, aus der hervorging, dass die Firma Bird in Schweden im Jahr 1992 nicht zu lokalisieren war, also keine Informationen zum Gesellschafter vorhanden waren. Warum sich die Förderverwaltung hiermit zufrieden gab und keine weiteren Nachforschungen anstellte, ist unerklärlich.

Das Wirtschaftsministerium forderte zwar einen Kapitalnachweis von der Gesellschafterin an, hierin wurde aber nur durch die Bird Sweden AB selbst ihre Finanzkraft bestätigt. Frau Staatsanwältin Busse, die zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Rostock vor dem Untersuchungsausschuss gehört wurde, konnte nur bestätigen, dass die Erklärung völlig wertlos war. Die Unterlagen wurden offensichtlich nur pro forma abgefordert. Auch die Aussage des Zeugen Hirte, einer der damaligen Leiter des Landesförderinstitutes, dass diese Information nur deklaratorischen Wert gehabt habe und eine vertrauensbildende Maßnahme gewesen sei, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Durch eine Mitarbeiterin der BvS wurde dem Landesförderinstitut am 24.09.1992 mitgeteilt, dass mit dem Kauf des Unternehmens Blähton die Firma ein Vorkaufsrecht für das Bergwerkseigentum erworben habe. Die BvS hätte jedoch festgestellt, dass die Firma Bird aber kein Geld und auch keine Kreditwürdigkeit besitze. Es kam daher nicht zum Kauf des Bergwerkseigentums. Als Übergang wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen. Diese wichtige Information zur Bonität des Erwerbers Bird wurde durch das LFI lediglich zur Kenntnis genommen. Bei den Vernehmungen entsprechender Zeugen des LFI wurde deutlich, dass diese Mitteilung zur nicht vorhandenen Finanzkraft der Gesellschafterin Bird nicht im Antragsverfahren berücksichtigt wurde bzw. keine Nachforschungen daraufhin erfolgten, obwohl der Erfolg der Gesamtinvestitionen damit zweifelhaft war.

Im Förderfall Blähton GmbH wurde durch einen Zeugen erklärt, dass der Erwerber Eliasson schon in Schweden zwei Betriebe im Blähtonbereich gehabt haben soll, die in Konkurs gegangen seien. Einer davon soll erheblich durch die schwedische Regierung gefördert worden sein. Aus den Unterlagen des Ausschusses geht nicht hervor, ob die Firma Bird als Gesellschafterin oder Herr Eliasson selbst gegenüber der subventionsgewährenden Behörde in Deutschland Angaben dazu gemacht haben. Diesbezügliche Erklärungen oder Vermerke waren nicht vorhanden. Der Ausschuss empfiehlt, Erklärungen zur bisherigen geschäftlichen Tätigkeit abzufordern, um gegebenenfalls weitere Nachforschungen diesbezüglich anstellen zu können.

Mit dem Fördermittelantrag und den dazu eingereichten Unterlagen verschafft sich die bewilligende Behörde auch einen Überblick darüber, ob das Konzept mit den geplanten Investitionen umsetzbar ist, insbesondere welche finanzielle Situation im Unternehmen vorliegt und wie die Umsetzung finanziert werden soll. Eine wesentliche finanzielle Belastung des Unternehmens wurde nicht mit berücksichtigt. Das betraf die gegenüber dem Bergamt Stralsund zu erbringende Sicherheitsleistung von ca. 3 Mio. DM, die im üblichen Verfahren zur Rekultivierung des Tagebaues zu hinterlegen war. Dabei ist zu bedenken, dass diese vor Bewilligung der Fördermittel bereits im Unternehmen bekannt war. Sie hätte in den Fördervorgang mit einbezogen werden müssen, um die Schlüssigkeit des gesamten Konzeptes auch im Hinblick auf die Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Zwischen der ersten Antragstellung und der Bewilligung lag ein Zeitraum von 15 Monaten. Gründe dafür waren nur zum Teil zu finden. Ein Finanzierungskonzept musste erst erarbeitet und Kreditverträge verhandelt werden, teils verzögerten sich auch die Verhandlungen mit der BvS über die Bergwerksrechte. Die Behörde, die nach Antragstellung unverzüglich mitgeteilt hatte, welche Unterlagen für den Antrag noch benötigt wurden, hatte zunächst keinen Handlungsbedarf. Das Unternehmen musste selbst entscheiden, wie und wann es weitere Unterlagen beibrachte. Ein möglicher Grund dafür, dass Anträge frühzeitig gestellt werden, mag darin liegen, dass der Vorbeginnsklausel entsprochen werden soll. Aufträge oder Bestellungen, die vor Antragstellung ausgelöst werden, sind als nicht förderfähig anzusehen, da angenommen wird, dass das Unternehmen auf die Fördermittel dann nicht angewiesen sei. Der Ausschuss hat sich in seinem Bericht vom 19.06.2001 (Landtagsdrucksache 3/2100) bereits mit der Vorbeginnsklausel allgemein und im direkten Zusammenhang mit der Untersuchung der Unternehmen BESTWOOD GmbH und Nordbräu GmbH auseinander gesetzt.

Zu der Antragsdauer wird hier - wie im Fall der Förderung des Call Centers Pritzier praktiziert - die Empfehlung gegeben, das Verfahren zu überprüfen und Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, gemeinsam mit dem Antragsteller Investitions- und Sanierungspläne, wie dies im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung erfolgt, zu erstellen.

3. Zuwendungsbescheid

Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Verwendung der Fördermittel sollten ein detaillierter Antrag und ein darauf aufbauender Bescheid sein. Werden die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt und zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides gemacht, kann im Nachhinein eine konkrete Verwendungskontrolle entweder überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten durchgeführt werden. Werden wesentliche Umstände zur Finanzlage des Unternehmens nicht mit berücksichtigt, kann zu den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Investitionsmaßnahme kaum etwas gesagt werden.

Die Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, alle zur Bearbeitung erforderlichen Informationen einzuholen. Nach § 24 VwVfG besteht im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz, was bedeutet, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Sie ist es, die Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt. In § 24 Abs. 2 heißt es: „Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.“ Außerdem hat die Behörde nach § 26 VwVfG das Recht, sich der Beweismittel zu bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder schriftliche Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein nehmen.

Somit hat die Behörde einen großen Handlungsspielraum. Deshalb ist es einerseits nicht zu verstehen, wenn sie diesen nicht nutzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 1992 im Verwaltungssystem erst noch Kenntnisse durch die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erworben werden mussten. Es mussten viele Verwaltungsvorgänge bearbeitet werden, wie auch im Bereich der Wirtschaftsförderung im Landesförderinstitut, mit der sich der Untersuchungsausschuss in der Hauptsache auseinander setzte, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten „learning by doing“ arbeiten. Diese damaligen Besonderheiten können bei den Bewertungen nicht unberücksichtigt bleiben.

In dem für die Entscheidung maßgeblichen Vermerk des Bearbeiters Hinz vom Landesförderinstitut fehlten wesentliche Daten, die bei der Entscheidung hätten berücksichtigt werden müssen. Unter anderem waren das die erheblichen finanziellen Verpflichtungen, die im Unternehmen bestanden. So wurden auch die Altverbindlichkeiten in die Entscheidung nicht mit einbezogen. Der Vermerk lässt erkennen, dass Daten über eine Umsatz- und Ertragsvorschau einfach übernommen wurden, ohne sie zu hinterfragen. Auch die simpel klingende Feststellung, dass der Ton in der Lagerstätte von sehr hoher Qualität sei und dass deshalb mit der zunehmenden Nachfrage die Umsatz- und Ertragsvorschau realistisch erscheine, lässt nicht auf eine gründliche Prüfung der Angaben des Unternehmens schließen.

Wie bei dem Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg GmbH handelte es sich bei der Firma Blähton GmbH um einen schwierigen Förderfall. Das ergab sich unter anderem aufgrund der damaligen Marktlage. Somit hätte es sich angeboten, fremden Sachverstand in die Entscheidungsfindung der Behörde mit einzubeziehen (siehe auch Marktanalyse unter Pkt. III. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Der Ausschuss verweist auf die Ausführungen bei den Bewertungen des Zuwendungsbescheides im Förderfall der Nordbräu GmbH. Folgende Kriterien, die sich je nach Förderfall noch variieren oder erweitern lassen, sollten dabei Beachtung finden:

1. Höhe des Fördervolumens,
2. Strukturbestimmendes Unternehmen,
3. Anzahl der Dauerarbeitsplätze,
4. Zweifel an der Ernst- und Sinnhaftigkeit des Investitionsvorhabens oder Zuverlässigkeit des Investors, Kenntnisse über den Investor.

Die Voraussetzungen der Ziffern zwei und vier wären hier gegeben gewesen. Bei dem Unternehmen Blähton handelte es sich um einen strukturbestimmenden Betrieb. Angesichts der Informationen, die im Laufe des Antragsverfahrens bei der Förderverwaltung eingingen, gab es Anlass, an der Sinnhaftigkeit des Investitionsvorhabens zu zweifeln, da die Investitionssumme viel zu gering war, um den Betrieb zu erhalten. Die übrigen Umstände, die Bedenken an der Zuverlässigkeit des Investors aufkommen ließen, wurden bereits genannt.

Im Zuwendungsbescheid muss der Wille der Zuwendungsbehörde eindeutig und vollständig zum Ausdruck kommen. Nur wenn der Zuwendungsbescheid unter Maßgabe dieser Kriterien erstellt wird, ist später die genaue Prüfung der Verwendung der gewährten Mittel möglich. Diese Vollständigkeit lag beim Zuwendungsbescheid an die Blähton GmbH nicht vor. So fehlten konkrete Angaben, wie zum Beispiel die genaue Bezeichnung der Gewerke. Es reichte nicht aus, eine pauschale Gliederung nach Investitionsobjekten vorzunehmen. Es sollten mit dem Bewilligungsbescheid präzise Angaben über Einrichtungen, Maschinen und alle benötigten Investitionsgüter, Hilfsstoffe oder andere immaterielle Leistungen vorliegen. Diese Anforderung würde für das Unternehmen keine zusätzliche Belastung darstellen, da bei einem redlichen Investor und einem ernsthaften Vorhaben regelmäßig davon auszugehen ist, dass schon aus eigenem Interesse die Planungen mit detaillierten Einzelaufstellungen, Kostenrechnungen und entsprechenden Voranschlägen unterlegt werden. Diese werden meistens auch im Rahmen einer anderweitigen Fremdfinanzierung für den Kreditgeber benötigt. Das Vorliegen detaillierter Angaben ist für die Behörde ein Indiz dafür, ob der Antragsteller sein Projekt ernsthaft umsetzen will. Von Antragstellern sollten daher neben einer umfassenden konzeptionellen Beschreibung des Vorhabens auch Aufstellungen der konkreten Leistungen der einzelnen Gewerke abgefordert werden.

Der Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 enthielt einige Auflagen, die sinnvoll waren. So zum Beispiel die Forderung, dass der Zuwendungsempfänger nachzuweisen habe, dass er Eigentümer der Liegenschaft (Tonvorkommen) sei oder über einen mindestens fünfjährigen Pachtvertrag verfüge.

Ähnlich wie bei den Untersuchungen zum Förderfall Nordbräu wurde das Verhältnis zwischen Erst- und Zweitantrag nicht eindeutig geklärt. Im Zuwendungsbescheid wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben vor dem 30.07.1991 (Datum des Erstantrages) noch nicht begonnen werden durfte.

Im Zweitantrag vom 10.03.1992 wurde als Vorhabensbeginn der 06.01.1992 genannt. Hätte man den zweiten Antrag als selbständigen Antrag angesehen, hätte dies eine Verletzung der Vorbeginnsklausel bedeutet. Andererseits bezog sich der Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Summe der Investitionen dann wieder auf den zweiten Antrag. Die Zahl der Dauerarbeitsplätze (120) wurde wiederum dem Zweitantrag entnommen. Eine eindeutige Klärung, wie sich der Zweitantrag zum Erstantrag verhielt (korrigierte Fassung oder selbständige Einheit), wurde durch das Landesförderinstitut jedenfalls nicht vorgenommen.

4. Mittelabrufe

Mittelabrufe sind die Grundlage für die Auszahlung von Fördermitteln. Sie enthalten Angaben zu bereits durchgeführten und in den nächsten zwei Monaten geplanten Investitionen. Auf der Grundlage der dazu getroffenen Aussagen durch das Unternehmen werden die auszureichenden Fördersummen festgelegt. Die Mittelabrufe erfolgen in der Regel zu vorher festgelegten Zeitpunkten. Wenn eine Zeitverschiebung auftritt, ist sie der bewilligenden Behörde anzuzeigen. Nur auf Antrag kann eine weitere Frist für den Abruf der Mittel bestimmt werden. Diese Verfahrensweise hat haushaltsrechtliche Gründe, da es nicht ohne weiteres möglich ist, Mittel von einem Jahr auf das andere zu übertragen. Es war zulässig, auch Mittel im Vorgriff abzufordern. Grundsätzlich haben sich Mittelabrufe nach den im Zuwendungsbescheid und den Änderungsbescheiden angegebenen Stichtagen zu richten. Beim Abruf der Mittel hat der rechtliche Vertreter des Zuwendungsempfängers, in der Regel der Geschäftsführer, zu bestätigen, dass die bis zum Abrufstichtag abgerechnete förderfähige Investitionssumme durch bezahlte Rechnungen belegt werden kann.

Bei der Blähton GmbH haben vorwiegend Rechnungen über Eigenleistungen vorgelegen, die Angaben enthielten, die zu großen Teilen nicht dem realen Umfang der durchgeführten Investitionen entsprachen. Diese Angaben wurden seitens der Förderverwaltung lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass im Einzelnen überprüft wurde, inwieweit sie der Richtigkeit entsprachen.

Im Bescheid vom 27.10.1992 waren drei Abruffristen vorgegeben:

- bis zum 30.11.1992 in Höhe von 539.100 DM,
- bis zum 30.10.1993 in Höhe von 103.500 DM und
- bis zum 30.10.1994 in Höhe von 92.000 DM.

Schon bei dem ersten Abruf kam es zu Unregelmäßigkeiten. Die Abruffrist konnte durch das Unternehmen nicht eingehalten werden. Obwohl dem Landesförderinstitut bekannt war, dass zwischenzeitlich eine weitere erhebliche finanzielle Belastung für das Unternehmen durch die zu erbringende Sicherheitsleistung für das Bergamt entstanden war, wurde dies in keiner Weise berücksichtigt. Hier hätte sich die Frage aufdrängen müssen, ob das gesamte Konzept überhaupt noch wie geplant durchführbar war.

Der Ausschuss konnte anhand der Unterlagen nicht genau nachvollziehen, wie es zu den handschriftlichen Korrekturen in den Mittelabrufen kam und warum diese vorgenommen wurden. Die Unterlagen ließen keine eindeutige Klärung zu, insbesondere nicht zu der Frage, aufgrund welcher konkreten Umstände und welcher Prüfungen diese Korrekturen erfolgten.

Der Mittelabruf im Jahr 1993 erfolgte erst, als das Landesförderinstitut die Norddeutsche Blähton GmbH darauf hinwies, dass der für 1993 bewilligte Investitionszuschuss von 103.500 DM noch nicht vollständig abgerufen wurde. Es wurden erst nach dieser Aufforderung die Mittel abgefordert. Bei diesem Mittelabruf wurde angegeben, dass er durch bezahlte Rechnungen belegt sei. Außerdem wurde durch den Geschäftsführer erklärt, dass der Vorgriff der Mittel belegt sei. Der Ausschuss konnte aufgrund der ihm übergebenen Unterlagen jedoch nicht prüfen, ob das der Realität entsprach. Zum einen waren die Unterlagen in einer Ordnung, die es nicht zuließ, eindeutige Feststellungen zu treffen, zum anderen befanden sich diesbezügliche Aktenteile auch in den Unterlagen der Staatsanwaltschaft Rostock. Obwohl bekannt war, dass das Unternehmen die Investitionen zum großen Teil in Eigenleistungen vornehmen werde, wurde in den Abrufen nicht zwischen Investitionen durch Dritte und Eigenleistungen unterschieden. Das wäre jedoch für einen ordnungsgemäßen Mittelabruf und dessen Prüfung notwendig gewesen.

Ineffektiv war auch, dass das Verfahren der Fördermittelgewährung, das im Wesentlichen aus den drei Teilen:

- Antragsbearbeitung bis zur Bewilligung,
- Bearbeitung und Auszahlung der Mittelabrufe und
- Prüfung der Verwendungsnachweise

besteht, von verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesförderinstitutes durchgeführt wurde. Es wäre darüber nachzudenken, ob nicht die Bearbeitung eines „Falles“ in einer Hand liegen sollte. Wenn das strukturell nicht durchzusetzen ist, wäre es zumindest ratsam, dass sich die Bearbeiter der verschiedenen Bereiche regelmäßig und intensiv über die Förderfälle austauschen.

5. Kontrolle der Verwendung

Prüfungen über die Verwendung der Mittel sind bei allen Förderungen der öffentlichen Hand erforderlich. Die Behörde hat die Möglichkeit, Zwischennachweise zu fordern. Das Wirtschaftsministerium und das Landesförderinstitut haben das Recht, Prüfungen vor Ort, also direkt im Unternehmen, vorzunehmen. Das war bei der Blähton GmbH der Fall. Hierauf wird unter Pkt. III.5.1 Vor-Ort-Prüfungen näher eingegangen.

Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist mit einem Formblatt der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Die Erklärung soll sich aus zwei wesentlichen Teilen zusammensetzen:

1. Es soll ein zahlenmäßiger Nachweis über die Investitionen geführt werden. Hierbei müssen die geplanten Vorhaben und deren Finanzierungen den tatsächlich durchgeführten gegenübergestellt werden. Es wird also das Soll mit dem Ist verglichen.

2. Es soll ein Sachbericht abgegeben werden, der den Fortgang des Vorhabens dokumentiert und Auskunft darüber geben soll, ob die Förderziele erreicht wurden.

Die Verwendungsnachweiskontrolle ist im direkten Zusammenhang mit den Vorgängen der Antragsbearbeitung, Bewilligung und dem Abruf der Mittel zu betrachten. Wie oben erklärt soll der Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand verglichen werden. Das ist aber nur bei Vorliegen präziser Angaben zum sogenannten Soll-Zustand möglich, also einem Investitionsplan mit der Aufschlüsselung aller Gewerke und aller Leistungen, die erbracht werden sollen. Nur dann können umfassend die einzelnen Rechnungen zugeordnet und erkannt werden, ob sie dem Fördervorhaben entsprechen. Wenn - so wie im Fall der Blähton GmbH - diese präzisen Angaben schon bei der Antragsbearbeitung, dem Bescheid und dem Mittelabruf nicht vorliegen, kann die Behörde keine den Anforderungen entsprechende Kontrolle der Verwendung vornehmen, da die wesentlichen notwendigen Vergleichsdaten fehlen.

Bei den Untersuchungen ist deutlich geworden, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Unternehmen und dem Wirtschaftsministerium nicht in optimaler Weise stattfand. Von der Seite des Unternehmens wurden nur die Angaben gemacht, die zum Abruf der Fördermittel notwendig waren. Es wurden so viele Rechnungen über Eigenleistungen geschrieben und vorgelegt, wie zum Abruf der Mittel benötigt wurden. Von Seiten der Behörde wurden dann die Fördermittel ausgereicht. Es fand kein Austausch über den wirklichen Fortgang des Vorhabens und der Investitionen statt. Auch wurde dem Wirtschaftsministerium über lange Zeit verschwiegen, dass das Unternehmen finanziell in großen Schwierigkeiten war. Es fiel zu spät auf, dass der Vielzahl der angegebenen Arbeitsstunden nur ein kleiner, verschwindender Anteil an abgerechnetem Material gegenüberstand.

Trotz der unzureichenden Informationen durch das Unternehmen, insbesondere die finanzielle Situation betreffend, erklärte das Wirtschaftsministerium in einem Gespräch am 02.08.1994 Herrn Eliasson, dass die begleitende Hausbank einen Antrag auf Bürgschaft stellen könnte.

Hier verweist der Ausschuss auf die Feststellungen zum Unternehmen Schlachthof Teterow in seinem Bericht vom 19.06.2001 (Landtagsdrucksache 3/2100). Zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Unternehmen fanden regelmäßig Gespräche statt, in denen Probleme geklärt wurden. Es sei daran erinnert, dass sich bei dem Neubau des Schlachthofes in Teterow das Investitionsvolumen mehrmals in seiner Höhe veränderte. Das wurde zwischen Behörde und Unternehmen besprochen und dann die entsprechenden Änderungsbescheide erstellt. Es ist also grundsätzlich möglich, eine andere Verfahrensweise aufzubauen. Auch bei der Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion wurde durch die Landgesellschaft ständig eine begleitende Kontrolle des Fördervorhabens durchgeführt, so dass die abschließende Verwendungsprüfung durch das Amt für Landwirtschaft nur noch eine Formsache war.

In den folgenden Punkten wird auf einzelne Schwerpunkte der Kontrolle der Verwendung der Fördermittel eingegangen.

5.1 Vor-Ort-Prüfungen

Vor 1994 fand eine Kontrolle der Verwendung der Fördermittel nicht statt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Unternehmen schon in einer äußerst kritischen Situation. Für den Ausschuss erschien es geradezu bezeichnend, dass die Vor-Ort-Prüfung im April und die darauf aufbauende Tiefenprüfung lediglich deswegen erfolgten, weil von außen Informationen an die Förderverwaltung herangetragen wurden, die darauf hinwiesen, dass einerseits der Zustand des Unternehmens bedrohlich war und andererseits die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Ohne diese freiwilligen Informationen Dritter wäre man nicht darauf gekommen, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei diesen Prüfungen bestätigte sich der Verdacht, dass die Investitionen nicht in dem angegebenen Maß vorgenommen worden waren.

Dass die Prüfung im April 1994 kein wirklich konkretes Ergebnis erbringen konnte, hat den Ausschuss angesichts der ungenauen Angaben im Antrag und der daraus resultierenden Mängel sowohl im Bewilligungsverfahren als auch im anschließenden Bescheid nicht verwundert. Es fand zwar eine belegmäßige Prüfung statt, bei der die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Norddeutschen Blähton GmbH gefertigten Einzelaufstellungen mit den vorgelegten Rechnungen abgeglichen wurden. Hierbei ergab sich allerdings schon die Schwierigkeit, dass wirkliche Investitionen von Reparaturen kaum zu unterscheiden waren. Eine sachliche Prüfung der Zuordnung war nicht möglich. Im Übrigen traten nicht klärbare Divergenzen zu den Angaben in der Bilanz auf. Es konnte daher nicht überprüft werden, ob die gewährten Fördermittel tatsächlich umfassend für die im Antrag grob angegebenen Investitionen verwendet wurden. Dass dies keine Erfolg versprechende Kontrolle sein konnte, fiel auch den Zeugen auf, die nicht in der Förderverwaltung tätig waren. Besonders eindringlich schilderte das der Zeuge Wulf - damaliger Betriebsratsvorsitzender -, der auch sogleich erkannte, worin die eigentlichen Mängel lagen.

Bei der Tiefenprüfung im November des Jahres 1994 lagen die wesentlichen Unterlagen nicht vor, um die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Originalrechnungen befanden sich beim Finanzamt und konnten nicht mehr rechtzeitig zur Prüfung zurückgeholt werden. Schon aus diesem Grund könnte man das Ergebnis der Prüfung anzweifeln. Trotz der nicht vorliegenden Originalbelege wurde versucht, anhand der vorliegenden Unterlagen unter Einbeziehung von Informationen der Verantwortlichen aus dem Unternehmen zu prüfen. Da die Rechnungen nicht greifbar waren, war die Behörde im Wesentlichen auf die Auskünfte der in der Buchhaltung des Unternehmens tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Es wurde versucht, aufgrund ihrer Aussagen die tatsächlichen Investitionen und den Stand des Vorhabens zu konstruieren. Das war zu diesem Zeitpunkt überhaupt die einzige Möglichkeit, den Stand der Verwendung zu erforschen. Das Ergebnis bestätigte die Feststellungen aus der Prüfung im April des Jahres 1994, war aber differenzierter und umfangreicher. Wären die Angestellten der Norddeutschen Blähton GmbH nicht zu einer Mitarbeit bereit gewesen, hätte sich keine Klärungsmöglichkeit ergeben.

Ungünstig war, dass an dieser Tiefenprüfung keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter des Landesförderinstitutes teilnahmen. Das Landesförderinstitut besaß die näheren Kenntnisse über den Förderfall und hatte bereits die Prüfung im April des gleichen Jahres vorgenommen. Eine schlüssige Erklärung konnte durch die befragten Zeugen nicht abgegeben werden. Als bedenklich wird auch angesehen, dass zwischen der Vor-Ort-Prüfung, bei der eine Vielzahl von Fragen offen blieb, und der Tiefenprüfung sechs Monate lagen. Hier wäre es notwendig gewesen, alsbald zu versuchen, die problematischen Punkte zu klären, zumal auch zwischen den ersten Informationen, die die Förderverwaltung durch Dritte erhielt, und der angesetzten Vor-Ort-Kontrolle ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten lag.

5.2 Eigenleistungen

Die Investitionen sollten nach den entsprechenden Angaben durch das Unternehmen im Wesentlichen aus Eigenleistungen bestehen. Tatsächlich wurden die Mittel - dies ergaben die entsprechenden Zeugenaussagen - einerseits überwiegend dazu verwandt, die laufenden Kosten des Unternehmens zumindest zum Teil zu decken. Andererseits handelte es sich bei den Investitionen zu einem erheblichen Anteil um Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten.

Auch durch Frau Staatsanwältin Busse wurde bestätigt, dass die Eigenleistungen nicht in dem Umfang erbracht worden sind, wie sie letztendlich abgerechnet wurden. Um das zu verdeutlichen, soll hier noch einmal ein Beispiel dargestellt werden, das auch in den Feststellungen erläutert wurde. Herr Eliasson hatte Mitarbeiter beauftragt, Blähton auf dem Boden zu verteilen. Diese Fläche wurde dann als „Investition Lagerplatz“ abgerechnet. In dieser und in ähnlicher Form wurden die so genannten Eigenleistungen als Investitionen abgerechnet.

Bei seinen Beweiserhebungen interessierte sich der Ausschuss von Anfang an dafür, welche Bestimmungen es einerseits für die Anerkennung von Eigenleistungen im Rahmen der Investitionsförderung gab und andererseits, welche Regularien existierten, um den zweckgerichteten Einsatz der Fördermittel in diesem Bereich zu überprüfen. Die Zeugenvernehmungen gestalteten sich dabei schwierig. Es konnte festgestellt werden, dass sich die entsprechenden Zeugen oftmals nicht sicher waren, nach welchen Regeln zu verfahren war. Letzten Endes konnte geklärt werden, dass Eigenleistungen bis zu 100 % des Fördervorhabens möglich sind und eine Überprüfung - zumindest heute - mit Hilfe des Testats eines Wirtschaftsprüfers durchgeführt wird. Der Bruttoarbeitslohn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann bis zu 100 % ansetzbar sein. Ein Entgelt des Unternehmers ist nicht zu berücksichtigen.

Es wäre dringend erforderlich, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Eigenleistungen in voller Höhe, das heißt bis zu 100 % des Investitionsvorhabens anerkannt werden sollen. Es erscheint durchaus angebracht, einem Investor zu gestatten, eigene Leistungen des Unternehmens bei dem Investitionsvorhaben mit einzubringen, um die geplanten Maßnahmen kostengünstig zu halten. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass solche Maßnahmen von vornherein schwierig zu kontrollieren sind und damit die Gefahr des Missbrauchs von Fördergeldern besteht. Der Ausschuss hält es für notwendig, dass die Regelungen zur Kontrolle des Einsatzes von Fördermitteln für Eigenleistungen überdacht werden.

Das Testat eines Wirtschaftsprüfers allein wird nicht für ausreichend gehalten, da dieser in aller Regel ebenfalls nur eine belegmäßige Prüfung vornimmt und keine Aussage darüber treffen kann, ob tatsächlich in dem angegebenen Umfang Mittel und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens für die investive Maßnahme eingesetzt worden sind. Insbesondere die Vergleichbarkeit der Kosten, die durch eine Eigenleistung entstehen, mit den zu erwartenden Kosten durch Dritte müsste geregelt werden. Hier besteht die Möglichkeit, von dem Investor zu fordern, entsprechende Vergleichsangebote einzuholen. Die Auflage, vor Durchführung einer Investitionsmaßnahme drei Vergleichsangebote einzuholen, hatte den Ausschuss auch bei anderen Untersuchungsthemen beschäftigt. Die Auffassung einzelner Zeugen, dass der Investor von sich aus immer das günstigste Angebot in Anspruch nimmt, wird nicht geteilt. Bei der Problematik zur Einholung mehrerer Angebote muss man verschiedene Situationen unterscheiden. So ist die Bedeutung dieser Auflage anders zu beurteilen, wenn Investitionen durch einen Gesellschafter oder ein verbundenes Unternehmen erbracht werden sollen. Hier gilt es auf jeden Fall, weitere Vergleichsangebote einzuholen, um auszuschließen, dass die angegebenen Preise überhöht sind. Das kann durchaus der Fall sein, wenn ein verbundenes Unternehmen bei den vorzunehmenden Investitionen die Möglichkeit bekommt, profitable Geschäfte abzuwickeln. Auch in den Fällen der Eigenleistungen ist die Gefahr gegeben, dass die Mittel zum Teil anderweitig verwandt werden, wenn die geplanten Maßnahmen noch günstiger gestaltet werden können, als dies tatsächlich angegeben wurde. Solche Sonderfälle sind differenziert zu betrachten. Die Auffassung des Abteilungsleiters Gießelbach, dass auf diese Auflage zur Einholung von mehreren Angeboten generell verzichtet werden könne, auch aus dem Grund, dass diese Auflage rechtlich nicht haltbar sei, kann der Ausschuss aus seinen gewonnenen Erfahrungen bei den Untersuchungen nicht teilen. Im Gegenteil, es ist deutlich geworden, dass diese Auflage in Teilbereichen sinnvoll ist und bei deren konsequenter Beachtung Fördermittelmissbrauch eingeschränkt oder sogar verhindert hätte werden können.

5.3 Arbeitsplätze

Wirtschaftsförderung dient dazu, Unternehmen anzusiedeln, zu erhalten oder auch zu errichten. Hauptziel der Wirtschaftsförderung ist die Schaffung von neuen oder der Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen. So heißt es auf Seite 11 der „Förderfibel“ des Wirtschaftsministeriums: „Ziel und Zweck: Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe, die neue Arbeitsplätze schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sichern und die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft stärken, können mit Investitionszuschüssen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ gefördert werden.“ Der Ausschuss befasste sich bei der Untersuchung aller Unternehmen mit der Förderung, Schaffung und dem Erhalt der Arbeitsplätze. Hierbei ergaben sich schon bei den Vorgängen zum Unternehmen Nordbräu GmbH erhebliche Unzulänglichkeiten. Auf die unterschiedliche Definition, was denn unter einem zu fördernden Arbeitsplatz zu verstehen sei, wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus zeigte sich immer wieder, dass das eigentliche Förderziel bei den Mittelabrufen und Kontrollen eher beiläufig erwähnt wurde. Die Förderverwaltung muss gerade diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zuwenden und darauf achten, dass nicht nur die neu zu schaffenden Arbeitsplätze tatsächlich besetzt, sondern auch die bereits bestehenden gesichert werden.

Durch mehrere Zeugen wurde ausgesagt, dass Löhne unregelmäßig und oft nicht in voller Höhe ausgezahlt worden seien, der Arbeitgeber also hier seinen Verpflichtungen nur sehr unzureichend nachgekommen wäre. Auch dass Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht korrekt abgeführt wurden, war den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Förderverwaltung über eine lange Zeit nicht bekannt. Allerdings erfuhr das Wirtschaftsministerium durch ein Telefonat vom 13.04.1994 von rückständigen Beiträgen noch vor der angesetzten Vor-Ort-Prüfung. Die Untersuchungen ergaben, dass die Blähton GmbH zeitweise ca. 30 Arbeitskräfte aus dem Unternehmen zum Tankstellenbau ausgegliedert hatte. Diese Tatsache wurde weder durch die bewilligende Behörde bei Bekanntwerden noch bei späteren Prüfungen beanstandet. Hier hätte hinterfragt werden müssen, ob die Verwendung der Arbeitskräfte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie für die Firma des Sohnes des Leif Sture Eliasson, Johann Eliasson, Firma Ljungmans Deutschland GmbH arbeiteten (siehe Feststellungen Blähton GmbH, Pkt. I.4.3 Geschäftliche Entwicklung), mit den Zielen der Förderung vereinbar war.

Der Ausschuss regt an zu überdenken, welche Kontrollmechanismen genutzt werden können, um sich einen Überblick über den Fortbestand und die Neueinrichtung von Arbeitsplätzen während des Fördervorhabens verschaffen zu können. Zu denken wäre etwa daran, dass in den Mittelabrufen in einer Anlage zu den Mittelabrufen der derzeitige Bestand der Arbeitsplätze durch den Investor dokumentiert werden muss. Eventuell sollten stichprobenartige Prüfungen hierzu erfolgen.

6. Aufhebung

Zunächst hatte sich der Ausschuss mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides nicht unmittelbar nach den Informationen durch Dritte hätte erfolgen können. Hierbei ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung einer Verwendungskontrolle zwingend notwendig war, um sichere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass die Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt worden waren. Im Übrigen war zu beachten, dass gemäß § 28 VwVfG zunächst eine Anhörung durchzuführen war. Die Verwendungskontrolle, insbesondere die Tiefenprüfung hätte zwar wesentlich eher erfolgen können, der Zeitpunkt der anschließenden Aufhebung war dagegen nicht zu beanstanden.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Fall der Förderung der Blähton GmbH, wie auch bei anderen Unternehmensförderungen, die untersucht wurden, die Aufhebung mit der Begründung der zwischenzeitlich eingetretenen Gesamtvollstreckung erfolgte. Die Begründung, dass die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, wurde dagegen weniger häufig herangezogen. Das ist letztendlich verständlich, da es weitaus schwerer ist, dem Unternehmen im Falle eines vor dem Verwaltungsgericht angestrengten Klageverfahrens die Nichteinhaltung von Auflagen des Förderbescheides nachzuweisen. Auch muss die Nichterfüllung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides nicht unbedingt eine vollständige oder teilweise Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach sich ziehen. Die Begründung des Eintritts der Gesamtvollstreckung ist als gerichtsfester anzusehen als andere Aufhebungsgründe. Somit war die Aufhebung des Förderbescheides durchaus sachgerecht und erfolgte nach Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens.

IV. Rücknahmeersuchen der Landesregierung an die Treuhandanstalt

Wie z. B. auch bei der Privatisierung der BESTWOOD GmbH wurde bei der Blähton GmbH eine Rücknahme des Unternehmens durch die BvS angestrebt. Auslöser hierfür waren Hinweise des Landrates Molkentin im Frühjahr des Jahres 1994. Durch diese Hinweise wurde also nicht nur die Prüfung der Verwendung der Fördermittel in Gang gesetzt, sondern auch die schriftliche Kontaktaufnahme mit der BvS.

Zu kritisieren ist, dass die Hinweise des Herrn Molkentin lediglich weitergeleitet wurden. Es wurde nicht genügend Nachdruck ausgeübt und nicht in genügendem Maße deutlich gemacht, was die Landesregierung von der BvS in dieser Situation erwartete. Unverständlich bleibt auch, dass sich Herr Mecklenburg vom Wirtschaftsministerium an die BvS in Berlin, Herrn Allert, wandte und nicht zuerst Kontakt mit der Geschäftsstelle der BvS in Rostock aufnahm, die für das Vertragsmanagement und das Unternehmen Blähton GmbH zuständig war. Der Ausschuss stellte dazu fest, dass Herr Allert das Anliegen von Herrn Mecklenburg auch nur an die Geschäftsstelle in Rostock weiterleitete.

Letzten Endes stellt sich die Frage, was man mit einem Rücknahmeersuchen hätte erreichen können. Dass die BvS den Kaufvertrag mit dem Erwerber Eliasson rückabgewickelt hätte, ist unwahrscheinlich. Die Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrages wurde nur in wenigen Fällen vorgenommen. Voraussetzung wäre gewesen, dass nicht etwa der Erwerber, sondern ein oder mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der THA/BvS eine kriminelle Handlung bei der Privatisierung begangen hätten. So stellte dies Herr Dr. Erbe, Justitiar der BvS, bei dem Rücknahmeersuchen der Landesregierung im Fall der BESTWOOD GmbH dar.

Allerdings hätte versucht werden können, die BvS in die Mitverantwortung für die Entwicklung des Betriebes zur Unterstützung der Bemühungen der Landesregierung einzubinden. Hier wäre ein finanzielles Engagement denkbar gewesen oder wenn das nicht möglich war, zumindest eine Zusammenarbeit in Bezug auf den Fortbestand des Unternehmens. Im Vergleich zu dem Unternehmen BESTWOOD GmbH waren bei der Blähton GmbH die Bemühungen der Landesregierung in diese Richtung wesentlich geringer.

V. Gesamtvollstreckungsverwaltung und Investorensuche

Im Wesentlichen war es der Sequesterin Dr. Backhaus aus Hamburg zu verdanken, dass der Betrieb auch nach Anordnung der Sequestration im August 1994 weiterlief. Sie nahm unverzüglich ihre Tätigkeit auf und sicherte u. a. die Vermögenswerte des Unternehmens. Nach Übernahme der Unternehmensverwaltung trat eine Verbesserung der Lage des Unternehmens ein. Es wurden mehr Blähton abgesetzt und die unbedingt erforderlichen Investitionen vorgenommen.

1. Bürgschaftsgewährung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

Einer der ersten wichtigen Schritte, um das Unternehmen in der Sequestration fortzuführen, war die Beantragung einer Landesbürgschaft zur Absicherung eines Betriebsmittelkredites für das Unternehmen.

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit den rechtlichen Grundlagen zur Bürgschaftsübernahme durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auseinander gesetzt (siehe auch Drucksache 3/2100 vom 30.05.2001). Nachfolgend werden hier noch einmal die wichtigsten Kriterien für eine Bürgschaftsgewährung dargestellt. Eine Bürgschaft ist ein einseitiger Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen (§ 765 BGB). In den durch den Ausschuss untersuchten Fällen verpflichtete sich die Landesregierung für die Schulden der Unternehmen gegenüber den Kredit gebenden Banken einzustehen. Die Bürgschaft wird neben anderen vorliegenden Sicherheiten bei der Kreditgewährung erteilt. Mit dem so abgesicherten Kredit kann das Unternehmen wirtschaften. Während im Förderfall BESTWOOD GmbH Bund und Land eine Parallelbürgschaft übernahmen, erhielt die Blähton GmbH eine reine Landesbürgschaft. In der Regel werden Bürgschaften für 80 % der Kreditsumme übernommen. Es konnten aber auch 100 %-ige Ausfallbürgschaften übernommen werden. Das war bei der Blähton GmbH, wie auch bei anderen untersuchten Unternehmen, der Fall. Bereits bei seinen früheren Untersuchungen hatte der Ausschuss dazu Stellung genommen, inwieweit es sinnvoll war, Bürgschaften zu 100 % auszureichen. Verwiesen sei nochmals darauf, dass hierbei die Bank kein Risiko eines finanziellen Verlustes trägt und dies sowohl bei den Kontrollpflichten des Kreditgebers als auch bei den abgegebenen Einschätzungen zur Unternehmenslage und Fortführung des Betriebes durch die Banken zu berücksichtigen ist.

Die Bearbeitung der Bürgschaftsanträge erfolgt auf Seiten des Landes durch die C & L Treuarbeit Deutsche Revision, heute Pricewaterhouse Coopers (PwC). Sie prüft die vorliegenden Unterlagen, holt fehlende Informationen ein und legt dem Bürgschaftsausschuss einen Entscheidungsvorschlag zum jeweiligen Antrag vor. Sie hat die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, betriebswirtschaftliche Situation und die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit zu bewerten. Der Bürgschaftsausschuss des Landes entscheidet dann aufgrund der Vorlage der C & L. Die Bürgschaftsentscheidung enthält u. a. Daten zum Kreditnehmer, zur Kredithöhe, zum Kreditgeber und den Konditionen, zur Kreditverwendung und weiteren Besicherung des Kredites. Wie auch im Förderfall der BESTWOOD GmbH wurde bei der Blähton GmbH nach Gewährung von Zuschüssen aus der GA das Instrument Bürgschaft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern genutzt, um dem Unternehmen eine Überlebenschance zu sichern.

1.1 Erstantrag und Zustimmung zum Erhöhungsantrag

Durch die Commerzbank wurde alsbald nach Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens ein Bürgschaftsantrag gestellt. Die Bearbeitung durch die C & L Treuarbeit und die positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses erfolgten umgehend, so dass der Fortbestand des Unternehmens gesichert war. Bei der Entscheidungsvorlage wurden umfangreiche wirtschaftliche Betrachtungen angestellt, die u. a. die Sicherheitenlage des Unternehmens in Bezug auf die Werthaltigkeit der Grundstücke betrafen.

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Entscheidungen für die Bürgschaftsübernahme und -erhöhung Ende 1994 und Anfang 1995 richtig waren, da eine positive Entwicklung im Unternehmen verzeichnet werden konnte. Allerdings war die Bürgschaftsübernahme mit einem großen Risiko für das Land Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Hätte man nur auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und die Marktchancen abgestellt, hätte die Bewilligung nicht erfolgen dürfen. Allein die Tatsache, dass der Betrieb zwecks Investorensuche fortgeführt werden sollte, um die Arbeitsplätze zu sichern, rechtfertigte eine positive Entscheidung.

Auch mit der Frage, inwieweit bei der Erstbewilligung und bei der anschließenden Entscheidung über die Erhöhung des Bürgschaftsvolumens die Sicherheiten durch die C & L und den Bürgschaftsausschuss bewertet wurden, hat sich der Ausschuss auseinander gesetzt. Bereits bei der ersten Entscheidung war absehbar, dass die vorliegenden Gutachten von einem viel zu hohen Wert der Liegenschaften ausgingen. In der Vorlage der C & L wurde diese Frage zwar angesprochen, aber ausdrücklich offen gelassen. Erst nachdem die Gesamtvollstreckungsverwalterin vor dem Bürgschaftserhöhungsantrag aufgrund der Vorlage eines neuen Gutachtens zu dem Ergebnis kam, dass der Verkehrswert der Immobilien drastisch unter der ersten Einschätzung läge, wurde dies auch von den Entscheidungsgremien so gesehen. Letzten Endes dürfte diese unterschiedliche Betrachtungsweise innerhalb von weniger als drei Monaten aber nicht entscheidend gewesen sein, da im Wesentlichen auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens und die Sicherung der Arbeitsplätze abgestellt wurde. Gleichwohl ist festzuhalten, dass immerhin wegen der unterschiedlichen Bewertungen Mitte Januar 1995 ein Valutierungsstopp durch die C & L empfohlen wurde.

1.2 Versagung weiterer Bürgschaftsübernahme

Die Landesregierung lehnte eine weitere Übernahme von Bürgschaften im Jahr 1995 ab, nachdem die Havarie im Unternehmen eingetreten war. Hierdurch verschlechterten sich die Chancen ganz erheblich, den Betrieb zu veräußern.

Mehrfach hatten Zeugen darauf hingewiesen, dass eine Veräußerung des Unternehmens nur aus dem laufenden Betrieb möglich gewesen sei und trotz der eingetretenen Havarie noch eine reelle Chance zum Weiterbestand des Betriebes bestanden hätte. Auch wäre in dieser Situation nur ein relativ geringes finanzielles Engagement vonnöten gewesen, um die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen und die Produktion wieder anzufahren. Einschätzungen gingen von einem Wert zwischen 300 TDM und 600 TDM aus, wobei sie eher zum niedrigeren Wert tendierten. Mit diesem Betrag dürfte vor allem die Reparatursumme zur Beseitigung des Brandschadens gemeint gewesen sein.

In Anbetracht der vorherigen politischen Argumentation des Bürgschaftsausschusses zum Erhalt des Standortes und der Arbeitsplätze wäre sicherlich auch eine positive Entscheidung möglich gewesen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich durch den Stillstand der Produktion die Chancen für einen Verkauf wesentlich verschlechterten. Die getroffene Entscheidung ist angesichts der weiteren Begleitumstände zumindest nachvollziehbar und erscheint vertretbar.

Unter Berücksichtigung der Untersuchungen zum Förderfall BESTWOOD GmbH, wo immer wieder Fördermittel bewilligt wurden, ohne dass eine wesentliche Besserung eintrat und ein Weiterbetrieb trotzdem nicht möglich war, sieht der Ausschuss letzten Endes die vorliegende Entscheidung als richtig an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die entscheidenden Gremien nach der negativen Entscheidung weitere Überlegungen u. a. mit der Gesamtvollstreckungsverwalterin, dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem Landrat anstellten, ob sich noch eine Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Produktion ergäbe. Man kam zu der Entscheidung, dass zur Fortführung des Betriebes nicht nur die in Rede stehende Summe, sondern weitere zu verbürgende Kredite notwendig seien.

2. Investorensuche

2.1 Allgemeine Aussagen zur Investorensuche

Zu diesem Thema wurden eingehende Untersuchungen angestellt. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Landesregierung, insbesondere das Wirtschaftsministerium, umfangreiche Aktivitäten zur Investorensuche entwickelte. Zunächst ist festzustellen, dass die eigentliche Entscheidungsbefugnis über eine Veräußerung des Unternehmens aus dem Gesamtvollstreckungsverfahren bei Frau Dr. Backhaus lag. Gleichwohl sieht es der Ausschuss als richtig und Erfolg versprechend an, wenn sich nicht nur die Gesamtvollstreckungsverwalterin, sondern u. a. auch die Landesregierung an einer Investorensuche beteiligen. Gerade der Fall Schlachthof Teterow hat gezeigt, dass dies durchaus erfolgreich sein kann. Das setzt allerdings von Anfang an eine gut funktionierende Koordination der einzelnen Entscheidungsträger oder „Mitsuchenden“ voraus. Positiv ist festzuhalten, dass den Unterlagen, die sich mit der Investorensuche befassten, deutlich zu entnehmen war, dass intensive Bemühungen zur Suche eines Investors unternommen wurden. Es gab auch eine Vielzahl von Firmen, die sich für die Übernahme des Betriebes interessierten. Inwieweit dieses Interesse wirklich einer Übernahme galt oder ob man sich lediglich aus anderen Gründen Informationen über das Werk und den möglichen Konkurrenten einholte, konnte der Ausschuss nicht abschließend feststellen. Durch die intensiven Bemühungen und die große Anzahl der Interessenten erhöhten sich auf jeden Fall die Chancen zur Fortführung des Betriebes.

Während seiner Untersuchungen befasste sich der Ausschuss auch mit der Frage, welchen Stellenwert die Investorensuche in der Tätigkeit des Wirtschaftsministeriums grundsätzlich einnahm und ob es bei der Suche nach Investoren bestimmte Mechanismen, Vorgaben oder Systematiken gab. Diese Fragestellung ergab sich daraus, dass bei den meisten untersuchten Betrieben festgestellt wurde, dass die Investorensuche einen Hauptteil der Aktivitäten der Landesregierung darstellte und sich oft über einen langen Zeitraum, meist über mehrere Jahre, erstreckte.

Eine systematische Investorensuche erfolgte zunächst offensichtlich nicht. So konnte festgestellt werden, dass sich die Interessenten nicht nur an die Landesregierung oder die Gesamtvollstreckungsverwalterin, sondern auch an die BvS oder den Landrat Molkentin wandten, um Vorgespräche zu führen. Hier wäre es sicherlich vonnöten gewesen, von Anfang an zwischen den einzelnen Entscheidungsträgern oder Beteiligten eine Regelung zu finden, die eine Koordination der verschiedenen Gespräche ermöglicht hätte.

Der ehemalige Wirtschaftsminister Seidel gab in seiner Vernehmung an, dass die Investorensuche später durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sei. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass diese Gesellschaft im Fall der Firma Blähton tätig geworden ist. Festzuhalten ist allerdings, dass weder eine Koordination oder Absprache zu einer systematischen Suche zwischen den einzelnen Beteiligten (Gesamtvollstreckungsverwalterin, BvS, Landrat usw.) stattfand, noch nach der Aussage des Zeugen Seidel innerhalb des Wirtschaftsministeriums die Investorensuche vorrangig von einem Referat durchgeführt wurde, sondern von verschiedenen Abteilungen. Der Ausschuss empfiehlt, dass Koordination und Federführung innerhalb des Ministeriums eindeutig geregelt werden sollten.

Da sich eine Reihe von Unternehmen für das Blähtonwerk in Grimmen interessierten, wäre es möglich und angebracht gewesen, diese nach ihrem Profil und durch die Landesregierung festgelegte Kriterien zu analysieren. Verweisen möchte der Ausschuss auf seine Untersuchungen zum Betrieb BESTWOOD GmbH. Bei diesem Unternehmen wurden durch die Nord/LB im Frühjahr des Jahres 1996 über die bekannten Interessenten Kurzprofile zusammengestellt und eine Bewertung vorgenommen, inwieweit sie für eine Übernahme in Frage kämen. Ungefähr zur gleichen Zeit wurden im Fall der Blähton GmbH die KPMG und ein Lenkungsausschuss tätig. Auch für die Blähton GmbH hätte sich die Zusammenstellung solcher Kurzprofile durch die Nord/LB angeboten.

Durch die Landesregierung wurde zeitweise die Auffassung vertreten, dass die beste Möglichkeit zur Fortführung des Betriebes darin bestehen könnte, ein Konsortium aus anderen Unternehmen der Blähtonindustrie zu bilden, das dann das Werk übernehmen würde. Unter anderem wurde eine solche Vorgehensweise auch im Gutachten des Beraters Dr. Hars empfohlen. Die Überlegungen von Herrn Dr. Hars scheinen einerseits schlüssig, da nach seinem Gutachten bei der schwierigen Lage des Unternehmens, dem aufzubringenden Kapitaleinsatz (1 Mio. DM/Arbeitsplatz) und dem notwendigen Know-how ein Konsortium sicher bessere Voraussetzungen für die Übernahme böte. Auch ist die Aussage nachvollziehbar, dass der Marktzugang ein noch wichtigerer Schritt zum Erfolg des Unternehmens sei und dass man deshalb diese Frage bei der Investorenauswahl als entscheidendes Argument zu berücksichtigen habe. Andererseits muss aber festgestellt werden, dass die hierfür in Betracht kommenden Marktführer Leca und Lias immer wieder bekundet haben, dass sie an einer Übernahme kein Interesse hätten. Die Bildung eines Konsortiums aus den Markführern war unter den vorliegenden Bedingungen nicht möglich. Das erklärt auch die erstaunte Reaktion des Zeugen Dr. Spitzner von der Lias Franken GmbH (heutige Liapor-Werke) auf eine diesbezügliche Frage des Untersuchungsausschusses, auf die er sinngemäß antwortete, dass ihm solch ein Gedanke nicht gekommen wäre. Der Erwerber Eliasson drängte mit Dumpingpreisen auf den Markt. Er führte einen Verdrängungswettbewerb. Er wollte für die Blähton GmbH Marktanteile erobern, die jahrelang von den beiden deutschen Marktführern „gehalten wurden“. Dass diese Art von Wettbewerb bei den anderen Blähtonherstellern nicht gut ankam, ist verständlich. Warum sollten die Marktführer ein Interesse haben, ihre Marktanteile an die Blähton GmbH abzugeben? Hier konnte das Interesse der Landesregierung, den Betrieb zu erhalten, nicht konform mit den Interessen der Wettbewerber gehen.

Der Ausschuss hat sich demzufolge auch mit der Frage auseinander gesetzt, ob sich das Einbinden von Herrn Dr. Spitzner, Geschäftsführer der damaligen Lias Franken Leichtbaustoffe GmbH & Co. KG Pautzfeld, negativ auf die Investorensuche ausgewirkt hatte. Von mehreren Zeugen wurde der Hinweis gegeben, dass sie die Vermutung hatten, es sei Herrn Dr. Spitzner nur darum gegangen, eine Wiederinbetriebnahme des Unternehmens zu verhindern. Die Untersuchungen haben hierfür keine eindeutigen Belege ergeben. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass diese Möglichkeit von Seiten der Landesregierung außer Acht gelassen wurde. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass der Sachverstand, den Herr Dr. Spitzner mitbrachte, sicherlich wertvolle Informationen zur Marktsituation und zur Auswahl eines in Betracht kommenden Investors lieferte.

2.2 Lenkungsausschuss, KPMG

Die Aktivitäten der Landesregierung im Frühjahr 1996 nahmen einen weiteren Teil der Untersuchungen ein. Anlass hierfür war, dass mehrere Zeugen die Verfahrensweise des Abteilungsleiters Dr. Dannenberg teilweise sehr „drastisch kritisierten“. Hierbei ging es einerseits um die Fragen, ob die Schaffung eines Lenkungsausschusses und die Einbindung der KPMG in die Investorensuche sinnvoll gewesen seien und andererseits um die Führung von Gesprächen, bei denen gleichzeitig mehrere Investoren anwesend waren.

Hinsichtlich der Befassung eines Lenkungsausschusses und der KPMG mit der Investorensuche ist der Ausschuss zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Einberufung eines Lenkungsausschusses durch den damaligen Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium Dr. Dannenberg ist unter dem Aspekt positiv zu bewerten, dass bis zu diesem Zeitpunkt relativ unkoordiniert vorgegangen wurde (wie schon erwähnt). Dass die Koordination das Grundanliegen solch eines Gremiums ist, wurde ebenfalls durch den Zeugen Dr. Ebnet bestätigt. Auch die Befassung der KPMG sieht der Ausschuss durchaus als sinnvoll an, da fremder Sachverstand in die schwierige Suche mit einbezogen werden konnte, um die Frage zu beantworten, unter welchen Bedingungen eine Fortführung überhaupt möglich sei.

Soweit der Zeuge Gießelbach, der nach Herrn Dr. Dannenberg wiederum die Abteilung 2 übernahm, die Einberufung eines Lenkungsausschusses als handwerklichen Fehler und Managementfehler ansah, ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine Tatsachenwiedergabe, sondern um eine Wertung handelt, die darüber hinaus auch nicht weiter erläutert wurde. Hier wurde in anderen Zeugenvernehmungen die Vermutung geäußert, dass diese Wertung möglicherweise auch in einem Konflikt zwischen den beiden Abteilungsleitern begründet sein könnte. Dagegen wurde die Bildung eines Lenkungsausschusses und die Einbindung der KPMG, nicht zuletzt in dem Schreiben der Bundestagsabgeordneten Frau Dr. Merkel, durchaus als nützlich und geeignet angesehen, Investoren für den Standort Grimmen zu interessieren.

Durch Herrn Dr. Dannenberg wurden Gesprächsrunden mit verschiedenen Vertretern und Interessenten anberaumt. Er beauftragte die KPMG, Herrn Melcher, mit der Organisation. Aus Unterlagen und Zeugenaussagen ging hervor, dass die Konkurrenten alle zum gleichen Termin geladen wurden. Dabei wurde aber vergessen, die Vertreter der Banken einzuladen.

Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang wiederum die Aussage des damaligen Leiters der Abteilungen 7 und 2, Herrn Gießelbach, der die Situation, die er nach diesen Beratungen vorfand, als einen „Scherbenhaufen“ bezeichnete. Auch der Zeuge Fischer äußerte sich negativ. Darüber hinaus wurde diese Vorgehensweise auch von einzelnen Interessenten nicht befürwortet. So beschwerte sich die Firma SAX Ende März in einem Schreiben an Herrn Dr. Dannenberg über diese Vorgehensweise und sagte den Gesprächstermin ab.

Der Ausschuss muss insbesondere bei der Aussage des Zeugen Gießelbach berücksichtigen, dass er eine Wertung der Vorgänge ohne eigenes Erleben abgegeben hat und in seinen Äußerungen persönliche Ansichten zum Ausdruck brachte. In Frage zu stellen ist diese Bewertung auch unter dem Aspekt, dass er selbst im weiteren Verlauf der Vernehmung einräumte, dass der Rückzug der Investoren nicht unbedingt durch das Handeln des damaligen Abteilungsleiters in Bezug auf die Investorensuche erfolgt wäre, sondern dass das nur als Vorwand genutzt wurde, da der finanzielle Background bei den Investoren wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen sei. Auch wurde durch andere Zeugen, wie dem jetzigen Wirtschaftsminister Dr. Ebnet, bestätigt, dass solche Investorengespräche durchaus positiv zu bewerten seien und sich als Vorgehensweise bewährt hätten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es sich im Fall der Blähton GmbH anbot, Gespräche in dieser Art durchzuführen, da der Markt relativ klein und überschaubar und die Konkurrenten also ohnehin übereinander informiert waren. Dies wurde auch von dem Zeugen Weigelt bestätigt. Festzuhalten ist ferner, dass die Firma SAX durch die Einberufung dieser Beratung nicht grundsätzlich davon Abstand nahm, das Unternehmen zu erwerben. Es gab danach noch weitere Verhandlungen zwischen dieser Firma und dem Wirtschaftsministerium. Im Übrigen äußerte der Zeuge Dr. Spitzner die Vermutung, dass die Firma SAX aus anderen Gründen von einer Übernahme Abstand nahm. Gleiches wurde auch durch die Zeugin Emshoff bestätigt. Die Übernahme des Betriebes durch die Firmen EMBRA, BKN und ADI kam - wie in den Feststellungen dargestellt - aus anderen Gründen nicht zustande.

Soweit sich darüber hinaus die Belegschaft der Blähton GmbH über eine angebliche Untätigkeit des Wirtschaftsministeriums in einem Schreiben vom Januar 1996 an den damaligen Minister Dr. Ringstorff beschwerte, hält der Ausschuss die Aussage des Zeugen Dr. Ebnet für zutreffend, dass diese Behauptungen nicht den Tatsachen entsprachen. Die vielfältigen Bemühungen, einen Investor zu finden, konnte der Ausschuss anhand der Aktenlage und aufgrund der Zeugenaussagen feststellen.

2.3 Neubau auf der „grünen Wiese“

Etwa ab Herbst des Jahres 1995 setzte man sich mit dem Gedanken auseinander, ob ein Neubau auf der „grünen Wiese“ die bessere Alternative zum Erhalt des Altwerkes darstellte. Auf der einen Seite wurde dies in dem Gutachten des Beraters Dr. Hars favorisiert. Andererseits sprach sich auch der ehemalige Wirtschaftsminister und heutige Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. Ringstorff dafür aus. Das Blähtonwerk war seit 1990 kaum modernisiert worden. Notwendige umfangreichere Investitionen waren durch den Erwerber nicht vorgenommen worden. Auch die Gesamtvollstreckungsverwalterin konnte ab 1994 nur die notwendigsten Arbeiten durchführen lassen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten.

Dennoch kam es im Jahr 1995 zum Betriebsstillstand. Aus diesen Überlegungen heraus war es naheliegend, über einen Neubau nachzudenken. Zwar wäre dies mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden gewesen, aber so hätte man einen Betrieb schaffen können, der eventuell am Markt hätte bestehen können. Allerdings hätte das alte Werk mit geringem Aufwand parallel bis zur Fertigstellung des neuen Unternehmensstätte weiterbetrieben werden müssen, um den Kundenstamm für das Produkt zu erhalten. Dass so eine Vorgehensweise, also den alten Betrieb weiterzubetreiben und daneben den neuen zu errichten, gut funktionieren kann, hat sich bei den Untersuchungen zum Schlachthof in Teterow gezeigt. Hier wurde der alte Schlachthof so lange weiterbetrieben, bis der Bau des neuen Betriebes beendet war. Es gab also keine Unterbrechungen im Betriebsablauf und Warenabsatz.

Auch wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass der alte Ofen aus räumlichen Gegebenheiten (Nähe zur Straße) zu kurz gebaut worden war, hätte sich ein Neubau angeboten. Grundsätzlich sind Zulieferwege bei der Planung von Betrieben zu berücksichtigen. Bei der Blähton GmbH musste der Rohton zum Werk transportiert werden. Das bis jetzt genutzte Tonfeld sollte in ein paar Jahren erschöpft sein. Dann hätte man den Ton von einem entlegenen Tonfeld zum Betrieb transportieren müssen. Durch einen Neubau hätte man den Transportweg verringern können. Auch diese betriebswirtschaftliche Überlegung sprach für einen Neubau. Ferner war zu berücksichtigen, dass es seit der Übernahme durch den Erwerber Eliasson laufend Beschwerden von Anwohnern und anderen gewerblichen Ansiedlungen in der Nähe des Werkes über Emissionen gab. Auch dieses Kriterium sprach für eine Neuansiedlung, bei der diese Beeinträchtigungen oder Auswirkungen nicht zu befürchten gewesen wären.

2.4 Analyse von Herrn Dr. Hars

Positiv ist, dass sich die Landesregierung am Ende des Jahres 1995 dazu entschloss, ein Gutachten zur Marktsituation der Blähton verarbeitenden Industrie und zu der konkreten Bestandsaufnahme zum Blähtonwerk in Grimmen in Auftrag zu geben. Die Situation erforderte, sich eingehend mit den Umständen und Voraussetzungen auseinander zu setzen, unter denen eine Fortführung des Betriebes möglich erschien. Hierzu waren spezifische Fach- und Marktkenntnisse erforderlich. Durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Hars ist deutlich geworden, dass er mit hohem Verantwortungsbewusstsein und Gründlichkeit an die Erstellung des Gutachtens heranging. Allerdings hinterfragte der Ausschuss die Tatsache, dass Herr Dr. Hars ebenfalls bei seiner Beauftragung keine Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Blähton verarbeitenden Industrie besaß. Befürchtungen, dass sich das negativ auf die Qualität der Analyse auswirken könnte, widerlegte jedoch das Gutachten selbst. Herr Dr. Hars war auf die Inanspruchnahme verschiedener Informationsquellen angewiesen. Wie in den Feststellungen bereits erklärt, holte er u. a. Auskünfte bei Herrn Dr. Spitzner und Herrn Brodtkorb, dem Vertreter des zweiten deutschen Marktführers, der Leca Deutschland GmbH, ein. Außerdem bediente er sich noch anderer - unabhängiger - Quellen. Dem Gutachten war nicht zu entnehmen, dass sich diese Informationen in irgendeiner Weise dahingehend auswirkten, andere Investoren abzuschrecken. Das gilt insbesondere auch für die Einschätzung, in welcher Höhe Investitionen vorgenommen werden mussten. Es ist davon auszugehen, dass ein Betrag bis zu 90 Mio. DM für einen Neubau des Unternehmens als durchaus realistisch anzusehen war.

Es ergab sich ferner die Frage, wieso der Teil 5.4 - Empfehlungen des Gutachtens - der Landesregierung nicht übersandt werden sollte bzw. sie auf diese Empfehlungen verzichten wollte. Schließlich waren sie das Ergebnis aller vorherigen Analysen und Informationsverwertungen. Der Zeuge Dr. Hars wurde dazu befragt. Als schlüssig sieht der Ausschuss seine Erklärung an, dass durch die Empfehlungen und durch seinen Hinweis auf die hohen notwendigen Investitionen kein Interessent abgeschreckt werden sollte. Die aufgezeigten Alternativen waren schon mit den dazugehörigen Zahlen zu den Investitionssummen versehen, so dass hier bereits Anhaltspunkte zum notwendigen Investitionsvolumen vorhanden waren. Das Gutachten von Herrn Dr. Hars hatte vorrangig die Zielstellung, den Markt zu beleuchten, aus den dazu getroffenen Aussagen die Chancen des Blähtonstandortes Grimmen zu analysieren und Alternativen aufzuzeigen. Dass ein hohes finanzielles Engagement in jedem Fall notwendig gewesen wäre, war den Bewerbern bekannt. Konkrete Projekte zu entwickeln, zum Beispiel festzulegen, wie groß, mit welcher Kapazität und welchen Anlagen ein Blähtonwerk oder auch andere Produktionszweige dort angelegt werden, war letztendlich eine Entscheidung des jeweiligen Investors. Die Analyse von Herrn Dr. Hars sollte und konnte letztendlich nur eine Hilfestellung dabei sein.

VI. Veräußerung des Unternehmens

1. Verkauf des Bergwerkseigentums und des Betriebes

Der getrennte Verkauf des Bergwerkseigentums an den Investor Stein und des Betriebes an die AGG war entscheidend für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Blähton GmbH in Grimmen. Weder die Betriebsaufnahme noch die sinnvolle Nutzung der Tonvorkommen konnte bis zum heutigen Tage erreicht werden.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass weder der Verkauf des Bergwerkseigentums noch der Verkauf des Betriebes in der Zuständigkeit oder Verantwortung der Landesregierung bzw. des Wirtschaftsministeriums lag, sondern bei den direkt Beteiligten, wie der Eigentümerin des Bergwerkseigentums, der BvS, den Gläubigerbanken sowie der Gesamtvollstreckungsverwalterin, Frau Dr. Backhaus. Die Landesregierung hat aus ihrer Verantwortung heraus für die Wirtschaft und den gefährdeten Standort des Werkes in Grimmen Aktivitäten entwickelt. Ein erster wichtiger Schritt war damit getan, dass zwischen ihr und der BvS zunächst die Vereinbarung bestand, dass die Investorensuche im Wesentlichen durch die Landesregierung erfolgen sollte. Das war folgerichtig, da der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden war und nicht genau vorhergesehen werden konnte, wer den Zuschlag erhalten würde. Dementsprechend wäre es ratsam gewesen abzuwarten, wer den Zuschlag erhält und anschließend über den Verkauf des Bergwerkseigentums zu verhandeln. Dies wurde offenbar von den Beteiligten zunächst auch so gesehen.

Die BvS als Eigentümerin des Bergwerkes hat sich über lange Zeit an die Absprache mit der Landesregierung gehalten. Der Zeitraum der Investorensuche zog sich jedoch dermaßen in die Länge, dass sich die BvS im Jahr 1997 außerstande sah, weiter daran festzuhalten. Der Investor Stein trat als ernst zu nehmender Interessent auf. Die BvS wollte zu einem Vertragsabschluss mit Herrn Stein kommen, um aus ihren finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Erhalt der Tongrube ergaben, herauszukommen. Deshalb ging sie hier das Risiko ein, dass Herr Stein möglicherweise nicht Eigentümer des Betriebes werden würde, denn der nächste Versteigerungstermin lag einen Tag nach Abschluss des Vertrages zur Veräußerung des Bergwerkseigentums. Die BvS konnte jedoch annehmen, dass Herrn Stein am nächsten Tag auch der Betrieb per Zuschlag zugesprochen werden würde. Die Gründe, warum die Banken bei diesem Termin den Zuschlag verhinderten, konnten durch den Ausschuss nicht endgültig geklärt werden. Der wesentliche Grund dürfte darin gelegen haben, dass das Gebot aus Sicht der Banken zum damaligen Zeitpunkt nicht ausreichend war.

Als zumindest unverständlich stellt sich die Tatsache dar, dass dem ehemaligen Wirtschaftsminister Seidel die Absprache mit der BvS aus dem Jahr 1996 zur Verhandlungsführung mit Investoren nicht bekannt gewesen war. Das gab er bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an. Da ihm selbst, wie er erklärte, bewusst gewesen wäre, dass es zu keiner Trennung zwischen Bergwerkseigentum und Betrieb kommen durfte, ist nicht zu verstehen, dass er über solche Absprachen mit der BvS nicht informiert war. Dass ihm das nicht bekannt war, ist einerseits ein Indiz dafür, dass die Kontakte mit der BvS nicht intensiv genug waren, andererseits aber auch dafür, dass es innerhalb des Ministeriums erhebliche Informationsdefizite gab. Aus einem Schreiben der Mitarbeiterin der BvS, Frau Emshoff, war für den Ausschuss erkennbar, dass diese Absprache mit dem Ministerium im Frühjahr 1996 getroffen worden war und zunächst daran festgehalten wurde. Im Übrigen ergab sich das auch aus ihrer Aussage.

Nach Abschluss des Vertrages zwischen der BvS und Herrn Stein intensivierte das Wirtschaftsministerium die Kontakte zu Herrn Dr. Hofmann. Nachdem zunächst Herr Stein eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG über die Gewährung von Fördermitteln bekommen hatte, wurde sie auch im Februar 1998, also ca. acht Monate später, an Herrn Dr. Hofmann erteilt, allerdings über eine wesentlich höhere Summe. Der Ausschuss konnte nicht erkennen, dass im Wirtschaftsministerium eine klare Vorstellung darüber herrschte, welcher Bewerber zu favorisieren sei und inwieweit ein Weiterbetrieb des Unternehmens bei der Trennung der Inhaberschaft an den Bergwerksrechten und dem Eigentum an der Betriebsimmobilie möglich sei. Nach Aussage des Zeugen Seidel habe die Erfahrung gezeigt, dass sich die beteiligten Parteien nach einer getroffenen Entscheidung einigen und sich Unstimmigkeiten schnell klären würden. Dieser Einschätzung folgt der Ausschuss nicht uneingeschränkt.

Das Rechtsinstitut der Zusicherung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Erlass oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen kann, aber dennoch auf Seiten des Betroffenen gegenwärtig ein berechtigtes Interesse besteht, von der Behörde eine verbindliche Zusage über ihr künftiges Vorgehen zu erhalten.[13]

[13] Obermayer, VwVfG, 3. Aufl., § 38 Rn. 3

Ein Interesse am Erhalt der Zusicherung ergab sich aus der Annahme, mit dieser Zusicherung Erfolg versprechende Verhandlungen mit den Banken zur Finanzierung des Kaufes des Betriebes oder auch der damit verbundenen Investitionsmaßnahmen führen zu können. Hierdurch sollte eine Finanzierungszusage bzw. der Abschluss von Kreditverträgen erreicht werden. Diese waren wiederum für die Beantragung der Fördermittel im Anschluss erforderlich. Somit lag ein berechtigtes Interesse vor, eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zu erhalten.

Es ist allerdings zu erkennen, dass durch die Zusicherung an beide Bewerber ein Verkauf der Werksimmobilie an Herrn Stein nicht erleichtert wurde.

2. Fördermittelgewährung an die Erwerber im Jahr 1998

Die Vorsitzende schlug in der 41. Sitzung vor, die Untersuchungen zum Unternehmen Blähton GmbH bis auf den Zeitraum zu beschränken, an dem die Bergwerksrechte und die Immobilie an neue Erwerber veräußert worden sind. Die Fördermittelvergabe an die neuen Erwerber sollte nicht mehr im Einzelnen einer Untersuchung unterzogen werden. Die Gründe hierfür wurden bereits benannt. Das Wirtschaftsministerium wurde darum gebeten, die wesentlichen Eckdaten bezüglich der Förderung zu benennen. Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag zu. Diese Angaben befinden sich unter Punkt V.3 der Feststellungen. Bewertungen zu diesem Komplex sollen aus den vorgenannten Gründen nicht abgegeben werden.

Ohne dass der Ausschuss von dem bereits erwähnten Beschluss zur Bewertung von Feststellungen zur Beförderung im Jahr 1998 abweichen will, wird hier zumindest zu einigen Aussagen des Zeugen Wulff Stellung genommen. Die Aussage des Zeugen Wulff dazu, dass der Abteilungsleiter Gießelbach mündlich im Frühjahr des Jahres 1998 Zusagen über Fördermittel in Höhe von 10 bis 20 Mio. DM gemacht haben soll, ohne dass eine konzeptionelle Planung des Vorhabens vorlag, wurde durch die Aktenlage nicht bestätigt. Zum einen lag bereits Ende des Jahres 1997 ein umfangreiches Konzept mit der so genannten Revitalisierungsmaßnahme vor, zum anderen wurden mit Beantragung der Fördermittel im Jahre 1997 konzeptionelle Vorstellungen vorgelegt, die Gegenstand des Bewilligungsbescheides wurden (Anlage 23). Auch die grundsätzliche Aussage des Zeugen, dass sich der Abteilungsleiter Gießelbach an keine seiner Zusagen gehalten habe, ist durch die anderen vorliegenden Beweismittel und Zeugenaussagen nicht bestätigt worden. So wurde, wie in den Feststellungen erwähnt, in einem Schreiben im Februar 1998 gegenüber der HSW Hofmann, Schmieg, Wulff GmbH i. G. versichert, dass Investitionen in Höhe von 18,5 Mio. DM förderfähig seien und deshalb ein Zuschuss von 9,25 Mio. DM bereitgestellt würde. Dieses zugesicherte Fördervolumen entspricht etwa dem später bewilligten in Höhe von ca. 8,1 Mio. DM. Die Aussagen des Zeugen Wulff wurden zwar teilweise in die Feststellungen zur Untersuchung der Blähton GmbH aufgenommen, erschienen dem Ausschuss aber zum Teil unglaubhaft. Der Zeuge gab mehrmals vor dem Ausschuss an, dass er psychisch unter enormen Angstzuständen leide. Möglicherweise waren deshalb seine Aussagen verworren, zum Teil auch widersprüchlich und wenig konkret. Grundsätzlich begrüßte der Ausschuss die Aussagebereitschaft des Zeugen trotz des gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahrens. Da die Angaben des Zeugen in entscheidenden Punkten nicht durch konkrete Tatsachen untermauert werden konnten, waren sie für den Ausschuss kaum verwertbar.

VII. Verbleib der Fördergelder

Wie bereits dargestellt, wurden nach der Privatisierung nicht die richtigen Entscheidungen getroffen, um das Unternehmen fortzuführen. Herr Eliasson selbst war zwar vom Fach, hatte aber weder den finanziellen Hintergrund noch die erforderliche Managementerfahrung, um dieses Unternehmen in der Situation richtig zu leiten. Zumindest fehlte das notwendige Engagement. Es reichte nicht aus, den produzierten Blähton zu Dumpingpreisen auf den Markt zu bringen. Nach Übernahme des Werkes waren umfangreiche Investitionen dringend notwendig, um das Unternehmen marktfähig zu machen. Die beantragte Investitionssumme hätte nach Ansicht des Ausschusses vermutlich ohnehin nicht ausgereicht. Es fehlte offensichtlich auch jedes strategische Marketing- und Absatzkonzept. Dies ist umso bedauerlicher als nach den Aussagen einiger Zeugen die Marktlage durchaus vielversprechend war. Die beantragten Fördermittel wurden im Wesentlichen dazu benutzt, um den Betrieb des Unternehmens zu gewährleisten.

Dem Ausschuss lagen Unterlagen vor, die den Verdacht verstärken, dass der Erwerber Vermögenswerte aus dem Unternehmen anderweitig genutzt hat. Wie auch schon durch andere Investoren, mit denen sich der Ausschuss befasste, wurden durch ihn hauptsächlich fremde Mittel - sei es von den Banken oder von der Landesregierung - im Unternehmen eingesetzt. Dass der Erwerber kein eigenes finanzielles Engagement entfaltete, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass er letztendlich kein echtes Interesse am Weiterbestand des Unternehmens hatte.

Die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Unternehmen wurde durch mehrere Handlungen des Erwerbers bzw. seiner Ehefrau, Eva Eliasson, als Vertreterin der Gesellschafterin der Blähton GmbH - der Bird Sweden AB - ermöglicht. In erster Linie spielte dabei die Know-how-Vereinbarung vom 18.06.1991 eine Rolle. Hierdurch wurde es ermöglicht, Rechnungen über fiktive Know-how-Leistungen zu erstellen und Überweisungen an die Firma Bird in Schweden, aber auch in Düsseldorf vorzunehmen. Dem Untersuchungsausschuss lagen diese Rechnungen und Überweisungsformulare vor. Allerdings kann man nicht davon ausgehen, dass die in den Feststellungen aufgezeigten Beträge gleichzeitig die Summen sind, die aus dem Unternehmen herausgezogen wurden. Das wurde auch durch die Zeugin Püschel zum Ausdruck gebracht, die als Hauptverantwortliche in der Buchhaltung den größten Einblick in die finanziellen Transfers hatte.

Ebenso wie der Abzug von Mitteln über die Know-how-Vereinbarung vom 18.06.1991 ist die Belastung der Immobilien der Blähton GmbH zu werten. Es gab keinen vernünftigen Grund für den Erwerber, zu diesem Zeitpunkt derartige Aktivitäten zu entfalten. Die Abtretungen von fünf Grundschuldbriefen jeweils in Höhe von 300 TDM zur Sicherung von Forderungen der Firma Bird, die aufgrund der Know-how-Vereinbarung bestehen sollten, bestätigen den Verdacht des Ausschusses, dass ohne ausreichendem Anlass dringend benötigte finanzielle Mittel des Unternehmens an die Gesellschafterin übertragen wurden. Hierbei ist allerdings die Verantwortung der Landesregierung abzugrenzen von der Verantwortlichkeit derjenigen, die im Unternehmen für das Management und die Unternehmenspolitik die Verantwortung trugen. Es stellte sich für den Ausschuss die Frage, inwieweit solche Transaktionen hätten verhindert werden können. Die Landesregierung hat durch die Fördermittelgewährung Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten, die in das Unternehmen hineinreichen. Letztendlich kann sie aber nur den Teil prüfen, der ihrer Einflussnahme unterliegt.

Dies zeigt umso mehr, wie wichtig es ist, sich mit dem jeweiligen Investitionsantrag, dessen Schlüssigkeit und auch der Situation des Unternehmens anfangs genau auseinander zu setzen, um die Ernsthaftigkeit und Seriosität des Vorhabens überprüfen zu können. Gleichfalls sieht der Ausschuss dies auch als Indiz dafür, dass eine Kontrolle der Fördermittelverwendung wesentlich nachhaltiger und umfassender erfolgen muss.

Ein weiterer Anhaltspunkt für den Ausschuss dafür, dass Vermögenswerte aus dem Unternehmen verbracht worden sind, ist auch der Verkauf eines Grundstückes in Zudar unter Wert bzw. wie bei der Vernehmung der Verwalterin Frau Dr. Backhaus bestätigt wurde, als „gemischte Schenkung“, womit der Vertrag anfechtbar war. Nur durch Verhandlungen der Verwalterin Dr. Backhaus mit dem Verwalter der inzwischen ebenfalls in Konkurs gegangenen Firma des Sohnes von Herrn Leif Eliasson, Johann Eliasson, gelang es, das Grundstück zu veräußern und einen Teil des Erlöses der Gesamtvollstreckungsmasse zuzuführen.

VIII. Resümee

Der Ausschuss hat seit seiner Einsetzung im Dezember 1998 die im Jahr 1996 begonnene Untersuchungstätigkeit fortgesetzt. Mit dem Unternehmen Blähton GmbH, ehemals Leichtzuschlagstoffe Grimmen, wurde ein Unternehmen der Baubranche untersucht. Als Besonderheit stellte sich die Abhängigkeit des Betriebes von den Tonvorkommen heraus.

Versäumnisse der Landesregierung hat der Ausschuss vor allem in der Zeit von 1990 bis 1994 festgestellt. Obwohl die Möglichkeit dazu bestand, hat die Landesregierung weder hinsichtlich der Gestaltung des Privatisierungsvertrages noch bei der Auswahl des Investors Einfluss ausgeübt. Es hätte durchaus Chancen für das Unternehmen gegeben, sich am Markt zu etablieren. Der Investor hatte zwar einige Branchenkenntnisse, ihm fehlte aber u. a. die Finanzkraft zur Umsetzung des Vorhabens. Außerdem erhielt der Ausschuss Hinweise, dass der Erwerber letztendlich kein ernsthaftes Interesse am Erhalt des Betriebes hatte.

Im Jahr 1994 waren alle wesentlichen Entscheidungen zur Fördermittelgewährung an das Unternehmen getroffen. So wurde auch die Bürgschaftsgewährung noch unter der ersten Landesregierung entschieden. Wenn in dieser Zeit Investitionen im erforderlichen Umfang mit Hilfe der Förderung durch das Land vorgenommen worden wären, hätte das Unternehmen eine Chance gehabt. Das war jedoch nicht der Fall. Die erste Landesregierung hat ihre Aufgabe als Förderer nicht korrekt wahrgenommen und auch die Einhaltung der Förderbedingungen und damit den Fortschritt der dringend notwendigen Investitionen nicht im genügenden Umfang kontrolliert. Wichtige dazu benötigte Daten wurden entweder nicht eingeholt oder nicht verwertet. Gerade 1990/1991 wären strukturpolitische Überlegungen notwendig gewesen. Diese unterblieben und der Sinn des Vorhabens, dessen Investitionssumme viel zu gering war, um den Betrieb zu erhalten, wurde nicht hinterfragt.

Die ab Ende 1994 verantwortliche Landesregierung war nicht mehr an den maßgeblichen Entscheidungen beteiligt. Ihr blieb nur noch, Rettungsversuche zu unternehmen. Die weitere Unterstützung des Unternehmens bestand im Wesentlichen aus einer aktiven Investorensuche und der Erhöhung der Bürgschaft. Um die Marktchancen und notwendigen Maßnahmen für den Erhalt des Standortes zu analysieren und Investoren bei ihrer Entscheidung zu unterstützen, ließ sie unter der Nutzung fremden Sachverstandes ein Gutachten erstellen.

Allerdings ließ die Investorensuche zunächst keine grundlegende Systematik erkennen.
Dies änderte sich erst mit der Einrichtung des Lenkungsausschusses und der Einbindung der KPMG. Der getrennte Verkauf des Bergwerkseigentums und der Betriebsimmobilie stellte sich als folgenschwerer Fehler dar, der bis zum Abschluss des Berichtes eine Wiederinbetriebnahme des Werkes mit verhindert hat. Die damals verantwortliche Regierung hatte sich in dieser Zeit mit weiteren Krisen in der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern auseinander zu setzen, insbesondere mit der Werftenkrise und mit dem Unternehmen BESTWOOD GmbH. Auch hierzu hat der Ausschuss seine Untersuchungsergebnisse vorgelegt.

D. Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse in der 3. Wahlperiode

Der Untersuchungsausschuss hat in der 3. Wahlperiode die Privatisierungen der Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg GmbH, Schlachthof Teterow GmbH, BESTWOOD GmbH Ribnitz-Damgarten, Gut Pritzier Milchproduktion GmbH, Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen und die entsprechenden Fördermittelvergaben untersucht. Diese Unternehmen gehörten verschiedenen Branchen an und unterschieden sich in ihrer Größenordnung sowie der strukturellen und regionalen Bedeutung. Demzufolge variierten auch die eingesetzten Förderinstrumente.

Die Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe in Kapitalgesellschaften und der anschließende Verkauf an Investoren war Aufgabe der Treuhandanstalt. Eine rechtliche Handhabe auf Mitwirkung der Landesregierung bei der Auswahl der Investoren und bei der Gestaltung der Kauf- und Übertragungsverträge gab es nicht, jedoch eine faktische Einflussnahmemöglichkeit. Das Treuhandwirtschaftskabinett blieb anfangs ohne ausreichende Wirksamkeit im Privatisierungsprozess. Dem Treuhandreferat war es aufgrund der dünnen Personaldecke noch nicht einmal möglich, an allen Sitzungen der Niederlassungsbeiräte der Treuhandanstalt in Mecklenburg-Vorpommern teilzunehmen.

Eine Mitwirkung oder zumindest die Kenntnis über den jeweiligen Stand der Privatisierungsverhandlungen hätte der Landesregierung, speziell dem Wirtschaftsministerium bzw. dem LFI, rechtzeitig ein Bild der künftigen Gesellschafter und deren Vermögenslage, Branchenkenntnis, Investitionsplanung und Interessenlage vermittelt. Auch wenn zum Teil die Privatisierungsverträge vor Erlass der Zuwendungsbescheide vorlagen, wurden die dort enthaltenen Angaben nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. Dies galt auch während des weiteren Verlaufs des Förderverfahrens.

Ausgenommen von dieser Bewertung ist der Schlachthof Teterow. Hier wurde kommunales Eigentum an die Stadt zurückgegeben. Bei der Privatisierung des Gutes Pritzier, wie bei allen ehemaligen volkseigenen Gütern, hatte das Land nicht nur faktische Einflussnahmemöglichkeiten, sondern war ab 1992 über das Amt für Landwirtschaft und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich an der Losbildung und Vermarktung beteiligt.

Auch wenn das Handeln der Treuhandanstalt nicht zu bewerten war, wurde von einigen Zeugen bemängelt, dass es in der Privatisierungsphase und auch zu Beginn der Förderung keine branchenspezifischen Konzepte gab, an denen man sich hätte orientieren können.
Der Leitgedanke „Privatisierung ist die beste Sanierung“ und der Wettbewerb um den besten Privatisierer haben zur Privatisierung und Förderung von Unternehmen geführt, die z. B. nach der „klassischen Standorttheorie“ keine Chance hatten oder die einer überregionalen Konkurrenz auf einem gesättigten Markt gegenüberstanden. Das „Vertrauen auf die regulierenden Kräfte des Marktes“, wie es mehrfach von Vertretern der Landesregierung der 1. Wahlperiode geäußert wurde, reichte daher nicht aus. Die Landesregierung hätte die vorhandenen Chancen nutzen müssen, um im engen Zusammenwirken mit der Treuhandanstalt und auch im späteren Förderverfahren Voraussetzungen zu schaffen, die in dieser schwierigen Situation den Unternehmen ggf. einen Fortbestand ermöglicht hätten.

Je nach Branche kamen unterschiedliche Richtlinien für die Förderung der anstehenden Investitionen zur Anwendung. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft war das die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, bearbeitet durch das Wirtschaftsministerium und das nachgelagerte Landesförderinstitut. Gewährt werden konnten nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse. Im Bereich der Landwirtschaft wurde auf Basis der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch das Landwirtschaftsministerium gefördert, zum einen in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen, wie im Fall des Schlachthofes Teterow, zum anderen in Form von Zinszuschüssen für Kapitalmarktdarlehen, wie im Fall des Gutes Pritzier. Ergänzend kamen diverse spezielle Förderprogramme hinzu: Investitionssicherungsprogramm, Konsolidierungsdarlehen, Landesbürgschaften, Parallelbürgschaften usw. Bei der Bewertung der Förderpolitik muss zwischen Wirtschaftsministerium und Landesförderinstitut einerseits und Landwirtschaftsministerium andererseits unterschieden werden.

Zunächst zur Fördermittelgewährung durch das Wirtschaftsministerium:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren die GA-Anträge häufig unvollständig. Eigenmittelnachweise, Finanzierungsbestätigungen der Hausbanken, Investitionspläne u. Ä. mussten in der Regel nachgefordert werden. Die Prüfungen der Antragsunterlagen erfolgten im Wesentlichen nur formal. Die Investitionspläne waren unverbindlich und wurden nicht zum Gegenstand der Zuwendungsbescheide gemacht. Die Schlüssigkeit eines Konzeptes blieb ungeprüft. Zur Begründung wurde angeführt, der Investor würde den Hauptteil der Belastungen selbst tragen und deshalb verantwortungsvoll mit den Fördergeldern umgehen. Diese Annahme stellte sich insbesondere in den Fällen als falsch heraus, in denen wesentliche Maßnahmen durch den Investor selbst (Eigenleistungen) oder durch verbundene Unternehmen erbracht wurden.

Diese Herangehensweise, die sich auch darin ausdrückte, dass entgegen den Bedingungen, Auflagen und Hinweisen aus den Zuwendungsbescheiden keine Vergleichsangebote eingeholt werden mussten, der Investitionsbeginn vor Antragstellung lag, gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert und Eigenleistungen unkontrolliert abgerechnet wurden, ein fortgeschriebener Investitionsplan häufig nicht nachgereicht werden musste usw., führte dazu, dass Fördergelder missbräuchlich und nicht zur Erhaltung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen verwendet wurden.

Der Umstand, dass die zweckgerichtete Mittelverwendung erst nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachgewiesen werden musste und die sporadischen Vor-Ort-Kontrollen der Mitarbeiter des LFI oder des Wirtschaftsministeriums, die teilweise zu spät erfolgten, erschwerte einen ordnungsgemäßen Mittelverwendungsnachweis.

Die Anwendung der weiteren Förderinstrumente, wie z. B. Konsolidierungsdarlehen, KMU-Investitionssicherungsprogramm oder auch 100 %-ige Landesbürgschaften erfolgte teilweise unter Verletzung der entsprechenden Richtlinien. Das Fehlen eines von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften Fortführungskonzeptes oder das Überschreiten der Größenordnung für ein „klein- und mittelständisches Unternehmen“ mögen dafür Beispiele sein. Warnende Hinweise, etwa durch den Landesrechnungshof und entsprechende Gutachten im Fall BESTWOOD blieben unbeachtet oder wurden als unzulässige Einflussnahme auf die Unternehmensführung zurückgewiesen.

Die Förderungen des Schlachthofneubaues in Teterow und der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH erfolgten durch das Landwirtschaftsministerium, im zweiten Fall speziell über das Amt für Landwirtschaft unter Hinzuziehung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern. Es kann festgestellt werden, dass die Bearbeitung der Förderanträge, der Zuwendungsbescheide und der Verwendungsnachweise korrekt und verantwortungsbewusst durchgeführt wurde, was für hohe Kompetenz der damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spricht. Projekt- und Investitionsveränderungen wurden vorweg mitgeteilt, bezuschusst wurde nur auf der Grundlage bezahlter Rechnungen, die Verwendungsnachweise waren korrekt und die Rechnungen nach Investitionsobjekten gegliedert. Vor allem war festzustellen, dass es während des gesamten Förderverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Investoren und der Verwaltung gab.

Das Bemühen, Parallelen hinsichtlich Unternehmensgeschichte und Erreichen des Förderzieles zwischen den fünf untersuchten Unternehmen verschiedener Branchen aufzuzeigen, führt wiederum zu der Unterteilung in gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen. Möglicherweise liegt eine unterschiedliche Handhabung der Förderrichtlinien auch darin begründet, dass es sich bei der Landwirtschaft um einen weitgehend regulierten Wirtschaftszweig mit oft ähnlichen Investitionsvorhaben handelt. Im Gegensatz dazu werden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Vorhaben unterschiedlichster Art gefördert, wobei die Überprüfung der Konzepte und auch die Kontrolle des zweckgerichteten Einsatzes der Fördermittel damit weitaus schwieriger sein können.

In allen drei Unternehmen des gewerblichen Bereiches wurde das Förderziel nicht erreicht. Nordbräu Neubrandenburg, BESTWOOD Ribnitz-Damgarten und Blähton Grimmen, einstmals strukturbestimmende Großbetriebe, produzieren nicht mehr. Während im ersten Fall die Braurechte verkauft und die Fördermittel zurückgezahlt wurden, so dass dem Land kein unmittelbarer finanzieller Schaden entstanden ist, sind die BESTWOOD GmbH und die Blähton GmbH in Gesamtvollstreckung gegangen. Bei beiden Unternehmen ist es nicht gelungen, einen Käufer zu finden. Bei MDF-Platten hatte es einen erheblichen Preisverfall gegeben und die neue Spanplattenanlage wies nach wie vor erhebliche Störungen auf.

Die Firma Blähton hatte nicht kostendeckend produziert. Zudem stand durch die Explosion eines Ölvorwärmers die Anlage still. Die Fördergelder waren nicht in die Modernisierung des Betriebes geflossen, sondern in die Aufrechterhaltung der Produktion. Beiden Unternehmen gemeinsam war, dass ihr Absatzgebiet nicht in der Nähe lag, so dass die höheren Transportkosten zu einem deutlichen Standortnachteil wurden. Trotz aller Bemühungen, im Fall BESTWOOD sogar über eine indirekte Landesbeteiligung, ist es nicht gelungen, einen Käufer zu finden, der die Produktion wieder aufnehmen könnte, so dass das Förderziel, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, nicht erreicht wurde. Bei der Firma Blähton gab es im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens einen neuen Erwerber. Die Fördergelder wurden jedoch wiederum nicht zweckentsprechend eingesetzt. Im Werk wird bis heute nicht produziert.

Auch der Schlachthof Teterow musste in Gesamtvollstreckung gehen. Dies jedoch nicht wegen der eigenen wirtschaftlichen Situation, sondern durch den Konkurs der Annuss-Gruppe. Im Gegensatz zu den Unternehmen BESTWOOD und Blähton war in Teterow ein nach neuesten technologischen Erkenntnissen errichteter leistungsstarker Betrieb entstanden, so dass ein Käufer gefunden werden konnte. Wenn auch der Kaufpreis unter dem realen Wert gelegen haben mag, so war doch der Förderzweck erreicht. Die Förderung der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH verlief planmäßig. Der Förderzweck wurde erreicht.

4. Teil: Sondervotum der Fraktion der CDU der Bewertungen zu den Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH

Vorbemerkung

Die Fraktion der CDU macht von der Möglichkeit Gebrauch, zu den Bewertungen der Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen des vorliegenden Berichtes ein Sondervotum abzugeben.

Um eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit den Wertungen der Ausschussmehrheit zu ermöglichen, richtet sich das Sondervotum an der Gliederung des Mehrheitsberichtes aus.

Die Fraktion der CDU verzichtet - wie schon beim Zwischenbericht, Landtagsdrucksache 3/2100, - bewusst darauf, dieses Sondervotum auf den gesamten Ausschussbericht und hier insbesondere auf den gesamten Bewertungsteil zu erstrecken. Vielmehr beschränkt sich das Sondervotum auf einzelne Passagen der Bewertungen der Feststellungen zur Firma Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen.

Im Übrigen werden die bereits im Zwischenbericht ausdrücklich festgehaltenen grundlegenden Vorbehalte seitens der Fraktion der CDU gegenüber Einsetzung und Durchführung des Untersuchungsausschusses (S. 19 ff. und S. 486 ff.) nachdrücklich wiederholt. Dies gilt namentlich auch für den bereits bei Einsetzung des Ausschusses erhobenen Vorwurf der Verschwendung von Steuergeldern. Es erscheint schlicht unverantwortlich, allein Personal- und Sachkosten in Höhe von rund einer halben Mio. Euro jährlich, damit insgesamt von etwa 3,5 Mio. Euro, durch sinnlose Ausschussarbeit zu produzieren.

C. Bewertungen zu den Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen

I. Vorbemerkung

Bei der Bewertung der Feststellungen Norddeutsche Blähton GmbH hat sich die Ausschussmehrheit bedauerlicherweise in wesentlichen Teilen ihres Berichtes von vordergründigen parteipolitischen Erwägungen leiten lassen und in einigen Punkten nicht die der Sache angemessene und erforderliche sachliche Bewertung der Vorgänge vorgenommen. Wie bereits im Zwischenbericht der Bewertung der Feststellung zu dem Unternehmen BESTWOOD GmbH hat auch hier die Ausschussmehrheit in Einzelfällen nicht davon absehen können, einseitige und polemische sowie darüber hinaus nicht angebrachte Schuldzuweisungen vorzunehmen. Die Fraktion der CDU beschränkt sich in ihrem Sondervotum darauf, die aus ihrer Sicht teilweise verfehlten Wertungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen Blähton GmbH aufzuzeigen und einige wesentliche Richtigstellungen vorzunehmen.

II. Privatisierung im Jahr 1991 an die Bird Sweden AG

1. Beteiligung der Landesregierung am Privatisierungsablauf

Die Einschätzung der Ausschussmehrheit, die Landesregierung habe in nicht nachzuvollziehender Weise in einer wichtigen und entscheidenden Phase keinen Einfluss auf die Interessentensuche oder den Abschluss des Privatisierungsvertrages genommen, verkennt die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der damaligen Landesregierung und geht an der Wirklichkeit zu Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorbei.

Wie schon im Sondervotum im Rahmen des Zwischenberichts (S. 487) dargelegt, war gemäß § 1 Absatz 1 des Treuhandgesetzes die möglichst schnelle Privatisierung der von der Treuhandanstalt anvertrauten Unternehmen eine Aufgabe, die ausschließlich der Treuhandanstalt zugewiesen war. Insofern wäre eine von der Ausschussmehrheit geforderte massive Einflussnahme ein Verstoß gegen das Treuhandgesetz gewesen, die als schlicht rechtswidrig einzuordnen gewesen wäre. Die Landesregierung hat sich bei ihren Aktivitäten zu diesem Zeitpunkt vielmehr im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bewegt.

Aufgrund der Unzuständigkeit der Landesregierung für die Privatisierung des Blähton-Unternehmens in Grimmen verfehlen die Ausführungen der Ausschussmehrheit zur „Beteiligung der Landesregierung am Privatisierungsablauf“, zur „Suche nach Investoren“ und zum „Privatisierungsvertrag“ die damalige Sach- und Rechtslage.

III. Förderung des Unternehmens durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Allgemeine Erwägungen

Die Auffassung der Ausschussmehrheit, bis zum heutigen Tage bestehe ein hoher Schulungsbedarf für die Mitarbeiter des Landesförderinstitutes (LFI), wird nicht zuletzt aufgrund der Vernehmungen verschiedener Mitarbeiter des LFI als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss geteilt.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, das Strukturen und Arbeitsweise des LFI nach wie vor erheblicher Veränderung und Verbesserung bedürfen. Bis heute wurden aus erkennbaren und bereits im Zwischenbericht aufgezeigten Defiziten nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. Die Vernehmung der Mitarbeiter des LFI im Ausschuss hat ergeben, dass es nach wie vor gängige Praxis ist, die zu bearbeitenden Förderfälle von vielen verschiedenen Mitarbeitern extrem verwaltungsmäßig und arbeitsteilig zu bearbeiten. Es bleibt daher nachdrücklich eine Änderung der aktuellen und derzeit ausgeübten Förderpraxis dahingehend anzumahnen, stärker den einzelnen Förderfall im Blick zu haben und engagiert zu begleiten sowie die Kontrolle des zweckgerichteten Einsatzes der Fördermittel streng zu verfolgen. Die Aussagen der vernommenen Mitarbeiter des LFI vermittelten leider ein Bild von noch immer bestehenden erheblichen Missständen.

Dies ist umso bemerkenswerter wie auch bedauerlicher angesichts des Anspruchs des Untersuchungsausschusses, Hinweise für die Zukunft zu geben, um aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die Gestaltung des Fördermittelverfahrens positiv zu beeinflussen. Offensichtlich wurden entsprechende Hinweise im Zwischenbericht seit dessen Vorlage jedoch schlichtweg ignoriert. So erklärte etwa ein Mitarbeiter des LFI, der Zeuge Hinz, auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden, ein Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses sei ihm nicht bekannt (Zeuge Hinz, Protokoll der 44. Sitzung, Seite 26/27). Die bisher von diesem Untersuchungsausschuss erarbeiteten Erkenntnisse zu Mängeln in der Fördermittelgewährung kommen demnach bei denjenigen, die sie umzusetzen hätten, bis heute offenbar nicht an.

V. Gesamtvollstreckungsverwaltung und Investorensuche

2. Investorensuche

2.1 Allgemeine Aussagen zur Investorensuche

Die Untersuchung der Aktivitäten der Landesregierung bei der Investorensuche im Frühjahr 1996 nahmen einen breiten Teil der Arbeit des Untersuchungsausschusses ein. Im Gegensatz zur Ausschussmehrheit sieht die Fraktion der CDU aufgrund der eindeutigen Ergebnisse der umfangreichen Beweisaufnahme die Arbeit und Aktivitäten der Landesregierung im Zusammenhang mit der Investorensuche im Frühjahr 1996 unter der Verantwortung des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff als sachwidrig, unprofessionell und für die Entwicklung des Standortes Grimmen schädlich an.

Die Investorensuche erfolgte auf mehreren Ebenen. Mögliche Investoren wandten sich nicht nur an die Landesregierung oder die Gesamtvollstreckungsverwalterin, sondern auch an die BvS und den Landrat Molkentin. Letzterer engagierte sich außerordentlich stark und pflegte in dieser Angelegenheit einen sehr engen Kontakt zum Wirtschaftsministerium.

Unter Leitung des Wirtschaftsministeriums und unter Mitarbeit der KPMG wurde ein so genannter Lenkungsausschuss tätig, der die Investorensuche koordinieren sollte. Dieser Lenkungsausschuss war nach Überzeugung der Ausschussmehrheit das geeignete Gremium, die Investorenauswahl vorzunehmen.

Vom Wirtschaftsministerium unter Minister Dr. Ringstorff wurde zu diesem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, die beste Möglichkeit zur Fortführung des Betriebes würde darin bestehen, ein Konsortium aus anderen Unternehmen der Blähtonindustrie zu bilden, das die Norddeutsche Blähton Grimmen übernehmen sollte. Unter anderem wurde eine solche Vorgehensweise auch im Gutachten des Beraters Dr. Hars empfohlen. Demgegenüber brachten aber die für ein solches Konsortium in Betracht kommenden Marktführer Leca und Lias immer wieder zum Ausdruck, an der Übernahme kein Interesse zu haben, was vom Wirtschaftsministerium unter Leitung des Ministers Dr. Ringstorff völlig falsch eingeschätzt und nicht erkannt wurde.

2.2 Lenkungsausschuss, KPMG

Die Einsetzung und insbesondere die Arbeit des Lenkungsausschusses bei der Investorensuche sind entgegen den wohlmeinenden Bewertungen der Ausschussmehrheit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen der Zeugen Dr. Ringstorff, Dr. Ebnet, Dr. Dannenberg, Gießelbach und anderen, schlicht als völlig verfehlt und misslungen anzusehen.

Die Einberufung des Lenkungsausschusses erfolgte durch den damaligen Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium Dr. Dannenberg. Dieser war nach Aussage des damaligen Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium Dr. Ebnet auf dessen Empfehlung als Abteilungsleiter berufen und ernannt worden (Zeuge Dr. Ebnet, Protokoll der 51. Sitzung, Seite 24).

Zwar mag es im Einzelfall grundsätzlich zweckmäßig sein, ein klar strukturiertes Koordinierungsgremium mit eindeutiger Aufgabenzuweisung zur Bewältigung komplexer Problemstellungen einzusetzen. Im hier zu beurteilenden Fall kann aber bei nüchterner Betrachtung die Tätigkeit des so genannten Lenkungsausschusses unter der Leitung von Dr. Dannenberg nur als völlig unprofessionell und in der Sache kontraproduktiv bewertet werden. Es drängt sich geradezu der Eindruck auf, dass durch Vorgaben der politischen Leitung viel Wirbel veranstaltet wurde, der zwar Aktivitäten vortäuschte, in Wirklichkeit aber eher dazu geeignet war, ernsthafte Interessenten für eine Betriebsübernahme abzuschrecken und die letzten realistischen Chancen für eine Weiterführung bzw. Wiederinbetriebnahme der Blähtonproduktion zu zerstören.

Durch Dr. Dannenberg wurden Gesprächsrunden mit verschiedenen Vertretern und Interessenten anberaumt. Als geradezu katastrophale strategische Fehlleistung muss die Tatsache gewertet werden, dass der damalige Abteilungsleiter Dr. Dannenberg alle potentiellen Interessenten, die überwiegend zugleich auch Konkurrenten waren, gleichzeitig zu einem Termin eingeladen hatte, wobei er obendrein auch noch schlicht vergessen hatte, die Vertreter der Banken, ohne deren Beteiligung ein Weiterbetrieb nicht möglich gewesen wäre, hinzuzubitten. Anstatt in Einzelverhandlungen mit den unterschiedlichen Interessenten die Situation zu sondieren, wurden durch das unprofessionelle Agieren des Wirtschaftsministeriums ernsthafte Interessenten geradezu vor den Kopf gestoßen, so dass sie der als Affront empfundenen Einladung erst gar nicht folgten oder aber sich nach dem Gespräch endgültig vom Gedanken einer Betriebsübernahme verabschiedeten.

Als krasse Fehlentscheidung erwies sich die Entscheidung des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff, seinen Parteifreund, den Zeugen Gießelbach, dessen Kompetenz in Fragen der Wirtschaftsförderung über alle Parteigrenzen hinweg außer Frage steht und dessen Verdienste an Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze seit Aufnahme seiner Leitungstätigkeit im Wirtschaftsministerium im Jahre 1990 unbestritten sind, durch Dr. Dannenberg in der Leitung der Abteilung 2 Wirtschafts- und Strukturpolitik abzulösen. Die sofortige Wiedereinsetzung des Abteilungsleiters Gießelbach in seine ursprüngliche Funktion direkt nach Amtsantritt des damaligen Wirtschaftsministers Seidel im Jahre 1996 kam zu spät, um noch den Standort Grimmen als Produktionsstätte für Blähton retten zu können.

Der Zeuge Gießelbach hat die von Dr. Ringstorff zu verantwortenden Zustände im Wirtschaftsministeriums mit wenigen Sätzen in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss auf den Punkt gebracht als er äußerte: „Richtig ist, dass ich auf der Basis dieser Gespräche einen Scherbenhaufen vorgefunden habe, ... richtig ist auch, dass ich mich mit dem Weigelt hingesetzt habe und habe gesagt: Was machen wir denn jetzt? Jetzt haben wir nun alles kaputt gemacht. Und richtig ist auch, dass ich dann den Koffer in die Hand genommen habe und soweit es mir noch möglich war, die Menschen besucht habe, die so etwas hätten machen können und Gespräche geführt habe. Und richtig ist auch, dass ich trotz intensiver Bemühungen, alle Förderinstrumente ins Paket zu packen ... zu wenig Erfolg hatte an der Stelle und ich eine ganze Menge Diskussionen da erlebt habe.“ (Zeuge Gießelbach, Protokoll der 48. Sitzung, Seite 31).

Dass Frau Dr. Merkel in ihrer Eigenschaft als zuständige Bundestagsabgeordnete in einem Schreiben grundsätzlich das Engagement des Wirtschaftsministeriums für den Erhalt der Blähtonproduktion in Grimmen begrüßte, ohne im Einzelnen die Beschwerden der Interessenten an der konkreten Vorgehensweise der Leitungsebene des Wirtschaftsministeriums zu kennen, kann wohl kaum als Entlastung für die fatale Vorgehensweise der Leitungsebene unter Verantwortung des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff gewertet werden.

2.3. Neubau auf der „grünen Wiese“

Für den Neubau eines Blähtonwerkes auf der grünen Wiese sprach sich insbesondere der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff aus. Ein solches Vorhaben wäre jedoch nur mit einem enormen finanziellen Aufwand möglich gewesen. Es war zu keinem Zeitpunkt erkennbar, dass irgendjemand diese Aufwendungen hätte leisten können.

Bei dem von Dr. Ringstorff ins Spiel gebrachten „Neubau auf der grünen Wiese“ handelte es sich um eine Phantomdebatte, die nur unberechtigte Hoffnungen geweckt hat, die aber von vornherein nicht zu erfüllen waren. Die Praxis und das Schicksal der Norddeutschen Blähton hat diese Einschätzung leider voll bestätigt.

VI. Veräußerung des Unternehmens

1. Verkauf des Bergwerkseigentums und des Betriebes

Der getrennte Verkauf des Bergwerkseigentums an den Investor Stein und des Betriebes an die Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft dürfte sich negativ auf die weitere Entwicklung des Unternehmens Blähton GmbH in Grimmen ausgewirkt haben. Weder die Wiederaufnahme des Betriebes noch die sinnvolle Nutzung der Tonvorkommen konnten bis zum heutigen Tage erreicht werden.

Die BvS als Eigentümerin des Bergwerkes hatte im Frühjahr 1996 mit dem Wirtschaftsministerium abgesprochen, das Bergwerkseigentum nicht getrennt von der Produktionsstätte des Blähtonwerkes zu veräußern. Diese Zusage wurde dann aber letztlich von der BvS nicht eingehalten. Vielmehr wurde das Bergwerkseigentum 1997 gesondert veräußert.

Zwar liegt die getrennte Veräußerung des Bergwerkseigentums in der alleinigen Verantwortung der BvS. Es ist aber nicht nachzuvollziehen, warum der damalige Wirtschaftsminister Seidel bei Amtsantritt nicht über die von der BvS im Frühjahr 1996 gegebene Zusage informiert wurde, so dass er möglicherweise bei der BvS noch hätte intervenieren können.

VIII. Resümee

Die Einschätzung der Ausschussmehrheit, die Landesregierung hätte in der Zeit von 1990 bis 1994 Versäumnisse zugelassen, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, bei der Gestaltung des Privatisierungsvertrages und bei der Auswahl des Investors mitzuwirken, geht an den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der damaligen Landesregierung vorbei und ist schlicht unzutreffend.

Die möglichst schnelle Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben lag in der ausschließlichen gesetzlichen Zuständigkeit der Treuhandanstalt.

Ebenso parteipolitisch motiviert mutet die Einschätzung an, ab 1994 seien nur noch Rettungsversuche möglich gewesen. Wenn es zu diesem Zeitpunkt noch eine Chance für das Unternehmen Norddeutsche Blähton gegeben hat, dann wurde diese Chance vom Wirtschaftsministerium unter der Führung des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff aufgrund gravierender Fehler, unprofessioneller Vorgehensweise und schlichter Hilflosigkeit zunichte gemacht. Die Beauftragung mit der Investorensuche durch einen eigens von ihm eingesetzten Abteilungsleiter hat sich als fataler Fehler herausgestellt. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Berufung dieses für das entsprechende Fachgebiet keineswegs ausgewiesenen Abteilungsleiters eine von vielen rein parteipolitischen Personalentscheidungen des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff war, der insoweit auch die alleinige politische Verantwortung für fachliche Fehlleistungen inkompetenter Mitarbeiter zu tragen hat. Das Agieren des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Ringstorff, seines damaligen Staatssekretärs Dr. Ebnet, der die verfehlte Vorgehensweise seiner Mitarbeiter sogar noch nachträglich im Untersuchungsausschuss zu rechtfertigen versuchte, und des damaligen Abteilungsleiters Dr. Dannenberg haben dem Standort Grimmen nicht nur nichts genützt, sondern im Gegenteil nachhaltigen Schaden zugefügt, der bis zum heutigen Tag andauert.

Dr. Ulrich Born
Obmann der Fraktion der CDU
im Untersuchungsausschuss

5. Teil: Abkürzungen, Register und Anlagen

A. Abkürzungen und Register

I. Abkürzungsverzeichnis

A

Abg.	Abgeordnete, Abgeordneter
ADI	Australian Defence Industries Deutschland GmbH
AGG	Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
AusglLG	Ausgleichsleistungsgesetz

B

BbergGZuVO	Bundesbergzuständigkeitsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft

C

C & L	Coopers & Lybrand Treuarbeit Deutsche Revision
CCP	Call Center Pritzier GmbH & Co. KG
CDU	Christlich Demokratische Union

D

DG-Bank	Deutsche Genossenschaftsbank
DIN	Deutsche Industrienorm
DITRAG	Dienstleistungs- und Transportgesellschaft mbH Grimmen
DKB	Deutsche Kreditbank
DPA	Deutsche Presseagentur
DRT	Dresdner Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
DSL-Bank	Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
DV	Durchführungsverordnung

E

EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EKH	Eigenkapitalhilfe
EKO Ost	Eisenhüttenkombinat Ost
EMZ	Ertragsmesszahl
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbauprogramm)
EU	Europäische Union
EV	Einigungsvertrag

F

FDP	Freie Demokratische Partei
FlErwV	Flächenerwerbsverordnung

G

GA	Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Gbl.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GfW	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

H

HSW	HSW Hofmann, Schmieg, Wulff, GbR Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft

I

i. A.	in Auflösung
i. G.	in Gründung
i. GVO.	in Gesamtvollstreckung
i. L.	in Liquidation
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKB	Deutsche Industriebank AG

K

KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KPMG	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

L

LFI	Landesförderinstitut
LL/PDS	Linke Liste/Partei des Demokratischen Sozialismus
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LHO	Landeshaushaltsordnung

M

MBO	Management-Buy-out
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages

N

NDB	Norddeutsche Blähton GmbH

P

PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PwC	Pricewaterhouse Coopers Deutsche Revision

S

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAin	Staatsanwältin
StAUN	Staatliches Amt für Umwelt und Natur
StGB	Strafgesetzbuch

T

TALIS	TALIS Baustoffhandel GmbH
TGG	Treuhand Güterbewirtschaftungsgesellschaft mbH
THA	Treuhandanstalt
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft

U

UR-Nr.	Urkundenrolle Nummer

V

VEB	Volkseigener Betrieb
VEG (P)	Volkseigenes Gut Pflanzenproduktion
VEG (T)	Volkseigenes Gut Tierproduktion
VermRErgG	Vermögensrechtsergänzungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern
VwVKO	Verwaltungsvollzugskostenordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Z

ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

II. Personenregister

A

Adler, Dr. 120
Allert, Hans-Jürgen 110, 196
Andres, Stefan 144
Arts, Petrus Martinus Gerardus 36
Arts, Wilhelmus Petrus Gerardus 36, 47

B

Backhaus, Beate, Dr. 72, 77, 82, 83, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 117, 119, 120, 121, 124, 126, 153, 196, 199, 204, 208
Backhaus, Till 4, 27, 38, 41, 42, 43, 60, 62, 166, 167
Bandelin, Rolf 132
Becker 133
Behnke, Wilhelm, Dr. 27, 28, 29, 31, 38, 39, 61, 62, 164
Blumental, Waltraud 103
Bögl, Karl, Rolf 129
Bohl, Friedrich 23
Bohn, Dieter 125, 145
Bollinger, Hermann 11, 12
Borchardt, Barbara 12
Born, Ulrich, Dr. 2, 10, 12, 105, 122, 124, 135, 136, 137, 218
Böttger, Gerd 137
Boucetta, Babette 124
Brandenburg, Joachim G. 15
Bräunig, Erhard 11
Breiholz 19, 27
Brick, Martin 28, 29, 40, 41, 42, 46, 62, 166, 167, 169
Brink, Gerrit Jannes 28
Brink, Lammert 28
Brinkmann, Berthold 15
Brodtkorb, Arnt 126, 133, 203
Buchta, Ullrich 72, 83
Burke, Wilhelm 107
Busse, Sigrid 13, 89, 95, 185, 193

D

Dannenberg, Guido, Dr. 124, 128, 134, 135, 136, 139, 201, 202, 216, 218
Dettmann, Reinhard 28, 29, 31, 38, 39, 62, 164
Döding 19, 27
Dopp, Frank 72, 112, 117, 120, 121, 124
Dörsch, Wolfgang 58
Döttling, Albrecht 52, 56, 57, 62
Drescher 133

E

Ebnet, Otto, Dr. 117, 120, 121, 122, 124, 135, 137, 201, 202, 216, 218
Eggers, Detlef 110
Ehlert, Susanne 49
Einmal 110
Eliasson, Eva 67, 69, 74, 75, 76, 86, 113, 207
Eliasson, Johann 76, 195, 208
Eliasson, Leif 67, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 91, 93, 94, 96, 98, 102, 104, 105, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 139, 152, 180, 186, 191, 193, 195, 196, 203, 207, 208
Emshoff, Iris 69, 70, 71, 85, 86, 91, 111, 124, 129, 131, 139, 202, 205
Erbe, Dr. 196

F

Fankhauser, Robert 96, 97, 98, 107, 108
Feser 77
Fischer, Helmut 40
Fischer, Rainer 63, 67, 71, 72, 78, 80, 84, 86, 90, 93, 94, 102, 103, 105, 108, 109, 113, 114, 117, 120, 124, 133, 134, 135, 136, 139, 180, 202
Freimuth, Dieter 124, 132, 141
Fritz 124, 140, 141, 145
Froben, Martin 124, 128, 143

G

Gerloff, Klaus 12
Gießelbach, Roland 101, 102, 106, 107, 114, 124, 126, 128, 131, 132, 135, 136, 137, 140, 141, 143, 148, 175, 194, 201, 202, 206, 216, 217
Gläser 124, 126, 128, 134
Glawe, Harry 12, 124
Götz-Brinkmann, Michaela 58, 119, 121
Grumbach, Friedrich 27, 28, 29, 30, 37, 38, 167

H

Hansen, Detlef 27
Harms, Rudolf 124
Hars, Wolfgang A., Dr. 6, 8, 66, 122, 124, 132, 134, 135, 141, 143, 144, 153, 155, 179, 200, 202, 203, 204, 215
Hartinger, Richard 17, 19, 20, 27, 28, 29, 61, 163
Haskins, Kerstin 15
Henf, Frieder, Dr. 58, 143
Hennemann, Friedrich, Dr. 15
Hinz, Wilfried 69, 71, 85, 86, 89, 90, 91, 93, 95, 124, 187, 215
Hirte, Manfred 88, 89, 100, 185
Hofmann, Georg, Dr. 81, 86, 111, 124, 131, 144
Hofmann, Wolf C., Dr. 6, 125, 140, 141, 144, 146, 147, 148, 153, 154, 155, 205, 206
Hoge, Heide, Dr. 45, 47, 50, 51
Höhrmann 19, 27
Holter, Helmut 124

Hornef, Heinrich, Dr. 40, 41, 43, 167
Huberti, Hans-Joachim M. 124
Hünersdorf, Hans, Dr. 29, 38
Hurter 148
Huschke, Walther M. 15, 143, 145

J

Jahn 27
Jahncke 111
Jandke, Holger 117, 121
Janke, Monika 131
Jüttner 94

K

Katzur 106
Kaufmann, Dieter 65
Keler, Sigrid 15
Klasen 103
Kleedehn, Bärbel 116, 117, 132
Knöfler, Ulrich 82, 124
Könemann, Olaf von 4, 11, 14, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 174, 176
Koopmann, Dr. 31
Koplin, Torsten 2, 12, 54, 76
Kramer, Hans-Helmuth, Dr. 119
Krüger, Dr. 72
Kunze, Ilse-Marie 68, 71

L

Lehment, Conrad-Michael 91, 111, 112, 116
Lender, Frank-Peter 124, 129
Lieger, Manfred 115, 117
Loch 41
Lübke, Rolf 109, 148

M

Maizière, Thomas de, Dr. 124
Marquardt, Regine 40, 46, 62, 167, 169
Mecklenburg, Frank 73, 74, 110, 178, 196
Meinel, Renate 35, 36
Melcher, Winfried 124, 201
Merkel, Angela, Dr. 120, 124, 132, 138, 201, 217
Molkentin, Wolfhard 5, 67, 73, 84, 102, 109, 110, 111, 120, 124, 128, 130, 136, 139, 143, 196
Monegel, Hannelore 2, 9, 10, 12, 46, 77, 80, 88, 89, 95, 116, 118, 143, 149
Montag, Erhard 76
Most 143, 148

Müller, Heinz 2, 12, 76, 106, 120, 123, 144
Müller, Wilhelm, Dr. 28, 31, 39, 40, 42, 43
Müller-Tillmann, Norbert 12, 149
Münnich, Klaus 21, 23, 26, 27

N

Nellen, Oliver 83, 112, 120, 124, 127, 132, 134
Nitz, Thomas 12

O

Oberbeck, Jens 38, 41
Odewald, Dr. 144

P

Pashayan 148
Peters, Wilhelm, Dr. 24, 31, 36, 37, 38, 39, 42, 45, 46, 50, 166, 167, 169
Pfletschinger, Wolfgang 112, 150
Piontek, Jörg-Dietmar 15
Polzin, Heike 12
Priesnitz, Walter, Dr. 42
Prochnow, Wolfgang 15
Prokscha, N. 110
Püschel, Hannelore 76, 77, 83, 94, 103, 104, 105, 107, 207

R

Rickelt, Ulrich 65, 69, 79
Riemann, Dieter 98, 99, 100, 103, 104
Ringstorff, Harald, Dr. 15, 40, 46, 62, 121, 122, 124, 127, 135, 137, 138, 143, 167, 169, 202, 215, 216, 217, 218
Rodig, Udo, Dr. 144
Rohrbach 66
Roscher, Walter 68
Rothe, Klaus Peter 15
Rückheim, Ralf-Rüdiger 116, 117, 118, 123

S

Saur, Christoph 120, 124
Schallmann, Klaus 22, 26
Scheringer, Johann 10, 11, 124
Schier, Klaus 12
Schlamp, Manfred 90, 103, 106, 108, 109, 124, 126, 141
Schmid 148
Schmidkord, Ulrich 15
Schmieg 125, 146, 148, 154, 155, 206
Schneider, Raimund 127
Schoenenburg, Arnold, Dr. 12
Schulz 72
Schur, Wolf-Dieter 27, 28, 29, 31, 36, 38, 39, 61, 62, 164

Schwebs, Birgit 11, 12, 43, 86, 118
Seidel, Jürgen 59, 124, 125, 132, 137, 139, 140, 141, 143, 149, 174, 200, 205, 216, 218
Seite, Berndt, Dr. 41, 120, 124
Seyffert. Gerd.....36
Skoog, Gunnar 69
Skrzepski, Gesine 134
Skupin, Mario.....28, 31, 38, 39, 62, 164
Spiegel, Ferdinand 79, 111
Spitzner, Joachim, Dr. 66, 67, 80, 81, 124, 126, 129, 133, 134, 136, 200, 201, 202, 203
Stein, Ingolf.....6, 125, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 153, 154, 155, 204, 205, 206, 217
Stibbe 117
Stormorken, Pal Ostein.....126
Stuth 117

T

Thomas, Reinhardt 12
Toonen, Marius Wilhelmus Jozef 36, 45, 47, 49
Treczoks, Kerstin 53

U

Utz, Karl 67

V

Voigt.....88

W

Waigel, Theodor, Dr.....42
Weber, Thomas 119
Weigelt, Gerhard 103, 124, 126, 128, 129, 132, 137, 202, 217
Weitzmann, Klaus G. 127, 129
Wienkemeier, Dr. 27, 38
Wießner, Hans-Ulrich 59
Wilhelm, Jan H. 15
Winkelmann, Dr. 38
Wulf, Erhard.....11, 66, 83, 105, 106, 119, 122, 124, 135, 137, 192
Wulff, Wulf-Dieter..... 6, 125, 140, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 154, 155, 206

Z

Zeyn, Ernst-Peter..... 20, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 39, 62
Zingler, Jens-Uwe.....12

B. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern, Landtagsdrucksache Nr. 3/26 vom 18.11.1998

Anlage 2 Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Beschluss des Landtages vom 03.12.1998, Landtagsdrucksache Nr. 3/2100 und Auszug aus dem Kurzprotokoll der 62. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 27.06.2001

Anlage 3 Übersicht über Beweisanträge und Beweisbeschlüsse

Anlage 4 Übersicht über Zeugenvernehmungen/Sachverständigenanhörungen

Anlage 5 Der Flächenerwerb in den neuen Bundesländern, Rechtsfragen im Zusammenhang mit § 3 AusglLeistG und der FlErwV - „Regierungskonzept ('Bohl-Papier') zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen vom 16.11.1992

Anlage 6 Handschriftliche Chronologie der THA Berlin vom 03.12.1993 über die Verhandlungen mit Herrn v. Könemann zur Gut Pritzier GmbH

Anlage 7 Schreiben vom 12.09.1995 der MBO Schur-Dettmann-Dr. Behnke, Pritzier an die BVVG Berlin zur Entscheidung, das Gebot für das vorliegende Los Nr. 10 Gut Pritzier/Gut Toddin - Milchviehanlage Pritzier in seiner jetzigen Form zurückzuziehen

Anlage 8 Schreiben vom 02.04.1996 des Ministers für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union, der Kultusministerin und des Ministers für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die BvS, Dr. Hornef, Berlin zur Privatisierung der Gut Pritzier GmbH

Anlage 9 Schreiben vom 25.03.1996 des Landtagsabgeordneten Dr. Backhaus an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der BVVG Dr. Müller, Berlin zur Privatisierung der Gut Pritzier GmbH

Anlage 10 Schreiben vom 25.04.1996 des Bundesministers der Finanzen Dr. Waigel an den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Naturschutz Dr. Backhaus zur Privatisierung der Gut Pritzier GmbH

Anlage 11 Ausnahmegenehmigung für die Gut Pritzier Milchproduktion GmbH vom 15.04.1996

Anlage 12 Zusammenfassung der wichtigsten Daten des Unternehmensplanes der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG i. G.

Anlage 13 Auszug aus dem Protokoll der 228. Bürgschaftsausschusssitzung vom 25.03.1998 zum Bürgschaftsantrag der Deutschen Bank AG, Filiale Schwerin, im Interesse der Call Center Pritzier GmbH & CO. KG

Anlage 14 Vermerk vom 16.06.1998 des Landwirtschaftsministeriums zur 80 %-igen Landesbürgschaft zugunsten der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG

Anlage 15 Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 13.03.1991 zwischen der Treuhandanstalt und der Bird Sweden AB

Anlage 16 Pachtvertrag vom 20.12.1991 zwischen der Treuhandanstalt und der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen

Anlage 17 Vereinbarung vom 18.06.1991 zwischen der Norddeutschen Blähton GmbH und der Bird Sweden AB über Know-how-Transfers

Anlage 18 Antrag vom 30.07.1991 auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung der Norddeutschen Blähton GmbH

Anlage 19 Überarbeiteter Antrag vom 10.03.1992 auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung der Norddeutschen Blähton GmbH

Anlage 20 Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992

Anlage 21 Widerrufsbescheid vom 07.11.1994 zum Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992

Anlage 22 Kaufvertrag vom 01.07.1997 über das Bergwerkseigentum zwischen der BVVG und Herrn Stein

Anlage 23 Zuwendungsbescheid vom 19.05.1998 zur Gewährung aus Mitteln der GA an Herrn Dr. Hofmann und Herrn Wulff als GbR Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft

ANLAGE 1

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 3/26**
3. Wahlperiode **18.11.98**

ANTRAG

der Fraktionen der PDS und SPD

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern

Die Fraktionen der PDS und der SPD beantragen

die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat den Auftrag, insbesondere in den Branchen

- Werften und Zulieferindustrie,
- verarbeitendes Gewerbe,
- Bauindustrie,
- Landwirtschaft,
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

aufzuklären - soweit die Landesregierung und Fachministerien darauf Einfluß hatten oder hätten nehmen können:

1. wie die Landesregierung und die Fachministerien bei der Entscheidungsfindung zur Privatisierung der ehemals volkseigenen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern (Auswahl möglicher Käufer, Beurteilung vorgelegter Betriebskonzepte, Vertragsgestaltung) mitwirkten und ob sie die gegebenen Möglichkeiten im Interesse des Landes wahrnahmen;

2. ob die Landesregierung und die Fachministerien bei der Vergabe von Fördermitteln und Bürgschaften die Richtlinien des Landes einhielten und auf die Erreichung der Privatisierungsziele orientierten;

3. ob die Landesregierung und die Fachministerien die ordnungsgemäße Verwendung sowie die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen für Fördermittel und Bürgschaften kontrollierten und wie die Fachministerien bei Nichteinhaltung derselben reagierten;

4. wohin nicht ordnungsgemäß verwandte Mittel geflossen sind und wofür sie eingesetzt wurden.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß wird seine Arbeit, aufbauend auf der Beschlußempfehlung und dem Bericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drucksache 2/3890), insbesondere auf die Vorgänge in nachstehend aufgeführten Unternehmen konzentrieren:

Werften
- Elbewerft Boizenburg,
- Schiffswerft Rechlin,
- Neptunwerft Rostock;

Maritime Zulieferindustrie und Reedereien
- Schiffsanlagenbau Barth und Tochterunternehmen,
- Eisenwerke Ueckermünde,
- Dieselmotorenwerke Rostock,
- Deutsche Seereederei Rostock;

Verarbeitendes Gewerbe
- Nematec Neubrandenburg,
- Hemscheidt Schwerin,
- Nordbräu Neubrandenburg,
- Bestwood Ribnitz-Damgarten;

Bauindustrie
- Betriebe der Hegemann Gruppe,
- Blähton Grimmen;

Landwirtschaft
- Gut Pritzier;

Verarbeitung landwirtschaftlicher und Fischereiprodukte
- Vorpommersche Fleischzentrale Pasewalk,
- Schlachthof Neustrelitz,
- Schlachthof Teterow.

Caterina Muth und Fraktion

Volker Schlotmann und Fraktion

Begründung:

Mit Drucksache 2/3890 der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde vom 3. PUA am 17.06.1998 ein Zwischenbericht vorgelegt.

Daraufhin hat der Landtag beschlossen:

1. Der Bericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses "Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben" wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt dem Landtag der 3. Wahlperiode, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur weiteren Aufklärung der in der Landtagsdrucksache 2/1773 aufgeführten Umstände einzusetzen.

In der zweiten Legislaturperiode konnten nur die Vorgänge der Privatisierung zum Komplex Werften im Vulkanverbund abschließend untersucht werden. Der Untersuchungsauftrag enthält weitere Betriebe im Land Mecklenburg-Vorpommern. Mit der erneuten Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird es möglich, die Untersuchungen für diese Betriebe fortzuführen bzw. aufzunehmen.

ANLAGE 2

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
3. Wahlperiode

Drucksache 3/2100
19.06.2001

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Beschluss des Landtages vom 03. Dezember 1998
- Drucksache 3/26 –

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

1. Der nachstehende Zwischenbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Untersuchungsauftrag wird in Bezug auf die Untersuchung der Vorgänge bei den Unternehmen Nordbräu Neubrandenburg, Schlachthof Teterow und BESTWOOD Ribnitz-Damgarten durch die Vorlage dieses Zwischenberichtes als erledigt angesehen.

Schwerin, den 11. Mai 2001

Der 1. Untersuchungsausschuss

Hannelore Monegel
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Ulrich Born
Berichterstatter

Heinz Müller
Berichterstatter

Torsten Koplin
Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
3. Wahlperiode

Schwerin, den 27. Juni 2001

Auszug aus dem

K u r z p r o t o k o l l

über die

62. Sitzung

des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

am Mittwoch, dem 27. Juni 2001

Beginn: 10.00 Uhr

Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtages

12. Erste Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften
- Drucksache 3/2116 -

Beschluss:	Überweisung an	Sozialausschuss	(f)
		Innenausschuss	(m)
		Rechtsausschuss	(m)
		Finanzausschuss	(m)

---

13. **Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Beschluss des Landtages vom 3. Dezember 1998**
- Drucksache 3/26 -

- Drucksache 3/2100 -

Beschluss: Annahme der Ziffer 1 der Beschlussempfehlung
Annahme der Ziffer 2 der Beschlussempfehlung

ANLAGE 3

Übersicht über Beweisanträge und Beweisbeschlüsse

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
127	27.11.2000	Vors.	122	01.12.2000	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Landesregie-rung bezüglich der Unterla-gen zu den Gütern VEG (P) Toddin-Pritzier und VEG (T) Pritzier	15.02.2001 Eingang der Akten von StK, Finanz- u. Landwirt-schaftsministerium
128	27.11.2000	Vors.	123	01.12.2000	Aufforderung an die THA/BvS/BVVG, die mit der Privatisierung der Güter VEG (P) Toddin-Pritzier und VEG (T) Pritzier befassten Mitarbeiter zu benennen	09.03.2001 Eingang des Antwortschrei-bens
129	07.12.2000	Vors.	124	19.01.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Olaf Michael v. Kö-nemann, Käufer des Herren-hauses und des Technik-komplexes des Gutes Pritzier	30.03.2001 Vernehmung
130	28.03.2001	PDS	125	30.03.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Rainer Hamann, Bür-germeister der Gemeinde Pritzier	22.06.2001 Vernehmung
131	18.04.2001	Vors.	126	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Richard Hartinger sen., Käufer von Grund-stücken der ehemaligen Güter VEG (P) Toddin-Pritzier und VEG (T) Pritzier	Auslandsaufenthalt von Herrn Hartinger, 22.06.2001 Ver-nehmung von Herrn Rechtsanwalt Man-fred Bohrisch
132	18.04.2001	Vors.	127	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Klaus Münnich, zu-ständiger Privatisierer der Treuhandanstalt zu Pritzier	15.06.2001 Vernehmung
133	18.04.2001	Vors.	128	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Klaus Schallmann, zuständiger Privatisierer der BVVG zu Pritzier	15.06.2001 Vernehmung
134	18.04.2001	Vors.	129	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wilhelmus Petrus Gerardus Arts (Mitverpflichteter laut Kauf-vertrag UR-Nr. 306/96 und Geschäftsführer der Gut Pritzier Milchproduktion GmbH)	22.06.2001 Ver-nehmung entfällt wegen Krankheit des Zeugen, 14.09.2001 Ver-nehmung und Be-schluss zur Übersen-dung des Fragenka-talogs in niederlän-discher Sprache; schriftliche Beant-wortung durch den Zeugen, Eingang am 26.11.2001
135	19.04.2001	Vors.	130	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wolf-Dieter Schur, MBO-Schur-Dettmann-Dr. Behnke zu Pritzier	15.06.2001 Vernehmung

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag

** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
136	19.04.2001	Vors.	131	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Wilhelm Peters, Abteilungsleiter im Land-wirtschaftsministerium zu Pritzier	07.09.2001 Vernehmung
137	19.04.2001	Vors.	132	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Frau Dr. Heide Hoge, Refe-ratsleiterin im Landwirt-schaftsministerium zu Prit-zier	07.09.2001 Vernehmung
138	25.04.2001	SPD	130	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wolf-Dieter Schur, MBO-Schur-Dettmann-Dr. Behnke zu Pritzier	siehe BA 135
139	25.04.2001	SPD	133	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Hans Hünersdorf, Mitarbeiter THA zu Pritzier	15.06.2001 Vernehmung
140	24.04.2001	PDS	134	27.04.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der BvS/BVVG bezüglich der Unterlagen zur Privatisierung, Verpachtung oder Verkauf des ehemaligen VEG (P) Toddin-Pritzier und des ehemaligen VEG (T) Pritzier	06.06.2001 Bitte um Fristverlängerung bis 06.07.2001, 19.07.2001 Eingang der Unterlagen
141	28.03.2001	PDS	135	27.04.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Till Backhaus, damaliger Landtagsabgeord-neter und Vorsitzender des Agrarausschusses zu Pritzier	07.09.2001 Vernehmung
142	12.06.2001	Vors.	136	15.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Landesregie-rung (Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen)	07.08.2001 Eingang von Akten, 16.08.2001 Eingang weiterer Unterlagen (Finanzministerium)
143	11.06.2001	Vors.	137	15.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Konkursver-walterin Frau Dr. Beate Backhaus (Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen)	02.08.2001 Sichtung und Übernahme der Akten in Hamburg
144	11:06:2001	Vors.	138	15.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landkreis Nordvorpommern (Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen)	24.07.2001 Eingang der Unterlagen
145	11.06.2001	Vors.	139	15.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Stadt Grim-men (Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen)	13.08.2001 Eingang der Unterlagen
146	18.06.2001	Vors.	140	22.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der BvS (Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen)	03.08.2001 Eingang der Unterlagen, 17.10.2001 Akten-sichtung bei DISOS, Berlin/Marzahn, 19.10.2001 Eingang weiterer Unterlagen

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag
** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
3 BVA	30.04.2001	Vors.	3 BVB	11.05.2001	Landesregierung soll Bericht zur Privatisierung und Fördermittelgewährung bezüglich Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen abgeben	20.07.2001 Übergabe des Berichtes, 18.10.2001 Ergänzungen dazu
147	18.06.2001	Vors.	141	22.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Landesregierung bezüglich Call Center Pritzier GmbH & Co. KG	26.07.2001 Eingang der Akten
148	21.06.2001	Vors.	142	22.06.2001	Aufforderung an die BvS, die mit der Privatisierung der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen befassten Mitarbeiter zu benennen	24.07.2001 Eingang des Schreibens
149	22.06.2001	PDS	143	22.06.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Bergamt Stralsund bezüglich Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen	25.07.2001 Eingang der Unterlagen
150	12.07.2001	Vors.	144	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Erhard Wulf, Betriebsratsvorsitzender im Unternehmen Norddeutsche Blähton GmbH	05.10.2001 Vernehmung
151	15.08.2001	Vors.	145	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Walter E. Roscher, Direktor Verkauf, Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt zur Blähton GmbH Grimmen	19.09.2001 Auskunft Einwohnermeldeamt Mönchengladbach, dass Zeuge nach Lesotho abgemeldet sei
152	15.08.2001	Vors.	146	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Frank Mecklenburg, Mitarbeiter im Wirtschaftsministerium zur Blähton GmbH Grimmen	05.10.2001 Vernehmung
153	15.08.2001	Vors.	147	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wolfhard Molkentin, Landrat des Landkreises Nordvorpommern zur Blähton GmbH Grimmen	18.01.2002 Vernehmung
154	15.08.2001	Vors.	148	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wilfried Hinz, Mitarbeiter im Landesförderinstitut zur Blähton GmbH Grimmen	12.10.2001 und 02.11.2001 Vernehmung
155	15.08.2001	Vors.	149	07.09.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dieter Riemann, Mitarbeiter im Landesförderinstitut zur Blähton GmbH Grimmen	09.11.2001 Vernehmung
156	15.08.2001	Vors.	150	07.09.2001	Anhörung der/des zuständigen Staatsanwältin/ Staatsanwaltes; Ermittlungsverfahren 362 Js 34300/94 (363) zur Blähton GmbH Grimmen	12.10.2001 Anhörung von Frau StA Sigrid Busse

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag
** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
157	18.09.2001	Vors.	151	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Robert Fankhauser, Mitarbeiter im Wirtschafts-ministerium zur Blähton GmbH Grimmen	02.11.2001 Vernehmung
158	18.09.2001	Vors.	152	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Rainer Fischer, stellv. Geschäftsführer der Blähton GmbH	02.11.2001 Vernehmung
159	18.09.2001	Vors.	153	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Frau Hannelore Püschel, Hauptbuchhalterin der Blähton GmbH	09.11.2001 Vernehmung
160	18.09.2001	Vors.	154	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Frau Dr. Beate Backhaus, Konkursverwalterin der Blähton GmbH	30.11.2001 Vernehmung
161	18.09.2001	Vors.	155	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Frau Iris Emshoff, Mitarbei-terin der BvS, Abteilung Bergwerkswesen zur Blähton GmbH Grimmen	07.12.2001 Vernehmung
162	18.09.2001	Vors.	156	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Ingolf Stein, Lehm-baumeister aus Kassel und Erwerber der Bergbaurechte zur Blähton GmbH Grimmen	25.01.2002 Vernehmung
163	24.09.2001	Vors.	157	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Ralf-Rüdiger Rück-heim, ehemaliger Referatslei-ter im Finanzministerium zur Blähton GmbH Grimmen	30.11.2001 Vernehmung
164	24.09.2001	Vors.	158	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Arnt Brodtkorb, Ver-treter der Leca Deutschland GmbH zur Blähton GmbH Grimmen	18.01.2002 Beschluss, auf die Vernehmung zu verzichten
165	24.09.2001	Vors.	159	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Gerhard Weigelt, Mitarbeiter im Wirtschafts-ministerium zur Blähton GmbH Grimmen	09.11.2001 Vernehmung
166	25.09.2001	Vors.	160	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Roland Gießelbach, ehemaliger Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium zur Blähton GmbH Grimmen	07.12.2001 Vernehmung
167	25.09.2001	Vors.	161	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Wolfgang Hars von der Firma HSP Hars, Schröder & Partner, Pro-jektmanagement und Bera-tung, Hamburg zur Blähton GmbH Grimmen	18.01.2002 Vernehmung

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag
** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
168	25.09.2001	Vors.	162	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dieter Freimuth, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Grimmen	18.01.2002 Vernehmung
169	25.09.2001	Vors.	163	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Wulf-Dieter Wulff, Erwerber des Unternehmens Blähton	25.01., 01.03.2002 Vernehmungen entfallen wegen Krankheit des Zeugen; 01.03.2002: Beschluss zur Übersendung der Fragenkataloge, Aufforderung zur schriftlichen Beantwortung; 17.05.2002 Vernehmung
170	25.09.2001	Vors.	164	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr.-Ing. Wolf C. Hofmann, Erwerber des Unternehmens Blähton	25.01.2002 Vernehmung
171	25.09.2001	Vors.	165	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Minister Dr. Otto Ebnet, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, zu Blähton	22.02.2002 Vernehmung
172	25.09.2001	Vors.	166	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Jürgen Seidel, damaliger Wirtschaftsminister, zu Blähton	01.03.2002 Vernehmung
173	25.09.2001	Vors.	167	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Berndt Seite, damaliger Ministerpräsident, zu Blähton	01.03.2002 Vernehmung
174	25.09.2001	Vors.	168	05.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Peter Otto, ehemaliger Direktor für Beteiligung der Treuhandniederlassung Rostock zur Blähton GmbH Grimmen	02.11.2001 Vernehmung
175	05.10.2001	CDU	169	05.10.2001	Zeugenvernehmung des Ministerpräsidenten Dr. Harald Ringstorff als damaliger Wirtschaftsminister zu Blähton	01.03.2002 Vernehmung
176	10.10.2001	Vors.	170	12.10.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Joachim Spitzner, Firma Lias-Franken GmbH & Co. KG zur Blähton GmbH Grimmen	07.12.2001 Vernehmung
177	23.10.2001	Vors.	171	02.11.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Manfred Hirte, ehemaliger Mitarbeiter Landesförderinstitut zur Blähton GmbH Grimmen	30.11.2001 Vernehmung

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag
** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

BA-Nr. (BVA)*	Datum	Antrag-steller	BB-Nr. (BVB)**	Datum	Inhalt des Beweisbe-schlusses	Erledigung
178	05.12.2001	PDS	172	07.12.2001	Zeugenvernehmung von Frau Michaela Götz-Brinkmann, Mitarbeiterin im Finanzministerium zur Blähton GmbH Grimmen	25.01.2002 Vernehmung
179	07.12.2001	Vors.	173	07.12.2001	Aktenherausgabeverlangen gegenüber Herrn Ingolf Stein, Erwerber des Bergwerkseigentums im Jahre 1997	25.01.2002 Übergabe der Unterlagen
180	07.12.2001	CDU	174	07.12.2001	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Guido Dannenberg, ehemaliger Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium zur Blähton GmbH Grimmen	18.01.2002 Vernehmung
181	18.01.2002	CDU	175	18.01.2002	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Landesregierung hinsichtlich des VEB Leichtzuschlagstoffe, der Norddeutschen Blähton GmbH und Blähtonwerk Grimmen bis zum 03.12.1998 (Einsetzung des Ausschusses)	21.02.2002 Eingang der Akten

* BA, BVA = Beweisantrag, Beweisvorbereitungsantrag

** BB, BVB = Beweisbeschluss, Beweisvorbereitungsbeschluss

ANLAGE 4

Übersicht über Zeugenvernehmungen/Sachverständigenanhörungen

Zeuge/Sachverständiger	Sitzung	Datum
Arts, Wilhelmus Petrus Gerardus Mitverpflichteter laut Kaufvertrag UR-Nr. 306/96 und Geschäftsführer der Gut Pritzier Milchproduktions GmbH	42. öffentlich	14.09.2001
Backhaus, Dr. Beate Konkursverwalterin der Blähton GmbH	47. öffentlich	30.11.2001
Backhaus, Till als Landtagsabgeordneter und Vorsitzender des Agrarausschusses	41. öffentlich	07.09.2001
Bohrisch, Manfred Rechtsanwalt von Herrn Richard Hartinger sen.	40. öffentlich	22.06.2001
Busse, Sigrid Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Rostock	44. nichtöffentlich	12.10.2001
Dannenberg, Dr. Guido ehemaliger Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium	49. öffentlich	18.01.2002
Ebnet, Dr. Otto damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium	51. öffentlich	22.02.2002
Emshoff, Iris Mitarbeiterin der BvS, Abteilung Bergwerkswesen	48. öffentlich	07.12.2001
Fankhauser, Robert Mitarbeiter im Wirtschaftsministerium	45. öffentlich	02.11.2001
Fischer, Rainer stellv. Geschäftsführer der Blähton GmbH	45. öffentlich	02.11.2001
Freimuth, Dieter ehemaliger Bürgermeister der Stadt Grimmen	49. öffentlich	18.01.2002
Gießelbach, Roland ehemaliger Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium	48. öffentlich	07.12.2001
Götz-Brinkmann, Michaela Mitarbeiterin im Finanzministerium	50. öffentlich	25.01.2002
Hamann, Rainer Bürgermeister der Gemeinde Pritzier	40. öffentlich	22.06.2001
Hars, Dr. Wolfgang Firma HSP Hars, Schröder & Partner, Projektmanagement und Beratung, Hamburg	49. öffentlich	18.01.2002
Hinz, Wilfried Mitarbeiter im Landesförderinstitut	44. u. 45. öffentlich	12.10.2001 02.11.2001
Hirte, Manfred ehemaliger Mitarbeiter im Landesförderinstitut	47. öffentlich	30.11.2001
Hofmann, Dr.-Ing. Wolf C. potentieller Investor und späterer Erwerber	50. öffentlich	25.01.2002
Hoge, Dr. Heide Referatsleiterin im Landwirtschaftsministerium	41. öffentlich	07.09.2001
Hünersdorf, Dr. Hans damaliger Mitarbeiter der Treuhandanstalt	39. öffentlich	15.06.2001

Zeuge/Sachverständiger	Sitzung	Datum
Könemann, Olaf Michael v. Käufer des Herrenhauses und des Technikkomplexes des Gutes Pritzier	36. öffentlich	30.03.2001
Mecklenburg, Frank Mitarbeiter im Wirtschaftsministerium	43. öffentlich	05.10.2001
Molkentin, Wolfhard Landrat des Landkreises Nordvorpommern	49. öffentlich	18.01.2002
Münnich, Klaus zuständiger Privatisierer der Treuhandanstalt	39. öffentlich	15.06.2001
Otto, Peter ehemaliger Direktor für Beteiligung der THA-Niederlassung Rostock	45. öffentlich	02.11.2001
Peters, Dr. Wilhelm Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium	41. öffentlich	07.09.2001
Püschel, Hannelore Hauptbuchhalterin der Blähton GmbH	46. öffentlich	09.11.2001
Riemann, Dieter Mitarbeiter im Landesförderinstitut	46. öffentlich	09.11.2001
Ringstorff, Dr. Harald als ehemaliger Wirtschaftsminister	52. öffentlich	01.03.2002
Rückheim, Ralf-Rüdiger damaliger Mitarbeiter im Finanzministerium	47. öffentlich	30.11.2001
Schallmann, Klaus zuständiger Privatisierer bei der BVVG	39. öffentlich	15.06.2001
Schur, Wolf-Dieter MBO-Schur-Dettmann-Dr. Behnke in Pritzier	39. öffentlich	15.06.2001
Seidel, Jürgen als ehemaliger Wirtschaftsminister	52. öffentlich	01.03.2002
Seite, Dr. Berndt als ehemaliger Ministerpräsident des Landes	52. öffentlich	01.03.2002
Spitzner, Dr. Joachim Firma Lias-Franken GmbH & Co. KG	48. öffentlich	07.12.2001
Stein, Ingolf Lehmbaumeister aus Kassel und Erwerber der Bergbaurechte	50. öffentlich	25.01.2002
Weigelt, Gerhard Mitarbeiter im Wirtschaftsministerium	46. öffentlich	09.11.2001
Wulf, Erhard Betriebsratsvorsitzender im Unternehmen Norddeutsche Blähton GmbH Grimmen	43. öffentlich	05.10.2001
Wulff, Wulf-Dieter potentieller Investor und späterer Erwerber	56. öffentlich	17.05.2002

Der Flächenerwerb in den neuen Bundesländern

Rechtsfragen im Zusammenhang mit §3 AusglLeistG und der FlErwV

von
RA und Notar Dr. rer. agr. Karsten Witt, Kiel

RWS - Skript 285

RWS Verlag
Kommunikationsforum GmbH · Köln

PARTNER:+49 385 5252178 E-ZEIT 16.01.'02 14:17

16- 1-02;13:13 ;Bibliothek ;+49 385 5252178

Regierungskonzept ("Bohl-Papier") zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen[1) 2)]

vom 16. November 1992

Der Aufbau privater wettbewerblich strukturierter landwirtschaftlicher Unternehmen ist eine zentrale Aufgabe der Förder- und Strukturpolitik in den jungen Bundesländern. Dieser Prozeß ist durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz und vielfältige zusätzliche Fördermaßnahmen von EG, Bund und Ländern eingeleitet worden.

Die Verpachtung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt muß diesen Prozeß unterstützen. Pacht und Privatisierung schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, beide Verwertungsarten dienen dem sozialen Frieden, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Aufbau einer leistungsfähigen Landwirtschaft in den jungen Bundesländern.

Das Treuhandgesetz verpflichtet dazu, bei der Privatisierung die Besonderheiten der Agrarstruktur zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6). Aus agrarstruktureller Sicht sollte daher die Umstrukturierung in vorsichtigen Schritten und in einem mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Folgende drei Entwicklungsphasen sind vorgesehen:

I. Verpachtung

1. Landwirtschaftliche Flächen werden in der Regel 12 Jahre verpachtet. Bei der Verpachtung sind die in der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992 festgelegten Grundsätze anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

   Die Entscheidung über den Zuschlag trifft die BVVG, die sich durch Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Landesbehörden beraten läßt. Bei Streitfällen erfolgt Rücksprache mit dem Landwirtschaftsminister des Landes entsprechend Ziff. 4.6 der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992.

2. Grundsätzlich wird der Zuschlag nach dem Betriebskonzept einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers erteilt. Liegen für dieselben Flächen mehrere gleichwertige Angebote vor, ist der Zuschlag nach folgender Rangfolge zu erteilen, sofern der ortsübliche Pachtzins geboten wird:

   a) Wiedereinrichter mit und ohne Restitutionsanspruch sowie deren Erben (vgl. Ziff. 4.5 Buchstabe a) der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) sowie

---

1) Forstwirtschaftliche Flächen bleiben wegen ihrer Besonderheiten hier zunächst außer Betracht. Die Treuhandanstalt wird hierfür ein an den nachstehenden Überlegungen orientiertes Konzept vorlegen, das mit den zuständigen Stellen von Regierung und Parlament abgestimmt wird.

2) Bei der Verwertung Volkseigener Güter wird wie folgt verfahren:
Grundsätzlich finden die in diesem Papier dargelegten Grundsätze Anwendung. Dabei ist jedoch den Besonderheiten der Volkseigenen Güter Rechnung zu tragen. Einzelheiten werden zwischen Bundesregierung, den Regierungen der neuen Bundesländer und der Treuhandanstalt erörtert werden.

PARTNER:+49 385 5252178 E-ZEIT 16.01.'02 14:17

ortsansässige Neueinrichter, die entweder am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren oder deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewirtschaften.

Beteiligt sich ein Wiedereinrichter, dem Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, oder dessen Erbe (vgl. Ziff. 4.5 Buchstabe a) der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) am Bietverfahren, so ist er im Sinne eines Interessenausgleichs zu berücksichtigen, wenn sein Betriebskonzept mit dem anderer Bieter der Gruppe a) gleichwertig ist.

b) LPG-Nachfolgeunternehmen.

c) Am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässige Neueinrichter, die zusätzliche Flächen pachten wollen.

3. Führt die Verpachtung nach den oben genannten Kriterien dazu, daß die Existenz anderer Betriebe durch den Entzug bisher bewirtschafteter Flächen ernsthaft gefährdet ist, so sind die Betriebe so zu berücksichtigen, daß ihre wirtschaftliche Existenz weiterhin gesichert ist.

Soweit bisher Bewirtschaftungsbenachrichtigungen durch die BVVG erteilt worden sind, werden diese unverzüglich in langfristige Pachtverträge umgewandelt, sofern die Landwirtschaftsämter dies in Übereinstimmung mit der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992 empfohlen haben.

4. Die Pächter sind zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet; für eine Übergangszeit kann im Einzelfall aus triftigen persönlichen Gründen eine Unterverpachtung an Dritte zugelassen werden. Personen, die nach dem Landerwerbs- und Siedlungsprogramm (II) zum Kauf berechtigt sind, wird eine Kaufoption in bezug auf die gepachteten Flächen eingeräumt.

5. Ein Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen findet in der Pachtphase in der Regel nur zu außerlandwirtschaftlichen Verwendungszwecken statt. In Ausnahmefällen kann auch ein Verkauf zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung zugelassen werden (z. B. zur Einrichtung einer Hofstelle), soweit dadurch die Ziele des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms nicht beeinträchtigt werden.

II. Landerwerbs- und Siedlungsprogramm

1. Allgemeine Grundsätze

Die Privatisierung beginnt in der zweiten Entwicklungsphase (z. B. vom Wirtschaftsjahr 1995/96 an), und zwar mit einem Landerwerbsprogramm und mit einem Siedlungsprogramm.

Ziele dieser Programme sind:

- breite Eigentumsbildung in der Hand natürlicher Personen, die am oder vor dem 3. Oktober 1990 ortsansässig waren,

- Förderung und Stabilisierung von neuen Unternehmen, deren Inhaber selbständig wirtschaftende und persönlich haftende Landwirte sind.

2. Besondere Grundsätze für den Landerwerb

a) Zugunsten früherer Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die infolge von Enteignungen Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche gegen den Entschädigungsfonds haben, kann diese Leistung statt in Geld durch Übereignung landwirtschaftlicher Flächen einschließlich aufstehender Gebäude erbracht werden. Soweit im Einzelfall Flächen zur Erfüllung der Ansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, ist der restliche Anspruch in Geld auszugleichen. Soweit möglich, soll sich die Ausgleichsleistung in Natur auf das ehemalige landwirtschaftliche Grundvermögen des Berechtigten erstrecken.

Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht.

Für die in Natur oder Geld gewährten Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen gelten im übrigen die Vorschriften des Entschädigungsgesetzes (z. B. anteilige Rückzahlung des Lastenausgleichs).

b) Für den Landerwerb sind Obergrenzen festzusetzen.

c) Der Wert der Erwerbsflächen muß wertmäßig der Geldentschädigung entsprechen; dabei soll ein pauschalierendes Verfahren gewählt werden, bei dem die Sondervorschrift des § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes und der Umstand, daß für die Land- und Forstwirtschaft der Boden Produktionsfaktor ist, zu berücksichtigen sind.

Der Berechtigte muß sich verpflichten, das Ausgleichsland innerhalb von 20 Jahren grundsätzlich nicht zu veräußern. Bei Ausnahmen, die der Genehmigung bedürfen, fließt der Differenzbetrag zum Entschädigungswert der Treuhandanstalt bzw. deren Rechtsnachfolger zu. Diese Verpflichtung wird grundbuchlich gesichert.

d) Weitere Erwerbsmöglichkeiten sollen im Rahmen des Siedlungsprogramms eingeräumt werden.

3. Besondere Grundsätze für das Siedlungsprogramm:

a) Als Teilnehmer an dem Programm kommen in Betracht:

- natürliche Personen, die zu dem in Ziff. 4.5 Buchstabe a) der Treuhand-Richtlinie genannten Personenkreis gehören,
- natürliche Personen, die zu dem in Ziff. 4.5 Buchstabe b) der Treuhand-Richtlinie genannten Personenkreis gehören (Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren),
- Wiedereinrichter und am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter, wenn sie nicht in einem Einzelbetrieb, sondern als persönlich haftende Ge-

E-ZEIT 16.01.'02 14:17
PARTNER:+49 385 5252178

sellschafter in einer Personengesellschaft (Landwirtschaftsbetrieb) wirtschaften.

Gefördert werden nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 % der Wirtschaftsfläche liegt.

Es können grundsätzlich nur Flächen erworben werden, die der Betrieb in der ersten Phase gepachtet hat und bei Inkrafttreten des Programms noch bewirtschaftet (keine Förderung des Erwerbs betriebsfremder Flächen; allerdings ist ein Flächentausch, der aus Gründen der Bodenneuordnung oder zur besseren Bewirtschaftung vorgenommen wird, möglich).

b) Personen, die in der ersten Phase keine Flächen gepachtet haben, aber zur Teilnahme an dem Siedlungsprogramm berechtigt wären, bleibt der Zugang zum Siedlungsprogramm erhalten, soweit später Flächen zur Selbstbewirtschaftung verfügbar werden.

c) Soweit Enteignete ohne Restitutionsanspruch in der ersten Phase keine Flächen gepachtet haben und deshalb auch nach Buchstabe a) nicht erwerben können und die Möglichkeit der Ausgleichsleistung in Natur nicht abgelehnt haben, können sie im Rahmen des Siedlungsprogramms auch verpachtete Flächen unter folgender Bedingung erwerben: Sie müssen sich verpflichten, diese Flächen weiterhin langfristig an den bisherigen Bewirtschafter zu verpachten. Die Endbelastung sollte in diesem Fall deutlich über dem ortsüblichen Pachtzins liegen.

d) Inhalt und Gegenstand der Förderung:

- Die Förderung muß sich am Ertragswert orientieren; die Finanzierungsüberlegungen sollten dem grundsätzlich Rechnung tragen.
- Der Umfang der im Einzelfall zuzuteilenden Flächen sollte flexibel auf die betriebliche Notwendigkeit abgestellt werden, wobei als Ziel 50 % Eigenfläche anzustreben wäre.
- Obergrenzen sollten vorgesehen werden (z. B. nach Bodenpunkten).

e) Der Umfang des Programms läßt sich z. Z. noch nicht genau bestimmen, weil erst im Verlauf der Pachtphase festgestellt werden kann, welche Flächen bei Anwendung der o. a. Kriterien von dem Programm erfaßt werden. Denkbar wäre aber auch die Festlegung einer allgemeinen Obergrenze (z. B. 500 000 ha). Vermutlich wird die einzelbetriebliche Obergrenze nach Buchstabe d) zu einer finanzwirtschaftlich vertretbaren Begrenzung des Programms führen.

III. Verwertung der Restflächen

Die nach der ersten und zweiten Entwicklungsphase noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen werden von der Treuhandanstalt gemäß ihrer Richtlinie vom 26. Juni 1992 privatisiert.

Literaturverzeichnis

Badura, Der Verfassungsauftrag der Eigentumsgarantie im wiedervereinigten Deutschland, DVBl 1990, 1256

Faßbender/Hötzel/Lukanow, Landpachtrecht, Kommentar, 2. Aufl., 1993

Fieberg/Reichenbach (Hrsg.), Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG, RWS-Dokumentation 16, 1995

Glantz, Zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, MdR 1994, 421

Heimann, Aktuelle Probleme des Vermögensrechts aus der Perspektive eines neuen Bundeslandes, NJW 1995, 299

Horn, Das Zivil- und Wirtschaftsrecht im neuen Bundesgebiet, 2. Aufl., 1993

Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 3. Aufl., 1995

Kimme/Pée/Schmidt-Räntsch (Hrsg.), KPS, Offene Vermögensfragen, RWS-Rechtsprechungssammlung, Loseblatt, Stand: Januar 1996

Leisner, Das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichtes, NJW 1991, 1569

Maunz/Dürig, Grundgesetz (Bd. 2), Loseblatt, 31. Lfg., 1994

Maurer, Die Enteignungsregelung im Einigungsvertrag - Zugleich eine Besprechung von BVerfG, Urteil vom 23. 4. 1991 - 1 BvR 1170/90 u. a. -, JZ 1992, 183

Motsch u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Loseblatt, 1995 (zit.: Bearbeiter, in: Motsch u. a.)

Ossenbühl, Ausschluß juristischer Personen von der Entschädigung bei Enteignungen von 1945 - 1949, BB 1992, Beilage 6, S. 1

E-ZEIT 16.01.'02 14:17
PARTNER:+49 385 5252178

ANLAGE 6

Landwirtschaftsministerium
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Grumbach

Fax

Betr: Olaf v. Könemann, Gut Pritzier

5.2.1991 Antrag auf Rückkauf von 3500 ha Altbesitz in Goldenitz, Warlitz, Gramnitz und Pritzier.

22.3.1991 Aufforderung, einen konkreten Pachtantrag zu stellen.

10.12.1991 Vorlage einer Betriebsplanung nach dem üblichen Formblatt für einen landwirtschaftlichen Betrieb

24.2.1992 überarbeitetes Planungskonzept

16.3.1992 Beratung vor Ort unter Leitung v. Dr. Hünersdorf

Einigung:
1. Herr Hartunger kauft Schwechow plus ca 220 ha von Pritzier und übernimmt die Milchquote
2. Herr von Könemann kauft Pritzier mit dem Konzept Landwirtschaft plus Seniorenpark
3. Gutachten werden in Auftrag gegeben
4. Käufer legen Finanzierung vor
5. Käufer präzisieren schriftlich ihre Konzepte

N122/41 458

23.3.1992 Herr v. Könemann nochmals schriftlich für Angebot + Konzept

9.4.92 Wiederum landw. Konzept und Kaufangebot von 216 TDM für 164 ha einschließlich Gebäude und Pachtung von 786 ha, dav. 160 ha „Kaufpacht".
Damit Abrücken von Vereinbarung v. 16.3, daß aus Pritzier 220 ha an Hartinger verkauft werden.
Kein Konzept für Seniorenpark, keine Finanzierung.
Angebot zu niedrig

6.5.92 Verhandlungen mit RA Hansen
Erhöhung des Kaufangebots auf 746 TDM

29.5.92 Mitteilung, daß die Milchquote nicht an Herrn Hartinger gehen soll

Mai/Aug 92 Herr Hansen erstellt Kaufvertragsentwürfe

18.8.92 Bestätigung, daß Verkauf in Vorbereitung durch Höne mann. Will plötzlich Wohnhäuser und andere Gebäude mit 15% unter üblichen Verkehrswert erwerben.

N122/41

459

Mehrfach werden von ihm die angestrebten Pachtungen in Göldenitz von der BVVG mit dem Kauf in Pritzier in Zusammenhang gebracht, was die Sache sehr erschwert.

1.9.92 Bestätigung durch Herrn Rohr, daß Verkauf jetzt erfolgen soll

20.9.92 Wiederum Vorschläge im Zusammenhang mit Goldenitz, obwohl Herr Rohr ihn aufgefordert hatte die Kaufsache Pritzier nicht damit zu belasten.

7.1.93 Aufforderung von uns, den Vertrag zu bestätigen und die Finanzierung vorzulegen.

25.1.93 Ablehnung des Vertrages

15.2.93 Bankbestätig für 1,7 Mio DM, obwohl 3,3 Mio DM Kaufsumme Abriß noch ohne Investionen, ferner Gremienvorbehalt

18.3.93 Besprechung mit K. in Berlin. Ergebnis: Möchte den Boden gleich als Bauland bezahlen. Neues Gutachten wird in

N122/41 460

Auftrag gegeben. Am 4.3.93 war bereits ein Schreiben von uns vorausgegangen, daß wir die Forderungen vom 25.1.93, die zur Ablehnung des Kaufvertrages seitens von K. führten nicht akzeptieren

7.4.93 Neue Bankbestätigung für landwirtschaftliches Konzept ohne Berücksichtigung der Absicht – Bauland in größerem Umfang zu erwerben.

10.6.93 Wiederum neues Konzept über Kaufgegenstand – Vorschlag zu den Bedingungen zu kaufen, die 1992 schon mal ausgehandelt waren. Ablehnung des Ergebnisse des vom ihm verlangten neuen Gutachtens

28.6.93 Mitteilung von uns, daß wir nunmehr die Losbildung durch die Landgesellschaft + neue Gutachten eingeleitet haben

16.8.93 Erstmalige Vorlage eines ausführlichen Konzepts für die Privatisierung

[illegible]

N122/41 461

ANLAGE 7

Dr. Müller z. Khn.

MBO Schur-Dettmann-Dr. Behnke
Schwechower Weg 13
19230 Pritzier

BVVG-Z LA E 600
14. SEP. 1995
Datum: Sign.:
weitergeleitet an: Frau Müllhaupt
Kopie: Kopp
Kurze Notiz
Vermerk/Hinweis: Siehe Rü.

12.09.1995

380 Zelle
Pritzier 25/10
380 z.K.

BVVG Berlin
Wallstr. 9 - 13
10179 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach reiflichen Überlegungen und Ihren ernstzunehmenden Hinweisen auf der Beratung am 25.08.1995 in Ihrem Hause und der anschließenden Beratung am 30.08.1995 im Landwirtschaftsministerium mit Frau Dr. Hoge und Herrn Grumbach kommen wir zu der Entscheidung, unser Gebot für das vorliegende Los Nr. 10 Gut Pritzier/Gut Toddin - Milchviehanlage Pritzier in seiner jetzigen Form zurückzuziehen.

Begründung:

In unserem Schreiben vom 07.06.1993 an Herrn Dr. Hünersdorf, THA Berlin, stellten wir den Antrag auf Kauf bzw. Pacht des Betriebsteiles Pritzier mit der entsprechenden Milchquote und einer Flächenausstattung von ca. 1.500 ha LN.

In dem Antwortschreiben vom 29.06.1993 (Anlage 1) bestätigte Herr Dr. Hünersdorf unseren Antrag und erteilte uns die Auflassung für die Erarbeitung eines Konzeptes mit den Pritzierer und den anderen sich in Rechtsträgerschaft des Gutes Toddin befindlichen Flächen.

Daraufhin reichten wir ein Konzept mit einer Flächenausstattung von 1.474 ha ein. Auf dieser Grundlage erteilte Herr Dr. Hünersdorf, THA Berlin, der Landgesellschaft M/V den Auftrag zur flurstücksgenauen Flächenabstimmung und der Erarbeitung eines Vorschlages für die Bildung des Verwertungsloses Gut Pritzier/Gut Toddin - Milchviehanlage.

Auf einer gemeinsamen Beratung von THA, Landwirtschaftsministerium, Landwirtschaftsamt und Landgesellschaft am 11.01.1994 in Pritzier (Anlage 2 - Protokoll), die von Herrn Dr. Schmidtke (THA) geleitet wurde, legte die Landgesellschaft einen Vorschlag für die Flächenausstattung des Loses von rd. 1.100 ha vor.

Durch fehlerhafte Flächenabstimmung und daraus resultierenden Doppelvergaben von Flächen durch die Landgesellschaft reduzierte sich die Flächenausstattung des Loses auf rd. 850 ha.

Für diese Fläche erhielt das Gut Pritzier Ende Juli/ Anfang August 1994 die entsprechenden einjährigen Pachtverträge und begann anschließend mit der Herbstbestellung.

N122/4490a

Am 22.09.1994 wurde auf Initiative des Vorsitzenden des Agrarausschusses des Landtages M/V, Herrn Backhaus, eine erneute Beratung mit der THA, dem Landwirtschaftsministerium, dem Landwirtschaftsamt und den benachbarten Agrargenossenschaften einberufen.
Auf dieser Beratung sollten Unstimmigkeiten zur Flächenabstimmung und Flächenvergabe beigelegt werden. Das Ergebnis war eine weitere erhebliche Reduzierung der Flächenausstattung des Loses Gut Pritzier/Gut Toddin - Milchviehanlage auf die jetzige vorliegende Losgröße und der nahezu vollständig erhaltenen Flächengrößen der Agrargenossenschaft Toddin-Pätow mit über 1.700 ha und der Agrargenossenschaft Setzin-Schwaberow von über 1.200 ha.

Gegen diese Entscheidung haben wir sofort Einspruch erhoben und mehrfach nachdrücklich darum gebeten, die Flächenausstattung entscheidend zu erhöhen.
Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß die Möglichkeit besteht, Flächen aus dem Zupachtlos 11/Toddin-Pätow, dem Los 10 Pritzier zuzuordnen, ganz besonders nachdem die Agrargenossenschaft Toddin-Pätow ihre Milchviehhaltung aufgegeben hat und der Erlaß des Landwirtschaftsministers von M/V vom Februar 1995 eine bessere Flächenausstattung für Tierproduktion betreibende Landwirtschaftsbetriebe vorsieht.

Aus den dargelegten Fakten geht hervor, daß sich die Flächenausstattung gegenüber unserem ersten Antrag um ca. 60 % reduziert hat, und wir damit nicht in der Lage sind, das Futteraufkommen (Grob- und Konzentratfutter) aus eigener Produktion abzusichern.
Diese Fakten belasten unsere ohnehin schon sehr schlechte Eigenkapitalausstattung und erhöhen die Futterkosten.

Sollten Sie nach Prüfung der dargelegten Sachverhalte unseren Argumenten folgen, sind wir zu weiteren Gesprächen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

W.-D. Schur — O. Dettmann — U. Behnke

Schur Dettmann Dr. Behnke

N12241 491

191

Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union Mecklenburg-Vorpommern

– Der Minister –

Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

– Die Ministerin –

Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

– Der Minister –

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Herrn Präsidenten
Dr. Heinrich Hornef
Leipziger Straße 5 – 7

10100 Berlin

int SO von WM am 2.4. abgesandt, weiter werden angeschrieben von WM BMF u. BVVG, erhalten ...
Mu 3.4.

Schwerin, 02.04.1996 3/4

Privatisierung der "Gut Pritzier GmbH"

N122/4/ 1469

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vertragsverhandlungen zwischen der BVVG und der Bietergemeinschaft Köhnemann über die Privatisierung der "Gut Pritzier GmbH" stehen kurz vor dem Abschluß.

Gegen diese Privatisierung gibt es seitens der Landesregierung aus übergeordneten Erwägungen Bedenken.

Der Landesregierung ist ein weiterer Interessent bekannt, der bereit ist, dem Land das Gut als Stiftung zu übertragen. Dadurch könnte Pritzier zu einem Versuchsgut für die Agrarfakultät der Universität Rostock werden. Die agrarwissenschaftliche Fakultät in Rostock, studentenreichste Fakultät ihrer Art in der Bundesrepublik, verfügt im Gegensatz zu den anderen Agrarfakultäten nicht über ein eigenes Versuchsgut.

Das Gut Pritzier eignet sich für diesen Zweck, denn:

1. die Flächenausstattung ist repräsentativ für Mecklenburg-Vorpommern,
2. der Tierbestand entspricht den durchschnittlichen Betriebsverhältnissen in Mecklenburg-Vorpommern und
3. alternative Anbaumöglichkeiten von der Zuckerrübe bis zur Kartoffel und insbesondere nachwachsende Rohstoffe sind möglich.

192

Für den Erwerb selbst sind keine Bundes- oder Landesmittel erforderlich. Von der Entwicklung dieses Versuchsgutes können Synergieeffekte und Innovationen für die Region und das Land ausgehen, die mehr Arbeitsplätze sichern als ein ausschließlich auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtetes Unternehmen. Auch die Belegschaft des Gutes Pritzier hat sich deutlich für die Einrichtung des Versuchsgutes ausgesprochen.

Wir bitten Sie daher dringend, die derzeitigen Vertragsverhandlungen abzubrechen und die Forderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, um somit auch zum Erhalt der agrarwissenschaftlichen Fakultät beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff Regine Marquardt Martin Brick

N122/41 1470

ANLAGE 9

Büro des
Landtagsabgeordneten Backhaus
Schweriner Straße 18
19230 Hagenow
Tel. 03883-722058
Fax 03883-510007

An den Vorsitzenden
der Geschäftsführung der BVVG
Herrn Dr. Müller
Wallstr. 9-13
10179 Berlin

Hagenow, den 25. 03.`96

Privatisierung Gut Pritzier

Sehr geehrter Dr. Müller,

Ich wende mich heute im Zusammenhang mit der Privatisierung des Gutes Pritzier an Sie.

Mit großer Sorge habe ich zur Kenntnis genommen, daß die Vertragsverhandlungen nach Aussagen von Herrn Schallmann beendet sein sollen und die notarielle Vertragsunterzeichnung nunmehr angestrebt werden soll. Wie Ihnen bekannt ist, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern große Vorbehalte gegen das von Ihnen vorgesehene Privatisierungskonzept und präferiert nach wie vor das MBO-Projekt. Nach zahlreichen Gesprächen ist es mir nunmehr gelungen, zusätzlich Interessen für die Entwicklung des Gutes Pritzier zu einem Versuchsgut der Agrarfakultät Rostock zu gewinnen. Hierzu hat es Gespräche mit dem Minister für Landwirtschaft und Naturschutz und dessen Staatssekretär Herrn Steltz gegeben. Diese unterstützen dieses Anliegen. In diesem Zusammenhang möchte Sie darauf hinweisen, daß die Agrarfakultät Rostock als studentenreichsten Fakultät der Bundesrepublik bis heute im Gegensatz zu den anderen Agrarfakultäten über kein Versuchsgut verfügt und in Mecklenburg-Vorpommern außer Pritzier aus meiner Sicht keine Alternativen existieren.

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,
ich möchte Sie dringend bitten, von einer abschließenden Entscheidung vorerst Abstand zu nehmen und sich im Sinne einer positiven Entwicklung der Region und im Sinne der Forschungslandschaft und in diesem Zusammenhang besonders der Agrarfakultät Rostock einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Till Backhaus

N 134/26

25-APR-96 DO 18:23 BM

ANLAGE 10

19 228 6821164
492286823826

S. 01
S. 01

T. 4 G1 / 96 / 20

Fe 26/4.

Der Bundesminister der Finanzen

53117 Bonn, 25. April 1996

Graurheindorfer Straße 108

VIII B 3 - FB 5501 - 117/96

Telefon: (02 28) 6 82 - 11 00
oder über Vermittlung 6 82-0
Telefax: (02 28) 6 82 44 20
Telefax: 22850701=BMF
Telex: 886645

Vorsitzender des Ausschusses
für Landwirtschaft und Naturschutz des
Landtages von Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Till Backhaus, MdL
Schloß Schwerin

19053 Schwerin

BVVG, Dr. Priesnitz
von
M. Weidemann
BMF

Sehr geehrter Herr Backhaus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. März 1996 zur Privatisierung des Gutes Pritzier durch die BVVG-Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG). Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben mich gebeten, die Beantwortung auch der an Sie gerichteten Briefe zu übernehmen.

Ich habe Verständnis für den Wunsch des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock ein Versuchsgut einzurichten. Ich sehe jedoch keine Möglichkeit, die BVVG zu veranlassen, das bereits sehr weit fortgeschrittene Verkaufsverfahren hinsichtlich des Gutes Pritzier abzubrechen.

Die BVVG führt das Privatisierungsverfahren in Übereinstimmung mit der Treuhandrichtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Fassung vom 22. Juni 1993 durch. Im Fall eines Abbruchs der derzeitigen Verkaufsverhandlungen müßte das Land an einem neuen Ausschreibungsverfahren teilnehmen, dessen Ausgang völlig offen ist. Das Land bzw. die Stiftung müßte in diesem Zusammenhang ein besseres Betriebskonzept in Verbindung mit einem höheren Kaufpreis als der Alteigentümer von Könemann bieten, um den Zuschlag zum Kauf des Loses zu erhalten. Außerdem wäre die BVVG angesichts der sehr weit fortgeschrittenen

Ø 62, 63, 63, GS, LAV
erl. Fe 12⁰⁰
26/4.

N 134/12.

26/4. 11³⁰

Verkaufsverhandlungen erheblichen Schadensersatzforderungen durch den bisherigen Bewerber ausgesetzt.

Die Geschäftsführung der BVVG hat Sie zuletzt mit Schreiben vom 9. April 1996 über den Stand des Verfahrens unterrichtet. Sie hat ihre Bereitschaft unterstrichen, die Überlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Einrichtung eines Versuchsgutes für die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock aufzunehmen und konkrete Realisierungsvorschläge zu unterbreiten. Dem o.g. Schreiben der BVVG ist zu entnehmen, daß noch zu privatisierende Güter noch bessere Voraussetzungen bieten als Versuchsgut der Universität zu dienen, als das von Rostock recht weit entfernt gelegene Gut Pritzier. Diesen Vorschlag sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern sorgfältig prüfen.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich bei dieser Sachlage Ihrem Wunsch, die von der BVVG vorgesehene Verwertung zu unterbinden, nicht entsprechen kann. Daran kann aus meiner jetzigen Kenntnis auch der Beschluß des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zu einem entsprechendem Dringlichkeitsantrag der dortigen SPD und CDU Fraktionen nichts ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Waigel

Dr. Theo Waigel

N 134/13

ANLAGE 11

Vfg.

1
Warnon landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
An der Waldkuppel 1

19412 Kaartz

300 b/ 588 6304 15.04.1996
Frau Hänsel/Be

Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Ausnahmegenehmigung

für Gut Pritzier Milchproduktions GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.04.1996 hat die Landgesellschaft M-V mbH in Ihrem Auftrag auf die Dringlichkeit von Investitionen hingewiesen.
Nach Nr. 6.7 der Richtlinien sind Investitionen, die vor der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden, von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings können nach Nr. 6.7.2 der Richtlinien in begründeten Härtefällen Ausnahmen zugelassen werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden sind.

Hiermit erteile ich Ihnen nach Nr. 6.7.2 der Richtlinien eine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von Technik, Wirtschaftsgebäuden, technischen Ausrüstungen sowie von Hof- und Gebäudefläche.

Mit den Maßnahmen darf ab sofort, bei Vorliegen der sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, begonnen werden.

N12241 1013

Durch diese Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf eine spätere Förderung. Die Entscheidung darüber kann erst nach vollständiger Prüfung Ihres Förderantrages getroffen werden.

Mit Ihren Förderunterlagen rechne ich bis zum 31.08.1996.
Die Ausnahmegenehmigung gilt befristet bis zum 31.12.1996.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Köhnke

nachrichtlich:

2.
Amt für Landwirtschaft Wittenburg
Pappelweg 2
19243 Wittenburg

3.
Landgesellschaft M-V mbH
Lindenallee 2
19067 Leezen

4. z.d.A.

N122/4/ 1014

ANLAGE 12

8.1 Übersicht über die Finanzierungsdaten

Zusammenfassung der wichtigsten Daten des Unternehmensplanes

Angaben in '000 DM

Finanzierung

Finanzierungsbedarf	**3.341**		
davon förderfähig lt. EKH-Prog.	2.341		
Bereitstellung durch:		Anteil gesamt	... an förderf. Invest.
Eigenkapital der GF	50	1,5 %	2,1 %
GA-Mittel (ANNAHME: 40 %)	809	24,2 %	34,6 %
Kommanditeinlagen	300	9,0 %	12,8 %
EKH-Darlehen	886	26,5 %	37,9 %
ERP-Darlehen	1.071	32,1 %	45,8 %
Kontokorrentrahmen	224	6,7 %	9,6 %

Erfolgsrechnug **Geschäftsjahre**	**1997/98**	**1998/99**	**1999/00**
Nettoumsatzerlöse	**793**	**3.985**	**6.620**
Wareneinsatzkosten			
Bruttoergebnis vom Umsatz	**793**	**3.985**	**6.620**
Fixe Kosten (ohne Personal)	1.048	1.101	1.156
Personalkosten	577	1.730	2.685
Variable Kosten			
Cash Flow	**-832**	**1.154**	**2.780**
Abschreibungen	381	381	381
Erfolg	**-1.213**	**773**	**2.399**
Tilgung		179	179

N141 / 5 / 533

228 Sitzung am 25./31.3.98

6. **Bürgschaftsantrag der Deutschen Bank AG, Filiale Schwerin, im Interesse der Call Center Pritzier GmbH & Co. KG, Pritzier**

117

Die C&L stellt ihren Vermerk vom 17. März 1998 vor. Der Vermerk wird hinsichtlich seiner Einzelheiten mit den Mitgliedern des Bürgschaftsausschusses ausführlich erörtert.

Der Bürgschaftsausschuß schließt sich der im Vermerk der C&L dargestellten Bewertung an. Besondere Defizite sieht der Ausschuß insbesondere in dem unzureichenden Eigenkapital sowie der nach der Ertragsplanung des Unternehmens damit kurzfristig zu erwartenden Überschuldung. Die im Rahmen der Finanzierungsmaßnahme aufgeführte Position Um- und Ausbau der Geschäftsräume ist für den Bürgschaftsausschuß angesichts der rechtlichen und tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sowie des vom Ausschuß als nicht marktüblich gewerteten Mietzinses nicht nachvollziehbar. Der Bürgschaftsausschuß geht davon aus, daß eine Vorfinanzierung von bereits bewilligten Zuschüssen der Bank auch ohne die Möglichkeit einer Abtretung auf der Grundlage ihres Vertrauensverhältnisses zum Kreditnehmer möglich sein muß. Im übrigen bemängelt der Bürgschaftsausschuß, daß sich die antragstellende Bank offenbar nicht um eine eingehende Beurteilung des Unternehmenskonzeptes - und damit der Ertragsplanung - gekümmert hat.

Der Bürgschaftsausschuß schließt sich dem Entscheidungsvorschlag der C&L im Vermerk an und beauftragt die C&L, das weitere Vorgehen in einem Gespräch mit der antragstellenden Bank abzuklären.

Schwerin, 25. März 1998

ANLAGE 14

Az: V / 231 - 0638.4-3/C
RL: Wolfgang Dörsch (5231)
BE: H.- Ulrich Wießner (5234)

Schwerin, den 16.06.98

Herrn Minister

auf dem Dienstweg

Mitzeichnung

Sts	
2	
20	
23	
231	

Zur Entscheidung

Betr.: 80%-ige **Landesbürgschaft** zugunsten der **Call Center Pritzier GmbH & Co. KG, Pritzier** für Kredite der Dt. Bank AG, Filiale Schwerin

Anlg.: - Protokoll der Sitzung des Bürgschaftsausschusses vom 29.04.98
- Bürgschaftserklärungen (Az: 54 2243 1 bis 54 2243 3)

I.Sachverhalt

Am 11. Dezember 1997 stellte die Dt. Bank AG, Filiale Schwerin einen Antrag, auf Übernahme von 80 % igen Bürgschaften durch das Land Mecklenburg- Vorpommern zur Absicherung von Krediten an das o.g. Unternehmen in Höhe von insgesamt **1,9 Mio. DM.** Die Dt. Bank modifizierte den Antrag aufgrund zugesagter Investitionszuschüsse in Höhe von 566 TDM, auf nunmehr **1,3 Mio. DM.**
Die Kredite sollen im wesentlichen der Finanzierung von Investitionen in den Um- und Ausbau der Geschäftsräume, der Anschaffung der erforderlichen Büro- und technischen Ausstattung sowie der Betriebsmittelfinanzierung dienen.
Der Bürgschaftsausschuß stimmte dem modifizierten Bürgschaftsantrag unter der Bedingung zu, daß die Dt. Bank abweichend von der Planung auftretende Verluste des Unternehmens im Eigenobligo finanziert und mit dem Unternehmen eine Gewinnthesaurierung vereinbart. Der Leitungsvorbehalt des Finanzministeriums vom 29. April 1998 wurde am 29. Mai 1998 aufgehoben.

II.Stellungnahme

Angesichts des grundsätzlichen Interesses des Landes an einer Ansiedlung des Unternehmens und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der positiven Markteinschätzung für diese zukunftsorientierte Wachstumsbranche wurde die o.g. Entscheidung getroffen.

III.Votum

Unterzeichnung der Urkunden wird vorgeschlagen.

Wießner

N141 151 214

ANLAGE 15

G e s c h ä f t s a n t e i l s k a u f
u n d
- ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Urkunde Nr. 399/1991

Heute, den 13. März 1991
erschienen vor der Notarin Ilse-Marie Kunze
mit Amtssitz in Grimmen,
die sich auf Ersuchen nach Rostock, W.-Külz-Platz 2
begab

1. Herr Walter Roscher
wh. Mönchengladbach 2, Freiheitstr. 23 A
ausgewiesen durch Personalausweis-Nr. 5068068975.

2. Herr Leif Eliasson
wh. NY 10019 New York, 211 W[illegible]o Street
ausgewiesen durch Reisepaß für Schweden-Nr. 89-509221.

Der Erschienene zu 1. erklärt, er handele nicht im eigenen Namen sondern für die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums als alleiniger Gesellschafter der

Norddeutschen Bläkton GmbH Grimmen

aufgrund der gesiegelten Vollmacht vom 12. 10. 1990 des stellvertretenden Präsidenten der Treuhandanstalt Dr. Haim und des Mitgliedes des Vorstandes Frau Breuel für den Leiter der Niederlassung Rostock Herrn Karl Utz sowie der Vollmacht vom 22. 2. 1991 für Herrn Christian Weiss i.V.m. der gesiegelten Untervollmacht von Herrn Karl Utz and Herrn Christian Weiss vom 13. 3. 1991.

- im Folgenden Verkäufer genannt -

Der Erschienenen zu 2. erklärt, er handele nicht in eigenem Namen sondern als Bevollmächtigter des alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers für die Gesellschaft unter der Firma

BIRD Sweden AB

(Building Industry Research and Development Company Sweden Aktiebolag)
mit Sitz in Malmö

1 / 5 / 56819

eingetragen im schwedischen Aktiengesellschaftsregister-Nr. 556202-3548

- im Folgenden Käufer genannt -

Hierzu bescheinige ich, der unterzeichnete Notar, daß eine vom Honorarkonsul der BRD, Konsulat Malmö beglaubigte Vollmacht des Geschäftsführers Frau Eva Eliasson und Vertretungsbescheinigung des Geschäftsführers vom 11. bzw. 12. März 1991 vorlag.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich aufgrund ihrer vor mir mündlich abgegebenen Erklärung folgenden

G e s c h ä f t s a n t e i l k a u f -
u n d
- a b t r e t u n g s v e r t r a g

Präambel

Die Treuhandanstalt ist die alleinige Gesellschafterin und als solche Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile der Firma

Norddeutsche Blähton GmbH - nachfolgend NDB genannt -

mit Sitz in Grimmen, eingetragen im Handelsregister des Kreis-
gerichts Rostock-Stadt (Kammer für Handelssachen) HRB 520.

NDB wurde durch Umwandlung des VEB Zuschlagstoffe Grimmen aufgrund der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01. März 1990 gegründet.

Der Gegenstand des Unternehmens besteht vorrangig in der Gewinnung, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Blähton.

BIRD Sweden AB - im Folgenden Bird genannt-

ist bereit, den Geschäftsanteil zu übernehmen und sowohl Investitionen zu tätigen als auch Know-how zur Verfügung zu stellen, um damit auch die Grundlage für die Erhaltung der Arbeitsplätze zu sichern.

1 / 5 / 56820

Bird geht davon aus, daß die Blähtonproduktion länger als 20 Jahre betrieben werden kann.

§ 1

Gegenstand

(1) Die Treuhandanstalt, Niederlassung Rostock - im folgenden Verkäufer genannt - verkauft hiermit ihren Geschäftsanteil an der NDB in Höhe von DM 2.740.000,-- (in Worten: Deutsche Mark Zweimillionensiebenhundertvierzigtausend) mit schuldrechtlicher Wirkung vom 01. 01. 1991 an Bird.

(2) Der Verkäufer tritt den unter Ziffer 1 genannten Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten zum gleichen Zeitpunkt an Bird ab.
Bird nimmt diese Abtretung an.

(3) Das Gewinnbezugsrecht für das am 01. 01. 1991 begonnene Geschäftsjahr geht auf Bird über.

§ 2

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt DM 100,-- (in Worten Deutsche Mark Einhundert).

Der Kaufpreis ist mit Unterzeichnung des Vertrages fällig.

Der Kaufpreis ist bei Fälligkeit auf das Konto des Verkäufers bei der Deutschen-Bank-Kreditbank AG, Berlin, Kto-Nr. 1179035 (BLZ 12070000) zu überweisen.

§ 3

Gewährleistungen und Zusicherungen

Die Verkäuferin gewährleistet und sichert zu, daß

1. das Stammkapital von DM 2.740.000,-- (in Worten Deutsche Mark Zweimillionensiebenhundertvierzigtausend) zum Zeitpunkt der Umwandlung vollwertig erbracht war,

1 / 5 / 56821

2. die in der Anlage 1 eingezeichneten und bezeichneten Grundstücke Eigentum von NDB sind und an diesen mit Ausnahme etwaiger aufgrund gesetzlicher Regelungen bestehender vermögensrechtlicher Ansprüche aus früherem Eigentum oder sonstigem Recht (Rückübertragungsansprüche) keinerlei Rechte Dritter bestehen,

   Ausgenommen hiervon ist das neu vermessene Flurstück 3/46 der Flur 3 in einer Größe von 221 qm, welches am 27. 11. 1990 verkauft wurde.

3. nach vorliegen der Bestätigung des Bergamtes das Bergwerkseigentum am Bergwerksfeld Grimmen-Nord an NDB zu übertragen.

   Das Bergwerksfeld Grimmen-Nord besteht aus den Felder

   I - derzeitiger Tagebau

   III - vorgesehene Nutzung ab dem Jahr 2003

   II - erkundete Fläche

   Einzelheiten hierzu werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

4. NDB über das Abbaurecht i.S.v. Kapital V Sachgebiet D Abschnitt III Nr.1 d, e des Einigungsvertrages auf dem Feld 1 (Anlage 2) verfügt.

5. alle Verbindlichkeiten (Kreditoren und sonstige Verbindlichkeiten) zum 31. Dezember 1990 nicht DM 3,5 Mio (in Worten Deutsche Mark Dreimillionenfünfhunderttausend), wie vom Wirtschaftsprüfer der Bird im Rahmen der geschätzten Bilanz ermittelt, übersteigen,

6. keine Grundpfandrechte und anderen dinglichen Rechte auf den in der Anlage 1 eingezeichneten Grundstücken lasten,

7. keine Ausschüttungen, auch in verdeckter Form, in der Zeit vom 01. Juli 1990 bis zur Vertragsunterzeichnung vorgenommen wurden.

1 / 5 / 56822

§ 4

Arbeitsplätze

(1) Bird verpflichtet sich, bis zum 30. 06. 1992 die Anzahl der Arbeitsplätze nicht unter 145 zu verringern.

(2) Solite Bird entgegen der unter Ziffer 1 eingegangenen Verpflichtung eine Arbeitsplatzverringerung vor dem 30. 06. 1992 vornehmen, so ist hierfür durch Bird an die Treuhandanstalt ein Betrag in Höhe von DM 15.000,-- (in Worten Deutsche Mark Fünfzehntausend) zu zahlen.

(3) Bei der Übernahme dieser Verpflichtung geht Bird davon aus, daß die in der Eröffnungsbilanz vom 01. Juli 1990 sich widerspiegelnden wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffen.
Insbesondere geht Bird davon aus, daß der Geschäftsbetrieb von NDB weitergeführt werden kann.
Entscheidungsgrundlage hierfür ist die vorläufige Bilanz des Wirtschaftsprüfers der Bird.

§ 5

Haftung des Verkäufers

(1) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für die Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten lediglich für den Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihm obliegender Pflichten. Eine Haftung des Verkäufers für Sachmängel mit Ausnahme der im Vertrag ausdrücklich übernommenen Gewährleistung wird ausgeschlossen.

§ 6

Verjährung

Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche verjähren innerhalb von 3 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Käufer von einem Mangel Kenntnis erlangt, spätestens am 31. 12. 1992.
Mängel sind dem Verkäufer nach Feststellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1 / 5 / 56823

§ 7

Altlasten

Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Freiheit der Immobilien von Altlasten. Unbeschadet dessen wird der Verkäufer jedoch den Käufer (bzw. die Gesellschaft) bei allen Bemühungen nach besten Kräften unterstützen, von etwaigen finanziellen Aufwendungen für umweltbeeinträchtigende Altlasten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Umweltrahmengesetzes, freigestellt zu werden.

Der Käufer wird rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, damit die Freistellung möglichst erreicht werden kann, insbesondere erforderliche Anträge fristgerecht stellen.

§ 8

Rückübertragungsansprüche

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen eine Rückübertragung des Unternehmens der Gesellschaft oder der ihr gehörenden Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden nicht in Betracht kommt.
Sollte sich diese Annahme in Zukunft als unzutreffend herausstellen und mögliche Anspruchsberechtigte mit Erfolg Rückübertragungsansprüche durchsetzen, werden sich die Parteien unter Berücksichtigung der dann gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation über eine angemessene, den Interessen beider Parteien Rechnung tragende Anpassung des Vertrages im Verhandlungswege verständigen.
Dabei ist in erster Linie eine Neufestsetzung des Kaufpreises unter Zugrundelegung des bei Vertragsabschluß angenommenen Wertes der betroffenen Unternehmensteile oder Grundstücke anzustreben. Eine etwaige Kaufpreisminderung ist vom Verkäufer dem Käufer gegenüber innerhalb von einem Monat auszugleichen.
Als Kaufpreis im Sinne des vorstehend genannten gelten auch die durch NDB bis zum gegebenen Zeitpunkt abgelösten Altkredite der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen höchstens von DM 2.500.000,--. (i. W. Zweimillionenfünfhunderttausend)
Eine Rückabwicklung des Anteilserwerbs kommt nicht in Betracht.

1 / 5 / 56824

§ 9
Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der BRD. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen - soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist - der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für vorhandene Vertragslücken.

(3) Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Rostock.

§ 10
Kosten

Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Verkehrssteuern und Kosten dieser Urkunde einschließlich der Kosten für die gem. diesem Vertrag ggf. einzuschaltenden Wirtschaftsprüfer, Sachverständige und Schiedsgutachter trägt der Käufer.

§ 11

Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Haftungsbestimmungen des GmbH-Gesetzes hingewiesen, insbesondere auf die Vorschriften zur Sicherstellung der Aufbringung des Stammkapitals und die gesamtschuldnerische Haftung jedes einzelnen Gesellschafters und seines Rechtsvorgängers hierfür; ferner darauf, daß die Abtretung der Gesellschaft gegenüber erst mit Anmeldung des Erwerbs unter Nachweis des Rechtsübergangs wirksam ist.

§ 12

Von dieser Urkunde sollen die Vertragspartner und die Gesellschaft jeweils eine Ausfertigung erhalten. Der Notar wird ermächtigt, von diesem Vertrag jeweils eine beglaubigte Abschrift dem Kreisgericht Rostock-Stadt - Handelsregister und dem Finanzamt Stralsund zuzuleiten.

1 / 5 / 56825

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

gez. Walter Roscher
gez. Leif Eliasson

gez. Kunze, Notarin

1 / 5 / 56826

Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle Nr. 106 /1991

- einseitig beschrieben -

ANLAGE 16

Verhandelt

zu Berlin am 20. Dezember 1991

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Jutta Hoffmann
1020 Berlin
Neue Jakobstraße 7

erschien en heute :

1. Iris Emshoff, geboren am 7. Dezember 1944,
dienstansässig im Hause der Treuhandanstalt Berlin
O-1080 Berlin, Leipziger Straße 5-7
der Notarin von Person bekannt

2. Herr Rainer Fischer, Diplomingenieur, geboren am
2. August 1952,
geschäftsansässig O-2320 Grimmen, Stralsunder Straße 30,
ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personal-
ausweises Nr. B 0651821

1 / 5 / 56842

Best.-Nr. Not. 1060 Berlin, Beurkundungsprotokoll. (152-II/89)

I.
Vertretungsverhältnisse

Die Erschienene zu 1. erklärte nicht im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigte Vertreterin der Treuhandanstalt Berlin, Anstalt öffentlichen Rechts, Leipziger Straße 5-7, O - 1080 Berlin, auf Grund im Original vorgelegter und beigefügter Vollmacht vom 16.12.1991 zu handeln.

- Verpächterin -

Der Erschienene zu 2. erklärte, nicht im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigter Vertreter des zur Alleinvertretung berechtigten Geschäftsführers, Herrn Leif Eliasson, der Firma Nordeutsche Blähton (NDB) GmbH Grimmen, O - 2320 Grimmen, Stralsunder Straße 30, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock-Stadt, HRB-Nr. 520, zu handeln. Die I. Ausfertigung der notariellen Vollmacht vom 17. Dezember 1991 (UR-Nr. 2521/1991 der Notarin Frau Kunze) sowie eine Kopie des vorgelegten beglaubigten Handelsregisterauszuges vom 19. Juni 1991sind dieser Urkunde beigefügt.

- Pächterin -

Die Erschienenen baten nunmehr, nachstehenden

Pachtvertrag

wie folgt zu beurkunden.

Die Beteiligten erklärten vorab, daß dieser Pachtvertrag nur Gültigkeit erlangt, wenn die Treuhandanstalt aus der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Deutschen Bank AG entlassen wird, oder - im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme - den auf die Bürgschaft gezahlten Betrag erlangt.

1 / 5 / 56843

§ 1
Pachtgegenstand

1. Die Verpächterin ist Inhaberin des Bergwerkseigentums

Grimmen-Nord

für den Bodenschatz tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten mit einer Gesamtgröße von 1.366.191 qm.

Das Bergwerkseigentum wurde der Treuhandanstalt auf der Grundlage der Verordnung vom 15.August 1990 über die Verleihung von Bergwerkseigentum (GBl. I Nr 53) verliehen und entsprechend den Maßgaben des Einigungsvertrages bestätigt. Beglaubigte Kopien der Berechtsamsurkunde, bestehend aus Verleihungsurkunde Nr. 483/90/6 und Lageriß, und der Bestätigungsurkunde sind dieser Urkunde als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Das Bergwerkseigentum liegt in Mecklenburg-Vorpommern, Regierungsbezirk Rostock.

2. Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin das in Abs. 1. genannte Bergwerkseigentum zur vollen Nutzung der aus dem Bergwerkseigentum fließenden Rechte.

§ 2
Pachtzeit

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.1992.
Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Er verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens 12 Monate vor dem Ende der Pachtzeit in schriftlicher Form gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Verpächterin ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pächterin die ihr nach dem Bundesberggesetz obliegenden Pflichten nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt, mit dem Pachtzins mehr als zwei Monate in Rückstand gerät oder die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluß dieses Pachtvertrages aufnimmt bzw. die Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen wird.
Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung der Pächterin es erfordern, daß die Gewinnung im Bergwerksfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für eine Unterbrechung vorliegen, die die Pächterin nicht zu vertreten hat.

§ 3
Vorpachtrecht

1. Für den Fall der Kündigung des Pachtvertrages durch die Verpächterin gemäß § 2 Abs. 1 räumt die Verpächterin der Pächterin nach Ablauf von 10 Jahren ein Vorpachtrecht mit folgender Maßgabe ein:

1 / 5 / 56844

2. Beabsichtigt die Verpächterin nach Kündigung dieses Vertrages mit einem Dritten einen Pachtvertrag über den in § 1 genannten Pachtgegenstand abzuschließen, verpflichtet sich die Verpächterin, die Pächterin hierüber zu informieren. Die Pächterin hat alsdann das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieser Information zu den Bedingungen des Drittpachtvertrages einen neuen Pachtvertrag mit der Verpächterin abzuschließen. Nimmt die Pächterin innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Information ihr Vorpachtrecht nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verpächterin wahr, ist die Verpächterin frei, den Pachtgegenstand an Dritte zu verpachten.

§ 4
Ende der Pacht/Andienungspflicht

1. Der Pachtvertrag endet

   a) durch Kündigung gemäß § 2 Abs. 1.,

   b) auf Grund Kündigung gemäß § 2 Abs. 2,

   c) nach Ausbeutung der Bodenschätze gemäß § 1 Abs. 1. und Erfüllung der in diesem Vertrag vom Pächter übernommenen Pflichten,

   d) durch Verkauf des Bergwerkseigentums Grimmen-Nord, bezogen auf das gesamte Bergwerksfeld oder einen Teil des Bergwerksfeldes, wenn der Kaufvertrag nicht vor Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages von 10 Jahren abgeschlossen wird.

2. Die Verpächterin verpflichtet sich, beim Verkauf des verpachteten Bergwerkseigentums dieses der Pächterin zuförderst zum Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis hat sich nach dem Wert des Bergwerkseigentums zu richten. Er ist auf der Grundlage einer aktuellen Verkehrswertermittlung durch einen dafür autorisierten Sachverständigen zu vereinbaren.

3. Sieht sich die Pächterin nicht in der Lage, das Bergwerkseigentum während der Laufzeit des Pachtvertrages zu erwerben, erlischt der Pachtvertrag gemäß vorstehendem Abs. 1. lit. d). In diesem Fall wird die Verpächterin jedoch in dem Verkaufsvertrag über das Bergwerkseigentum sicherstellen, daß der Erwerber des Bergwerkseigentums der bisherigen Pächterin diejenigen Investitionen ersetzt, die von der Pächterin vorgenommen wurden und im Zeitpunkt des Verkaufs des Bergwerkseigentums noch wertsteigernd erhalten sind. Im Kaufvertrag sollen Regelungen aufgenommen werden, die die Versorgung der NDB mit tonigen Gesteinen zur Herstellung von Blähprodukten vorsehen.

1 / 5 / 56845

§ 5
Pachtzins

1. Als Pachtzins wird ein Grundpachtzins und ein förderabhängiger Pachtzins erhoben.
Der förderabhängige Pachtzins wird auf den Grundpachtzins angerechnet.

2. Der Grundpachtzins beträgt

DM 50.000,00
(in Worten: Deutsche Mark Fünfzigtausend),

für den Zeitraum vom 01.01.1992 bis 31.12.1992

DM 20.000,00
(in Worten: Deutsche Mark Zwanzigtausend).

3. Der förderabhängige Pachtzins beträgt DM 0,50 je geförderter und für die Produktion verwendungsfähiger Tonne Liaston.

4. Der Pachtzins ist bis zum 10. Januar des jeweils nächsten Kalenderjahres über die Landeszentralbank Berlin auf das Konto der Treuhandanstalt Nr. ~~1170935~~ bei der Deutschen Bank AG, Filiale Berlin, BLZ 12070000 unter Angabe des Verwendungszwecks "Pacht für das Bergwerkseigentum Grimmen-Nord, Nr. 483/90/6 für das Jahr ..." zu zahlen.

* Nr. 1179035

§ 6
Pflichten der Pächterin

1. Die Pächterin ist verpflichtet, sämtliche mit der Nutzung des Bergwerkseigentums verbundenen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Pflichten, insbesondere solche nach dem Bundesberggesetz wahrzunehmen und auf eigene Kosten zu erfüllen. Zu diesen aus dem Bergwerkseigentum fließenden Pflichten zählen auch Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Pflichten aus Handlungen herrühren, die vor, während oder mittels der Gewinnungstätigkeit der Pächterin unternommen wurden. Die Pächterin hält die Verpächterin von allen gegen die Verpächterin aus dem verpachteten Bergwerkseigentum fließenden und geltend gemachten Ansprüchen Dritter, insbesondere solcher aufgrund des Bundesberggesetzes - z.B. gemäß§§ 58 ff, 84 ff, 114 ff BBergG - frei. Die Pächterin ist zum Ersatz jeglichen Schadens verpflichtet, den die Verpächterin durch eine erfolgreiche Inanspruchnahme seitens Dritter erleidet.

1 / 5 / 56846

2. Der Pächterin steht das volle Nutzungsrecht am Bergwerkseigentum der Verpächterin zu, jedoch ist die Höchstmenge der nach dem Bergwerkseigentum gewinnungsfähigen Mineralien für die Pächterin auf insgesamt 4,0 Mio t Liaston während der Grundlaufzeit des Pachtvertrages (10 Jahre) begrenzt. Bei einer Verlängerung des Pachtvertrages werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Neufestsetzung der sich aus dem Bergwerkseigentum ergebenden Rechte der Pächterin abstimmen.

3. Kann die Pächterin die gewinnungsfähigen und gewonnenen Mineralien nicht zu dem von ihr vorgesehenen Zweck verwenden, so stellt dieses keinen Kündigungsgrund des Pachtvertrages dar. Auch kommt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage aus diesem Grunde nicht in Betracht. Die Verpächterin erklärt sich jedoch bereit, in einer solchen Situation in Verhandlungen über eine Anpassung des Pachtvertrages einzutreten.

4. Zur Belastung des Bergwerkseigentums ist die Pächterin nicht befugt.

§ 7
Vertragsgemäßer Gebrauch

Das Bergwerkseigentum darf zu keinen anderen als zu den im Bundesberggesetz vorgesehenen Zwecken genutzt werden. Eine Unterverpachtung oder unentgeltliche Überlassung des gepachteten Bergwerkseigentums an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8
Gewährleistung

1. Die Verpächterin gewährleistet das rechtswirksame Bestehen des verpachteten Bergwerkseigentums während der Pachtzeit.

2. Weitere Gewährleistungen oder Haftungen übernimmt die Verpächterin nicht.

§ 9
Stichtag

Nutzen und Lasten des Bergwerkseigentums gehen mit Unterzeichnung auf die Pächterin über.

§ 10
Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Sollte dieser Vertrag teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung getroffen werden und gelten, die vereinbart worden wäre, wenn den Vertragsparteien die Unwirksamkeit dieser Regelung bei Vertragsabschluß bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.

3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

1 / 5 / 56848

C08

otokoll ist den Erschienenen nebst Anlagen vorgelesen, von den Beteiligten
d eigenhändig unterschrieben worden:

Einsdorff Fischer

Uff
- Notarin -

Ausfertigungen sind erteilt *)

am	Wem?	Der Notar

treckbar, anzugeben.

Kostenberechnung
§§ 141, 154 KostO
ert: DM

32, . . . DM
32, 58 Abs. . . „
„
agen §§ 136, 152 . . „
en §§ 137, 152 . . . „
uslagen §§ 137 ff . . „
DM
er (MWSt) § 151 a . „
zusammen DM

, Notar

1 / 5 / 56849

Treuhandanstalt

V o l l m a c h t

Frau

Iris Emshoff

geboren am 7. Dezember 1944

wohnhaft in 0-1297 Zepernick,
Händelstr. 21

PA-Nr. A 1216081

wird bevollmächtigt, die Treuhandanstalt bei der notariellen Beurkundung der Verpachtung des Bergwerkseigentums

Grimmen-Nord,
Urkunden-Nr. 483/90/6

an die Firma

Norddeutsche Blähton GmbH
Stralsunder Str. 30
0-2320 Grimmen

zu vertreten.

Berlin, den 16. Dez. 199

i.V.

Dr. Schucht
Mitglied des
Vorstandes

TREUHANDANSTALT Nr. 20 BERLIN

Ballon
Direktor Bergbau/
Steine/Erden

1 / 5 / 56850

L Ausfertigung -270-

Urkundenrolle Nr. 2521 für 1991

V o l l m a c h t

V e r h a n d e l t i n G r i m m e n ,
Wilhelmstraße 3
am 17. Dezember 1991

Vor der Notarin **Ilse-Marie Kunze**
mit Amtssitz in Grimmen

erschien:

Herr Leif Eliasson
wh. WY 10019 New York, 211 West 56 Street
dem Notar persönlich bekannt

und erklärte:

Ich, Leif Eliasson, bin Geschäftsführer der

Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen,

mit Sitz in Grimmen.

Ich erteile

Herrn Rainer Fischer
geb. am 02. 08. 1952, verh.
wh. O - 2320 Grimmen, Heinrich-Heine-Str. 73

V o l l m a c h t ,

mich beim Abschluß eines Pachtvertrages zwischen der Treuhandanstalt Berlin und der Norddeutschen Blähton GmbH Grimmen zu vertreten.

Gegenstand des Vertrages soll die Lagerstätte Grimmen Nord sein.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu vereinbaren und alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben.

1 / 5 / 56851

-241

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

gez. Leif Eliasson

gez. Kunze, Notarin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende I. Ausfertigung wird hiermit dem Herrn Leif Eliasson erteilt.

Grimmen, 17. Dezember 1991

ILSE-MARIE KUNZE · NOTARIN IN GRIMMEN

Notarin

1 / 5 / 5685

ANLAGE 17

277

THE BUILDING INDUSTRY RESEARCH AND DEVELOPMENT COMPANY

Bird
SWEDEN AB
Regementsgatan 52 A
217 48 MALMÖ
Telefon vx 040-753 15
Telex 32715
Telefax 040-782 28
Postgiro 22 09 43-5
Bankgiro 640-8025

Norddeutsche Blähton GmbH
Stralsunder-Strasse 30
GRIMMEN, Deutschland

Sehr geehrte Herren,

Wir haben in März dieses Jahr sämtliche Geschäftsanteile Ihrer Firma Norddeutsche Blähton GmbH übernommen. Sie produzieren jetzt Blähton in einer Qualität die in dem vereinigten Deutschland und in anderen Ländern nicht verkaufbar is. Um dies zu verändern, muss erforderliches Know-how zu Ihrer Firma gesichert werden, so dass ein Schüttgewicht der Blähton von ungefähr 400 kg. pro m^3 oder weniger produziert werden kann. Unsere Firma hat dieses Know-how von mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Blähtonindustrie angesammelt. Einen marktübliche Vergütung für erforderliches Know-how in der Blähton-Industrie ist 3 % von der Verkaufssumme geliefertes Blähtons.

Wir bestätigen die folgende Vereinbarung.

1/ Norddeutsche Blähton GmbH bezahlt an uns 3 (drei) % von dem Betrag des Blähtonverkaufs der NDB, doch nicht mehr als auf 125.000 m^3 pro Halbjahr berechnet. In allen Fällen wird ein Betrag gemäss des obigen auf mindestens 80.000 m^3 pro Halbjahr berechnet und ein Minimum-Verkaufspreis ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, auf 40 DM pro m^3, d. h. ein Betrag von mindestens 96.000 DM pro Halbjahr.

2/ Während der Zeit bis zum Produktionsanfang, zuletzt 1.7.1992, wird eine Pauschalvergütung für genanntes Know-how gezahlt, ab heute bis zum 30.6.1992 auf 250.000 DM (dies da das wichtigste Kenntnis in dieser Periode übergeben wird). Nach diesem Zeitpunkt, und bis zum 31.12.1995, wird nach den Prinzipien in P. 1 vergütet. Nach dem 1.1.1996 wird das Gebührprozent von 3 bis 1 (ein) Prozent geringert. Die Mindestmengen und Mindestverkaufspreise gelten immer noch. Diese Prinzipien läufen dann bis zum 19.3.2011, weil bei dem Kauf der Geschäftsanteile von einer mindesten Zeit der Blähtonproduktion auf 20 Jahre Versprochen ist.

80 / 01975

290

3/ In den obigen genannten Beträgen sind nicht einbegriffen Löhne und sonstige Kosten für Personal (z.B. Herrn Leif Eliasson), die Ihnen behilflich sein werden, sowie andere Auslagen und Kosten die wir für Sie haben.

4/ Als Sicherheit für unsere Forderungen an der Norddeutsche Blähton GmbH wird die NDB uns schnellstens, und spätestens zum 30.9.1991, Grundschuldbriefe zusichern. Die Rangfolge, Beträge usw. von diesen Grundschuldbriefen werden in allen Zufällen von Herrn Leif Eliasson persönlich bestimmt, unter das Prinzip, dass der Grundschuld, objektiv gesehen, eine realistische Sicherheit für uns sin soll.

5/ Da es während der nächsten 2 bis 3 Jahre eine angestrengte Liquiditätslage für Ihre Firma zu erwarten ist, können wir nicht die folgende 2 Jahre nach unserem Übernehmen der Geschäftsanteile Zahlungen entgegen sehen. Es ist auch zu erwarten, dass Kreditinstitute eine Rangrücktrittserklärung von uns als Eigentümer verlangen könnten. Wir wären bereit so eine Erklärung in der Höhe von maximal 750.000 DM zu geben. Die Zahlungstermine sind nicht später als 30.4.1993 zu vereinbaren, mit dem Ziel, dass alle Beträge bevor 1996 bezahlt sein sollen (mit Ausnahme von evt. Rangrücktrittsbetrag). Die oben erwähnten Grundschuldbriefe würden erstens als Sicherheit für Ihre Schulde an uns, vor dem eventuellen Rangrücktrittsbetrag, geben. Diese Schulde werden gemäss dieser Vereinbarung und anderer Zahlungsverpflichtungen (z.B. Löhne oder ähnliche Beträge) entstehen.

6/ Eventuelle Streitigkeit soll durch schwedisches Schiedsgericht und schwedisches Gesetz ('Svensk lag om skiljemän') gelöst werden.

Malmö den 18. Juni, 1991

BIRD SWEDEN AB

Leif Eliasson

80/ 01976

ANLAGE 18

112

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

① Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

①.① An

Ministerium für Wirtschaft, Technik,
Energie, Verkehr und Tourismus
Abt. II, Wirtschafts- u. Strukturpolitik
Stellingstr. 14
Schwerin
O-2755

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs 21.02.91
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2262). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Ich/wir beantragen

- [X] die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Mittel)
- [ ] die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen
- [ ] die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen
- [ ] die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2 Antragsteller

Firma: Norddeutsche Blähton Gm bH	Straße/Hausnummer: Stralsunder Str. 30
Postleitzahl/Ort/Kreis: 2320 Grimmen/Grimmen	Bundesland: Mecklenburg/Vorpommern
Telefondirektanschluß mit Vorwahl: Grimmen 45220	Name des Bearbeiters: Fischer

CFC 1 96

1 / 5 / 50020

①.③

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Stralsund
	Postleitzahl/Ort: 2300 Stralsund
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden: 071025475	Steuer-Nr.: 082/115/00108

Verlag: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Postfach 12 04 06, 5300 Bonn 1
Nachdruck verboten

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Investitionszeitraum	Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung
Beginn Monat | Jahr	
Beendigung Monat | Jahr	

Zu den Kreisziffern ( ) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. **Art des Investitionsvorhabens**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Es handelt sich um die

(2.1) ☒ Errichtung einer Betriebsstätte

(2.2) ☐ Erweiterung einer Betriebsstätte

(2.3) ☐ Umstellung einer Betriebsstätte

(2.4) ☐ Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte

(2.5) ☐ Verlagerung einer Betriebsstätte

(2.6) ☒ Erwerb einer Betriebsstätte

3. **Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6**

(3.1) **Investitionsort**

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
O-2320	Grimmen	Grimmen	Mecklenburg/Vorpommern

Straße und Hausnummer: Stralsunder Str. 30

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

☒ nein ☐ ja ▶ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an

3.2 *Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung*

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

1 / 5 / 50021

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

3.3 **Nur bei Verlagerung**

☐ Teil- ☐ Gesamtverlagerung

Verlagerung aus (PLZ, Ort)

Straße/Kreis

3.4 **Nur bei Erwerb**

Wann wurde die unter 2.1 bis 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr
0 3	1 9 9 1

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stillegung bedroht.

☐ Nein ☒ Ja ▶ Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß Teil II Ziffer 4.2.4 des Rahmenplans

☐ Ja ☐ Nein

4. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

Siehe Anlage 1

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (Systematik der Wirtschaftszweige)

Verarbeitung vonTon 2529

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

Herstellung und Vertrieb von Blähton in verschiedenen Korngrößen als wärmedämmender Leichtzuschlagstoff für das Bauwesen.

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

siehe Anlage 2

1 / 5 / 50022

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

☐ Ja ☐ Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (Teil II Ziffer 2.1.2. des Rahmenplans)

☐ Ja ☐ Nein

6. Investitionen

	DM
● Grundstück	
● Bauliche Investitionen	390.000,--
● Maschinen und Einrichtungen	1.390.000,--
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	200.000,--
Gesamtinvestitionen	1.980.000,--
▶ davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:	

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

	Tag	Monat	Jahr
Beginn	13	08	91
Beendigung	30	06	93

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)
1991	1.200.000,--
1992	580.000,--
1993	200.000,--

7. Finanzierung

	DM
● Eigenmittel	600.000,--
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	1.380.000,--
Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)	1.980.000,--

▶ *Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.*

1 / 5 / 50023

114

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

(8.1) In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind

Herkunft der Mittel	X bitte ankreuzen	Betrag DM	Darlehen: DM	Darlehen: Laufzeit in Jahren	Darlehen: davon … Freijahre	Darlehen: Zinssatz in %	Darlehen: Effektiver Zinssatz in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Subventionswert in %
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	x	455.000,--						
Haushaltsmittel des Bundes								
Haushaltsmittel des Landes								
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:								
Investitionszulage gem. § 2 der Investitionszulagenverordnung	x	150.000,--						
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:								

		Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		
Zinszuschuß							

8.2

Bürgschaft		Darlehenshöhe in DM		Bürgschaft in %
beantragt / bewilligt				

insgesamt

Kumulierung: Ja / Nein

1 / 5 / 50024

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

⑨ Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze" müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

9.1 ☒ Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	Bei mehrjährigen Investitionen: Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren 19.91	19.92	19...
10	135	0	145	95	50	

2. Präz. Antrag v. 10. 8. 92

9.2 ☐ Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten:*

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	Bei mehrjährigen Investitionen: Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren 19...	19...	19...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Dauerarbeitsplätze	
Ausbildungsplätze × 2	
Summe	
Erhöhung in %	

Höchstbetrag gemäß Teil II, Ziffer 2.5 des 19. Rahmenplans

1 / 5 / 50025

115

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

10. Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen

Genaue Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1 ☐ *Bei Errichtung einer Betriebsstätte*

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)		Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .

10.2 ☐ *Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte*

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante *zusätzliche* Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)				Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Summe ① und ②

10.3 ☐ *Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte*

Vor Beginn der Investitionen	Nach Abschluß der Investitionen
Anzahl der Betten	Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer" aufmerksam zu machen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
Grimmen, den 30.07. 1991	i. A. Norddeutsche Bläton GmbH Leif Eliasson Geschäftsführer Strelsunder Str. 30 2020 Grimmen

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
	1 / 5 / 50026

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Überarbeitet

① Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

①.1 An

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Außenstelle der Berliner
Industriebank AG
Werkstraße 2

O-3405 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel (Falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

▶ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2262). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantragen

☒ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Mittel)

☐ die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma: Norddeutsche Plätton GmbH	Straße/Hausnummer: Stralsunder Str. 30
Postleitzahl/Ort/Kreis: O-2320 Grimmen	Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern
Telefondirektanschluß mit Vorwahl: 00321/6745237	Name des Bearbeiters: Herr Fischer

①.3

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt: Stralsund
	Postleitzahl/Ort: O-2300 Stralsund
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden: 00 071 025 475 2520	Steuer-Nr.: 082 115 00 103

Verlag: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Postfach 12 04 06, 5300 Bonn 1
Nachdruck verboten

1 / 5 / 50028

1.6 Zuletzt wurde für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Investitionszeitraum	Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung
Beginn Monat / Jahr	
Beendigung Monat / Jahr	

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Es handelt sich um die

2.1 [X] Errichtung einer Betriebsstätte

2.2 [ ] Erweiterung einer Betriebsstätte

2.3 [ ] Umstellung einer Betriebsstätte

2.4 [ ] Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte

2.5 [ ] Verlagerung einer Betriebsstätte

2.6 [X] Erwerb einer Betriebsstätte

3. Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6

3.1 **Investitionsort**

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
O-2320	Grimmen	Grimmen	Mecklenburg/Vorpommer

Straße und Hausnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

[X] nein [ ] ja ▶ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an

3.2 *Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung*

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

1 / 5 / 50029

M7

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

3.3 **Nur bei Verlagerung**

☐ Teil- ☒ Gesamtverlagerung

Verlagerung aus (PLZ, Ort)

Straße/Kreis

3.4 **Nur bei Erwerb**

Wann wurde die unter 2.1 bis 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr
0 3	1 9 9 1

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stillegung bedroht.

☐ Nein ☒ Ja ▶ Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase ~~gemäß Teil II Ziffer 4.2.4 des Rahmenplans~~ geltendem Rahmenplan

☐ Ja ☐ Nein

4. **Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

Siehe Anlage 1

5. **Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (Systematik der Wirtschaftszweige)

Verarbeitung von Ton 2529

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

Herstellung und Vertrieb von Blähton in verschiedenen Korngrößen als wärmedämmender Leichtzuschlagstoff für das Bauwesen und Herstellung von Blocksteinen.

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

siehe Anlage 2

1 / 5 / 50030

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

☐ Ja ☐ Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis ~~(Teil II Ziffer 2.1.2. des Rahmenplans)~~ (vgl. geltenden Rahmenplan)

☐ Ja ☐ Nein

⑥ Investitionen

	DM
● Grundstück	
● Bauliche Investitionen	515.000,-
● Maschinen und Einrichtungen	2.679.000,-
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	

Gesamtinvestitionen 3.194.000,-

▶ davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

	Tag	Monat	Jahr
Beginn	05	01	92
Beendigung	30	06	94

n. a. Schr. v. 9.9.92

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	**Betrag (DM)**
1992	2.344.000,--
1993	450.000,--
1994	400.000,--

7. Finanzierung

	DM
● Eigenmittel	920.000,-
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	2.274.000,-

Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank) 3.194.000,--

▶ *Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.*

1 / 5 / 50031

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

8.1 In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel (bitte ankreuzen X)	Betrag DM	Darlehen: DM	Darlehen: Laufzeit in Jahren	Darlehen: davon Freijahre	Darlehen: Zinssatz in %	Darlehen: Effektiver Zinssatz in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Subventionswert in %
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe [1]							
– sog. Normalförderung ☐	735.000,–	X	X	X	X	X	
– Sonderprogramm ...[2] ☐							
Haushaltsmittel des Bundes ☐							
Haushaltsmittel des Landes ☐							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung: ☐	X						
Investitionszulage gem. § 2 der Investitionszulagenverordnung ☒	339.000,–	X	X	X	X	X	
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung: ☐							

		Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		Nicht vom Antragsteller auszufüllen: insgesamt
Zinszuschuß ☐	X			X			

8.2

Bürgschaft		Darlehenshöhe in DM		Bürgschaft in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Kumulierung
☐ beantragt ☐ bewilligt	X		X		☐ Ja ☐ Nein

[1]) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen
[2]) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

AP0:RUBFISB06A
Auftrags-Nr.: 3871/00
Output-Zeichen: 989

Zeit: 11:43
Format-File: LTC0
Datum: 27.11.1991

1 / 5 / 50032

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

⑨ Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze" müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

9.1 ☐ Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	Bei mehrjährigen Investitionen: Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren 19..92	19..93	19...
9	111	0	120	95	25	

9.2 ☐ Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten:*

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	Bei mehrjährigen Investitionen: Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren 19...	19...	19...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Dauerarbeitsplätze		Höchstbetrag lt. geltendem Rahmenplan
Ausbildungsplätze x 2		
Summe		
Erhöhung in %		

1 / 5 / 50033

119

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

10. **Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

Genaue Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1 ☐ *Bei Errichtung einer Betriebsstätte*

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)		Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...

10.2 ☐ *Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte*

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante *zusätzliche* Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)				Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Summe ① und ②

10.3 ☐ *Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte*

Vor Beginn der Investitionen	Nach Abschluß der Investitionen
Anzahl der Betten	Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. **Erklärungen**

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer" aufmerksam zu machen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
Grimmen, 10. 03. 1992	i.A. Fischer Schleif Eliasson Geschäftsführer

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

1 / 5 / 50034

115

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

10. Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen

Genaue Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1 ☐ *Bei Errichtung einer Betriebsstätte*

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)		Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .

10.2 ☐ *Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte*

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante *zusätzliche* Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)				Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Summe ① und ②

10.3 ☐ *Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte*

Vor Beginn der Investitionen	Nach Abschluß der Investitionen
Anzahl der Betten	Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer" aufmerksam zu machen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
Grimmen, den 30.07. 1991	i. A. Norddeutsche Blähton GmbH Leif Eliasson Geschäftsführer Stralsunder Str. 30

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
	1 / 5 / 50035

ANLAGE 20

Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
J.-Stelling-Str. 14, O-2755 Schwerin

O-2755 Schwerin
J.-Stelling-Str. 14
☎ Schwerin : 57 24-0
Telefax : 5 72 44 00
Telex : 391 192

Norddeutsche Blähton GmbH
Stralsunder Straße 30

O-2320 Grimmen

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
			27.10.92

Zuwendungsbescheid

Betr.: Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Verbindung mit Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

Projektnummer: 22 13 0 349
Aktennummer : LFI 51147
Bearbeiter : Herr Hinz

Vorhaben: Erwerb einer von Stillegung bedrohten Betriebsstätte gemäß Teil II, Ziffer 4.4.1 des 21. Rahmenplanes

Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordrucke Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- Vordrucke Nachweis Arbeitsplätze
- Unterschriftsprobenblatt
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Vorhaben gemäß Antrag vom 30.07.1991 für den Erwerb einer von Stillegung bedrohten Betriebsstätte, verbunden mit der Sicherung und Schaffung von 120 Dauerarbeitsplätzen, bewillige ich Ihnen einen Investitionszuschuß von höchstens

734.600,- DM

(in Worten: siebenhundertvierunddreißigtausendsechshundert Deutsche Mark)

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.1994 (Bewilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Investitionsvorhaben:

a) Grunderwerb einschl. Gebäude	100,- DM
b) Bauliche Investitionen (davon Baunebenkosten: ,- DM)	515.000,- DM
c) Maschinen und Einrichtungen	2.679.000,- DM
Insgesamt	3.194.100,- DM
abzüglich: Grunderwerb einschl. Gebäude	100,- DM
Förderfähige Investitionssumme:	3.194.000,- DM

(diese umfaßt ausschließlich Investitionen der Verarbeitung des abgebauten Tons)

Fördersatz: 23 %

Aufteilung der förderfähigen Investitionen in DM:

	1992	1993	1994	Summe
zu 4b	315.000	160.000	40.000	515.000
zu 4c)	2.029.000	290.000	360.000	2.679.000
Summe	2.344.000	450.000	400.000	3.194.000

Finanzierung:

- Eigenmittel (einschl. Investitionszulage)	1.259.500,- DM
- Fremdmittel	1.200.000,- DM
- Investitionszuschuß	734.600,- DM
Summe	3.194.100,- DM

Der Zuschuß ist als anteilige Finanzierung für das aktivierungspflichtige, förderfähige Investitionsvorhaben zweckgebunden einzusetzen.

Der bewilligte Zuschuß steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:
- aus Mitteln für 1992, abrufbar bis zum 30.11.1992
  mit einem Teilbetrag von 539.100,- DM
  - davon aus EFRE-Mitteln 269.550,- DM
  - davon aus GA-Komplementärmitteln 269.550,- DM

- aus Mitteln für 1993, abrufbar bis zum 30.10.1993
  mit einem Teilbetrag von 103.500,- DM
  - davon aus EFRE-Mitteln 51.750,- DM
  - davon aus GA-Komplementärmitteln 51.750,- DM

- aus Mitteln für 1994, abrufbar bis zum 30.10.1994
  mit einem Teilbetrag von 92.000,- DM
  - davon aus GA-Komplementärmitteln 92.000,- DM

Kann ein Abruf des bewilligten Zuschusses nicht termingerecht erfolgen, ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abruffrist einzureichen. Bei einem nicht rechtzeitig gestellten Antrag könnten die Mittel verfallen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 44a der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Erläuterungen und Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus den "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind Inhalt dieses Zuwendungsbescheides.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Bedingungen:

- Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß mit dem Vorhaben vor dem 30.07.1991 noch nicht begonnen wurde.

- Der Zuschuß steht Ihnen unter der Bedingung zur Verfügung, daß Sie Eigentümer der Liegenschaft sind oder über einen mindestens 5-jährigen Pachtvertrag verfügen.

- Die ANBest-P sind nach folgender Maßgabe anzuwenden:

  - zu Ziffer 3:

    Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Vorrangig sind dabei Anbieter der Region zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

  - zu Ziffer 4.1:

    Der Zuschuß ist auch dann ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn bewegliche und/oder unbewegliche Sachen, die mit Hilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, vor Ablauf von 3 Jahren nach Auszahlung des Gesamtzuschusses einer

anderen als der mit dem Zuschuß bezweckten Verwendung (z. B. Verkauf) zugeführt werden.

- zu Ziffer 8.3:

Die Bewilligung kann widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt werden, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Gesamtzuschusses

- der geförderte Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, ganz oder teilweise auf andere übertragen oder nach außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern verlegt wird,

- ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt, eröffnet oder eingeleitet wird,

- die mit Ihrem Antrag nach Abschluß der Investitionen zugesicherten insgesamt 120 Arbeitsplätze nicht dauerhaft im Jahresdurchschnitt vorhanden sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Als Nachweis für die Erfüllung der Arbeitsplatzauflage ist jährlich, beginnend per 30.9. nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides, unaufgefordert über die Entwicklung der Arbeitsplätze und ihre Besetzung gemäß beiliegendem Formblatt (Anlage) zu berichten. Diese Berichtspflicht endet mit dem 30.9. des 4. Kalenderjahres nach der Auszahlung des Gesamtzuschusses.

- zu Ziffer 8.4 und 8.5:

Erstattungsansprüche sind nach § 44a Landeshaushaltsordnung mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

Mit jeder Anforderung von Investitionszuschüssen ist der genehmigte Investitionsplan zu ergänzen um die tatsächlich getätigten Investitionen, das Bestelldatum der einzelnen Wirtschaftsgüter sowie um den Zeitpunkt des Baubeginns.

2. Auflagen

1 / 5 / 50040

- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, vorliegen.

- Zum Nachweis der Gültigkeit des Pachtvertrages vom 20.12.1991 ist vor Inanspruchnahme der Fördermittel vorzulegen, daß die Treuhandanstalt aus der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Deutschen Bank AG entlassen wurde, oder- im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme- den auf die Bürgschaft gezahlten Betrag erlangt hat.

- Bei Auszahlung des Investitionszuschusses sind die Rechnungen mit Zahlungsnachweis vorzulegen.

- Der aktualisierte Handelsregisterauszug ist nachzureichen.

3. Hinweise

- Der gewährte Zuschuß besteht in den Jahren 1992 und 1993 je zu 25 % aus Mitteln des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zu 50 % aus Mitteln EFRE und für 1994 je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- Alle zur Auszahlung erforderlich erscheinenden Unterlagen sind auf Anforderung beizubringen.

- Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 20, O-2200 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

StS	Al 2	LFI	150f	240	220	Bearb.

Verteiler:

- Bundesamt für Wirtschaft W-6236 Eschborn/Taunus (inkl. Antrag)
- Antragsteller
- Referat 150 Haushalt
- Referat 200 Haushalt
- Referat 240 (bei EFRE)

1 / 5 / 50041

ANLAGE 21

Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Postfach, 19048 Schwerin

Einschreiben m. Rückschein

Norddeutsche Blähton GmbH
Stralsunder Straße 30
18507 Grimmen
c/o
Frau Rechtsanwältin
Dr. Beate Backhaus
Wendenstraße 4
20097 Hamburg

Abgesandt
21. NOV. 1994

Hausadresse:
19053 Schwerin
J.-Stelling-Str. 14

☎ Schwerin : (0385) 588-0
Telefax : (0385) 588-5861
(0385) 588-5862
Telex : 391192

Ihr Zeichen/vom	Mein Zeichen/vom	Telefon	Datum
			07.11.1994

Widerrufsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992

Betr.: Projektnummer: 22 13 03 49
Aktennummer: LFI 51 147
Bearbeiter: Herr Dreßler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich meinen Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 von Anfang an.

Dieser Widerruf erfolgt gemäß § 49 Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfg M-V) vom 21. April 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. 1993, Nr. 12) und der zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) AN Best-P 8.1, 8.2, 8.2.3, 8.3 und 8.3.2, ergänzt um die Bestimmungen zu Ziffer 8.3 in meinem Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf zur Rückzahlung des bereits ausgezahlten Investitionszuschusses in Höhe von

642.600,- DM

(in Worten: sechshundertzweiundvierzigtausendsechshundert Deutsche Mark)

zuzüglich Zinsen in Höhe von

93.324,79 DM

(in Worten: dreiundneunzigtausenddreihundertvierundzwanzig Deutsche Mark).

1 / 5 / 53003

Sachverhalt:

Mit Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 habe ich Ihnen einen Investitionszuschuß in Höhe von 734.600,- DM aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Verbindung mit Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" bewilligt.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) - Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wurden zum Inhalt des Zuwendungsbescheides erklärt und dem Zuwendungsbescheid beigefügt. Sie haben den Inhalt des Zuwendungsbescheides anerkannt. Von der Einlegung des Rechtsmittels haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund Ihrer Auszahlungsanforderung vom 03.12.1992 wurde gemäß Auszahlungsschreiben vom 23.12.1992 der Zuwendungsbetrag für 1992 in Höhe von 539.100,- DM am 29.12.1992 ausgezahlt; aufgrund Ihrer Auszahlungsanforderung vom 26.08.1993 wurde gemäß Auszahlungsschreiben vom 11.10.1993 der Zuwendungsbetrag für 1993 in Höhe von 103.500,- DM am 15.10.1993 ausgezahlt. Der Zuwendungsbetrag für 1994 wurde noch nicht ausgezahlt.

Begründung:

Der Zuschuß wurde Ihnen auf Basis des Antrages vom 30.07.1991 zweckgebunden bewilligt für Investitionen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer von Stillegung bedrohten Betriebsstätte, verbunden mit der Sicherung und Schaffung von 120 Dauerarbeitsplätzen nach Abschluß des Investitionsvorhabens.

Dem Bundesanzeiger vom 13.10.1994 habe ich entnommen, daß das Amtsgericht Stralsund am 01.10.1994 unter dem Aktenzeichen N 245/94 über das Vermögen der Norddeutschen Blähton GmbH, 18507 Grimmen, das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet hat. Mit dem eröffneten Gesamtvollstreckungsverfahren ist die Fortführung des Geschäftsgegenstandes und die Erfüllung der Arbeitsplatzauflage für Sie unmöglich geworden. Es steht zu erwarten, daß der geförderte Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder ganz oder teilweise auf andere übertragen wird und die gem. Zuwendungsbescheid geförderten Investitionen nicht länger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eingesetzt werden. Damit werden die an den Zuwendungsbescheid geknüpften AN Best-P - Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die weiteren Bedingungen des Zuwendungsbescheides (siehe S. 3 f. des Zuwendungsbescheides) von Ihnen nicht mehr erfüllt.

Aus diesem Grund widerrufe ich meinen Zuwendungsbescheid vom 27.10.1992 von Anfang an. Der bereits ausgezahlte Investitionszuschuß in Höhe von 642.600,- DM ist deshalb gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfg M-V in Verbindung mit den zu § 44 Landeshaushaltsordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) AN Best-P 8.1, 8.2, 8.2.3, 8.3 und 8.3.2 zu erstatten.

Weiterhin erhebe ich auf den Erstattungsanspruch Zinsen gem. § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfg M-V in Verbindung mit den AN Best-P 8.4. Der Zinsanspruch für die in Anspruch genommenen Fördermittel von 642.600,- DM beläuft sich für die Zeit von der Entstehung des Erstattungsanspruchs am 03.01.1993 bzw. am 21.10.1993 bis zum 01.10.1994 auf 93.324,79,- DM gemäß der beigefügten Zinsberechnung vom 17.10.1994.

1 / 5 / 53004

Mit Schreiben vom 09.09.1994 an Frau Dr. Backhaus, die vom Amtsgericht Stralsund zum Sequester bestellt worden war, hatte ich bereits angekündigt, daß ich beabsichtige, den Zuwendungsbescheid von Anfang an zu widerrufen und den ausgezahlten Zuschuß zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Gleichzeitig wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfg M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf mein Schreiben bin ich ohne Antwort geblieben.

Bei meiner Entscheidung über den Widerruf des Zuwendungsbescheides habe ich im Rahmen der Ermessensausübung Ihre Interessen mit denen der öffentlichen Belange -insbesondere der Pflicht zum sparsamen Umgang mit Steuergeldern- abgewogen.

Zahlungen sind zu leisten auf das Konto der Norddeutschen Landesbank, Hannover:

Konto Nr.:	101 458 610
BLZ:	250 500 00
bei der:	Nord/LB Hannover

mit folgenden Angaben auf dem Avis:

Betrag:	642.600,- DM Zuschuß
Name:	Norddeutsche Blähton GmbH
Projekt Nr.:	22 13 03 49
Verwendungszweck:	9000.93930.6 GA-MV/Rückfluß Verzicht

und

Betrag:	93.324,79 DM Zinsen
Name:	Norddeutsche Blähton GmbH
Projekt Nr.:	22 13 03 49
Verwendungszweck:	9000.93940.3 GA-MV/Zinsen.

Aufgrund der angeordneten Postsperre wird dieser Widerruf der gerichtlich bestellten Verwalterin, Frau Dr. Beate Backhaus, zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Lübke 7/11/94

(Lübke)

1 / 5 / 53005

LFI/Post	LFI/EDV	150 f	240	220	LFI/EDV	Bearb.
21/11/94 Ro	18.11.94 Lü					

HÜL-A
S.61 Nr. 1318
0603-89202-0
14.11.94 P.H.

4.17.10.94

B:\antrgew\lfi_51147\wider.txt v. 17. Oktober 1994

ANLAGE 22

N 143

Beglaubigte Fotokopie

000507

Urkundenrolle Nr. R 778/1997
(einseitig beschrieben)

VERHANDELT

zu

Berlin Mitte

am 01. Juli 1997

Vor mir, dem unterzeichnenden Rechtsanwalt,

Stefan Andres

als amtlich bestelltem Vertreter
des Notars Dr. Udo Rodig

mit dem Amtssitz in Berlin

dienstansässig Alexanderplatz 5, 10178 Berlin

erschienen heute:

1) Herr Dipl.-Ing. Hans-Joachim M. Huberti, geb. am 12.04.1934, Bereichsleiter bei der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dienstansässig Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,

2) Herr Ingolf Stein, geb. am 01.04.1956, geschäftsansässig in 18507 Grimmen, Tribseer Straße 23 a, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis.

I.

Vertretungsverhältnisse

1.
Der Erschienene zu 1) erklärte vorab:

Ich handele nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund in 1. Ausfertigung vorgelegter Untervollmacht vom 18.02.1997, Urkundenrolle Nr. 71/1997 des Notars Dr. F. Seifert, Amtssitz Berlin, für die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 43990.

- im folgenden „BVVG" genannt -

Die BVVG handelt aufgrund der ihr erteilten Vollmacht vom 13.01.1997 für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

- im folgenden „Verkäuferin" genannt -.

Zum Nachweis der Vertretungsverhältnisse legte der Erschienene zu 1) vor:

- einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, HRB 43990 vom 17.04.1997
- beglaubigte Fotokopie der 1. Ausfertigung der Vollmacht der Verkäuferin vom 18.02.1997 (notarielle Urkunde des Notars Dr. Seifert, Berlin, zur Urkundenrolle Nr. 71/1997 sowie Vollmachtsbestätigung der Verkäuferin in der Form des § 29 Abs. 3 GBO).

Eine beglaubigte Kopie der Vollmachtsbestätigung sowie beglaubigten Abschriften der Vollmacht und Untervollmacht sowie des Handelsregisterauszuges sind als **Anlage 1 bis 3** zur Urkunde genommen.

2.
Der Erschienene zu 2) erklärte, im eigenen Namen handeln zu wollen.

- im folgenden „Käuferin" genannt -

Nunmehr erklärten die Erschienenen:

Vorbemerkung

Die BVVG ist ermächtigt, sämtliche der Verkäuferin aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten im Namen und für Rechnung der Verkäuferin wahrzunehmen.

Erklärungen der Käuferin, die im Zusammenhang mit dem nachfolgend beurkundeten Vertrag stehen und gegenüber der Verkäuferin abzugeben sind, erlangen ihre Wirksamkeit nur, wenn sie der

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Bereich Bauboden
10437 Berlin, Schönhauser Allee 120

zugehen, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen den Zugang von Erklärungen beim beurkundenden Notar vorsehen.

Der beurkundende Notar wird ermächtigt, sämtliche Mitteilungen und Hinweise, die für die Verkäuferin bestimmt sind, an die

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Bereich Bauboden
10437 Berlin, Schönhauser Allee 120

zu richten.

Dies vorausgeschickt baten die Erschienenen um Beurkundung des folgenden Vertrages über den Erwerb des Bergwerkseigentums

Grimmen-Nord.

Präambel

1.
Der Treuhandanstalt ist auf Grund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (Gesetzblatt der DDR I Nr. 53 Seite 1071) das Bergwerkseigentum **Grimmen-Nord** für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten durch Berechtsamsurkunde Nr. 483/90/6 vom 26.09.1990 verliehen worden. Eine Kopie dieser Berechtsamsurkunde, bestehend aus Verleihungsurkunde und Lageriß, ist als **Anlage 4** zur Urkunde genommen.

2.
Dieses Bergwerkseigentum der Treuhandanstalt besteht gem. Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. I Buchstabe a und d des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (Bundesgesetzblatt II 1990, Seite 889, 1004) als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 Bundesberggesetz fort.

Die erforderliche Bestätigung des Bergwerkseigentums durch das zuständige Bergamt Stralsund ist ausweislich der als **Anlage 5** in Abschrift zur Urkunde genommenen Bestätigungsurkunde Nr. 009/91 vom 20.04.1991 erteilt worden.

3.
Nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996 (BGBl. I Nr. 22 S. 602) besteht für das vorgenannte Bergwerkseigentum Bestandsschutz. Die Bodenschätze, auf die sich das Bergwerkseigentum bezieht, bleiben bergfrei.

4.
Die Treuhandanstalt (THA) wurde zum 1. Januar 1995 umbenannt in "Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben" (BvS).

Die Umbenennung der Treuhandanstalt erfolgte durch die Verordnung über die Umbenennung und die Anpassung von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt vom 20.12.1994 (BGBl. I 1994 S. 3913). Zu den Aufgaben, die durch die, mit der bisherigen Treuhandanstalt rechtlich identische Nachfolgeeinrichtung, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, wahrzunehmen sind, gehört auch die Privatisierung von Bergwerkseigentum. Diese Privatisierung erfolgt nunmehr geschäftsbesorgend für die BvS durch die BVVG.

§ 1
Grundbuchstand

Die Verkäuferin erklärt, daß die Treuhandanstalt im Berggrundbuch beim Amtsgericht Stralsund, Grundbuchamt, Blatt 111, als Eigentümerin des Bergwerkseigentums Grimmen-Nord eingetragen ist.

Die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes Stralsund vom 01.07.1993 wird den Parteien zur Einsicht vorgelegt und dieser Verhandlung als **Anlage 6** beigeschlossen.

Die Verkäuferin erklärt, daß das Bergwerkseigentum in den Abteilungen II und III frei von Belastungen ist.

Die Verkäuferin erklärt darüber hinaus, daß die Eintragungen von Belastungen nicht beantragt wurde.

Der beurkundende Notar wies die Parteien daraufhin, daß er das Berggrundbuch nicht eingesehen hat und belehrte die Parteien über die hiermit verbundenen Risiken. Die Parteien wünschen gleichwohl die Beurkundung des Vertrages.

§ 2
Kaufgegenstand/Verkauf/Kaufpreis

1.
Die Verkäuferin verkauft an die Käuferin das Bergwerkseigentum Grimmen-Nord für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten an die Käuferin.

2.
Der Kaufpreis für das Bergwerkseigentum beträgt

1.000.000,00 DM
(in Worten: eine Million Deutsche Mark).

Die Vertragsparteien gehen auf Grund der ab 01.01.1994 gültigen Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 1 Abs. I Buchst. a UStG) davon aus, daß der Erwerb vorgenannten Bergwerkseigentums nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte das zuständige Finanzamt den Umsatz nach den Umständen dieses Vertrages dennoch als steuerpflichtig beurteilen, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Nachberechnung der Umsatzsteuer vorzunehmen. In diesem Falle hat die Käuferin den Umsatzsteuer-Betrag unverzüglich zuzüglich zum vorgenannten Kaufpreis an die Verkäuferin zu zahlen.

3.
Im Kaufpreis ist berücksichtigt, daß die Käuferin die Risiken gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages übernommen hat.

§ 3
Kaufpreiszahlung/Kaufpreisfälligkeit/Kaufpreissicherheit

1.
Der Kaufpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

a) binnen 5 Arbeitstagen sobald der beurkundende Notar der Käuferin mitteilt, daß

- die Genehmigung nach § 23 BBergG vorliegt oder
- die Genehmigung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BBergG als erteilt gilt,
- frühestens aber am 01.09.1997.

b) Der Käuferin wird das Recht eingeräumt, den Kaufpreis in 5 Raten zu zahlen, wobei

• die 1. Rate in Höhe von gemäß den Bestimmungen in Ziff. 1 a)	DM 200.000,00
• die 2., 3., 4. und 5. Rate zu je jeweils 12 Monate nach der vorhergehenden Rate fällig sind.	DM 200.000,00

Die Einräumung der Ratenzahlung berührt nicht das Recht der Käuferin, die jeweils rückständige Kaufpreisforderung insgesamt sofort zu erfüllen.

Die 2.-5. Kaufpreisraten sind ab Übergabestichtag, dem 01.07.1997, bis zu ihrer Fälligkeit mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Erfolgt die Bezahlung vor Fälligkeit, endet die Verzinsung mit dem Tag der Gutschrift auf dem Konto der Verkäuferin.

2.
Der Kaufpreis nebst Zinsen ist bei Fälligkeit auf das Konto der BVVG bei der

Deutsche Bank AG, Berlin
Nr. 72 777 00, BLZ: 100 700 00,

unter Angabe des Verwendungszweckes "Kaufpreis samt Zinsen für das Bergwerkseigentum Grimmen-Nord" und des codierten Zahlungsgrundes „80-5-0376„ zu überweisen.

3.
Gerät die Käuferin mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, so ist der rückständige Betrag von der Fälligkeit bis zum Eingang auf dem angegebenen Konto (Wertstellung) mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, ohne daß es des Nachweises der Verkäuferin bedarf, daß ein Verzugsschaden in vorgenannter Höhe entstanden ist.

Die Zinsen sind sofort zur Zahlung fällig.

4.
Die Zinsansprüche nach vorstehenden Abs. 2 und 3 werden auch im Falle eines Rücktritts von diesem Vertrag nicht berührt.

5.
Zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises hat die Käuferin der Verkäuferin zu Händen des beurkundenden Notars bei Beurkundung dieses Vertrags eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft, die auf erste Vorlage zur Zahlung fällig ist und in der das Recht zur Hinterlegung sowie die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung ausgeschlossen sind, übergeben. Diese Bankbürgschaft wird durch die Zahlung der Kaufpreisraten abgelöst und erlischt mit der vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Käuferin steht ein Rückgabeanspruch hinsichtlich der Bürgschaft zu.

§ 6 a dieses Vertrages bleibt unberührt.

6.
Wegen und in Höhe des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises von
DM 1.000.000,00 nebst allen Zinsen unterwirft sich die Käuferin gegenüber der Verkäuferin der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Für die Zwecke der Zwangsvollstreckung gelten, um dem Bestimmheitserfordernis des Vollstreckungsverfahrens zu genügen, Zinsen nach § 3 Abs. 3 ab dem 01.10.1997 als geschuldet. Durch die vorstehende Vollstreckungsunterwerfung wird die Beweislast für die der Verkäuferin zustehenden Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren nicht geändert.

Der Notar wird angewiesen, der Verkäuferin auf deren Antrag jederzeit, ohne daß es des Nachweises der die Fälligkeit begründenden Tatsachen bedarf, eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung auf Kosten der Käuferin zu erteilen.

7.
Die Anwendung des § 454 BGB wird ausgeschlossen.

§ 3a
Belastungsvollmacht

1.
Zur Finanzierung des Kaufpreises bevollmächtigt die Verkäuferin die Käuferin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kaufgegenstand schon vor Eigentumsumschreibung mit Grundpfandrechten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu belasten.

2.
Grundpfandrechte dürfen nur zugunsten des den Kaufpreis finanzierenden Kreditinstituts bestellt werden.

3.
Eine Zahlungsverpflichtung für die Verkäuferin darf aus der Grundpfandrechtsbestellung nicht entstehen. Die Käuferin trägt die Zahlungsverpflichtung und die Kosten der Ausübung der Belastungsvollmacht selbst und stellt die Verkäuferin für den Fall einer Inanspruchnahme frei.

4.
Die Käuferin tritt hiermit die Ansprüche auf Auszahlung der durch die bestellten Grundpfandrechte gesicherten Darlehen bis zur Höhe des noch nicht beglichenen Kaufpreises an die Verkäuferin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Beide Parteien weisen den Notar unwiderruflich an und verpflichten ihn, diese Abtretung gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut offenzulegen.

5. Der beurkundende Notar darf der Käuferin eine die Belastungsvollmacht beinhaltende Ausfertigung oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages nur erteilen, wenn

- die Käuferin dem Notar den Namen des finanzierenden Kreditinstituts mitgeteilt hat

und

- das finanzierende Kreditinstitut dem Notar schriftlich mitgeteilt hat, daß es von der Abtretung Kenntnis genommen hat und die zu bestellenden Grundpfandrechte nicht als Sicherheit für weitere bestehende oder künftige Verbindlichkeiten der Käuferin gegenüber dem Kreditinstitut dienen.

6.
Die Käuferin bevollmächtigt die Verkäuferin - befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB - die aufgrund vorstehender Belastungsvollmacht errichteten Grundpfandrechte zur Löschung zu bewilligen und zu beantragen.

Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zahlung des Kaufpreises nicht vertragsgerecht erfolgt, was Dritte nicht zu prüfen haben.

Nach Außen ist die Löschungsvollmacht uneingeschränkt.

7.
Von dieser Belastungsvollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Der beurkundende Notar hat die Einhaltung aller vertraglichen Regelungen zu gewährleisten.

§ 4
Nutzen und Lasten/Übergabestichtag

Sämtliche Nutzen und sämtliche Lasten des Bergwerkseigentums sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von der Vertragsparteien zufälligen Verschlechterung gehen zum 01.07.1997 (Übergabestichtag) auf die Käuferin über.

§ 5
Gewährleistung

1.
Die Verkäuferin gewährleistet, daß sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages Eigentümerin des Kaufgegenstandes ist, und daß das Eigentum am Kaufgegenstand vorbehaltlich des Erfordernisses der Genehmigung dieses Vertrages nach § 23 BBergG, wobei die Verkäuferin für die Erteilung der Genehmigung nicht einzustehen hat, auf die Käuferin übergeht. Sie gewährleistet des weiteren, daß der Kaufgegenstand frei von privaten Rechten Dritter ist, soweit nicht im nachfolgenden § 6 Abweichendes bestimmt ist.

2.
Der Käuferin ist bekannt, daß es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Aneignungsrecht handelt, welches sich auf herrenlose Sachen bezieht.

Die Verkäuferin hat die Käuferin darüber aufgeklärt, daß auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Bundes und der Länder, der Raumordnungsgesetze des Bundes und der Länder etc., die rechtliche Ausübbarkeit des Kaufgegenstandes eingeschränkt werden kann.

Die Verkäuferin erklärt hierzu, daß ihr keine Informationen vorliegen, aus denen sich Risiken für die rechtliche Ausübbarkeit der übertragenen Bergbauberechtigung ergeben. Die Käuferin hat sich selbst über die örtlichen Bedingungen für die Nutzung des Kaufgegenstandes informiert.

3.
Die Verkäuferin übernimmt des weiteren keine Gewähr für die Güte der Lagerstätte, das Vorhandensein der Bodenschätze, ihre technische Abbaubarkeit und Verwendbarkeit für irgendwelche Zwecke und sonstigen Eigenschaften der Lagerstätte und der Bodenschätze.

4.
Die Verkäuferin hat die Käuferin darüber aufgeklärt, daß

- es sich bei dem Kaufgegenstand um Bergwerkseigentum i.S.d. § 151 BBergG handelt, welches auch nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen Bestandsschutz genießt

und

- beim Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren wegen der Zuordnung von Kiesen und Kiessanden zu den bergfreien Bodenschätzen anhängig sind.

5.
Soweit die Verkäuferin nach den vorstehenden Abreden haftet, sind jedwede Ansprüche der Käuferin auf einen Betrag in Höhe des in § 2 Abs. 2 vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Gewährleistungsansprüche der Käuferin verjähren 1 Jahr nach Abschluß dieses Vertrages.

§ 6
Rückübertragungsansprüche

1.
Der Käuferin ist bekannt, daß Rückübertragungsansprüche bezüglich des Bergwerkseigentums oder Teilen davon nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Parteien gehen jedoch davon aus, daß Rückübertragungsansprüche nicht mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden können.

Der Verkäuferin ist nicht bekannt, daß vermögensrechtliche Ansprüche betreffend den Kaufgegenstand angemeldet wurden.

2.
Wird das Bergwerkseigentum wider Erwarten ganz oder zum Teil auf Anmelder vermögensrechtlicher Ansprüche übertragen, gilt folgendes:

a)
Die Käuferin und die Verkäuferin sind berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

b)
Im Falle der Erklärung eines Teilrücktritts von diesem Vertrag ist die Verkäuferin zur Rückgewähr des anteiligen Kaufpreises - soweit der Kaufpreis bereits gezahlt ist -, welcher auf den den Gegenstand des rücktrittsbildenden Teils des Kaufgegenstandes entfällt, verpflichtet.

c)
Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages infolge der Ausübung des den Parteien vorbehaltenen Rücktrittsrechts ist die Käuferin verpflichtet, an die Verkäuferin je

von ihr aus der Lagerstätte geförderte Tonne Rohstoff, über deren Menge sie der Verkäuferin Auskunft zu erteilen hat, einen Betrag in Höhe von DM 0,50 zu zahlen.

Die Verkäuferin ist berechtigt, gegen den Anspruch der Käuferin auf Kaufpreisrückzahlung mit ihr aus vorstehender Abrede zustehenden Zahlungsansprüchen aufzurechnen.

d)
Ansprüche der Käuferin auf Schadenersatz, Aufwendungsersatz oder Verwendungsersatz sind im Falle der Ausübung des den Parteien vorbehaltenen Rücktrittsrechts ausgeschlossen.

§ 6a
Rücktrittsrecht der Käuferin

1.
Der Käuferin wird das Recht eingeräumt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

2.
Der Rücktritt hat durch eingeschriebenen Brief an den Notar zu erfolgen. Er ist befristet und kann nur bis zum Ablauf des 15. Juli 1997 ausgeübt werden.

Maßgeblich für die Ausübung des Rücktrittsrechts ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim amtierenden Notar bzw. seinem Vertreter im Amte.

3.
Mit dem fristgerechten Zugang der Rücktrittserklärung der Käuferin beim Notar erlischt die Bankbürgschaft und wird umgehend der Käuferin zurückgegeben.

4.
Das Rücktrittsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Bergwerkseigentum für die Rückgewähr nicht lastenfrei zur Verfügung steht, soweit dies die Käuferin zu vertreten hat.

5.
Die Kosten für die Ausübung des Rücktrittsrechts trägt die Käuferin. Hinsichtlich weiterer Ansprüche gilt die Regelung des § 6 Abs. 2 d.

§ 7
Pflichten der Käuferin

1.
Die Käuferin ist verpflichtet, den ihr nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes, anderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten in bezug auf die Nutzung und die Wiedernutzbarmachung vollständig und gewissenhaft nachzukommen. Die Käuferin stellt die Verkäuferin von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Bergwerkseigentums auf die Käuferin bzw. der Nutzung des Bergwerkseigentums durch die Käuferin erhoben werden können, frei. Das gilt auch für eine mögliche Verantwortlichkeit der Verkäuferin gemäß § 58 Abs. 2 BBergG.

2.
Wird die für das Wirksamwerden dieses Vertrages erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung nach § 23 BBergG versagt, gilt folgendes:

Die Parteien werden Einvernehmen darüber erzielen, ob gegen die versagte Genehmigung nach § 23 BBergG der zulässige Rechtsbehelf eingelegt werden soll. Erzielen die Parteien hierüber keine Einigung oder wird der gegen die versagte Genehmigung erhobene Rechtsbehelf zurück- oder abgewiesen und damit die versagte Genehmigung bestandskräftig oder rechtskräftig, findet § 6 Abs. 2 a-d entsprechende Anwendung.

§ 8
Auflassung

1.
Die Verkäuferin und die Käuferin sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem in dieser Urkunde verkauften Bergwerkseigentum auf die Käuferin übergeht.

2.
Die Verkäuferin bewilligt und die Käuferin beantragt, diese als Eigentümerin im Berggrundbuch einzutragen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Auflassung im Berggrundbuch auf Grund des Vorliegens der unbedingten, selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bankbürgschaft gemäß § 3 Absatz 5 unabhängig von der Zahlung des vollständigen Kaufpreises vollzogen werden soll.

3.
Die Käuferin bestätigt den Empfang der Original-Berechtsamsurkunde.

§ 9
Ermächtigung des Vertrages

1. .
Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen den beurkundenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen oder sonstigen Bescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäfts abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge auch geteilt und beschränkt zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen. Der beurkundende Notar wird insbesondere beauftragt, unter Vorlage dieses Vertrages und seiner Anlagen den Antrag nach § 23 BBergG zu stellen und die Parteien zu informieren, wenn die Genehmigung nach § 23 BBergG vorliegt oder die Frist nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BBergG abgelaufen ist. In dem Falle, in dem die Genehmigung wegen Fristablaufs als erteilt gilt, wird der beurkundende Notar von der zuständigen Behörde die Erteilung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG verlangen.

2.
Die Parteien verzichten unwiderruflich auf ihr eigenes Antragsrecht.

3.
Der beurkundende Notar wird die Eintragung der Käuferin als Eigentümerin in das Berggrundbuch gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 2 beantragen.

§ 10
Kosten

Die mit dem Abschluß, den Genehmigungserklärungen sowie der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten einschließlich der Notar- und Gerichtsgebühren trägt die Käuferin.

Gleiches gilt, wenn die zur Durchführung des Vertrages erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung versagt wird oder die Parteien den Rücktritt von diesem Vertrag erklären.

§ 11
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig vereinbar, Berlin.

§ 12
Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Abrede bedürfen, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, der Schriftform.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt.

Gleiches gilt, sofern der Vertrag Lücken enthält.

§ 14
Belehrungen

Der Notar wies die Vertragsparteien hin auf:

1. die Rechtsfolge, daß das Eigentum erst mit Eintragung der Käuferin im Berggrundbuch übergeht,

2. die Tatsache, daß die Vertragsparteien für die Kosten, unbeschadet der Vereinbarungen in diesem Vertrag, gesamtschuldnerisch haften,

3. das Erfordernis einer Genehmigung nach § 23 BBergG.

N143 / 000513a

Die Beteiligten erteilten dem Notar nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Zustimmung zur maschinellen Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung und zur Weiterleitung von einfachen und beglaubigten Kopien sowie von Ausfertigungen dieser Verhandlungen an die Beteiligten, beteiligten Stellen und Behörden und Finanzierungsinstitute.

Das Protokoll ist den Erschienenen vom Notar vorgelesen, die Anlagen vorgelegt, mit den Erschienenen erörtert, die Anlagen und das Protokoll einschließlich etwaiger handschriftlicher Änderungen von den Erschienenen genehmigt und das Protokoll wie folgt unterschrieben:

Notar

L.S.

ANLAGE 23

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern

(11)

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Herr Dr. Wolf C. Hofmann
Herr Wulf-Dieter Wulff
als GbR Allgemeine Grimmener
Grundstücksgesellschaft
Brückenstraße 59

19. MAI 1998

52379 Langerwehe

Blähtonwerk Grimmen GmbH
Stralsunder Straße 30

18507 Grimmen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1393
Ansprechpartner: Frau Göttmann-Fürst

Schwerin, den

Zuwendungsbescheid

Betr.: Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf der Grundlage des 26. Rahmenplanes

Projektnummer: 28 13 01 58
Aktennummer: LFI 31 791 0001
Bearbeiter: Frau Göttmann-Fürst

Vorhaben:

Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte zur Herstellung von Blähtongranulaten in 18507 Grimmen, Stralsunder Straße 30, Landkreis Nordvorpommern (Sonderfördergebiet).

Antragstellung:

Antrag vom:	29.12.1997
Antragseingang am:	29.12.1997
Eingang letzter Unterlagen am:	27.04.1998
Beginn des Vorhabens:	16.02.1998
Voraussichtliches Ende des Vorhabens:	31.12.2000

Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordrucke Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- Vordrucke Nachweis Arbeitsplätze
- Erklärung über den Empfang des Zuwendungsbescheides
- Haftungserklärung
- Unterschriftsprobenblatt, jeweils für Besitz- und Betriebsgesellschaft

N138 / 32

Hausanschrift: Telefon: 0385 - 588-0
Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung, Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik, Industrie- und Energiepolitik
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax 0385 - 588 58 61 / 58 62

Abteilungen:
Mittelstands-und Beschäftigungspolitik, Allgemeine Wirtschaftspolitik, Verkehrswesen und Straßenbau, Tourismus und Beteiligungen
Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
Telefax 0385 - 588 58 65

Sehr geehrte Herren,

für das oben beschriebene Investitionsvorhaben, verbunden mit der Schaffung von 32 Dauerarbeitsplätzen, bewillige ich Ihnen einen Investitionszuschuß von höchstens

8.101.900,00 DM

(in Worten: acht Millionen einhunderteintausendneunhundert Deutsche Mark)

Der Zuschuß kann für Ausgaben des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.2000 (Bewilligungszeitraum)

verwendet werden.

Investitionsvorhaben:

a) Erwerb		3.250.000,00 DM
(davon Grundstück:	1.000.000,00 DM	
Gebäude und Anlagen:	2.200.000,00 DM	
Gebühren und Zinsen:	50.000,00 DM)	
b) Bauliche Investitionen		5.890.000,00 DM
(davon Baunebenkosten*:	490.000,00 DM)	
c) Maschinen und Einrichtungen		10.860.000,00 DM
Insgesamt		20.000.000,00 DM
abzüglich: Grundstück		1.000.000,00 DM
geringwertige Wirtschaftsgüter zu c)		60.000,00 DM
Gebühren und Zinsen		50.000,00 DM
Förderfähige Investitionssumme:		18.890.000,00 DM
effektiver Fördersatz:		42,89 %

*) Gemäß Förderpraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 10 %, bezogen auf die förderfähigen Baukosten, als förderfähig angesehen.

Aufteilung der förderfähigen Investitionen in DM:

Jahr	Erwerb	Bau	Ma./Einr.	Summe
bis 1998	2.200.000,00	4.800.000,00	1.700.000,00	8.700.000,00
1999	0,00	540.000,00	6.200.000,00	6.740.000,00
2000	0,00	550.000,00	2.900.000,00	3.450.000,00
Summe	2.200.000,00	5.890.000,00	10.800.000,00	18.890.000,00

Der effektive Fördersatz für die Berechnung des Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe ergibt sich unter Heranziehung aller Subventionswerte.

Finanzierung:

- Eigenmittel / Eigenleistungen (dav. geschätzte Investitionszulage 1.086.000,00 DM)	1.898.100,00 DM
- Fremdmittel (davon Hausbankdarl.: 10.000.000,00 DM)	10.000.000,00 DM
- Investitionszuschuß (gerundet)	8.101.900,00 DM
Summe	20.000.000,00 DM

Der Zuschuß ist als anteilige Finanzierung für das aktivierungspflichtige, förderfähige Investitionsvorhaben (außer geringwertige Wirtschaftsgüter) zweckgebunden einzusetzen.

Der bewilligte Zuschuß steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 1998, abrufbar bis zum 31.12.1998 mit einem Teilbetrag aus GA-Mitteln von (Titel 0603 - 89202-0)	3.731.500,00 DM
- aus Mitteln für 1999, abrufbar bis zum 31.12.1999 mit einem Teilbetrag aus GA-Mitteln von (Titel 0603 - 89202-0)	2.890.700,00 DM
- aus Mitteln für 2000, abrufbar bis zum 31.10.2000 mit einem Teilbetrag aus GA-Mitteln von (Titel 0603 - 89202-0)	1.479.700,00 DM

Für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie für eine eventuelle Rückzahlung der Zuschüsse haften die

Besitzgesellschaft
Dr. Wolf C. Hofmann und
Wulf-Dieter Wulff als GbR
Allgemeine Grimmener Grundstücksgesellschaft
Brückenstraße 59

52379 Langerwehe

und die

Betriebsgesellschaft
Blähtonwerk Grimmen GmbH
Stralsunder Straße 30

18507 Grimmen

gesamtschuldnerisch.

Um zu verhindern, daß Mittel verfallen, muß der Abruf der Zuschüsse spätestens zu den o.a. Abruffristen erfolgt sein. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

N138 / 34

Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Bewilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von § 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen sowie insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Inhalt dieses Zuwendungsbescheides.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Bedingungen:

- Der Zuschuß steht Ihnen unter der Bedingung zur Verfügung, daß Sie Eigentümer der Liegenschaft sind oder über einen Miet-/Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren, beginnend ab Investitionsende, verfügen.

- Der Investitionszuschuß steht unter der Voraussetzung zur Verfügung, daß außer den bei der Ermittlung des Fördersatzes berücksichtigten öffentlichen Finanzierungshilfen keine weiteren Beihilfen in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden. Veränderungen bei der Finanzierung, die sich auf die Subventionierung des Investitionsvorhabens auswirken, sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Überschreitung des zulässigen Subventionswertes erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

- Die Gewährung des Zuschusses nach den Regelungen für KMU erfolgt unter der Bedingung, daß sich die Beteiligungsverhältnisse der Antragsteller, Herr Dr. Wolf C. [illegible]fmann und Herr Wulf-Dieter Wulff, nicht bzw. nur so verändern, daß die KMU-[illegible]erien gewahrt bleiben.

- Die ANBest-P sind nach folgender Maßgabe anzuwenden:

  - zu Ziffer 3:

    Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Vorrangig sind dabei Anbieter der Region zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

  - zu Ziffer 4.1:

    Der Zuschuß ist auch dann ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn bewegliche und/oder unbewegliche Sachen, die mit Hilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, vor Ablauf von 3 Jahren nach Auszahlung des Gesamtzuschusses einer anderen als der mit dem Zuschuß bezweckten Verwendung (z. B. Verkauf, Vermietung oder Verpachtung) zugeführt werden.

- zu Ziffer 8.3:

Die Bewilligung kann widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt werden, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Gesamtzuschusses

- der geförderte Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, ganz oder teilweise auf andere übertragen oder nach außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern verlegt wird,

- ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt, eröffnet oder eingeleitet wird,

- die mit Ihrem Antrag nach Abschluß der Investitionen zugesicherten insgesamt 32 Arbeitsplätze nicht tatsächlich dauerhaft im Jahresdurchschnitt besetzt sind oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Als Nachweis für die Erfüllung der Arbeitsplatzauflage ist jährlich, beginnend per 30.9. nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides, unaufgefordert über die Entwicklung der Arbeitsplätze und ihre Besetzung gemäß beiliegendem Formblatt (Anlage) zu berichten. Diese Berichtspflicht endet mit dem 30.9. des 4. Kalenderjahres nach der Auszahlung des Gesamtzuschusses.

- zu Ziffer 8.4 und 8.5:

Erstattungsansprüche sind nach § 49a Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Mit jeder Anforderung von Investitionszuschüssen ist der genehmigte Investitionsplan zu ergänzen um die tatsächlich getätigten Investitionen, das Bestelldatum der einzelnen Wirtschaftsgüter sowie um den Zeitpunkt des Baubeginns.

2. Auflagen

- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf müssen das beiliegende Unterschriftsprobenblatt und die Erklärung über den Empfang des Zuwendungsbescheides, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, vorliegen.

- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist beginnend per 30.09. des Kalenderjahres unaufgefordert die aktuelle Bilanz, bestätigt durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, vorzulegen. Diese Berichtspflicht endet mit dem 30.09. des 4. Kalenderjahres.

- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf ist der Gesellschaftsvertrag der GmbH und die Anmeldung zur Handelsregistereintragung vorzulegen.

- Mit dem ersten Mittelabruf ist die beiliegene Haftungserklärung, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, einzureichen.

- Zwischen der Besitzgesellschaft, der Allgemeinen Grimmener Grundstücksgesellschaft, und der Betriebsgesellschaft, der Blähtonwerk Grimmen GmbH, ist ein Miet- oder Pachtvertrag mit einer unkündbaren Laufzeit von mindestens 5 Jahren nach Auszahlung des Gesamtzuschusses vorzulegen. Der Miet- bzw. Pachtvertrag ist mit dem ersten Mittelabruf einzureichen.

- Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung zwischen der

Allgemeinen Grimmener Grundstücksgesellschaft und der Blähtonwerk Grimmen GmbH einzureichen.

- Der Grundbuchauszug ist nach erfolgter Eigentumsumschreibung unverzüglich vorzulegen.

- Die rechtsverbindlich unterzeichneten Kreditverträge sind vor der ersten Auszahlung einzureichen. Die Kreditverträge dürfen eine Klausel über den Vorbehalt der Abtretung des gewährten Investitionszuschusses nicht beinhalten. HW4

- Der Liefervertrag über das Rohstoffmaterial ist vor der ersten Auszahlung vorzulegen. noch m. BW6

- Vor der ersten Auszahlung ist der Bescheid über die Verlängerung der Frist der BImSch-Genehmigung einzureichen. ✓

- Die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des Bescheides des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur sind nachzuweisen. ?

- Die Förderung der Eigenleistungen steht unter der Voraussetzung, daß diese nach Art und Höhe ausdrücklich vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt und entsprechend aktiviert werden. Eigenleistungen von Gesellschaftern einer Personengesellschaft sind nicht förderfähig.

- Die Förderung der Gebäude und des mobilen Anlagevermögen steht unter der Voraussetzung, daß die Aktivierung der Aufwendungen entsprechend des Investitionsplanes zur Antragstellung erfolgt. Nach der Aktivierung ist der Anlagenspiegel vorzulegen.

3. Hinweise

- Der gewährte Zuschuß besteht je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- Alle zur Auszahlung erforderlich erscheinenden Unterlagen sind auf Anforderung beizubringen.

- Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Da zum Zeitpunkt dieser Bewilligung nicht alle Baugenehmigungen (Teilbaugenehmigungen) vorliegen, finden Mehrkosten, die sich aus Auflagen von

weiteren einzureichenden Bau- und/oder Teilbaugenehmigungen ergeben, keine Berücksichtigung und sind von einer nachträglichen Förderung ausgeschlossen.

Widerruf/Rücknahme

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn

- die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraumes durch eine zuständige Behörde zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Kenntnis erhält, daß das geförderte Investitionsvorhaben unter Einsatz von Schwarzarbeit oder illegal beschäftigten Arbeitskräften erfolgt(e) bzw. in der geförderten Betriebsstätte Schwarzarbeiter oder illegal beschäftigte Arbeitskräfte tätig sind/waren.

- mit dem Vorhaben vor dem 29.12.1997 begonnen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Seidel